Verfassung und Verwaltung des D. u. Oe. Alpenvereins



Verfaſſung und Verwaltung

des

Deutſchen und Öſterreichiſchen Alpenvereins

Verfassung und Verwaltung

des

Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Ein Handbuch zum Gebrauch für die Vereinsleitung und die Sektionen

Vierte Ausgabe

Unter Benützung der Akten der Vereinsleitung zusammengestellt und erläutert von

Dr. phil. J. Moriggl

Generalsekretär des D. u. Ö. Alpenvereins



München 1928

Verlag des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

Kommissionsverlag bei der Lindauer'schen Universitätsbuchhandlung (Schöpping) München, Kaufingerstraße 29

Druck von Adolf Holzhausens Nfg., Wien.

Vorwort zur 4. Ausgabe.

Die im Jahre 1910 erschienene 3. Ausgabe des Dr. Emmer'schen Handbuches war nach dem Krieg vergriffen. Die Neuherausgabe standen verschiedene Hindernisse im Wege. Seither wurde nicht nur die Satzung des Gesamtvereins wiederholt und einschneidend, es wurden auch sonst viele Einrichtungen des D.u.Ö.A.V. geändert, neu aufgebaut oder überhaupt neu geschaffen. Die Folgen der allgemeinen Geldentwertung brachten auch Veränderungen mehr vorübergehender Art mit sich (z. B. bei der Herausgabe der Vereinsschriften), und seither faßten Hauptversammlungen und Hauptausschuß Jahr für Jahr wichtige Beschlüsse auf fast allen Gebieten der Vereinstätigkeit. Die Herausgabe des Handbuches wurde immer wieder hinausgeschoben, um diese wichtigen Beschlüsse darin noch unterzubringen, zuletzt die von der H.V. 1927 beschlossene grundlegende Änderung der Satzungsbestimmungen über Zweck und Mittel des Vereins. Diese Beschlüsse haben wiederum zahlreiche Änderungen vieler schon längere Zeit im Satz befindlicher Abschnitte verursacht. Einmal mußte jedoch Schluß gemacht werden, wenn auch wiederum neue Beschlüsse in Aussicht stehen und Neues im Werden ist. Die Unkenntnis der Vereinseinrichtungen nimmt in den Sektionsausschüssen trotz Herausgabe der „Vereinsnachrichten" immer mehr zu, wohl auch weil der Personenwechsel in den Ausschüssen ziemlich lebhaft ist.

Bei Bearbeitung des Handbuches habe ich mich darauf beschränkt, geschichtliche Entwicklungen einzelner Verhältnisse nur dort kurz anzudeuten, wo die 3. Ausgabe nichts davon bringen konnte. Vom Text der 3. Ausgabe ist nicht viel übrig geblieben, da Seite für Seite neu gestaltet werden mußte.

Der Herr 1. Vorsitzende des Vereines, der Herr Vorsitzende des Verwaltungsausschusses sowie die Herren Mitglieder des letzteren haben einzelne Abschnitte, hauptsächlich die ihre Referate betreffenden, durchgesehen, vielfach ergänzt und berichtigt, wofür ich den genannten Herren zu größtem Danke verpflichtet bin. Auch die Herren Vorsitzenden einzelner Sektionen haben in sehr dankenswerter Weise durch verschiedene Auskünfte (insbesondere in Steuerfragen) zur Fertigstellung des Buches beigetragen.

So möge nun auch diese neue Ausgabe des Handbuches ihren Zweck erfüllen: den Sektionsverwaltungen ein Nachschlagewerk für alle Fragen der Verfassung und Verwaltung des Alpenvereins, ein Behelf für ihre opferfreudige Tätigkeit in der Sektion zu sein. Sie

werden sich bei eifriger Benützung des Buches manche Anfragen an den Hauptausschuß künftig ersparen können, da das Handbuch über vieles — wie ich glaube — erschöpfend Auskunft gibt. Ich bin mir bewußt, daß dem Werke nicht wenige Mängel anhaften; die Notwendigkeit einerseits, das Buch rasch abzuschließen, andererseits die Arbeitsmöglichkeit (es ist ausschließlich Nacht- und Sonntagsarbeit) mögen solche Mängel, auch noch vorhandene Druckfehler einigermaßen entschuldigen. Berufene Kritiker bitte ich daher um Zubilligung „mildernder Umstände".

Von Zeit zu Zeit werden „Nachträge" zum Handbuch erscheinen, bis eine Neuausgabe notwendig wird. Bei dieser Gelegenheit werden auch Vorschläge für Ergänzungen, Berichtigungen usw., die ich stets dankbarst entgegennehmen werde, Berücksichtigung finden.

München, Ostern 1928. **Der Verfasser.**

Inhalt.

Erster Teil.

Seite

I. Satzung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins 3

II. Verwaltungsorgane 21

A. Hauptversammlung (H.V.) 21
1. Befugnisse der H.V. 21
2. Einberufung, Ort und Zeit der H.V. 22
3. Tagesordnung der H.V. 23
4. Geschäftsordnung der H.V. 23
5. Anträge an die H.V. 24
6. Stimmführung in der H.V. 25
7. Beschlußfassung der H.V. (Abstimmung) 26
8. Verhandlungsschrift und Beglaubigung 26
9. Vorbesprechung (V.V.) 26
10. Veranstaltung der H.V. und Anderes 26

B. Hauptausschuß (H.A.) 27
1. Zusammensetzung und Ergänzung des H.A. 27
2. Eigenschaft der Vorsitzenden und H.A.-Mitglieder 28
3. Rechte und Pflichten des H.A. 29
4. Verteilung der Geschäfte; Referenten 30
5. Sitzungen des H.A. 31

C. Verwaltungsausschuß (V.A.) 31
1. Zusammensetzung des V.A. 31
2. Rechte und Pflichten (Geschäftsordnung) des V.A. 32
3. Referate im V.A. 34
4. Sitzungen des V.A. 34

D. Unterausschüsse (U.A.) 35
1. Wissenschaftlicher Unterausschuß (W.A.) 35
2. Hütten- und Wegebauausschuß (H.u.W.B.A.) 37
3. Arbeitsgebietsfeststellungsausschuß (A.F.A.) 37
4. Ausschuß für Winterturistik 37
5. Ausschuß für Auslandsbergfahrten 37
6. Ausschuß für Jugendwandern 37

E. Vertrauensmänner 38

Seite

F. Vereinsbeamte 39
G. Amtliche Verlautbarungen 39

III. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten 40
A. Voranschlag 40
1. Grundsätze 40
2. Schema 41
3. Fonde 44
B. Kassenbericht 45
C. Jahresbericht 46
D. Vereinsbeiträge 46
E. Kassenordnung 46
1. Zahlungen der Sektionen 46
2. Zahlstellen 47
3. Auszahlungen der Vereinskasse 47
4. Quittierung 47
5. Konto 48
6. Abrechnung 48
F. Ausweise 48
1. Mitgliedskarten 48
2. Jahresmarken 51
3. Ehefrauenausweise 53
4. Jugendgruppen-Teilnehmerkarten 53
5. Studentenherbergsausweise 53
G. Fristen 54
H. Vereinsabzeichen 55
1. Das ordentliche Vereinsabzeichen 55
2. Verschiedene Ausführungen des Vereinsabzeichens 56
3. Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft 56
4. Jugendgruppenabzeichen 57
5. Sektionsabzeichen 57

IV. Sektionen und Mitglieder 58
A. Verhältnis der Sektionen zum Gesamtverein 58
1. Grundsätzliches 58
2. Rechte der Sektionen 58
3. Pflichten der Sektionen 60
B. Sektionsgründung 61
1. Allgemeines und Voraussetzungen für die Zulassung neuer Sektionen 61
2. Vorgang bei der Gründung von Sektionen 61
3. Sektionssatzungen (gesetzliche u. satzungsmäßige Erfordernisse) 62
4. Mustersatzungen 67

Seite

5. Genehmigung der Sektion durch den H.A. 73
6. Behördliche Genehmigung der Sektion 73
C. Ausscheiden von Sektionen 74
D. Satzungsänderungen 75
E. Gesetzliche Verpflichtungen bestehender Sektionen . 76
F. Steuern und Abgaben 77
G. Ortsgruppen und Fachgruppen von Sektionen 79
H. Sektionenverbände 80
J. Sektionsmitglieder (Merkblatt) 82
K. Begünstigte Alpenvereine im Auslande 86
L. Verkehr der Sektionen mit der Vereinsleitung . . . 86
M. Bezug der Verkaufsgegenstände des Vereins 87

Zweiter Teil.

I. Veröffentlichungen des D.u.Ö.A.V. 91
A. Allgemeines 91
B. „Zeitschrift" des D.u.Ö.A.V. 93
1. Form und Inhalt 93
2. Bezug und Versand 94
C. „Mitteilungen" des D.u.Ö.A.V. 96
1. Form und Inhalt 96
2. Bezug und Versand 97
D. Vereinsnachrichten 97
1. Inhalt 98
2. Bezug und Versand 98
E. Karten (turistische Spezialkarten) 99
1. Zweck, Inhalt und Herstellung der Karten 99
2. Bezug der Karten 101
F. Sonstige Veröffentlichungen des D.u.Ö.A.V. 101

II. Hütten und Wege 103
A. Allgemeines 103
B. Arbeitsgebiete 103
1. Bestimmungen über Arbeitsgebiete 103
2. Feststellung der Arbeitsgebiete 108
3. Verhältnis zu den fremden Vereinen in bezug auf Arbeitsgebiete 109
4. Folgerungen und Forderungen 110
C. Hütten- und Wegebauordnung, Reverse 110

Seite

D. Sonstige Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Hütten und Wegen 121
1. Satzungsmäßige Erfordernisse; Leitsätze 121
2. Tölzer Richtlinien; Auslegung und Ergänzung 122
3. Hüttenplatzkataster 126
4. Allgemeine Gesichtspunkte für den Bau von Hütten . . . 127
5. Bergsteigerisches Bedürfnis 127

E. Rechte des Gesamtvereins an Hütten und Wegen . 128

F. Gesetzliche Erfordernisse für den Bau und Betrieb von Hütten und Wegen 128
1. Rechtsfähigkeit der Sektionen 128
2. Hütten (Baubewilligung, Benützungsbewilligung, Wirtschaftskonzession, Tabakverschleiß, Genossenschaftszwang, Elektrizitätsanlagen, Fremdenpolizei) 128
3. Wege (Anzeigepflicht) 130

G. Finanzierung von Hütten- und Wegebauten 130

H. Grunderwerbs- und Benützungsrechte 131

I. Allgemeines 131

II. Hütten 132
1. Grunderwerb 132
2. Grundpacht 133
3. Sonstige Benützungsrechte 136
4. Das Kahlgestein in Tirol 136
5. Enteignungsrecht 136

III. Wege 137
1. Wegbaurecht 137
2. Wegerecht in Österreich 137
3. Das bayerische Wegerecht 146
4. Öffentliche Wege (in Österreich) 148

I. Bauunternehmer, Bauvertrag, Bauaufsicht, Bauabnahme 149
1. Bauunternehmer 149
2. Bauvertrag 150
3. Bauaufsicht 150
4. Bauabnahme 151

K. Bauplatz und Stellung der Hütte 151

L. Bauplan, Baustoffe und Einrichtung der Hütten . . 153
1. Bauplan 153
2. Baustoffe 154

Seite

3. Einzelheiten (Bauweise, Mauern, Blockwände, Dach, Kamine, Öfen, Herde, Türen, Fenster, Böden, Zwischenwände, Raummaße, Installierungsarbeiten, Sicherheitsvorkehrungen) 155
4. Einrichtung bewirtschafteter Hütten (Schlafzimmer, allgemeiner Schlafraum, Gastzimmer, Kücheneinrichtung, Sonstiges) 157
5. Rettungseinrichtung der Hütten 158
6. Winterraum 159
7. Selbstversorgerraum 160
8. Führerschlafraum 160
9. Jugendräume 160
10. Unbewirtschaftete Hütten 160

M. Wegebauten 160
1. Allgemeines 160
2. Einschränkung der Wegebauten 160
3. Zweck der Wege (Wege zu Schutzhütten, Jochwege, Höhenwege, Gipfelwege u. a.) 160
4. Anlage von Fußsteigen 162
5. Schutzvorrichtungen 164
6. Wegerhaltung 165

N. Wegbezeichnung 166
1. Allgemeines 166
2. Was soll bezeichnet werden? 167
3. Womit soll der Weg bezeichnet werden? 168
4. Wie sollen die Wege bezeichnet werden? 171
5. Erhaltung der Wegbezeichnungen 173

O. Hütten- und Wegtafeln, sonstige Tafeln 174

P. Vereinsschloß und -schlüssel, Hüttenschlüsselordnung 177

Q. Hüttenordnungen und Hüttengebühren 179
1. Allgemeine Hüttenordnung und Hüttengebühren (Rahmensätze) 179
2. Besondere Hüttenordnungen (der Sektionen) für bewirtschaftete Hütten 183
3. Besondere Hüttenordnungen für unbewirtschaftete Hütten 185
4. Benützung der Hütten durch Militär 185

R. Betrieb der Schutzhütten 185
1. Zutritt und Benützung 185
2. Hüttenaufsicht 186
3. Hüttenversorgung (Wärme-, Licht-, Wasserversorgung, Fernsprecher, Zufahrt, Unterwegslager, Lebensmittelversorgung, Transportmittel) 188
4. Hüttenwirtschaft (Art und Dauer der Bewirtschaftung, Hüttenpacht) 192
5. Hüttenverpflegung 197

Seite

S. Steuern und Abgaben 199
1. Allgemeines 199
2. In Bayern 199
3. In Österreich 199
1. Bundessteuern 199
2. Landessteuern 203
3. Gemeindeumlagen 206
T. Schutzhüttenversicherung 206
1. Allgemeines 206
2. Fürsorgeeinrichtung (Statut) 208
3. Satzung für den Fürsorgefond 211
4. Ausführungsbestimmungen 212
5. Beispiele der Fürsorgeeinrichtung 214
U. Hüttengrundbuch 217
V. Private Sektionshütten (Schihütten u. a.) 217
1. Allgemeines 217
2. Rechtliche Stellung privater Sektionshütten innerhalb des D.u.Ö.A.V. 218
W. Hütten- und Wegebautätigkeit außerhalb der Ostalpen 219

III. Bergführerwesen 220
A. Allgemeines 220
B. Bergführerordnungen 220
1. In Österreich 221
2. In Bayern 233
C. Führer, Anwärter, Träger, Schibergführer, Wilde Führer 240
1. Autorisierte Bergführer 240
2. Führeranwärter 240
3. Legitimierte Träger 241
4. Schibergführer 241
5. Wilde Führer 242
6. Vorgang bei der Legitimierung, bezw. Autorisierung . . . 242
7. Stempelgebühren und Kosten (in Österreich) 245
D. Strafen, Entziehung der Autorisation 246
E. Bergführerabzeichen 247
1. Bergführerabzeichen 247
2. Führeranwärterabzeichen 249
3. Schibergführerabzeichen 250
F. Führeraufsicht 251
1. Allgemeines 251
2. Pflichten der Aufsichtssektion 251

Seite

3. Führertage 252
4. Überprüfung auf den Führertagen 254
G. Führertarife 257
H. Führerausbildung 260
1. Bergführerkurs (Einrichtungsplan, Lehrplan, Prüfung und Zeugnisse) 260
2. Schibergführerkurs 265
I. Führerstandorte und Führerverzeichnis 265
K. Führerunterstützung und -versicherung 266
1. Allgemeines 266
2. Unterstützungen 267
3. Auszahlung der Renten 269
4. Gesuche 269
5. Führerversicherung 270
L. Führervereine 270

IV. Alpines Rettungswesen 272
A. Allgemeines 272
B. Die Einrichtungen des Alpinen Rettungswesens . . 272
1. Oberleitung 272
2. Die Landesstellen für Alpines Rettungswesen des D.u.Ö.A.V. 273
3. Die Aufsichtssektionen 274
4. Die Rettungsstellen 275
5. Die Meldestellen 276
6. Hilfskräfte 277
7. Rettungsmittel 278
8. Kostenvergütung 280
C. Die Rettungsunternehmungen 283
1. Meldung und Nachforschungen 283
2. Aufbietung und Ausrüstung der Hilfsmannschaft 286
3. Das Aufsuchen der Verunglückten — Lawinenunfälle . . 287
4. Nach der Auffindung 288
5. Die Bergung 289
6. Nach der Bergung 291
D. Pflichten der Betroffenen, Pflichten aller Touristen, der Behörden und anderer 292
1. Pflichten der zu Bergenden und Geborgenen, bezw. deren Angehöriger 292
2. Pflichten der Begleiter eines Verunglückten 293
3. Pflichten aller Touristen 294
4. Pflichten öffentlicher Körperschaften und anderer 295
E. Verzeichnis der Landes-, Rettungs- und Meldestellen. — Instruktionsbuch 296

Seite

V. Wissenschaftliche Tätigkeit 297
A. Allgemeines 297
B. Betätigung 297
C. Eduard-Richter-Stiftung 298
D. Instrumentarium 298
E. Beihilfen für wissenschaftliche Unternehmungen . 298

VI. Die Sammlungen des D.u.Ö.A.V. 300
A. Alpenvereinsbücherei 300
1. Geschichtliches, Bestand, Bücherverzeichnisse 300
2. Büchereiordnung 301
3. Weisung für den Büchereileiter 302
4. Benützungsordnung 303
5. Lese- und Ausleihstunden 304
B. Alpines Museum 304
1. Geschichtliches und Bestand 304
2. Geschäftsordnung 305
3. Besuchsordnung 306
4. Führer 306
C. Laternbildersammlungen 307
1. Geschichtliches, Bestand, Bilderverzeichnis 307
2. Aus den Bestimmungen betreff Lichtbildersammlung . . 308
3. Ausleihbedingungen 308

VII. Auslandsbergfahrten (außereuropäische Unternehmungen) . . 310

VIII. Förderung des alpinen Jugendwanderns und -bergsteigens . 312
A. Entwicklung 312
B. Einrichtungen des D.u.Ö.A.V. 315
C. Richtlinien für das alpine Jugendwandern 315
D. Landesstellen für alpines Jugendwandern 320
E. Jugendgruppen in den Sektionen 321
1. Verhältnis zu Sektion und Gesamtverein 321
2. Mustersatzungen für Jugendgruppen 322
3. Formblatt für Aufnahmegesuche 323
4. Teilnehmerkarten und Abzeichen 324
5. Führerausweis 326
6. Wanderziele und Führung 326
7. Begünstigungen der Jugendgruppen (Veröffentlichungen, Schutzhütten, Jugendherbergen, Bahnen, Museum, Bücherei, Sonstige) 330
8. Versicherung der Jugendgruppen 332

Seite

F. Jugendherbergen in den Ostalpen und im Alpenvorland 333
1. Errichtung von Jugendherbergen 333
2. Herbergsordnung 334
3. Herbergsverzeichnis 336
G. Jungmannschaften 336
H. Studentenherbergen und -ausweise 336

IX. Bergfahrten-Unterstützung (Reisestipendien) 338

X. Turistik 339
A. Allgemeines 339
B. Aufgaben der Referate für Turistik 339
C. Unterstützungen und Gesuche 340
D. Ausschuß für Winterturistik 341

XI. Talunterkünfte 342

XII. Alpine Unfallversicherung 344
A. Allgemeines 344
B. Umfang der Versicherung 345
1. Allgemeine (obligatorische) Versicherung 345
2. Freiwillige (fakultative) Versicherung 346
3. Haftpflichtversicherung 347

XIII. Natur und Heimatschutz 348
A. Frühere Tätigkeit des D.u.Ö.A.V. 348
B. Neues Erwachen des Naturschutzgedankens 348
C. Was ist schutzbedürftig? 350
D. Was kann der D.u.Ö.A.V. auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes in seinem Arbeitsgebiete tun? 350
E. Naturschutzgebiete 352
F. Naturschutzgesetze und -verordnungen 353

Nachträge 355

Erſter Teil.

I. Satzung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

Die von der Generalversammlung München 1908 aufgestellte „neue" Satzung (vgl. 3. Aufl. dieses Handbuches) hat durch Beschlüsse der Hauptversammlungen der Jahre 1921, 1922, 1924, 1925 und 1927 Änderungen erfahren und lautet nun wie folgt:

§ 1.

Der Verein führt den Namen: Deutscher und Österreichischer Alpenverein (D.u.Ö.A.V.) (E. V.).[1]

Zweck des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins ist, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.[2]

Der Verein ist unpolitisch, die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb seiner Zuständigkeit.[3]

Er hat seinen Sitz bis zum Ablaufe des Jahres 1928 in München.[4]

In Österreich wurde der Bestand des D.u.Ö.A.V. mit Erlaß des Bundesministeriums des Innern vom 16. November 1921, Zl. 199.627 ex 1921 (Abteilung 7, Inneres), bescheinigt.

Im Deutschen Reiche ist der Verein in das Vereinsregister eingetragen.[5]

1. Bis zum Jahre 1922 war der Name des Vereins zwar in der Überschrift der Satzung wie auch in einzelnen Paragraphen genannt, doch nicht ausdrücklich als solcher festgestellt. Die Feststellung in obiger Form wurde durch die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister notwendig.

Durch die Aufnahme der üblichen Abkürzung des Vereinsnamens, der Buchstaben „D.u.Ö.A.V.", in die Satzung sind nun auch diese rechtlich geschützt.

(E. V.) = Eingetragener Verein. Dieser Beisatz ergibt sich aus § 65 B.G.B.

2. a) Der Zweckparagraph der Satzung lautete bis zum Jahre 1908: „Zweck des Vereins ist, die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Österreichs zu erweitern und zu verbreiten sowie ihre Bereisung zu erleichtern." Die neue Satzung vom Jahre 1908 bestimmte: „. . . ist, die Kenntnis der Alpen im allgemeinen zu erweitern und zu verbreiten sowie die Bereisung der Alpen Deutschlands und

Österreichs zu erleichtern." Die H.V. 1924 setzte statt der Worte „Deutschlands und Österreichs" die Worte „der Ostalpen". Die H.V. 1927 endlich beschloß obige Fassung.

Schon während der Geltung der Satzung vom Jahre 1876 dehnte der Verein seine schriftstellerische Tätigkeit auch auf die Westalpen und auf Hochgebirge außerhalb der europäischen Alpen aus, indem er in seinen Vereinsschriften regelmäßig auch zahlreiche bergsteigerische und wissenschaftliche Abhandlungen über solche Gebirge veröffentlichte, ohne daß dabei das Gefühl aufkam, daß diese Veröffentlichungen der Satzung zuwiderliefen. Die Satzungsänderung vom Jahre 1908 paßte dann den Wortlaut des Zweckparagraphen dieser Tätigkeit einigermaßen an, indem man unter „Alpen im allgemeinen" sämtliche Hochgebirge verstehen konnte und unbestritten auch verstand. Dadurch trat eine schärfere Unterscheidung der Arbeitsgebiete des Vereins ein, in das weite Gebiet der Hochgebirge der ganzen Erde, deren Kenntnis zu erweitern und zu verbreiten war, und in das Gebiet der praktischen, erschließerischen Tätigkeit (siehe unten). Ein neuer Schritt in „weite" Gebiete war der Beschluß der H.V. Graz (1912) bezüglich Veranstaltung von Unternehmungen in außereuropäischen Hochgebirgen (siehe dort) und die ihm im Jahre 1913 folgende Pamirexpedition des Alpenvereins. Nachdem nun neuerdings die Veranstaltung von Auslandsbergfahrten wieder in den Aufgabenkreis des A.V. einbezogen wurde, lag es nahe, den Wortlaut der Satzung so abzufassen, daß auch diese Tätigkeit satzungsmäßig nicht nur zulässig, sondern als einer der Vereinszwecke erscheint.

b) Durch die Satzungsänderung vom Jahre 1927 wurde als Vereinszweck neu aufgenommen: Das Bergsteigen zu fördern. Damit wurde endlich eine Tätigkeit als Vereinszweck satzungsmäßig festgelegt, die in den letzten Jahrzehnten im A.V. immer mehr in den Vordergrund trat und zwar als selbstverständlicher Vereinszweck betrachtet wurde, in der Satzung aber nicht ausgesprochen war. Der Begriff des Bergsteigens ist nicht umschrieben. Er läßt sich auch nicht scharf umschreiben und eine Grenze zwischen der Tätigkeit des Wanderns im Hochgebirge und des Bergsteigens kann nicht wohl gezogen werden. Eine Bergfahrt, die für den Geübten nur einen Spaziergang bedeutet, kann für den weniger Leistungsfähigen, doch nicht minder Berghegeisterten eine schwierige bergsteigerische Leistung sein. Unter den A.V.-Mitgliedern sind alle Arten von Bergfreunden vertreten, vom einfachen Bergwanderer bis zum erstklassigen Eis- und Felsgeher. Man ist nicht soweit gegangen, den A.V. als einen Verein von Bergsteigern zu bezeichnen; das ist er nur insoweit, als in ihm auch fast alle deutschen Bergsteiger eingeschlossen sind, aber bei der verschiedenen Einstellung seiner Mitglieder zu den Bergen kann er nicht schlechthin als Bergsteigerverein bezeichnet werden.

Bei der „Förderung des Bergsteigens" im Sinne der neuen Satzungsbestimmung handelt es sich nicht um die Erleichterung der technischen Schwierigkeiten und Mühen der Bergfahrten durch Schaffung hochgelegener Unterkünfte usw. — diese Tätigkeit, die Erschließung, ist auf die Ostalpen, das praktische Arbeitsgebiet des Vereins, beschränkt —, sondern darum, das bergsteigerische Niveau der Mitgliedschaft zu heben, Bergsteiger heranzuziehen und auszubilden, Hemmungen finanzieller und anderer Art zu überwinden und in den Kreisen der Mitglieder bergsteigerischen Geist zu erwecken und zu pflegen. Diese Art der Förderung des Bergsteigens ist unabhängig von jeder räumlichen Einschränkung.

c) Das praktische Arbeitsgebiet des Vereins, in dem neben dem Bergsteigen auch das Bergwandern gefördert, ja erleichtert werden soll, bleibt nach wie vor auf das Gebiet der Ostalpen beschränkt.

Früher hieß es „der Alpen Deutschlands und Österreichs", nun durch Beschluß der H.V. 1924 „der Ostalpen". Damit soll zum Ausdruck kommen, daß der Verein nach wie vor sein ursprüngliches Arbeitsgebiet als solches beansprucht, wenn auch ein praktisches Arbeiten auf dem Gebiete des Hütten- und Wegebaues, des Führer- und Rettungswesens usw. in den von Österreich losgerissenen Teilen der Ostalpen zurzeit kaum möglich ist. In gewisser Hinsicht bedeutet die Änderung insofern sogar eine Erweiterung des bisherigen Arbeitsgebietes, als zu den Ostalpen auch Teile von Altitalien gehören, in denen der D.u.Ö.A.V. früher nie tätig geworden war, und auch solche der Schweiz. Auch Lichtenstein ist damit satzungsmäßig in das Arbeitsgebiet einbezogen. Eine feste Grenze zwischen Ost- und Westalpen ist nicht gezogen. Im allgemeinen kann hier die alte österreichische Grenze gegen die Schweiz und Italien als Arbeitsgebietsgrenze gelten. Grundsätzlich ausgeschlossen ist aber ein Übergreifen der A.V.-Tätigkeit über diese Grenze nicht (Heidelbergerhütte, Hütte auf dem Bettlerjoch, Alpine Rettungsstelle in Samnaun).

d) Von besonderer Bedeutung ist diese Feststellung des Arbeitsgebietes gegenüber den fremden alpinen Vereinen. Sie läßt eine Aufteilung des Arbeitsgebietes zwischen dem D.u.Ö.A.V. und den anderen Vereinen grundsätzlich nicht zu, schließt jedoch nicht aus, daß der Alpenverein durch Übereinkommen örtlicher Natur oder durch stillschweigende Anerkennung der Tätigkeit fremder Vereine diese Vereine in einzelnen Gebieten tätig sein läßt.

Ein solches Übereinkommen wurde vom H.A. (35. Sitzung) mit dem Österreichischen Touristenklub geschlossen. Es lautet:

„Wenn ein Verein in einem Gebiete, wo der andere Verein bereits Markierungen, Wege oder Hütten errichtet hat, seinerseits Markierungen, Wege oder Hütten errichten oder erwerben will, so soll er dem anderen Verein beizeiten davon Mitteilung machen. Falls letzterer Bedenken dagegen erhebt, soll eine Verständigung auf gütlichem Wege versucht werden. Für die Verständigung sollen die beiden Gesichtspunkte maßgebend sein, daß der eine Verein möglichst nicht dem anderen störend in den Weg kommt und daß von den Vereinen nicht unnütze Doppelarbeit geleistet wird. Wenn die Verhandlungen zwischen den Sektionen zu keiner Verständigung führen, soll versucht werden, diese zwischen den beiden Zentralen herbeizuführen. Beide Vereine sind darüber einig, daß eine Gebietszuweisung, die der eine Verein im Rahmen seiner Sektionen gemacht hat, für den anderen Verein eine rechtliche Bindung nicht hat. Beide Vereine halten aber daran fest, daß sie die ganzen Ostalpen als ihr Arbeitsgebiet ansprechen."

e) Nach der Satzung hätte sich also die Erschließungstätigkeit („Wandern zu erleichtern") ausschließlich auf die Ostalpen zu beschränken. Tatsächlich haben Sektionen auch außerhalb der Ostalpen gearbeitet (z. B. Hannoverhaus am Kibo), und es besitzen heute mehrere Sektionen Hütten in den deutschen Mittelgebirgen. Soweit hiezu Mittel des Gesamtvereins nicht beansprucht werden, wird dagegen, insbesondere wenn diese Sektionen gleichzeitig in den Ostalpen tätig sind, nichts einzuwenden sein, wenngleich eine solche Tätigkeit auch mit den Sektionssatzungen nicht leicht vereinbar sein dürfte.

f) Im Sinne des Vereinszweckes lag es auch, daß der Verein stets bestrebt war, durch verschiedene Maßnahmen (Sonderzüge, Fahrpreisermäßigungen, Paßerleichterungen u. a. m.) auch die Reise zu den Alpen zu erleichtern. Es ist ferner keineswegs ausgesprochen, daß sich die Tätigkeit des Vereins nur auf die Hochregionen oder auf Reisen zur Sommerszeit zu beschränken hätte. Daher entspricht auch die Errichtung von Talunterkünften und die Förderung des Winterbergsteigens durchaus dem Vereinszwecke.

g) Neu (1927) ist die Satzungsbestimmung „die Schönheit und Ursprünglichkeit (der Ostalpen) zu erhalten", wodurch die seit dem Kriege im Verein auflebenden Naturschutzbestrebungen satzungsmäßig verankert sind. Diese Tätigkeit des Vereins kann sich bei den gegebenen Verhältnissen natürlich nur auf das engere Arbeitsgebiet des Vereins erstrecken. Wie sich der A.V. hier betätigen kann, ist im Kapitel „Naturschutz" (II. Teil, XIII. Abschnitt) näher ausgeführt.

h) Neu (1927) ist endlich der Satz „und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken." Schon die H.V. 1925 hat eine dahingehende „Entschließung" gefaßt, die lautet: „Zweck des Vereins ist ferner, deutsches Volkstum zu wahren und zu pflegen und somit Heimatkunde, Heimatschutz und Heimattreue des deutschen Volkes in den Ostalpen zu fördern."

Durch das Wort „dadurch" soll einerseits zum Ausdruck kommen, daß die Pflege und Stärkung der Liebe zur deutschen Heimat (Gesamtheimat) als eine notwendige Folge der Tätigkeit und Zwecke des A.V. sich ergibt, anderseits aber, daß sie im Sinne der allgemeinen Vereinszwecke beschränkt bleiben und nicht darüber hinaus ausgeübt werden soll.

3. Diese Bestimmung wurde durch Beschluß der H.V. 1924 aufgenommen. Bei dem gleichen Anlasse erklärten die österreichischen Sektionen unter anderem: „Bestrebungen zur Wahrung und Förderung deutscher Stammesart können selbstverständlich nicht als politische angesprochen werden." H.A. und H.V. haben die Erklärung der österreichischen Sektionen zur Kenntnis genommen.

4. Diese Bestimmung mußte wegen der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister aufgenommen werden. Durch Beschluß der H.V. 1925, den Vereinssitz München auf 3 Jahre zu verlängern, mußte sie bis 1928 ausgedehnt werden.

5. Beim Amtsgericht München I unter dem 22. Dezember 1925, Bd. 20, Nr. 1. Die Eintragung hat zur Folge, daß die Haftung für Rechtsgeschäfte nicht auf den Schultern der Vorstandsmitglieder, sondern auf denen des Gesamtvereins als ganzem ruht.

§ 2.

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des alpinen Schilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.[1]

1. Die Neufassung dieses Paragraphen erfolgte 1927. Gegenüber der Satzung vom Jahre 1908 sind folgende Worte neu: „wissenschaftlich", „und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des alpinen Schilaufs und des Jugendwanderns", „des Rettungswesens", „von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen" und „anderen". Mit letzterem Worte soll gesagt sein, daß sich der Verein selbst auch noch anderer als der oben aufgezählten Mittel zur Förderung der Vereinszwecke bedienen kann, daß er aber auch die Unternehmungen Außenstehender, wenn sie seinen Vereinszweck fördern, unterstützen kann (z. B. Unterstützung privater Schriftwerke oder Hütten- und Wegebauten, in Verkehrsgelegenheiten u. a. m.).

§ 3.

Der Verein besteht aus Sektionen.[1]

Die Bildung einer Sektion innerhalb Deutschlands und Österreichs[2] erfolgt auf Anmeldung hin durch Beschluß des Hauptausschusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel[3] der abgegebenen Stimmen.[4] Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.[5]

Die Bildung einer Sektion außerhalb Deutschlands und Österreichs erfolgt auf Anmeldung hin auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Dem Ansuchen um Genehmigung ist die Sektionssatzung beizulegen, die mit der Vereinssatzung im Einklang stehen muß.[6]

Jede Sektion bildet eine selbständige Körperschaft. In vermögensrechtlicher Beziehung hat sie dem Gesamtverein gegenüber nur die in § 8 bezeichneten Verpflichtungen.[7]

Das Ausscheiden einer Sektion aus dem Verein erfolgt:

a) durch Auflösung,[8]

b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,[9]

c) durch Austrittserklärung,[10]

d) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann nur ausgesprochen werden, wenn eine Sektion beharrlich gegen die Interessen des Vereins verstößt.[11]

Der Antrag auf Ausschluß einer Sektion kann nur vom Hauptausschuß an die Hauptversammlung gestellt werden, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Die ausgeschiedene Sektion hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.[12]

1. Den Gesamtverein bilden somit nicht „physische", sondern nur „juristische" Personen, die Sektionen. Einzelpersonen können also nicht Mitglieder des Gesamtvereins werden, sondern nur mittelbar, als Mitglieder einer Sektion, ihm „angehören" (vgl. § 5, Abs. 2). Der Verein hat deshalb auch keine Ehrenmitglieder.

Die Satzung nennt die Mitglieder des Gesamtvereins ausdrücklich „Sektionen". Daher ist der ausschließliche Gebrauch von Ersatzworten wie „Zweig", „Ortsgruppe" u. a., unstatthaft und können nur Satzungen von

„Sektionen des D.u.Ö.A.V." genehmigt werden. (Die H.V. 1913 hat Ersatzbezeichnungen ausdrücklich abgelehnt.)

2. In Österreich tritt die Sektion erst ins Leben, wenn sie von der politischen Behörde genehmigt ist. (Vgl. Seite 65.)

3. Beschluß der H.V. 1921.

4. Wenn in einem Orte oder in der Nähe eines Ortes, in dem schon eine Sektion besteht, sich eine neue Sektion gründen will, pflegt der H.A. die bestehenden Orts-, beziehungsweise Nachbarsektionen um eine Äußerung zur beabsichtigten Neugründung anzugehen. Er ist dazu aber weder verpflichtet, noch ist er an die Äußerungen dieser Sektionen gebunden, noch besteht ein Einspruchsrecht dieser oder anderer Sektionen.

5. Eine Berufung an die H.V. ist nicht zulässig. Die Sektion besteht eben noch nicht als Mitglied des Vereins und ein außerhalb des Vereins stehendes Gebilde kann nicht bei der H.V. des Vereins Berufung einlegen. Auch der Antragsteller selbst, wenn er Mitglied einer Sektion ist, kann es nicht. — Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Der H.A. kann natürlich eine Sektionsgründung ablehnen, auch wenn der Satzungsentwurf mit der Vereinssatzung im Einklange steht.

6. Der H.A. hat in seiner 33. Sitzung beschlossen: „in Hinkunft keine Sektion mehr aufzunehmen, welche in ihren Satzungen die Bestimmung hat, daß die Sektion gleichzeitig einem außerhalb des Alpenvereins stehenden Verbande angehört".

Die H.V. 1925 hat durch folgenden Beschluß anerkannt, daß auch die Genehmigung von Ortsgruppen der Sektionen dem V.A., bezw. H.A. zusteht (vgl. auch Seite 79).

1. Die Bildung von geschlossenen Gruppen an Orten außerhalb des Sitzes einer Sektion ist an die Genehmigung des Verwaltungsausschusses gebunden, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen entscheidet.

2. Die Weiterführung einer Ortsgruppe kann vom Verwaltungsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit verboten werden, wenn die Weiterführung gegen die Interessen des Vereins verstößt.

3. Gegen die Entscheidung des V.A. steht den Sektionen gemäß § 16, Abs. 4 der Satzung die Berufung an den H.A. zu, der endgültig mit zwei Drittel der Mehrheit entscheidet.

7. Die Fassung dieser Bestimmung stammt aus dem Jahre 1927. Früher lautete sie: „In rechtlicher Beziehung bildet jede Sektion eine selbstständige Körperschaft und hat dem Gesamtverein gegenüber nur die in §§ 7 und 8 bezeichneten Verpflichtungen." Diese Fassung gab zu der irrigen Auffassung Anlaß, als ob die Sektionen gegenüber dem Gesamtverein überhaupt keine anderen als die in §§ 7 und 8 bezeichneten Verpflichtungen hätten. Zur Ergänzung dieser Satzungsbestimmung und Klärung des Verhältnisses zwischen Sektionen und Gesamtverein faßte die H.V. 1927 noch folgende „Entschließung":

„Entgegen der von der S. Allgäu-Immenstadt in ihrem Rundschreiben vom 28. September 1925 vertretenen Ansicht hält die H.V. daran fest, daß die Beschlüsse der H.V. H.V. für die Sektionen verpflichtend sind. Sie betrachtet es dabei als selbstverständlich, daß die H.V.-Beschlüsse, welche in die durch § 3 der Satzung gewährleistete Selbständigkeit der Sektionen eingreifen, mit der durch § 25, Abs. 3 der Satzung vorgesehenen Dreiviertelmehrheit gefaßt werden müssen."

Solche mit Dreiviertelmehrheit gefaßte Beschlüsse sind z. B. die W.u.H.B.O., die Bestimmungen über Arbeitsgebiete, die Fürsorge für Hüttenschäden, einzelne Bestimmungen der „Tölzer Richtlinien", Allgemeine Hüttenordnung u. a.

8. Die Auflösung kann erfolgen durch satzungsmäßigen Beschluß der Sektion selbst oder durch Austritt aller Mitglieder (d. h. die Sektion „geht ein") oder durch behördliche Verfügung.

9. Er tritt z. B. ein, wenn eine Sektion in Konkurs gerät. Daß der Verlust der Rechtsfähigkeit das Ausscheiden einer Sektion zur Folge hat, bedingt nicht, daß die Sektionen die Rechtsfähigkeit überhaupt besitzen müssen. (Vgl. auch Seite 62.)

10. Eine ausgetretene Sektion kann als selbständiger Verein weiterbestehen, muß aber ihre Satzung entsprechend ändern, was praktisch auf eine Auflösung und Neugründung als Verein hinausläuft.

11. Zu den „Interessen des Vereins" gehört es auch, daß die Sektion die Bestimmungen der Hauptvereins- und der Sektionssatzung sowie ordnungsmäßig gefaßte Hauptversammlungsbeschlüsse befolgt (z. B. Einzahlung der Vereinsbeiträge, Hüttenordnung und Hüttengebühren, Weg- und Hüttenbauordnung u. a. m.) und daß sie das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten nach außen nicht verletzt.

12. Gleichviel aus welchem Grunde und in welcher Form das Ausscheiden erfolgt. Die Ansprüche des Gesamtvereins auf das Vermögen einer ausgeschiedenen Sektion regeln die Sektionssatzung, die Weg- und Hüttenbauordnung und sonstige etwa eingegangene Verpflichtungen der Sektion.

§ 4.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.[1]

1. Dies gilt hauptsächlich für die Dauer des Vereinssitzes, der Mandate, für die Vereinsbeiträge sowie die Kassenführung. Der Jahresbericht aber umfaßt die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Hauptversammlungen.

§ 5.

Die Sektionen haben für jedes ihrer Mitglieder jährlich den von der Hauptversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag[1] an die Vereinskasse abzuführen.

Jedes Mitglied einer Sektion gehört als solches dem D.u.Ö. Alpenverein an[2] und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen[3] des Vereins teilzunehmen[4] sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.[5]

1. Über Vereins-, beziehungsweise Sektionsbeiträge vgl. Seite 46. — Auch für „Ehrenmitglieder" von Sektionen ist der Vereinsbeitrag abzuführen.

2. In der Auswahl ihrer Mitglieder und der Festsetzung der Bedingungen für ihre Aufnahme, ebenso in den Bestimmungen über ihren Ausschluß sind die Sektionen völlig selbständig. Deshalb gehört es auch zur Zuständigkeit der Sektionen, ob und inwieweit sie den sogenannten Arierparagraphen annehmen wollen. Nur für das formelle Verfahren bei der Mitgliederaufnahme bestehen „Richtlinien". (Vgl. Seite 67.)

3. Also auch der „Vorbesprechung".

4. Unter „teilnehmen" ist nicht bloß „anwesend sein und zuhören", sondern auch die Beteiligung an der Besprechung (nicht aber an der Abstimmung) zu verstehen.

5. Körperschaften, die als solche einer Sektion als Mitglied angehören (z. B. wissenschaftliche Vereine und andere juristische Personen), können ihre aus der Mitgliedschaft bei einer A.V.-Sektion erwachsenen Rechte für sich, nicht aber für ihre einzelnen Mitglieder in Anspruch nehmen. Letztere haben z. B. kein Anrecht auf ermäßigte Hüttengebühren, Bezug von Hüttenschlüsseln u. dgl.

§ 6.

Für Sektionsmitglieder, die mehreren Sektionen angehören, hat nur die Sektion, von der sie die Jahresmarke beziehen, den vollen Vereinsbeitrag abzuführen.[1]

Für Ehefrauen, dem elterlichen Hausstand angehörige Söhne und Töchter[2] unter 20 Jahren von Mitgliedern ist, wenn sie einer Sektion beitreten, ein ermäßigter Vereinsbeitrag an die Vereinskasse abzuführen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Das gleiche gilt, ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern, für junge Leute zwischen 18 und 25 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind und nicht über eigene Einkünfte verfügen; es gilt ferner für Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, ununterbrochen 20 Jahre dem Gesamtverein angehören und auf Antrag von ihrer Sektion eine entsprechende Ermäßigung des Sektionsbeitrages bewilligt erhalten haben.[3]

1. Es liegt im Belieben der Sektion, solchen Mitgliedern, die nur den Sektions-, nicht aber den Vereinsbeitrag bei ihr entrichten, irgendeinen anderen Ausweis über die Sektionszugehörigkeit auszufolgen. (Der Gesamtverein berücksichtigt bei Zählung der Mitglieder diese Doppelmitglieder nur einfach.) Sache der Sektion ist es aber, zu prüfen, ob die Voraussetzung des Erlasses des Vereinsbeitrages (Vollmitgliedschaft bei einer anderen Sektion) gegeben ist, d. h. ob das Mitglied in dieser letzteren den jährlichen Vereinsbeitrag entrichtet hat.

Natürlich kann jemand auch bei zwei oder mehreren Sektionen durch Entrichtung des mehrfachen Vereinsbeitrages (Bezug der Jahresmarke) Vollmitglied sein.

2. Nur Ehefrauen, Söhne und Töchter, nicht aber andere Familienangehörige.

Ob die Begünstigung nur zulässig ist, wenn der Eintritt in dieselbe Sektion erfolgt, der der Gatte oder Vater angehört, oder auch beim Eintritt in eine andere Sektion, ist nicht ausgesprochen. Unter der Voraussetzung, daß die Mitgliedschaft des Gatten oder Vaters unzweifelhaft feststeht, dürfte die Begünstigung auch für den zweiten Fall zulässig erscheinen.

3. Die Prüfung dieser Voraussetzungen liegt der Sektion ob. Die im Abs. 2 des § 6 genannten Mitglieder erhalten die sogenannten B-Jahresmarken. Dem Gesamtverein gegenüber haben diese Mitglieder dieselben Rechte (und Pflichten) wie die vollzahlenden Mitglieder (A-Jahresmarke). Die Sektion kann die Rechte dieser Mitglieder ihr gegenüber einschränken.

§ 7.

Jede Sektion ist verpflichtet:

1. den Eintritt oder Austritt von Mitgliedern sofort dem Hauptausschusse bekanntzugeben,[1]

2. nach Jahresschluß den Jahresbericht[2] und die Jahresrechnung,[3] wie sie von der Hauptversammlung der Sektion genehmigt wurden, dem Hauptausschusse abschriftlich oder gedruckt zu übersenden,

3. das Ergebnis der Vorstands- (Ausschuß-) Wahlen sofort dem Hauptausschusse mitzuteilen,

4. zu Änderungen ihrer Satzung die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen. Wird die Genehmigung versagt, so ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.[4]

1. Diese Bekanntgabe ist wegen des Versandes der „Mitteilungen" nötig. Hinsichtlich der Mitglieder, die keine „Mitteilungen" beziehen, kann der H.A. diese Bekanntgabe entbehren. Um überflüssige Arbeit und Kosten zu vermeiden, haben die An- und Abmeldungen nicht an die H.A.-Kanzlei, sondern — mittels eigener Vordrucke — an die Versandstelle der „Mitteilungen" zu erfolgen. Der H.A. selbst führt kein Mitgliederverzeichnis.

Mitglieder, die wegen unalpinen oder ehrenrührigen Verhaltens aus den Sektionen ausgeschlossen worden sind, sind dem H.A. bekanntzugeben, der ihre Namen am Schlusse jedes Jahres in der „Schwarzen Liste" in den „Mitteilungen" zu veröffentlichen hat (Beschluß der H.V. 1925).

Für die Bemessung der Mitgliederzahl einer Sektion ist dem H.A. lediglich der Verbrauch an Jahresmarken, beziehungsweise die Zahl der an die Vereinskasse abgeführten Vereinsbeiträge maßgebend.

2. Der H.A. versendet zur Gewinnung statistischer Unterlagen an die Sektionen Jahresberichtsvordrucke, die auszufüllen und dem H.A. einzusenden sind.

3. Jahresrechnung: Gewinn- und Verlustrechnung und Vermögensausweis.

4. Dem Satzungsentwurf ist auch die alte Satzung und die Verhandlungsschrift der Sektionsversammlung, welche die Änderung beschlossen hat, beizulegen; letzteres, um feststellen zu können, ob die Änderung satzungsmäßig zustande gekommen ist. Bezüglich der Genehmigung von Ortsgruppen der Sektionen vgl. Anm. 4 zu § 3 und Seite 79.

§ 8.

Jede Sektion hat die Beiträge für ihre Mitglieder (§§ 5 und 6) im Laufe des ersten Kalendervierteljahres an die Vereinskasse abzuführen.[1]

Für später eingetretene Mitglieder sind die Beiträge bei der Abrechnung mit der Vereinskasse einzuzahlen.[2]

1. Der Gesamtverein braucht auch im ersten Kalendervierteljahr nicht unbeträchtliche Mittel. Daher ist es erwünscht, wenn die Beiträge schon vor dem 31. März abgeführt oder doch wenigstens Teilzahlungen geleistet werden. Ein beharrliches Hinwegsetzen der Sektion über die satzungsmäßige Zahlungsfrist bedeutet eine Schädigung der Interessen des Gesamtvereins (§ 3).
2. Gemeint ist: „spätestens"; Zahlungen werden das ganze Jahr angenommen. — Bezüglich der Gebühren für den Bezug der Vereinsschriften vgl. Seite 92 ff.

§ 9.

Der Sitz des Vereins wird von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt.[1]

Als Sitz kann nur ein Ort im Deutschen Reich oder in Österreich gewählt werden, in welchem eine Sektion des Vereins besteht.[2]

Einmalige Wiederwahl des gleichen Ortes für die nächste Wahlperiode ist zulässig.[3] In diesem Falle ist zur Gültigkeit der Wahl eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

1. Vgl. § 1, Abs. 4.
2. Im allgemeinen hat ein regelmäßiger Wechsel zwischen einem reichsdeutschen und einem österreichischen Ort stattgefunden.
3. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß diese Wiederwahl genau auf 5 Jahre erfolgen muß. So wurde denn auch bestimmter Verhältnisse halber der Vereinssitz Wien (1912—1920) um 4 Jahre verlängert, der Vereinssitz München (1921—1928) auf 3 Jahre wiedergewählt.

§ 10.

Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Hauptversammlung, dem Hauptausschusse und dem Verwaltungsausschusse[1] besorgt.[2]

1. Der V.A. ist nur ein Teil des H.A., in dessen Namen er innerhalb der Grenzen seiner Befugnis (§ 16) handelt. Alle Sendungen an die Vereinsleitung sind an den H.A. zu richten.
2. Die Zuständigkeit dieser drei Organe für die einzelnen Belange ist durch die §§ 3, 5, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23—27 geregelt. (Vgl. auch Abschnitt II.)

§ 11.

Nach außen wird der Verein von dem ersten und in dessen Verhinderung von dem zweiten oder dritten Vorsitzenden des Hauptausschusses vertreten, der die Ausfertigungen und Bekanntmachungen unterzeichnet.[1]

Verpflichtende Erklärungen bedürfen außerdem noch der Mitunterschrift eines anderen Mitgliedes (Vorsitzenden) des Hauptausschusses.

1. Ausfertigung von Beschlüssen des H.A. unterzeichnet der erste Vorsitzende, bei seiner Behinderung der zweite oder dritte. Ausfertigungen der Beschlüsse des V.A. werden von dessen Vorsitzenden vollzogen; er kann auch ein V.A.-Mitglied dazu ermächtigen.
Die schriftlichen Ausfertigungen des V.A. erfolgen durchwegs im Namen des H.A. (Stempel: Hauptausschuß), mit Ausnahme solcher Fälle, in denen die Ausfertigung im Namen des V.A. (Stempel: Verwaltungsausschuß) aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint.

§ 12.

Der Hauptausschuß besteht aus drei Vorsitzenden und 25 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung aus den Mitgliedern der Sektionen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Keiner der Vorsitzenden darf gleichzeitig erster Vorstand einer Sektion sein.

Die Hauptversammlung bestimmt bei der Wahl den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, im übrigen bleibt die Verteilung der Geschäfte dem Hauptausschusse überlassen.

Von den 25 Mitgliedern scheiden jedes Jahr 5 aus, an deren Stelle sind andere von der Hauptversammlung zu wählen. Ausgeschiedene Mitglieder sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar.[1]

Scheidet ein Mitglied (Vorsitzender) durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle für den Rest seiner Amtsdauer ein neues Mitglied (Vorsitzender) von der Hauptversammlung gewählt.

1. Mehrfach ist (mit Dreiviertelmehrheit § 25, Abs. 3) das Mandat von Mitgliedern am Vereinssitze (§ 13) über die Dauer von 5 Jahren verlängert worden.
Die Vorsitzenden sind ohne weiteres sofort wieder wählbar. Auch kann ein H.A.-Mitglied nach Ablauf seiner ordentlichen Amtsdauer sofort, d. h. ohne Zwischenjahr, zum Vorsitzenden, ein Vorsitzender zum H.A.-Mitglied gewählt werden.

§ 13.

Einer der Vorsitzenden[1] und fünf weitere Mitglieder des Hauptausschusses müssen am Sitze des Vereins wohnen.[2]

1. Bis jetzt war dieser Vorsitzende stets der zweite Vorsitzende des H.A.
2. Sie bilden den V.A. (vgl. § 16).

§ 14.

Der Hauptausschuß ist mit der Leitung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten betraut; er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und entscheidet in allen ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.[1]

Er legt der Hauptversammlung Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Voranschlag vor, macht Wahlvorschläge und stellt ihre Geschäftsordnung[2] und Tagesordnung fest.

1. Vgl. II. Abschnitt. B. Seite 21 ff.

2. Die „Geschäftsordnung" für die H.V. und Vorbesprechung siehe Seite 23.

§ 15.

Die Sitzungen des Hauptausschusses werden von einem[1] der Vorsitzenden einberufen und finden unter dessen Leitung in der Regel am Sitze des Vereins, zur Zeit der Hauptversammlung am Orte der letzteren, statt.[2]

Zu den Sitzungen sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuberufen.[3]

Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens 15 Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind; er beschließt, außer im Falle des § 3, Abs. 2,[4] mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die nicht am Orte der Sitzung wohnenden Mitglieder Reise- und Tagegelder.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann ausnahmsweise in dringlichen Fällen die Beschlußfassung auch durch Umlaufschreiben[5] herbeiführen; verlangen jedoch mindestens fünf Mitglieder schriftlich die Anberaumung einer Sitzung des Hauptausschusses, so hat der Vorsitzende dem Verlangen zu entsprechen.

Der Hauptausschuß kann aus seinen Mitgliedern ständige Unterausschüsse[6] für die Vorbereitung besonders wichtiger Angelegenheiten bilden. Diese Ausschüsse können vom Hauptausschusse nach Bedarf durch Zuziehung anderer Sektionsmitglieder verstärkt werden.

1. Gemeint ist: von dem ersten Vorsitzenden, in seiner Verhinderung von dem zweiten, beziehungsweise dritten, nicht aber daß der zweite oder dritte Vorsitzende über den Kopf des ersten, beziehungsweise zweiten eine Sitzung einberufen kann (vgl. auch Geschäftsordnung des A.V., Seite 32).

2. In der Regel 2 bis 3 Sitzungen im Jahre: zu Ostern oder Pfingsten, am Tage vor der Vorbesprechung und allenfalls zu Neujahr.

3. Geschieht unter Bekanntgabe der vom einberufenden Vorsitzenden genehmigten Tagesordnung, die nach Bedarf ergänzt wird.

4. Beschluß der H.V. 1922.

5. In minder wichtigen Fällen, die unzweifelhaft erscheinen, teilt der Vorsitzende des V.A. den übrigen H.A.-Mitgliedern den Vorschlag des V.A. mit dem Bemerken mit, daß sie als genehmigt angesehen werden, wenn nicht binnen einer gewissen Frist Widerspruch erfolgt.

6. Vgl. II. Abschnitt D. — Ihre Beschlüsse sind als Anträge an den H.A. zu bringen.

§ 16.

Die Besorgung der laufenden Geschäfte einschließlich Aufsicht über die Kanzlei obliegt dem Verwaltungsausschusse, welcher aus den am Vereinssitze wohnhaften Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 13) besteht.[1]

Die Wirksamkeit des Verwaltungsausschusses wird durch die Geschäftsordnung[2] geregelt, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird und jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden kann.

In besonders dringenden Fällen ist er berechtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die dem Hauptausschusse vorbehalten sind, hat aber dessen Genehmigung sofort einzuholen.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses steht den Sektionen die Berufung[3] an den Hauptausschuß zu.

1. Nach § 13 sind dies: 1 Vorsitzender und mindestens 5 H.A.-Mitglieder. Es ist nicht gesagt, daß nicht mehr als insgesamt 6 Personen dem V.A. angehören dürfen. Der V.A. besteht gegenwärtig (seit 1921) aus dem Vorsitzenden und 7 Mitgliedern. Die Vermehrung ist durch die gesteigerte Arbeitslast nötig geworden. — Die Zentralausschüsse (vor 1910) bestanden aus 10 Mitgliedern (einschließlich des Schriftleiters).

2. Vgl. II. Abschnitt C 2. (Diese Geschäftsordnung ist seit Inkrafttreten der neuen Satzung unverändert geblieben.)

3. Wenn auch der V.A. namens des H.A. handelt (vgl. auch Anm. 1 zu § 11), so ist doch eine Berufung zulässig, die eigentlich in dem Verlangen besteht, die betreffende Entscheidung solle in einer Vollversammlung des H.A. getroffen werden.

§ 17.

Der Hauptausschuß und der Verwaltungsausschuß werden bei ihrer Geschäftsführung durch den Kanzleileiter und Schriftleiter unterstützt. Diese werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung ernannt, die auch über die Dauer und die Bedingungen der Anstellung entscheidet.

Sie sind berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des Hauptausschusses und Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Anstellung weiterer Hilfskräfte bleibt dem Verwaltungsausschusse überlassen.[2]

1. Der Kanzleileiter führt seit 1921 die Amtsbezeichnung Generalsekretär.
2. Vgl. Abschnitt II F (Vereinsbeamte).

§ 18.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Laufe des dritten Kalendervierteljahrs statt. Sie wird vom Hauptausschusse einberufen.

Die Tagesordnung ist mindestens vier Wochen[1] vor der Hauptversammlung in den „Mitteilungen des D.u.Ö.A.V." zu veröffentlichen.[2]

Anträge, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind mindestens bis zum 1. April[3] dem Hauptausschusse einzusenden.

Innerhalb der Frist eingebrachte Anträge von Sektionen sind auf die Tagesordnung zu stellen.[4]

Anträge von Sektionen, die erst nach Ablauf der Frist eingehen, sowie Anträge von Sektionsmitgliedern kann der Hauptausschuß nach seinem Ermessen auf die Tagesordnung stellen oder ablehnen.

Für solche abgelehnte Anträge gelten die Bestimmungen des § 23.

1. Durch Beschluß der H.V. 1922 wurde die Frist vom 15. Juni abgeschafft.
2. Der H.A. gibt bei der Veröffentlichung der Tagesordnung für die H.V. bekannt, welche Punkte der Tagesordnung zur „Vorbesprechung" gebracht werden sollen. (Beschluß des H.A. vom 8. April 1926.)
3. Durch Beschluß der H.V. 1922 wurde die Frist vom 31. Mai auf 1. April vorverlegt, da der H.A. Gelegenheit haben muß, zu diesen Anträgen in seiner Frühjahrssitzung Stellung zu nehmen.
4. Der H.A. kann eigene Anträge auch noch später in die Tagesordnung aufnehmen. Er kann in der H.V. selbst noch neue Anträge einbringen, welche nicht den Bestimmungen des § 23, Abs. 2 (Unterstützungsfrage), unterliegen. Vgl. auch Abschnitt II A 5.

§ 19.

Am Tage der ordentlichen Hauptversammlung findet unter Leitung des Hauptausschusses eine vertrauliche[1] Vorbesprechung[2] statt, an der jedes Mitglied einer Sektion teilnehmen kann.

In dieser Vorbesprechung können außer den Gegenständen der Tagesordnung[3] noch andere Vereinsangelegenheiten behandelt werden.[4]

1. Nichtmitglieder sind ausgeschlossen, dies geht aus dem Begriff „vertraulich" hervor. Die Anwesenden, einschließlich der Mitglieder vom Presseberuf, werden in der Regel vom Versammlungsleiter ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Besprechungen aufmerksam gemacht.

2. Zweck der V.V. ist, sich über einzelne auf der Tagesordnung der H.V. stehende Anträge, deren glatte Annahme oder Ablehnung nicht zu erwarten ist, ausführlicher auszusprechen, als in der H.V. möglich oder wünschenswert ist.
3. Gemeint ist die Tagesordnung der H.V. (vgl. Anm. 2 zu § 18).
4. Weiteres über die V.V. siehe Seite 26 und 23.

§ 20.

Die ordentliche Hauptversammlung nimmt vom Hauptausschusse den Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen,[1] erteilt Entlastung, entscheidet über den Voranschlag und die eingebrachten Anträge; sie wählt die Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner, den Ort der nächsten Hauptversammlung, den Sitz des Vereins, die Vorsitzenden und den Hauptausschuß.

Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und zwei von ihr gewählten Teilnehmern zu beurkunden.[2]

1. Der Jahres- und Rechenschaftsbericht wird jetzt (seit 1926) an die Mitglieder vor der V.V. gedruckt verteilt.
2. Vgl. II. Abschnitt A 8.

§ 21.

Zur Abstimmung[1] in der Hauptversammlung sind nur die Vertreter der Sektionen berechtigt.

Hiebei hat jede Sektion:

		bis	50	Mitglieder	1	Stimme
von	51	„	100	„	2	Stimmen
„	101	„	150	„	3	„
„	151	„	200	„	4	„
„	201	„	300	„	5	„
„	301	„	400	„	6	„
„	401	„	500	„	7	„
„	501	„	600	„	8	„
„	601	„	800	„	9	„
„	801	„	1000	„	10	„
„	1001	„	1500	„	11	„
„	1501	„	2000	„	12	„

von 2001 ab für je weitere 1000 Mitglieder um je 1 Stimme mehr.

Bei Feststellung der Stimmenzahl werden jeder Sektion nur so viele Mitglieder angerechnet, als sie Jahresbeiträge bis zum 31. Mai an die Vereinskasse abgeliefert hat.[2]

Jede Sektion hat aus ihren Mitgliedern einen Stimmführer zu bestellen. Das mit der Stimmführung betraute Sektionsmitglied ist in der Vollmacht mit Namen zu bezeichnen.

Vertretung und Stimmführung kann auch einer anderen Sektion übertragen werden, doch kann keine Sektion mehr als 25 Stimmen führen.

Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht Stimmführer oder Vertreter ihrer oder anderer Sektionen sein.[3]

1. Vgl. auch II. Abschnitt A 6.
2. Über die Ermittlung der Stimmenzahl vgl. auch Seite 25. — Nach § 12 „Bestimmungen über Arbeitsgebiete" (vgl. Seite 103) kann einer Sektion das Stimmrecht entzogen werden. (H.V.-Beschluß 1921.)
3. Diese Bestimmung wurde von der H.V. 1921 getroffen. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß ein H.A.-Mitglied als Vertreter seiner Sektion anders abzustimmen verpflichtet wäre, als es im H.A. abgestimmt hat. Den H.A.-Mitgliedern steht es frei, in der H.V. als einfaches Sektionsmitglied gegen einen Antrag des H.A. zu sprechen.

§ 22.

Die Entscheidung über jeden Antrag mit Ausnahme der in §§ 3 (Abs. 8), 9 (Abs. 3), 25 und 27 vorgesehenen Fälle erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.[1]

1. Früher war auch für die Beschlußfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge Dreiviertelmehrheit erforderlich. Sie wurde durch Beschluß der H.V. 1922 abgeschafft.

§ 23.

Selbständige Anträge,[1] welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von einem Drittel der Stimmen unterstützt sind.

Solche Anträge sind mit kurzer Begründung schriftlich[2] dem Vorsitzenden der Hauptversammlung[3] zu überreichen, der zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen hat.

1. Gemeint sind: Anträge von Sektionen und Sektionsmitgliedern, die nicht in enger Beziehung zu einem Antrag der Tagesordnung stehen, bezw. Zusatz- oder Abänderungsanträge darstellen.
2. Auch Zusatz- und Abänderungsanträge sollen *schriftlich* überreicht werden, da es bei komplizierteren Verhandlungen sonst schwer möglich ist, alle die nur mündlich gestellten Anträge zu übersehen und zur Abstimmung zu bringen.
3. Sie können natürlich auch schon *vor* der H.V. (je früher, desto besser) dem H.A. überreicht werden.
Weiteres über die Geschäftsordnung der H.V. siehe Seite 23.

§ 24.

Der Hauptausschuß kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn der Antrag auf Einberufung von einer Anzahl von Sektionen gestellt wird, die zusammen über ein Achtel der Stimmenzahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai verfügen.

In diesem Falle ist die Einberufung binnen vier Wochen nach Empfang des Antrages zu vollziehen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den „Mitteilungen" mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung, der spätestens binnen acht Wochen nach der Einberufung erfolgen muß. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Hauptausschuß.

Die Stimmenzahl wird bemessen nach dem Stande der Abrechnung des vorausgegangenen 31. Mai.

1. Seit Bestehen des Vereins fand nur eine a.o.H.V. (am 14. Dezember 1924) statt. Sie war zufolge eines Beschlusses der o. H.V. vom H.A. einberufen worden.

§ 25.

Änderungen der Satzung können vom Hauptausschusse sowie von jeder Sektion beantragt werden. Im letzteren Falle muß der Antrag von Sektionen unterstützt sein, die zusammen über mindestens ein Achtel der Stimmenzahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai verfügen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Hauptausschusse schriftlich vor dem 1. März[1] einzureichen, wenn sie auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung des betreffenden Jahres gesetzt werden sollen. Später gestellte Anträge können erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, sofern nicht die Voraussetzung für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vorliegt.

Zur Gültigkeit des Änderungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

1. Der H.A. kann Anträge auf Satzungsänderungen *jederzeit* einbringen, die Sektionen sind an die Frist vom 1. März gebunden.

§ 26.

Aus den Vereinsverhältnissen[1] sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht entschieden.

Jede Partei[2] bezeichnet dem Hauptausschusse zwei Schiedsrichter,[3] welche sich über die Wahl eines Obmannes einigen. Hat die eine Partei ihre Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei die ihren binnen 14 Tagen ebenfalls zu bezeichnen, andernfalls das Recht ihrer Ernennung auf den Hauptausschuß übergeht.

Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so ernennt den Obmann der Hauptausschuß.

Der Obmann bestimmt den Sitz des Schiedsgerichts. Das Verfahren regelt sich nach den am Sitze des Schiedsgerichts geltenden Bestimmungen.[4]

1. Für Arbeitsgebietsstreitigkeiten besteht ein eigenes Schiedsgericht (vgl. Bestimmungen über Arbeitsgebiete §§ 3 ff., Seite 103).
2. Parteien können nur Sektionen sein, da diese allein „Mitglieder" des Vereins sind. — Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Sektion hat das Sektions-Schiedsgericht zu schlichten, falls die Sektionssatzung ein solches vorsieht; andernfalls ist die sonst in der Sektionssatzung vorgesehene Instanz zuständig. — Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Sektionen kann das Vereinsschiedsgericht folgerichtig nur dann angerufen werden, wenn die betreffenden Sektionen den Streitfall zu ihrem eigenen machen, also die Vertretung ihrer Mitglieder übernehmen.
3. Es liegt im Wesen des Schiedsgerichts, daß als Schiedsrichter oder Obmann nicht ein der Partei Angehöriger (also ein Mitglied einer der streitenden Sektionen) benannt werden kann.
4. Die Kosten des Schiedsgerichts haben selbstverständlich die Parteien zu tragen. Über deren Verteilung hat gleichfalls das Schiedsgericht zu entscheiden.

§ 27.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens der Hälfte[1] sämtlicher Sektionen unterstützt sein und schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Hauptausschusse eingereicht werden.

Letzterer hat innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages eine Hauptversammlung einzuberufen; zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage des Zusammentrittes dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als vier Monate liegen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

1. Also ohne Rücksicht auf deren Stimmenzahl.

§ 28.

Diese Satzung tritt sofort (4. September 1927) in Kraft.

II. Verwaltungsorgane.

A. Hauptversammlung (H.V.).

1. Befugnisse der H.V.

a) Satzungsmäßige Befugnisse:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes (§ 20). Vgl. Seite 46.
2. Entgegennahme des Rechenschafts- (Kassen-) Berichts (§ 20), des Berichts der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung.
3. Entscheidung über den Voranschlag (§ 20). Vgl. Seite 40.
4. Entscheidung über die eingebrachten Anträge (§ 20). Vgl. Seite 24.
5. Wahl des Vereinssitzes, der Vorsitzenden, des H.A. einschließlich des V.A., der Rechnungsprüfer, der Protokollprüfer und der Ersatzmänner beider (§ 20).
6. Wahl des Ortes der H.V. (§ 20).
7. Genehmigung von Sektionen außerhalb Deutschlands und Österreichs (§ 3, Abs. 3).
8. Ausschluß von Sektionen (§ 3, Abs. 8).
9. Festsetzung der Vereinsbeiträge (§§ 5 und 6).
10. Entscheidung, wenn die Genehmigung von Satzungsänderungen seitens des H.A. versagt und von der Sektion Berufung an die H.V. eingelegt wurde (§ 7).
11. Festsetzung der Geschäftsordnung des V.A. (§ 16). Vgl. Seite 32.
12. Ernennung des Kanzleileiters und Schriftleiters und Beschlußfassung über deren Anstellungsdauer und -bedingungen (§ 17).
13. Entscheidung, ob verspätet eingelangte, selbständige Anträge auf die Tagesordnung der H.V. zu stellen sind (§ 23).
14. Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 25).
15. Beschluß über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens (§ 27).

b) Beschlußmäßige Befugnisse.

Durch H.V.-Beschlüsse sind der Beschlußfassung durch die H.V. vorbehalten:

1. Festsetzung der Höhe des Betriebskapitals (Eiserner Fond), H.V.-Beschluß 1888.
2. Bewilligung von Beihilfen für Hütten und Wege auf Grund der vom H.A. erstatteten Vorschläge und Kenntnisnahme der wegen

Dringlichkeit vom H.A. selbst bewilligten Beihilfen. (W.u.H.B.O., Art. XII.)

3. Letzte Entscheidung hinsichtlich Genehmigung von neuen Hütten und Wegen (ebd. Art. I).

4. Festsetzung der „Allgemeinen Hüttenordnung" (ebd. Art. III).

5. Letzte Entscheidung hinsichtlich Genehmigung von Hüttenveräußerungen (ebd. Art. VI).

6. Letzte Entscheidung bezüglich Hütten und Wege aufgelöster Sektionen oder aufzugebender Hütten und Wege (ebd. Art. VIII).

7. Wahl von 12 Schiedsrichtern für Arbeitsgebietsschiedsgerichte. (Bestimmungen über Arbeitsgebiete, § 4 I.)

8. Beschlußfassung über die Grundsätze der Organisation, über den Sitz, über die Bewilligung von Mitteln für die Alpenvereinsbücherei und das Alpine Museum sowie über die Auflassung dieser Sammlungen. (Geschäftsordnung § 2 dieser Institute.)

9. Vgl. auch §§ 2, 3, 6 und 8 der Satzung für den Fürsorgefond (Seite 211).

Die Befugnisse der *außerordentlichen Hauptversammlung* sind nicht besonders festgesetzt (mit Ausnahme der der Vereinsauflösung, § 27, Abs. 2). Sinngemäß kann sie über alle zwar einer H.V., aber nicht im besonderen der o.H.V. vorbehaltenen Angelegenheiten beschließen.

2. Einberufung, Ort und Zeit der H.V.

Die H.V. wird vom H.A. einberufen (§ 18, Abs. 1); er bestimmt auch den Tag der Abhaltung der H.V. innerhalb der von der Satzung gestellten Frist (1. Juli bis 30. September), während die Wahl des Versammlungsortes der H.V. vorbehalten ist (§ 20).

1. Die Einberufung (mit Veröffentlichung der Tagesordnung und des Festprogramms) erfolgt in den „Mitteilungen" und in den „Vereinsnachrichten".

2. Da es ganz unmöglich ist, einen allen Sektionsvertretern genehmen Versammlungstag zu finden, die Mitte des Sommers aber nicht sehr günstig ist, wird zumeist zwischen Tagen im Juli und solchen zu Ende August bis Anfang September abgewechselt. Für die H.V. selbst wird gerne ein Sonntag gewählt, um möglichst vielen Vertretern die Teilnahme zu ermöglichen. Die Festsetzung des Versammlungstages erfolgt (wegen der Wohnungsfrage) im Einvernehmen mit der Sektion, welche die örtliche Vorbereitung der H.V. übernommen hat.

3. In der Regel wird von Jahr zu Jahr zwischen einem im Deutschen Reiche und einem in Österreich gelegenen Orte abgewechselt. In der Nachkriegszeit konnte wegen der Reisebehinderungen und Geldentwertungszustände darauf nicht Rücksicht genommen werden.

3. Tagesordnung der H.V.

Die Tagesordnung stellt der H.A. (§ 14) fest. Sie ist mindestens vier Wochen vor der H.V. in den „Mitteilungen" zu veröffentlichen. Anträge, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind mindestens bis zum 1. April[1] dem H.A. einzusenden. Rechtzeitig eingebrachte Anträge müssen auf die Tagesordnung gestellt werden.[2] Nach der Frist eingelangte Anträge von Sektionen und Anträge von Mitgliedern kann der H.A. auf die Tagesordnung stellen oder ablehnen (§ 18). Vgl. auch § 23.

1. Anträge auf Satzungsänderungen bis 1. März.
2. In der Regel gibt der H.A. mit jedem in der Tagesordnung abgedruckten Antrag zugleich auch seine Stellungnahme hiezu bekannt (eine Verpflichtung hiezu besteht nicht) und weiter, welche Gegenstände auf die Tagesordnung der Vorbesprechung gesetzt werden (vgl. unten).

Dagegen besteht keine Verpflichtung, die oft umfangreichen „Begründungen" der Anträge auf die Tagesordnung zu stellen. Sie sind in den letzten Jahren, da die Tagesordnung immer umfangreicher geworden ist, vielfach weggeblieben. Erfahrungsgemäß begründet der Vertreter der antragstellenden Sektion trotz Veröffentlichung der „Begründung" seinen Antrag doch auch noch mündlich und kann letztere daher entfallen oder gekürzt werden.

4. Geschäftsordnung der H.V.

Die Geschäftsordnung der H.V. stellt der H.A. fest (§ 14, Abs. 2).

Eine eigentliche Geschäftsordnung der H.V. und der V.V. besteht nicht. In der Regel spricht zu jedem Antrage zuerst der Berichterstatter des H.A. oder V.A., dann der Antragsteller, dann etwa weitere Redner, zuletzt wiederum der Berichterstatter, worauf dann die Abstimmung erfolgt.

Einschlägig sind aber die folgenden vom H.A. am 8. April 1926 und 2. September 1927 gefaßten *Beschlüsse*:

1. Der H.A. gibt bei der Veröffentlichung der Tagesordnung für die H.V. bekannt, welche Punkte der Tagesordnung zur Vorbesprechung gebracht werden sollen.

(Eine nachträgliche Erweiterung dieser Liste ist nicht ausgeschlossen.)

2. Über die Vorbesprechung wird eine Verhandlungsschrift aufgenommen, ebenso wie es über die H.V. geschieht. Die Niederschrift über die V.V. ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt, vorbehaltlich P. 6.

3. Ein in der Vorbesprechung vom Verhandlungsleiter bestimmter Berichterstatter hält in der H.V. bei dem entsprechenden Punkte der Tagesordnung Vortrag über den Gang der V.V. unter Nennung der Hauptredner. Außerdem erhält der Antragsteller das Wort.

4. Wenn zu diesem Punkte der Tagesordnung der H.V. keine neuen Anträge vorliegen, so kann darnach das Wort nur zu kurzen Berichtigungen des Vortrags des Berichterstatters erteilt werden. Im übrigen folgt auf den Vortrag unmittelbar die Abstimmung.

5. Liegen neue Anträge vor, so ist die Besprechung auf diese zu beschränken. Der Verhandlungsleiter hat darauf zu sehen, daß unnötige Wiederholungen des in der V.V. Gesagten vermieden werden.

Zu P. 4 u. 5: Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der H.V.

6. Ausführungen von grundsätzlicher Bedeutung, die von Rednern in der Vorbesprechung gemacht sind, können der Verhandlungsschrift über die H.V. in geeigneter Weise beigegeben werden, wenn der vertrauliche Charakter des Gegenstandes nicht entgegensteht.

7. Der Versammlungsleiter kann in der Vorbesprechung Probeabstimmungen mittels Stimmkarten vornehmen, damit womöglich über die Entscheidung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände Klarheit geschaffen wird und für die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Anträge in der H.V. selbst Richtpunkte gewonnen werden.

Unter Zustimmung der H.V. 1913 erklärte ihr Vorsitzender, daß es nicht angehe, zum Jahresbericht Anträge zu stellen, sondern nur zum Voranschlag, und hier auch nur solche, die den Voranschlag (d. h. die Ziffern des Voranschlages) selbst berühren. Dies schließt aber eine Besprechung des Jahresberichts nicht aus.

Abänderungs- und Zusatzanträge können bei jedem Antrag eingebracht werden. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen. Anträge auf Schluß der Rednerliste, Schluß der Wechselrede, Wortentziehung, Beschränkung der Redezeit und sonstige Anträge zur Geschäftsordnung, die obigen Beschlüssen nicht widersprechen, können natürlich jederzeit gestellt werden.

5. Anträge an die H.V.

Der H.A. kann jederzeit Anträge an die H.V. stellen. Für Anträge der Sektionen und Mitglieder bestehen die in § 18, Abs. 3 bis 6, §§ 23, 25 und 27 vorgesehenen Beschränkungen (siehe unter „Satzung").

Für selbständige Anträge, die erst in der Versammlung selbst eingebracht werden, gilt § 23.

6. Stimmführung in der H.V.

Zur Abstimmung sind nur die Sektionen berechtigt, die ihre Vertreter (Stimmführer) gemäß § 21 der Satzung zu bestellen haben.

Die Sektionen können ihr Stimmrecht auf zweifache Weise ausüben:

a) durch Bestellung eines ihrer eigenen Mitglieder zum Stimmführer;

b) durch Übertragung des Stimmrechts an eine andere Sektion, die dieses Recht dann durch ihren Stimmführer ausübt. Dabei darf die bevollmächtigte Sektion nicht mehr als 25 Stimmen führen. Unstatthaft ist die Übertragung der Stimmvollmacht an ein beliebiges Mitglied einer anderen Sektion.

Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht Stimmführer sein.

Die Sektionen erhalten im Laufe des Monats Juni vom H.A. die Stimmvollmachten, auf denen die ihnen zukommende Stimmenzahl vom H.A. eingetragen ist, in eingeschriebenen Sendungen. Diese von der Sektion zu fertigenden Vollmachten werden am Tage der Vorbesprechung (1 Stunde vor der V.V.) gegen auf die gleiche Stimmenzahl lautende Stimmtafeln und Stimmzettel umgetauscht. Die Vollmachten bleiben dann beim H.A. Nach Beginn der Sitzung werden die Zahl der vertretenen Sektionen und ihre Gesamtstimmenzahl festgestellt und durch den Vorsitzenden der H.V. bekanntgegeben.

Die Abstimmung erfolgt mittels der vorzuzeigenden Stimmtafeln, in besonderen Fällen, z. B., wenn die Vorzeigung der Stimmtafeln das Stimmenverhältnis für und wider nicht deutlich genug erkennen läßt, mittels Stimmzettel. Die Stimmtafeln enthalten den Sektionsnamen und müssen vom Stimmführer unterfertigt werden. Für verlorene Stimmtafeln oder Stimmzettel wird Ersatz nur geleistet, wenn die volle Gewähr besteht, daß die verlorenen Tafeln oder Zettel nicht in unrechte Hände gelangt sein können.

Die Ermittlung der einer Sektion zukommenden Stimmenzahl erfolgt in der Weise, daß die Summe der einbezahlten Vereinsbeiträge (unter Anrechnung auch von Saldoguthaben und Gutschriften) je nach der Anzahl der A-, bezw. B-Beiträge geteilt wird. Gibt die Sektion bis zum 31. Mai die Anzahl ihrer A- und B-Mitglieder nicht bekannt, so werden sämtliche Mitglieder als A-Mitglieder angenommen. Natürlich können einer Sektion nicht mehr Beiträge angerechnet werden, als sie Jahresmarken bezogen hat.

Nach dem 31. Mai erfolgte Einzahlungen können unter keinen Umständen für die Bemessung der Stimmenzahl mehr berücksichtigt werden.

7. Beschlußfassung der H.V. (Abstimmung).

Die Entscheidung über jeden Antrag erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 22). Ausgenommen sind nur die Fälle: Ausschluß einer Sektion (Zweidrittelmehrheit), Wiederwahl des Vorortes (Dreiviertelmehrheit), Satzungsänderung (Dreiviertelmehrheit) und Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit). Auch Abstimmung durch Zuruf ist zulässig.

Der Vorsitzende stellt das Stimmenverhältnis fest und wird hiebei nötigenfalls von den von der Versammlung gewählten Beglaubigern der Verhandlungsschrift, die als Stimmenzähler mitwirken, unterstützt.

8. Verhandlungsschrift und Beglaubigung.

Das Protokoll (Verhandlungsschrift)[1] ist vom Leiter der Versammlung und zwei von ihr gewählten Teilnehmern[2] zu beurkunden (§ 20).

1. Die Verhandlungen der H.V. werden von Berufsstenographen aufgenommen. Aus dieser Niederschrift wird die amtliche Verhandlungsschrift durch Kürzung und Zusammenziehung des Inhaltes hergestellt. Sie wird in den „Mitteilungen" veröffentlicht. Die Sektionen erhalten auch Sonderabzüge.
2. Neben diesen zwei Teilnehmern werden noch zwei Ersatzprüfer gewählt. Bezüglich Niederschrift der Vorbesprechung vgl. Seite 24.

9. Vorbesprechung (V.V.).

Sie bildet einen wesentlichen Bestandteil der H.V.-Veranstaltung. Näheres vgl. Satzung § 19.

Niederschrift und Geschäftsordnung siehe unter Geschäftsordnung der H.V. (Seite 23).

10. Veranstaltung der H.V. und anderes.

Alle den rein geschäftlichen Teil der H.V. nicht unmittelbar berührenden Veranstaltungen zur H.V. besorgt die Ortssektion (wo ein Ortsausschuß von Sektionen besteht, dieser). Sie erhält üblicher Weise einen Zuschuß[1] des Gesamtvereins zu den Kosten dieser Veranstaltungen. Insbesondere liegen ihr ob:

1. Die Einladung[2] der Sektionen und Mitglieder, allenfalls auch (im Einvernehmen mit dem H.A.) von Ehrengästen.[3]

2. Die Unterbringung der Versammlungsteilnehmer in Gasthöfen und Privatwohnungen.
3. Die Bereitstellung von Versammlungs- und Beratungsräumen[4] und die Überwachung des Eintritts.
4. Die Bedienung der Presse.[5]
5. Die Ausgabe von Teilnehmerkarten, Festkarten, Festabzeichen[6] usw.
6. Empfangsangelegenheiten.
7. Veranstaltungen von geselligen Zusammenkünften,[7] Führungen, Ausflügen, Bergfahrten usw.

Die Sektion ist berechtigt, zur teilweisen Deckung ihrer Unkosten von den Teilnehmern einen mäßigen „Festbeitrag" zu erheben.

1. Dieser Zuschuß bemißt sich nach dem Umfang der ganzen Veranstaltung sowohl hinsichtlich der Teilnehmerzahl als auch der notwendigen Aufwendungen.
2. Die Einladung der Sektionen erfolgt in der Regel durch Zusendung der „Festordnung", Vordrucke für Teilnehmeranmeldungen, Wohnungsbestellung usw., die der Mitglieder durch Veröffentlichung der Veranstaltungen in den „Mitteilungen".
3. In der Regel nur die Spitzen der Behörden des Versammlungsortes, nicht aber Vertreter anderer Vereine.
4. Säle für die H.V. und V.V., kleinere Beratungsräume für den H.A., für Sektionenverbände, für die Vereine zum Schutze der Alpenpflanzen, der Freunde des Alpinen Museums, der Freunde der Alpenvereinsbücherei, welche ihre H.V. satzungsmäßig anläßlich der H.V. des D.u.Ö.A.V. abhalten, und etwa sonst notwendige Beratungen.
5. Der H.A. übernimmt keine Presseberichte u. dgl.
6. „Alpenvereinsfarben" gibt es nicht. Früher bezeichnete man gerne eine Zusammenziehung der Reichs- und der österreichischen Farben (gelb-schwarz-weiß-rot) als Alpenvereinsfarben und brachte sie bei verschiedenen Anlässen auch an.
7. Um die Flut geselliger Veranstaltungen, unter denen vielfach die Beratungen litten, einzudämmen, beschloß die H.V. 1907, daß „während der Amtsdauer eines Zentralausschusses (damals 3 Jahre) mit der H.V. in der Regel nur einmal Festveranstaltungen verbunden werden dürfen". Es genügt z. B. ein einfacher Begrüßungsabend. Die Veranstaltung kostspieliger Festabende kann und soll entfallen. Mit den Festmahlen haben die Kriegszeit und die Dauer der Verhandlungen aufgeräumt.

Wünschenswert ist ein kurzer, gediegener alpiner Vortrag allgemeineren Inhalts am Begrüßungsabend und Einschränkung der Ansprachen und künstlerischen Darbietungen. Den Sektionsvertretern soll an diesem Abend die Gelegenheit zur Aussprache untereinander nicht durch viele künstlerische Vorführungen genommen werden.

B. Hauptausschuß (H.A.).

1. Zusammensetzung und Ergänzung des H.A.

Der H.A. besteht aus 3 Vorsitzenden[1] und 25 Mitgliedern, die von der H.V. aus den Mitgliedern der Sektionen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt[2] werden.

Einer der Vorsitzenden und (mindestens) 5 weitere Mitglieder des Vereins müssen am Vereinssitze wohnen (sie bilden den V.A.). Die Mitglieder des V.A. sind also zugleich Mitglieder des H.A. und in obigen 25 inbegriffen. Die übrigen verteilen sich auf das ganze Vereinsgebiet.[3] Keiner der 3 Vorsitzenden darf gleichzeitig erster Vorsitzender (wohl aber Ehrenvorsitzender) einer Sektion sein. Wird ein erster Sektionsvorsitzender zum Vorsitzenden des H.A. gewählt, so muß er den Vorsitz in seiner Sektion niederlegen.

Von den 25 Mitgliedern des H.A. scheiden jedes Jahr 5 aus, an deren Stelle andere von der H.V. zu wählen sind.[4] Ausgeschiedene Mitglieder sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar.[5]

Die Amtsjahre der Vorsitzenden und H.A.-Mitglieder decken sich mit dem Vereinsjahr (Kalenderjahr).

Scheidet aber ein Mitglied (Vorsitzender) nicht turnusmäßig, sondern durch Tod oder Rücktritt vorzeitig aus, so wählt die H.V. für den Rest seiner Amtsdauer ein Mitglied (Vorsitzenden), das (der) also mit dem Zeitpunkte der Wahl in sein Amt tritt. In der Zeit vom Ausscheiden bis zur Neuwahl bleibt das Mandat unbesetzt, da Ersatzmänner, die automatisch einrücken, satzungsmäßig nicht vorgesehen sind.

1. Die Satzung kennt keine „Vorsitzenden des Vereins", sondern „Vorsitzende des H.A.".
2. Wahlvorschläge zu machen ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des H.A. (§ 14).
3. Bei der Auswahl der nicht am Vereinssitze wohnenden Vorsitzenden und Mitglieder des H.A. wurde in der Regel darauf Rücksicht genommen, daß sie sich annähernd gleichmäßig auf das ganze Vereinsgebiet verteilen: je 1 Vorsitzender im nördlichen Deutschland, in Süddeutschland und in Österreich, und die Zahl der H.A.-Mitglieder den Mitgliederzahlen dieser 3 Ländergruppen entsprechend. Da der V.A. eine Anhäufung von H.A.-Mitgliedern an einem einzigen Orte erfordert, sind die übrigen Teile dieser Ländergruppe natürlich jeweils benachteiligt.
4. Das Ausfallen der Hauptversammlungen und damit auch der Wahlen während der Kriegszeit brachte Unregelmäßigkeiten in den Turnus, die erst allmählich beseitigt werden konnten. Die Vermehrung der Mitglieder des V.A. und die Verlängerung des H.A. München um 3 Jahre brachten und bringen neuerliche Unregelmäßigkeiten in Ausscheiden und Wahl der H.A.-Mitglieder mit sich. Sie wurden jeweils durch die von der H.V. beschlossenen Übergangsbestimmungen gebilligt.
5. Vgl. hiezu Anm. 1 zu § 12 der Satzung.

2. Eigenschaft der Vorsitzenden und H.A.-Mitglieder.

In Sektionskreisen herrscht vielfach die Meinung, es seien die Mitglieder (Vorsitzenden) des H.A. „Vertreter" der Sektionsgruppen, aus deren Mitte sie die H.V. gewählt hat, und als seien diese Vertreter bemüßigt, in erster Linie die Interessen der „hinter ihnen stehenden Sektionen und Mitglieder" in der Vereinsleitung zu wahren, dies insbesondere, wenn die Wahl von H.A.-Mitgliedern auf Vorschlag der Sektionen oder von Sektionsgruppen (an den H.A.) erfolgt ist. Diese Auffassung ist irrig und findet keinerlei Stütze in der Satzung. Die H.A.-Mitglieder (Vorsitzenden) sind nicht „Vertreter" ihrer oder anderer Sektionen, sondern diesen gegenüber völlig unabhängig. Die Vorsitzenden und Mitglieder des H.A. sind als Vertrauensmänner des Gesamtvereins von der H.V. gewählt und an Beschlüsse von Sektionen oder Sektionenverbänden in keiner Weise gebunden. Sie vertreten im H.A. ihre persönliche Meinung (die sich allerdings mit der ihnen nahestehender Sektionen decken kann). In der H.V. können sie aber als einfache Vereinsangehörige auch eine von der Stellungnahme des H.A. abweichende Ansicht vertreten; Stimmführer von Sektionen dürfen sie nicht sein.

3. Rechte und Pflichten des H.A.

Rechte und Pflichten des H.A. sind in der Hauptsache durch § 14 im Zusammenhang mit § 20 der Satzung festgestellt. Auch die §§ 3, 7, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 24, 25, 26 und 27 enthalten einschlägige Bestimmungen. — Nach § 14 obliegt dem H.A.:

1. Die Leitung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vollzug der Beschlüsse der H.V.
3. Die Entscheidung in allen der H.V. oder dem V.A. nicht vorbehaltenen Angelegenheiten (vgl. Seite 21).

Was als „allgemeine Vereinsangelegenheiten" zu gelten hat, ist nicht näher bezeichnet. In erster Linie handelt es sich um Handhabung und Wahrung der Satzung; das übrige ergibt sich aus den von den Hauptversammlungen gefaßten Beschlüssen und aus der Gepflogenheit sowie aus vereinsrechtlichen Grundsätzen.

Im Sinne dieser Bestimmung ist der H.A. nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, einzuschreiten in allen Angelegenheiten, die Belange des Gesamtvereins und der Sektionen im allgemeinen betreffen. In Angelegenheiten, die ausschließlich nur Belange einzelner Sektionen berühren, ist der H.A. zum Einschreiten nicht verpflichtet.

Aus den vorstehenden 3 Grundsätzen und den weiteren Satzungsbestimmungen ergeben sich für den H.A. insbesondere nachstehende Befugnisse:

a) Satzungsmäßige Befugnisse:

1. Vertretung des Vereins nach außen, auszuüben durch die Vorsitzenden (§ 11).

2. Einberufung und Leitung der H.V. (§ 18) sowie der V.V. (§ 19). — Festsetzung der Zeit der o.H.V. (§ 20) und von Zeit und

Ort einer a.o.H.V. (§ 24). — Feststellung der Geschäftsordnung und der Tagesordnung der H.V. (§ 14) und Vorbesprechung. — Entscheidung über Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung, die verspätet eingehen oder von Sektionsmitgliedern — nicht von Sektionen — gestellt sind (§ 18). — Stellung eigener Anträge (ohne Bindung an Fristen). — Vorlage des Jahres- und Kassenberichts. — Erstattung aller Wahlvorschläge an die H.V. (§ 14). — Aufstellung des Voranschlags.

3. Verteilung der Geschäfte im H.A. (§ 12). — Bildung von Unterausschüssen (§ 15).

4. Zulassung neuer Sektionen im Deutschen Reiche und in Österreich (§ 3).

5. Antragstellung auf Ausschluß einer Sektion (§ 3).

6. Einholung von Jahres- und Kassenberichten der Sektionen (§ 7).

7. Genehmigung von Satzungsänderungen der Sektionen (§ 7) (mit Einschränkung).

8. Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des V.A. (§ 16).

b) Allgemein vereinsrechtliche Befugnisse (soweit sie nicht durch H.V.-Beschlüsse eingeschränkt sind):

1. Verwendung der im Voranschlag bewilligten Mittel, soweit es sich lediglich um Ausgaben der laufenden Verwaltung handelt, Verfügung über die Mehreinnahmen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Verfügung hierüber.

2. Ausgabe der Mitgliedskarten usw.

c) Beschlußmäßige Befugnisse.

Diese sind sehr zahlreich. Solche enthalten: die H.u.W.B.O., die Bestimmungen über die Fürsorgeeinrichtung, die Satzung des Darlehensfondes der Tölzer Richtlinien, die Bestimmungen über Arbeitsgebiete, die Richtlinien betreff Sektionsverbände, die betreffend Ortsgruppen, Vertrauensmännerbestellung, Fonde, Satzungen der Sammlungen, Hüttenordnung und -gebühren, Vereinsschloß, Vereinsschriften, Bergführerwesen, Rettungswesen u. v. a. m.

Diese Befugnisse des H.A. sind in den betreffenden Abschnitten nachzusehen.

4. Verteilung der Geschäfte; Referenten.

Die H.V. bestimmt bei der Wahl den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden; im übrigen bleibt die Verteilung der Geschäfte dem H.A. überlassen. Die Besorgung der laufenden Geschäfte liegt dem V.A. ob (siehe dort).

Dem Vorsitzenden (dem ersten, in seiner Behinderung dem zweiten, bezw. dem dritten) sind vorbehalten:

1. Vertretung des Vereins nach außen und Ausfertigung der Bekanntmachungen (§ 11).

2. Einberufung und Leitung der H.A.-Sitzungen (§ 15, Abs. 1).

3. Einleitung einer Beschlußfassung des H.A. durch Umlaufschreiben (§ 15, Abs. 5).

4. Leitung der H.V. und Beurkundung der Verhandlungsschrift (§ 20).

5. Verschiedene durch H.V.-Beschlüsse festgesetzte Befugnisse.

Im H.A. bestehen zurzeit folgende Referate:

1. Sektionsgründungen und Satzungsprüfungen (3 Referenten, je einer für reichsdeutsche, österreichische und ausländische Sektionen); Rechtsangelegenheiten.

2. Finanzen und Vereinskasse.

3. Vereinsschriften und Karten.

4. Hütten- und Wegebau (9 Gebietsreferenten).

5. Führerwesen.

6. Wissenschaftliches und außeralpine Unternehmungen in Hochgebirgen (2 Referenten).

7. Alpines Rettungswesen.

8. Jugendwandern (je 1 Referent für das Reich und für Österreich).

9. Sommer- und Winterturistik, Verkehr. Talherbergen.

5. Sitzungen des H.A.

Diese regelt § 15 der Satzung (siehe dort).

Die Beschlüsse der H.A.-Sitzungen werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Diese Sitzungsprotokolle sind vom Beginn der Wirksamkeit der neuen Satzung (1. Jänner 1910) an fortlaufend beziffert. Bis Erscheinen dieses Buches haben 38 H.A.-Sitzungen stattgefunden. Die Niederschrift erhalten nur die H.A.-Mitglieder und die Vertrauensmänner. Über den Inhalt der Niederschriften wird (soweit angängig) in den Vereinsnachrichten berichtet.

C. Verwaltungsausschuß (V.A.).

Vom V.A. spricht die Satzung nur in den §§ 16 und 17.

1. Zusammensetzung des V.A.

Der V.A. besteht aus dem am Vereinssitze wohnenden Vorsitzenden und den ebenfalls dort wohnenden H.A.-Mitgliedern. Letztere

müssen mindestens 5, können aber auch mehr sein. Der Fall, daß ein H.A.-Mitglied zwar am Vereinssitze wohnt, dem V.A. aber nicht angehört, ist nach § 16, Abs. 1, nicht denkbar.

Bestanden am Vereinssitze mehrere Sektionen, so hat man die Mitglieder des V.A. auch mehreren Sektionen entnommen (Wien, München); eine Verpflichtung, alle oder mehrere Sektionen zu berücksichtigen, besteht nicht.

Über die Stellung des V.A.-Vorsitzenden im H.A. vgl. Seite 14.

2. Rechte und Pflichten des V.A.

Die Rechte und Pflichten des V.A. sind durch die von der Generalversammlung München (1908) im Anschluß an die neue Satzung beschlossene Geschäftsordnung bestimmt. Diese lautet:

Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses.

§ 1.

Der V.A. besteht aus den am Sitze des Vereins wohnenden Mitgliedern des H.A. unter der Leitung eines der Vorsitzenden.

§ 2.

Der V.A. wählt für den Fall der Verhinderung seines Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern auf die Dauer je eines Kalenderjahres einen stellvertretenden Vorsitzenden.[1]

Die Wahl erfolgt durch schriftliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3.

Die Beschlüsse des V.A. sind schriftlich festzustellen und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel in einer von dem Vorsitzenden einzuberufenden Sitzung, zu welcher alle Mitglieder des V.A. zu laden sind, durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 2).[2]

§ 4.

Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des H.A. steht das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des V.A. mit beratender Stimme zu. An den Sitzungen des V.A. hat der Kanzleileiter und auf Verlangen des V.A. auch der Schriftleiter teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht denselben nicht zu.

§ 5.

Der V.A. ist berechtigt, in besonderen Fällen auch einzelne Mitglieder des H.A. zur Teilnahme an seinen Sitzungen mit Stimmrecht einzuladen.[3]

§ 6.

Durch übereinstimmenden Beschluß des H.A. und des V.A. kann die Besorgung einzelner Gegenstände, welche zur Geschäftsaufgabe des V.A. gehören, einem Vorsitzenden oder Mitgliede des H.A. übertragen werden.

In diesem Falle ist der Betreffende zu allen Sitzungen einzuladen, in welchen Gegenstände seiner Geschäftsaufgabe verhandelt werden, und hat in diesen Angelegenheiten Stimmrecht.

In dringenden Fällen kann der V.A. eine solche Geschäftsübertragung auch ohne Anhörung des H.A. vornehmen, hat aber dem H.A. hiervon Kenntnis zu geben.

§ 7.

Die von dem V.A. gefaßten Beschlüsse sind den Vorsitzenden und Mitgliedern des H.A. binnen 8 Tagen abschriftlich zur Kenntnis mitzuteilen.

Dem H.A. sind in von diesem zu bestimmenden Zwischenräumen Berichte über die Geschäftsvorgänge zu erstatten.[4]

§ 8.

Dem V.A. obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der H.V. oder dem H.A. vorbehalten ist.

Insbesondere obliegt demselben:

a) der Vollzug der Beschlüsse des H.A. und der H.V.;

b) die Beaufsichtigung der Kanzlei;

c) die Überwachung der Vereinsschriften, insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme von Aufsätzen in die „Mitteilungen";

d) die Erledigung jener laufenden Geschäfte, welche nach feststehenden, von der H.V. oder dem H.A. genehmigten Grundsätzen zu behandeln sind;

e) die Vorbereitung aller Vorlagen, die der Beschlußfassung des H.A. vorbehalten sind, insbesondere: Feststellung des Inhalts der „Zeitschrift" Gesuche um Beihilfen für Weg- und Hüttenbauten, für wissenschaftliche Unternehmungen und in größeren Unglücksfällen, ferner alle Anträge an die H.V.;

f) die Führung der Kassengeschäfte.

§ 9.

Der V.A. kann jederzeit die Einberufung des H.A. zu einer Sitzung oder dessen Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung beantragen.[5]

1. Bisher stets auf die ganze Amtsdauer des V.A.
2. Im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Abstimmung im H.A.
3. Ist bisher nie erfolgt.
4. Da alle wichtigeren Vorkommnisse in den V.A.-Sitzungen behandelt werden und die H.A.-Mitglieder davon durch die Sitzungsberichte Kenntnis erhalten, erübrigt sich eine Abfassung besonderer laufender Berichte.
5. Der V.A. kann also auch mit einer Stimmenmehrheit von weniger als 5 Stimmen die Einberufung der H.V. beantragen, während die H.A.-Mitglieder dies nur zu fünft *verlangen* können (vgl. Satzung § 15, Abs. 5). Es ist nicht gesagt, daß der Vorsitzende des H.A. einem so zustande gekommenen V.A.-Antrage entsprechen muß. Er muß es, wenn 5 V.A.-Mitglieder persönlich die Einberufung verlangen, da sie ja H.A.-Mitglieder sind.

3. Referate im V.A.

Wie der H.A., so weist auch der V.A. unter sich die einzelnen Geschäfte ständigen Referenten zu. Die Referenten des V.A. sind in allen Belangen auch die Hauptreferenten im H.A. und in der H.V. Gegenwärtig bestehen im V.A. folgende *Referate*:

1. Allgemeine Verwaltung, Kanzlei, Angestellte, Unterstützungen, Ehrungen, Naturschutz;
2. Vereinskasse, Voranschlag, Fürsorgeeinrichtung;
3. Hütten- und Wegeangelegenheiten;
4. Vereinsschriften, Museum, Bücherei, Wissenschaftliches, außeralpine Unternehmungen;
5. Sektionsgründungen, Satzungsprüfungen, Rechtssachen, Unfallversicherung, Turistik, Winterturistik, Hüttenordnung, Hüttengebühren, Talunterkünfte;
6. Führerwesen;
7. Alpines Rettungswesen;
8. Vortragswesen, Laternbildersammlungen, Jugendwandern, Reisestipendien.

4. Sitzungen des V.A.

Der V.A. hält durchschnittlich alle 14 Tage (im Hochsommer längere Frist) eine mehrstündige Sitzung ab. Die Verhandlungsschriften werden den H.A.-Mitgliedern und Vertrauensmännern jeweils zugeleitet. Eine Veröffentlichung dieser Niederschriften erfolgt nicht. Die Niederschriften werden vom Amtsbeginn jedes V.A. an beziffert.

D. Unterausschüsse (U.A.).

Nach § 15, Abs. 6, kann der H.A. aus seinen Mitgliedern ständige Unterausschüsse für die Vorbereitung besonders wichtiger Angelegenheiten bilden und sie nach Bedarf durch Zuziehung anderer Sektionsmitglieder verstärken.

In früheren Jahren (vgl. Vereinsgeschichte in „Zeitschrift" 1919) bestanden ein W.u.H.B.A., ein wissenschaftlicher Beirat und eine Führerkommission als ständige Unterausschüsse. Alle drei gingen später ein. Die beiden ersteren wurden jedoch wieder neu geschaffen, und zwar der „W.A." im Jahre 1910 und der „H.u.W.B.A." im Jahre 1921. Zur Beratung einzelner wichtiger Fragen wurden wiederholt Ausschüsse mit Beiziehung auch von außerhalb des D.u.Ö.A.V. stehenden Sachverständigen geschaffen, die nach Erledigung ihres Beratungsstoffes zu bestehen aufhörten (z. B. Herausgabe der Vereinsschriften, Herausgabe hochalpiner Führer u. a. m.).

1. Wissenschaftlicher Unterausschuß (W.A.).

Der W.A. wurde durch Beschluß des H.A. vom 28. Dezember 1909 geschaffen. Am 13. April 1922 erhielt er folgende neue *Geschäftsordnung*:

§ 1.

Zur Anregung, Vorbereitung und Leitung wissenschaftlicher Arbeiten im Rahmen der Vereinsaufgaben bildet der H.A. (nach § 15 der Satzung) einen ständigen W.A.

§ 2.

Der W.A. besteht aus 7 Mitgliedern, von denen mindestens 2 gleichzeitig dem H.A. angehören müssen.

§ 3.

Der H.A. wählt die Mitglieder des W.A. und ernennt aus den Mitgliedern des V.A. und aus den nicht dem V.A. angehörigen Mitgliedern des H.A. je 1 Referenten, von denen der eine zugleich zum Obmann des W.A. bestimmt wird.

Bei den Wahlen, sowie bei der Ernennung des Referenten und des Obmannes steht dem W.A. das Vorschlagsrecht zu.

§ 4.

Die Referenten werden auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum H.A. ernannt. Die übrigen Mitglieder werden je auf 5 Jahre in den W.A. gewählt. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste von ihnen aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind erst nach Jahresfrist wieder wählbar.

§ 5.

Der Obmann führt die Geschäfte des W.A., beruft und leitet die Versammlungen. Er kann in Einzelfällen von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedes des W.A. Gutachten von Sachverständigen einholen, die nicht dem W.A. angehören.

§ 6.

Aufgabe des W.A. ist:

1. die Begutachtung der beim H.A. einlaufenden Gesuche um Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten durch den Verein;

2. die systematische Organisation und Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins.

Außerdem hat der W.A. die Pflicht, auf Ersuchen des H.A. oder aus eigenem Antrieb dem H.A. Gutachten betreffend alle wissenschaftlichen Unternehmungen des Vereins zur Verfügung zu stellen.[1]

§ 7.

Die Gesuche um Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und andere die wissenschaftlichen Angelegenheiten des Vereins betreffenden Akten werden vom Büro des Vereins dem Obmann des W.A. gesandt, der dieselben, soweit es angezeigt erscheint, den Mitgliedern des W.A. zur Verhandlung vorlegen kann.

§ 8.

Die Verhandlungen des W.A. erfolgen entweder mündlich in Sitzungen oder schriftlich in Rundschreiben. Es ist wünschenswert, daß die Verhandlungen möglichst oft mündlich stattfinden, vor allem, wenn es sich um die Beratung größerer wissenschaftlicher Unternehmungen handelt.[2]

§ 9.

Die Einladung der Mitglieder zu einer Sitzung des W.A. erfolgt durch den Obmann nach vorher eingeholter Zustimmung des V.A. Für die Sitzung des W.A. ist als Ort in der Regel der Sitz des V.A. oder Ort und Zeit der H.V. zu wählen. Mitglieder, die nicht am Sitzungsort wohnen, erhalten Ersatz der Reisekosten und Tagegeld nach denselben Sätzen wie die Mitglieder des H.A.

§ 10.

Der Obmann legt, sei es in der Sitzung, sei es im schriftlichen Umlauf, die eingelaufenen Gesuche, Anträge von Mitgliedern des W.A. und andere Akten den Mitgliedern des W.A. mit einführenden Bemerkungen vor. Jedes Mitglied gibt seine Gutachten ab.

Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des W.A. nebst allen Akten dienen dem V.A. als Grundlage für die Gestaltung seines Antrags, der dem H.A. zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

1. Auch die Herstellung neuer A.V.-Karten, die Frage der Unternehmungen in außeralpinen Hochgebirgen, die Prüfung des wissenschaftlichen Inhalts der „Zeitschrift" und anderer Veröffentlichungen sowie die Führung des sogenannten Gletscherarchivs (siehe dort) sind Angelegenheiten des W.A.

2. In der Regel findet anläßlich der Frühjahrssitzung des H.A. auch eine Sitzung des W.A. statt.

2. Hütten- und Wegebauausschuß (H.u.W.B.A.).

Dieser Ausschuß wurde durch Beschluß des H.A. vom 12. Mai 1921 neu geschaffen. Eine besondere Geschäftsordnung besitzt er nicht. Er besteht aus dem Hauptreferenten für Hütten und Wege (Referent des V.A.) als Obmann, sämtlichen Gebietsreferenten (des H.A.) und dem V.A.-Referenten für Turistik.

Der Ausschuß tritt in der Regel vor der Frühjahrssitzung des H.A. zusammen und berät über die dort vorliegenden Beihilfegesuche und etwa sonst zur Verhandlung stehende Hütten- und Wegeangelegenheiten. Er kann keine Beihilfen bewilligen, sondern stellt nur Anträge auf Bewilligungen an den H.A.

3. Arbeitsgebietsfeststellungsausschuß (A.F.A.).

Er besteht aus dem Vorsitzenden der V.A., dem Hauptreferenten für Hütten und Wege und dem Referenten für Turistik (beide Referenten des V.A.). Über seine Befugnisse vgl. § 7 der „Bestimmungen über Arbeitsgebiete", Seite 103.

4. Ausschuß für Winterturistik.

Gegründet 1926. Eine Geschäftsordnung hat dieser Ausschuß nicht (vgl. II. Teil, X. Abschnitt).

5. Ausschuß für Auslandsbergfahrten.

Gegründet 1927. Derzeit noch ohne Geschäftsordnung (vgl. Seite 310).

6. Ausschuß für Jugendwandern.

In Bildung begriffen.

E. Vertrauensmänner.

Die Bestellung von Vertrauensmännern des H.A. wurde durch Beschluß des H.A. vom 28. Mai 1925 grundsätzlich geregelt. Der Beschluß lautet:

1. Der H.A. kann zur Wahrnehmung der Belange des Gesamtvereins gegenüber den Behörden, den Verkehrsverwaltungen und den fremden alpinen Körperschaften und zur Unterstützung des H.A. in seiner Tätigkeit Beauftragte (Vertrauensmänner) außerhalb des Vororts bestellen.

Zu Beauftragten sollen in der Regel Mitglieder des H.A. bestellt werden.

2. Solange der Vorort im Deutschen Reiche ist, ist mindestens je 1 Beauftragter in Wien und bei Bedarf auch in den österreichischen Landeshauptstädten, solange er in Österreich ist, mindestens je 1 Beauftragter in Berlin und in München zu bestellen.

3. Die entstandenen Auslagen trägt der Gesamtverein.

Die Durchführung liegt dem H.A. ob, die bis zur nächsten H.A.-Sitzung notwendigen Durchführungsbestimmungen erläßt der V.A.

Diese Durchführungsbestimmungen (Beschluß des H.A. vom 28. August 1925) lauten:

1. Die Bestellung von Vertrauensmännern erfolgt durch den H.A., in dringenden Fällen durch den V.A. nach Anhörung der Sektionen, die am Ort, an dem der Vertrauensmann bestellt werden soll, ansässig sind.

Die Bestellung erfolgt, soweit ein H.A.-Mitglied bestellt wird, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum H.A., im übrigen auf Ruf und Widerruf.

2. Die Vertrauensmänner haben die Belange des Gesamtvereins gegenüber den Behörden, den Verkehrsverwaltungen, den fremden alpinen Körperschaften und etwaigen anderen Stellen oder Personen auf Ersuchen und Anweisung des H.A. oder des V.A. zu vertreten.

Es kann ihnen auch die Vertretung der Belange einzelner oder mehrerer Sektionen im Umfange des Abs. 1 übertragen werden. Die Sektionen haben ihre bezüglichen Anträge und Wünsche dem V.A. mitzuteilen.

3. Die Verteilung der Geschäfte unter mehrere am selben Ort aufgestellte Vertrauensmänner erfolgt durch freie Vereinbarung der Vertrauensmänner, falls eine Einigung nicht zustande kommt, durch den V.A.

4. Für die Besorgung von Schreib- und sonstigen Kanzleigeschäften ist von den Vertrauensmännern die Kanzlei einer ortsansässigen Sektion zu gewinnen.

5. Entstandene Auslagen sind beim V.A. anzufordern.

Namen und Anschrift der Vertrauensmänner werden jeweils im „Bestandsverzeichnis" veröffentlicht.

F. Vereinsbeamte.

Als solche nennt die Satzung nur den Kanzleileiter[1] und den Schriftleiter (§ 17);[2] sie werden auf Vorschlag des H.A. von der H.V. ernannt, die auch über die Dauer und Bedingungen[3] ihrer Anstellung entscheidet. Beide sind berechtigt, auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des H.A. und V.A. mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Anstellung weiterer Hilfskräfte[3] bleibt dem V.A. überlassen.

1. Der Kanzleileiter ist der erste Beamte des Vereins. Der gegenwärtige Kanzleileiter ist am 1. September 1907 als zweiter Sekretär angestellt worden, am 1. Jänner 1912 zum Kanzleileiter vorgerückt, führt seit 1921 die Amtsbezeichnung Generalsekretär, ist beamtenmäßig (definitiv) nach Reichsbeamtenrecht und -gehalt angestellt.

In der Kanzlei sind derzeit außerdem noch beschäftigt: 1 Buchhalter, 3 Sekretärinnen und 1 Amtsdiener.

Eine Geschäftsordnung der Kanzlei besteht nicht. Die Pflichten der Angestellten sind in den Dienstverträgen geregelt.

2. Der gegenwärtige Schriftleiter beider Vereinsschriften ist im Jahre 1920 angestellt worden.

3. Als weitere „Hilfskräfte" sind angestellt: 1 Leiter der Alpenvereinsbücherei und Münchner Laternbilderstelle (definitiver Beamter) mit mehreren männlichen und weiblichen Hilfskräften, 1 Leiter des Alpinen Museums (definitiver Beamter) mit Hilfskräften.

G. Amtliche Verlautbarungen.

Soweit die Bekanntmachungen des H.A., bezw. V.A. nicht nur die Sektionen, sondern auch deren Mitglieder berühren, werden sie in den „Mitteilungen" veröffentlicht.[1] Bekanntmachungen, die nur die Sektionen angehen oder von diesen an die Mitglieder entsprechend weiterzugeben sind, erfolgen in den „Vereinsnachrichten".[2]

In besonderen Fällen erhalten die Sektionen noch besondere Rundschreiben. Gegebenenfalls werden Kundgebungen der Vereinsleitung auch in der Tagespresse veröffentlicht.

1. Hauptsächlich: Jahres- und Kassenbericht, Tagesordnung, Festprogramm und Verhandlungsbericht der H.V., Aufrufe u. a.

2. Siehe Seite 97.

III. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

A. Voranschlag.

1. Grundsätze: Der jährliche Voranschlag wird vom V.A. aufgestellt, vom H.A. vorgenehmigt, der H.V. als Antrag vorgelegt und von dieser beschlossen (§§ 14 und 20). Währung ist die Reichsmark.[1] Der Antrag wird in der Tagesordnung, der Beschluß im Verhandlungsbericht der H.V. veröffentlicht.

Für die Gestaltung des Voranschlags hat die G.V. 1886 nachstehende „Grundsätze" aufgestellt:

1. Ein bestimmter (von der H.V. festzusetzender) Betrag bildet das unantastbare (eiserne) Betriebskapital (Vereinsvermögen),[2] das aus sofort verfügbaren Werten zu bestehen hat (G.V. 1892).

2. Einnahmen und Ausgaben werden ziffernmäßig[3] in den Voranschlag eingestellt.

3. Über die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag und die Erübrigungen bei dem Ausgabentitel „Weg- und Hüttenbauten" verfügt der H.A.

4. Alle anderen Erübrigungen werden in den Voranschlag des zweitfolgenden Jahres eingestellt.[4]

1. Dies schließt nicht aus, daß in dem Hauptentwurf auch andere Währungen vorkommen können; sie müssen aber in dem endgültigen Antrag auf Markbasis umgerechnet werden, z. B. die Vereinsbeiträge der österreichischen und ausländischen Sektionen und begünstigten Vereine.

2. Der sogenannte „Eiserne Fond" ist in den Kriegs- und Nachkriegsjahren in Nichts zerflossen; seit 1924 ist wieder ein Grundstock angelegt, der Ende 1927 M. 40.000.— betrug.

3. In alter Zeit hatte man eine quotenmäßige Einteilung der Ausgaben. Mit der Vermehrung des Umfangs der Vereinstätigkeit und -ausgaben mußte man davon abkommen und das jeweilige Erfordernis (ziffernmäßig) einstellen. Versuchen einzelner Sektionen, in der H.V. 1925 für bestimmte Voranschlagstitel wiederum Quoten (einen bestimmten Betrag je Mitglied) einzusetzen, ist der H.A. unter Zustimmung der H.V. entgegengetreten, ebenso der Absicht, solche quotenmäßige Bindungen auf Jahre hinaus oder gar dauernd einzugehen.

4. Die Inflationszeit hat mit dieser strengen Bestimmung aufgeräumt. Tatsächlich verfügt heute der H.A. über sämtliche Erübrigungen. Sie werden nicht mehr auf Rechnung späterer Jahre vorgetragen, sondern entweder dem Betriebskapital zugeschlagen, in Rücklagen für bestimmte Zwecke angelegt oder sofort für Sonderzwecke verwendet.

Der Voranschlag gibt in seiner Abteilung „Ausgaben" zugleich ein Bild der Hauptzweige der Vereinstätigkeit.

2. Das Schema des Voranschlags gestaltet sich derzeit wie folgt:

Einnahmen.

I. Vereinsbeiträge.
II. Zinsen.
III. Sonstige Einnahmen (einschließlich der „Mitteilungen"-Bezugsgebühren der B-Mitglieder).

Ausgaben.

I. Veröffentlichungen.
  A. Mitteilungen und Rückvergütung für Verzichtmitglieder.
  B. Karten.
II. Allgemeine Verwaltung.
  A. Angestellte, Versicherungen usw.
  B. Kanzleimiete, Heizung, Licht.
  C. Postgebühren, Fernsprecher.
  D. Drucksachen, Vereinsnachrichten.
  E. Laufende Kanzleierfordernisse.
  F. Kanzleieinrichtung.
  G. Vereinsbeiträge, Zeitschriften u. a.
III. Mitgliedskarten und Ausweise.
IV. Hauptversammlung, H.A.-Sitzungen, Reisen.
V. Ruhegehälter.
VI. Hütten und Wege.
VII. Zuweisung an den Darlehensfond.
VIII. Führerwesen.
  A. Führerunterstützung.
  B. Führeraufsicht, Kurse, Tarife usw.
IX. Wissenschaftliches.
  A. Eduard-Richter-Stiftung.
  B. Beihilfen.
X. Unterstützungen und Ehrungen.
XI. Laternbilder.
XII. Bücherei.
XIII. Alpines Museum.
XIV. Alpines Rettungswesen.
XV. Jugendherbergen und Jugendwandern.
XVI. Reisestipendien.
XVII. Turistik und Talunterkünfte.
XVIII. Unfallversicherung.

XIX. Zuweisung an den Fond für Auslandsbergfahrten.

XX. Zuweisung an den Fürsorgefond.

XXI. Verschiedenes und Unvorhergesehenes.

Bemerkungen zu den einzelnen Voranschlagstiteln.

Einnahmen. Es fällt auf, daß im Voranschlag keine Titel für die Bezugsgebühren der Zeitschrift vorgesehen sind (auch nicht bei den Ausgaben). Seitdem der Bezug der „Zeitschrift" jedem Mitgliede freigestellt ist, läßt sich die jährliche Auflage dieser Vereinsschrift im vorhinein nicht feststellen, daher auch nicht Kosten und Erträgnisse derselben. Sie werden so kalkuliert, daß sich Einnahmen und Ausgaben möglichst ausgleichen, die „Zeitschrift" sich also bezahlt macht. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für die „Zeitschrift" erscheinen daher erst im Kassenbericht (Gewinn- und Verlustrechnung). In diesen Kosten sind auch die der Schriftleitung und die Honorare der Verfasser mit inbegriffen.

I. Die Vereinsbeiträge werden zugleich mit dem Voranschlag von der H.V. für jedes Jahr neu festgesetzt (vgl. Seite 46). Der Berechnung der Einnahmen aus den Vereinsbeiträgen wird im allgemeinen die Mitgliederziffer zugrunde gelegt, die der Verein in dem Jahre hatte, das der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangeht.

Unter „Vereinsbeiträge" fallen auch die sogenannten „Begünstigungsgebühren" der befreundeten deutschen Alpenvereine des Auslandes.

II. Zinsen aus den laufenden Mitteln, aus Wertpapieren usw. Zum Teil sind gemäß besonderen H.V.-Beschlüssen die Zinsen von Rücklagen diesen alljährlich gutzubuchen (Fürsorgeeinrichtung, Fond für Unternehmungen in außeralpinen Hochgebirgen).

III. Sonstige Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinszeichen, älteren Veröffentlichungen, Spenden u. a. m., und zwar der Nettobetrag.

Ausgaben. Betreffs Ausgaben für „Zeitschrift" siehe unter „Einnahmen".

I A. Als Ausgaben für die „Mitteilungen" werden die Gesamtausgaben für Herstellung, Versand, Schriftleitung, Honorare, ferner für Freistücke eingesetzt abzüglich des Anzeigenerträgnisses. — Das Honorar des Schriftleiters und der Mitarbeiter ist quotenmäßig auf die Kosten der „Zeitschrift" und der „Mitteilungen" aufgeteilt.

B. Karten. Die Herstellung der Spezialkarten des Vereins kann nicht mehr dem Konto der „Zeitschrift" allein zur Last fallen. Die Herstellung dieser Karten auf Grund der neuesten Vermessungskunst kommt wesentlich höher zu stehen als früher. Die Kosten würden die „Zeitschrift", die möglichst vielen Mitgliedern erschwinglich sein soll, zu sehr belasten. Mit der Herstellung dieser Karten wird schließlich auch nicht allein eine „Zeitschriftbeilage" geschaffen, sondern sie ist an sich eine wissenschaftlich wie turistisch sehr wichtige Aufgabe des Gesamtvereins, die auch eigene und uneinbringliche Aufwendungen rechtfertigt. Da auch die Herstellung der Karten meist mehrere Jahre dauert und die Arbeiten fortlaufend bezahlt werden müssen, ergäbe sich eine stetige Vorauszahlung auf die einige Jahre später erscheinende „Zeitschrift". So empfiehlt es sich, das Konto der „Zeitschrift" nur mit den tatsächlichen Reproduktions-, nicht aber den Aufnahmekosten der Karten zu belasten.

II. Die Kosten der Verwaltung der Sammlungen sind hier nicht mit inbegriffen, sondern in den Titeln XI—XIII enthalten.

III. Mitgliedskarten, Jahresmarken, Ehefrauenausweise und -marken, Jugendgruppenausweise, Studentenherbergsausweise.

IV. Zuschuß an die festgebende Sektion, Stenographen usw.; Reisegelder für die Teilnehmer der H.A.-Sitzungen und des V.A., für verschiedene Vertretungen des Vereins durch H.A.- und V.A.-Mitglieder, Vertrauensmänner usw.

V. Ruhegehälter beziehen gegenwärtig nur die Witwe des † Generalsekretärs Dr. Johannes Emmer und Schriftleiter i. P. Heinrich Heß.

VI. Hütten und Wege. Die Ausgaben erstrecken sich auf: 1. Beihilfen für Hütten und Wegebauten, Ausbesserungen usw. — 2. Weg- und Hüttentafeln. — Die vom H.A. beantragten Beihilfen werden der H.V. in einem besonderen Punkt der Tagesordnung zur Bewilligung vorgelegt, etwa vom H.A. eigenmächtig (in dringenden Fällen) ausbezahlte Beihilfen zur Kenntnis gebracht.

VII. Darlehensrücklage. Der vor dem Krieg bestandene Darlehensfond ist der Geldentwertung zum Opfer gefallen. Die H.V. 1927 hat neuerdings wieder einen Darlehensfond geschaffen, über den der H.A. (V.A.) verfügt (siehe Seite 44).

VIII. Führerwesen. A. Die Führerkasse wurde durch Beschluß der H.V. 1923 aufgelöst, als ihr Vermögen der Geldentwertung zum Opfer gefallen war. Es muß daher der jährliche Bedarf an Mitteln für Führer-, Witwen- und Waisenrenten in den Voranschlag eingestellt werden.

B. Die Sektionen, welche mit der Führeraufsicht betraut sind, erhalten für die Veranstaltung der jährlichen Führertage Zuschüsse. Auch Führerabzeichen, -ausrüstung, -verhandlung sowie die Führerkurse und -tarife werden aus diesem Titel bestritten.

IX. Wissenschaftliches. A. Die Eduard-Richter-Stiftung (vgl. Seite 298) soll als solche besonders erscheinen und nicht in den „Beihilfen" aufgehen.

X. Unterstützungen bei Elementarunfällen in den Alpen, einzelner um den A.V. verdienter, in Notlage geratener Personen, Ehrungen (Kränze) usw. Auch die regelmäßigen Zuschüsse an den Verein zum Schutze der Alpenpflanzen, an die „Bergwacht" und an andere Vereine werden aus diesem Titel bestritten.

XI. Laternbilder. Da der Ausleihbetrieb auch einiges abwirft, wird nur das Nettoerfordernis eingesetzt.

XII. und XIII. Hier ist dasselbe der Fall.

XIV. Rettungswesen, Kosten der Organisation, der Rettungsmittel und uneinbringlicher Bergungskosten, Notsignal, Rettungsfernsprecher u. a.

XV., XVI. Zuschüsse an die Sektionen zur Organisation von Jugendgruppen, für Wanderungen, Unterkünfte usw.; Zuschüsse für Jugendherbergen; Reisestipendien an jugendliche Bergsteiger.

XVII. Zuschüsse für Sommer- und Wintermarkierungen, Wegbauten, Schikarten u. a. (vgl. Abschnitt „Turistik"). — Zuschüsse für Talunterkünfte der Sektionen.

XVIII. Obligatorische Unfallversicherung. Die Prämie (derzeit 15 Pf. je Mitglied) trägt der Gesamtverein. Dazu die Prämiensteuer.

XIX. Jährliche Zuweisung an die Rücklage (mit besonderen Bestimmungen, siehe unter Fürsorgeeinrichtung, Seite 208).

XX. Ansammlung einer entsprechenden Rücklage, der auch ihre eigenen Zinsen zugeteilt werden (vgl. Seite 311).

XXI. Verschiedenes und Unvorhergesehenes. Dieser Posten kann nicht hoch genug angesetzt werden. Er umfaßt Ausgaben, die meist nicht vorhergesehen werden können und oft recht groß sind, z. B. rascher Erwerb verkäuflicher Schutzhütten, Herausgabe von Sonderveröffentlichungen, Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen, Wertpapier- und Kursabschreibungen; er dient weiter zur Deckung notwendiger Überschreitungen einzelner Voranschlagstitel usw.

Alles Nähere siehe bei den einzelnen Abschnitten des „Zweiten Teiles".

3. Fonde (Rücklagen).

a) Mit Beschluß der H.V. 1927 wurde folgende Satzung des Darlehensfondes errichtet:

Satzung des Darlehensfonds:

§ 1.

Zum Zwecke der Hingabe von Darlehen an Sektionen des D.u.Ö.A.V. wird ein Darlehensfond errichtet.

§ 2.

Der Darlehensfond darf nur in Anspruch genommen werden zu Darlehen für Hütten- und Wegebauten sowie für sonstige die Ziele und Zwecke des Gesamtvereins fördernde Ausgaben der Sektionen.

Die Darlehen müssen befristet sein und sollen spätestens binnen drei Jahren vom Zeitpunkte der Hingabe ab an den D.u.Ö.A.V. zurückbezahlt werden. Sie sollen in der Regel nur gegen angemessene Zinsen und nur an Sektionen gegeben werden, von denen pünktliche Rückzahlung zu erwarten steht.

Der Darlehensfond kann ausnahmsweise auch zu solchen dringenden Ausgaben des Gesamtvereins selbst in Anspruch genommen werden, welche nur vorübergehender Art und im Jahresvoranschlag nicht vorgesehen sind. Derartige Entnahmen sind dem Fond binnen längstens zwei Jahren zurückzuerstatten.

§ 3.

Dem Darlehensfond fallen zu:

1. die von der H.V. für die Jahre 1926 und 1927 zu Darlehenszwecken bewilligten je M. 30.000.—;
2. die künftig von der H.V. für Darlehenszwecke zu bewilligenden Beträge;
3. die Ansprüche aus den Darlehensverträgen einschließlich der bedungenen Zinsen.

§ 4.

Der Darlehensfond soll auf eine Höhe von mindestens M. 100.000.— gebracht und auf der einschließlich der Zinsen jeweils von ihm erreichten Höhe erhalten werden.

§ 5.

Die Verwaltung des Darlehensfonds und die Verfügung über seine Mittel liegt dem Verwaltungsausschuß ob. Dieser setzt insbesondere die Beträge der Darlehen, die Darlehensbedingungen und den Zinsfuß fest.

§ 6.

Über den Stand und die Bewegung des Darlehensfonds ist jährlich der H.V. mit der Jahresabrechnung eine gesonderte Abrechnung vorzulegen.

b) Satzung des „Fürsorgefondes für Hüttenschäden" (vgl. Seite 211).

c) Eiserner Fond (Betriebskapital) (vgl. Seite 40).

d) Pensionsfond (vgl. Verfassung und Verwaltung III. Auflage). Dieser Fond besteht nicht mehr. Die Ruhegehälter der Angestellten werden aus den laufenden Einnahmen bestritten.

e) Führerunterstützungskasse. Sie wurde mit Beschluß der H.V. 1923 aufgelöst (vgl. Seite 266).

f) Fond für außeralpine Unternehmungen (Auslandsbergfahrten, vgl. Seite 310).

g) Rücklagen von Fall zu Fall für besondere Zwecke (Museum, Veröffentlichungen u. a.).

B. Kassenbericht.

Der Kassenbericht wird vom H.A. der H.V. erstattet, nachdem er von den von der H.V. bestellten Rechnungsprüfern geprüft ist. Die H.V. erteilt dem H.A. Entlastung. Der Bericht wird in den „Mitteilungen" veröffentlicht. Der Kassenbericht besteht aus der Gewinn- und Verlustrechnung und der Vermögensrechnung (und etwa außerhalb des ordentlichen Vereinsvermögens stehende Fonde, die vom H.A. zu verwalten sind). Das Schema der Gewinn- und Verlustrechnung ist das des Voranschlags. Dazu kommen die Einnahmen und Ausgaben für „Zeitschrift" und der sich ergebende Saldo (Gewinn oder Verlust).

Das Schema der Vermögensrechnung lautet:

Soll:	Haben:
I. Kassenbestand	I. Eiserner Fond
II. Guthaben a) bei Banken	II. Sonstige Rücklagen
b) „ Sektionen	III. Forderungen a) der Sektionen
c) sonstige	b) sonstige
III. Vorauszahlungen	IV. Vorausempfang
IV. Wertpapiere	V. Überschuß (Gewinn).
V. Darlehensguthaben	
VI. Vorräte	

C. Jahresbericht.

Der Jahresbericht wird vom V.A. verfaßt und nach Genehmigung durch den H.A. der H.V. vorgelegt. Diese genehmigt ihn durch Kenntnisnahme. (Vgl. auch Seite 22.) Der Jahresbericht umfaßt die Tätigkeit des Gesamtvereins während der Zeit von der einen bis zur nächsten H.V. (deckt sich also nicht mit dem Kalenderjahr), nicht aber die Tätigkeit der Sektionen. Er wird nach der H.V. in den „Mitteilungen" veröffentlicht.

D. Vereinsbeiträge (1928).

Die von der H.V. 1927 festgesetzten Vereinsbeiträge, das sind die Beiträge, welche die Sektionen für jedes Mitglied im Jahre 1928 an die Vereinskasse abzuführen haben (§ 5, Abs. 1), sind:

für reichsdeutsche Sektionen (und Sektion Kattowitz) RM. 5.— für A-Mitglieder (das sind Mitglieder, welche die Jahresmarke A erhalten), RM. 2.— für B-Mitglieder (Mitglieder nach § 6, Abs. 2 der Satzung);

für österreichische Sektionen S 7.— für A-Mitmitglieder, S 2.50 für B-Mitglieder.

Die Begünstigungsbeiträge der befreundeten deutschen Alpenvereine des Auslands sind:

Kč 32.— für A-Mitglieder, Kč 12.— für B-Mitglieder der deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei.

Im Vereinsbeitrag der A-Mitglieder ist die Gebühr für den Zwangsbezug der „Mitteilungen" mit inbegriffen. 10 % der A-Mitglieder jeder Sektion (nach Auswahl der Sektion) kann auf den Bezug der „Mitteilungen" verzichten. Hiefür erhält die Sektion je RM. 1.— = S 1.70 = Kč 8.— zurückvergütet.

Die Höhe der Sektionsbeiträge bestimmen die Sektionen selbst. Vereins- und Sektionsbeitrag zusammen ergeben den Mitgliedsbeitrag.

E. Kassenordnung.

Für den Verkehr der Sektionen mit der „Vereinskasse des D.u.Ö.A.V." sind folgende Punkte zu beachten:

1. Zahlungen der Sektionen.

sind zu leisten:

a) im Laufe des I. Vierteljahres (§ 8) die Vereinsbeiträge in runden Beträgen und die Gebühren für den freiwilligen Bezug der „Mitteilungen" durch B-Mitglieder.

b) vor dem 31. Mai der Rest der von den Sektionen bis dahin eingehobenen Vereinsbeiträge;

c) bei Ablieferung der erübrigten Jahresmarken (im Herbst) die restlichen Vereinsbeiträge;

d) nach Empfang des Buchauszuges der laut desselben sich ergebende Saldo;

ferner:

e) zu einem alljährlich vom H.A. festzusetzenden Zeitpunkte die Gebühren für den Bezug der „Zeitschrift";

f) die Gebühren für die vom Verein zu beziehenden Verkaufsgegenstände werden in der Regel durch Nachnahme erhoben.

2. Zahlstellen.

Die Vereinskasse steht in Geschäftsverkehr mit Banken, bei denen die Gelder angelegt werden.

Alle Zahlungen sind daher an diese Banken zu richten, und zwar zahlen:

1. Alle Sektionen, die ihre Beiträge in Mark zu entrichten haben, an die Deutsche Bank, Filiale München (für Rechnung des H.A. des D.u.Ö.A.V.).

2. Alle österreichischen Sektionen an die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg (wie oben).

3. Die befreundeten deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei an die Böhmische Unionbank in Prag (wie oben).

4. Alle sonstigen zu Zahlungen Verpflichteten zahlen an eine jeweils vom V.A. zu bestimmende Zahlstelle.

Die Ankündigung der bei den Banken geleisteten Einzahlungen an die Vereinskasse (mittelst Postkarte) ist erwünscht.

3. Auszahlungen der Vereinskasse

erfolgen in der Regel ebenfalls durch die obengenannten Banken, ausnahmsweise auch in bar (Postscheck, Postsparkasse, Postanweisung, Überbringer).

4. Quittierung.

Die Vereinskasse quittiert nur über die Summe der empfangenen Geldbeträge, ohne Rücksicht darauf, wofür die Zahlung geleistet wurde.

Zahlungen der Vereinskasse sind auf den den Zahlungsanweisungen mitfolgenden (roten) Quittungsvordrucken zu quittieren.

5. Konto.

Für jede Sektion eröffnet die Vereinskasse ein Konto. Auf diesem werden der Sektion alle geleisteten Zahlungen sowie die vom Gesamtverein etwa gewährten Beihilfen usw. gutgebucht, auch die Rückvergütung auf die Beiträge der „Verzichtmitglieder". Belastet wird sie mit den den gelieferten Jahresmarken entsprechenden Vereinsbeiträgen (im Herbst der Vereinskasse zurückgestellte, nicht gebrauchte Jahresmarken werden abgebucht), mit den Bezugsgebühren der „Zeitschrift" und „Mitteilungen" (für B-Mitglieder) und allen sonstigen geldlichen Verbindlichkeiten der Sektion gegenüber der Vereinskasse.

6. Abrechnung.

Nach Einsendung der von der Sektion nicht verbrauchten Jahresmarken (die gutgebucht werden) erhält diese von der Vereinskasse einen Buchauszug. Er ist von der Sektion zu prüfen, etwaige Bemängelungen sind sobald als möglich der Vereinskasse bekanntzugeben; bei Richtigbefund der Abrechnung ist, wenn nicht sofort Barzahlung erfolgt, die Richtigkeit des Saldos auf der mitgesandten Karte zu bestätigen.

Ist die Abrechnung ausdrücklich als richtig anerkannt oder erfolgt bis 31. Dezember keine Bemängelung derselben, so kann nachträglich keiner Reklamation mehr stattgegeben werden.

Wird der Saldo eines Sektionskontos nicht vor Jahresschluß beglichen, so wird er auf Rechnung des nächsten Jahres übertragen.

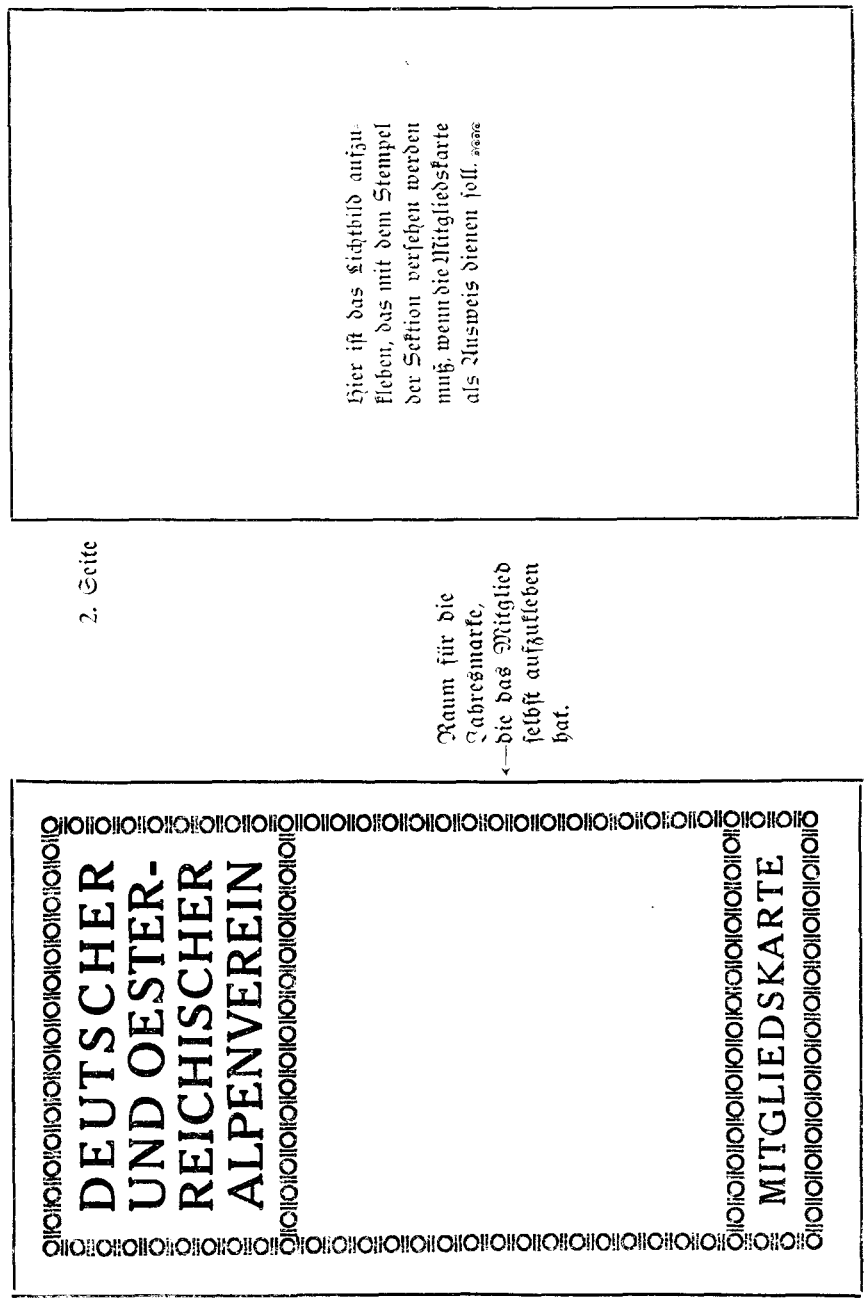
Jahresmarken, die erst nach dem 31. Dezember zurückgestellt werden, können nicht mehr abgebucht werden.

Ergibt die Abrechnung einen Saldo zugunsten der Sektion, so wird dieser Saldo auf Rechnung des nächsten Jahres vorgetragen, auf Wunsch auch bar ausbezahlt.

F. Ausweise.

1. Mitgliedskarten.

Die Mitgliedskarten werden vom V.A. den Sektionen auf Bestellung und jederzeit kostenfrei geliefert. Sie sind für A- und B-Mitglieder gleich (graue Leinenkarten). Für die Mitglieder der befreundeten deutschen Alpenvereine bestehen gleiche Karten, nur



Alpines Notsignal.

Bergsteiger, die sich in Notlage befinden und Hilfe beanspruchen, geben das Notsignal in der Form, daß innerhalb **einer Minute sechsmal** in regelmäßigen Zwischenräumen ein Zeichen gegeben wird, hierauf eine Pause von einer Minute eintritt, worauf wieder das Zeichen **sechsmal in der Minute** gegeben wird, und so fort, bis irgendwoher eine Antwort erfolgt. Die Antwort der Rettungsmannschaft wird erteilt, indem innerhalb **einer Minute dreimal** in regelmäßigen Zwischenräumen ein Zeichen gegeben wird. ....

Die Zeichen können **hörbare** (lautes Rufen, Pfeifen, Schießen u. dgl.) oder **sichtbare** (Heben eines weithin sichtbaren Gegenstandes, weißes Tuch, Spiegelung, Laterne u. dgl.) sein. .....

4. Seite

Von der Sektion auszufüllen. Sektionsstempel ist nicht unbedingt erforderlich, da er ja zumeist auf Seite 2 angebracht wird.

Sektion: .....

Gültig für .....

.....

.....

Für den Sektions-Ausschuß:

3. Seite

mit dem Aufdruck „Deutscher Alpenverein" statt „Deutscher und Österreichischer Alpenverein".

Die Mitgliedskarten sind nicht jährlich auszuwechseln und bleiben so lange in Verwendung, bis sie entweder beschädigt sind, bezw. bis das Mitglied aus der Sektion austritt. Beim Eintritt in eine andere Sektion ist eine neue Mitgliedskarte auszustellen.

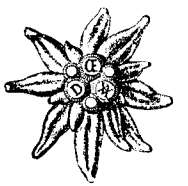
Die Mitgliedskarte (allein) ohne Jahresmarke des betreffenden Jahres, in dem sie gelten soll, ist kein Ausweis, hat keine Gültigkeit.

Für die Numerierung der Mitglieder einer Sektion befindet sich auf der Mitgliedskarte kein Raum. Einen entsprechenden Vordruck enthalten nur die Jahresmarken.

2. Jahresmarken.

Die Mitgliedskarte erhält erst Gültigkeit durch Aufkleben der Jahresmarke.

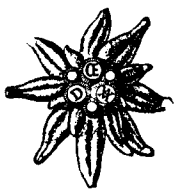
A. Vollmitglied
Gültig für das Jahr
1928



A. Nr. .....

A-Jahresmarke für alle Mitglieder (Vollmitglieder) mit Ausnahme der in § 6 der Satzung genannten Mitglieder.

B. Mitglied lt. § 6 Abs. 2.
Gültig für das Jahr
1928



B. Nr. .....

B-Jahresmarke für alle Mitglieder nach § 6, Abs. 2 der Satzung (siehe dort).

4*

Diese Marken werden jedes Jahr in einer anderen Farbe hergestellt, damit mit einem raschen Blick auf die Mitgliedskarte ersehen werden kann, ob sie für das betreffende Jahr gültig ist.

Den Jahresmarken hängen folgende Abschnitte an:

1. Eine Weisung an das Mitglied über den Gebrauch der Marke und die Einzahlung der Beiträge.

2. Eine Quittung, auf der dem Mitgliede die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages (allenfalls auch des Zeitschriftbeitrages) bestätigt wird.

Diese beiden Abschnitte erhält das Mitglied mit der Jahresmarke.

3. Ein Prüfungsabschnitt, der bei der Sektion verbleibt und dem Sektionskassier als Beleg dient.

Die Jahresmarken sind in Blöcken geheftet, die einzelnen Blöcke (die Marken selbst) in sich fortlaufend beziffert.

Die Mitgliedsnummer (der Sektion) ist auf der Jahresmarke selbst und auf dem Prüfungsabschnitte anzubringen.

Die Jahresmarken werden den Sektionen in einer ihrem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl (in eingeschriebenen Sendungen) im Herbst jedes Jahres für das nächste Jahr zugestellt. Die Marken sind von der Sektion abzuzählen, der richtige Empfang ist auf der jeder Jahresmarkensendung beiliegenden Karte dem V.A. zu bestätigen.

Falls der richtige Empfang einer Sendung nicht bestätigt wird, sind ausschließlich und ohne Anfechtung die Vormerkungen der Vereinskasse über die Anzahl der versendeten Jahresmarken maßgebend.

Die Jahresmarken stellen für die Sektion Werte in der Höhe je eines Vereinsbeitrages dar. Daher ist große Vorsicht und Pünktlichkeit bei Verwahrung und Verwaltung der Marken nötig.

Jahresmarken können auch während des Jahres nach Bedarf bezogen werden. Es empfiehlt sich jedoch, keinen allzu großen Vorrat anzulegen.

Vom Oktober an sind die nicht verbrauchten Jahresmarken dem H.A. zwecks Abbuchung einzusenden.

Durch Verschreiben oder sonst unbrauchbar gewordene Marken sind miteinzusenden.

Es kommt häufig vor, daß ein Mitglied seine Mitgliedskarte (Jahresmarke) verliert und eine Ersatzkarte (-marke) beansprucht. Auf solchen gegen Einsendung des Jahresmarkenquittungsabschnittes (siehe oben) als

Ersatz gelieferten Marken ist von Sektions wegen der Vermerk „Ersatz" anzubringen. Die Sektion wird, wenn sie dem V.A. gegenüber den Verbrauch von Jahresmarken als Ersatzmarken nachzuweisen oder doch glaubhaft zu begründen vermag, mit den hiefür entfallenden Vereinsbeiträgen nicht belastet. Angabe der Anzahl dieser Ersatzmarken (mit Namen und Anschrift des Mitgliedes, das eine solche erhalten hat) und Nachweis (durch eigenhändige Bestätigung des Mitgliedes) oder glaubhafte Begründung hat anläßlich der Einsendung der restlichen Jahresmarken unbedingt zu erfolgen, wenn auf eine Entlastung Anspruch erhoben wird.

3. Ehefrauenausweise.

Zufolge des Beschlusses der G.V. Bamberg 1905, daß Ehefrauen von Mitgliedern auf den Schutzhütten gleichfalls Gebührenermäßigung genießen sollen, werden für diese Frauen, wenn sie nicht (als Mitglieder nach § 6, Abs. 2 der Satzung oder als Vollmitglieder) dem Verein beitreten, eigene Ausweiskarten vom H.A. ausgegeben und den Sektionen auf Verlangen in der benötigten Anzahl kostenfrei geliefert. Diese (weißen) Ausweiskarten haben für das betreffende Jahr nur Gültigkeit, wenn sie das Lichtbild der Inhaberin und die betreffende Jahresmarke enthalten. Auch die hiefür bestimmten kleinen Jahresmarken, welche jeweils die Farbe der Mitglieder-Jahresmarken haben, werden vom H.A. unentgeltlich geliefert. Die Sektion kann für die Ausstellung der Ehefrauenausweise eine kleine Gebühr einheben.

Gültig für 1928

Die Ausweise dürfen nur Ehefrauen, nicht aber Söhnen und Töchtern oder anderen Verwandten von Mitgliedern ausgefolgt werden.

4. Jugendgruppen-Teilnehmerkarten.

Für die Teilnehmer von Jugendgruppen (siehe dort) der Sektionen liefert der H.A. den Sektionen auf Verlangen (grüne) Teilnehmerkarten und die erforderlichen kleinen Jahresmarken (wie bei 3.) kostenlos.

5. Studentenherbergsausweise.

Die Ausweise für Studentenherbergen des D.u.Ö.A.V. (siehe II. Teil, Abschnitt VIII) werden ebenfalls kostenlos vom H.A. abgegeben. Bezugsberechtigt sind nur: die akademischen Sektionen des D.u.Ö.A.V., die sonstigen akademischen Vereinigungen an den deutschen und österreichischen Hochschulen und die Studienanstalten (Hochschulen und Mittelschulen nur für Abiturienten). Zur Gültigkeit des Ausweises ist die jährliche Abstempelung (keine Jahresmarken) des Ausweises durch die Ausgabestellen erforderlich.

G. Fristen.

Durch satzungsmäßige Bestimmungen, ferner durch Beschlüsse der H.V., des H.A. und des V.A. sind für gewisse Erfüllungen der Sektionen dem Gesamtverein gegenüber bestimmte Fristen aufgestellt. Anderseits ist auch die Vereinsleitung an bestimmte Fristen gebunden.

Sofort: An- und Abmeldung von Beziehern der „Mitteilungen" (§ 7, Ziffer 1), das ist aller A-Mitglieder und der das Blatt beziehenden B-Mitglieder. Bekanntgabe der Vorstandswahlen (§ 7, Ziffer 3).

31. Jänner: Frist für Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Hütten und Wege (W.u.H.B.O., Art. XIV).

1. März: Frist für Anträge der Sektionen auf Änderung der Satzung des Gesamtvereins (§ 25).

31. März: Frist für Abfuhr des Hauptanteiles der Vereinsbeiträge.

1. April: Frist für Anträge der Sektionen an die H.V. (§ 18, Abs. 3).

31. Mai: Stichtag für die Bemessung der Stimmenzahl der Sektionen für die H.V. auf Grund der bis dahin an die Vereinskasse geleisteten Zahlungen (§ 21, Abs. 3). — A-Mitglieder, die ihren Beitrag bis zu diesem Tage noch nicht der Sektion entrichtet haben, sind vom Bezuge der „Mitteilungen" abzumelden.

1. Oktober bis 31. Dezember: Frist für Ablieferung der restlichen Jahresmarken, Abrechnung mit der Vereinskasse, Einzahlung des Saldos.

Nach Jahresschluß: Einsendung von Jahres- und Kassenbericht der Sektionen.

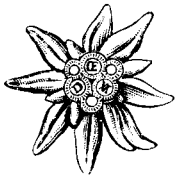
Die Fristen für: Bestellung und Bezahlung der „Zeitschrift", für die Bestellung von Wegtafeln, für Anmeldung von Führerkursteilnehmern, Gesuche um Zuschüsse für Jugendgruppen, für Reisestipendien und etwa sonst erforderliche Fristen werden jeweils in den „Vereinsnachrichten" (unter „Merktafel") bekanntgegeben und sind stets so bemessen, daß die Sektionen sie leicht einhalten können.

Es liegt im Interesse einer ordentlichen Geschäftsführung der Vereinsleitung und damit in dem des Gesamtvereins, daß die Fristen auch eingehalten werden.

Gesuche aller Art, namentlich solche um Beihilfen für Hütten und Wege, die erst nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

H. Vereinsabzeichen.

1. Das ordentliche Vereinsabzeichen des D.u.Ö.A.V.
ist ein plastisches Edelweiß mit gelben Blütenköpfchen, welche die Buchstaben D. Œ. AV. tragen.



1. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Vereinsabzeichen zu beziehen, und es ist wünschenswert, daß es auf Reisen auch getragen werde. Als Ausweis der Mitgliedschaft gilt es nicht.

2. Die Vereinsabzeichen werden vom H.A. an die Sektionen geliefert und von diesen an die Mitglieder (zu einem von der Sektion zu bestimmenden Preis) abgegeben.

Es ist nirgends ausgesprochen, daß die Sektionen die Abzeichen unbedingt vom H.A. beziehen müssen. Der Zusammenhalt im Verein aber erfordert, daß dies möglichst geschieht. (Vgl. auch unter Ziffer 3.)

3. Schutz des Vereinszeichens. Der H.A. hat mit der Herstellung des Vereinszeichens bestimmte Firmen beauftragt, die dasselbe nur dem H.A. selbst oder den von ihm jeweils bezeichneten Sektionen liefern dürfen. Es ist aber der Vereinsleitung bekannt, daß ab und zu im öffentlichen Handel auch Vereinszeichen des D.u.Ö.A.V. an Nichtmitglieder (und leider auch an Mitglieder!) verkauft werden. Ein verläßlicher Musterschutz der Form des Abzeichens ist leider nicht zu erreichen. Dagegen ist die (satzungsmäßig festgelegte) Abkürzung des Vereinsnamens (Anfangsbuchstaben) rein vereinsrechtlich (§ 12 V.G.V.) geschützt. Es darf also jemand zwar Edelweißabzeichen nach Art des Vereinszeichens herstellen, doch darf er darauf nicht die Buchstaben D. Œ. AV. anbringen. Damit ist aber das Vereinszeichen des A.V. als Ganzes doch geschützt.

Sektionen und Mitglieder werden dringend ersucht, ihnen bekanntgewordene unbefugte Herstellung und Veräußerung von A.V.-Abzeichen unverzüglich dem H.A. unter Angabe von Name und Anschrift des Herstellers oder Verkäufers anzugeben, damit der H.A. dagegen einschreiten kann.

4. Darnach ergibt sich, daß außer dem Gesamtverein und den Sektionen niemand das Recht hat, das Vereinszeichen zu Reklame- oder sonstigen Zwecken zu benützen, sei es als plastisches Abzeichen oder als Flächenmuster (Druck). Auch das einzelne Mitglied einer Sektion darf dies nicht.

Ansuchen von Wirten usw., die Benützung des Vereinsabzeichens zur Empfehlung ihres Gasthauses zu gestatten (wie es andere Vereine tun), hat der H.A. stets abgelehnt. Dagegen kann es einer Sektion nicht verwehrt werden, ihr Vereinsheim (aber nur dieses) durch ein Vereinszeichen zu kennzeichnen. Um alle Zweifel über die Berechtigung, daß das Abzeichen gerechtfertigterweise am Gasthaus (Vereinsheim) angebracht ist, zu vermeiden, sollte dem Abzeichen stets der Text „Sektionsheim der S. . . . des D.u.Ö.A.V." beigefügt werden.

2. Verschiedene Ausführungen des Vereinsabzeichens.

Den Wünschen der Mitglieder entsprechend wird das Vereinsabzeichen in verschiedenen, vom ordentlichen Abzeichen abweichenden Ausführungen hergestellt und geliefert, und zwar:

a) versilbert,

b) in echt Silber,

c) in kleiner Ausführung als Busennadel oder Knopflochzeichen.

Diese Abzeichen sind nicht beim H.A., sondern bei den in den Vereinsnachrichten jeweils bezeichneten Firmen, die vom H.A. zur Herstellung ermächtigt sind, zu bestellen. Die Firmen dürfen diese Abzeichen nur an Sektionen (nicht an Mitglieder oder Fremde) liefern.

3. Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft.

1. Die Verleihung von Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft steht ausschließlich den Sektionen zu. (Der H.A. verleiht keinerlei Ehrenzeichen.) Es steht im Belieben der Sektion, ob sie das Abzeichen nur Mitgliedern, die eine bestimmte Zeit (z. B. 25 Jahre) einer und derselben (der verleihenden) Sektion angehören, verleihen, oder ob sie es auch an Mitglieder abgeben will, die zwar die bestimmte Zeit dem D.u.Ö.A.V., aber nicht ununterbrochen der verleihenden, sondern zwei oder mehreren Sektionen angehörten.

Ein Anrecht auf Verleihung des Ehrenzeichens besitzen die Mitglieder, sofern nicht die Sektionssatzung ein solches bestimmt, nicht. Keine Sektion ist (dem Gesamtverein gegenüber) verpflichtet, Ehrenzeichen abzugeben.

Der Besitz von Ehrenzeichen gibt den Mitgliedern, außer im Falle, daß dies in der Sektionssatzung vorgesehen ist, keinerlei besondere Vor- oder Anrechte.

2. Um den Sektionen die Beschaffung solcher Ehrenzeichen zu erleichtern, hat der H.A. ein „Ehrenzeichen für 25jährige Mitgliedschaft" geschaffen, das er den Sektionen auf Bestellung liefert (aber nicht verleiht, siehe oben).

Keine Sektion ist zum Bezuge dieses Abzeichens verpflichtet. Sie kann auch andere Abzeichen, und wo es ihr beliebt, herstellen lassen.

Für die Herstellung von Ehrenzeichen in Silber, für Knopfloch usw. empfehlen sich die vom H.A. ermächtigten Firmen in den Vereinsnachrichten selbst.

3. Das letztere gilt auch von „Ehrenzeichen für 50jährige Mitgliedschaft". Der H.A. verleiht und liefert solche Zeichen ebensowenig wie Abzeichen anderer Art. Der HA. hat 1925 dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß es bei den Ehrenzeichen für 25-, bezw. 50jährige Mitgliedschaft sein Bewenden haben möge und nicht noch Zeichen für dazwischen liegende „Jubiläen" verliehen werden.

4. Jugendgruppenabzeichen.

Für Teilnehmer von Jugendgruppen der Sektionen liefert der H.A. entgeltlich eigene Abzeichen, an deren Bezug die Sektionen jedoch nicht gebunden sind.

Das Abzeichen wird auch in etwa 1/4-Größe des Originals als Knopflochabzeichen oder Nadel vom H.A. geliefert.

5. Sektionsabzeichen.

In neuerer Zeit empfinden Sektionen (insbesondere in Orten, wo mehrere Sektionen bestehen) das Bedürfnis, eigene Sektionsabzeichen zu führen. Der H.A. hat sich mit Beschluß vom 3. Jänner 1914 gegen die Einführung von Sektionsabzeichen ausgesprochen, aber gegen die Anbringung von Namensschleifen am ordentlichen Vereinsabzeichen keinen Einwand erhoben. (Tatsächlich führen verschiedene Sektionen eigene Sektionsabzeichen.) Der Beschluß dürfte aber durch Gewohnheitsrecht außer Wirksamkeit gesetzt sein. Die H.V. 1911 erklärte es als „unstatthaft, daß das Vereinsabzeichen des D.u.Ö.A.V. mit Vereinsabzeichen anderer Art unmittelbar zu einem neuen Abzeichen verbunden wird". Ein Verein, der als Sektion des D.u.Ö.A.V. aufgenommen wird, darf also nicht durch Vereinigung seines alten Abzeichens mit dem A.V.-Edelweiß ein Sektionsabzeichen schaffen.

IV. Sektionen und Mitglieder.

A. Verhältnis der Sektionen zum Gesamtverein.

1. Grundsätzliches.

„Der Verein besteht aus Sektionen" (§ 3, Abs. 1). Sie sind die Mitglieder des D.u.Ö.A.V., während die Sektionsmitglieder dem D.u.Ö.A.V. nur „angehören" (§ 5, Abs. 2). — Über Ortsgruppen von Sektionen vgl. Seite 79. — Über „Zweig" usw. vgl. Seite 7.

2. Rechte der Sektionen.

a) Satzungsmäßige Rechte:

1. Jede Sektion bildet eine selbständige Körperschaft. In vermögensrechtlicher Beziehung hat sie dem Gesamtverein gegenüber nur die im § 8 (der Satzung) bezeichneten Verpflichtungen. (§ 3, Abs. 5.)

2. Die Sektion kann sich jederzeit auflösen oder aus dem D.u.Ö.A.V. austreten, woran allerdings Verpflichtungen (vgl. Seite 74) gebunden sein können. Die ausgeschiedene Sektion hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen (§ 3, Abs. 9).

3. Die Sektion hat das Recht, für ihre Mitglieder die in § 6 der Satzung festgesetzten Begünstigungen bezüglich der Vereinsbeiträge in Anspruch zu nehmen.

4. Teilnahme an der V.V. und H.V. — Stimmrecht in der H.V. (gemäß § 21). — Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Sektion (ebenda). — Stellung von Anträgen an die H.V. (gemäß §§ 18 und 27) einschließlich der Erstattung von Wahlvorschlägen für den H.A.

5. Inanspruchnahme des Vereinsschiedsgerichtes (gemäß § 26).

6. Freie Hand in der Aufnahme von Sektionsmitgliedern und bei Ausschluß von Mitgliedern (unter Beobachtung des allgemeinen Vereinsinteresses und der Sektionssatzungen).

7. Führung des Vereinszeichens des D.u.Ö.A.V.

8. Berufung an die H.V. im Falle der Nichtgenehmigung einer Satzungsänderung der Sektion durch den H.A. (§ 7, Ziffer 4).

Über die aus der selbständigen Rechtspersönlichkeit der Sektion sich ergebenden Rechte (Namensschutz usw.) vgl. B.G.B. §§ 21 ff. (Deutsches Reich) und A.B.G. §§ 26 ff. (Österreich).

b) Beschlußmäßige Rechte:

1. Die aus a) der „Weg- und Hüttenbauordnung" (vgl. Seite 110), b) den „Bestimmungen über Arbeitsgebiete" (vgl. Seite 103), c) den „Tölzer Richtlinien" (vgl. Seite 122), d) der „Allgemeinen Hüttenordnung" (vgl. Seite 179) und der „Fürsorgeeinrichtung für Hüttenschäden" (vgl. Seite 208) sich ergebenden Rechte.

2. Bezug folgender Gegenstände zu den vom V.A. festgesetzten Preisen:

a) der Vereinsnachrichten (1 Freistück, weitere gegen Bezahlung),

b) der „Zeitschrift" des laufenden Vereinsjahres (1 Freistück, weitere gegen Bezahlung für die Sektion selbst und für jedes A- oder B-Mitglied gegen Bezahlung),

c) der „Mitteilungen" (1 bis 20 Freistücke, je nach Größe der Sektion, weitere gegen Bezahlung),

d) aller sonstigen dem Verkauf unterstellten Veröffentlichungen des Vereins, von Vereinszeichen, Ehrenzeichen und Jugendgruppenabzeichen,

e) von Ehefrauenausweiskarten und Jugendgruppenausweiskarten samt Jahresmarken (beide kostenlos),

f) Bezug von Vereinsschloß und Hüttenschlüsseln gemäß Hüttenschlüsselordnung (vgl. Seite 177),

g) Bezug von Hütten- und Wegetafeln (vgl. Seite 174).

3. Führung eines Sektionsabzeichens (vgl. Seite 57).

4. Bildung von Ortsgruppen (vgl. Seite 79) und sonstigen Untergruppen innerhalb einer Sektion sowie von Jugendgruppen (vgl. Seite 312).

5. Anschluß an Sektionenverbände (vgl. Seite 80).

6. Verleihung von Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft (vgl. Seite 56).

7. Benützung der Alpenvereinsbücherei, des Alpinen Museums und der Laternbilderstellen (siehe dort).

8. Festsetzung von Hüttengebühren (vgl. Seite 183) und der Hüttenordnung für die Hütten der Sektion.

9. Errichtung von Hütten nur für eigene Sektionsmitglieder (vgl. Seite 217).

10. Haftpflichtversicherung auf Kosten des Gesamtvereins (vgl. II. Teil, XII. Abschnitt).

11. Die mit der Führer- und Rettungsaufsicht betrauten Sektionen genießen in Ausübung dieser Tätigkeit besondere Rechte (vgl. Seite 252 und 274).

12. Verzicht auf die Lieferung der „Mitteilungen“ an ein Zehntel der A-Mitglieder gegen Vergütung der Bezugsgebühr (M. 1.— = S 1.70) auf den Vereinsbeitrag.

3. Pflichten der Sektionen.

a) Satzungsmäßige Pflichten:

1. Die Sektionen haben für jedes ihrer Mitglieder jährlich den von der H.V. festgesetzten Vereinsbeitrag an die Vereinskasse (H.A.) abzuführen (§ 5).

2. Nach Jahresschluß ist der Jahresbericht und die Jahresrechnung wie sie von der H.V. der Sektion genehmigt wurden, an den H.A. einzusenden (§ 7, Ziffer 2).

Die Sektionen erhalten vom H.A. Formblätter für diese Berichte.

3. Das Ergebnis der Vorstands- (Ausschuß-) Wahlen ist sofort dem H.A. mitzuteilen (§ 7, Ziffer 3).

4. Zu Änderungen der Sektionssatzungen ist die Genehmigung des H.A. einzuholen (Ziffer 7, Abs. 4).

5. Den Eintritt oder Austritt von Mitgliedern (soweit diese die „Mitteilungen“ beziehen) sofort dem H.A. bekanntzugeben.

b) Beschlußmäßige Pflichten:

1. Einholung der Genehmigung des H.A. zur Bildung von Ortsgruppen außerhalb des Sektionssitzes (H.V.-Beschluß 1925).

2. Beobachtung der von der H.V. 1923 beschlossenen „Richtlinien für die Aufnahme von Mitgliedern“ (vgl. Seite 67).

3. Verpflichtungen, die sich aus der „Weg- und Hüttenbauordnung“ (Seite 110), den „Tölzer Richtlinien“ (Seite 122), der „Allgemeinen Hüttenordnung“ (Seite 179), den „Bestimmungen über die Fürsorgeeinrichtung“ (Seite 208) ergeben, sowie Beobachtung aller sonstigen durch eine H.V. auferlegten Verpflichtungen (vgl. Seite 8).

c) Sonstige Pflichten:

1. Wahrung des Ansehens und der Belange des Gesamtvereins gegenüber Dritten.

2. Ordentliche Gebarung bei Ausgabe der Mitgliedskarten.

3. Rein vereinsgesetzliche Verpflichtungen gegenüber den Behörden (vgl. Seite 76).

4. Die aus der Sektionssatzung sich ergebenden Pflichten gegenüber den eigenen Sektionsmitgliedern.

B. Sektionsgründung.

1. Allgemeines und Voraussetzungen für die Zulassung neuer Sektionen.

a) „Die Bildung einer Sektion innerhalb Deutschlands und Österreichs erfolgt auf Anmeldung hin durch Beschluß des H.A. mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung des H.A. ist endgültig.“ (§ 3, Abs. 2.)

b) „Die Bildung einer Sektion außerhalb Deutschlands und Österreichs erfolgt auf Anmeldung hin auf Grund eines Beschlusses der H.V.“ (§ 3, Abs. 3.)

c) Voraussetzungen. Bestimmte Vorschriften für die Aufnahme neuer Sektionen bestehen außer der, daß die Satzung der Aufnahme heischenden Sektion mit der Satzung des Gesamtvereins im Einklang stehen muß (§ 3, Abs. 4), nicht. Der H.A. prüft von Fall zu Fall, 1. ob ein Bedürfnis für die Sektionsgründung vorhanden ist; zur Beurteilung dieser Frage pflegt er die am selben Orte bereits bestehenden oder benachbarten Sektionen zu hören, ohne jedoch bei seiner Entscheidung an deren Äußerung gebunden zu sein, 2. ob die Zahl und die Art der Mitglieder auch einen dauernden Bestand gewährleisten und ob die Gewähr einer entsprechenden Vereinstätigkeit gegeben ist.

Der H.A. kann von den Antragstellern die zur Prüfung obiger oder anderer zur Beurteilung des Aufnahmegesuches erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

Vereine, die in ihren Satzungen die Bestimmung enthalten, daß sie oder ihre Mitglieder gleichzeitig einem außerhalb des D.u.Ö.A.V. stehenden Verband angehören müssen, werden nicht als Sektionen aufgenommen (H.A.-Beschluß vom 28. Mai 1925). Es entspricht dies nicht der Würde des D.u.Ö.A.V. und kann dazu führen, daß Streitigkeiten, die in anderen Verbänden bestehen, in den A.V. hineingetragen werden. Der Beschluß findet auf schon bestehende solche Sektionen (z. B. Turnersektionen) keine Anwendung.

2. Vorgang bei der Gründung von Sektionen.

Haben sich einige Alpenfreunde zusammengefunden, die an der Bildung einer Sektion sich beteiligen wollen, so ist zunächst eine freie Versammlung einzuberufen, zu der auch Einladungen an weitere Kreise erlassen werden können. Diese hat zunächst darüber zu beschließen, ob die Sektion gebildet werden soll; die Anwesenden sind aufzufordern, durch Einzeichnung in eine Liste ihren Beitritt zu erklären, sodann ist, sofern nicht von den Einberufern bereits ein

Satzungsentwurf vorgelegt wird, eine Persönlichkeit oder ein Ausschuß mit der Aufgabe zu betrauen, die Satzung zu entwerfen und einer einzuberufenden Gründungsversammlung vorzulegen.

Liegt ein Satzungsentwurf vor, so ist über diesen zu beschließen und auf Grund desselben ein vorläufiger Vorstand (Ausschuß) zu wählen, der mit dem H.A. in Verkehr tritt und diesem den Antrag auf Aufnahme und die Satzung zur Genehmigung vorlegt. Ist diese erteilt und die Sektion aufgenommen, so ist nunmehr der endgültige Vorstand (Ausschuß) zu bestellen, und es kann dann die Sektion ihre Tätigkeit beginnen.

Dem Antrag auf Genehmigung der Sektion ist eine Niederschrift über die Gründungsversammlung, der Satzungsentwurf, eine Mitgliederliste und die Liste des vorläufig bestellten Ausschusses beizuschließen.

Sektionen im Deutschen Reiche haben den Satzungsentwurf in 2, Sektionen in Österreich in 6 Ausfertigungen vorzulegen.

3. Sektionssatzungen.

a) Gesetzliche Erfordernisse im Deutschen Reiche.

Die rechtlichen Verhältnisse der Vereine sind durch das B.G.B. (§ 21 bis 77) geregelt.

Auf die „Vereine mit Rechtsfähigkeit", die am 1. Jänner 1900 bereits bestanden, finden die allgemeinen Bestimmungen des B.G.B. gleichfalls Anwendung; für die Verfassung der durch staatliche Verleihung rechtskräftig gewordenen Vereine bleibt jedoch das bestehende Landesrecht noch gültig (Art. 82 Einf.-G.), sofern es nicht durch ein Ausführungsgesetz aufgehoben wurde.

Das Gesetz unterscheidet zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen, auf letztere finden die Bestimmungen des B.G.B. über Gesellschaften Anwendung. Die wichtigste ist, daß in allen Rechtsgeschäften, die namens einer solchen Gesellschaft vorgenommen werden, der Handelnde (Vorstand) persönlich haftet, handeln mehrere (Ausschuß), so haften sie als Gesamtschuldner. Ein nicht rechtsfähiger Verein kann wohl verklagt werden, aber selbst nicht klagen.

Nach § 3, Abs. 6, lit. b der Satzung scheidet eine Sektion aus, wenn sie die Rechtsfähigkeit verliert.

Die meisten Sektionen sind älter als die Vereinssatzung vom Jahre 1908. Es können nicht später entstandene Satzungsbestimmungen für diese Sektionen rückwirkend angewendet werden. Der H.A. hat daher (am 2. Juni 1927) beschlossen, bei Neugründungen von Sektionen zwar möglichst auf die Erwerbung der Rechtsfähigkeit hinzuwirken, bei bereits bestehenden Sektionen aber keinen Druck in dieser Richtung auszuüben. Doch sollen bei Satzungsänderungen die Sektionen auf die Zweckmäßigkeit der Erwerbung der Rechtsfähigkeit aufmerksam gemacht werden.

Die Rechtsfähigkeit (Rechte einer juristischen Person, Korporationsrecht) erlangt jede Sektion durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes (§ 21), d. h. bei jenem, in dessen Bezirk die Sektion ihren Sitz hat (§ 55).

Die Bedingungen für die Eintragung sind:

1. Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz der Sektion enthalten, sowie die Bestimmung, daß sie eingetragen werden soll (§ 57).

Als Sitz der Sektion gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird (§ 24). (Sektionen mit wechselndem Verwaltungsort können demnach einen ständigen Sitz bestimmen.)

2. Die Satzung soll — muß also nicht unbedingt — Bestimmungen enthalten (§ 58):

a) über den Ein- und Austritt der Mitglieder,

b) darüber, ob und welche Beiträge zu leisten sind,

c) über die Bildung des Vorstandes,

d) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Hierbei kommen noch folgende allgemeine Bestimmungen in Betracht:

Die Sektion muß einen Vorstand haben; dieser kann aus mehreren Personen bestehen; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26). Seine Vertretungsmacht — die im allgemeinen jene eines gesetzlichen Vertreters ist — kann durch die Satzung beschränkt werden.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung (Wahl) und ist jederzeit widerruflich (Absetzung), wenn nicht in der Satzung die Widerruflichkeit an bestimmte Bedingungen gebunden ist (§ 27). Durch die Satzung kann aber auch eine andere Art der Bestellung des Vorstandes bestimmt werden (§ 40).

Die Sektionsangelegenheiten sind, soweit sie nicht vom Vorstande oder einem anderen Vereinsorgane — besonderer Vertreter für gewisse Geschäfte, Vereinsbeamter (§ 30) — besorgt werden, durch Beschlußfassung in einer Mitgliederversammlung zu erledigen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der „Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird" (auf der Tagesordnung steht). Die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet, nur bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich (§ 33).

Ohne Versammlung kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären (§ 32, Abs. 2).

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, nicht vererblich und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (§ 38).

Von diesen allgemeinen Bestimmungen des B.G.B. ist jedoch nur die erste (§ 57) unbedingt bindend, die anderen können durch die Satzung abgeändert werden (§ 40).

3. Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl mindestens 7 beträgt (§ 56).

Dies sind die materiellen Bedingungen für die Eintragung; in formeller Hinsicht ist bestimmt, daß der Vorstand die Anmeldung beim zuständigen Amtsgerichte schriftlich zu erstatten hat, und zwar sind ihr beizufügen: a) die Satzung in Urschrift und Abschrift, unterschrieben von mindestens 7 Mitgliedern, mit Angabe des Tages der Errichtung; b) eine Abschrift der Urkunden über Bestellung des Vorstandes (Wahlprotokoll) (§ 59). Die Anmeldung selbst sowie die Abschrift unter b muß öffentlich (gerichtlich oder notariell) beglaubigt sein (§ 77) oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.

Das Amtsgericht kann die Anmeldung unter Angabe der Gründe zurückweisen, wenn den vorstehend genannten materiellen und formellen Bedingungen nicht entsprochen ist. Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt (§ 60). Wird die Anmeldung zugelassen, so erfolgt die Mitteilung an die Verwaltungsbehörde, welche Einspruch gegen die Eintragung erheben kann. Zu einem solchen werden bei unseren Sektionen regelmäßig keine gesetzlichen Gründe vorliegen (§ 61).

Nach erfolgter Eintragung erhält der Name der Sektion den Zusatz: „eingetragener Verein" (E.V.), (§ 65).

Die Eintragung in das Vereinsregister hat zur Folge, daß der Sektion, bezw. dem Vorstande gewisse Pflichten erwachsen (vgl. Seite 76).

Eine weitere Folge der Eintragung sind gewisse Befugnisse des Amtsgerichtes, und zwar:

1. Wenn die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, so kann in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten das Amtsgericht solche bestellen (§ 29).

2. Wenn der Vorstand dem Verlangen der Mitglieder nach Einberufung einer Versammlung — falls die Satzung nicht anders bestimmt, ist zu dieser Forderung der zehnte Teil der Mitglieder berechtigt — nicht entspricht, so kann das Amtsgericht jene Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes Bestimmung treffen (§ 37). Vor der Entscheidung ist jedoch, soweit als tunlich, der Vorstand zu hören. Gegen die Verfügung ist sofortige Beschwerde zugelassen. (§ 159 des Gesetzes vom 15. Mai 1898 über freiwillige Gerichtsbarkeit.)

3. Wenn die Mitgliederzahl unter 3 herabsinkt und der Vorstand selbst nicht binnen 3 Monaten den Antrag auf Streichung stellt, kann das Amtsgericht die Entziehung der Rechtsfähigkeit von Amts wegen verfügen. Gegen den dem Vereine zugestellten Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 73) statt.

4. Wenn die vorhin unter 1 bis 4 erwähnten Anmeldungen unterlassen werden, so kann das Amtsgericht Ordnungsstrafen verfügen, deren Betrag im einzelnen jedoch M. 300.— nicht überschreiten darf (§ 78).

Weiters sind noch zu beachten die folgenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung:

1. Der Gerichtsstand wird durch den Sitz der Sektion bestimmt (§ 17).

2. Das betreffende Gericht ist auch zuständig für Klagen, die von der Sektion gegen ihre Mitglieder als solche oder von Mitgliedern gegen andere als solche (d. h. also in Vereinsangelegenheiten) erhoben werden (§ 22).

Wenn demnach eine Sektion gegen ein auswärts wohnendes Mitglied wegen Nichtbezahlung des Beitrages Klage erhebt, so ist sie bei dem Amtsgerichte des Sektionssitzes einzureichen.

b) Gesetzliche Erfordernisse in Österreich.

Für die Bildung von Sektionen in Österreich sind die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl. Nr. 134, maßgebend. Demnach ist folgendes zu beachten:

1. Die Sektion darf ihre Wirksamkeit erst dann beginnen, wenn die Satzung die Genehmigung der Landesregierung erhalten hat.

2. Die Sektionssatzung muß die Genehmigung des H.A. aufweisen und ist daher von diesem mit zu unterfertigen.

3. Die Satzung muß folgende Punkte enthalten:

a) Zweck und Mittel zu dessen Erreichung überhaupt sowie zur Aufbringung des erforderlichen Aufwandes,

b) Bestimmungen über die Aufnahme der Mitglieder,

c) Geschäftsführung und Leitung (Vorstandschaft),
d) Rechte und Pflichten der Mitglieder,
e) wer den Verein nach außen und den Behörden gegenüber vertritt, und in welcher Art rechtsgültige Beschlüsse gefaßt werden,
f) Schiedsgericht,
g) Bestimmungen über die Auflösung.

4. Die Satzung ist in 5 Abschriften (Abdrücken) der Landesregierung mit einer Eingabe zu überreichen (P. 39).

5. Die Eingabe selbst sowie jede der 5 Abschriften (Abdrücke) der Satzung sind zu stempeln, und zwar die Eingabe mit 1 S, die erste Abschrift mit 2 S für den ersten und 1 S für jeden weiteren Bogen, die übrigen 4 Abschriften mit je 20 g.

6. Wenn binnen 4 Wochen von der Landesregierung keine Untersagung erfolgt, kann die Sektion ihre Tätigkeit beginnen, bis dahin ist ihr eine solche nicht gestattet.

Die Landesregierung „bescheinigt" auf Grund der vorgelegten Satzung den „Bestand" der Sektion, wenn diese Bescheinigung ausdrücklich in der Eingabe verlangt wird.

Somit ist in nachstehender Weise vorzugehen: Die von der Gründungsversammlung genehmigte Satzung ist von dem vorläufig gewählten Vorstand zunächst in 6 Abschriften dem H.A. vorzulegen, der sie mit dem Genehmigungsvermerk versieht (d. h. bestätigt, daß sie mit der Satzung des Gesamtvereins in Einklang steht) und zurücksendet. Hierauf sind die mit Stempel (siehe oben 5.) versehenen 5 Abschriften mit einer gestempelten (1 S) Eingabe bei der Landesregierung zu überreichen. Erfolgt innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Überreichung an gerechnet, keine Untersagung, so gilt die Sektion als rechtlich bestehend. Hierauf ist die Wahl des endgültigen Vorstandes vorzunehmen. (Dies kann auch durch einfache Bestätigung des vorläufigen in endgültiger Eigenschaft erfolgen.)

Sektionen, deren Bestand in Österreich behördlich zugelassen ist, genießen alle Rechte einer juristischen Persönlichkeit.

Wünschenswert für jede Sektion ist die Bescheinigung, daher jeder Sektion empfohlen wird, sie in der Eingabe zu verlangen.

c) Satzungsmäßige Erfordernisse für Sektionsgründungen.

Die Sektionssatzung muß mit der Vereinssatzung im Einklange stehen (§ 3, Abs. 4). Satzungsänderungen jeder Art bedürfen der Genehmigung des H.A. (§ 7, Ziffer 4).

Mit der Vereinssatzung stehen die Sektionssatzungen im Einklang, wenn sie insbesondere sich decken

a) mit § 1, Abs. 2 (Zweck des D. u. Ö. A. V.).
b) mit § 1, Abs. 3 (der Verein ist unpolitisch; die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb seiner Zuständigkeit). Der sogenannte Arierparagraph ist zulässig; auch die Aufnahme von Mitgliedern, die nichtdeutschen Nationen angehören, doch sollen solche nur in begründeten Ausnahmefällen und in einer Anzahl aufgenommen werden, die dem deutschen Charakter der Sektion nicht gefährlich oder abträglich werden kann,
c) mit § 2 (Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes). Etwa sonst in eine Satzung aufzunehmende „Mittel" dürfen dem Geiste und Ansehen des Vereins nicht zuwiderlaufen (z. B. öffentliche Bettelleien u. a.),
d) mit § 8, Abs. 2 (Abfuhr der Vereinsbeiträge im ersten Vierteljahr). Die Sektion muß für die Abfuhr der Mitgliederbeiträge an die Sektionskasse eine Frist in die Satzung aufnehmen, darnach sie ihrerseits in der Lage ist, obiger Bestimmung der Vereinssatzung zu entsprechen,
e) mit § 4 (Vereinsjahr ist das Kalenderjahr).

d) An Bestimmungen, die auf H.V.-Beschlüssen beruhen, sind zu berücksichtigen:

1. Beschluß der H.V. Tölz 1923, betreffend Richtlinien für die Aufnahme von Mitgliedern. (Vgl. § 3 der unten abgedruckten Mustersatzungen.)
2. Beschluß des H.A. vom 28. Mai 1925, betreffend die Zugehörigkeit zu fremden Vereinen (vgl. Seite 61).
3. Beschluß der H.V. Innsbruck 1925, betreffend die Bildung von Ortsgruppen der Sektionen (vgl. Seite 79).
4. Beschluß der H.V. Bayreuth 1922, betreffend Sektionsverbände (vgl. Seite 80).
5. Die aus der Hütten- und Wegebauordnung sich ergebenden Forderungen für den Fall der Auflösung oder des Austrittes der Sektion.

4. Mustersatzungen.

Im folgenden wird ein Muster für Sektionssatzungen geboten, in dem sowohl die nach dem B.G.B. für das Deutsche Reich wie auch die nach dem österreichischen Vereinsgesetz und die nach der Vereinssatzung erforderlichen Bestimmungen berücksichtigt sind. Welche Ergänzungen und Abänderungen im einzelnen Falle noch vorzunehmen sind, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. (Diese Mustersatzung kann vom H.A. auch als Sonderabzug bezogen werden.)

§ 1.

Die Sektion führt den Namen: Sektion . . . des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins (D.u.Ö.A.V.) (E. V.) und hat Sitz und Leitung in . . .

Zweck der Sektion ist, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Die Sektion ist unpolitisch; die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb ihrer Zuständigkeit.

(Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes N. eingetragen. [Nur bei Sektionen im Deutschen Reich aufzunehmen.])

§ 2.

Mittel zur Erreichung des Sektionszweckes sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des alpinen Schilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

§ 3.

(Für neu zu gründende Sektionen): Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die dem D.u.Ö.A.V. angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein. Bei Aufnahmen nach einjährigem Bestande der Sektion können Paten oder Bürgen nur aus den Mitgliedern der eigenen Sektion gewählt werden. Weiter wie unten.

(Für bereits über 1 Jahr bestehende Sektionen): Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens zwei Personen, die bereits 1 Jahr der Sektion als Mitglied angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuaufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahre der Mitgliedschaft persönlich. Die Aufnahme darf nur durch den Vorstand (Ausschuß) erfolgen, gegebenenfalls nach Einziehung von Erkundigungen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Sektionsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedem Mitgliede der Sektion steht das Recht zu, begründeten Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Die Aufnahme darf erst erfolgen, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung 4 Wochen verstrichen sind, Einspruch nicht erhoben wurde oder ein etwaiger Einspruch durch den Vorstand *(Ausschuß)* zurückgewiesen ist.

§ 4.

Jedes Mitglied der Sektion gehört als solches dem D.u.Ö.A.V. an und ist berechtigt, an den H.V. H.V. und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

§ 5.

Jedes Mitglied einer Sektion kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

(Gegen eine Einschränkung der Rechte [insbesondere des Wahlrechtes] der Familienangehörigen und Jugendlichen [Hauptvereinssatzung § 6, Abs. 2] besteht kein Bedenken.)

§ 6.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jedes Jahres einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der H.V. der Sektion festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens der Sektion bekanntzugeben.

(Die Sektion kann für auswärts wohnende Mitglieder höhere Mitgliedsbeiträge ansetzen als für ortsansässige. Sie kann auch Aufnahmegebühren verlangen.)

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner.

(Die ziffernmäßige Bestimmung des Beitrages empfiehlt sich nicht, da eine möglicherweise als notwendig erkannte Abänderung in der Höhe des Beitrags eine Satzungsänderung bedingen würde, was immerhin umständlich ist. In den Beitrag ist auch der an die Hauptkasse des Vereins abzuführende Betrag einzurechnen. Da auch dieser geändert werden kann, so ist um so mehr die allgemeine Fassung ohne jegliche ziffernmäßige Bestimmung angezeigt. — Die Höhe des Beitrages kann von der H.V. auch „bis auf Widerruf" festgesetzt werden, um die jährliche Beschlußfassung über diesen Punkt zu vermeiden.)

§ 7.

Der Austritt eines Mitgliedes muß vor dem 1. Dezember jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Vorstande *(Ausschuß)* mündlich oder schriftlich angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung des Austrittes nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Betrag (§ 6) für das nächstfolgende Jahr zu entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

(Die Bestimmung, daß Austritte für das nächstfolgende Jahr schon bis zum 1. Dezember des Vorjahres anzumelden sind, ist unbedingt notwendig.)

§ 8.

Der Vorstand *(Ausschuß)* ist berechtigt, die Ausschließung eines Mitgliedes bei der H.V. der Sektion zu beantragen, wenn dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder die Interessen der Sektion und des D.u.Ö.A.V. gröblich verletzt. Dieser Antrag ist vorher dem betreffenden Mitgliede bekanntzugeben, welches berechtigt ist, die Einberufung des Schiedsgerichtes [§ 20] zu verlangen, dem in diesem Falle die Entscheidung zusteht. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so entscheidet die H.V. endgültig.

(Es können auch andere Ausschließungsgründe in die Satzung aufgenommen werden, z. B. Mangel alpiner Betätigung u. a.)

§ 9.

Die Angelegenheiten der Sektion besorgen der Vorstand *(Ausschuß)*, die H.V. und die Sektions- *(Monats-, Wochen-)* Versammlungen.

(Ob und wie oft außer der H.V. noch Sektionsversammlungen stattfinden sollen, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.)

§ 10.

Der Vorstand *(Ausschuß)* besteht aus x Mitgliedern, dem Vorsitzenden (und dessen Stellvertreter), dem (ersten und zweiten) Schriftführer, dem Schatzmeister und x Beisitzern.

Die Wahl des Vorstandes *(Ausschusses)* erfolgt alljährlich durch die H.V.; bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte im Amte. Wiederwahl ist zulässig (vgl. § 15).

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes *(Ausschusses)* während des Jahres aus oder ist es dauernd verhindert, so bestellen die anderen Mitglieder bis zur nächsten H.V. einen Stellvertreter und können je nach Umständen auch die Ämter anderweitig unter sich verteilen.

(Die Zahl der Vorstands- [Ausschuß-] Mitglieder hängt von den jeweiligen Umständen ab, doch sollte dieselbe nicht unter 5 betragen; mit 7 oder 9 werden auch größere Sektionen ausreichen; die geringste Zahl ist 3. Bei 5 Mitgliedern wären zu wählen: Vorsitzender, Schriftführer, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, Schatzmeister, 2 Beisitzer; bei 7 können erster und zweiter Vorsitzender, erster und zweiter Schriftführer, Schatzmeister und 2 Beisitzer gewählt, von den letzteren 1 als Bücherwart bestellt werden.)

§ 11.

Der Vorstand (*Ausschuß*) stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht den Versammlungen vorbehalten sind.

Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlage vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von x Mark (Schilling) zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen.

Über alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

§ 12.

Der Vorstand *(Ausschuß)* ist beschlußfähig, wenn x Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz im Vorstande wie in den Sektionsversammlungen führt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied nach der in § 10 angegebenen Reihenfolge.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt *(entscheidet der Vorsitzende)*.

(Die Zahl der zur Beschlußfassung notwendigen Mitglieder hat bei 5 Vorstandsmitgliedern — 3, bei 7 — 4, bei 9 — 5 zu betragen.)

§ 13.

Nach außen wird die Sektion durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (§ 12) vertreten, der die Ausfertigungen und Bekanntmachungen unterzeichnet. Schriftstücke, welche die Sektionen verpflichten, sind außer von dem Vorsitzenden auch noch von einem zweiten Vorstandsmitgliede (in Geldangelegenheiten durch den Schatzmeister) zu unterzeichnen.

§ 14.

Die o.H.V. findet alljährlich, in der Regel im Dezember, statt.

Die H.V. ist beschlußfähig, wenn *(ein Drittel, Viertel, mindestens x)* Mitglieder anwesend sind.

Kann eine H.V. mangels Beschlußfähigkeit nicht abgehalten werden, so ist *(binnen 14 Tagen, 4 Wochen)* eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die H.V. nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegen, erteilt *(auf Antrag der Rechnungsprüfer)* dem Schatzmeister Entlastung, setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr und die Höhe des Beitrages fest, vollzieht die Wahlen in den Vorstand *(und der Rechnungsprüfer)* und entscheidet über alle ihr vom Vorstande vorgelegten Anträge.

Ausschließlich der H.V. vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderungen der Satzung, über die Inangriffnahme von Weg- und Hüttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anteilscheinen und in allen Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten.

(Wieviel Mitglieder zur Beschlußfähigkeit anwesend sein sollen, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und hängt wesentlich von der Mitgliederzahl ab. Über ein Drittel hinauszugehen, ist nicht ratsam. Dagegen soll die Mindestzahl wenigstens das Doppelte der Zahl der Vorstandsmitglieder betragen.

Ob die H.V. den Rechenschaftsbericht des Schätzmeisters unmittelbar zur Kenntnis nehmen oder ihn vorher von eigens gewählten Rechnungsprüfern durchsehen lassen soll, ist nach den Umständen zu bestimmen. Im letzteren Falle wäre die Wahl von Rechnungsprüfern noch als eine Befugnis der H.V. einzufügen.)

§ 15.

Die Wahlen finden in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die mehr als die Hälfte der Stimmen betragende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

§ 16.

Über alle Anträge (abgesehen von den Fällen der §§ 21 und 22) entscheidet die H.V. mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17.

Eine a.o.H.V. mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen kann vom Vorstande jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von einem Achtel der Sektionsmitglieder muß eine solche einberufen werden. Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und hat die Einberufung binnen 4 Wochen zu erfolgen.

(Statt „einem Achtel" kann auch eine bestimmte Ziffer, z. B. 10 Mitglieder, eingesetzt werden.)

§ 18.

Die Einladung zu jeder H.V. ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt in der Zeitung zu veröffentlichen (und außerdem den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen).

Die Verhandlungsberichte der H.V. sind von dem Vorstand und dem Schriftführer, bezw. deren Stellvertreter, zu beurkunden.

§ 19.

Sektionsversammlungen finden (im Winter monatlich einmal — nach Bedarf — von Zeit zu Zeit) statt.

In den Sektionsversammlungen erstattet der Vorstand Bericht über die wichtigeren Vorkommnisse (§ 11) und werden Vorträge gehalten.

Über die Einzelheiten der Durchführung der von der H.V. beschlossenen Weg- und Hüttenbauten entscheidet die Sektionsversammlung, insofern nicht dem Vorstand unbedingte Vollmacht erteilt worden ist.

Die Einladung zu der Sektionsversammlung erfolgt seitens des Vorstandes nur durch Bekanntgabe des Versammlungstages (und der Tagesordnung) in den Ortsblättern.

(Zur Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung wählt man in der Regel das verbreitetste Ortsblatt.

Von den Umständen hängt es ab, ob überhaupt regelmäßige Sektionsversammlungen und in welchen Zeiträumen stattfinden sollen. Die weiteste Fassung, welche vollständig freie Hand gewährt, ist „nach Bedarf". — Ebenso kann die Befugnis der Versammlungen, über gewisse Angelegenheiten zu entscheiden, noch weiter ausgedehnt oder eingeschränkt werden.)

§ 20.

Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte geschlichtet. Jede der Parteien erwählt 2 Schiedsrichter, die sich über einen Obmann einigen.

Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so entscheidet das Los unter den für diese Stelle vorgeschlagenen Persönlichkeiten.

Unterläßt es eine Partei, innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung ihre Schiedsrichter namhaft zu machen, so ernennt der Vorstand für diese die Schiedsrichter. Ist der Vorstand selbst beteiligt, so geht dieses Ernennungsrecht an die Sektionsversammlung über. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist keine Berufung an die Sektions- oder Hauptversammlung zulässig.

§ 21.

Über Änderungen der Satzung beschließt eine o. oder a.o.H.V.; doch müssen die darauf abzielenden Anträge mindestens 4 Wochen vor der Einberufung der H.V. schriftlich dem Vorstande vorgelegt und von diesem in der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Abänderungen können nur (bei Anwesenheit von ein Drittel, ein Viertel, mindestens x Mitglieder) mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 22.

Über die Auflösung der Sektion entscheidet eine H.V., die mit Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Der Beschluß der Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen.

Die H.V., welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, jedoch gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den D.u.Ö.A.V. über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen H.A. zu übertragen.

(Letztere Bestimmung wird seit Geltung der W.u.H.B.O. unbedingt gefordert.)

Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so fällt das gesamte Vermögen an den D.u.Ö.A.V. und ist seinem H.A. zu überweisen.

5. Genehmigung der Sektion durch den H.A.

Die Genehmigung der Gründung einer Sektion erfolgt durch Beschluß des H.A. unter gleichzeitiger Genehmigung der Satzung, die einen Genehmigungsvermerk erhält. Ein Stück der vorgelegten Satzungen bleibt bei den Akten des H.A., die übrigen erhält die Sektion zurück. Das Inslebentreten der Sektion kann durch den H.A. auch befristet werden (z. B. bis zum Beginn des nächsten Jahres). Die genehmigte Sektion erhält dann: Mitgliedskarten, Jahresmarken, Ehefrauenausweise, Vereinsnachrichten, Freiexemplare (vgl. Seite 59) der „Zeitschrift" und „Mitteilungen" und auf Bestellung Vereinszeichen, Hüttenschlüssel usw. Ihre Genehmigung wird in den „Vereinsnachrichten" bekanntgegeben, die Sektion wird in das „Bestandsverzeichnis" aufgenommen.

6. Behördliche Genehmigung der Sektion.

a) Im Deutschen Reiche.

Reichsdeutsche Sektionen sollen unter allen Umständen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes erwerben.

Zu diesem Zweck ist die vom H.A. genehmigte Sektionssatzung in Urschrift und Abschrift (die Satzung muß von mindestens 7 Mitgliedern unterschrieben sein) sowie die Abschrift des Generalversammlungsprotokolls und eine Satzung des Hauptvereins dem Amtsgerichte vorzulegen.

Muster für eine Eingabe:

An das Amtsgericht N.

Unter Vorlage der Satzung in Urschrift und Abschrift sowie einer Abschrift des Generalversammlungsprotokolls über die Bestellung des Vorstandes melden wir die Eintragung der Sektion N. des D.u.Ö.A.V. in das Vereinsregister an und ersuchen, uns nach Einvernahme der zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß § 62 des B.G.B. Bestätigung über den Eintrag zu erteilen

Datum. Unterschriften.

Zweckmäßiger erfolgt die Anmeldung zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Registergerichts. Es ist dann keine Eingabe nötig, und der Gerichtsschreiber macht sofort auf etwaige Mängel aufmerksam.

b) In Österreich.

Die (vom H.A. genehmigte) Satzung ist in 5 Gleichschriften der zuständigen Landesregierung vorzulegen.

Muster für eine Eingabe (1-S-Stempel):

An das Amt der Landesregierung in N.

Die Unterzeichneten beabsichtigen in N. eine Sektion des D.u.Ö.A.V., dessen Bestand durch den Erlaß des Bundesministeriums des Innern vom 16. November 1921, Zl. 199.627, bescheinigt wurde, ins Leben zu rufen, und zwar auf Grund der anliegenden Satzung, die vom H.A. als mit der Satzung des Hauptvereins übereinstimmend anerkannt wurde, und stellen hiermit die Bitte:

Es wolle der rechtliche Bestand der Sektion N. in N. bescheinigt werden.

Datum.

Unterschrift
(des vorläufigen Vorstandes).

Erfolgt keine Bescheinigung, so gilt die Satzung und damit der Bestand der Sektion trotzdem als genehmigt, wenn binnen 4 Wochen keine Untersagung seitens der Behörde erfolgt.

C. Ausscheiden von Sektionen.

1. Das Ausscheiden einer Sektion aus dem Verein erfolgt:
a) durch Auflösung,
b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
c) durch Austrittserklärung,
d) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann nur ausgesprochen werden, wenn eine Sektion beharrlich gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Antrag auf Ausschluß einer Sektion kann nur vom H.A. an die H.V. gestellt werden, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Die ausgeschiedene Sektion hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen (§ 3, Abs. 6 bis 9).

2. Hat eine Sektion die Jahresmarken desjenigen Jahres, in dem sie ausscheidet, an ihre Mitglieder bereits hinausgegeben und damit die an den Gesamtverein abzuführenden Beiträge bereits eingehoben, aber noch nicht an die Vereinskasse abgeführt, so haftet sie für diese Beiträge gleichwie für sonstige finanzielle Verpflichtungen (z. B. Saldoschuld) gegenüber dem Gesamtverein.

3. Über das Vermögen der ausgeschiedenen Sektion bestimmt die Sektionssatzung. Wenn diese nichts anderes bestimmt, geht es an den Gesamtverein über.

4. Für Sektionen, die vom Gesamtverein Beihilfen für Hütten und Wege erhalten haben, sind die Art. VIII und IX der W.u.H.B.O. maßgebend.

5. Im Falle des Ausscheidens sind an den Gesamtverein zurückzustellen: die Hüttenschlüssel (das Vereinsschloß), das Handbuch „Verfassung und Verwaltung", die restlichen Mitgliedskarten, Ausweiskarten, Jahresmarken, Vereins- und Ehrenzeichen (gegen Vergütung), aus den Sammlungen des D.u.Ö.A.V. entlehnte Bücher, Laternbilder usw., und alle sonstigen, der Sektion vom H.A. etwa leihweise überlassenen Gegenstände (z. B. Rettungsmittel u. a.).

D. Satzungsänderungen.

1. Zu Änderungen ihrer Satzung haben die Sektionen die Genehmigung des H.A. einzuholen (§ 7, Ziffer 4).

Jede Änderung ist genehmigungspflichtig, insbesondere auch der Sektionsname, die Eintragung ins Vereinsregister usw.

2. Dem Antrag auf Genehmigung einer Satzungsänderung ist beizulegen: a) eine Niederschrift der H.V. der Sektion, in der die Satzungsänderung beschlossen wurde, aus der hervorgeht, daß der Beschluß satzungsmäßig erfolgt ist; b) ein Stück der alten Satzung; c) die neue Satzung (nicht nur der zu ändernde Teil der Satzung), und zwar von reichsdeutschen Sektionen in doppelter, von österreichischen in sechsfacher Ausfertigung.

3. Nach erfolgter Genehmigung erhält die Sektion die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Satzungen (bis auf 1 Stück, das bei den Akten des H.A. bleibt) zurück.

4. Die Sektion hat dann die behördliche Genehmigung der Satzungsänderung in die Wege zu leiten.

Im Deutschen Reiche: Anmeldung der Satzungsänderung beim zuständigen Amtsgericht unter Vorlage der neuen Satzung in Urschrift und Abschrift, ebenso des Beschlusses der H.V., welche die Satzungsänderung beschlossen hat.

In Österreich: Anmeldung bei der Landesregierung unter Vorlage von 5 Ausfertigungen der neuen Satzung und des Protokolls (wie oben). Die Bescheinigung des Bestandes der Sektion auf Grundlage der neuen Satzung ist ausdrücklich zu begehren. Die neue Satzung tritt in Kraft, wenn binnen 4 Wochen keine Untersagung erfolgt. Die Anmeldung ist stempelpflichtig (wie bei der Gründung).

5. Wird die neue Satzung vom H.A. nicht genehmigt, so bleibt die Sektion auf Grundlage der alten Satzung fortbestehen. Gegen den Beschluß des H.A. kann die Sektion Berufung an die H.V. einlegen, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet (§ 7, Ziffer 4).

6. Beschließt eine Sektion eine Satzungsänderung, so soll sie bei dieser Gelegenheit die ganze Satzung einer Durchsicht, bezw. Änderung dahin unterziehen, daß sie in der neuen Fassung alle bis dahin wirksam gewordenen H.V.- und H.A.-Beschlüsse und sonstigen neuen Verhältnisse berücksichtigt.

E. Gesetzliche Verpflichtungen bestehender Sektionen.

1. Im Deutschen Reiche (für eingetragene Vereine):

a) Jede Änderung des Vorstandes sowie erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (Neuwahl und Wiederwahl) ist bei dem Amtsgerichte anzumelden unter Beifügung einer Abschrift der Urkunde über die Änderung oder erneute Bestellung (Wahlprotokoll, § 67), welche öffentlich (gerichtlich oder notariell) beglaubigt sein muß (§ 77).

b) Änderungen der Satzung müssen zur Eintragung angemeldet werden; der betreffende Beschluß ist in Urschrift und Abschrift beizufügen (§ 71).

c) Der Vorstand hat, aber nur wenn das Amtsgericht es verlangt, eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen (§ 22 Vereinsgesetz).

d) Die Auflösung der Sektion ist gleichfalls anzumelden (§ 74, Abs. 2).

Wenn die unter a—d erwähnten Anmeldungen unterlassen werden, kann das Amtsgericht Ordnungsstrafen verfügen.

e) Landes- und örtliche Vorschriften, z. B. Anmeldung von Versammlungen, Zensur öffentlicher Ankündigungen, Genehmigung zur Ausgabe von Anteilscheinen, Befolgung sicherheits- und feuerpolizeilicher Vorschriften bei Veranstaltungen usw.

f) Verpflichtungen zur Leistung von Steuern und Abgaben (siehe dort).

2. In Österreich:

a) Die Mitglieder des Vorstandes (Ausschusses) sind unter Angabe des Wohnortes und mit besonderer Bezeichnung derjenigen, welche die Sektion nach außen vertreten, binnen 3 Tagen nach erfolgter Wahl der Behörde (Bezirkshauptmannschaft, in Städten

mit Bundespolizeibehörde dieser anzuzeigen (§ 12 des Vereinsgesetzes). Die Anzeige ist stempelfrei.

b) Von jeder Sektionsversammlung ist spätestens 24 Stunden vorher Anzeige an die politische Behörde (siehe oben) zu erstatten, und zwar mit Angabe des Ortes, der Zeit und ob die Versammlung öffentlich ist. (Die Anzeige ist stempelfrei.) Die Behörde hat das Recht, zu jeder Sektionsversammlung einen Vertreter zu entsenden.

Unter den Begriff einer „öffentlichen" Versammlung fällt es, wenn z. B. Eintrittskarten frei oder gegen Bezahlung an Nichtmitglieder ausgegeben werden.

Ferner die oben bei 1. b, d bis f genannten Verpflichtungen.

F. Steuern und Abgaben.

Im nachstehenden führen wir nur jene Steuern und Abgaben an, die den Sektionen als solchen erwachsen. Die aus dem Besitz von Schutzhütten erwachsenden Steuern usw. sind beim Abschnitte „Hütten- und Wegeangelegenheiten" behandelt (vgl. Seite 199).

1. Im Deutschen Reiche:

a) Als Vereine würden die Sektionen nicht der Einkommensteuer, sondern der Körperschaftssteuer unterliegen.

Hinsichtlich dieser und der bei b und c genannten Steuern besteht folgender Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Mai 1921, Zl. III, 14.192, an die Landesfinanzämter:

„Der D.u.Ö.A.V. mit Verwaltungssitz in München sowie seine Sektionen werden als gemeinnützige Vereine im Sinne des § 35 des Erbschaftssteuergesetzes, des § 3 Nr. 2b des Kapitalertragsteuergesetzes, des § 5 Nr. 10 des Notopfergesetzes und des § 2 Nr. 4 des Körperschaftssteuergesetzes anzusehen sein. Sollten im Einzelfalle Bedenken bestehen, einer Sektion die Gemeinnützigkeit zuzugestehen, so bitte ich, unter Vorlage der Akten mir darüber zu berichten. — I.A.: von Laer."

Bei Vorschreibung einer der in den Erlaß genannten Steuern hätten die Sektionen unter Bezugnahme auf diesen Erlaß Steuerbefreiung zu verlangen.

b) Umsatzsteuer. Diese beträgt zurzeit 0·75% vom Umsatz. Als solcher wird von den Finanzämtern angesehen: Einnahmen aus dem Hüttenbetrieb, aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Vereinszeichen usw., ferner Eintrittsgelder von Veranstaltungen.

Bemühungen des H.A., eine Befreiung des Vereins und seiner Sektionen auch von dieser Steuer zu erlangen, waren bisher er-

folglos. Sie werden aber fortgesetzt. Die Sektionen, welche Steuervorschreibungen zur Entrichtung der Umsatzsteuer erhalten, sollen trotzdem nicht unterlassen, unter entsprechendem Hinweis darauf, daß sie eine rein gemeinnützige Tätigkeit entfalten und alle Einnahmen nicht Erwerbszwecken, sondern gemeinnützigen Zwecken zuführen, Steuerbefreiung zu beantragen. Im einen oder anderen Falle nützt dies vielleicht doch etwas.

c) Vergnügungssteuer. Dieser unterliegen Veranstaltungen der Sektion, die tatsächlich überwiegend der Unterhaltung und nicht der Belehrung dienen, also Stiftungsfestabende, Faschingsveranstaltungen usw. Gegen die Steuervorschreibung für reine Vortragsabende (auch mit Restauration, jedoch ohne sogenanntes Unterhaltungsprogramm) sollten die Sektionen unter allen Umständen Einspruch erheben.

Nach dem Vergnügungssteuergesetz vom 9. Juni 1921 (R.G.Bl., Seite 856) sind auch Vorträge vergnügungssteuerpflichtig, wenn sie nicht von den Landesregierungen ausdrücklich als gemeinnützig anerkannt sind.

Der V.A. hat am 4. November 1921 an das bayrische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München einen Antrag gerichtet, die Vorträge der Sektionen als gemeinnützig anzuerkennen. Darauf ist am 31. Dezember 1921 folgende Entschließung ergangen:

„Antragsgemäß werden die Veranstaltungen des D.u.Ö.A.V., soweit sie sich auf die Vorführung von Lichtbildern und auf Vorträge beschränken und ohne die Absicht der Gewinnerzielung ausschließlich zur Erfüllung des allgemeinen Bildungszweckes des Vereins unternommen werden, gemäß Ziffer III der Ministerialbekanntmachung vom 7. September 1921 über Vergnügungssteuer (Staatsanzeiger Nr. 209) in widerruflicher Weise als gemeinnützige Veranstaltungen im Sinne des Art. II, § 2, Ziffer 5 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 (R.G.Bl. Seite 856) anerkannt."

Dem V.A. war es nicht möglich, eine gleiche Vorstellung bei den übrigen deutschen Ländern einzureichen, weil ihm nicht bekannt ist, welche Stellen in den einzelnen Ländern durch die Ausführungsbestimmungen für zuständig zur Verbescheidung solcher Anträge erklärt sind. Die einzelnen Sektionen wurden aber ersucht, unter Hinweis auf die Stellungnahme des bayrischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus selbst bei den einschlägigen Landeszentralbehörden gleiche Anträge zu stellen, um auf diese Weise die Vergnügungssteuer für die Vorträge in den Sektionen auszuschalten.

Das badische Ministerium des Innern in Karlsruhe hat mit Entschließung vom 9. November 1922, Nr. 106.378, die Veranstaltungen der A.V.-Sektionen in Baden (Vorträge mit und ohne Lichtbilder) als gemeinnützige Veranstaltungen im Sinne des Art. II, § 2, Ziffer 5 der Bestimmungen des Reichsrates über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 (R.G.Bl., Seite 856) anerkannt. — Die S. Hohenzollern (Berlin) hat in einer Verwaltungsstreitsache wegen der Befreiung von der Vergnügungssteuer für ihre Vorträge in der I. Instanz ein obsiegendes Urteil erzielt. Der Kläger (Magistrat) wollte die alpinen Vorträge nicht als „volksbildend" und daher gemeinnützig anerkennen, weil sie nicht für die breite Masse der Bevölkerung bestimmt seien. Der Unterschied der wissenschaftlichen Belehrung liegt aber nicht in der sozialen Schichtung der Zuhörer, sondern im Inhalt des Vortrages. Die Vorträge sind geeignet, die Kenntnis der Alpen zu erweitern und zu verbreiten und damit der Heimatkunde und Heimatliebe zu dienen, sie sind daher volksbildend. Unerheblich ist, daß die Vorträge ausschließlich Vereinsmitgliedern zugänglich sind.

2. **In Österreich.** Obwohl das gemeinnützige Wirken des D.u.Ö.A.V. und seiner Sektionen gerade dem Lande Österreich zugute kommt, was nicht weiter zu begründen ist, genießt der A.V. in diesem Lande die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit nicht und unterliegt allen Steuern im wesentlichen in gleicher Weise wie der nicht begünstigte österreichische Staatsbürger. Bemühungen der Vereinsleitung, in dieser Richtung etwas zu erreichen, waren bisher so gut wie ergebnislos. An Steuern kommen für die österreichischen Sektionen (außer den aus dem Hüttenbesitz sich ergebenden Steuern, vgl. Seite 199) in Betracht:

a) Körperschaftssteuer,
b) Erwerbssteuer,
c) Rentensteuer,
d) Warenumsatzsteuer (2%),
e) Gebührenäquivalent,

dazu kommen noch die gemeindlichen Vergnügungssteuern.

Näheres vgl. Seite 199 ff.

G. Ortsgruppen und Fachgruppen von Sektionen.

1. Die Satzung des Gesamtvereins kennt weder örtliche Unterabteilungen (Ortsgruppen) noch fachliche Unterabteilungen (Fachgruppen) von Sektionen. Darnach verkehrt die Vereinsleitung in der Regel auch nicht mit solchen Untergruppen, sondern nur mit der Sektion.

2. Ortsgruppen von Sektionen.

a) Ortsgruppen am Sitze der Sektion, der die Ortsgruppen angehören, selbst bestehen zurzeit nicht. Immerhin könnten in Großstädten auch solche Ortsgruppen entstehen, um der Mitgliedschaft einer Sektion die Teilnahme an (besonderen) Sektionsveranstaltungen zu erleichtern.

b) Ortsgruppen außerhalb des Sektionssitzes. Ihr Zweck kann nur sein, die Sektionsmitglieder eines Ortes, von dem aus der Sitz der Sektion nur umständlich zu erreichen und denen daher der Besuch der Sektionsveranstaltungen sehr erschwert ist, zusammenzufassen und in ihrem Kreis ein Vereinsleben zu ermöglichen (eigene Veranstaltungen usw.).

Das Verhältnis der Ortsgruppen zur Sektion ist satzungsmäßig oder doch durch einen Sektionsbeschluß zu regeln (z. B. Wahl der Leitung, Einziehung der Mitgliedsbeiträge, Abgabe von Vereinszeichen, Veranstaltungen, Auftreten nach außen usw.). Nicht zu empfehlen ist, den Ortsgruppen das Recht zur Aufnahme von Mitgliedern zu erteilen. Dieses Recht muß der Vorstand (Ausschuß) der Sektion fest in eigener Hand haben.

Bezüglich der Bildung von Ortsgruppen außerhalb des Sektionssitzes hat die H.V. 1925 (Innsbruck) beschlossen:

„1. Die Bildung von geschlossenen Gruppen an Orten außerhalb des Sitzes einer Sektion ist an die Genehmigung des V.A. gebunden, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen entscheidet.

2. Die Weiterführung einer Ortsgruppe kann vom V.A. mit einfacher Stimmenmehrheit verboten werden, wenn die Weiterführung gegen die Interessen des Vereins verstößt.

3. Gegen die Entscheidung des V.A. steht den Sektionen gemäß § 16, Abs. 4 der Satzung die Berufung an den H.A. zu, der endgültig mit zwei Drittel der Mehrheit entscheidet."

3. Fachgruppen. Als solche sind bis jetzt bekannt: Schiabteilungen, Bergsteigergruppen, Wandergruppen, Lichtbildnergruppen, Schuhlplattlergruppen u. a.

Haben diese Gruppen eigene Satzungen, so dürfen sie nicht im Widerspruch zur Satzung des Gesamtvereins oder der Sektion stehen und müssen von der Sektion genehmigt sein. Der H.A. hat das Recht, in die Satzungen dieser Fachgruppen Einsicht zu nehmen. Eine Genehmigung durch den H.A. findet jedoch nicht statt. Verletzen sie die Interessen der Sektion oder des Gesamtvereins, so kann die Auflösung der Fachgruppen auf Grund von § 3, Abs. 7 der Vereinssatzung vom H.A. erzwungen werden.

Über Schiabteilungen vgl. „Mitteilungen" 1925, Seite 173.

H. Sektionenverbände.

I. Örtliche oder rein fachliche gemeinsame Interessen einzelner Sektionen haben zur Bildung von Sektionenverbänden geführt. Die Satzung des D.u.Ö.A.V. kennt solche Verbände nicht. Da sie nun aber schon bestehen, sah sich die H.V. 1922 veranlaßt, bezüglich dieser Verbände die folgenden Beschlüsse (als „Richtlinien") zu fassen:

1. Sektionen, die sich zu einem Verbande zusammengeschlossen haben oder sich zu einem solchen zusammenschließen wollen, haben diesen Zusammenschluß dem H.A. anzuzeigen.

2. Hat der Verband eine Geschäftsordnung oder will er sich eine solche geben, so ist diese dem H.A. vorzulegen. Beanstandungen des H.A. gegen die Geschäftsordnung müssen berücksichtigt werden.

3. Die Geschäftsordnung darf mit der Satzung des Hauptvereins nicht im Widerspruch stehen und darf weder in die satzungsmäßige Zuständigkeit des Hauptvereins und seiner Organe noch in die satzungsmäßige Zuständigkeit der Sektionen eingreifen. Ebenso darf in der Geschäftsordnung nicht die Bestimmung enthalten sein, daß die Sektionen durch einen Verbandsbeschluß für die H.V. des Gesamtvereins an eine bestimmte Stellungnahme gebunden sind.

4. Die Tagungen der Verbände sind dem H.A. bekanntzugeben; der H.A. ist befugt, zu diesen Tagungen einen Vertreter, bei örtlich orientierten Verbänden insbesondere ein im Gebiete des Sektionenverbandes wohnhaftes H.A.-Mitglied abzuordnen; der Vertreter des H.A. hat beratende Stimme.

5. Die Verhandlungsschrift der Tagung, ebenso die gefaßten Beschlüsse, sind dem H.A. mitzuteilen.

II. Der H.A. verkehrt mit den Sektionsverbänden, wozu auch die sogenannten „Ortsausschüsse von A.V.-Sektionen" in Großstädten gehören, zum Zwecke der Einholung von Gutachten über Sektionsgründungen, Wahlvorschlägen für den H.A., Besprechung von allgemeinen Vereinsangelegenheiten, Anträgen an die H.V. u. a. m.

Ohne förmliche Verbände zu bilden, kommen auch Sektionsgruppen zu Sektionentagungen zusammen (z. B. Österreichischer Sektionentag), denen gegenüber der H.A. die gleiche Stellung einnimmt wie den Verbänden gegenüber. Es ist dem H.A. erwünscht und liegt auch im Interesse der Sektionen selbst, wenn der H.A. zu solchen Tagungen (rechtzeitig!) eingeladen wird, damit er einen Vertreter entsenden kann, wodurch manche zur Erörterung der Tagung stehende Fragen geklärt und entsprechende Entschließungen gefaßt werden können.

III. Zweck-Sektionenverbände. Solche bestehen zur Verfolgung gewisser Ziele im Gesamtverein (z. B. die Bergsteigergruppe) oder für gemeinsame Unternehmungen (z. B. zum Zwecke eines gemeinsamen Hüttenbaues), die aber zumeist auch zugleich der Verfolgung rein örtlicher Belange dienen (z. B. Pfälzer Sektionenverband). Hüttenbauverbänden muß der rechtlichen Verhältnisse des gemeinsamen Besitzes wegen die Eintragung des Verbandes ins Vereinsregister wohl zugestanden werden.

J. Sektionsmitglieder.

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet einzig und allein die in der Sektionssatzung hiefür getroffene Bestimmung. Der Gesamtverein hat bisher über die Aufnahme von Mitgliedern keine anderen Bestimmungen getroffen, als die Seite 67 erwähnten Beschlüsse der H.V. 1923. Es steht den Sektionen frei, Einschränkungen hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Volkszugehörigkeit, des Standes (z. B. Akademische Sektionen) des Aufzunehmenden zu treffen sowie an die Aufnahme und weitere Mitgliedschaft bei der Sektion bestimmte Bedingungen (z. B. bergsteigerische Leistungen), zu stellen.

2. Die dem Mitgliede aus der Zugehörigkeit zum D.u.Ö.A.V. erwachsenen Rechte und Pflichten hat der H.A. in dem folgenden „Merkblatt" zusammengestellt (solche Merkblätter können von den Sektionen beim H.A. zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Es empfiehlt sich, diese Merkblätter an die Mitglieder zu verteilen):

Merkblatt

für Mitglieder des D.u.Ö.A.V.

Herausgegeben vom H.A.

I. Jedes Mitglied einer Sektion des D.u.Ö.A.V. gehört als solches dem Deutschen und Österreichischen Alpenverein (Gesamtverein) an. Aus diesem Verhältnis erwachsen dem Mitgliede folgende Rechte und Pflichten:

A. Rechte.

1. Teilnahme an der H.V. (Zeit, Ort und Tagesordnung wird im Juni in den „Mitteilungen" bekanntgegeben). Anträge von Sektionsmitgliedern kann der H.A. nach seinem Ermessen auf die Tagesordnung stellen (§ 18, Abs. 5). Diese Anträge können erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von einem Drittel der Stimmen unterstützt sind. Sie sind mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorsitzenden der H.V. zu überreichen (können auch früher an den H.A. eingesendet werden), der zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen hat (§ 23).

Ein Stimmrecht in der H.V. besitzt das Mitglied nicht. Solches haben nur die Sektionen.

2. Tragen des Vereinsabzeichens (Edelweiß mit den Buchstaben D. Ö. AV.) in verschiedener Ausführung. Es liegt im Vorteil des Vereins, daß die Mitglieder ihre Abzeichen nur durch ihre Sektion beziehen und von anderer Seite angebotene Zeichen zurückweisen.

3. Bezug der Vereinsschriften.

a) Die „Zeitschrift" (Jahrbuch) erscheint jährlich einmal als künstlerisch ausgestattetes, gebundenes Buch. Sie ist bei der Sektion zu bestellen, die den vom Gesamtverein geforderten jeweiligen Bezugspreis bekanntgibt und im vorhinein einhebt.

b) Die „Mitteilungen des D.u.Ö.A.V." erscheinen vom Beginn des Jahres 1928 jeweils am Monatsletzten in einem Umfange von durchschnittlich 24 Druckseiten.

Die Vollmitglieder (A-Mitglieder) erhalten das Blatt kostenlos durch Kreuzbandsendung zugestellt. Ein Zehntel der A-Mitglieder jeder Sektion kann darauf verzichten. Über Zulassung zum Verzicht entscheidet die Sektion. B-Mitglieder erhalten das Blatt nur gegen Bestellung bei der Sektion und Einzahlung einer Bezugsgebühr von M. 1.— = S 2.— = Kč 8.—.

Anschriftenänderungen sind der Sektion umgehend bekanntzugeben.

c) Ältere Veröffentlichungen und Landkarten, vom Gesamtverein herausgegeben, werden den Mitgliedern bei Bestellung durch die Sektionen zu sogenannten Mitgliederpreisen geliefert, bei unmittelbarer Bestellung beim H.A. oder im Buchhandel aber nur zum doppelten Mitgliederpreise. Ein Verzeichnis dieser Veröffentlichungen mit Preisangabe liegt in der Sektion auf. Die Zusendung der Druckschriften erfolgt durch den H.A., bezw. durch dessen Versandstellen unter Nachnahme des Preises und der Versandkosten.

4. Vorrechte in den Schutzhütten des D.u.Ö.A.V.

a) Mitglieder des D.u.Ö.A.V., desgleichen deren Ehefrauen und Töchter haben in erster Linie Anspruch auf Lagerstellen. Nach der in der Hüttenordnung jeweils festgesetzten Tagesstunde (meistens 8 Uhr abends) kann dieser Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgebend für die Reihenfolge der Ansprüche ist der Zeitpunkt des Eintreffens in der Hütte, bezw. die Eintragung im Hüttenbuche. Vorausbestellung von Lagern ist nicht gestattet. Unter allen Umständen haben aber Bergsteiger, die Touren ausführen, das Vorrecht auf Zuweisung von Schlafstellen gegenüber Ausflüglern.

b) Mitglieder (gegen Vorweis der mit Lichtbild und Jahresmarke versehenen Mitgliedskarte) und deren Ehefrauen (gegen Vorweis der Ehefrauen-Ausweiskarte, siehe unten) zahlen für Eintritt und Benützung aller Arten von Schlafstellen die einfachen Hüttengebühren.

Einen Anspruch auf Ermäßigung der Preise für Speisen, Getränke u. a. haben auch Mitglieder nicht.

c) In Hütten fremder Vereine und in Privathütten haben A.V.-Mitglieder keinen Anspruch auf irgendwelche Ermäßigungen. Soweit solche in Ausnahmsfällen gewährt werden, sind sie in den betreffenden Hütten verlautbart.

5. Entlehnung des A.V.-Hüttenschlüssels. Jedes Mitglied hat das Recht, von seiner Sektion den Normalhüttenschlüssel des D.u.Ö.A.V. auszuleihen und damit Zutritt zu den mit dem A.V.-Schloß versehenen Hütten auch außerhalb der Zeit der Hüttenbewirtschaftung zu erhalten. Die Ausleihbedingungen (Hastscheine und Leihgebühr) sind bei der Sektion zu erfahren. Die Sektionen sind nicht verpflichtet, an Mitglieder anderer Sektionen A.V.-Schlüssel zu verleihen, ebenso nicht Schlüssel für private Hüttenschlösser.

6. Benützung der Talherbergen des D.u.Ö.A.V. In einzelnen Gebirgsorten haben Sektionen Talherbergen (einfachste Ausstattung) errichtet, deren Benützung entweder ausschließlich A.V.-Mitgliedern vorbehalten ist oder in denen solchen wenigstens alle ihnen bei der Schutzhüttenbenützung (vgl. P. 4) eingeräumten Vorrechte gewährt werden. Das Verzeichnis dieser Herbergen wird vor Beginn der Reisezeit alljährlich veröffentlicht.

7. **Versicherung.** Jedes Mitglied des D.u.Ö.A.V. ist durch den Gesamtverein bei der Versicherungsgesellschaft Iduna (Halle) gegen die Folgen alpiner Unfälle versichert, und zwar (für 1928) auf R.M. 100.— für den Todesfall, R.M. 1000.— für den Invaliditätsfall, R.M. —.50 Tagesentschädigung, R.M. 50.— Bergungskosten. Es kann die Versicherung auch erhöht werden. (Vgl. Aufdruck auf den Jahresmarken.)

Anträge und Ansprüche an Direktor Söllner, München, Waldtruderring. (Postscheckkonto München 22.040.)

8. **Benützung der A.V.-Bücherei** (München, Westenriederstraße 21/III). Die Entlehner von Büchern haben einen von ihrer Sektion abgestempelten Haftschein zu hinterlegen, der für alle Entlehnungen gilt und zeitlich nicht beschränkt ist. Mehr als 5 Werke werden an einen Entlehner gleichzeitig nicht abgegeben. Prachtwerke, neuere Führer, Karten, Handschriften und ungebundene Bücher werden nicht ausgeliehen. Die Ausleihfrist beträgt für ältere Führer höchstens 8 Tage, für andere Werke höchstens 4 Wochen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird für jeden Tag und jedes Werk Strafgebühr erhoben. Für Beschädigungen haftet der Entlehner, für diesen und für die Strafgebühr letzten Endes auch die Sektion. Für gute Verpackung bei der Rücksendung ist Sorge zu tragen. Bei Anfragen ist das Postrückgeld beizulegen. Auswärtige Mitglieder können die Bücherei zu den gewöhnlichen Amtsstunden besuchen und benützen.

9. **Freier Eintritt in das Alpine Museum des D.u.Ö.A.V.** (München, Praterinsel 5, nächst Max II.-Denkmal; Straßenbahnhaltestelle der Linien 2, 4, 12) während der ordentlichen Besuchsstunden (Sonntag 10 bis 12, Mittwoch und Freitag 2 bis 5), außerdem zu allen anderen Tagesstunden gegen Entrichtung einer Gebühr von derzeit R.M. —.50.

Im Alpinen Museum ist die Entwicklung und der heutige Stand des Alpinismus nebst seinen Hilfsmitteln (Seiltechnik, Ausrüstung, Schisammlung, Karten, Hüttenwesen, Rettungswesen usw.) in anschaulichen Modellen und Bildern dargestellt. Geologie, Gletscherkunde (Relief der eiszeitlichen Vergletscherung der Alpen), Botanik (Alpenpflanzengarten), Zoologie (große Tiergruppe), Meteorologie u. a. Prächtige Gemälde älterer und neuerer Zeit von ersteigungsgeschichtlichem oder künstlerischem Belang. Den Mitgliedern wird die Besichtigung des Museums als einer ebenso lehrreichen als anregenden Schaustellung wärmstens empfohlen.

10. **Benützung der Laternbilderleihstellen des D.u.Ö.A.V.** (Deutsche Stelle: München, Westenriederstraße 21/III; Österreichische Stelle: Wien, 6., Rahlgasse 6.)

Den Bestellungen bei der Münchener Leihstelle sind die Nummern des Lichtbilderverzeichnisses vom Jahre 1927, das durch die Bücherei gegen Nachnahme (M. 1.20 = S 2.—) bezogen werden kann, zugrunde zu legen. Die Bilder sind spätestens am 2. Tage nach dem Vortragstage zurückzusenden. Für jeden Tag verspäteter Absendung wird eine Gebühr je Bild berechnet. Bruchgelder, Postgeld und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Bestellung kann nur erfolgen gegen Vorlage eines von der Sektion abgestempelten Haftscheines. Die Bilder sind vor der Rücksendung zu reinigen.

B. Pflichten.

1. Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag so rechtzeitig an die Sektion, die ihm die Abfuhrfrist bekannt gibt, abzuführen, daß die Sektion auch ihrerseits ihrer satzungsmäßigen Verpflichtung der Abfuhr der Hauptvereinsbeiträge an die Kasse des Hauptvereins (bis 31. März) nachkommen kann. Dasselbe gilt von den Bezugsgebühren der „Zeitschrift" (allenfalls auch denen der „Mitteilungen", vgl. P. 3 b).

2. Jeder, der Mitglied einer Sektion des D.u.Ö.A.V. ist, der das Vereinsabzeichen trägt, hat überall, im Tal und auf den Bergen, das Ansehen und die Belange des Vereins zu wahren und sich in seinem Benehmen des Vereins würdig zu erweisen. Ein wegen ungehörigen oder noch schlimmeren Benehmens aus einer Sektion ausgeschlossenes Mitglied wird auf die „Schwarze Liste" gesetzt, d. h. sein Ausschluß wird in den Vereinsschriften des D.u.Ö.A.V. und auch anderer Vereine, wenn nötig unter Angabe des Ausschlußgrundes, bekanntgegeben.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber ihrer Sektion ergeben sich aus den Sektionssatzungen und sind dort einzusehen. Jedes Mitglied hat Anspruch, in die Sektionssatzung Einsicht zu nehmen. Dauernde Wohnungsänderungen, Stand- und Titeländerungen sind baldmöglichst der Sektion mitzuteilen, damit diese ihr Mitgliederverzeichnis in Ordnung halten kann.

III. Mitgliedschaft und Beiträge, Ausweise.

1. Sektionsmitglieder erhalten ohne Unterschied die graue Mitgliedskarte. Sie muß, wenn sie als Ausweis (z. B. in Schutzhütten) gelten soll, das Lichtbild des Inhabers und den Stempelaufdruck der Sektion, ferner die für das Jahr gültige Jahresmarke A oder B tragen, die auf der Vorderseite aufgeklebt wird. Die Jahresmarke wird dem Mitgliede alljährlich gegen Einzahlung des Mitgliedsbeitrages von der Sektion ausgehändigt, die graue Karte wird nur im Falle der Beschädigung, des Verlustes usw. erneuert.

2. Mitglieder nach § 6, Abs. 2 der Hauptvereinssatzung, das sind Ehefrauen, dem elterlichen Hausstand angehörige Söhne und Töchter unter 20 Jahren von Mitgliedern, wenn erstere selbst der Sektion als Mitglieder beitreten, ferner — ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern — junge Leute zwischen 18 und 25 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind und nicht über eigene Einkünfte verfügen, endlich Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ununterbrochen 20 Jahre dem Gesamtverein angehören und auf Antrag von ihrer Sektion eine entsprechende Ermäßigung des Sektionsbeitrages bewilligt erhalten haben, diese Mitglieder erhalten zur grauen Mitgliedskarte die Jahresmarke B.

3. Mitglieder, die mehreren Sektionen zugleich angehören, erhalten Mitgliedskarte und Jahresmarke nur von einer Sektion und entrichten auch nur einen Hauptvereinsbeitrag an diese Sektion. Die anderen Sektionen erheben (gegen Nachweis der Mitgliedschaft bei der ersten Sektion) nur mehr den Sektionsbeitrag und stellen hierüber eine entsprechende Zahlungsbestätigung (aber keine Jahresmarke) aus.

4. Ehefrauen von Mitgliedern können, wenn sie selbst nicht Mitglieder nach § 6, Abs. 2 der Satzung (vgl. oben Punkt 2) werden wollen, Ausweise von der Sektion, der der Ehegatte angehört, erhalten, welche ihnen die unter I. A. Ziffer 4 und 6 genannten Rechte einräumen. Diese (weißen) Ehefrauen-Ausweise müssen, wenn sie als solche

gelten sollen, das Lichtbild der Inhaberin, die Jahresmarke (kleine Marken) und den Sektionsstempel tragen. Der Hauptverein erhebt für diese Ausweise samt Marken keine Gebühr, die Sektion kann eine angemessene Ausfertigungsgebühr einheben.

5. Der Übertritt von einer Sektion in eine andere kann nur erfolgen, indem das Mitglied bei der ersten Sektion seinen Austritt gemäß den Bestimmungen der Sektionssatzung vollzieht und bei der zweiten Sektion eintritt. Eine „Umschreibung" von einer Sektion zur andern findet nicht statt. Das übertretende Mitglied haftet sohin beiden Sektionen für seinen Mitgliedsbeitrag, wenn es bei der bisherigen Sektion nicht rechtzeitig austritt.

K. Begünstigte Alpenvereine im Auslande.

1. In den durch den Friedensvertrag von St.-Germain von Österreich losgelösten und an Italien, an Jugoslawien und an die Tschechoslowakei gefallenen Landesteilen dürfen Sektionen des D.u.Ö.A.V. nicht mehr bestehen. Die dortigen Sektionen haben sich in selbständige deutsche Alpenvereine umgewandelt, die in der Tschechoslowakei noch bestehen und sich zu einem „Verband der deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei" zusammengeschlossen haben, in Italien und Jugoslawien aber aufgelöst worden sind.

Die deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei und ihre Mitglieder genießen die gleichen Rechte wie die A.V.-Sektionen, nur steht ihnen kein Stimmrecht in der H.V. des D.u.Ö.A.V. zu.

2. Die Neederlandsche Alpenvereeniging (mit dem Sitze in Leyden) steht in einem besonderen Verhältnis zum D.u.Ö.A.V. Sie bezieht für ihre Mitglieder, die es wünschen, die Mitgliedskarten und Jahresmarken des D.u.Ö.A.V. gegen Entrichtung der ordentlichen Vereinsbeiträge des D.u.Ö.A.V. Diesen Mitgliedern stehen die Rechte von A.V.-Mitgliedern zu.

L. Verkehr der Sektionen mit der Vereinsleitung.

1. Alle für die Vereinsleitung bestimmten Zuschriften sind ohne jede persönliche Bezeichnung „An den Hauptausschuß des D. u. Ö. Alpenvereins" zu richten.

Zuschriften unter persönlicher Anschrift eines H.A.- oder V.A.-Mitgliedes werden im Einlauf der Kanzlei nicht gebucht. Erscheint die persönliche Anschrift aus irgendeinem Grunde zweckmäßiger, so soll sie nicht an den Sitz des V.A., sondern an die Privatanschrift des betreffenden Ausschußmitgliedes gerichtet werden. Vereinsangelegenheiten betreffende Zuschriften sind auch nicht an das Kanzleipersonal zu richten.

2. Für Zuschriften, die verschiedene Vereinsangelegenheiten behandeln, sind für jede Angelegenheit gesonderte Blätter zu verwenden, da sonst die Zuteilung des Einlaufes an die Referenten und Angestellten erschwert und die Erledigung der einen oder anderen Angelegnheit leicht übersehen wird.

3. Zahlungen an die Vereinskasse sind an die auf Seite 47 bezeichneten Zahlstellen zu richten.

4. Zuschriften, welche die Schriftleitung der „Zeitschrift" und der „Mitteilungen" betreffen, sind nicht an den H.A., sondern „An die Schriftleitung des D.u.Ö. Alpenvereins", Wien, 17., Dornbacherstraße 64, zu richten; Zuschriften an das Alpine Museum, an die A.V.-Bücherei, an die Laternbildersammlungen usw. sind an die betreffenden Institute, deren Anschriften im Bestandsverzeichnis veröffentlicht sind, zu leiten.

5. Sonstiges siehe unter Kassenordnung, Mitgliedskarten, Jahresmarken u. a. a. Orten.

M. Bezug der Verkaufsgegenstände des Vereins.

1. Das Verzeichnis der vom H.A. käuflich abzugebenden Gegenstände (Abzeichen, ältere „Zeitschriften", „Mitteilungen", Karten und sonstige Veröffentlichungen vgl. Seite 99 ff.) wird in den Vereinsnachrichten alljährlich wiederholt und in den „Mitteilungen" mit Angabe der jeweiligen Verkaufspreise veröffentlicht.

2. Bezugsbedingungen. Mitglieder, die auf Lieferung von Verkaufsgegenständen zum Mitgliedspreise Anspruch erheben, haben die Bestellung nur durch die Sektion, der sie angehören, zu betätigen. Bei unmittelbar bei den Versandstellen eingehenden Bestellungen und für Nichtmitglieder werden (soweit die Gegenstände an solche überhaupt abgegeben werden) doppelte Preise berechnet.

Die Sektion hat die Bestellungen auf den Bestellscheinvordrucken (die unentgeltlich in Heften an die Sektionen vom H.A. abgegeben werden) zu vollziehen.

Der Versand erfolgt in der Regel gegen Nachnahme des Verkaufspreises zuzüglich Postgeld.

Unmittelbar bei den Versandstellen oder bei den Erzeugern der Gegenstände selbst einlangende Bestellungen werden nicht berücksichtigt. Die Versandstellen dürfen nur die vom H.A. bei ihnen aufgegebenen Bestellungen ausführen.

Die Versandstellen sind folgende:

a) F. Bruckmann A. G., München, Nymphenburgerstraße 86 (für Versand an reichsdeutsche Sektionen und Vereine im Ausland): Versand von älteren Vereinsschriften, Karten usw.;

b) Mayer und Wilhelm, Stuttgart: Versand von Vereinsabzeichen und einfacher Ehrenzeichen für 25jährige Mitgliedschaft (an reichsdeutsche Sektionen und ausländische Vereine);

c) E. Schöpflich, München: Versand silberner Ehrenzeichen (an alle Sektionen);

d) Österreichische Versandstelle des D. u. Ö. A. V. in Innsbruck, Kleiner Hofgarten (Rennweg): Versand von Vereinsschriften, Karten, gewöhnlichen Vereins- und Ehrenzeichen an österreichische Sektionen.

Bezüglich Lieferung von Hüttenschlössern und Schlüsseln vgl. Seite 177.

Zweiter Teil.

I. Veröffentlichungen des D.u.Ö.A.V.

A. Allgemeines.

Unter den Mitteln zur Erreichung des Vereinszweckes verzeichnet die Satzung (§ 2) an erster Stelle die „Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten". Sie sind ganz besonders geeignet, das Interesse weiter Kreise für die Alpen zu erwecken, die „Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten und das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern" (§ 1, Abs. 2). Die Herausgabe der Veröffentlichungen des D.u.Ö.A.V. war nicht nur von jeher eine der vornehmsten Aufgaben des Gesamtvereins, sie hat auch mit in erster Linie dazu beigetragen, das Wachstum des Vereins zu fördern, sein Ansehen nach außen zu erhöhen, seinen Zusammenhalt im Innern zu festigen.

Die Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit haben auch auf die Gestaltung und den Bezug der Vereinsschriften hemmenden Einfluß genommen; sie vermochten zwar eine Einschränkung, aber keine Unterbrechung in der Herausgabe von „Zeitschrift" und „Mitteilungen" zu bewirken.

Die gegenwärtige Satzung nennt von den Vereinsschriften nur die „Mitteilungen" (§ 18, Abs. 2, § 24, Abs. 3) und spricht von einem Schriftleiter (§ 17), während die alte Satzung (vor 1910) von „regelmäßigen Vereinsschriften" sprach, ohne aber weiter zu bestimmen, welcher Art diese sein sollten. Gemeint waren „Zeitschrift" und „Mitteilungen".

Von den auf die Herausgabe von Vereinsschriften bezüglichen H.V.-Beschlüssen sind noch folgende in Kraft:

1. Die „Zeitschrift" und die „Mitteilungen" erscheinen getrennt (G.V. 1893).[1]

2. Schriftleitung, Druck und Versand sind unabhängig vom Wechsel des Vereinssitzes (G.V. 1893).[2]

3. Die Schriftleitung beider Vereinsschriften[3] ist zu vereinigen (G.V. 1893).

4. Die Sektionen erhalten auf Wunsch Freiexemplare (G.V. 1908).[4]

5. Die „Zeitschrift" erscheint im Format des Ostalpenwerkes (G.V. 1893).[5]

6. Die „Zeitschrift" wird nur gebunden geliefert (H.V. 1920).[6]

7. Die „Mitteilungen" erscheinen in Quartformat ohne Umschlag (G.V. 1893).[7]

8. Alle größeren Aufsätze werden honoriert (G.V. 1893).[8]

9. Vom Jahre 1928 an erhalten sämtliche A-Mitglieder die monatlich erscheinenden „Mitteilungen" unter Kreuzband kostenlos zugestellt (die Bezugsgebühr ist im Vereinsbeitrag inbegriffen). 10 v. H. der A-Mitglieder jeder Sektion können auf den Bezug verzichten, wofür der Vereinskasse der Sektion je M. 1.— = S 1.70 für jedes Verzichtmitglied auf den Vereinsbeitrag zurückvergütet wird. B-Mitglieder können die „Mitteilungen" gegen Entrichtung einer besonderen Bezugsgebühr (M. 1.— = S 2.—) beziehen. (Beschluß der H.V. 1927.)

10. Die Vereinsschriften werden auch an die als „befreundete deutsche Alpenvereine im Ausland" anerkannten Vereine gegen Entrichtung der für A.V.-Mitglieder festgesetzten Bezugsgebühren abgegeben (H.V. 1921).

11. Seit 1915 erscheinen „Zeitschrift" und „Mitteilungen" in deutscher Schrift. (Beschluß des V.A. Wien 1914.)

12. Die Festsetzung des Inhaltes der Vereinsschriften obliegt dem H.A.

13. Artikel politischen oder religiösen Inhalts bleiben ausgeschlossen (G.V. 1893 und § 1, Abs. 3 der Satzung).

1. Anregungen, die beiden Vereinsschriften zu vereinigen und monatlich illustrierte Hefte an die Mitglieder hinauszugeben, sind wiederholt an den H.A. herangekommen. Der V.A. Wien (1912 bis 1920) hat in Verfolgung einer solchen Anregung Gutachten von Hunderten von bedeutenden Mitgliedern (Bergsteigern, Wissenschaftlern, Schriftstellern, Sektionsvorsitzenden usw.) eingeholt und ist auf Grund dieser Gutachten zu dem Beschluß gekommen, an der Trennung der beiden Vereinsschriften festzuhalten. Die hauptsächlichsten Gründe hiefür waren folgende: Die „Mitteilungen" dienen neben der Veröffentlichung von kürzeren Aufsätzen (siehe Seite 96) hauptsächlich der Berichterstattung über alle unsere Mitglieder interessierenden Vorkommnisse in den Alpen wie im Verein. Bei Vereinigung beider Schriften müßten größere Abhandlungen, die jetzt in der „Zeitschrift" als Ganzes erscheinen können, in Fortsetzungen geteilt werden. Zu den Herstellungskosten kämen ganz wesentlich höhere Versand- und Verpackungskosten als bisher und der Jahresbezugspreis, bezw. der sich ergebende Vereinsbeitrag würde eine für viele Mitglieder nicht tragbare Höhe erreichen.

2. Die Schriftleitung befindet sich gegenwärtig in Wien (17., Dornbacherstraße 64), der Druck der „Zeitschrift" erfolgt in München (A.G. Bruckmann), der der „Mitteilungen" in Wien (A. Holzhausens Nachfolger).

3. Sonstige Veröffentlichungen des Vereins werden nicht vom Schriftleiter der beiden Vereinsschriften geleitet.

4. Die Sektionen erhalten derzeit als Freiexemplare ein Exemplar der „Zeitschrift" und von den „Mitteilungen" für

bis	100	Mitglieder	1 Stück	bis	1200	Mitglieder	11 Stück
	200	„	2 „		1500	„	12 „
	300	„	3 „		2000	„	13 „
	400	„	4 „		3000	„	14 „
	500	„	5 „		4000	„	15 „
	600	„	6 „		6000	„	16 „
	700	„	7 „		8000	„	17 „
	800	„	8 „		10000	„	18 „
	900	„	9 „		12000	„	19 „
	1000	„	10 „	über	15000	„	20 „

5. Format 27 × 19 cm.

6. In der Kriegs- und Nachkriegszeit mußte man zur Kartonierung übergehen, seit 1924 erscheint die „Zeitschrift" wieder in Leinen gebunden.

7. Der Anzeigenteil wird, obwohl er nicht paginiert ist, nicht als Umschlag gerechnet, wenn er auch dem Textteil einen gewissen Schutz bieten soll und auch bietet.

8. Die Höhe der Honorare richtet sich nach Inhalt und Verfasser des Aufsatzes und nach den jeweils für ähnliche Veröffentlichungen üblichen Ansätzen.

Als Kommissionsverlag der Veröffentlichungen des D.u.Ö.A.V. für den Buchhandel ist die „Lindauersche Universitäts-Buchhandlung (Schöpping) in München" (Kaufingerstraße 29) vom H.A. bestellt.

B. „Zeitschrift des D.u.Ö.A.V." (Jahrbuch).

Die „Zeitschrift" ist ein gegen Jahresende erscheinendes Jahrbuch, das aus der Vereinigung des „Jahrbuchs des Österr. Alpenvereins" (1865—1873) und der „Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins" (1870—1873) hervorgegangen ist und unter obigem Titel seit 1874 (seit der Vereinigung beider Vereine) erscheint.

1. Form und Inhalt.

Von der Gründung an bis einschließlich 1894 erschien die „Zeitschrift" zuerst in mehreren Heften, später als geschlossener Band in Oktavformat, seit 1895 in Großoktav (27×19). Bis zum Jahre 1920 konnte das Mitglied zwischen dem Bezug gebundener oder broschierter Exemplare wählen, seither werden nur gebundene geliefert (grüner Original-Leineneinband).

Der Umfang der „Zeitschrift" stieg in den Jahren vor dem Krieg bis über 26 Druckbogen („Zeitschrift" 1905), sank dann in der Kriegs- und Nachkriegszeit auf 6½ Bogen („Zeitschrift" 1922) herab und ist wieder im Ansteigen begriffen (1928: gegen 20 Bogen).

An Stelle des Antiquadruckes auf satiniertem Papier trat von 1915 an Frakturschrift auf rauhem Papier, wodurch ein gewisser Nachteil insofern eintrat, als Autotypiebilder nicht mehr in den Text aufgenommen, sondern auf Kunstdruckpapier gebracht werden müssen. Dies hat nämlich den Nachteil, daß die Verteilung der Bilder nicht immer dem Texte angepaßt werden kann.

Die Bilder der Alpenvereinszeitschrift geben ein anschauliches Bild von der Entwicklung der Reproduktionskunst. Heute werden vornehmlich Tiefdrucke und ein- oder doppelseitige Autotypiedrucke oder Mattdrucke sowie Strichzeichnungen in die „Zeitschrift" genommen.

Der Inhalt der „Zeitschrift" umfaßt: Abhandlungen über Ergebnisse der wissenschaftlichen Alpenforschung aller Art in einer auch für den Nichtfachmann leicht faßbaren Darstellungsweise; über alpine Fragen und Probleme allgemeiner Natur; Reiseberichte über Turen in außeralpinen Hochgebirgen, über Turen in den Westalpen und hauptsächlich über solche in den Ostalpen (Monographien einzelner Gebirgsgruppen und freie Fahrten), über Winterturen und -turistik. Ferner gelegentlich Aufsätze biographischer Art, über Karten und Kartenkunde, praktischen Alpinismus, Geschichte des Alpinismus u. a.

Die „Zeitschriften" 1894, 1909, 1919 enthalten die Vereinsgeschichte.

Hinsichtlich der Gestaltung des Inhaltes der „Zeitschrift" kamen aus Mitgliederkreisen wiederholt Anregungen, ihn nach der einen (wissenschaftlich-volkskundlichen) oder anderen (rein alpinen) Seite hin zu verstärken, bezw. zu verschieben. Die Vereinsleitung war stets bestrebt, jedem Leser etwas für ihn Erwünschtes zu bieten, insbesondere aber die Ostalpen, das Arbeitsgebiet des Vereins, in jeder Hinsicht zu berücksichtigen. Eine gewisse Erschöpfung des alpin-erschließerischen Stoffes ist nicht zu leugnen, doch kann auch auf diesem Gebiete noch Namhaftes geleistet werden.

Die meisten Artikel sind illustriert. Als Bildvorlagen dienten früher vornehmlich Gemälde und Zeichnungen (Compton, Platz u. a.), später mehr Lichtbilder (Benesch, Netzuda u. a.). Auch in der Wiedergabe farbiger Bilder hat man sich mit Erfolg versucht. In früheren Zeiten waren Panoramen sehr beliebt, die sich allmählich überlebt haben.

Als Beilagen zur „Zeitschrift" erschien fast jedes Jahr eine vom D.u.Ö.A.V. aufgenommene Spezialkarte (siehe dort), die stets einen außerordentlich wertvollen Bestandteil der „Zeitschrift" bildete.

2. Bezug und Versand.

Die Mitglieder beziehen die „Zeitschrift" nicht unmittelbar vom H.A., sondern auf dem Wege über die Sektion.

Die Sektion hat ihre Mitglieder in geeigneter Weise auf den Bezug der „Zeitschrift" aufmerksam zu machen (jedenfalls bei der Einhebung der Mitgliedsbeiträge), die Bestellungen zu sammeln und als Sammelbestellung binnen einer vom V.A. (in den Vereinsnachrichten) bekanntzugebenden Frist und mittels der „Bestellkarte" an den V.A. weiterzuleiten. Nach dieser Frist einlangende Bestellungen von Sektionen können nur nach Maßgabe eines etwa vorhandenen Auflagenüberschusses berücksichtigt werden. Der V.A. behält sich vor, für solche nachträglich bestellte Exemplare einen erhöhten Bezugspreis zu bestimmen.

Für die Abführung der „Zeitschrift"-Bezugsgebühren der Sektion an die Vereinskasse wird jeweils eine Frist bekanntgegeben.

Die Sektion erhält die Sammelsendung (in Kisten oder Paketen) an die von ihr bei der Bestellung angegebene Anschrift zugeschickt. Die Vereinskasse trägt die Kosten der Verpackung und die der Fracht von der Versandstelle bis zur Bahn- oder Poststelle des Empfängers. Für die Lieferung von diesen Stellen in das Haus des Empfängers hat die Sektion selbst aufzukommen.

Sonderspesen, wie Zoll, Umsatzsteuer usw., werden den Sektionen gegen Vorlage der Quittungen von der Vereinskasse unter Umständen vergütet. Die Sektionen (Vereine) sollen aber versuchen, unter Hinweis darauf, daß es sich um eine Vereinszeitschrift, also eine Vereinsgabe, handelt, Nachlaß dieser Spesen bei den zuständigen Behörden zu erwirken. Die Vergütung durch die Vereinskasse erfolgt nur, wenn die Sektion diesen Versuch nachweisbar erfolglos unternommen hat.

Die Verteilung der „Zeitschrift" unter die Mitglieder einer Sektion geschieht am besten anläßlich der Sektionsabende. Für Zustellung ins Haus kann die Sektion selbstverständlich Ersatz der Kosten verlangen. Sonstige Aufschläge auf den von der Vereinsleitung festgesetzten Preis der „Zeitschrift" sind nicht statthaft.

Für die Versendung der „Zeitschrift" an Mitglieder außerhalb des Sektionssitzes empfiehlt es sich, die Vermittlung der Versandstelle des H.A. (Fa. Bruckmann A.G. in München, Nymphenburgerstraße 86) in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle hat die Sektion die Namen und Anschriften der unmittelbar zu beliefernden Mitglieder enthaltende Versandliste der „Zeitschrift"-Bestellkarte (an den H.A.) beizufügen. Die Versandstelle erhebt dann die Kosten für diesen Sonderversand (nicht beim einzelnen Mitgliede, sondern) bei der Sektion selbst ein.

Die Reihenfolge der Lieferung der „Zeitschrift" an die einzelnen Sektionen richtet sich nach der Reihenfolge, in der die Einzahlung der Bezugsgebühren erfolgt. Wer zuerst seinen Verpflichtungen gegenüber dem Gesamtverein restlos nachgekommen ist, hat Anspruch, daß auch der Gesamtverein ihn zuerst berücksichtigt.

Jede Sektion (Verein) erhält ein Freiexemplar der „Zeitschrift" für ihre Bücherei zugleich mit den bestellten Mitgliederexemplaren.

C. „Mitteilungen des D.u.Ö.A.V."

Die „Mitteilungen des D.u.Ö.A.V." erscheinen ununterbrochen seit 1875, ursprünglich in 12 Heften von Oktavformat, seit 1885 in 24 Heften von Quartformat. In der Kriegs- und Nachkriegszeit wurde das Blatt auf 12, ja 6 Nummern eingeschränkt, 1924 bis 1927 erschienen wieder 24 Nummern jährlich. Vom Beginn des Jahres 1928 ab erscheinen sie monatlich. Die „Mitteilungen" sind das in der Satzung ausschließlich genannte offizielle Vereinsblatt, in dem auch die die Gesamtheit der Mitglieder berührenden amtlichen Bekanntmachungen der Vereinsleitung erfolgen.

1. Form und Inhalt.

Das Format der „Mitteilungen", die in Flachdruck hergestellt werden, ist ein sogenanntes Dinformat (210 × 297 mm). Es erscheint monatlich ein Heft von durchschnittlich je 24 Seiten, und zwar am letzten jeden Monats. Als Schriftsatz ist Fraktur (größere Leitartikel meist in Borgis, alles übrige in Petit) gewählt. Beilagen enthält das Blatt nicht.

Ein Umschlagblatt (aus gleichem Papier wie das des Textteiles) enthält den Anzeigenteil, der nicht im Eigenbetrieb des H.A. steht, sondern an eine Anzeigenfirma verpachtet ist.

Der Inhalt der „Mitteilungen" umfaßt außer den oben genannten amtlichen Verlautbarungen der Vereinsleitung folgendes: Aufsätze bergsteigerischen Inhaltes, Fahrtenberichte, alpine Technik, alpine Tagesfragen usw., dann unter „Verschiedenes": Nachrichten über Hütten und Wege in den Alpen, Ausrüstung und Verpflegung, neue Turen, alpine Unfälle und Rettungswesen, Wissenschaftliches, Personalnachrichten, Führerwesen, Buch-, Karten- und Kunstbesprechungen, Berichte der Sektionen und fremder Vereine, „Aus Mitgliederkreisen" u. a. m.

Rege Mitarbeit der Sektionen und Mitglieder ist dringend erwünscht. Die Sektionen sollen möglichst kurz gefaßte, aber alles nur für die Öffentlichkeit Wissenswerte enthaltende Mitteilungen über Eröffnung, Schließung und Benützbarkeit ihrer Hütten, Vollendung, Ausbesserung, Absperrung von Wegen, über neue Wegbezeichnungen usw. zuverlässig und möglichst frühzeitig an die Schriftleitung gelangen lassen. Erwünscht sind auch knappe Berichte über wichtigere Vorgänge in den Sektionen. — Redaktionsschluß am 15. jeden Monats.

2. Bezug und Versand.

a) Sämtliche A-Mitglieder der Sektionen (Vereine) erhalten die „Mitteilungen" zwangsläufig unter Kreuzband zugestellt. (Bezüglich „Verzicht" siehe unten!) Zu dem Zwecke ist es notwendig, daß alle Sektionen die Anschriften ihrer sämtlichen A-Mitglieder der Versandstelle der „Mitteilungen" bekanntgeben. Die An- und Abmeldungen sowie Anschriftänderungen haben jeweils ehestens auf den Vordrucken (Meldezetteln) der in Händen der Sektionen befindlichen „A-Listenbücher" zu erfolgen, die auch eine Anleitung über ihre Handhabung enthalten.

b) Für B-Mitglieder, welche die „Mitteilungen" beziehen wollen, besitzen die Sektionen besondere B-Listenbücher mit Meldezetteln. Von diesen Beziehern erhebt der Gesamtverein einen jährlichen Bezugspreis von M. 1.— = S 2.— = Kč 8.—, den die Sektion von dem Mitgliede einzuziehen und an den H.A. abzuführen hat.

c) „Verzichtmitglieder" (nur 10 v. H. der A-Mitglieder einer Sektion dürfen verzichten) haben den Verzicht auf eigenen „Verzichtscheinen", die ihnen vom H.A. im Wege der Sektion zur Unterzeichnung vorgelegt werden, zu erklären. Die Sektion legt diese Verzichtscheine dem H.A. vor und dieser meldet die Verzichtmitglieder bei der Versandstelle der „Mitteilungen" ab. Unmittelbar bei der Versandstelle eingehende Abmeldungen von Verzichtmitgliedern durch die Sektion oder das Mitglied selbst werden nicht anerkannt.

Die Sektionen können beschließen, Verzichtmitglieder überhaupt nicht zuzulassen oder den Hundertsatz (10 v. H.) zu verringern. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen. Eine Bestellung des Blattes bei der Post (z. B. durch Nichtmitglieder) ist nicht mehr möglich.

D. Vereinsnachrichten des D.u.Ö.A.V. (Nachrichtenblatt für die Sektionen).

Die für die Sektionen bestimmten Bekanntmachungen der Vereinsleitung erfolgten früher in den „Mitteilungen", im Alpenvereinskalender, vielfach aber in besonderen Rundschreiben. Da diese Bekanntmachungen bei der Vermehrung der Geschäfte des Vereins an sich, bei den stets wechselnden Verhältnissen der Nachkriegszeit im besonderen immer häufiger und umfangreicher werden mußten, sah sich der V.A. veranlaßt, ein eigenes Amtsblättchen herauszugeben, das seit 1921 unter obigem Titel zwanglos, doch beziffert, in

12 jährlichen Nummern (Oktavformat) erscheint. Damit wurde auch erreicht, daß die Bekanntmachungen des V.A. von den Sektionen besser beachtet wurden und leichter gesammelt werden konnten. Für die ersten 4 Jahrgänge (1921—1924) ist ein Schlagwortregister (als Beilage zu Nr. 3 des Jahrganges 1925) erschienen.

Die Schriftleitung besorgt der Kanzleileiter des H.A.

1. Inhalt.

Der Inhalt der Vereinsnachrichten ist von den Sektionsleitungen bestens zu beachten. Sie enthalten neben Veröffentlichungen über besondere Angelegenheiten regelmäßig Weisungen über Vereinsbeiträge, Kassenangelegenheiten, Verkehr der Sektionen mit dem H.A., Preise der Veröffentlichungen, Vereinszeichen usw., Weisungen betreffend Bezug der Vereinsschriften, eine Merktafel (Fristen), das jährliche Bestandsverzeichnis[1] des Vereins (samt laufenden Nachträgen), behördliche Erlässe, Steuerangelegenheiten, Ankündigungen von Käufen und Verkäufen, von Vortragsangeboten, Bekanntmachungen der Vereine zum Schutz der Alpenpflanzen, der Freunde des Alpinen Museums, der Alpenvereinsbücherei, Angebote von Hüttenpächtern und verschiedener Firmen u. a. m.

1. Das Bestandsverzeichnis wird alljährlich im Frühjahr auf Grund der Jahresberichtsfragebogen hergestellt und veröffentlicht. Es enthält: Bestand des H.A. (Namen, Anschriften und Referate), Anschriften der Kanzlei, der Schriftleitung, der Sammlungen usw., dann Name, Sitz, Gründungsjahr, Mitgliederstand der Sektion, Bestand an Unterabteilungen (Schiabteilungen, Jugendgruppen u. a.) der Sektion, Geschäftsstelle, Anschriften des Vorsitzenden und des Kassiers jeder Sektion, Angaben über Arbeitsgebiet- und Hüttenbesitz, über Führeraufsicht, Rettungsaufsicht u. a. der Sektionen (alles auch für die „befreundeten Vereine") und eine Mitglieder- und Sektionenstatistik.

2. Bezug und Versand.

Jede Sektion erhält ein Exemplar der Vereinsnachrichten kostenlos, weitere Exemplare gegen einen Jahresbezugspreis von M. 1.— (S 1.70) zugestellt. Sie kann solche auch unmittelbar an einzelne Ausschußmitglieder leiten lassen.

Mitglieder können im allgemeinen die Vereinsnachrichten nicht beziehen. Sie sind ausschließlich für die Sektionsleitungen bestimmt.

Der Versand erfolgt unter Kreuzband (oder Briefhülle) von der H.A.-Kanzlei aus, bei der alle Bestellungen, Wünsche und Beschwerden anzubringen sind.

E. Karten (touristische Spezialkarten).

Die kartographische Tätigkeit des Gesamtvereins war seit den ersten Jahren seines Bestandes eine sehr umfassende. Die vom D.u.Ö.A.V. herausgegebenen Spezialkarten stellten im Zeitpunkte ihres Erscheinens jeweils die besten Karten des betreffenden Gebietes dar. Die Bestimmung darüber, welche Karten herausgegeben werden sollen, steht dem H.A. zu, der aber auch von der H.V. zur Herausgabe bestimmter Karten verpflichtet werden kann. Die herausgegebenen Karten erschienen in der überwiegenden Mehrzahl als Beilage zur „Zeitschrift". Der H.A. hat daneben von der Ermächtigung der G.V. 1878, Einzelkarten auch sonst herauszugeben, Gebrauch gemacht. Auch einzelne Sektionen haben sich an der Herausgabe von Karten betätigt. Die Auflage der Karten beschränkt sich nicht auf die der „Zeitschrift"-Auflage. Es ist auch stets ein Vorrat für nachträglichen Bezug vorhanden. Ältere Karten werden in kleineren Auflagen nachgedruckt und soweit als möglich auf dem Laufenden gehalten und verbessert.

1. Zweck, Inhalt und Herstellung der Karten.

Die vom D.u.Ö.A.V. herausgegebenen Karten fördern in hohem Maße die Bereisung und verbreiten und erweitern die Kenntnis der Alpen. Sie beschränken sich, da es sich dabei um eine vorwiegend praktische, erschließerische Tätigkeit des Vereins handelt, im wesentlichen auf die Ostalpen. Neben einer Übersichtskarte der Ostalpen sind es durchwegs Karten großen und größten Maßstabes einzelner Gebirgsgruppen der Ostalpen, denn nur solche erfüllen den bergsteigerischen Zweck und gestatten auch die Aufnahme touristisch und wissenschaftlich wertvoller Einzelheiten.

Einige Karten aus den achtziger Jahren sind bereits durch Neuaufnahmen ersetzt worden. Daneben werden immer wieder neue, touristisch wichtige Gebiete neu kartiert, wobei darauf Rücksicht genommen wird, ob von diesen Gebieten nicht schon gute staatliche oder private Kartenwerke vorliegen. Für die Auswahl sind also in erster Linie die touristischen Bedürfnisse maßgebend.

Bis Ende 1927 sind folgende Alpenvereinskarten erschienen (die dauernd vergriffenen und die durch neuere Aufnahmen ersetzten Kartenwerke sind hier nicht verzeichnet; vgl. hierüber Geschichte des D.u.Ö.A.V. in „Zeitschrift" 1894):

(Die Jahreszahlen bedeuten das Jahr der ersten Ausgabe, die eingeklammerten Zahlen das der letzten Ausgabe.)

Übersichtskarte der Ostalpen in 2 Blättern 1 : 500.000, Fünffarbendruck, 1901, letzte Ausgabe 1922.

Adamello- und Presanellagruppe 1 : 50.000, Vierfarbendruck, 1903 (1914), Neuausgabe in Vorbereitung.

Allgäuer und Lechtaler Alpen in 2 Blättern 1 : 25.000, Vierfarbendruck, 1906/07, letzte Ausgabe 1924.

Ankogel-Hochalmspitzgruppe 1 : 50.000, Vierfarbendruck, 1909, letzte Ausgabe 1921.

Brennergebiet 1 : 50.000, Dreifarbendruck, 1920.

Brentagruppe 1 : 25.000, Vierfarbendruck, 1908, Neuausgabe in Vorbereitung.

Dachsteingruppe 1 : 25.000, Vierfarbendruck, 1915 (1924).

Dolomiten, Touristenwanderkarte 1 : 100.000, 2 Blätter, Vierfarbendruck, 1902/03 (1925).

Ferwallgruppe 1 : 50.000, Vierfarbendruck, 1899 (1921).

Gesäuseberge 1 : 25.000, Dreifarbendruck, 1918 (1924).

Großglocknergruppe 1 : 50.000, Schwarzdruck, 1890 (1921). Neuausgabe (1 : 25.000) erscheint Ende 1928.

Kaisergebirge 1 : 25.000, Dreifarbendruck, 1917.

Karwendelgebirge 1 : 50.000, Schwarzdruck, 1889 (1919), Neuausgabe (1 : 25.000) für 1930 in Vorbereitung.

Langkofel-Sellagruppe 1 : 25.000, Vierfarbendruck, 1904 (1926).

Lechtaler Alpen 1 : 25.000, Vierfarbendruck, 4 Blätter, 1911, 1912, 1913, (1924), 1927.

Leoganger Steinberge 1 : 25.000, Dreifarbendruck, 1926.

Loferer Steinberge 1 : 25.000, Dreifarbendruck, 1925 (tur. und wiss. Ausgabe).

Marmolatagruppe 1 : 25.000, Vierfarbendruck, 1905 (1926).

Ortlergruppe 1 : 50.000, Schwarzdruck, 1891 (1915).

Ötztal-Stubai 1 : 50.000, Vierfarbendruck, 4 Blätter, 1893—1895 (1921).

Rieserfernergruppe 1 : 50.000, Schwarzdruck, 1880 (1926).

Schladminger Tauern 1 : 50.000, Dreifarbendruck, 1924.

Schlern und Rosengarten 1 : 25.000, Dreifarbendruck, 1898 (1926).

Sonnblick und Umgebung 1 : 50.000, Vierfarbendruck, 1892 (1926).

Venedigergruppe 1 : 50.000, Schwarzdruck, 1883 (1921).

Zillertalergruppe 1 : 50.000, Schwarzdruck, 1883 (1921).

Skikarte der Kitzbüheler Alpen 1 : 50.000 (westliches Blatt), 1926.

In Vorbereitung sind:

1. Großglocknergruppe 1 : 25.000 (erscheint 1928).
2. Zillertaler Alpen, 3 Blätter, 1 : 25.000.
3. Karwendelgebirge 1 : 25.000, 3 Blätter.
4. Skikarte der Kitzbüheler Alpen (östliches Blatt) (erscheint 1928).

Als Beilage zur „Zeitschrift" sind dann noch verschiedene Routenkärtchen Skelettkarten, Gletscher-, geologische und sonstige Karten erschienen, die jedoch nicht mehr nachgedruckt werden.

Der Gesamtverein hat auch die Herausgabe und Kosten zahlreicher Gletscher- und anderer Karten, die in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, ganz oder zum größeren Teil bestritten.

Die Herstellung der neueren Karten erfolgt durch eigene, vom V.A. bestellte Kartographen und Topographen (L. Aegerter, H. Rohn, Dr. Finsterwalder) unter Verwendung der neuesten Aufnahmeverfahren (Photogrammetrie, Luftbilder u. a.). Die A.V.-Karten sind keine Umzeichnungen der staatlichen Spezialkarten, sondern vollkommen selbständige Neuaufnahmen und haben daher, und weil sie auch noch unter tunlichster Berücksichtigung aller in der Karte überhaupt darstellbaren wissenschaftlichen Momente gezeichnet werden, neben dem großen alpin-praktischen, auch hohen wissenschaftlichen Wert.

Jede Sektion, jedes Mitglied ist eingeladen und gebeten, an der stetigen Verbesserung der Karten durch Angabe von Fehlern (Richtigstellungen), Nachträgen usw. mitzuarbeiten!

Alle darauf bezüglichen Zuschriften sind an den V.A. zu richten, der das Material sammelt und bei einem Neudruck der Karte verwertet.

2. Bezug der Karten.

Soweit das Mitglied die Karten nicht schon durch die „Zeitschrift" bezogen hat oder bezieht, kann es solche entweder durch seine Sektion (beim H.A.) oder im Buchhandel beziehen. (Vgl. Seite 87.)

F. Sonstige Veröffentlichungen.

Die Herausgabe solcher Veröffentlichungen erfolgte teils auf Grund von H.V.-Beschlüssen, teils aus eigener Entschließung der Vereinsleitung.

1. Von den vergriffenen größeren Werken seien folgende erwähnt:

Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Alpenreisen, 1882 ff.

Atlas der Alpenflora, 500 farbige Tafeln mit Textband (in deutscher und französischer Ausgabe), 1897.

Die Erschließung der Ostalpen, 3 Bände, 1893—1894.

Wissenschaftliche Ergänzungshefte der „Zeitschrift": Nr. 2: Untersuchungen am Hintereisferner; Nr. 3: Das Gottesackerplateau; Nr. 4: Über den Gebirgsbau der Tiroler Zentralalpen.

Technik des Bergsteigens, von J. Aichinger, 1906.

Anleitung zur Ausübung des Bergführerberufes, 3. Aufl., 1906 (Neuauflage in Vorbereitung).

Register der Vereinsschriften 1863—1905.

Verfassung und Verwaltung des D.u.Ö.A.V., 3. Aufl., 1910.

Führer-, Hütten- und Rettungsstellenverzeichnisse (aus dem A.V.-Kalender).

Kalender des D. u. Ö. A. V. (bis 1917).

2. **Vorrätig sind zurzeit noch folgende Sonderveröffentlichungen:**

Erschließer der Berge: 1. Hermann v. Barth (1926); 2. Ludwig Purtscheller (1926); 3. Emil Zsigmondy (1926); Theodor Grohmann (1927).

Bücherverzeichnis der Alpenvereinsbücherei 1927.

Verzeichnis der Lichtbilder des D.u.Ö.A.V. 1927.

Sonderabdrucke aus der „Zeitschrift": Das Kaisergebirge. — Die Gesäuseberge.

Wissenschaftliche Ergänzungshefte: Nr. 1: Der Vernagtferner.

Geschichte des D.u.Ö.A.V. 1869—1909.

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge, 2. Aufl., 1925.

Ratgeber für Alpenwanderer, 1924. II. Aufl. 1928 (in Vorbereitung).

Register der Vereinsschriften 1906—1925.

Verfassung und Verwaltung des D.u.Ö.A.V., 4. Ausgabe, 1928.

Der „Hochturist in den Ostalpen" ist nur „im Auftrage des H.A." von privater Seite herausgegeben und nicht beim H.A., sondern nur im Buchhandel zu beziehen. Näheres über Bezugsbegünstigungen für A.V.-Mitglieder in den „Mitteilungen".

II. Hütten und Wege.

A. Allgemeines.

Die Hütten- und Wegeangelegenheiten beschäftigen den Gesamtverein und die Sektionen in verschiedener Weise. Während letztere im Gelände selbst durch Errichtung von Hütten und Wegen praktisch arbeiten und damit die im § 1 der Satzung als Vereinszweck bezeichnete Erschließungstätigkeit pflegen, ist es Aufgabe des Gesamtvereins, diese Tätigkeit zu regeln, zu überwachen und zu unterstützen, soweit nötig eine gewisse Einheitlichkeit im Betrieb dieser Anlagen zu erzielen und darauf zu sehen, daß sie allen Mitgliedern des Vereins in gleichem Maße zugute kommen. Wir können die Tätigkeit des Gesamtvereins zunächst mit folgenden Schlagworten bezeichnen: Aufstellung allgemeiner Richtlinien für den Bau von Wegen und den Bau und Betrieb von Hütten; Beratung der Sektionen bei der Auswahl von Arbeitsgebieten; Sicherung ihrer Anrechte auf solche; geldliche Unterstützung bei Neubau und Erhaltung von Hütten und Wegen; Beratung der Sektionen über gesetzliche Erfordernisse, Steuerangelegenheiten usw.; Lieferung einheitlicher Weg- und Hüttentafeln; Einführung eines allgemeinen Hüttenschlosses; Festlegung der Rechte der einzelnen Mitglieder in den Hütten; Sicherung gewisser Anrechte des Gesamtvereins an den Hütten und Wegen; Fürsorge für Hüttenschäden aller Art; Bestandsaufnahmen über alle Anlagen, Herausgabe eines Hüttenverzeichnisses u. a. m.

B. Arbeitsgebiete.

Arbeitsgebiet des D.u.Ö.A.V. sind die Ostalpen (vgl. Satzung, § 1, Anm. 2). Dieses Arbeitsgebiet ist, soweit darin eine Tätigkeit des D.u.Ö.A.V. überhaupt möglich ist, zum größeren Teile auf die Sektionen des D.u.Ö.A.V. aufgeteilt. Dazwischen arbeiten auch andere alpine Vereine.

1. Die Anrechte der einzelnen Sektionen auf Arbeitsgebiete sind von der H.V. 1921 (Augsburg) geregelt worden durch folgende

Bestimmungen über Arbeitsgebiete:

§ 1.

Arbeitsgebiet einer Sektion ist ein Gebiet,[1] in dem die Sektion zur Förderung der Ziele des D.u.Ö.A.V. vor anderen Sektionen

durch den Bau einer Hütte oder durch die Anlage eines Weges tätig[2] geworden ist oder das ihr als Arbeitsgebiet zugewiesen ist (§ 10).[3]

§ 2.

1. In dem Arbeitsgebiet einer Sektion darf ohne die Zustimmung dieser Sektion und des V.A. eine andere Sektion nicht tätig werden.[4]

2. Die Zustimmung der Sektion kann durch die des H.A. ersetzt werden, wenn die beabsichtigten Arbeiten von wesentlichem Nutzen für die Förderung der Vereinszwecke sind und die Sektion selbst nicht deren Ausführung binnen einer vom H.A. zu bestimmenden Frist übernimmt.[5]

§ 3.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Sektionen

1. über den Besitz oder die Grenzen von Arbeitsgebieten oder

2. über die Berechtigung zu Arbeiten in einem Gebiet

ist, wenn sich die beteiligten Sektionen über die Bestellung von Schiedsrichtern nicht einigen und die Streitigkeiten nicht durch die Anerkennung des Spruches dieser[6] Schiedsrichter erledigt werden können, das nach den folgenden Bestimmungen zu bildende Gebietsschiedsgericht zuständig.

§ 4.

1. Für das Gebietsschiedsgericht wählt die H.V. jährlich 12 Schiedsrichter aus den am Orte des V.A. wohnenden Mitgliedern des D.u.Ö.A.V.[7] Wählbar sind nur Männer, die seit mindestens 5 Jahren Mitglieder des D.u.Ö.A.V. sind.

2. Jede an dem Streite als Partei beteiligte Sektion hat das Recht, einen der nach Abs. 1 gewählten Schiedsrichter als Mitglied des Schiedsgerichtes zu benennen. Benennt eine Sektion keinen Schiedsrichter, so bestimmt ihn für sie der Vorsitzende des V.A.

3. Die nach Abs. 2 benannten Schiedsrichter wählen, wenn ihre Zahl eine gerade ist, den Obmann, wenn ihre Zahl eine ungerade ist, den Obmann und ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichtes aus den von der H.V. nach Abs. 1 bestellten Schiedsrichtern. Findet sich keine Mehrheit für die Wahl des Obmannes oder des weiteren Mitgliedes, so werden diese von dem Vorsitzenden des V.A. aus der Zahl der von der H.V. nach Abs. 1 bestellten Schiedsrichter bestimmt.[8]

4. Kein Mitglied des Schiedsgerichtes darf einer der am Streite beteiligten Sektionen angehören oder während der vorangegangenen Kalenderjahre angehört haben. Eine Ablehnung aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

5. Erklärt sich einer der zum Mitglied des Schiedsgerichtes bestellten Schiedsrichter als befangen, so ist ein anderer Schiedsrichter nach Maßgabe der Bestimmung in Abs. 2 und 3 zu bestellen.

§ 5.

1. Das Schiedsgericht hat das den Anträgen der Streitteile zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln. Es hat jeder der beteiligten Sektionen Gehör zu geben und deren Stellungnahme den anderen beteiligten Sektionen nebst Begründung mitzuteilen. Soweit dies veranlaßt erscheint, soll es mit den örtlichen Verhältnissen vertraute oder über die Tätigkeit der Sektionen in ihren Arbeitsgebieten unterrichtete Personen zur Äußerung heranziehen.

2. Die beteiligten Sektionen sind verpflichtet, dem Schiedsgericht das Sachverhältnis und alles mitzuteilen, was für dessen Beurteilung von Belang sein kann.

3. Der V.A. ist berechtigt, jederzeit die Akten einzusehen und sich nach Anhörung des zuständigen Gebietsreferenten zu äußern. Nach dem Abschluß der Erhebungen und Verhandlungen ist er vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

4. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für die beteiligten Sektionen bindend.

§ 6.

1. Die Arbeitsgebiete der Sektionen sind, soweit hiezu ein Bedürfnis besteht, festzustellen.[9]

2. Auch können die Sektionen die Feststellung ihrer Arbeitsgebiete beantragen.

§ 7.

1. Zur Feststellung der Arbeitsgebiete der Sektionen wird ein Ausschuß gebildet.

2. Er besteht aus dem Vorsitzenden des V.A. als Obmann, dem Referenten des V.A. für Weg- und Hüttenbau und dem Referenten des V.A. für Turistik.

3. Vertreter des Obmannes ist der Referent des V.A. für Weg- und Hüttenbau. Die Vertreter der anderen Mitglieder bestimmt der Obmann aus den übrigen Mitgliedern des V.A.

§ 8.

1. Vor der Feststellung von Arbeitsgebieten hat der hiezu zuständige Ausschuß die beteiligten Sektionen und die zuständigen Gebietsreferenten[10] des H.A. zu hören. Die Sektionen sind ver-

pflichtet, ihm die Grenzen ihrer Arbeitsgebiete unter Einzeichnung in eine Spezialkarte mitzuteilen und die für die Feststellung ihrer Arbeitsgebiete und ihrer Tätigkeit in diesen erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

2. Er soll, soweit dies veranlaßt erscheint, auch andere mit den örtlichen Verhältnissen vertraute oder über die Tätigkeit der Sektionen in deren Arbeitsgebieten unterrichtete Personen zur Äußerung heranziehen.

§ 9.

1. Bezeichnen verschiedene Sektionen gleiche Gebiete oder Gebietsteile als ihre Arbeitsgebiete oder ergeben sich Zweifel, so hat der Gebietsfeststellungsausschuß auf eine Einigung der beteiligten Sektionen hinzuwirken. Gelingt dies nicht oder ergeben sich sonst im Feststellungsverfahren Streitigkeiten über den Besitz von Arbeitsgebieten oder über die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten in einem Gebiete, so ist die Angelegenheit dem Gebietsschiedsgericht zur Entscheidung zu überweisen, sofern sich nicht die beteiligten Sektionen über die Bestellung von Schiedsrichtern einigen und die Streitigkeiten nicht durch die Anerkennung des Spruches dieser Schiedsrichter erledigt werden können.

2. Soweit eine solche Überweisung nicht stattzufinden hat, gilt das Arbeitsgebiet einer Sektion als festgestellt, wenn der V.A. das Gebiet auf Grund der Feststellungen des Gebietsfeststellungsausschusses als Arbeitsgebiet dieser Sektion anerkannt hat.[11]

§ 10.

1. Die Zuteilung eines Arbeitsgebietes an eine Sektion, die kein Arbeitsgebiet hat oder die ihr Arbeitsgebiet durch den Krieg ganz oder größtenteils verloren[12] hat, aus dem Arbeitsgebiet einer Sektion oder aus den Arbeitsgebieten mehrerer anderer Sektionen ist dem H.A. von dem V.A. vorzuschlagen, wenn die Zuteilung von wesentlichem Nutzen für die Förderung der Vereinszwecke ist.[13]

2. Der H.A. hat über den Vorschlag nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

3. Von dem Vorschlage des V.A. und von dem Beschluß des H.A. sind die beteiligten Sektionen jeweils ungesäumt in Kenntnis zu setzen.

4. Beschließt der H.A. eine Zuteilung, so kann die Sektion, aus deren Arbeitsgebiet eine Zuteilung erfolgen soll, binnen 2 Monaten von der Bekanntgabe des Beschlusses an Widerspruch erheben. Wird Widerspruch erhoben, so hat der H.A. die Angelegenheit dem Gebietsschiedsgericht zu überweisen.

5. Für das Verfahren vor diesem gelten die Bestimmungen des § 4, Abs. 2—5, und des § 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß auch die Sektion, die nach dem Beschluß des H.A. ein Arbeitsgebiet zugeteilt erhalten soll, einen Schiedsrichter zu benennen berechtigt ist, und daß das Schiedsgericht aus mindestens 5 Schiedsrichtern bestehen muß. Ist außer der Sektion, die ein Arbeitsgebiet erhalten soll, und der Sektion, aus deren Gebiet die Zuteilung erfolgen soll, keine andere Sektion beteiligt, so bestimmen die nach § 4, Abs. 2, 3, bestellten 3 Schiedsrichter die weiteren Schiedsrichter, die zur Ergänzung des Schiedsgerichtes auf die Zahl von 5 Mitgliedern erforderlich sind. Können sie sich nicht einigen, so bestimmt ihr Obmann allein die fehlenden Mitglieder.

6. Die Absätze 2—5 finden im Falle des § 2, Abs. 2, entsprechend Anwendung.

§ 11.

Der V.A. hat eine Übersicht über die festgestellten Arbeitsgebiete der Sektionen herzustellen.

§ 12.

Wenn und solange Sektionen den aus diesen Bestimmungen für sie sich ergebenden Verpflichtungen nicht entsprechen, sind sie von der Gewährung von Beihilfen und sonstigen Zuwendungen aus dem Mitteln des Gesamtvereins und von der Ausübung des Stimmrechtes[14] ausgeschlossen. Auch kann nach Maßgabe des § 10 über ihr Arbeitsgebiet verfügt werden.

1. Auf Arbeitsgebiete außerhalb der Ostalpen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2. Auch die Anlage von Wegbezeichnungen allein ist als „tätig werden" aufzufassen. Ebenso die Errichtung von Schihütten, Talherbergen, Jugendherbergen, nicht aber die Ausübung der Führeraufsicht, der Rettungsaufsicht, wissenschaftlicher Betätigung usw. Beim „Tätigwerden" handelt es sich also um die Errichtung von Unterkünften, gleichviel, ob diese allen Mitgliedern oder nur den Mitgliedern der bauenden Sektion zugänglich sind (H.A.-Beschluß vom 8. April 1926), und um die Erleichterung der Begehbarkeit des Geländes und der Orientierung darin.

3. Die Zuweisung muß in dem Verfahren nach § 10 erfolgt sein (Zuteilung aus dem Arbeitsgebiet einer anderen Sektion oder aus den Arbeitsgebieten mehrerer anderer Sektionen).

Es gibt immerhin in den Ostalpen noch einige Gebiete, in denen Sektionen noch nicht tätig geworden sind, die also noch frei sind. Will eine Sektion in einem solchen Arbeitsgebiet tätig werden und es als Arbeitsgebiet erwerben, so soll sie diese Absicht dem H.A. anzeigen. Dieser wird sie dann, wenn das Gebiet wirklich noch „frei" ist, als Anwärterin vormerken. Bei der Feststellung der Arbeitsgebiete (§ 6 ff.) wird, wenn die Interessen des Vereins nicht eine Abweichung verlangen, die Sektion den Vorzug erhalten, die als erste als Anwärterin sich hat vormerken lassen.

Im übrigen erfolgt der Erwerb nur durch „Tätigwerden".

4. Das Verbot kann sich nur auf A.V.-Sektionen erstrecken, nicht aber auf fremde Vereine, wie überhaupt diese „Bestimmungen" nur eine Regelung der Arbeitsgebietsrechte innerhalb des D.u.Ö.A.V. treffen können. Wegen des Verhältnisses gegenüber fremden Vereinen vgl. Seite 109.

5. Unter sonst gleichen Verhältnissen wird man eine Förderung der Vereinszwecke auch darin erblicken können, daß die eine Sektion keine oder geringere Mittel des Gesamtvereins in Anspruch nimmt als die andere.

6. Die Streitteile können also anstatt das Gebietsschiedsgericht anzurufen, die Streitigkeit durch ein von ihnen gewähltes Schiedsgericht entscheiden lassen. Kommt eine solche Einigung über ein freiwilliges Schiedsgericht nicht zustande, so wird die Streitigkeit dem Gebietsschiedsgericht überwiesen. — Das freiwillige Schiedsgericht ist nicht das Schiedsgericht, das in § 26 der Vereinssatzung vorgesehen ist, da es sich bei den Streitigkeiten nach § 3 wohl nicht um „aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten" handelt. Auf die Bildung des freiwilligen Schiedsgerichtes nach § 3 — und § 9, Abs. 1 — finden also die Vorschriften des § 26, Abs. 2 und 3 der Vereinssatzung keine Anwendung.

7. Die Namen dieser Schiedsrichter werden den Sektionen vom H.A. im Bedarfsfalle mitgeteilt. — Zweckmäßiger würden sie auf die Amtsdauer des V.A. gewählt.

8. Eine Frist für die Wahl des Obmannes ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, der Vorsitzende des V.A. wird aber, wenn die Wahl des Obmannes nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, in entsprechender Anwendung des § 4, Abs. 3, S. 2, den Obmann aus der Liste der Gebietsschiedsrichter zu bestimmen haben.

9. Das Bedürfnis besteht unter allen Umständen. Der V.A. muß wenigstens wissen, welche Gebiete von den Sektionen (von allen) beansprucht werden. Die Sektionen können also auch gezwungen werden, ihre Arbeitsgebietsgrenzen mitzuteilen, mit den Gebietsnachbarn sich zu einigen oder den Schiedsspruch des Arbeitsgebietsschiedsgerichts ohne ihren Willen anzuerkennen.

10. In glatten Fällen unterblieb bisher die Anhörung der Gebietsreferenten.

11. Die Sektion erhält den vom Feststellungsausschuß (nicht vom V.A.) unterfertigten Feststellungsbeschluß. Eine besondere Anerkennung dieses Beschlusses durch den V.A. ist bisher nicht erfolgt.

12. Die gesperrt gedruckten Worte sind gemäß Beschluß der H.V. 1924 (Rosenheim) eingefügt worden.

13. Worin dieser Nutzen besteht, ist allgemein nicht festzustellen. Dies wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein. (Vgl. auch Anm. 5 und Art. VIII der H.u.W.B.O.)

14. Die Maßregeln des § 12 können auch gegen Sektionen getroffen werden, die gegen die Beschlüsse des H.A. in der Hüttengebührenfrage handeln (Beschluß der H.V. 1925 in Innsbruck).

2. Feststellung der Arbeitsgebiete.

Die Feststellung der Arbeitsgebiete der Sektionen durch den im § 7 vorgesehenen Feststellungsausschuß hat einen doppelten Zweck: 1. die Anlage eines Arbeitsgebietskatasters zu ermöglichen, aus dem jederzeit die Aufteilung der Arbeitsgebiete zuverlässig ersehen werden kann; 2. eine Sektion vor dem unbefugten Eindringen einer anderen Sektion in ihr Arbeitsgebiet zu schützen.

Es liegt also im Vorteil jeder Sektion, ihr Arbeitsgebiet „feststellen" zu lassen. Leider konnten bis jetzt — trotz fortwährender Aufforderung der Sektionen durch den V.A. — noch kaum 150 Arbeitsgebiete festgestellt werden bei einem tatsächlichen Bestande von mindestens 300 Arbeitsgebieten.

3. Verhältnis zu den fremden Vereinen in bezug auf Arbeitsgebiete.

Auch die anderen alpinen Vereine beanspruchen die ganzen Ostalpen oder Teile derselben als Arbeitsgebiete. Daraus können Zwistigkeiten zwischen A.V.-Sektionen und jenen Vereinen, beziehungsweise deren Ortsgruppen entstehen, Zwistigkeiten, die im Interesse der freundschaftlichen Beziehungen unter den alpinen Vereinen möglichst vermieden werden sollen.

a) Österreichischer Touristenklub. Dieser Verein besitzt in den Ostalpen zahlreiche Schutzhütten und Wege und es sind daher die Berührungsstellen seiner Arbeitsgebiete mit denen von A.V.-Sektionen ziemlich viele. Der H.A. hat daher zur Vermeidung von Zwistigkeiten mit dem Ö.T.K. zu Ostern 1926 ein Übereinkommen getroffen (vgl. Seite 5).

b) Österreichischer Gebirgsverein. Auch dieser Verein besitzt in verschiedenen Gebieten der Ostalpen Hütten und Wege. Ein allgemeines Abkommen zwischen dem D.u.Ö.A.V. und dem Ö.G.V. besteht zurzeit nicht.

c) Touristenverein „Die Naturfreunde". Dieser Verein entfaltet in den letzten Jahren eine lebhafte Bautätigkeit in den ganzen Alpen. Um Arbeitsgebiete des D.u.Ö.A.V. kümmert er sich nicht. Er baut, wo er will, ohne sich mit den anderen alpinen Vereinen zu verständigen.

Bei diesen Verhältnissen ist es folgerichtig, daß auch der D.u.Ö.A.V. Arbeitsgebiete dieses Vereins nicht kennt und gegebenenfalls ohne Bedenken Gebiete, in denen dieser Verein tätig ist, als Arbeitsgebiet des D.u.Ö.A.V. ansehen und dort arbeiten kann.

d) Kleinere alpine Vereine. Wo nicht besondere Abmachungen solcher mit dem D.u.Ö.A.V. bestehen, erkennt der D.u.Ö.A.V. Arbeitsgebiete dieser Vereine nicht an.

e) Ausländische alpine Vereine. Zurzeit kommt von den auch in den Ostalpen tätigen Vereinen (Club Alpino Italiano, Società Alpina Friulana, Slovensko planinsko drustvo und Schweizer Alpenklub) nur der Schweizer Alpenklub (mit Arbeitsgebiet im Rhätikon, in der Silvretta und Ofenpaßgruppe) in diesem Belange in Betracht. In den Gebieten der italienischen und slowenischen Vereine ist für den D.u.Ö.A.V. derzeit eine Hütten- und Wegebautätigkeit ausgeschlossen. Nicht so auf Schweizer und Liechtensteinschem Boden. Das Land Liechtenstein ist Arbeitsgebiet der D.A.V.-Sektion Liechtenstein und des Pfälzischen Sektionenverbands. Auf Schweizer Boden besitzt die S. Heidelberg eine Hütte. Das schweizerische Gebiet der Ostalpen (vgl. Anm. zu § 1 der Satzung) ist satzungsmäßig auch als Arbeitsgebiet des D.u.Ö.A.V. anzusprechen und es ist daher eine Betätigung von A.V.-Sektionen grundsätzlich zulässig. Ob es praktisch möglich sein wird, dort Grundrechte usw. zu erwerben, ist eine andere Frage.

4. Folgerungen und Forderungen.

1. Keine Sektion ist berechtigt, ohne Zustimmung des H.A. ihr Arbeitsgebiet oder Teile davon an einen fremden Verein abzutreten. Sie würde sonst gewissermaßen Gemeingut des Gesamtvereins veräußern und damit offensichtlich gegen seine Interessen handeln.

2. Die Ziehung von Arbeitsgebietsgrenzen, die eine A.V.-Sektion und ein fremder Verein gemeinsam haben, sowie sonstige Abkommen mit fremden Vereinen, bedürfen der Genehmigung des H.A.

3. Im Falle eine Sektion in das Arbeitsgebiet des Ö.T.K. einzudringen beabsichtigt, ist nach dem oben erwähnten Übereinkommen zu verfahren.

4. Vereinbarungen, die Sektionen mit fremden Vereinen bisher getroffen haben oder noch treffen, sind strengstens einzuhalten, andernfalls die Sektion gegen das Ansehen und die Interessen des Gesamtvereins handelt. Zu den Vereinbarungen ist die vorherige Zustimmung des H.A. einzuholen.

5. Auf Arbeitsgebiete des T.V. „Die Naturfreunde" ist keine Rücksicht zu nehmen.

6. Will eine Sektion ihr Arbeitsgebiet oder Teile davon behördlich als Naturschutzgebiet, mit der Folge, daß darin Hütten und Wege nicht mehr gebaut werden dürfen, erklären lassen, so hat sie dazu vorher die Zustimmung des H.A. einzuholen, denn sonst verfügt sie eigenmächtig über Rechte des Gesamtvereins.

7. Es besteht kein Bedenken dagegen, daß mehrere Sektionen gemeinsam oder ein Sektionenverband ein Arbeitsgebiet innehaben.

8. Es kann eine Sektion, die ein Arbeitsgebiet allein innehat, einer anderen darin die Betätigung (z. B. Errichtung einer Talherberge) gestatten, ohne daß letzterer dadurch ein Anrecht auf das Arbeitsgebiet eingeräumt wird, doch nur mit Zustimmung des V.A.

9. Will eine Sektion ihr Arbeitsgebiet ganz oder zum Teil an eine andere Sektion abtreten, so hat sie hiezu die vorherige Zustimmung des H.A. einzuholen.

C. Hütten- und Wegebauordnung.

Hütten- und Wegebauordnung (Beschluß der H.V. 1925, beziehungsweise 1926).

Artikel I.

Neue Hütten und Wege[1] dürfen nur gebaut werden, wenn der H.A. hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

Die Zustimmung ist einzuholen, bevor in das Unternehmen[2] eingetreten wird.

Gegen die Versagung ist die Berufung an die H.V. zulässig.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Umwandlung bestehender Bauten[3] in A.V.-Hütten; sie gilt nicht für die Erweiterung und den Umbau bestehender Hütten[4] und Weganlagen, für die Wiederherstellung zerstörter Hütten[4] und für den Bau neuer Verbindungswege zwischen dem Tal und einer Hütte.[5] In diesen Fällen ist dem H.A. Anzeige zu erstatten, bevor in das Unternehmen eingetreten wird.

Artikel II.

Die Hütte samt Zubehör[6] muß für immer der Beherbergung von Bergsteigern gewidmet bleiben.

Sie muß, solange sie nicht bewirtschaftet ist, mit dem A.V.-Schlüssel zugänglich sein; jederzeit muß mindestens ein heizbarer, mit Koch- und Übernachtungsgelegenheit[7] eingerichteter und bloß mit dem A.V.-Schloß verschlossener Raum vorhanden sein. Die Hinterlegung von Privatschlüsseln in den Talorten genügt nicht.

Die Hütte, bezw. der in Abs. 2 bezeichnete Raum, muß mit den nötigsten Rettungsmitteln[8] versehen sein.

Artikel III.

Die von der H.V. festgesetzte „Allgemeine Hüttenordnung" (siehe Anlage I) ist für die Sektionen verbindlich.[9]

Diese Hüttenordnung und die Preise für Unterkunft und Verpflegung sind in jeder Hütte an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Artikel IV.

Jede Sektion hat für die Instandhaltung ihrer Hütten und deren Einrichtung sowie ihrer Wege Sorge zu tragen. Läßt eine Sektion vorhandene Wege eingehen, so hat sie davon dem H.A. Mitteilung zu machen.[10]

Artikel V.

An jeder Hütte ist an der Außenseite eine Tafel mit der Aufschrift des Namens der Hütte und der Sektion anzubringen; auch soll an jedem von einer Sektion gebauten Weg eine Tafel mit der Aufschrift „Alpenvereinsweg", der Angabe des Namens der Sektion und, wenn der Weg öffentlich ist, mit der Bezeichnung „Öffentlicher Weg" angebracht werden.[11]

In Naturschutz- und Jagdgebieten ist durch Tafeln auf den Naturschutz und Jagdschutz hinzuweisen.[12]

Die Tafeln werden auf Bestellung vom H.A. unentgeltlich geliefert.

Artikel VI.

Zur Veräußerung oder Verpfändung oder sonstigen Belastung einer Hütte oder eines Weges samt Zubehör oder zur Übertragung der einer Sektion an einer Hütte oder an einem Wege samt Zubehör zustehenden Rechte ist in jedem Falle die vorherige schriftliche Zustimmung des H.A. erforderlich. Die Sektion hat daher die von ihr beabsichtigte Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung dem H.A. vorher rechtzeitig [13] anzuzeigen.

Der H.A. hat nach Eingang der Anzeige von der beabsichtigten Veräußerung oder Übertragung alle Sektionen zu verständigen und zu entscheiden, an welche der zum Erwerbe bereiten Sektionen die Übertragung zu erfolgen hat.

Von mehreren Sektionen haben solche den Vorzug, die ihre Hütte und ihr Arbeitsgebiet infolge des Krieges ganz oder teilweise verloren und dafür keinen Ersatz gefunden haben.

Findet sich keine Sektion zum Erwerbe bereit, so kann der H.A. die Hütte oder den Weg samt Zubehör einstweilen auch für den Gesamtverein erwerben; will er dies nicht, so hat er seine Zustimmung zur beabsichtigten Veräußerung oder Übertragung [14] zu geben.

Die erwerbende Sektion hat alle Verpflichtungen zu übernehmen, die ihrer Rechtsvorgängerin in Ansehung der Hütte oder des Weges gegenüber dem Gesamtverein oblagen, insbesondere jene, die sich auf Grund der H.u.W.B.O. ergeben.

Gegen die Entscheidung des H.A. (Abs. 2 und 4) ist die Berufung an die H.V. zulässig.

Artikel VII.

In Ansehung der Hütten samt Zubehör und der Wege steht dem Gesamtverein im Falle der Veräußerung das Vorverkaufsrecht [15] und das Ankaufsrecht zu.

Als Kaufpreis des Gesamtvereins gilt in diesem Falle der zur Zeit des Verkaufs geltende gemeine Wert. Auf den Kaufpreis sind in jedem Falle etwa gewährte Beihilfen (Art. XII ff.) mit dem inneren Wert, den sie zur Zeit der Leistung hatten, anzurechnen.

Der gemeine Wert wird durch Schätzung ermittelt. Zu diesem Zwecke wählen die Sektion und der H.A. je einen Schätzmann. Diese wählen einen Obmann. Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so entscheidet das Los.

Benennt die Sektion binnen einem Monat nach Aufforderung durch den H.A. keinen Schätzmann, so entscheidet der vom H.A. gewählte Schätzmann allein.

Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes und des Ankaufsrechtes endet mit dem Ablauf von drei Monaten, gerechnet von dem Tage an, an dem die Mitteilung von dem beabsichtigten Verkauf beim H.A. eingeht.

Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes und Ankaufsrechtes finden die Bestimmungen der Art. VI, Abs. 2 ff., entsprechende Anwendung.

Artikel VIII.

Wenn eine Sektion durch Auflösung aus dem Verein ausscheidet oder ihre Rechte an einer Hütte oder an einem Weg aufgeben will, so hat sie alle ihre Rechte an dem Weg oder der Hütte [16] ohne Entgelt an den Gesamtverein oder an eine gemäß Art. VI, Abs. 2 und 3, vom H.A. zu bestimmende Sektion zu übertragen. Der H.A. kann die unentgeltliche Übertragung an den Gesamtverein oder an eine gemäß Art. VI, Abs. 2 und 3, zu bestimmende Sektion verlangen, wenn die Sektion den baulichen Zustand der Hütte oder des Weges gröblich vernachlässigt.[17]

Ist die Sektion ohne ihr Verschulden außerstande, ihre Hütten und Wege ordnungsmäßig zu erhalten, so kann der H.A. Übertragung gegen Bezahlung des gemeinen Wertes, auf den etwa gewährte Beihilfen anzurechnen sind, verlangen. Die Ermittlung des gemeinen Wertes erfolgt gemäß Art. VII, Abs. 3 und 4.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die H.V. zulässig.

Im Falle der gröblichen Vernachlässigung (Abs. 1) kann auch nach Maßgabe des § 10 der als Anhang III beigefügten Bestimmungen über Arbeitsgebiete über das Arbeitsgebiet der Sektion verfügt werden.

Artikel IX.

Scheidet eine Sektion aus dem Gesamtverein durch Austrittserklärung oder durch Ausschluß aus, so sind die zu Weg- oder Hüttenbauten etwa gewährten Beihilfen (Art. XII ff.) nach dem inneren Wert, den sie zur Zeit der Leistung hatten, zurückzuzahlen.

Die Sektion kann sich von dieser Verpflichtung dadurch befreien, daß sie die ihr an der Hütte oder dem Wege zustehenden Rechte an den Gesamtverein oder an eine gemäß Art. VI, Abs. 2 und 3, vom H.A. zu bestimmende Sektion überträgt.

Artikel X.

Die in Art. II bis IX festgesetzten Verpflichtungen der Sektion gegenüber dem Gesamtverein sind in rechtswirksamer Form zu sichern und, soweit zulässig, im Grundbuch einzutragen.[18]

Soweit diese Sicherstellung in Ansehung bereits bestehender Hütten und Wege noch nicht geschehen ist, sind die Sektionen auf Aufforderung des H.A. verpflichtet, die erforderlichen Erklärungen [19] abzugeben; etwa entstehende Kosten trägt der Gesamtverein.

Artikel XI.

Öffentliche Aufrufe oder Sammlungen zur Aufbringung der Mittel sowie die Heranziehung anderer Sektionen zur Erbauung von Wegen und Hütten oder damit im Zusammenhang stehenden Unternehmungen sind nur mit Zustimmung des H.A. zulässig.[20]

Die Beteiligung an Bauten, die gemeinschaftlich mit anderen Vereinen oder Vereinigungen, die nicht dem D.u.Ö.A.V. angehören und nicht rein wirtschaftlichen [21] Zwecken dienen, ausgeführt werden sollen, ist verboten.

Erlangen durch die Herstellung eines Weges oder einer Hütte oder einer damit im Zusammenhang stehenden Unternehmung das Ärar, Gemeinden, wirtschaftliche Vereinigungen oder einzelne Personen einen besonderen Vorteil, so sollen diese tunlichst zur Mitwirkung herangezogen werden.

Artikel XII.

Zu Weg- und Hüttenbauten (Neubauten, Erweiterungs- und Umbauten, Wiederinstandsetzungen) [22] und damit im Zusammenhang stehende Unternehmungen können auf Antrag [23] Beihilfen des Gesamtvereins bewilligt werden.

Die Bewilligung erfolgt durch die H.V. auf Vorschlag des H.A.[24]

In dringenden Fällen kann der H.A. Beihilfen bewilligen oder Darlehen gewähren. Die Bewilligung von Beihilfen ist der H.V. zur Kenntnis zu bringen.[25]

Artikel XIII.

Beihilfen für Hütten und Wege werden nur bewilligt, wenn den als Anlage II beigefügten „Richtlinien für A.V.-Hütten und -Wege" entsprochen wird.

Für den Bau neuer Hütten und neuer Wege werden Beihilfen nur gewährt, wenn die Sektion nachweist, daß sie bereits über mindestens 40 % der veranschlagten Kosten verfügt.[26]

Die gesamte Beihilfe für ein Unternehmen darf in der Regel nicht mehr als 50 % der Kosten, im Höchstfalle M. 25.000.—, betragen. Dieser Höchstbetrag wird nur in besonders dringlichen Fällen gewährt.[27]

Die Beihilfe ist regelmäßig auf einmal und im ganzen Betrage, in keinem Falle aber in mehr als drei Raten,[28] zu bewilligen. Weitere Beihilfen für das gleiche Unternehmen dürfen nur bewilligt werden, wenn unverschuldete und unvorhergesehene Umstände eintreten, insbesondere wenn sich trotz Einhaltung des Bauplanes unvorhergesehene Mehrkosten ergeben haben.

An Sektionen, die bereits Hütten besitzen, dürfen für neue Unternehmungen Beihilfen in der Regel nicht bewilligt werden, solange nicht die Tilgung der Schulden für die alten Hütten aus deren Erträgnissen oder den sonstigen Einnahmen der Sektion sichergestellt ist.

Artikel XIV.

Der Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe ist spätestens bis zum 31. Jänner bei dem H.A. einzureichen. Später einlaufende Anträge können vom H.A. ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Artikel XV.

Das Gesuch um Bewilligung einer Beihilfe hat zu enthalten:

1. die genaue Angabe, in welcher Höhe, zu welcher Zeit und gegegebenenfalls in welchen Raten die Beihilfe gewünscht wird;
2. den Kostenvoranschlag eines Sachverständigen;
3. die genaue Angabe, auf welche Art und Weise die zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Hierbei ist der Vermögensstand der Sektion an Hand einer Übersicht klarzulegen und anzugeben, welche eigenen wirklich vorhandenen Mittel die Sektion für die Zwecke des geplanten Unternehmens tatsächlich zur Verfügung hat;
4. den Nachweis, ob und inwieweit die Eigentums-, Besitz- oder Benützungsrechte sichergestellt sind oder sichergestellt werden können. Hierbei ist anzugeben, ob und inwieweit eine Eintragung der erworbenen Rechte in die öffentlichen Bücher erfolgt ist oder erfolgen wird;
5. den letzten Jahresbericht der Sektion, aus dem die Tätigkeit der Sektion und ihr Mitgliederstand zu ersehen ist.

Artikel XVI.

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe für Hüttenbauten ist außer den im Art. XV angeführten Unterlagen noch erforderlich:

1. die genaue Bezeichnung des Ortes der geplanten Hütte auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte;
2. die Angabe der Zugangswege und sonstigen Routen zur Erreichung der Hütte;
3. die Darlegung der Bedeutung der Hütte. Hiebei ist insbesondere mitzuteilen, ob und inwiefern durch die Hütte
   a) ein neuer und besserer Zugang in ein Gebiet erschlossen wird,

b) Gipfelturen erleichtert werden,

c) welche Gipfel von der Hütte zu erreichen sind und welcher Zeitaufwand hiezu erforderlich ist,

d) welche Talorte für die Hütte in Betracht kommen;

4. die Angabe,

a) ob die Hütte bewirtschaftet oder nicht bewirtschaftet wird,

b) für wie viele Personen die Hütte Gelegenheit zum Übernachten bietet, wie viele Räume und Lager die Hütte enthält und welcher Art die vorgesehenen Lager sind;

5. die Angabe, wie Heizmaterial und Trinkwasser beschafft werden;

6. der Bauplan mit Angabe der Maße und des zum Bau zu verwendenden Materials.

Der V.A. kann weitere Unterlagen fordern.

Artikel XVII.

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe für Wegbauten ist außer den in Art. XV angeführten Unterlagen noch erforderlich:

1. eine graphische Darstellung des geplanten Weges auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte;

2. eine kurze Beschreibung der Art des geplanten Weges und seiner Ausführung;

3. die Darlegung der Bedeutung des Weges für die Bergsteiger, insbesondere die Angabe, ob es sich handelt um einen Wegbau zu Schutzhütten, über ein Joch, zu Gipfeln, eine Verbindung zwischen Hütten oder zwischen Hütten und Gipfeln;

4. der Nachweis, daß der Weg ohne Widerspruch beteiligter Grundeigentümer, Alm- oder Weideberechtigter, Jagdberechtigter usw. angelegt und von der Allgemeinheit benützt werden kann, und daß die Beteiligten der geplanten Weganlage und der Aufstellung von Wegtafeln zugestimmt haben. Soweit erforderlich, ist der Entscheid der zuständigen Behörde darüber, daß der geplante Weg als öffentlicher erklärt wird, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der V.A. kann weitere Unterlagen fordern.

Artikel XVIII.

Die Anweisung der bewilligten Beihilfen kann in der Regel erst nach Sicherstellung der Verpflichtungen gemäß Art. X erfolgen.[29]

Nach Vollendung des Unternehmens hat die Sektion dem H.A. über die Verwendung der Beihilfen Rechnung zu legen.

Artikel XIX.

Der H.A. hat über alle Hütten der Sektionen ein Buch[30] zu führen, für welches die Sektionen dem H.A. alle erforderlichen Angaben, insbesondere auch alle bei ihren Hütten eintretenden wesentlichen Veränderungen mitzuteilen haben.

Artikel XX.

Auf Schihütten,[31] die ausschließlich für den Besuch der eigenen Sektionsmitglieder bestimmt sind, finden die Vorschriften der Art. I bis XVIII bis auf weiteres keine Anwendung.

Der H.A. kann in besonderen Fällen auf Ansuchen Ausnahmen von den Vorschriften der Art. II, Abs. 2, III, X und XI bewilligen.

Artikel XXI.

Die Bestimmungen dieser H.u.W.B.O. treten am 1. Jänner 1926 in Kraft.

Artikel XXI (alt).

(Durch Beschluß der H.V. 1926 in Würzburg aufgehoben.)[32])

Anlagen zur Hütten- und Wegbauordnung.

Anlage I. Allgemeine Hüttenordnung des D.u.Ö.A.V. (abgedruckt Seite 179).

Anlage II. Richtlinien für A.V.-Hütten und -Wege (abgedruckt Seite 122).

Anlage III. Bestimmungen über Arbeitsgebiete (abgedruckt Seite 103).

1. Vgl. Art. XX.
2. Das Unternehmen ist „begonnen", wenn seinetwegen nach irgendeiner Seite hin rechtliche Bindungen (z. B. Grunderwerb, Wegbaubewilligung usw.) eingegangen sind.
3. Z. B. Ankauf oder Pachtung privater Schutzhütten oder sonstiger Gebäude, die als Unterkunftshütten eingerichtet werden sollen.
4. Bestehender „Alpenvereinshütten" und „Alpenvereinswege", bezw. zerstörter ....
5. „A.V.-Hütte".
6. Unter „Zubehör" ist nicht nur die Einrichtung der Hütte, sondern auch das außerhalb der Hütte gelegene Zubehör, wie Wasserleitungen, Lichtanlagen, Schutzmauern, Nebengebäude usw. (jedoch nicht die Wege), zu verstehen.
7. Der Begriff „Übernachtungsgelegenheit" ist sehr dehnbar. Es ist selbstverständlich, daß eine nackte Pritsche keine für den Winter passende Übernachtungsgelegenheit darstellt und gerade im Winter die Schlafstelle auch warm hinsichtlich Unterlage und Auflage sein soll.
8. Vgl. Seite 158.
9. Die Hüttenordnung der Sektion darf mit der allgemeinen Hüttenordnung nicht im Widerspruch stehen.

10. Wobei anzugeben ist, aus welchen Gründen die Auflassung des Weges erfolgt. Dies gilt natürlich auch für die Auflassung von Hütten.

11. Die beiden Aufschriften können mit dem Text einer Wegweisertafel vereinigt werden. Als „A.V.-Wege" sind nur Wege zu bezeichnen, die von einer A.V.-Sektion selbst angelegt worden sind, nicht aber nur zur Wegbezeichnung übernommene öffentliche oder private Wege.

12. Jagd- und Naturschutztafeln vgl. Seite 174.

13. Rechtzeitig, d. h. vor Eingehen jeglicher Verpflichtung Dritten gegenüber. Dies gilt auch für die Veräußerung einer Hütte an eine andere Sektion.

14. Allenfalls auch an einen außerhalb des Vereins Stehenden.

15. Ebenfalls auch Außenstehenden gegenüber.

16. Samt Zubehör.

17. Ein solcher Zustand ist des D.u.Ö.A.V. unwürdig, unter Umständen auch für die Allgemeinheit gefährlich und erfordert ein Einschreiten des Gesamtvereins.

18. Dies ist nicht immer und überall zulässig.

19. Auf Aufforderung des H.A. haben die Sektionen die Reverse zu unterzeichnen, die zur grundbücherlichen Eintragung der in Art. II bis IX festgesetzten Verpflichtungen notwendig sind. — Muster eines Reverses siehe Seite 119.

20. Sie können unter Umständen dem Ansehen des Vereins abträglich sein.

21. Nicht verboten sind z. B. mit Alminteressenten gemeinsam auszuführende Wegbauten usw.

22. Auch Einrichtungsergänzungen, Wasserleitungen, Schutzbauten, Lichtanlagen u. a.

23. Auf Antrag der Sektion.

24. Und zwar aus den Mitteln des laufenden Jahres.

25. Bewilligte Darlehen werden in der Abrechnung über den Darlehensfond ausgewiesen.

26. Diese 40 % können zum Teil auch geliehene Gelder sein.

27. Bei Schadensfällen tritt die Vergütung aus der Fürsorgeeinrichtung ein (vgl. Seite 208).

28. In drei Jahresraten, d. h. auf 3 Jahre verteilt, nicht 3 Raten in einem Jahre.

29. Nach Unterzeichnung des Reverses (Anm. 19). — Vor Bewilligung durch die H.V. kann eine Auszahlung in der Regel nicht erfolgen. Der H.A. kann jedoch in dringenden Fällen Vorschüsse auf die zu bewilligende Beihilfe gewähren.

30. Hüttengrundbuch (vgl. Seite 217).

31. Nur Schihütten dürfen den eigenen Mitgliedern der Sektion vorbehalten werden. Alle anderen Hütten der Sektionen müssen mit dem A.V.-Schlüssel zugänglich sein (Art. II, Abs. 2), wenn nicht vom H.A. eine Ausnahme gewährt ist. Auf Talherbergen findet die H.u.W.B.O. keine Anwendung.

32. Die in Innsbruck beschlossene Fassung des Art. XXI lautete:

„Die Bestimmungen in Art. I bis X finden auf bestehende Hütten und Wege, sofern sie ohne Beihilfe des Gesamtvereins gebaut sind, keine Anwendung; auf die mit Beihilfe des Gesamtvereins gebauten Hütten und Wege finden sie insoweit Anwendung, als dies mit den bisher geltenden Bestimmungen vereinbar ist. Die Genehmigung von neu zu erbauenden Hütten oder Wegen oder von Hüttenerweiterungen ist von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Sektion sich den Bestimmungen in Art. I bis X unterwirft."

Die Vorlage des H.A. hatte gelautet:

„Die Bestimmungen in Art. I bis X und Art. XX, Abs. 2, gelten als Bestandteil der Satzung des D.u.Ö.A.V."

Revers für Hütten auf eigenem Grund.

In Österreich:
Stempelmarke
1 Schilling.

Revers.

Die Sektion ..... des D.u.Ö.A.V. unterwirft sich hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger bezüglich der ihr gehörigen Realität ...., Parzelle ....., Gemeinde ..... den Bestimmungen der von der H.V. des D.u.Ö.A.V. in Innsbruck am 30. August 1925 beschlossenen Hütten- und Wegebauordnung sowie den später satzungsgemäß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen dieser H.u.W.B.O.

Sie übernimmt hienach insbesondere die nachstehenden Verpflichtungen:

I.

Die genannte Schutzhütte samt Zubehör bleibt für immer der Beherbergung von Bergsteigern gewidmet und wird diese Widmung als eine auf der Liegenschaft lastende Servitut anerkannt.

II.

Die genannte Realität samt Zubehör darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des H.A. des D.u.Ö.A.V. weder veräußert noch verpfändet, noch sonst belastet werden und wird dieses Veräußerungs- und Verpfändungsverbot als eine dem H.A. gegenüber eingegangene Verpflichtung zur Einholung der vorherigen Zustimmung des H.A. ebenfalls als Servitut anerkannt.

III.

Die gefertigte Sektion räumt dem D.u.Ö.A.V. bezüglich obiger Liegenschaft das Vorkaufsrecht gemäß § 1072 bis 1079 des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ein.

In diesem Falle gilt als Kaufpreis, welcher vom D.u.Ö.A.V. zu zahlen ist, der zur Zeit des Verkaufes geltende gemeine Wert. Auf den Kaufpreis kann sich der D.u.Ö.A.V. Beihilfen, die er der Sektion ..... zur Erbauung der Hütte oder Erhaltung von Wegen gegeben hat, mit dem inneren Wert anrechnen, den diese Beihilfen zur Zeit der Leistung hatten. Die Sektion ..... ist verpflichtet, Name und Anschrift des in Aussicht genommenen Käufers, Kaufpreis und Zahlungsbedingungen dem D.u.Ö.A.V. schriftlich bekanntzugeben und dieser ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erhalt der schriftlichen Verständigung zu erklären, ob er von seinem Vorverkaufsrechte Gebrauch machen will oder in den Vertrag selbst als Käufer eintreten will.

IV.

Die gefertigte Sektion anerkennt, daß die ihr an der genannten Realität zustehenden Rechte ohne Entschädigung an den D.u.Ö.A.V. über-

gehen und letztere sohin berechtigt ist, die Übergabe der Liegenschaft samt Schutzhütte und die grundbücherliche Einverleibung seines Eigentumsrechtes an der genannten Liegenschaft zu begehren,

a) wenn die Sektion ..... sich auflöst,

b) wenn die Sektion ..... sich ohne Beachtung des vorstehenden Veräußerungs- und Belastungsverbotes und Vorkaufsrechtes sich ihrer Rechte an der Liegenschaft begibt,

c) wenn die Sektion ..... den baulichen Zustand der Hütte gröblich verletzt und der D.u.Ö.A.V. infolgedessen sich zum Einschreiten gemäß Art. VIII der H.u.W.B.O. veranlaßt sieht.

V.

Die Sektion ..... verpflichtet sich, ihre Satzungen dahin zu ergänzen, bezw. abzuändern, daß die .....hütte samt Grund im Sinne des Absatzes IV a, b, c dieses Reverses in das Eigentum des D.u.Ö.A.V. übergeht. Sie verpflichtet sich weiter, in diesen Fällen auf Verlangen des H.A. des D.u.Ö.A.V. eine Auffandungsurkunde auszustellen, auf Grund welcher der D.u.Ö.A.V. sein grundbücherliches Eigentumsrecht an der Liegenschaft eintragen lassen kann. Die gefertigte Sektion ..... des D.u.Ö.A.V. bewilligt sohin

1. die Einverleibung der Servitut, bezw. Reallast der Widmung der Schutzhütte zur Beherbergung von Bergsteigern für immerwährende Zeiten;

2. die Anmerkung des Veräußerungs- und Belastungsverbotes und die Einverleibung der Servitut der Verpflichtung, den H.A. des D.u.Ö.A.V. im Falle einer Veräußerung oder Verpfändung vorher zu verständigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen;

3. die Einverleibung des Vorkaufsrechtes zugunsten des D.u.Ö.A.V.;

4. die Einverleibung der Servitut der unentgeltlichen Übertragung des Eigentumsrechtes an den D.u.Ö.A.V. für den Fall IV a, b, c dieses Reverses, alles dies bei der Liegenschaft .....hütte, vorgetragen im Grundbuch der Katastralgemeinde ....., Einlagezahl .....

....., den ..... Datum .....

Für den H.A. des D.u.Ö.A.V.
dessen satzungsgemäße Vertreter:

Für die Sektion .....
des D.u.Ö.A.V. dessen satzungsgemäße Vertreter:

Revers für Hütten auf gepachtetem Grund.

Stempelmarke
1 Schilling.

Revers

abgeschlossen zwischen:

1. der Sektion ..... in ..... als Pächterin der im Besitzbogen Nr. ..... der Katastralgemeinde ..... enthaltenen Bauparzelle ..... von ..... Ar ..... m² und Eigentümerin der auf dieser Bauparzelle erbauten .....hütte in ..... Gemeinde ..... einerseits und

2. dem HA. des D.u.Ö.A.V. in München andererseits,

wie folgt:

§ 1.

Die Sektion ..... in ..... des D.u.Ö.A.V. hat vom österreichischen Ärar (Bundesforste) im ..... die im Besitzbogen ..... der Katastralgemeinde ..... beschriebene Bauparzelle Nr. ..... von ..... Ar ..... m² im Pachtwege übernommen und auf dieser Parzelle der Gemeinde ..... die .....hütte erbaut. Der bezügliche Pachtvertrag vom ..... wurde beim Bezirksgerichte ..... am ..... unter Fol. ..... versacht.

§ 2.

Die Sektion ..... die vom D.u.Ö.A.V. zur Erbauung und Erweiterung der Hütte eine Beihilfe erhalten hat, unterwirft sich der von der H.V. des D.u.Ö.A.V. in Innsbruck am 30. August 1925 beschlossenen H.u.W.B.O. und den hiezu satzungsgemäß beschlossenen Nachträgen und Änderungen.

Sie unterwirft sich insbesondere hinsichtlich des Pachtgrundes und der darauf erbauten Hütte folgenden Bestimmungen:

a) die genannte Schutzhütte samt Zubehör für immer der Beherbergung von Fremden zu widmen;

b) den genannten Pachtvertrag mit den österreichischen Bundesforsten ohne Zustimmung des H.A. vor Ablauf der in dem Pachtvertrage bedungenen Zeit (derzeit .....) nicht aufzulassen;

c) räumt die Sektion ..... dem H.A. das Recht ein, mit Zustimmung der österreichischen Bundesforste im Falle der Auflassung des Pachtvertrages oder Auflösung der Sektion ..... in den bestehenden Pachtvertrag an Stelle der heutigen Pächterin einzutreten, und zwar all dies ohne Entschädigung von Seite des H.A.;

d) diese unter c) angeführten Rechte treten auch dann ein, wenn die Sektion ..... den baulichen Zustand der Hütte gröblich verletzt und die Übertragung des Pachtrechtes an den H.A. gemäß Art. VIII der H.u.W.B.O. vom H.A. verlangt wird;

e) falls diese Übertragung des Pachtrechtes wie oben, verlangt wird, eine verfachbücherliche oder grundbücherliche Urkunde auszustellen.

§ 3.

Zur Erwerbung der in dieser Urkunde angeführten Rechte an dem Pachtgrunde, wie oben erwähnt, willigen beide Vertragsteile in die Verfachung dieser Urkunde über einseitiges Anlangen und unter Bescheidsverzicht.

....., am .....

Vorsitzender der Sektion: Die Zeugen:

D. Sonstige Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Hütten und Wegen. Hüttenplatzkataster. Bergsteigerliches Bedürfnis.

1. Satzungsmäßige Erfordernisse und Leitsätze.

Die Satzung (§1, Abs. 2) nennt als Vereinszweck: „Das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern". Dies geschah und geschieht vornehmlich durch die Schaffung von Turenstützpunkten (Schutzhütten usw.) und die Anlage von Wegen und durch Wegbezeichnungen.

Nach dem Krieg machte sich bei einem Teil der Mitglieder und Sektionen (insbesondere bei dem zur „Bergsteigergruppe im

D.u.Ö.A.V." zusammengeschlossenen Sektionenverband) das Bestreben geltend, die Bautätigkeit des Vereins einzuschränken und die bisherige Erschließung der Ostalpen als reichlich genügend zu bezeichnen.

Die H.V. 1919 (Nürnberg) lehnte zwar einen Antrag der S. Bayerland und Genossen, die Erschließung der Ostalpen als beendet zu bezeichnen, ab, empfahl aber den Sektionen als Leitsatz (3):

„Bei dem künftigen Bau von Unterkunftshütten und Wegen, ferner bei Bewirtschaftung der Hütten sollen in erster Linie die Bedürfnisse der Bergsteiger (siehe unten) maßgebend sein. Insbesondere darf jene Tätigkeit nicht so weit ausgedehnt und nicht so gestaltet werden, daß die Bergsteiger gerade um dasjenige gebracht werden, was sie berechtigterweise im Hochgebirge suchen: Ruhe, Ursprünglichkeit und ungestörten Naturgenuß. Auch soll das Hochgebirge da, wo seine Begehung besondere Anforderungen an die Kletterfertigkeit stellt, nicht ohne Not durch künstliche Anlagen seiner natürlichen Schwierigkeiten beraubt werden."

Die H.V. 1922 (Bayreuth) hat dann folgende „Leitsätze" angenommen: „Neue Hütten und Wege sollen nur in besonderen Ausnahmefällen gebaut werden."

„Auf die Instandhaltung aufgelassener Almhütten als einfache Unterkunftsstätten werden die Sektionen besonders hingewiesen."

„Verfügbare Mittel sollen auch verwendet werden, um besonders geeignete Alpengebiete in Unberührtheit zu erhalten, und auf diese Weise alpine Schutzgebiete zu schaffen."

„Von dem Bau neuer Hütten und Wege ist abzusehen, sofern es sich nicht um die Befriedigung eines zweifellos vorhandenen bergsteigerlichen Bedürfnisses oder darum handelt, ein bisher aus Jagdrücksichten verschlossenes Gebiet zu erschließen."

2. Tölzer Richtlinien, Auslegung und Ergänzung.

Die H.V. 1923 (Tölz) beschloß einstimmig folgende

Richtlinien für A.V.-Hütten und -Wege.

Um dem echten Bergsteigertum, dem die Erschließung der Alpen zu verdanken ist, die gebührende Achtung und die Möglichkeiten seiner anspruchslosen Betätigung zu erhalten, werden folgende Richtlinien vorgeschlagen:

1.

Neue Hütten und Wege sind nur zu bauen, sofern es sich um die Befriedigung eines zweifellos vorhandenen bergsteigerlichen Bedürfnisses oder darum handelt, ein bisher aus Jagdrücksichten verschlossenes Gebiet zu erschließen.

Nur unter dieser Voraussetzung und nur dann, wenn die neu zu errichtende Hütte nicht oder nur einfach bewirtschaftet und ihre Einrichtung in der einfachsten Art gehalten, sie insbesondere nur mit Matratzenlagern und Decken versehen wird, darf eine Beihilfe zum Bau einer neuen Hütte gewährt werden.

Beihilfen zu Erweiterungsbauten dürfen nur bewilligt werden, wenn die neuen Lagerstätten aus Matratzen oder Pritschen bestehen.

Auch die Sektionen, die ohne Inanspruchnahme einer Beihilfe eine neue Hütte errichten, sollen sie nicht oder nur einfach bewirtschaften und die Einrichtung nur für die einfachsten bergsteigerlichen Bedürfnisse berechnen.

2.

Neue Weganlagen im weglosen Hochgebirge und neue Markierungen von Gipfelwegen, insbesondere von Klettersteigen, sind zu unterlassen.

Zu Weganlagen, die nicht eine notwendige Verbindung von Hütten mit dem Tale oder untereinander darstellen, sind Beihilfen nicht zu gewähren.

Die Anbringung von Wegtafeln und Markierungen ist auf das Notwendigste einzuschränken.

3.

Jede Reklame für Hütten und Weganlagen ist zu unterlassen. Auf Bahnhöfen, in Gasthäusern, auf Orientierungstafeln usw. angebrachte Anschläge, die diesem Zwecke dienen, sind zu entfernen.

4.

Die Verpflegung auf den bewirtschafteten Hütten ist auf das einfachste Maß zurückzuführen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger einzustellen. Die Bergsteiger sind berechtigt, ohne jede Zurücksetzung in der Aufnahme und Behandlung ihre eigenen Vorräte gebührenfrei zu verzehren. Bergsteiger, die sich selbst verpflegen wollen, ist die Zubereitung ihrer Vorräte gegen eine mäßige Gebühr für Feuerung zu gestatten. Es muß ihnen die Möglichkeit zum

Kochen ihrer Vorräte gegeben werden, sei es, daß ihnen ein eigener Raum mit Kochgelegenheit zur Verfügung gestellt oder gestattet wird, vorhandene Kochgelegenheiten mitzubenützen, sei es, daß der Wirtschafter verpflichtet wird, die Zubereitung seinerseits zu übernehmen.

Den Sektionen wird empfohlen, die Abgabe alkoholischer Getränke einzustellen. Soweit sie dazu nicht in der Lage zu sein glauben, ist die Abgabe alkoholischer Getränke auf das geringste Maß einzuschränken.

Für Hüttenpächter ist der Pachtschilling so zu bemessen, daß diesen Forderungen der Einfachheit Rechnung getragen werden kann.

5.

Den Mitgliedern, die Bergbesteigungen ausführen, ist vor anderen Hüttenbesuchern unbedingt der Vorrang einzuräumen. Für Sommerfrischler und Personen, die mit dem ausübenden Bergsteigertum nichts zu tun haben, sind die Hütten nicht bestimmt. Sie sind von ihnen tunlichst fernzuhalten. Insbesondere sind Filmgesellschaften von der Benützung der Hütten ausgeschlossen.

Mehrtägiger Aufenthalt ist nur zur Ausführung von Bergbesteigungen oder zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

6.

Federbetten sind allmählich durch Wolldecken zu ersetzen.

Die Einrichtung der Hütten ist auf das den bergsteigerlichen Bedürfnissen genügende einfachste Maß zu beschränken. Z. B. sind mechanische Musikinstrumente, wie Grammaphone, Orchestrions usw., zu entfernen.

7.

Ab 10 Uhr abends hat auf den Hütten unbedingte Ruhe zu herrschen.

8.

Die Übernachtungsgelegenheiten auf den Hütten sind für unverheiratete männliche und weibliche Personen getrennt zu halten.

9.

Jeder Besucher einer Hütte ist verpflichtet, gegenüber dem Hüttenwirt unaufgefordert und gegenüber Mitgliedern der die Hütte besitzenden Sektion, die zur Wahrung der Hausherrnrechte der Sektion berufen oder ermächtigt sind, auf Verlangen über seine Person sich auszuweisen.

Im Falle der Weigerung ist er von der Hütte wegzuweisen.

10.

Den hüttenbesitzenden Sektionen wird dringend empfohlen, während der Hauptbesuchszeit ein vertrauenswürdiges Mitglied zur ständigen Beaufsichtigung der Hütte und des Hüttenbetriebs abzuordnen.

11.

Jede Hütte muß für Winterbesucher einen mit A.V.-Schlüssel zugänglichen und mit Übernachtungs- und Kochgelegenheit versehenen Raum besitzen.

12.

Sektionen, die den Richtlinien in Ziffer 1, Abs. 1, Ziffer 2, Abs. 1, Ziffer 3, Ziffer 4, Abs. 1, Ziffer 6, Abs. 2, Ziffer 7 und Ziffer 11 vorsätzlich nicht entsprechen, handeln gegen die Interessen des A.V.

Der H.A. ist ermächtigt, auf begründetes Ansuchen in besonderen Fällen Ausnahmen von der Einhaltung vorstehender Richtlinien zuzulassen.

Die allmähliche Verschärfung der Leitsätze und Richtlinien für den Bau von Hütten und Wegen im Sinne der Bergsteigergruppe und der Antrag letzterer, sie in die H.u.W.B.O. als satzungsmäßige Bestimmung aufzunehmen, veranlaßte andere Sektionen, die einen weiteren Bau von Hütten und Wegen für wünschenswert hielten, in der H.V. 1925 (Innsbruck) einen Vorstoß gegen diese Bestrebungen zu unternehmen mit dem Ergebnis, daß diese Versammlung folgende „Auslegung" zu Ziffer 1 der Tölzer Richtlinien beschloß:

„Der A.V. sieht nach wie vor in der Förderung des volkstüchtigenden Bergsteigertums durch den Bau notwendiger und bergsteigerlich zweckmäßiger Schutzhütten und entsprechender Zubauten zu bestehenden Schutzhütten eine seiner Hauptaufgaben."

Ferner beschloß die H.V. 1925 (Innsbruck) folgende Ergänzung der „Tölzer Richtlinien":

„Beim Bau und Betrieb der Schutzhütten des Vereins ist bei größter Einfachheit auf die Erfordernisse der Reinlichkeit und Gesundheitspflege Bedacht zu nehmen."

Beschluß der H.V. 1926 (Würzburg):

„Die Sektionen werden neuerlich an die Pflicht erinnert, ihre Hütten auch während der Zeit der Nichtbewirtschaftung der Jahreszeit entsprechend ausgerüstet zu halten. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Rettungsmitteln."

3. Hüttenplatzkataster.

Die H.V. 1927 beschloß (durch Änderung des § 1 der Satzung, s. d.), daß die praktische Erschließung der Ostalpen „unter Erhaltung ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit" zu erfolgen habe.

Sollen von den Sektionen nicht bergsteigerisch überflüssige Hütten gebaut werden, so brauchen sie (aus den oben angeführten Gründen) eine Beratung durch den H.A. Deshalb hat die H.V. 1925 (Innsbruck) beschlossen:

„Der H.A. veranlaßt eine Aufstellung über die für Hüttenbauten (Sommer- und Winterhütten) besonders geeigneten Plätze, an denen ein bergsteigerliches Bedürfnis vorliegt, damit die Sektionen rasch und in zuverlässiger Weise bei Neubauten beraten werden können."

Diese Aufstellung ist in Form eines Hüttenplatzkatasters erfolgt.

Der Kataster besteht aus Handblättern, in denen Hüttenplätze unter Angabe ihrer Bedeutung für die Sommer- und Winterturistik usw. verzeichnet sind. Die Hüttenplätze sind in die dem Kataster beigeschlossenen Spezialkarten eingezeichnet.

Diese Hüttenplätze wurden von den Gebietsreferenten des H.A. und werden noch von besonderen Gebietskennern begutachtet und vom V.A. auf Grund dieser Gutachten nach ihrer Eignung klassifiziert. Der V.A. wird bei der Beurteilung von Hüttenprojekten der Sektionen, oder wenn er selbst den Sektionen Plätze empfiehlt, diese Klassifizierung berücksichtigen.

Der Kataster wird nicht veröffentlicht.

Die Sektionen erhalten auf Wunsch Aufschlüsse, an welchen Punkten Hüttenbauten einem sommer- oder winterbergsteigerlichen Interesse oder beiden zugleich entsprechen können. Bei der Angabe solcher Plätze wird der H.A. billige Wünsche der Sektionen nach einem gewissen Charakter des Hüttengebietes (z. B. Gletschergebiet, Felsgebiet, Skigebiet usw.) nach Möglichkeit berücksichtigen. Da es nur mehr sehr wenige, meist nicht sehr lohnende freie Arbeitsgebiete gibt, können in der Regel nur Plätze genannt werden, die in Arbeitsgebieten anderer Sektionen liegen. Sache der sich bewerbenden Sektion ist es dann, mit der Arbeitsgebietssektion wegen Überlassung des Bauplatzes, bezw. eines Stückes Arbeitsgebietes, sich zu einigen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande und erachtet der H.A. den Bau einer neuen Hütte für bergsteigerisch notwendig oder wünschenswert und zweckmäßig, so kann er die Abtretung des Bauplatzes samt einem angemessenen Arbeitsgebiet erzwingen (vgl. Bestimmungen über Arbeitsgebiete, § 2 und 10).

4. Allgemeine Gesichtspunkte für den Bau von Hütten.

In erster Linie sind Hüttenplätze zu bevorzugen, an denen eine Hütte für die Zwecke der Sommer- und Winterturistik gleich günstig gelegen ist. Auch Hütten, die mehr für die Winterturistik (nicht für reinen Skisport) in Betracht kommen, verdienen Bevorzugung, da für solche Hütten tatsächlich ein Bedürfnis besteht. Weiter können Ersatzbauten für die durch Friedensschlüsse verlorenen, nahe der jetzigen Grenze gelegenen Hütten erwünscht sein; schließlich auch die Errichtung von Hütten in Gebieten, in denen unsere Mitglieder bisher nur auf die Benützung der Hütten fremder Vereine oder Privater angewiesen waren. In diesen letzteren Fällen liegt sicherlich, wenn vielleicht auch kein allgemein „bergsteigerliches", so doch ein A.V.-Interesse vor. Die Erschließung bisher aus Jagdrücksichten verschlossener Gebiete ist in den „Tölzer Richtlinien" als für Hüttenbauten zulässiger Beweggrund sogar ausdrücklich betont.

5. Bergsteigerisches Bedürfnis.

In den H.V.-Beschlüssen über Bau neuer und den Betrieb bestehender Hütten ist wiederholt vom „bergsteigerischen Bedürfnis", von Ansprüchen der „Bergsteiger" usw. die Rede. (Vgl. auch Anm. 2b zu § 1 der Satzung.)

Die H.V. und der H.A. haben es bisher vermieden, diese Begriffe näher zu umschreiben. Die „Bergsteigergruppe im D.u.Ö.A.V.", als Vorkämpferin für die Wünsche der „Bergsteiger" in den Alpen, hat ihrerseits den Begriff „Bergsteiger" in der H.V. 1925 (Innsbruck) wie folgt gefaßt und die H.V. hat diese Fassung zur Kenntnis genommen:

„Bergsteiger ist jeder junge angehende Kletterer und ebenso auch der Veteran der Berge, der harmlose Jochbummler wie der eis- und wintererprobte Hochturist, der Gebirgler und der Städter des fernen Flachlandes, wenn einer nur um der Berge willen in die Berge geht."

Darnach sind also nicht alpine Erfolge, körperliche Leistungsfähigkeit, Übung und Erfahrung im Bergsteigen das Entscheidende, sondern das Motiv, das einen in die Berge führt, sagen wir die „Freude an den Bergen", die beim „Jochbummler" ebenso stark entwickelt und aufrichtig sein kann als beim sportlichen Kletterer, Eismann oder Winterturisten.

Mit dieser Fassung ist zwar der Begriff „Bergsteiger" umschrieben, aber nicht, was „bergsteigerliches Bedürfnis" ist.

Der eine hält den Bau einer Hütte, ein gutes Bett, einigen Alkohol auf der Hütte für ein bergsteigerliches Bedürfnis, dem andern genügt die Talstation als Stützpunkt, in Hütten eine einfache Pritsche als Lager und Wasser als Trunk. Damit ist nicht gesagt, daß unbedingt der alpin Leistungsfähigere einfachere, der weniger Leistungsfähige erhöhte Bedürfnisse an Unterkunft, Verpflegung usw. habe. Nicht selten ist es gerade umgekehrt. Man wird also bei Berücksichtigung des „bergsteigerlichen Bedürfnisses" im Bau von Wegen und Hütten, in der Einrichtung und Bewirtschaftung der Hütten die Bedürfnisse des Durchschnittsbergsteigers im Auge haben müssen, z. B. ein wenig leistungsfähiger (vielleicht älterer) Bergsteiger darf in Hütten, die hauptsächlich als Stützpunkt

für schwierige Turen dienen, Dinge nicht verlangen, die in Hütten mit Allerweltspublikum vielleicht am Platze sind; ein Bergsteiger schärferer Richtung aber auch nicht Verhältnisse auf Hütten, die Stützpunkte für mehr leichte Turen sind und dem mindergeübten und dem mit Recht anspruchsvolleren älteren Turisten allein noch Gelegenheit zu Turen nach seinem Geschmack und Können geben können.

Auch hat sich das „bergsteigerliche Bedürfnis" im Laufe der Jahre stark verändert. Der Bergsteiger von heute hat gewisse Bedürfnisse (z. B. an Ruhe, Hygiene, Verpflegung u. a.), die der Bergsteiger in früheren Zeiten überhaupt nicht kannte und daher auch nicht haben konnte, die aber der heutige Bergsteiger ohne Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit nicht mehr entbehren kann. Ist doch auch z. B. das alpine Handwerkzeug auf das raffinierteste ausgestaltet worden, um die Turen zu erleichtern und die persönliche Sicherheit zu heben, und niemandem wird es einfallen, auch hier ein Zurückschrauben von Art und Brauch auf die Zeiten der alpinen Pioniere zu verlangen oder auch nur zu wünschen. Es ist eben das alpine Bedürfnis der heutigen Zeit und ebenso ist es bei Hütten, Wegen und Verpflegung. Der eine findet eine Hüttenbücherei ebenso notwendig wie der andere ein Glas Wein.

Zweifellos ist es aber Aufgabe des A.V., Luxus und Ausschweifungen in den Hütten nicht aufkommen zu lassen, also Einrichtungen und Gelegenheiten zu verhindern, die geeignet sind, um ihrer selbst willen (oder doch als verlockende Beigabe) eine Hütte als Ausflugsziel auch in Nichtbergsteigerkreisen begehrt zu machen. Solche Verlockungen sind: weicher Pfuhl, Schmauserei, Tanz- und sonstige Unterhaltungen, Gelegenheit zum „Alpinismus sexualis" u. a. m., nicht aber Einrichtungen für ungestörte Nachtruhe, Sittlichkeit, Hygiene und Zerstreuung, bekömmliche Verpflegung usw., also alle jene Vorkehrungen, welche den Hüttenbesucher in die Lage versetzen, ordentlich auszuruhen und seine Bergfahrt in möglichst leistungsfähigem Zustand anzutreten.

E. Rechte des Gesamtvereins an Hütten und Wegen.

1. Die Rechte des Gesamtvereins an Hütten und Wegen sind in den Artikeln VI, VII, VIII, IX und X der H.u.W.B.O. (vgl. Seite 110) geregelt.

2. Die vom H.A. gelieferten Hüttentafeln, Wegetafeln usw., das Vereinsschloß und die Hüttenschlüssel bleiben Eigentum des Gesamtvereins.

F. Gesetzliche Erfordernisse für den Bau und Betrieb von Hütten und Wegen.

1. Rechtsfähigkeit der Sektionen.

Jede Sektion, die eine Hütte oder einen Weg baut oder besitzt, soll rechtsfähig sein. Österreichische Sektionen sind nach ihrer Genehmigung durch die politische Behörde ohne weiteres rechtsfähig. Wenn sie eine Hütte bewirtschaften wollen, müssen sie in die Satzungsbestimmung über die Mittel der Sektion aufnehmen: „Betrieb bewirtschafteter Schutzhütten."

Im Deutschen Reiche erlangt eine Sektion die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister (vgl. Seite 62), wenn sie nicht schon auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen die Rechtsfähigkeit besitzt.

2. Hütten.

1. Baubewilligung. Vor Beginn des Baues ist um die behördliche Baubewilligung nachzusuchen; in Österreich bei der Gemeindevorstehung (Bürgermeister), gegen deren Entscheidung Rekurs an den Gemeinderat, bezw. an die Landesregierung offensteht; in Bayern ist die Baubewilligung der Baupolizeibehörde (Bezirksamt) einzuholen.

Dem Ansuchen ist ein genauer Bauplan (in doppelter Ausfertigung) beizulegen, der Bauplatz ist in ein Katasterblatt einzutragen.

2. Benützungsbewilligung. In Österreich: Die Bauvollendung ist sofort der Gemeindevorstehung und der zuständigen Baubehörde (Bezirkshauptmannschaft) anzuzeigen; zugleich ist um die Benützungsbewilligung zu ersuchen. Gleichzeitig ist auch der Steuerbehörde (Steueramt) die Anzeige von der Vollendung, bezw. Eröffnung der Hütte zu erstatten. (Das Übersehen dieser Verpflichtung zieht mißliche Folgen nach sich!) — In Bayern ist eine Bauvollendungsanzeige an die Baupolizeibehörde (Bezirksamt) zu erstatten.

3. Wirtschaftskonzession. In Österreich: Ist die Bewirtschaftung beabsichtigt, so muß bei der Bezirkshauptmannschaft um die Erteilung der Wirtschaftskonzession (-berechtigung) angesucht werden (Konzessionsgebühr S 70.—).

Im Gesuch ist der in Aussicht genommene Wirtschafter zu benennen unter Angabe von Wohnort, Alter und Beruf.

Die Konzession ist nicht für den Wirtschafter, auch nicht für die Sektion, sondern für das Objekt, die Hütte selbst, zu erwerben.

In Bayern erteilt das Bezirksamt die Erlaubnis zur Bewirtschaftung.

4. Tabakverschleiß. Mit der Wirtschaftskonzession ist in Österreich nicht auch die Konzession zum Verkauf von Rauchzeug in der Hütte verbunden. Diese muß durch eine Eingabe an die Finanzlandesdirektion (in den Hauptstädten der Bundesländer) eingeholt werden.

5. Genossenschaftszwang. Sektionen (auch die Wirtschafter), die die Konzession zum Wirtschaftsbetriebe besitzen, sind nach der österreichischen Gewerbeordnung auch verpflichtet, der Gastwirtegenossenschaft des betreffenden Bezirkes beizutreten.

6. Elektrizitätsanlagen. Auch für diese Anlagen ist, wenn sie noch so klein sind, in Österreich die Bau- und Benützungsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft einzuholen. — In Bayern ist die wasserpolizeiliche Genehmigung (Bezirksamt) erforderlich.

7. Fremdenpolizei. Bewirtschaftete Schutzhütten in Österreich unterliegen der fremdenpolizeilichen Kontrolle der Gemeinde. Da eine tägliche Abgabe von Meldezetteln an die Gemeinde in den meisten Fällen der großen Entfernung der Hütte vom Gemeindeamte wegen nicht durchführbar ist, genügt die Auflage eines Fremdenbuches (Hüttenbuches) in der Hütte, das folgende Spalten enthält: Laufende Nummer, Tag der Ankunft, Name und Stand, ständiger Wohnort, Ankunft woher, Abreise wohin, Tag der Abreise. Zweckmäßig werden noch eine Spalte „Zugehörigkeit zu einem alpinen Verein und welchem" und eine für „Bemerkungen" beigefügt. Die Hüttenwirtschafter (letzten Endes die Sektion) haften für die gewissenhafte Führung des Fremdenbuches. Dieses soll im allgemeinen Gastraum an leicht sichtbarer Stelle (am besten auf einem Wandpult) aufliegen.

In Bayern gilt dasselbe.

3. Wege.

Anzeigepflicht. In Österreich ist die Neuanlage von Wegen und Fußsteigen noch vor Baubeginn unter Anschluß einer einfachen Kartenskizze der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten: die Führung der Weglinie unter Angabe der bemerkenswerten Punkte, die sie berührt, die Wegbreite und (ungefähr) die Steigungsverhältnisse. Bloße Wegverbesserungen brauchen nicht angemeldet zu werden (vgl. auch Benützungsrecht Seite 137 ff.). Eine besondere „Baubewilligung" ist nicht erforderlich. — Auch die Auflassung von Wegen soll der Behörde angezeigt werden.

G. Finanzierung von Hütten- und Wegebauten.

Die Beschaffung der für Hütten- und Wegebauten erforderlichen Mittel ist Aufgabe der bauenden Sektion selbst. Sie wird zunächst ihre Ersparnisse dazu verwenden, nötigenfalls ein oder mehrere Jahre Sonderbeiträge von ihren Mitgliedern einheben, Aufrufe um Spenden an ihre Mitglieder erlassen und entweder Anteilscheine[1] ausgeben oder sonst Darlehen zu erhalten trachten. Erst in zweiter Linie kommen Beihilfen des Gesamtvereins und solche Dritter in Betracht.

1. Die Ausgabe von Anteilscheinen (verzinslicher oder unverzinslicher) innerhalb der Sektion (also nicht an Außenstehende) bedarf weder im Deutschen Reiche noch in Österreich einer behördlichen Genehmigung. Diese ist aber erforderlich, wenn Anteilscheine an andere, außerhalb der Sektion stehende Kreise (z. B. Gemeinden, Vereine, Private) abgegeben werden sollen. Die Bewilligung ist beim zuständigen Finanzamt (in Österreich: Finanzlandesdirektion) einzuholen und ist gebührenpflichtig.

Von den Beihilfen des Gesamtvereins handelt Art. XII ff. der H.u.W.B.O. (vgl. Seite 110), von der Heranziehung von Mitteln Dritter Art. XI der H.u.W.B.O.

Vor allem ist zu beachten, daß kein Unternehmen angefangen werden soll, bevor es nicht ausreichend finanziert ist. Nichts ist dem Ansehen des A.V. abträglicher, als wenn Bauunternehmer, Wegearbeiter usw. mit der Bezahlung über Gebühr hingehalten werden oder wenn angefangene Arbeiten wegen Mangels an Mitteln eingestellt werden müssen. Beides wird nur zu schnell in der Öffentlichkeit bekannt.

Eine Sektion, die einen Bau angefangen hat und schließlich nicht in der Lage ist, ihn aus eigenen Mitteln zu beenden, darf nicht darauf rechnen, daß sie der H.A. nicht „sitzen" lasse könne und schließlich doch mit einer Beihilfe einspringen werde. Der H.A. kann vielleicht gar nicht in der Lage sein, eine solche zu gewähren, sei es aus Mangel an eigenen Mitteln, sei es weil er das begonnene Unternehmen als im Widerspruch mit den Grundsätzen für Hütten- und Wegebauten findet.

Bei Bauten, die durch Beihilfen des Gesamtvereins unterstützt werden sollen, muß daher der H.A. unbedingt einen klaren Finanzierungsplan der Sektion zu Gesicht bekommen.

Ist die nach Art. I der H.u.W.B.O. erforderliche vorherige Zustimmung des H.A. nicht eingeholt worden oder wird den „Tölzer Richtlinien" nicht entsprochen, so kann eine Beihilfe nicht gewährt werden; andererseits gibt die Erteilung der Genehmigung nach Art. I der H.u.W.B.O. noch kein Anrecht auf eine Beihilfe.

Über das Ausmaß der Beihilfen des Gesamtvereins vgl. Art. XIII der H.u.W.B.O.

H. Grunderwerbs-, bezw. Benützungsrechte.

I. Allgemeines.

Bevor eine Sektion in den Bergen Hüttenbauten, Wegebauten, Wegbezeichnungen usw. unternimmt, hat sie unter allen Umständen das Eigentums-, Besitz- oder Benützungsrecht festzustellen und zu erwerben. Es kann nicht genug davor gewarnt werden, diese Pflicht

zu unterlassen oder dabei leichtfertig zu verfahren. Aus unbefugter Vornahme auch nur von Wegbezeichnungen sind schon mancher Sektion arge Mißhelligkeiten erwachsen. Man wird zunächst bei der Gemeindevorstehung erheben, wem Grund und Boden, auf dem eine Hütte oder ein Weg erbaut, eine Wegbezeichnung angebracht werden soll, gehören. In Betracht kommen als Grundeigentümer: Staat, Land, Gemeinde, Genossenschaften, Stiftungen und Private.

II. Hütten.

Wenn irgend möglich, soll der Baugrund einer Hütte ins Eigentum der Sektion erworben werden, da nur das Eigentum an Grund und Boden auch den vollen ungestörten Besitz der Hütte sichert.

1. Grunderwerb. a) Vom österreichischen Bundesstaat. Grundkauf ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber praktisch schwierig und langwierig, da die Genehmigung zum Verkauf in der Regel nur der Nationalrat erteilen kann. In Bayern erteilt diese Genehmigung das zuständige Forstamt.

b) Von den österreichischen Bundesländern. Verkaufsgenehmigung erteilt die Landesregierung.

c) Von Gemeinden. Zur Erwerbung eines Grundes von Gemeinden, sei es durch Ankauf oder Schenkung, ist in Österreich die Zustimmung der Landesregierung notwendig, ohne die eine grundbücherliche Eintragung des Eigentums für die Sektion nicht erfolgen kann. In Bayern ist zur Grundabtretung die Gemeinde selbst befugt.

d) Von Genossenschaften (Interessentschaften). In der Regel ist die Einwilligung sämtlicher Genossenschafter notwendig, die oft nicht so leicht unter einen Hut zu bringen sind. In manchen Fällen dürfte man zum Ziele gelangen, indem die Sektion selbst (durch Ankauf eines Anteiles) als Mitglied in die Genossenschaft eintritt.

e) Von Stiftungen. Der Verkauf von Stiftungsgut richtet sich nach den Bestimmungen des Stiftbriefes und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Landesregierung).

f) Von Privaten. Ist der Bauplatz Eigentum eines Privaten, so soll man vor Ankauf sich Gewißheit verschaffen, ob der angebliche Eigentümer auch wirklich als solcher im Grundbuch, bezw. Verfachbuch erscheint, ferner ob und welche Lasten auf dem Grundbesitz ruhen.

In zweifelhaften Fällen gilt der Grundsatz: „Doppelt genäht hält besser", d. h. man schließt zweckmäßig mit beiden angeblichen Grundbesitzern Kaufverträge ab. Solche zweifelhafte Fälle können z. B. sein, wenn der Bauplatz an die Grenze zweier verschiedenen Besitzern gehörigen Grundparzellen zu liegen kommt (die Vermarkung der Parzellen im österreichischen Hochgebirge ist nicht so haarscharf wie im besiedelten Gelände), dann in Fällen, in denen der Grundbesitz nicht grundbücherlich eingetragen, sondern nur „verfacht" ist (in einzelnen Teilen Tirols und Vorarlbergs).

Bei dem Abschluß von Verträgen über die Grunderwerbung ist auch wohl zu beachten, daß das Recht des freien Zuganges zu der Hütte (Benützung vorhandener Wege, bezw. das Recht zur Anlage neuer) sowie das Recht des Bezuges und der Zuleitung von Wasser und des Bezugs von Holz (für Feuerung), allenfalls der Anlage einer Fernsprechleitung, sichergestellt wird. Gewöhnlich wird man auch gleichzeitig die Abgabe von Bauholz und Steinmaterial für den Bau ausbedingen.

Es wäre in den Vertrag ein Paragraph etwa nach folgendem Muster aufzunehmen:

„Der Verkäufer räumt der Sektion folgende Dienstbarkeiten auf dem ihm verbleibenden Grundbesitze auf immerwährende Zeiten ein:

1. den freien und unbeschränkten Zugang (Zufahrt) zu dem verkauften Grundteile von allen Seiten, sowohl für Fußgeher wie für Saumpferde und Wagen;

2. das Recht, nachstehende Wege (welche zu bezeichnen sind) anzulegen sowie die Freihaltung der bestehenden Wege (sind zu bezeichnen) zu erwirken;

3. den unbeschränkten Zugang zur nächsten Quelle sowie die Benützung dieser Quelle und Zuleitung von Wasser zur Hütte;

4. die Anlage von Wasserableitungen, sowohl bei der Hütte wie bei den zu erbauenden Wegen;

5. die Verwendung des vorhandenen Stein-, Schotter- und Erdmaterials sowie die Erzeugung von solchem zum Bau und zur Instandhaltung der Hütte und der Wege;

6. den freien Bezug des Brennholzes aus dem Bestande an Legföhren (Krummholz, Latschen)."

Holzservitute bedürfen der Genehmigung der Landesagrarsenate (in den österreichischen Landeshauptstädten).

2. Grundpacht. a) Vom Staate. In Österreich ist der Pachtvertrag mit der zuständigen Bundesforstverwaltung abzuschließen, in Bayern mit dem zuständigen Forstamt.

Die Pachtverhandlungen werden am besten mündlich geführt.

a) Pachtbedingungen des österreichischen Staates. Das k. k. Ackerbauministerium hat in Erledigung einer Eingabe des Z.A. Graz mit Erlaß vom 19. Dezember 1897 an die ihm unterstehende Forst- und Domänendirektionen folgende Grundsätze aufgestellt:

„1. Die verhältnismäßig hohen Kosten, welche die Errichtung und die Instandhaltung der Unterkunftshäuser usw. gemeiniglich erfordert, läßt das Verlangen nach einer möglichst ausgedehnten Pachtdauer gerechtfertigt erscheinen.

Insofern vom Pachtwerber selbst nicht eine kürzere Pachtdauer begehrt wird, wird dieselbe daher künftighin mit **20 Jahren** festzusetzen sein.

2. Abweichend von der bei einigen Direktionen eingehaltenen Übung ist nunmehr auch dem Pächter das Recht, den Vertrag nach vorangegangener Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Zeit zu lösen, zuzugestehen und zu diesem Behufe für beide Vertragsteile eine **zwölfmonatige** Frist zu bestimmen.

Das dem Ärar vorbehaltene Kündigungsrecht darf jedoch nur in den Fällen der freiwilligen oder gezwungenen Veräußerung der Pachtfläche (im Wege des Verkaufes, Tausches, der Servitutenablösung oder Expropriation) und des Mißbrauches, bezw. Nichteinhaltung der Vertragsverbindlichkeiten seitens des Pächters ausgeübt werden.

3. Gegen den bezüglichen Aufkündigungsbescheid der k. k. Direktion bleibt dem Pächter das Recht der Beschwerde an das Ackerbauministerium, welche jedoch binnen 14 Tagen im Instanzwege eingebracht werden muß, und der eine aufschiebende Wirkung zukommt, vorbehalten.

4. Zur Durchführung der eventuell eintretenden Räumung der Pachtfläche ist unter Bedachtnahme auf die örtlichen und auf die vorherrschenden Witterungsverhältnisse ein solcher Termin zu wählen, welcher es ermöglicht, daß die Abtragung des Objektes und die Freistellung des Bauplatzes anstandslos und ohne Gefährdung der mit dieser Arbeit Betrauten rechtzeitig bewirkt werde.

5. Da die Staatsforstverwaltung in den meisten Fällen kein Interesse an dem Weiterbestande solcher häufig in Hochlagen befindlicher, dem Wirtschaftsbetriebe entrückter Bauten hat und bei der vorstehend zugesicherten Dauer des Pachtverhältnisses angenommen werden kann, daß im Zeitpunkte der Vertragsauflösung das investierte Kapital zur Gänze amortisiert sei, kann in der Regel dem Pächter ein Anspruch auf Entschädigung für die eventuelle Überlassung des Objektes an das Ärar nicht zuerkannt werden.

Dem Pächter gebührt jedoch dann eine Entschädigung in der Höhe des von dem Lokalforstverwalter oder einem andern hiezu durch die k. k. Direktion bestimmten Funktionär ermittelten Materialwertes im Zeitpunkte der durchzuführenden Räumung oder zu erfolgenden Übergabe, wenn letztere von der Staatsforstverwaltung ausdrücklich begehrt wird oder die Räumung anläßlich der Veräußerung der verbauten Grundfläche notwendig geworden ist.

Im Falle eines Einspruches gegen die nach dem Vorstehenden durchgeführte Wertsermittlung hat dieselbe durch einen Schiedsrichter zu geschehen, dessen Ausspruche sich beide Vertragsteile mit Ausschluß des Rechtsweges zu unterwerfen haben werden.

6. Was die freie Benützung der Unterkunftshütten durch das ärarische Forst- und Jagdpersonal anbelangt, so ist dieselbe auf den Dienstgebrauch, und den nur unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken und in den Vertrag die weitere Bestimmung aufzunehmen, daß diese Benützung in sehr schonender Weise und unter voller Haftung für alle trotzdem vorgekommenen Beschädigungen seitens deren Urheber zu geschehen habe.

7. Um den allenfalls wünschenswerten Fortbestand des Pachtverhältnisses und sohin der nicht einzelnen, sondern der Allgemeinheit dienenden Hütten auch für die Eventualität des Wegfalls des Pächters zu sichern, ist für die Rechtsnachfolge in entsprechender Weise analog den Verträgen über die Verpachtung der Wirtschaftsgrundstücke vorzusorgen, hiebei jedoch stets dem Ärar die Prüfung der Qualifikation des neueintretenden Pächters vorzubehalten.

Anlangend die mit den Sektionen des Deutschen und Österreichischen Vereins abzuschließenden Verträge ist zu diesem Behufe der Pächter stets zu verpflichten, unmittelbar nach Abhaltung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung der pachtenden Sektion beschlossen wurde, der zuständigen k. k. Forst- nud Domänendirektion bekanntzugeben, ob diese ihr Vermögen dem Zentralausschusse, der nach den Statuten dieser Sektion gemeiniglich als Rechtsnachfolger auftritt, oder einer zu bezeichnenden Sektion überträgt.

8. Obgleich bisnun Klagen über die Höhe der Pachtzinse nicht laut wurden, wird die k. k. Direktion der Vollständigkeit halber darauf aufmerksam gemacht, daß in Fällen, wo es sich um die Verpachtung unproduktiver Flächen handelt, bei denen eine wirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen ist, das zu fordernde Entgelt eigentlich einen Rekognitionszins darstellt und sich derselbe daher in bescheidenen Grenzen zu bewegen hat.

9. Insofern die Besonderheit eines gegebenen Pachtanbotes aus forestalen oder jagdlichen Rücksichten eigene Maßnahmen erheischt, ist in bezug auf diese Vertragsbestimmungen noch vor Mitteilung des Vertragsentwurfes mit dem Pachtwerber das Einvernehmen zu pflegen und erforderlichenfalls die Entscheidung über die unausgetragenen Differenzen hieramts einzuholen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch die schon bestehenden Verträge auf die restliche Dauer ihrer Wirksamkeit zu modifizieren, falls seitens der Pächter eine solche Abänderung begehrt werden sollte."

b) Pachtbedingungen des bayerischen Staates. In Bayern sind in der Regel die Verträge über Hüttenbauplätze mit den Forstämtern abzuschließen, die hiebei nach einem gewissen Schema vorgehen. Die Bedingungen betreffen im wesentlichen nachstehende Punkte:

1. Die Dauer war früher meist auf 10 Jahre beschränkt; später wurde sie öfter auf 20 Jahre erstreckt.

2. Die Genehmigung wird nur „in stets widerruflicher Weise" erteilt. Im Falle des Widerrufes muß „unter Verzicht auf jede Schadloshaltung" die Hütte „innerhalb drei Monaten" abgebrochen werden, widrigenfalls die Beseitigung durch das Forstamt auf Kosten der Sektion erfolgt. — In dem vorerwähnten Falle wurde diese drakonische Bedingung gemildert durch Angabe der Gründe, die zu einem Widerruf berechtigen können, nämlich a) Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen, b) Erbauung eines anderen Unterkunftshauses im Forstamtsbezirke, c) Veräußerung der Baufläche, d) wenn aus dem Bestand und der Benützung der Hütte der Jagd erheblicher Schaden zugehen sollte.

3. Entrichtung einer jährlichen Gebühr, deren Höhe nach Ermessen des betreffenden Forstamtes festgesetzt wird.

4. Der Bauplan muß vom Forstamte genehmigt werden; hinsichtlich der Zeit der Ausführung des Baues sowie der Vorbereitungen sind die forstamtlichen Anorderungen zu befolgen; die einzustellenden Arbeiter

sind namentlich anzugeben und auf Verlangen die dem Forstamte nicht genehmen Personen zu entlassen.

5. Die Hütte darf ohne Genehmigung nicht veräußert oder verpachtet werden.

6. Dem Forstamte muß ein Schlüssel zur Verfügung gestellt, den Forstbeamten, eventuell dem Jagdpächter und dessen Personal Unterkunft gewährt werden. — Bisweilen wird noch weiter verlangt, daß zu bestimmten Zeiten (Abhaltung von Jagden) die Hütte von Touristen nicht benützt werden darf.

7. Die Sektion hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß die vom Forstamte „erlaubten" Wege eingehalten und jede Störung der Jagd vermieden wird.

8. Die Sektion hat für allen Schaden aufzukommen, der durch Anspruch von Weideberechtigten wegen Verkürzung ihrer Rechte dem Forstärar erwachsen könnte.

3. **Sonstige Benützungsrechte.** Als solche kommen in Frage:

a) Das Recht, Baumaterial (Steine, Schotter, Sand usw.) wann und woher zu beziehen.

b) Das Recht des Holzbezuges (für Bauholz und Brennholz).

c) Das Wasserbezugsrecht und Recht der Zuleitung und Ableitung.

d) Das Recht zur Anlage von Licht- und Fernsprechleitungen, Aufzügen usw.

e) Das Zugangsrecht (vgl. auch unter III. Wege).

f) Besondere Rechte (Weiderecht, Viehhaltung, Bezug von Milch und Butter, Jagdrechte, Aufforstungsrecht u. a.).

4. **Das Kahlgestein in Tirol.** Laut a.h. Entschließung vom 24. November 1838 (verlautbart mit Hofdekret vom 7. Jänner 1839) ist „das Eigentum der öden, über oder unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Gebirgsmassen als Ärarialeigentum anzusehen", wenn nicht der Übergang in Privat- oder Gemeindeeigentum gerichtsordnungsmäßig nachgewiesen ist.

Es schweben derzeit noch Verhandlungen zwischen dem Bund und der Tiroler Landesvertretung über die Aufhebung dieser Bestimmung und die Zuweisung des Kahlgesteins an das Land, bezw. an die Gemeinden. Beim Ankauf im Kahlgestein gelegener Hüttenplätze ist daher größte Vorsicht geboten, da die Gemeinden vielfach Grund und Boden beanspruchen, der ihnen gar nicht gehört, sondern noch staatlich ist.

5. **Enteignungsrecht.** Zeitgemäßes Verständnis für die Bedeutung des Touristenverkehrs zeigt das Land Kärnten (auch Salzburg), indem es im Gesetz vom 22. März 1923 (§ 4) für Hüttenbauten ein Grundenteignungsrecht vorsieht (vgl. Seite 139 ff.).

III. Wege.

1. **Wegbaurecht.** Zur Anlage neuer Wege — auch von Wegbezeichnungen — ist in der Regel die Zustimmung des Grundbesitzers erforderlich. Häufig kommen bei längeren Wegen, namentlich im bewachsenen Gelände, mehrere Grundbesitzer in Frage, und ist daher von jedem einzelnen dieser das Wegbaurecht, bezw. Wegbezeichnungsrecht, zu erwerben.

In Österreich. Mit Erlaß vom 19. Dezember 1897 an die Forstdirektionen hat das Ackerbauministerium folgende Grundsätze aufgestellt:

„In analoger Anwendung des Erlasses vom 6. Juli 1893, Zl. 12192, betreffend den Vorgang bei Ansuchen um Markierungen schon bestehender Wege, ist auch bei derartigen Neuanlagen die Bewilligung an die Ausstellung eines Reverses zu knüpfen, in welchem die erteilte Bewilligung als eine freiwillige, jederzeit widerrufliche Gestattung anerkannt wird und der Ansuchende erklärt, hieraus nie einen rechtlichen Anspruch auf eine Dienstbarkeit abzuleiten, die Anlage nur nach der von der k. k. Forstdirektion genehmigten Trasse durchzuführen und instand zu halten, die freie Benützung des Weges jederzeit den Organen der Staatsforstverwaltung zu gestatten und durch Aufstellung von Warnungstafeln und durch Markierung einer mißbräuchlichen, dem ärarischen Interesse abträglichen Benützung der Wege durch Touristen zu begegnen.

Der dem Ärar vorbehaltene Widerruf wird jedoch auf den Fall des Mißbrauches der erteilten Erlaubnis und der Veräußerung der durch den Weg berührten ärarischen Liegenschaft beschränkt."

2. **Wegerecht in Österreich.** a) Wegerecht in Tirol. Der Bund beansprucht das Eigentumsrecht an den „öden, über und unterhalb der Vegetationsgrenze gelegenen Gebirgsmassen, sofern nicht durch gesetzlichen Titel und Erwerbungsart mit Ausschluß der Okkupation" das Eigentum an einen Privaten oder eine Gemeinde übergegangen ist (Hofdekret vom 7. Jänner 1839). — Auch in den anderen Bundesländern ist der Bund als Eigentümer der öden Ländereien zu betrachten, wenn nicht das Eigentum eines Anderen nachgewiesen ist. Allerdings dürfte sich hier solches Ödland selten finden, da bei der Anlegung des Grundbuches, die in diesen Ländern frühzeitig erfolgte, auch Gipfel und Gletscher Eigentümern zugeschrieben wurden.

Jagdeigentümer oder Jagdpächter, die nicht den Grund und Boden des Jagdbezirkes selbst besitzen, haben kein Recht, gegen Weganlagen oder -bezeichnungen Einspruch zu erheben; dies steht nur dem Grundeigentümer zu.

Die Anlage neuer oder die Benützung außer Gebrauch gesetzter Wege in Forsten wird als Forstfrevel behandelt.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn es sich um Wege über nutzbares Gelände (Almen, Wald) handelt, namentlich dann, wenn dieses mehreren Besitzern (Interessentschaften) gehört. Auf ein gewisses Entgegenkommen wird man rechnen können, wenn diese Besitzer auch ein Interesse an der Weganlage haben, wenn sie nämlich das Befahren der Alpe erleichtert. In den meisten Fällen sind über den Alpboden führende Steige vorhanden, deren Benützung zwar nicht leicht verwehrt werden kann, deren Ausgestaltung zu einem förmlichen Wege aber von der Zustimmung des Besitzers abhängig ist, die manchmal nur unter gewissen Bedingungen gewährt wird. Mit Geld läßt sich viel ausrichten, immer aber wird es eines gewissen Geschickes und Taktes bei den Verhandlungen bedürfen, um zum Ziele zu gelangen.

Ist ein Weg einmal mit Zustimmung der Grundbesitzer gebaut, so ist dessen „Sperrung" — dies gilt überhaupt von allen bestehenden Steigen — nicht gar so leicht möglich, wie manchmal befürchtet wird. Volle Sicherheit gewährt die Erklärung des Weges als „öffentlichen". (Siehe Seite 148.)

In Tirol ist zwar ein Enteignungsrecht beschlossen, seine Wirksamkeit ist aber von der Zuweisung des Kahlgesteins an die Gemeinden abhängig gemacht worden. Diese Zuweisung ist noch nicht erfolgt.

Für Tirol kommt ferner noch das Notwegegesetz in Betracht, aber nur, wenn es sich um Zugangswege zu Hütten handelt.

Nach dem Gesetze vom 7. Juli 1896, betreffend Einräumung von Notwegen, kann der Eigentümer einer Liegenschaft, die einer für die Benützung nötigen Wegeverbindung mit dem öffentlichen Wegenetz entbehrt, die gerichtliche Einräumung eines Notweges über fremde Liegenschaften begehren (§ 1). Der Notweg besteht in der Servitut des Fußsteiges oder Fahrweges oder in der Erweiterung solcher bereits bestehender Wege; insbesondere kann auch die Mitbenützung eines vorhandenen Privatweges oder die Herstellung einer Weganlage über fremden Grund und Boden bewilligt werden (§ 3). Der des Notweges bedürftige Grundeigentümer hat für allen Schaden, der durch die Einräumung des Notweges den belasteten Liegenschaften erwächst, eine Entschädigung in einem Kapitalsbetrage zu leisten. Wird die Mitbenützung eines Privatweges eingeräumt, so sind die hierdurch verursachten Mehrauslagen der Wegerhaltung in den Entschädigungsbetrag einzubeziehen. Handelt es sich um die Herstellung einer Weganlage, so kann der Eigentümer der zu belastenden Liegenschaft verlangen, daß der Wegbedürftige den für den Notweg erforderlichen Grund einlöse (§§ 5, 6, 7). Die Gesuche

um Einräumung eines Notweges sind an das Bezirksgericht zu richten, in dessen Sprengel die wegbedürftige Liegenschaft sich befindet (§ 9). Wird der Notweg vom Gericht bewilligt, so erfolgt die grundbücherliche Eintragung der Wegeservitut (§ 171). Ist für eine Liegenschaft ein Notweg eingeräumt, so kann eine Erweiterung desselben oder die Einräumung eines neuen Notweges nur begehrt werden, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich wesentlich geändert haben (§ 23).

b) Wegerecht in Vorarlberg.

Wird im „Nachtrag" veröffentlicht.

c) Wegerecht in Salzburg (Gesetz vom 31. Mai 1920 über die Wegfreiheit im Berglande, gekürzt).

§ 1.

(1) Bestehende Wege (öffentliche Wege, öffentliche Interessentenwege, Privatwege) im Berglande, welche dem Touristenverkehr zur Verbindung der Talorte mit den Höhen oder als Übergänge, Paß- und Verbindungswege bereits dienen, dürfen für diesen Verkehr nicht gesperrt werden; Privatwege, welche für den Touristenverkehr unentbehrlich oder zu dessen Förderung besonders wichtig sind, müssen diesem Verkehr gegen angemessene Entschädigung geöffnet werden. Zur Antragstellung sind auch die Körperschaften, die in diesem Gebiete die Interessen des Touristenverkehrs wahren, berechtigt. Zur Entschädigung sind jene öffentlichen oder privaten Körperschaften verpflichtet, denen die Eröffnung des Weges vorwiegend dient.

(2) Die Offenhaltung von Privatwegen kann über Verlangen des Grundeigentümers davon abhängig gemacht werden, daß die Körperschaften, welche in diesem Gebiete die Interessen des Touristenverkehrs wahrnehmen, die Erhaltung des Weges selbst besorgen, wenn er ausschließlich den Interessen des Touristenverkehrs dient; sonst aber einen angemessenen Betrag zu den Kosten der Erhaltung des Weges und der Tore leisten.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1920, L.G.u.V.Bl. Nr. 88, betreffend die Erklärung von Wegen als öffentliche Interessentenwege und die Bildung öffentlich-rechtlicher Genossenschaften zu deren Herstellung und Erhaltung, werden hiedurch nicht berührt.

§ 2.

(1) Dem Touristenverkehr eröffnete Privatwege, Ödland (§ 5) und nicht bestoßene Weidegebiete dürfen aus Rücksicht für die Jagd nur nach einzelnen Revierteilen und nur so lange abgesperrt werden, als dies zur ungestörten Durchführung von Treibjagden in einem Revierteile und wegen der persönlichen Sicherheit an der Jagd nicht beteiligter Personen unerläßlich ist.

(2) Jede solche Absperrung muß wenigstens drei Wochen vorher dem Bürgermeister und den alpinen Vereinen, die in diesem Gebiete vorzugsweise tätig sind, angezeigt und von den Bürgermeistern in den Ausgangsorten durch Anschlag verlautbart werden. Die Kosten dieser Verständigung und Verlautbarung treffen den Jagdberechtigten, werden von der Gemeinde bestimmt und sind im Verwaltungswege einzubringen.

(3) Der Bürgermeister hat von Amts wegen oder auf Antrag einer Körperschaft, die in diesem Gebiete die Interessen des Touristenverkehrs wahrnimmt, eine unzulässige Absperrung des Weges zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 3.

(1) Insoweit dies für den Touristenverkehr notwendig oder zu dessen Förderung besonders wichtig ist, kann der zur Anlage von Straßen, Wegen und Steigen im Berglande erforderliche Grund enteignet, oder das Recht, fremden Grund für die Anlage und Erhaltung solcher Wege zu benützen und das zum Bau und zur Erhaltung erforderliche Material an Holz, Steinen, Sand und Erde aus fremdem Grunde nach Sicherung des Eigenbedarfes des Grundeigentümers zu gewinnen, im Wege der Enteignung gewährt werden. Für die hienach in Anspruch genommenen Rechte und Sachen ist dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten Entschädigung zu leisten.

(2) Zur Antragstellung ist berechtigt, wer den Bau unternimmt und wer die Erhaltung der Anlage zu besorgen hat.

§ 4.

(1) Die Bestimmungen des § 3 finden auch Anwendung auf die Erwerbung des zum Baue neuer oder zur Erhaltung oder Erweiterung bestehender Schutzhütten und Unterkunftshäuser erforderlichen Hüttenplatzes und eines angemessenen Raumes um die Hütte, des Zuganges zur Hütte und der zum Bauen, zur Erhaltung und Erweiterung der Hütte samt Zugang erforderlichen Baumaterialien sowie auf den Bezug des zur Bewirtschaftung der Hütte erforderlichen Brennholzes und Wassers, unbeschadet des Eigenbedarfes des Grundeigentümers.

(2) Zum Antrag sind nur Körperschaften berechtigt, die die Interessen des Touristenverkehrs wahrnehmen.

§ 5.

(1) Der Touristenverkehr im Weide- und Alpgebiet oberhalb der oberen Waldgrenze ist nur insoweit gestattet, als die Alp- und Weidewirtschaft dadurch nicht geschädigt wird; die Erlassung der diesbezüglichen Anordnungen ist Sache der Agrarbehörde. Das Alp- und Weidegebiet unterhalb der oberen Waldgrenze darf nur auf den allgemein zugänglichen Wegen betreten werden. Das Ödland oberhalb des Waldgebietes ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden. Ödland, welches in Verbauung oder Kultivierung gezogen wurde, darf nicht betreten werden.

§ 6.

(1) Soll bereits bestehender Gemeingebrauch an einem Wege festgestellt werden, so ist die im Landes-Strafengesetz vom 14. Jänner 1873, L.G.Bl. Nr. 5, bezw. im Gesetze vom 28. April 1920, L.G.u.V.Bl. Nr. 88, betreffend die Erklärung von Wegen als öffentliche Interessentenwege und die Bildung öffentlich-rechtlicher Genossenschaften zu deren Herstellung und Erhaltung bezeichnete autonome Verwaltungsbehörde, zur Erklärung des Weges als öffentlicher Weg zuständig. Die alpinen Vereine, die in diesem Gebiete vorzugsweise tätig sind, können als Parteien einen darauf abzielenden Antrag stellen.

(2) Zur Gewährung des Zwangs-Benützungsrechtes an fremdem Grunde oder an privaten Wegen sowie zur Bewilligung der Enteignung des für die Anlage von Touristenwegen und zu Schutzhütten erforderlichen Grundes sowie der Materialien und zur Bestimmung der nach § 1, Abs. 2, zu leistenden Beiträge ist die Landesregierung zuständig.

§ 7

behandelt das Enteignungsverfahren.

§ 8.

(1) Wer durch groben Unfug, Schreien, Johlen, Trompetenblasen, Schießen, Ablassen von Steinen, unvorsichtiges oder mutwilliges Hantieren mit Feuer oder feuergefährlichen Gegenständen die Ruhe oder Sicherheit in Wald oder Flur stört, das Vieh mutwillig beunruhigt oder die Jagd beeinträchtigt, wer Wegweiser, Markierungszeichen, Zäune, Schutzhütten, Alphütten, Ställe oder andere Baulichkeiten, deren Einrichtung oder die für ihre Bewirtschaftung notwendigen Betriebsmittel beschädigt, oder solche Betriebsmittel, insbesondere Brennholz, ohne Not verbraucht sowie wer Zauntore nicht schließt, wird — sofern nicht eine strenger zu ahndende strafbare Handlung vorliegt — mit Geldstrafe von 10 bis 500 K, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit Arrest von 1 Tag bis zu einer Woche bestraft.

Von einem derartigen Holzverbrauche haben die Verbraucher den Eigentümer binnen acht Tagen zu verständigen, und ist der Eigentümer berechtigt, eine angemessene Entschädigung von den Verbrauchern zu verlangen.

(2) Das Strafrecht steht nach Maßgabe der Gemeindeordnung dem Bürgermeister der dem Tat- oder Betretungsorte nächstgelegenen Gemeinde zu. Gegen das Erkenntnis ist der Rekurs an die politische Behörde I. Instanz zulässig; er ist binnen 14 Tagen, von dem der Verkündigung oder Zustellung des Erkenntnisses folgenden Tag an gerechnet, zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(3) Das rechtskräftige Straferkenntnis kann auf Kosten des Verurteilten durch ein oder mehrere öffentliche Blätter bekanntgemacht werden.

(4) Wer eine der im Abs. 1 angeführten Handlungen begeht, kann von Gendarmen, Jagd- und Flurhütern oder Gemeindepolizeiorganen angehalten und dem Bürgermeister der nächsten Gemeinde vorgeführt werden.

§ 9.

Grundeigentümer und dinglich Berechtigte sind verpflichtet, die Anbringung von Markierungszeichen und Wegweisern innerhalb der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom Touristenverkehre zugänglichen Gebiete durch die in demselben vorzugsweise tätigen alpinen Vereine gegen allfälligen Ersatz des ihnen hiedurch verursachten Schadens zu dulden.

§ 10.

Das Recht, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung oder der Zoll- und Finanzverwaltung beschränkende Anordnungen zu treffen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

d) Wegerecht in Kärnten (Gesetz vom 22. März 1923 über die Wegfreiheit im Berglande).

Enthält im wesentlichen (zum Teil ganz gleichlautende) Bestimmungen wie das Salzburger Landesgesetz (c).

e) Wegerecht in Steiermark (Gesetz vom 28. Oktober 1921, betreffend die Wegfreiheit im Berglande, gekürzt).

§ 1.

Bestehende öffentliche Wege im Berglande, insbesondere Wege zur Verbindung von Talorten mit den Höhen, dann Übergänge, Paß- und Verbindungswege, welche für den Touristenverkehr und zur Erschließung von Naturschenswürdigkeiten, wie Wasserfälle, Grotten und dergleichen, unentbehrlich sind, dürfen für diesen Verkehr nicht geschlossen werden. Privatwege jedoch können für diesen Verkehr zur Benützung gegen angemessene Entschädigung angefordert werden. Maßnahmen des Eigentümers des Privatweges nach dem Tage der Gesetzwerdung dieses Gesetzes, womit der Charakter des Weges verlorengeht, können die Anforderbarkeit nicht verhindern. Die durch die Wechselwirtschaft notwendige Verlegung von Wegen und Zäunen darf dagegen nicht behindert werden.

Für die Erhaltung solcher Wege haben die Körperschaften, die in diesem Gebiete die Interessen des Touristenverkehrs wahrnehmen, jährlich einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Derartige Wege, Abs. 1, können entsprechend bezeichnet und mit Wegweisertafeln versehen werden.

§ 2.

Dem Touristenverkehr eröffnete Privatwege dürfen aus Rücksicht auf die Waldwirtschaft und die Jagd nur so lange gesperrt werden, als diese Absperrung wegen der persönlichen Sicherheit der Wegebenützer notwendig erscheint.

Der Waldbenützer, bezw. der Holzschlags- und Holzbringungsunternehmer und der Jagdberechtigte sind verpflichtet, jede solche Absperrung wenigstens 2 Wochen vorher dem Vorsteher der Ortsgemeinde, in welcher die Absperrung erfolgt, anzuzeigen, welcher für die weitere Verständigung der in diesem Gebiete vorzugsweise tätigen alpinen Vereine und für die Veröffentlichung durch Anschlag in den Ausgangsorten zu sorgen hat.

§ 3.

Das Ödland oberhalb der Baumgrenze, mit Ausnahme der anders als durch Weide landwirtschaftlich genutzten Gebiete (Almen), ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden, unbeschadet beschränkender Anordnung im Interesse des Jagdberechtigten, der persönlichen Sicherheit der Alpenwanderer oder zur Sicherheit der Interessen der Landesverteidigung, der Zoll- und Finanzverwaltung oder solcher zur Verhütung von Seuchenverschleppungen.

§ 4.

Zum Antrage auf Inanspruchnahme der Wege auf Grund des § 1 des Gesetzes sowie auf Feststellung des bereits bestehenden Gemeingebrauches an einem Wege im Sinne dieses Gesetzes ist unter Berufung auf § 22, Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870, L.G.Bl. Nr. 20, jeder allgemein anerkannte alpine Verein berechtigt, der in dem Gebiete, wo ein solcher Weg liegt, vorzugsweise tätig ist.

Der politischen Bezirksbehörde steht in allen dieses Gesetz betreffenden Angelegenheiten die Entscheidung in erster Instanz zu.

Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde steht den Beteiligten binnen 14 Tagen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Beschwerde an die politische Behörde II. Instanz offen, die im Einvernehmen mit der Landesregierung im selbständigen Wirkungskreise hierüber endgültig entscheidet.

§ 5.

Die politische Bezirksbehörde hat vor Herausgabe der Entscheidung auf Grund dieses Gesetzes außer dem Eigentümer und dem Jagdberechtigten auch die Agrarbezirksbehörde, den Alpausschuß und Vertreter des Landesverbandes für Fremdenverkehr oder der an seine Stelle tretenden Körperschaft, Vertreter der im Bezirke die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd (Steiermärkischer Jagdschutzverein) sowie des Touristenverkehrs (Fachstelle für Naturschutz) wahrnehmenden Körperschaften, endlich die Vertreter der beteiligten Gemeinden einzuvernehmen und über die Ansprüche auf Entschädigung, Benützung und Erhaltung erst nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften, eventuell Sachverständigen zu entscheiden. Gegen diese vorläufige Bestimmung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Nach Rechtskraft des Erkenntnisses und Bezahlung oder gerichtlichen Erlag der vorläufig bestimmten Entschädigungsansätze ist das Erkenntnis auf Antrag eines Beteiligten zu vollziehen.

Jeder Beteiligte kann binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Erkenntnisses die endgültige Feststellung der ihm gebührenden Entschädigungssumme durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache liegt, begehren. Das Gericht entscheidet im Verfahren außer Streitsachen. Gegen eine bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

Die Einzelheiten des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens sind mit Durchführungsverordnung zu regeln.

§ 6.

Wer durch groben Unfug (Schreien, Johlen, Trompetenblasen, Schießen, Ablassen von Steinen, Feuermachen u. dgl.) die Ruhe in Wald und Flur stört oder die Jagd beeinträchtigt sowie wer Wegweiser, Markierungszeichen, Zäune u. dgl. beschädigt, Tore offen läßt oder das Weidevieh stört, ist von Gendarmen, Jagd- und Flurhütern, von dem Forstpersonal oder von Gemeindepolizeiorganen anzuhalten, dem nächsten Gemeindevorsteher vorzuführen und gemäß den Bestimmungen des § 54 der Gemeindeordnung für Steiermark vom 2. Mai 1864, L.G. u. V.Bl. Nr. 5, abzustrafen, wobei auf eine Geldstrafe bis 10.000 K oder auf Arrest bis zu einem Monat sowie auf Ersatz der Vorführungskosten und des Schadens zu erkennen ist. Die Geldstrafe hat in den Armenfonds jener Gemeinde zu fließen, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen worden ist. Das Straferkenntnis kann durch die öffentlichen Blätter kundgemacht werden. Bei Vorliegen eines nach dem Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R.G.Bl. Nr. 117, zu beurteilenden strafbaren Tatbestandes kommen außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung.

f) Wegerecht in Oberösterreich (Gesetz vom 28. April 1921, betreffend die Wegfreiheit im oberösterreichischen Berglande).

§ 1.

Privatwege, die für den Touristen- oder Fremdenverkehr unentbehrlich oder zu dessen Förderung besonders wichtig sind, müssen diesem Verkehr gegen angemessene Entschädigung geöffnet werden. Zur Antragstellung sind auch die Körperschaften, die in diesem Gebiete die Interessen des Touristen- und Fremdenverkehres wahren, berechtigt. Zur Entschädigung sind jene öffentlichen oder privaten Körperschaften verpflichtet, denen die Eröffnung des Weges vorwiegend dient.

Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Körperschaften, die in diesem Gebiete die Interessen des Touristen- und Fremdenverkehres wahrnehmen, einen angemessenen Beitrag für die Benutzung des Weges leisten.

Wege, die ausschließlich den Interessen des Touristen- und Fremdenverkehres dienen, müssen von den alpinen Körperschaften erhalten werden.

§ 2.

Dem Touristen- und Fremdenverkehr eröffnete Privatwege, Ödland und nicht bestoßene Weidegebiete dürfen aus Rücksicht auf die Jagd nur insolang abgesperrt werden, als dies zur ungestörten Durchführung von Treibjagden und wegen der persönlichen Sicherheit der Wegebenutzer unerläßlich ist.

Jede solche Absperung muß wenigstens sechs Wochen vorher dem Vorsteher der Ortsgemeinde und den alpinen Vereinen, die in diesem Gebiete vorzugsweise tätig sind, angezeigt, in den öffentlichen Blättern bekanntgemacht und in den Ausgangsorten durch Anschlag verlautbart werden.

Die Kosten dieser Verständigung und Verlautbarung treffen den Jagdberechtigten, werden von der Gemeinde bestimmt und im Verwaltungswege eingebracht.

Abkürzungen des Anmeldetermines können bei Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Gründe von der politischen Behörde erster Instanz ausnahmsweise bewilligt werden.

Der Gemeindevorsteher hat von Amts wegen oder auf Antrag einer Körperschaft, die in diesem Gebiete die Interessen des Touristen- und Fremdenverkehres wahrnimmt, eine unzulässige Absperrung des Weges zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 3.

Insoweit es für den Touristen- und Fremdenverkehr unentbehrlich oder zu dessen Förderung besonders wichtig ist, kann der zur Anlage von Straßen, Wegen und Steigen im Bergland erforderliche Grund enteignet werden. Ebenso kann das Recht, fremden Grund für die Anlage und Erhaltung solcher Wege zu benutzen und das zum Bau und zur Erhaltung erforderliche Material aus fremden Grunde zu gewinnen, im Wege der Enteignung gegen angemessene Entschädigung gewährt werden.

Das nötige Material kann nur nach Sicherung des Eigenbedarfes des Grundeigentümers oder Nutznießers in Anspruch genommen werden.

Zum Antrag ist berechtigt, wer den Bau unternimmt und wer die Erhaltung der Anlage zu besorgen hat.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 3 finden auch Anwendung auf den Bau und die Erweiterung von Schutzhütten und Unterkunftshäusern in den Bergen, die Erwerbung des dazu erforderlichen Hüttenplatzes und eines angemessenen Raumes um die Hütte sowie auf die Gewährung des Rechtes, das

zum Bau der Hütte erforderliche Material zu gewinnen und das zum Betriebe erforderliche Brennholz und Wasser aus fremden Grunde zu beziehen.

Zum Antrag sind nur Körperschaften berechtigt, die die Interessen des Touristen- und Fremdenverkehres wahrnehmen.

§ 5.

Das Ödland oberhalb der Baumgrenze und des Rinderweidegebietes, soweit es nicht in Verbauung oder Kultivierung gezogen ist, ist für den Touristenverkehr frei. Beschränkende Anordnungen sind nur im Interesse der persönlichen Sicherheit der Alpenwanderer oder zur Sicherung der Interessen der Landesverteidigung, der Zoll- und Finanzverwaltung zulässig.

§ 6.

Soll bereits bestehender Gemeingebrauch an einem Wege festgestellt werden, so ist der Gemeindeausschuß, im Berufungswege die Landesregierung im selbständigen Wirkungskreise zur Erklärung des Weges als öffentlicher Weg zuständig. Die alpinen Vereine, die in diesem Gebiete vorzugsweise tätig sind, können als Partei einen darauf abzielenden Antrag stellen.

Zur Gewährung des Zwangsbenutzungsrechtes an fremdem Grunde oder an privaten Wegen sowie zur Bewilligung der Enteignung des für die Anlage von Touristenwegen und von Schutzhütten erforderlichen Grundes ist die politische Bezirksbehörde in erster Instanz zuständig.

Gegen ein diesbezügliches Erkenntnis der politischen Bezirksbehörde steht den Beteiligten eine binnen 30 Tagen, von dem dem Zustellungstag nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Beschwerde an den Landeshauptmann offen, welcher im Einvernehmen mit der Landesregierung hierüber entscheidet. Gegen eine derartige Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 7.

Die politische Bezirksbehörde hat vor der Entscheidung über die Enteignung oder die Gewährung des Zwangsbenutzungsrechtes auch Vertreter der im Bezirke die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd sowie des Touristen- und Fremdenverkehres wahrnehmenden Körperschaften sowie die Vertreter der beteiligten Gemeinden einzuvernehmen und — falls die Enteignung oder Gewährung des Zwangsbenutzungsrechtes von einer Entschädigung abhängig gemacht wird — diese vorläufig zu bestimmen. Gegen diese vorläufige Bestimmung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Auf das erforderliche Enteignungsverfahren hat das Eisenbahnenteignungsgesetz vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 30, sinngemäß Anwendung zu finden.

Nach Rechtskraft des Erkenntnisses und Bezahlung oder gerichtlichem Erlag der vorläufig bestimmten Entschädigung ist das Erkenntnis auf Antrag eines Beteiligten zu vollziehen.

Jeder Beteiligte kann binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des Erkenntnisses die endgültige Feststellung der Entschädigung durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache liegt, begehren. Das Gericht entscheidet im Verfahren außer Streitsachen. Gegen eine bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz ist kein Rechtsmitel zulässig.

§ 8.

Grundeigentümer und dinglich Berechtigte sind verpflichtet, die Anbringung von Wegzeichen und Wegweisern gegen Ersatz des allfälligen Schadens zu dulden.

§ 9.

Störung der Wald- und Flurruhe, Beeinträchtigung der Jagd durch groben Unfug, Beschädigung der Wegweiser, Markierungszeichen, Zäune, Riegel, Stege, Schutzhütten, Tore, Ställe, der Einrichtung dieser Gebäude, Beunruhigung des Weideviehes u. dgl. sowie Fahrlässigkeit beim Feuermachen sind durch den Gemeindevorsteher gemäß § 55 der Gemeindeordnung zu ahnden. Falls der Mahnung zur Ruhe und Ordnung nicht Folge geleistet wird, ist die Anhaltung der Beanständeten und deren Vorführung zum Gemeindevorsteher zulässig. Insofern nicht eine strenger zu ahndende strafbare Handlung vorliegt, ist auf eine Geldstrafe von 10 bis 500 Kronen oder auf Arrest von einem Tage bis zu einer Woche sowie auf Ersatz der Vorführungskosten und des Schadens zu erkennen. Die Geldstrafe hat in den Armenfonds jener Gemeinde zu fließen, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen worden ist. Das Straferkenntnis kann durch die öffentlichen Blätter kundgemacht werden.

g) Wegerecht in Niederösterreich.

Wird im „Nachtrag" veröffentlicht.

3. Das bayerische Wegerecht. Wird der Weg als bloßer Privatweg, also ohne öffentlichen Charakter, gebaut, so haben die Verwaltungsbehörden nur sicherheitspolizeiliche Anordnungen oder vorsorgliche Verfügungen zu treffen.

Nimmt der Weg aber den Charakter eines öffentlichen (Gemeinde-Ortsverbindungs-) Weges an, worüber die tatsächlichen Verhältnisse entscheiden, so gehört der Wegunterhalt dem öffentlichen Rechte an, d. h. in erster Linie obliegt die Unterhaltung des Weges der Gemeinde, soweit nicht Verpflichtungen Dritter zur Herstellung oder Unterhaltung desselben oder einzelner Teile bestehen. Diese Verpflichtungen müssen gewöhnlich privatrechtlicher Natur sein.

Die Erklärung eines Weges zum Gemeindeweg ist Sache der Ortsgemeinde, die hiezu von der Staatsaufsichtsbehörde (Bezirksamt) angehalten werden kann. Die Schaffung eines öffentlichen Weges kann eine unmittelbare Entziehung oder Beschränkung des Eigentums zur Folge haben. Die Gemeinde muß nach bürgerlichem Recht unbestritten in der Lage sein, über den dienenden Boden zu verfügen. Die Frage des Eigentums an einem Wege ist von den Zivilgerichten zu entscheiden; bei einem aus privatrechtlichen Gründen erhobenen Widerspruch des Eigentümers der Wegfläche sind die Verwaltungsbehörden nicht mehr in der Lage, die Öffentlichkeit des Weges anzuerkennen (Entscheidung des b. Verwaltungsgerichtshofes, Bd. I, Seite 405; III, Seite 523; IV, Seite 235 und 566; V, Seite 170 und 236; XI, Seite 585).

Die Entscheidung über Streitigkeiten in Betreff der Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege und über die Frage, ob einem Wege die Eigenschaft eines Gemeindeweges zukommt, steht der Verwaltungsrechtspflege im Instanzenzuge (Bezirksamt, Regierung, Verwaltungsgerichtshof) zu.

Ein Privatweg kann vorbehaltlich der darauf lastenden Dienstbarkeiten jederzeit, ein öffentlicher Gemeindeweg nur durch Beschluß der Gemeindeverwaltung, vorbehaltlich des staatsaufsichtlichen, bezw. verwaltungsrechtlichen Instanzenzuges aufgelassen werden.

Haftpflicht bei Weganlagen und Wegmarkierungen in Bayern. An die sämtlichen bayrischen Hochgebirgsforstämter ist von der Regierung von Oberbayern, Kammer der Forsten, am 13. Juli 1922 auf Grund von Verhandlungen des V.A. mit der genannten Kammer nachfolgende Entschließung ergangen, die eine wesentliche Erleichterung des bisherigen Zustandes darstellt:

„Von mehreren Alpenvereinssektionen wurde bei dem H.A. des D.u.Ö.A.V. Beschwerde geführt wegen der den Sektionen bei Bewilligungen von Weganlagen und Wegmarkierungen im Hochgebirge auferlegten Verpflichtung, in eine staatlich anerkannte Haftpflichtversicherung sich aufnehmen zu lassen und die jährlichen Prämienquittungen dem Forstamte vorzulegen.

Nach dem Ergebnisse der mit den Vertretern des H.A. vom 4. Juli 1922 gepflogenen mündlichen Verhandlungen wird nunmehr die Haftungsfrage in nachstehender Weise geregelt:

1. Bei der Erteilung der Genehmigung zur Anlage, Unterhaltung und Benützung von Wegen, Stegen, Brücken usw., ferner zu Wegmarkierungen und Wegsicherungen ist in dem mit dem Gesuchsteller abzuschließenden schriftlichen Vertrag zunächst klarzustellen, wer die Anlagen künftig unterhalten soll. In der Regel wird dies der Gesuchsteller sein. Das Forstärar wird die Unterhaltung nur übernehmen oder sich daran beteiligen, insoweit eigene Interessen, wie Holzbringung usw., in Betracht kommen.

2. Sodann ist folgende Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen:
‚Wenn anläßlich der Herstellung, Markierung, Unterhaltung und Benutzung von Wegen usw. dem Ärar Schaden zugehen sollte, so ist der Gesuchsteller verpflichtet, den Staat schadlos zu halten, sofern der Gesuchsteller nicht nachweisen kann, daß der Schaden auch entstanden wäre, wenn die gegebene Erlaubnis nicht erteilt worden wäre.'

‚Wenn aus Anlaß der Herstellung, Markierung, Unterhaltung oder Benützung von Wegen usw. dritte Personen Schadenersatzansprüche gegen den Staat erheben sollten, so hat der Gesuchsteller diese Ersatzansprüche zur eigenen Vertretung zu übernehmen.'

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß diese Regelung nicht bezwecken soll, daß der Gesuchsteller infolge Unterzeichnung der in Frage kommenden Bedingung künftig für alle vorkommenden Unfälle haftet, sondern daß hiedurch nur erreicht werden will, daß, wenn wider Erwarten der Staat wegen eines Unfalles mit Erfolg in Anspruch genommen werden sollte, der Gesuchsteller den Staat schadlos hält. Eine solche Inanspruchnahme des Staates ist denkbar aus dem Gesichtspunkte, daß der Staat ein ihm gehöriges Grundstück durch die an den Gesuchsteller erteilte Genehmigung dem öffentlichen Verkehr zugänglich gemacht hat.

3. Wenn der Gesuchsteller eine Sektion des D.u.Ö.A.V. oder ein anderer leistungsfähiger Verein ist, wird das Verlangen, daß der Gesuchsteller eine besondere Haftpflichtversicherung eingeht, nur dann zu stellen sein, wenn es sich um Wege und Stege in Klammen, für deren Begang Eintrittsgelder erhoben werden, und um besonders gefährliche Anlagen, z. B. solche mit Kunstbauten oder um Rodelbahnen usw. handelt.

4. Wenn die Verhältnisse aus irgendeinem Grunde besonders gelagert sind, kann eine besondere Regelung Platz greifen. In solchen Fällen wird das Forstamt jeweils Bericht erstatten.

Vorstehende Richtlinien sind künftig bei Abschluß von Verträgen über Bewilligung von Herstellung, Markierung, Unterhaltung oder Benützung von Wegen zu beachten. Entgegenstehende Bestimmungen in den bisherigen Verträgen sind auf Antrag des Beteiligten in einem Nachtragsvertrag abzuändern.

J. V. Graser."

4. Öffentliche Wege. In Österreich läßt sich ein vom A.V. erbauter Weg gegen Absperrung oder Vernichtung dadurch sichern, daß er als öffentlicher erklärt wird. Hiebei ist folgendes zu beachten:

1. Die Erklärung eines Weges als öffentlichen steht der Gemeindevertretung und in zweiter Instanz der Landesregierung zu. (Laut Art. V, P. 3 des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 gehört in den Wirkungskreis der Gemeinde: „Die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs".)

2. Die Aufhebung der Öffentlichkeit kann nur durch die Landesregierung erfolgen.

3. Die Bedingungen für die Öffentlichkeit eines Weges sind: daß derselbe seiner Lage nach für den allgemeinen Verkehr von Bedeutung ist und von jedermann frei und ungehindert benützt werden kann.

Der Grund und Boden eines öffentlichen Weges muß keineswegs auch Eigentum eines „öffentlichen Rechtssubjektes" (Bund, Land, Gemeinde) sein, sondern kann auch einem Privaten gehören. In letzterem Falle wird die Öffentlichkeit des Weges zu einer Servitut (Grunddienstbarkeit), die auch durch „Ersitzung" erworben und in das Grundbuch eingetragen werden kann. Ein Recht wird „ersessen" gegenüber Privaten durch 30jährige, gegenüber Bund, Kirche und anerkannten Körperschaften durch 40jährige unbestrittene Ausübung. Die Eintragung in das Grundbuch ist zur vollen Sicherung erforderlich, mindestens sollte die sogenannte „Streitanmerkung" erfolgen, d. h. ein Vermerk im Grundbuch, daß der Anspruch erhoben wird. Nur in Tirol bestimmt das Grundbuchgesetz von 1897, daß Wegservituten, die sich auf Ersitzung gründen, keiner Eintragung bedürfen.

Für die Öffentlichkeit des Weges kommen somit folgende Punkte in Betracht:

1. Der Weg muß dem allgemeinen Verkehr dienen; es muß also ein „öffentliches Interesse" daran vorhanden sein.

2. Wenn er nicht ohnehin im öffentlichen Eigentum (Bund, Gemeinde) steht, so muß eine öffentlich-rechtliche Servitut begründet werden, d. h. diese Grunddienstbarkeit kann nicht bloß zugunsten eines Privaten (Vereins) eingetragen werden.

3. Begründet kann diese Servitut werden durch Ersitzung; wenn die unbestrittene Benützung des Weges durch 30, bezw. 40 Jahre durch Gedenkmänner erwiesen ist.

4. Die Bestimmung des Weges für den allgemeinen Verkehr muß entweder ausdrücklich, durch Öffentlichkeitserklärung oder durch die unbeanstandete Zulassung der allgemeinen Benützung ausgesprochen sein.

Ist der Weg als öffentlicher erklärt, so kann dessen Benützung durch kein Verbot des Grundeigentümers eingeschränkt oder verhindert werden. Die Gemeinde muß aber dafür sorgen, daß keine Absperrung, z. B. durch Verbotstafeln erfolgt, denn würde dies längere Zeit geduldet, so könnte daraus eine Anerkennung des Weges als „Privatweg" gefolgert werden. Auch die Gemeinde selbst darf ihn nicht ohne weiteres sperren; gegen eine solche Verfügung ist Beschwerde an die Landesregierung zulässig. Wohl kann sie ihn „auflassen", jedoch nur mit Zustimmung der Landesregierung, die in diesem Falle das „öffentliche Interesse" zu vertreten hat. Die Streitfrage, ob ein Weg als öffentlicher oder als privater anzusehen sei, haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden, nicht die Gerichte, die nur für die Frage zuständig sind, wem das Eigentum an Grund und Boden des Weges zusteht.

Zu beachten ist noch, daß das beeidete Jagdschutzpersonal die Vorrechte „öffentlicher Dienstpersonen" besitzt, aber nur dann, wenn es im Dienste, im Dienstkleid und mit Dienstabzeichen versehen ist. Die Benützung öffentlicher Wege seitens Unbewaffneter darf das Jagdschutzpersonal unter keinen Umständen behindern. Das Forstpersonal ist berechtigt, jeden außerhalb der öffentlichen Wege Betretenen, wenn er zu Besorgnissen für die öffentliche Sicherheit oder für das Waldeigentum Anlaß gibt, aus dem Walde hinauszuweisen. Widerstand wird als Forstfrevel angesehen.

I. Bauunternehmer, Bauvertrag, Bauaufsicht, Bauabnahme.

1. Bauunternehmer. In den seltensten Fällen wird sich ein Hüttenbau in eigener Regie ausführen lassen, es sei denn, daß es sich um ganz kleine Bauten, die unter fachkundiger Leitung eines Sektionsmitgliedes von Sektionsmitgliedern selbst oder auch

von bezahlten Berufsarbeitern durchgeführt werden, handelt. In letzterem Falle müssen die bezahlten Kräfte bei der Arbeiterunfallversicherung und -Krankenkasse angemeldet werden und hat die Sektion die anfallenden Gebühren zu bezahlen. Sie hat auch die steuerlichen Pflichten des Arbeitgebers zu tragen. Dies alles ist umständlich, wird oft übersehen oder nicht pünktlich ausgeführt, was zu recht unangenehmen Weiterungen führen kann. Bei freiwilligen Leistungen von Mitgliedern soll sich die Sektion von diesen Mitgliedern bestätigen lassen, daß die Arbeit unentgeltlich, auf Risiko des Mitglieds und ohne Haftung der Sektion (für Unfälle usw.) erfolgt. Wegebauten können eher in eigener Regie der Sektion durchgeführt werden. Bezüglich der Hilfskräfte gilt aber dasselbe wie bei den Hüttenbauten.

Zweckmäßig wird man Hüttenbauten Berufsbaumeistern übertragen. Die Arbeiten können auch gesondert vergeben werden, z. B. Maurerarbeiten, Zimmermannsarbeiten, Wegarbeiten usw. Die dem Bauplatz zunächst wohnenden Baumeister sind nicht immer die billigsten, doch sollten unter allen Umständen auch von diesen Angebote eingeholt werden. Kostenvoranschläge von Bauunternehmern, die vom Bauplatze weit entfernt sind, haben sich hinterher häufig als unzuverlässig herausgestellt und führten zu unangenehmen Nachforderungen, die sich in der heutigen Zeit nicht ohne weiters oder doch meist nur zum Schaden der Sektion ablehnen lassen. Es sind Beispiele bekannt, daß Baumeister im Gebirge das dreifache des Kostenbetrages forderten, den eine städtische Baufirma errechnet hatte. Gebirgssektionen können und sollen auswärtigen Sektionen bei der Auswahl von Bauunternehmern, Wegbauarbeitern usw. an die Hand gehen und überhaupt ihre Kenntnis lokaler Verhältnisse in den Dienst der Alpenvereinssache stellen.

Irgendwelche Bindungen dritten gegenüber (z. B. Gemeinden, von denen der Baugrund erworben wurde u. a.) hinsichtlich der Auswahl der Bauunternehmer und Arbeiter, Fracht, Träger, Lieferung von Baumaterial usw. sollten auf keinen Fall eingegangen werden.

2. **Der Bauvertrag** soll sehr sorgfältig und genau abgefaßt werden, um nachträgliche Streitigkeiten möglichst zu vermeiden.

Schriftliche Verträge sind auch mit Wegebauunternehmern abzuschließen. Dabei ist zu beachten, daß hier die etwa von den Behörden (Forstbehörden) gestellten Bedingungen, z. B. hinsichtlich der Wegführung, in den Bauvertrag mit aufgenommen werden, damit im Falle eigenmächtiger Abweichungen des Unternehmers die Verantwortung auf diesen abgewälzt werden kann.

3. **Bauaufsicht.** Wenn auch Bauarbeiten vertraglich vergeben sind, empfiehlt es sich doch, eine regelmäßige Bauaufsicht zu bestellen, um sich vor unangenehmen Überraschungen zu sichern. Der Baumeister kann nicht immer am Platze sein und sein beauftragter Bauführer ist nicht immer verläßlich. Es muß da manchmal energisch nachgeholfen, der Baumeister über das Tun und Treiben der Leute unterrichtet werden. Es kommen oft unglaubliche Nachlässigkeiten bei Bau und Transport vor (z. B. Verderbenlassen von Zement, säumige Zufuhr von Material, Nichtausnützen günstiger Witterung u. a. m.). Der Baumeister kann der Sektion für eine Aufsicht nur dankbar sein. Wenn nicht bausachverständige Sektionsmitglieder fallweise zur Verfügung stehen, können solche vielleicht in der nächsten Gebirgssektion gewonnen werden.

4. **Bauabnahme** (Kollaudierung). Eine sorgfältige Untersuchung des vollendeten Baues unter Beiziehung eines unparteiischen Sachverständigen darf nicht versäumt werden. Man scheue nicht die kleine Ausgabe, die sich sehr lohnen kann. Vielfach wird auch der Baumeister eine schriftliche Erklärung über die Bauabnahme verlangen.

K. Bauplatz und Stellung der Hütte.

1. Die Wahl eines Hüttenbauplatzes ist meistens nicht ganz leicht. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Hütte auf einen Platz zu stehen kommt, von dem sie nicht nur 1 bis 2 Turen des Hüttengebietes erleichtert, sondern so, daß sie für alle Turen des Gebietes möglichst günstig gelegen ist, daß z. B. größere Höhenverluste bei den Anstiegen vermieden werden können, daß sie an den Schnittpunkt der Hauptrouten zu liegen kommt. Die nahe den Gipfeln gelegenen Hütten sind nicht die zweckmäßigsten. Der Zweck wird besser erreicht, wenn die Hütte in halber Höhe zwischen Talsohle und Gipfeln zu liegen kommt. Es ist durchaus nicht nötig, daß die Hütte von der Talstation oder gar von der Eisenbahn aus zu sehen ist und als Reklameobjekt Sommerfrischler anlockt.

2. Wichtig ist, daß in der Nähe des Hüttenplatzes Trinkwasser vorhanden ist oder solches doch zugeleitet werden kann. Der Platz soll so gewählt werden, daß die Anlage eines guten Fußsteiges, der auch die Beförderung der Baumaterialien gestattet, möglich ist; dieser Steig muß natürlich vor Inangriffnahme des Hüttenbaues fertiggestellt sein. (Vgl. Wege, Seite 161.)

3. Insbesondere ist auf die Sicherheit des Bauplatzes Rücksicht zu nehmen. Der Hütte drohen Gefahren von unten wie von oben. Es muß ein fester Baugrund, am besten gewachsener Fels, vorhanden sein. Bauten auf Gehängeschutt, Moränen usw., sind tunlichst zu vermeiden, da die Gefahr besteht, daß dieser Boden ins Rutschen gerät, mindestens aber sich senkt und der Bau rissig wird. Bei

Bauten auf Moränen ist auch mit einem Anwachsen des Gletschers und einer Verdrängung der Hütte zu rechnen. Unter frischen Moränen lagert tief drinnen häufig noch Eis, das allmählich abschmilzt und die Moräne selbst nicht zur Ruhe kommen läßt. Auch sumpfiger Boden ist zu vermeiden. Die größte Gefahr für Hütten droht von Lawinen, dann aber auch von Steinfällen, Bergstürzen, Wildbächen und Muren. Es sind Hütten nach vieljährigem Bestande durch Lawinen zerstört worden und kein Mensch hat jemals daran gedacht, daß dies je der Fall sein könnte. Selbst die dem Hüttenplatze zunächst wohnenden Hirten, Jäger, Förster usw. haben sich über die Sicherheit des Hüttenplatzes getäuscht. Immerhin soll deren Gutachten unbedingt eingeholt werden. Es muß nicht gerade die Lawine selbst sein, die die Hütte vernichtet, in vielen Fällen war es nur der durch eine in der Nachbarschaft abgehende Lawine erzeugte gewaltige Winddruck, der das Haus wie ein Kartenhaus hinweggefegt hat. Man meide also auch die Nähe gefährlicher Lawinenzüge. Bei einigen Hütten wurden kostspielige Lawinenschutzmauern aufgeführt, deren Wert aber sehr problematischer Natur ist. Das oberhalb des Bauplatzes gelegene Gelände ist auch darauf zu untersuchen, ob Bergstürze drohen, ob Steinschlag häufig ist (solcher kann auch durch weidende Schafe verursacht werden), ob es nicht von Wildbächen und Muren heimgesucht wird, die in den Bereich der Hütte gelangen können.

Am sichersten stehen Hütten auf freien Kuppen und auf Graten. Sie sind hier allerdings dem Sturme ausgesetzt, der im Hochgebirge Kräfte entfalten kann, die man sich kaum vorstellt. Dieser Gefahr kann man aber durch starke Verankerung der Hütte und durch Vermeidung von vorspringenden Dächern usw. begegnen. An solchen Plätzen gebaute Hütten bieten auch den Vorteil, daß sie bald ausapern und daß sie stets trocken sind. Beliebte Hüttenplätze bilden auch die Karschwellen (Rückfallkuppen des Geländes), die meist so breit sind, daß, wenn die Hütte in der Mitte der Schwelle steht, eine Gefährdung auch von der Seite her ausgeschlossen ist. Damit ist auch häufig eine freie Aussicht auf den Talhintergrund verbunden.

Dagegen soll es, wenn irgend möglich, vermieden werden, eine Hütte an einen Felsen anzulehnen. Sie wird immer feucht und auch vor Felssturz nicht sicher sein. Ein kleiner Abstand von der Felswand nützt nichts. Hier sammelt sich der Winterschnee, später das Schmelzwasser, und die Hütte ist kalt und feucht. Noch mehr gilt dies von den in den Fels eingesprengten Unterkünften.

3. Bei Erwerbung eines Hüttenbauplatzes soll darauf gesehen werden, daß auch ein Teil des um die Hütte gelegenen Geländes erworben werden kann, einerseits um etwaige Hüttenerweiterungen ohne neuen Grundkauf, bezw. -pacht durchführen und Nebengebäude errichten zu können, anderseits durch Aufstellen eines Zaunes das Weidevieh von der Hütte selbst ab- und den Platz um die Hütte reinhalten zu können. Zweckmäßig ist es, den erworbenen Grund vermarken zu lassen. Der Geometer, der diese Arbeit vornimmt, ist zu beauftragen, gleichzeitig auch die Seehöhe des Hüttenplatzes zu ermitteln.

4. Die Stellung der Hütte hängt ganz vom Untergrund ab. Wenn möglich, wird man die Schmalseite gegen die herrschende Windrichtung (meist West) stellen und die Haustüre dort anbringen, wo der Schnee vom Winde weggeweht wird. Selten wird ganz ebener Boden vorhanden sein. Schräger Boden bietet vielfach den Vorteil, daß die Unterkellerung leichter durchgeführt werden kann. Ein kleines ebenes Plätzchen sollte bei jeder Hütte vorhanden sein; schlimmstenfalls muß ein solches durch Aufschütten des Bodens, Herstellung einer kleinen Terrasse oder eines schmalen Ganges um die Hütte herum, geschaffen werden.

L. Bauplan, Baustoffe und Einrichtung von Hütten.

Diese Faktoren hängen ab vom Zwecke, den die Hütte zu erfüllen hat, und von der Lage der Hütte. Auch die für den Bau zur Verfügung stehenden Mittel sprechen mit. Die Pläne werden meistens von einem bausachverständigen Mitgliede der Sektion selbst entworfen. Das mag für die Einteilung der Räume vielfach genügen, nicht immer jedoch für die Konstruktion, für die Zweckmäßigkeit des Äußeren der Hütte und für die Wahl der Baustoffe. Bauten im Hochgebirge, die gewaltigem Wind- und Schneedruck ausgesetzt sind, verlangen eine andere Konstruktion als Bauten im Tale oder in der Ebene; ihr Äußeres soll in das Landschaftsbild passen; höchste Raumausnützung ist Gebot.

1. Bauplan. a) Für zu bewirtschaftende Hütten. Hier sind folgende Räumlichkeiten vorzusehen: Keller, wo möglich aus dem Innern der Hütte zugänglich. Sogenannte „Falltüren", die oft aus Raumrücksichten angebracht werden, stellen insbesondere, wenn sie sich in allgemein zugänglichen Räumen (z. B. Hausflur) befinden, eine gewisse Gefahr dar. — Vorraum (auch Vorbau) mit schwerer Haustür (für die Zeit der Nichtbewirtschaftung), die das A.V.-Schloß trägt, und leichtere zweite Vortüre mit leichtem Schloß, das in der Zeit der Nichtbewirtschaftung offen bleibt und nur zur Sperre in der Nacht (während der Wirtschaftszeit) dient. Es muß von innen aus von jedermann geöffnet werden können. — Hausflur, von dem aus möglichst alle Räume des Geschosses zugänglich sind. Nicht zu enge, damit zwei mit Rucksäcken bepackte Personen leicht aneinander vorbei kommen. — Gastzimmer,

möglichst sonnseitig gelegen. Es soll mindestens so vielen Personen bequeme Sitzgelegenheit bieten, als Lagerstätten vorhanden sind. Hütten, die viel Besuch von Tagesgästen haben, brauchen ein größeres oder mehrere Gastzimmer, von denen eines bei nicht zu hoher Lage der Hütte auch als eingeglaste „Veranda" angebaut sein kann. — Küche, nicht zu klein, damit man sich rühren kann. Auch läßt sich eine geräumigere Küche leichter rein erhalten und ist überhaupt hygienischer als ein enges Loch. Zweckmäßig mit dem Gastzimmer durch ein Schiebefenster verbunden. — Schlafräume. Keine großen, viele Lager enthaltende Räume, sondern kleine für je 2—4 Lager. Sogenannter „allgemeiner Schlafraum" höchstens auf dem Dachboden, für den Fall der Überfüllung der Hütte. In besonderen Fällen sind eigene Führerschlafräume und Führerstuben nötig. Selbstversorgerräume mit Kochgelegenheit für Bergsteiger, Räume für Jugendliche usw., die vom Wirtschaftsbetrieb unabhängig sein wollen. Diese Räume sollen vom Hüttenwirt leicht überwachbar sein. Sie können auch als „Winterräume" dienen. — Aborte. Wenn Wasserspülung möglich, sollte diese nicht fehlen, sonst Tonnensystem, und der Abort durch Doppeltüren von dem Hausflur getrennt. — Räume für das Wirtschaftspersonal werden zweckmäßig in das Erdgeschoß verlegt. Wünschenswert sind eine Trockenkammer zum Trocknen der Kleider und Wäsche, eine Gerätekammer, eine Dunkelkammer zum Auswechseln photographischer Platten, und, wenn möglich, auch ein Baderaum. Bei bewirtschafteten Hütten wird man auch ein kleines Nebengebäude errichten, das einen Tragtierstall, eine Waschküche und eine Holzlege enthält. In einiger Entfernung von der Hütte ist eine Mullgrube anzubringen.

b) Bei nicht zu bewirtschaftenden Hütten soll vorhanden sein: ein Vorraum, eine Küche und die nötigen Schlafräume, der Abort etwas abseits von der Hütte, mit ihr aber durch einen trockenen Weg verbunden. Die Schlafräume sollen für Damen und Herren getrennt sein, mit eigenen Eingängen.

2. **Baustoffe.** Zu Mauerwerk geeignetes Steinmaterial ist wohl überall vorhanden, dagegen fehlt häufig geeigneter Sand zur Mörtelbereitung. Er muß oft erst weit hergeholt oder sonst mühsam gewonnen werden. Je spärlicher dieses Bindematerial ist, desto zweckmäßiger müssen die Steine zugerichtet werden. Reine Trockenmauern sind nicht zu empfehlen, da sie mit der Zeit doch locker werden, wenn sie nicht äußerst solid ausgeführt sind. Gemauerte Hütten sollen innen vertäfelt werden (es muß nicht gerade Zirbelholz sein!), sonst sind sie unwohnlich. Wo Holz leichter zu beschaffen ist, können die Hütten aus Holz gebaut werden. Sie sind aber feuergefährlicher als gemauerte (innen vertäfelte) Hütten. Sie können im Tale fertig gezimmert werden, so daß die Arbeiten in der Höhe auf die Herrichtung des Grundes, die Grundmauern und die Aufstellung der Hütte beschränkt und selbst große Hütten in einem Sommer leicht unter Dach gebracht werden können. In besonders großen Höhen wird aber die einfache Blockwand nicht genügen, sondern muß diese außen verschindelt oder mit Dachpappe überzogen werden. Zwischen Blockwand und Vertäfelung kann zur Erhaltung der Wärme eine Isolierschicht (Dachpappe, Korkziegel u. a.) angebracht werden.

3. **Einzelheiten.** Heimische Bauweise. Wenn bei einem Hüttenbau, ohne Gefährdung seiner Sicherheit durch Sturm usw., also an geschützten Lagen oder in niedrigen Höhen, die heimische Bauweise (gemeint: alpin-heimische) angewendet werden kann, soll sie angewendet werden. Der Alpenverein soll sich nicht nachsagen lassen, daß er durch seine Bauten die Landschaft verunziert. Im eigentlichen Hochgebirge aber wird man der Kosten halber nur auf reine Zweckmäßigkeit und auf die Sturmsicherheit usw. der Hütte sehen müssen. Erker sind ja ganz hübsch und gemütlich, der vielen Fenster (siehe unten) wegen aber nicht sehr praktisch. Balkone und Lauben sind Spielereien, die ständige Ausbesserungen erfordern und bei Schutzhütten keinen Zweck haben und Einbrüche erleichtern.

Mauern. Die Stärke der Mauern hängt von dem Umfang und der Höhe des zu errichtenden Gebäudes, aber auch von der Lage der Hütte ab, die Tiefe der Fundierung von der Bodenbeschaffenheit. Grundmauern, auf denen 2 Stockwerke ruhen, sollen nicht unter 75 cm stark sein, die Außenmauern mindestens 60 cm, in Höhen über 2500 m oder an sehr dem Sturme ausgesetzten Stellen auch mehr. Das Erdgeschoß soll mindestens $^1/_2$ m über dem Boden liegen, besonders bei Holzbauten soll ein hoher Sockel vorhanden sein, damit nicht die Nässe des schmelzenden Winterschnees ins Holz eindringt, aber auch damit die Haustür im Winter möglichst schneefrei ist.

Blockwände (keine Rundholzblöcke!) sollen in tieferen Lagen mindestens 15 cm, in Hochlagen mindestens 20 cm stark sein. In ausgesetzter Lage wird man das Balkenwerk mit Eisenbändern gut untereinander verbinden, auch mit dem Sockel. Die Blockwände sollen, wenigstens an der Windseite, mit Lärchenschindeln, Eternitschiefer oder Dachpappe gut verschalt werden. (Blech eignet sich weniger.) Die Innenseite ist, soweit sie Wohnräume berührt, zu vertäfeln.

Dach. Dem Dach einer Schutzhütte muß ein ganz besonderes Augenmerk zugewendet werden. Der Dachstuhl muß sehr fest mit den Umfassungswänden der Hütte verbunden sein, muß eine Konstruktion besitzen, daß er Schneelagen von 2 und mehr Metern zu tragen vermag und den stärksten Stürmen stand hält. Im Hochgebirge muß mit einem Winddruck von mindestens 200 kg pro Quadratmeter gerechnet werden. Je steiler das Dach, desto größer ist der Winddruck, je flacher, desto größer der Schneedruck. Das Dach soll nur ganz wenig — sei es an den Längsseiten, sei es an der Giebelseite — hervorragen, um nicht als Windfang zu dienen. Überhaupt vermeide man dabei alle vor- oder einspringenden Winkel (z. B. Giebelloggien), in denen sich Schnee und Wind verfangen. Die Dachdecke besteht am besten aus gespaltenen (ja nicht geschnittenen) Lärchenschindeln, die in $^1/_2$—$^2/_3$ Überdeckung auf ein gut gefügtes Bretterdach aufgenagelt werden. Dazwischen kann auch Dachpappe angebracht

werden. Sollen Dachräume bewohnt werden, so müssen sie auch innen verschalt werden. Gut bewährt hat sich auch der Eternitschiefer, der haltbar, von geringem Gewicht und nicht übermäßig teuer ist, sowie (der graue) auch ein besonders im Felsgebiete unauffälliges Äußere hat. Dachrinnen sind nicht nötig, höchstens zum Auffangen von Regenwasser bei Wasserarmut.

Kamine, Öfen, Herde. Hier ist größte Sorgfalt auf Feuersicherheit zu legen, aber auch dafür zu sorgen, daß die Kamine stets gut ziehen und nicht den Rauch zurückschlagen. Kamine werden am besten gemauert. Hiezu eignen sich sehr gut die sogenannten Schoferkamine (Erzeuger Aktiengesellschaft Waiblingen, Württemberg). Blechrohre wird man wohl nur mehr bei kleinen unbewirtschafteten Hütten als Rauchabzug anbringen, bei den größeren Hütten aber auch als Zuleitung zu den Kaminen benötigen. Beste Isolierung von allen Holzbestandteilen der Hütte ist unerläßlich, ebenso bei Öfen und Herden Bleche unterhalb der Feuerstellen.

Türen. Über die Haustür vgl. oben 1 a. Die äußere Haustür soll nach außen zu öffnen sein, denn bei Schneeverwehungen kann man wohl den außen angewehten Schnee wegschaffen. Ist aber Schnee in den Vorraum geweht, so kann man unter Umständen die Tür, wenn sie nach einwärts geöffnet werden soll, einfach nicht aufbringen. Die innere Tür kann sich nach innen öffnen. Im Innern der Hütte können bei beschränktem Raum auch Schiebetüren verwendet werden, wenngleich sie im allgemeinen nicht so gut schließen wie Flügeltüren. Die Schlafzimmertüren sollen versperrbar sein, wenigstens durch einen inneren Riegel. Die Breite der Türen richtet sich nach der Inanspruchnahme des Raumes, in den sie führen. Die Türen in den Luxuswagen der Eisenbahn sind höchstens 50 cm breit! Die Türen der Schlafzimmer sind zu numerieren, die der übrigen Räume durch Aufschriften zu bezeichnen.

Die Fenster sollen durchwegs nach innen sich öffnende Doppelfenster sein und gut schließen. Außen sind feste Laden aus Holz anzubringen, auf deren gute Befestigung gegen Sturm sehr zu achten ist. Es stört die Nachtruhe, wenn solche Flügel beständig auf- und zugeschlagen werden oder auch nur schlottern. Man verwendet zur Festhaltung am besten einen kleinen Balken, der in zwei auf der Innenseite der Flügel angebrachte rechtwinkelige Haken paßt und diese auseinanderspannt. Vergitterung der Fenster ist höchstens im Erdgeschoß zulässig; in den Stockwerken soll bei Feuersgefahr auch der Ausgang durch das Fenster gefunden werden können. (Vgl. unten.)

Böden und Zwischenwände. Schalldichte wird sich ohne zu große Kosten nicht erzielen lassen. Das Trampeln mit den Bergschuhen kann durch einfachste Kokosläufer (besonders in Stiegen und Gängen) gedämpft werden.

Raummaße. In Schlafräumen rechne man als Luftminimum für 1 Person 12 m³. Man darf also nicht beliebig viele Lagerstätten in einem Raum unterbringen, soll nicht der Schlaf, ja die Gesundheit der Gäste beeinträchtigt werden. Jeder Schlafraum muß ein Fenster ins Freie, größere Schlafräume (Matratzenlager) sollen wenigstens 2 Fenster, daß eine ordentliche Durchlüftung möglich ist, besitzen. Hohe Räume sind ungemütlich.

Installierungsarbeiten. Wenn im Innern der Hütte ein Hydrantensystem eingerichtet werden kann, durch das auch Küche und Aborte mit fließendem Wasser versorgt werden kann, so ist das von Vorteil. Bei Schluß der Hüttenbewirtschaftung müssen aber sämtliche Leitungsrohre entleert werden, weshalb bei der Anlage der Leitung durch entsprechende Ausläße für die Möglichkeit der Entleerung vorgesorgt

werden muß. Gasrohre (für Gasbeleuchtung) und Elektrizitätsleitungen müssen sehr sorgfältig angelegt und häufig nachgesehen werden. Man überlasse diese Arbeit nicht dem Hüttenwirt, sondern bestelle einen Fachmann. Wenn irgend möglich soll die elektrische Leitung in Bleirohre gelegt werden. Fäkalien und Abwasser müssen weit genug von der Hütte abgeleitet werden, am besten durch Tonrohre oder zementierte Kanäle.

Verankerung der Hütte. Erforderlich sind Drahtseile von mindestens 15 mm Stärke (je nach Größe der Hütte), mit Spannvorrichtungen. Verankerung im Felsboden oder an mächtigen Felsklötzen. Die Seile müssen von Zeit zu Zeit nachgesehen und nachgespannt werden.

Sicherheitsvorkehrungen. Schutzmauern gegen Lawinen und Steinschlag. Größeren Schneerutschen, die die Hütte bedrohen, kann man durch Errichtung von Trockenmauern aus möglichst großen Felsblöcken begegnen. Diese Mauern müssen je nach der Höhe mindestens 5 bis 10 m dick sein. Sie können auch keilförmig sein, um die Schneemassen auf beiden Seiten der Hütte abzuleiten. Hier nützt nur ganze Arbeit, wenn sie auch noch so teuer kommt, sonst macht man die Sache vielleicht nur noch schlechter.

Blitzableiter können nur dort angebracht werden, wo die Leitung gut geerdet werden kann; am besten geschieht dies in Wasserläufen, sumpfigem Boden oder Schnee. Auch eine Verankerung der Hütte kann in das Leitungssystem einbezogen werden. Die Anlage soll nur von fachkundiger Hand ausgeführt und öfter nachgesehen werden, da sie sonst der Hütte eher gefährlich wird.

Feuerschutz. Wenn die Anlage von Hydranten nicht möglich ist, sollen und müssen in jeder Hütte mehrere Handfeuerlöscher vorhanden sein, und zwar solche, deren Inhalt im Winter nicht gefriert. Nachahmenswert ist die Fürsorge einiger hüttenbesitzender Sektionen, die in den Stockwerken bei jedem Fenster (innen oben) ein festes Seil angebracht haben, an dem man sich bei Feuersnot ins Freie hinablassen kann.

4. Einrichtung bewirtschafteter Hütten. a) Schlafzimmer. Der müde Bergsteiger will in einer Hütte sich ordentlich ausruhen; dazu gehört, daß man sich ausstrecken kann, nicht auf der Seite liegen muß oder Gefahr läuft, aus dem Bett zu fallen. Auch will er nicht, daß ihm am Morgen alle Knochen weh tun. Am besten eignen sich Eisenbetten mit Drahtmatratzen, darauf dreiteilige Roßhaarmatratzen, von wenigstens 190 cm Länge und mindestens 80 cm Breite, dann Unter- und Oberleintuch, damit man sich entkleidet ins Bett legen kann, 2 große wollene Decken und 1 Kopfpolster mit auswechselbarem Überzug. Was darüber hinausgeht ist Luxus. Ist kein Platz für ein Nachttischchen, so bringe man an der Kopfseite oder an der Längswand des Zimmers ein Brettchen an, auf dem man seine Taschenuhr und sonstiges Kleinzeug, ein Glas Wasser, das Kerzenlicht usw., unterbringen kann. Zwischen 2 Betten soll ein schmaler Gang bleiben, doch so breit, daß man, auf dem Bettrande sitzend, seine Strümpfe usw. anziehen kann. Werden die Bettstellen übereinander angebracht (Kajütensystem), so muß über jedem Bette so viel Raum sein, daß man im Bette aufsitzen kann. Der „Aufstieg" in das obere Bett kann durch Tritte und Griffe erleichtert werden. Zu beachten ist, daß die Betten nicht vor ein Fenster zu stehen kommen, das sich zweckmäßig zwischen beiden Betten befindet. „Gardinen" sind nur dort nötig, wo man von außen in das Zimmer hineinsehen kann.

Das Schlafzimmer soll weiters enthalten: einen kleinen Waschtisch mit Zubehör, 1—2 Stühle, 1 Nachttopf für jedes Bett, Hausschuhe,

1 Spiegel, 1 Leuchter mit Kerze und rechtviele Kleiderhaken, an denen leider oft nur zu sehr gespart wird. Im Notfalle tun es auch längere Drahtstifte.

b) Allgemeiner Schlafraum. Die Matratzenlager (festes Gestell mit federnden Holzschienen und dreiteiligen Roßhaarmatratzen) können nebeneinander (aber nicht zu viele) angebracht sein. Unzweckmäßig ist es, sie durch Seitenbretter zu trennen, da dies im Falle der Überfüllung ein engeres Zusammenrücken der Schlafgäste verhindert. Der Fußseite des Lagers läuft eine breite Bank entlang, an der Kopfseite befinden sich Kästchen oder Brettchen zum Ablegen des Tascheninhaltes. An Wäsche sind nur Polsterüberzüge nötig, doch müssen Matratzen und Decken (je 2 Stück) öfter geklopft, gelüftet und gereinigt werden. Waschgelegenheit soll reichlich sein, nicht daß sich mehrere Personen mit einer Schüssel und einem Krug Wasser behelfen müssen. Auch hier wiederum recht viele Kleiderhaken an Türen und Wänden, dann 1—2 Laternen.

c) Gastzimmer. Tische (nicht über 76 cm hoch), Wandbänke (Höhe 47 cm) mindestens 40 cm breit, sonst ist das Sitzen eine Qual. Die Bestimmung der Breite von Bänken und Stühlen darf man nicht einem Bauerntischler überlassen. Der Bauer ruht, wenn er bei Tische sitzt, auf Gesäß und Ellbogen zugleich aus, der „Herr" mehr auf ersterem und ist gewohnt, sich zurückzulehnen; eine Anrichte, ein Wandschränkchen oder Pult zur Aufnahme von Hüttenbuch, Schreibzeug, Spielen, Büchern; eine Wanduhr, Thermometer und Barometer, Kleiderhaken, Verbandzeug-, bezw. Apothekenschrank, 1 Karte der Umgebung der Hütte (wenn möglich unter Glas, damit sie nicht beschmutzt oder mitgenommen wird); die allgemeine Hüttenordnung, die Hüttenordnung der Sektion und der Speisen- und Getränketarif sowie ein Fahrplan, eine Klampfen (mit Saiten!), dann die entsprechenden Beleuchtungskörper. Einige Bilder der Heimatstadt der Sektion oder verdienter Sektionsmänner oder aus der Umgebung der Hütte können wohl kaum als Luxus bezeichnet werden.

d) Der Bedarf an Kücheneinrichtung und Wirtschaftsgeschirr, Bestecken usw., richtet sich nach dem Besuch der Hütte. Es ist nicht nötig: daß eine Portion Käse auf 3 Tellern gebracht wird, daß Mundtücher abgegeben werden, daß Zahnstocher vorhanden sind, daß heiße Getränke in Nickelgeschirren verabreicht werden, daß Alpenblumen in Vasen auf den Tischen stehen, daß weiße Tischtücher vorhanden sind, daß für jede Sorte Wein oder Schnaps eigene Gläsergarnituren geführt werden, daß eine Portion Suppe in Topf oder Tasse gebracht wird.

e) Sonstiges: Eine Leiter (für etwaige Dachausbesserungen), Pickel und Schaufel (zu Wegausbesserungen), Kaminkehrbehelfe, Besen, Weckeruhr (beim Hüttenwirt), Schuhputzgeräte, Reservedecken und Strohsäcke für Notlager, allenfalls Hängematten, Laternen, Schürhaken, Säge, Hackstock, Holzhaken, Sägebock, Beleuchtungsmaterial, Fensterscheiben (zugeschnitten), Leim, Nägel, Handwerkszeug, Stricke und Schnüre, Papier, Geräte zum Wäschewaschen, Hüttenfahne.

5. **Rettungseinrichtung der Hütten.** Die Ausstattung der Hütten mit den erforderlichen Rettungsmitteln ist Pflicht der hüttenbesitzenden Sektionen (Beschluß der H.V. 1902, H.u.W.B.O. Art. II, Abs. 3). Eine Vernachlässigung dieser Pflicht verstößt gegen die Rechte der Bergsteiger, gegen das Ansehen und die Interessen des D.u.Ö.A.V.

Die wichtigsten Rettungsgeräte sind: mehrere (30 und mehr Meter) lange Seile, die nach jedesmaligem Gebrauch auf ihre weitere Brauchbarkeit nachgesehen werden müssen, mehrere Laternen mit stets bereitstehendem Beleuchtungsstoff, eine oder mehrere Tragbahren (vgl. A.V.-Bahren); einige alpine Ausrüstung (Pickel, Steigeisen); in Hütten, die in Gletschergebieten liegen, eine 30 m lange Strickleiter für Bergungen aus Gletscherspalten, für Hütten in Klettergebieten Mauerhaken, Kletterhammer, Abseilringe; für Hütten, die einen regeren Winterbesuch haben: Schischlitten, Lawinensonden und -schnüre, kurzstielige Schaufeln und Pickel, ein Paar Schi, Schiersatzteile und -reparaturzeug, und allgemein noch eine Hüttenapotheke und ein Verbandzeugkasten mit einigen wenigen Medikamenten (siehe unten), ein Leichensack, Signalpfeifen, Schnüre und Stricke, Notproviant (siehe unten) und eine größere Thermosflasche.

Hüttenapotheke. In 90 von 100 Fällen, in denen eine Hüttenapotheke in Anspruch genommen wird, wird Verbandzeug benötigt. Es ist nicht notwendig, daß solches an Hüttengäste kostenlos abgegeben wird, nur bei wirklichen Unfällen wird man auf eine Bezahlung verzichten. Auf jeden Fall sollen vorhanden sein: keimfreie Verbandwatte in kleinen Packungen, Binden in Breite von 5 bis 12 cm, Wundverbände (sogenannte Schnellverbände), Dreiecktücher (davon mehrere bedruckte), Sicherheitsnadeln, mehrere Brandbinden, Schienen aus Holz oder Blech für Arm- und Beinbrüche. Dies ist das mindeste, was an Verbandmaterial vorhanden sein muß. — Ärztliches Besteck, gut verwahrt, ist erwünscht, aber nicht unbedingt nötig. — An Medikamenten soll nichts Überflüssiges vorhanden sein, auch nicht teure Sachen oder solche, die verderben. Essigsaure Tonerde in Tabletten, ein erst aufzulösendes Desinfektionsmittel sind wohl nötig, nicht aber Medikamente für Magen- oder Darmverstimmungen, Kopfschmerzen, Herzschwächen, wunde Füße, Gletscherbrand und sonstige kleine Unpäßlichkeiten. Diese Sachen muß der Turist in einer kleinen Taschenapotheke selbst mit sich führen. Werden sie vom Hüttenwirt trotzdem geführt, so können sie gegen Bezahlung abgegeben werden.

Die Hüttenapotheke soll stets verschlossen (der Schlüssel beim Wirt) sein, da sie sonst in wenigen Tagen ausgeräumt ist. Es ist Pflicht der Sektion, auf ständige Instandhaltung und Ergänzung des verbrauchten Inhaltes der Apotheke strengste Aufmerksamkeit zu verwenden. Für Rettungszwecke soll außer der Hausapotheke noch ein kleiner, leicht transportabler Verbandzeugkasten jederzeit bereitstehen. Zweckmäßig ist es, sowohl in der Apotheke wie im Verbandzeugkasten ein Inhaltsverzeichnis einzukleben, da man dann leichter feststellen kann, was zu ergänzen ist, und wenn möglich auch je eine Gebrauchsanweisung.

Notproviant. Die H.V. 1912 verpflichtete die hüttenbesitzenden Sektionen für die Zeit der Nichtbewirtschaftung der Hütten in diesen einigen Notproviant bereit zu halten, damit z. B. eingeschneite oder durch Krankheit am Abstieg verhinderte Hüttenbesucher vor dem Entkräften bewahrt werden. Als Notproviant ist geeignet: Erbswurst, Zwieback, Reis, Zucker, Salz, Teigwaren, Speck, Hülsenfrüchte und Tee. Zweckmäßig wird dieser Proviant in eine leicht auffindbare Kiste verpackt mit der Aufschrift: „Notproviant! Wer sich ohne wirkliche Not an diesen Vorräten vergreift, ist ein ganz gewissenloser Mensch, ist ärger als ein Dieb, da er anderen den Tod bringen kann." Der Notproviant muß trocken aufbewahrt und vor Hüttenschluß nachgesehen, nötigenfalls ergänzt werden.

6. **Winterraum.** Steht eine größere Küche zur Verfügung und ist der Winterbesuch nicht stark, so wird man zweckmäßig einige Lager in der Küche unterbringen, bei größerem Besuch im Gastzimmer, meist den einzigen heizbaren Räumen. (Die Schlafzimmer können dann abgesperrt werden.) Für jedes Lager sind im Winter mindestens 3 gute Decken bereit zu stellen. Der Winterraum hat weiter zu enthalten: einiges Koch-

geschirr, Teller, Bestecke, Wassereimer, Laternen, Schürhaken, Hüttenapotheke (offen) und sonstige Rettungsmittel, Schireparaturzeug, Hüttenkasse, Winterhüttenordnung. Beim Brennholz soll sich, selbst wenn es schon zerkleinert ist, eine Hacke befinden. An der Außenseite der Hütte ist, hoch genug, damit sie nicht eingeschneit wird, eine Schaufel aufzuhängen, um den verwehten Eingang oder verwehte Fensterläden ausschaufeln zu können.

7. **Selbstversorgerraum.** Er wird ähnlich einzurichten sein wie der Winterraum. Hüttenapotheke und Rettungsmittel soll der Hüttenwirt verwahren. Schlafgelegenheit im Selbstversorgerraum ist nicht nötig. Der Selbstversorger soll die Schlafräume der Hütte benützen.

In beiden Räumen ist besonders auf Feuersicherheit zu sehen und sind daher strenge Vorschriften zu verlautbaren.

8. **Führerschlafraum.** Auch der Führer braucht ein ordentliches und warmes Lager. Es geht nicht an, ihn in feuchte Untergeschosse oder zugige Dachräume zu verweisen, und ihn mit den schlechtesten Decken zu versehen. Wenn der Führerbesuch stark und die Küche klein ist, soll auch ein eigener heizbarer Führeraufenthaltsraum geschaffen werden.

9. **Jugendräume.** Wenn solche geschaffen werden, sollen sie getrennte Schlaf- und Waschgelegenheiten für Knaben und Mädchen enthalten. Der Koch- und Aufenthaltsraum kann gemeinsam sein (auch der Selbstversorgerraum kann hiezu dienen).

10. **Unbewirtschaftete Hütten** sind wie Winterräume einzurichten.

M. Wegebauten.

1. **Allgemeines.** Der D.u.Ö.A.V. steht heute nicht mehr auf dem in der 3. Auflage dieses Handbuches (Seite 103) ausgesprochenen Standpunkte, daß Wege überall dahin, wohin das „große Publikum" kommen kann, gebaut werden müssen. Entweder kommt dieses Publikum ohne ausgesprochenen Weg dorthin, dann genügt eine Markierung, oder es kommt ohne Weg nicht hin, dann soll es diesem Ziele ferne bleiben oder sich der sicheren Leitung durch Führer anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Gipfelturen. Es muß auch nicht jede Hütte ihren Gipfelspaziergang haben. Ist ein ohne Weg leicht ersteiglicher Berg in der Umgebung der Hütte nicht vorhanden, was selten der Fall sein dürfte, dann ist die Hütte eben nur für Hochturisten da, und es besteht keine Veranlassung, ihr diesen Charakter zu nehmen.

2. **Einschränkung der Wegebauten.** Neue Wege (mit Ausnahme von Verbindungswegen zwischen Tal und Hütte) dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des H.A. gebaut werden (Art. I H.u.W.B.O); neue Weganlagen im weglosen Hochgebirge und neue Markierungen von Gipfelwegen, insbesondere von Kletterfelsen, sind nicht gestattet und können in der Regel nicht genehmigt werden (Z. 2 der Tölzer Richtlinien).

3. **Zweck der Wege.** Nach dem Zwecke, den ein Weg erfüllen soll, unterscheiden wir: Wege zu den Schutzhütten, zu nahen Aussichtspunkten, zu Sehenswürdigkeiten (Klammen u. a.), Wege über Jöcher, Gipfelwege, Verbindungswege zwischen einzelnen Hütten, zu Quellen und Wasserplätzen.

a) Wege zu den Schutzhütten. Zu jeder Schutzhütte soll ein gut gangbarer, sicherer Weg leiten (eine Ausnahme kann bei kleinen, rein hochturistischen Zwecken dienenden Hütten gemacht werden; hier genügt auch eine deutliche Markierung). Größere bewirtschaftete Hütten werden der Versorgung wegen Saumwege brauchen. Bei solchen ist darauf zu achten, daß sie nicht sumpfig sind und daß die Wegwendungen breit genug sind, so daß die Tiere mit ihren Lasten gut wenden können. Karrenwege, die meist das Landschaftsbild verunzieren, lassen sich bei etwas gutem Willen leicht vermeiden. Ein Tragtier müht sich kaum weniger mit der Last auf dem Rücken als mit der gleichen Last auf dem (massiv gebauten) schweren Karren. Wenn aber schon streckenweise Karren- oder andere fahrbare Wege zur Verfügung stehen, sollen sie benützt und im Interesse der Hüttenversorgung durch eine Beisteuer ausgestaltet und instand gehalten werden.

b) Jochwege. Über zahlreiche, selbst hochgelegene Jöcher führen Fußsteige, die von den Einheimischen zum Verkehr von Tal zu Tal angelegt wurden und schon seit altersher begangen werden. Es genügt vielfach, diese Steige auszubessern, größere Steilen durch Anlage von Wegkehren besser gangbar zu machen. An vielbegangenen, aber sehr langen Jochwegen wird zweckmäßig auf dem Joche selbst ein Unterstand errichtet, ein nur mehrere Kubikmeter Raum fassendes Hüttchen aus geschichteten Steinen mit einem gleichfalls durch Steine beschwerten Bretterdach, und innen eine Holzbank. Solche Zufluchtsorte haben schon manchem erschöpften Jochwanderer das Leben gerettet. Handelt es sich um seltener begangene Päße (Jöcher, Scharten), so soll, wenn überhaupt ein Wegbau nötig ist, dieser Weg so sorgfältig und sicher angelegt sein, daß er von jedem einigermaßen geübten Berggeher ohne Gefahr begangen werden kann, oder er soll überhaupt nicht angelegt werden. Dasselbe gilt von den sogenannten

c) Höhenwegen. Das sind Weganlagen, die unter möglichster Vermeidung von Höhenverlusten zwei annähernd gleich hoch gelegene Hütten miteinander verbinden. Sie verlaufen entweder in den Flanken der Berge oder über den Grat oder sind Kombinationen von Flanken- und Gratwegen. Vielfach steigen diese Wege von der Hütte zur ersten Gratscharte an, queren dann die Flanken der Gipfel von Scharte zu Scharte oder bleiben, die Gipfel überschreitend, ständig auf dem Grate. Bei der Anlage solcher Verbindungswege, die erfahrungsgemäß von vielen, auch ganz Ungeübten begangen werden, ist zu beachten, daß sie — ohne allzu große Kosten (z. B. durch Sprengungen) — so hergestellt werden, daß sie von jedem einigermaßen geübten Wanderer gefahrlos begangen werden können. Lieber nehme man einige Höhenverluste nach oben oder nach unten in Kauf, als daß umfangreiche Sprengungen und Sicherungen notwendig werden oder der Weg durch gefährliche, ausgesetzte Flanken durchgeführt wird. Bei längeren Höhenwegen ist auch darauf zu sehen, daß man die Tur abbrechen und vor Erreichen der nächsten Hütte auf ungefährlicher, gut bezeichneter Route ins Tal absteigen kann (Notabstiege). Auch die Errichtung von Unterstandshüttchen (vgl. b) ist ratsam.

d) Gipfelwege. Wenn solche ausnahmsweise (siehe oben Ziffer 2) gebaut werden sollen, dann nur, wenn dies möglichst ohne Vornahme von Sprengungen, Anbringung von Eisenleitern, Tritten, Drahtseilen usw. geschehen kann und der Weg trotzdem gefahrlos zu begehen ist. Sonst soll

man die Gipfel in Ruhe lassen. Berechtigung hat also ein Gipfelweg nur auf Gipfel, die an sich nicht schwierig zu ersteigen sind, bei denen aber ein Weg den Anstieg (z. B. über grobes Blockwerk, rutschigen Boden, sehr steile Grashänge u. a.) angenehmer machen kann. Sogenannte Klettersteige dürfen unter keinen Umständen mehr gebaut werden. Klettersteige mit ihrer reichhaltigen künstlichen Ausrüstung schänden nicht nur den Berg, auf den sie führen, sie sind auch gemeingefährlich, da sich solchen Steigen Leute anvertrauen, die ihnen auch in bester Verfassung nicht gewachsen sind und die nicht die erforderliche Schwindelfreiheit besitzen. Warnungstafeln nützen erfahrungsgemäß wenig oder gar nichts. Bei der Anlage von Gipfelwegen ist ganz besonders darauf zu sehen, daß sie durch Steine, die von den höher oben befindlichen Touristen losgetreten werden, nicht gefährdet sind. Vielbesuchte Gipfel sind von Zeit zu Zeit „aufzuräumen", d. h. die umherliegenden Papierfetzen, Blechbüchsen usw. sind in ein abseits gelegenes Loch zu sammeln. Auf dem Gipfel baue man einen größeren Steinmann (mit einer Höhlung für das in einer Blechkassette zu hinterlegende Gipfelbuch) und richte einige Steine als Sitzgelegenheit (Holzbänke sind überflüssig) her.

e) An sonstigen Wegbauten kommen in Frage: Ein Weg von der Hütte zum Wasserplatz, der gut gangbar sein soll; Wege zu nahen Aussichtspunkten und Sehenswürdigkeiten, z. B. zu einem Felsköpfchen neben der Hütte, Wege zu einer Gletschermühle, einer geologisch interessanten Stelle, zu einem nahen Wasserfall, in eine Klamm, doch nur wenn es sich um ganz kurze, ohne Schwierigkeit herstellbare Wege handelt, und zwar nur im Bereich der Hütte, nicht aber im Tale. Die Erschließung von Klammen (Bau ausgesprengter usw. Wege in der Klamm selbst) fällt nicht unter die Aufgaben des D.u.Ö.A.V. und soll den Verschönerungs- und Fremdenverkehrsvereinen überlassen werden.

f) Winterwege. In einzelnen Fällen, z. B. wenn der Zugangsweg zu einer auch im Winter besuchten Hütte durch steilen Hochwald oder Felsgelände oder durch Lawinenzüge führt, kann es auch wünschenswert sein, für den Zugang im Winter einen besonderen Weg durch Wegbezeichnung zu schaffen.

4. Anlage von Fußsteigen. Fußsteige im Gebirge sollen unter möglichster Schonung des Landschaftsbildes angelegt werden. Brutal in das Gelände eingeschnittene, schnurgerade Linien verletzen das Empfinden jedes Naturfreundes. Es ist nicht so sehr der Weg selbst, als vielmehr der angeschnittene Hang, die nackte Böschung ober- und unterhalb des Weges, was unschön wirkt, sowie die Geradlinigkeit des Weges, was besonders schlimm aussieht, wenn zahlreiche solche Linien (Zickzacksteige) einen Hang geradezu liniieren. Der Fußsteig soll sich möglichst dem Gelände anschmiegen, was auch den Vorteil hat, daß seine Begehung kurzweiliger wird als die Begehung eines wie mit dem Lineal gezogenen Weges, die eintönig wirkt. Ein weiteres Erfordernis ist, daß der Weg möglichst steinschlagsicher angelegt wird. Sind doch schon auf harmlos erscheinenden Hüttenwegen Personen durch Steinschlag häufig gefährdet, ja beschädigt worden. Man vermeide daher dem (natürlichen oder durch weidende Schafe verursachten) Steinschlag ausgesetzte Hänge oder führe, wenn sie nicht vermieden werden können, den Weg unter Ausnützung einer schwachen Rippe gerade aufwärts, bei Quergängen knapp am Fuße vorhandener Felsstufen. (Anbringen einer Warnungstafel.) Wenn möglich wird man einen Weg so legen, daß Stellen, an denen Reste des Winterschnees lange liegen bleiben, vermieden werden. Da die Schneereste in jedem Jahr ungleich lange liegen, muß der Weg an diesen Stellen zur Zeit der stärksten Ausaperung, im Herbst, angelegt werden. Unangenehm sind größere Höhenverluste, doch müssen sie in Kauf genommen werden, wenn die Sicherheit des Weges oder die Schonung des Landschaftsbildes sie erfordern. Ein Fußsteig soll mindestens 40 cm breit sein, an gefährdeten Stellen auch breiter, damit zwei sich begegnende Touristen sicher aneinander vorbei können.

Neigungen über 25 Grad sollen nur ausnahmsweise vorkommen. Es ist nicht nötig, daß ein Steig auf eine lange Strecke eine ganz gleichmäßige Neigung hat. Der Bergsteiger ist kein Auto und liebt Abwechslung im Steigen. Es erleichtert sowohl Anstieg wie Abstieg, wenn zwischen steileren öfter ebenere Strecken eingeschaltet sind. Fast jeder Hüttenweg hat einen sogenannten „Schinder", d. h. ein längeres steiles Wegstück. Häufig aber ist es möglich, ihn auf mehrere kleinere Steilstücke aufzuteilen, ohne dadurch den Weg wesentlich zu verlängern.

Wege im Hochwald sind, wenn möglich, zu schottern, da sie sonst bald sumpfig und glitschig werden, insbesondere wenn sie auch vom Weidevieh begangen werden. Wo kein Schotter vorhanden ist, sind an sumpfigen Stellen Prügel einzulegen. Zahlreiche „Auskehren", das sind schräg eingezogene, durch Prügel befestigte Gräben, die das Regenwasser seitlich ablenken, sind, soll der Weg nicht bald in einen Wassergraben verwandelt werden, notwendig (auch bei Wegen außerhalb des Waldes). Im Krummholz (Latschen) muß eine Gasse ausgehauen werden. Dicke Latschenstämme, die fest auf dem Boden aufliegen, können bleiben und bieten häufig dem Wege guten Halt und bequeme Trittgelegenheit, schonen auch die Böschung. Von den oberhalb des Weges gelegenen Latschen haue man nicht mehr weg als unbedingt nötig. Wachsen sie nach Jahren in den Weg herein, können sie dann nach Bedarf zugestutzt werden. In nicht zu steilen Bergwiesen soll der Steig schmal sein. Ist der Boden recht weich, lege man Steinplatten. Diese bewegen die Touristen auch mehr, auf dem Weg zu bleiben, als nebenher im Grase zu gehen. Führt der Weg an Almhütten vorüber, so ist man meistens mitten im ärgsten Morast. Den Almleuten fällt es nicht ein, zu schottern oder Platten zu legen; ist es Jahrhunderte so gegangen, so genügt es ihnen auch heute noch. Kann die Sektion hier etwas tun, so soll sie es. Es ist kein Vergnügen, bis über die Knöchel im Almmorast zu versinken oder sich den Hütten und Zäunen entlang zu „harfen" oder große Umwege zu machen. Mit ein paar Karren Schotter, einigen Steinplatten oder Brettern kann man ohne große Kosten diesen unangenehmsten Teil des Hüttenweges erträglich machen. Auf dem freien Weideboden, der mehr oder weniger steinig und mit Alpenrosengebüsch bedeckt ist, bereitet die Anlage eines guten Weges keine Schwierigkeiten. Der Weg soll sich hier den Bodenwellen anschmiegen, wenn es auch ein wenig auf und ab gehen sollte. Meistens aber kann man kleinen Hügeln, großen Felsblöcken usw. ohne Höhenverlust ausweichen. Die Rasendecke soll nicht ohne Not abgehoben oder beschottert werden. Im Kalkgerölle soll der Steig recht breit angelegt werden, da er durch stets nachrutschendes Gerölle von selbst bald schmäler wird. Auch soll der Weg hier nicht zu steil sein, da er sonst von den Touristen selbst bald unbrauchbar zertreten (insbesondere durch das Bergabgehen) oder gar zum Abfahren benützt wird. Im Urgesteinsblockwerk lassen sich sehr dauerhafte Wege herstellen, wenn die Blöcke und Platten gut geschichtet, die Löcher aufgefüllt werden. Solche Wege kommen zwar recht teuer, haben aber den Vorteil, daß sie jahrzehntelang keine wesentlichen Ausbesserungsarbeiten erfordern. Wackelige Blöcke müssen gut unterkeilt, größere schräge Platten abgestuft werden. In Rinnen, Gräben und Schluchten müssen die Wege besonders gut

angelegt werden. Die Querung dieser Einschnitte muß nicht unbedingt in horizontaler Linie erfolgen, es kann ein Absteigen und Wiederaufsteigen des Weges stattfinden, wenn damit Sprengungen vermieden werden können. Auf alten, ausgetrockneten Moränen lassen sich oft ganz dauerhafte Wege anlegen, am besten auf ihrem Scheitel oder an der Außenseite. Die Mulde zwischen Moräne und Berghang ist der dort liegenden großen Blöcke wegen oft weniger geeignet zur Anlage eines Steiges. Auf frischen Moränen, unter deren Schutt Eis lagert und deren Material daher nicht zur Ruhe kommt, legt man den Steig am besten auf dem Scheitel an. Der Abstieg oder die Querung über die Innenseite der frischen Moräne zum Gletscher hin ist der losen Blöcke wegen oft gefährlich. Ein sicherer Weg läßt sich hier kaum anlegen, auch muß er je nach dem Gletscherstande, dem Vorhandensein von Randspalten usw., öfter verlegt werden. Auf Gletscherschliffen braucht man meist keinen Weg und es genügen oft einige gemeißelte Tritte oder kleine Treppen, um über sie hinwegzukommen. Gute Wegbezeichnung ist aber um so nötiger, da man die Route leicht verlieren kann. In Karrenfeldern wird man breitere Bodenspalten ausfüllen, kleine Treppen anlegen und sehr gut markieren müssen. Im Fels wird man für die Anlage von Wegen vorhandene Bänder und Stufen möglichst benutzen, Treppen in Felsspalten anlegen, an glatten Platten Tritte ausmeißeln oder Eisentritte anbringen müssen. Mancher Fels ist so morsch, daß ohne Sprengung Wege herausgestochen werden können. Bei der Wegführung wird zu beachten sein, daß steinschlaggefährdete oder stark ausgesetzte Stellen vermieden werden und daß zum Anstieg möglichst Grate und Gratrippen benützt werden. Auf Rasenbändern im Fels ist der Weg besonders gut herzustellen, die Tritte dürfen nicht nach außen oder unten geneigt, sondern müssen eben oder nach innen geneigt sein, lose Grasschöpfe und Steine sind zu entfernen. Handelt es sich um einen markierten Weg, der auch von Ungeübten begangen wird, so müssen an gefährlichen Stellen auch Handarisse, Drahtseile usw. angebracht und diese bestens instand gehalten werden, sonst lasse man den Weg lieber auf, bezw. verzichte auf seine Anlage.

Brücken sind überall dort notwendig, wo man nicht trockenen Fußes über einen Bach gelangen kann. Bei kleinen Wasseradern genügen einige eingestreute Blöcke, auf denen man gut Stand fassen kann, vielleicht auch ein starkes, breites Brett. Über Bäche aber, deren Wassermenge einem, der in dem Bach hineingerät, gefährlich werden kann, müssen solide Brücken angelegt werden. Ein runder glatter Baumstamm über einen tosenden Bach genügt nicht. Es müssen zwei oder mehrere Stämme, glatt aneinanderliegend, fein und wenn sie nicht durch Zuhauen geebnet werden, sondern rund bleiben, dann muß in anderer Weise dafür gesorgt werden, daß man auf dem Steg nicht ausgleitet (Aufnageln von Querhölzern, Ausfüllen der Zwischenräume mit Schotter oder Erde oder Zweigen), Anbringen sicherer Geländer. Die Brückenköpfe müssen solid gebaut sein. Manche Brücken werden im Herbst abgenommen (wegen des Schneedrucks) und im Frühsommer wieder aufgestellt werden müssen, andere müssen, je nach der Beschaffenheit der Ufer, häufig verlegt werden.

5. Schutzvorrichtungen. Geländer wird man wohl nur an Brücken und an sehr ausgesetzten Wegstellen, die vom großen Touristenstrom begangen werden, anzubringen brauchen. In den meisten Fällen wird, wenn eine Schutzvorrichtung nötig ist, die Anbringung von Drahtseilen an der Bergseite des Weges genügen. Sie müssen so angebracht sein, daß man sich bei ihrer Benützung nicht die Hände am Felsen aufschindet, also nicht zu gespannt, aber auch nicht zu locker, müssen in jener Höhe verlaufen, in der sie am bequemsten faßbar sind, daher man nicht

an Stützen sparen darf, müssen unverletzt sein, daß man sich beim Darübergleiten der Hand nicht den rostigen Draht einstößt, und müssen vor allem so fest angebracht sein, daß man sich unbedingt darauf verlassen kann. Die Seilstützen sollen nicht auf Zug (weil sie da herausgerissen werden können), sondern auf Druck beansprucht werden und sind entsprechend zu stellen. Die Seile sollen aus verzinkten Drahtseilen von mindestens 9 mm Durchmesser bestehen. Angenehm sind in die Seile eingeflochtene Holzoliven, die $^1/_2$—$^3/_4$ m voneinander abstehen. Sind solche nicht vorhanden, dann sollen bei weiteren Seilabständen, oder wenn das Seil steil verläuft, Seilknoten gemacht werden, da sonst die Hand am dünnen (oft vereisten) Seil leicht nach unten gleitet. Die Seilstützen dürfen nicht nur in Spalten verkeilt werden, sondern müssen, mit Widerhaken versehen, 10—15 cm tief in gebohrte Löcher versenkt und mit Blei- oder Zementguß darinnen festgemacht werden. Zu beachten ist, daß das Drahtseil erst dort endigen soll, wo man wieder ohne Gefahr sich bewegen kann. Wenn schon Sicherungen angebracht werden müssen, soll man damit nicht sparen! Klammern, Eisenstifte sind so anzubringen wie die Seilstützen. Nicht in zu weiten Abständen und jeder Tritt — dies gilt auch von ausgemeißelten Tritten usw. — so, daß er etwas nach innen geneigt ist, damit ein Abgleiten des Fußes verhindert wird. An manchen Orten findet man auch lose herabhängende Schiffstaue oder sonstige starke Hanfseile. Sie kommen wohl mehr für Kletterstellen als für gebahnte Wege in Betracht.

6. Wegerhaltung. Die Länge der vom D.u.Ö.A.V. in den Ostalpen erbauten Wege beträgt zwischen 6000 und 7000 km! Dem A.V. erwächst daher weniger die Pflicht, neue Wege anzulegen, als dieses gewaltige Wegenetz zu erhalten.

Will eine Sektion einen gebauten Weg aus irgendwelchen Gründen auflassen, so hat sie:

1. Davon dem H.A. Mitteilung zu machen. Der H.A. wird erwägen, ob der Weg wirklich aufgelassen werden oder ob er mit seiner Erhaltung eine andere Sektion betrauen soll.

2. Wird die Auflassung des Weges vom H.A. genehmigt, so hat die Sektion

a) am Beginn des Weges (nötigenfalls auch am Wegende) durch Anschlag kundzutun, daß der Weg aufgelassen ist;

b) die zuständige Gemeindevorstehung von der Auflassung zu verständigen;

c) in den Vereinsmitteilungen, in der alpinen und Tagespresse die Auflassung bekanntzugeben;

d) dafür zu sorgen, daß auch die alpinen Reiseführer und Verleger von Karten von der Auflassung erfahren;

e) etwa am Wege vorhandene Versicherungen zu entfernen. Das Gleiche gilt auch von den aufgelassenen Wegmarkierungen.

Es ist unverantwortlich, Wege, namentlich solche, die im Verfallszustande nicht ohne Gefahr begangen werden können, absichtlich dem Verfall zu überlassen, ohne daß die Öffentlichkeit davon erfährt, und es ist weiter unverantwortlich, Wege verschlampen zu lassen, d. h. nicht derart instandzuhalten, daß sie ohne Gefahr nicht mehr begangen werden können. Sektionen, die sich solche Nachlässigkeiten zuschulden kommen lassen, handeln gegen die Interessen des D.u.Ö.A.V. Unerläßlich — namentlich bei Wegen in der Hochregion — ist eine alljährliche Begehung der Wege nach der Schneeschmelze. Bei den Wegen zu den bewirtschafteten Schutzhütten wird ja der Hüttenwart — in seinem eigensten Interesse — für die Wiederherstellung zerstörter Wegstellen, der

Wiederaufstellung der Brücken usw., sorgen. Das Interesse dieser Leute läßt aber erfahrungsgemäß bei den Wegen, die von der Hütte aufwärts führen, sehr nach, insbesondere dann, wenn diese Leute Bergführer sind, da sie bei möglichst unvollkommenen Wegen eher zu Führerdiensten herangezogen werden. Es sind mit dem Fortschreiten der Schneeschmelze: Brücken aufzustellen, beschädigte Versicherungen festzumachen oder zu ergänzen (Material sollte in der Hütte auf Vorrat liegen), umgefallene Wegtafeln und Markierungsstangen aufzustellen, eingestürzte Steinmänner wieder aufzubauen; es sind dann weiter bei breiteren Wegen die Wegauskehren in Ordnung zu bringen, die Wege zu „putzen", d. h. von herabgefallenen größeren Steinen zu reinigen, Stufen und Treppen zu festigen, Erdrutsche zu beseitigen, lockere Stützmauern und Böschungen zu sichern, die Markierungen wieder aufzufrischen u. a. m.

Es genügt nicht, die Besichtigung der Wege und Markierungen dem Hüttenwirt zu überlassen. Da muß schon der Hüttenwart der Sektion oder ein anderes bevollmächtigtes Sektionsmitglied selbst die Wege zu Beginn der Reisezeit abgehen und Hilfskräfte zur Hand haben, die sofort — nicht erst im Laufe des Sommers — mit den Arbeiten beginnen können. Zweckmäßig wird eine solche Wegebesichtigung auch vor Hüttenschluß stattfinden, weil man dann frühzeitig genug feststellen kann, welche Wegbau- und Markierungsmaterialien im Frühjahr auf die Hütte geschafft werden sollen.

N. Wegebezeichnung.

1. Allgemeines.

Wer einen Weg im Hochgebirge für Touristen erbaut, übernimmt damit auch die Verpflichtung, diesen Weg so zu bezeichnen, daß der Benützer des Weges nicht in Zweifel gerät, wo der Weg hinführt und daß er ihn auch nicht verliert. Ebenso wie der Weg selbst, muß auch die Wegbezeichnung, wenn der Weg nicht grundsätzlich aufgelassen werden soll, stets in brauchbarem Zustand erhalten werden. Geschieht dies nicht, so lädt sich die Sektion, die den Weg erbaut hat, eine schwere Schuld auf, die unter Umständen verhängnisvolle Folgen haben kann. Es ist unverantwortlich, Touristen zur Begehung von Wegen zu verleiten, die nicht genügend bezeichnet sind. Der Hauptverein unterstützt die Sektionen durch kostenlose Beistellung von Wegweisertafeln und, wenn nötig, noch durch Zuschüsse zu den Wegbezeichnungsarbeiten selbst. Da letztere Arbeiten meist keinen großen Kostenaufwand erfordern und leicht von Sektionsmitgliedern selbst besorgt werden können und, wie gesagt, fallweise sogar vom H.A. noch durch Zuschüsse erleichtert werden, könnte die Behauptung einer Sektion, daß sie nicht in der Lage war, ihre Wegbezeichnungen instand zu halten, in der Regel nicht als stichhältig angesehen werden. Wenn eine Sektion schon ein Arbeitsgebiet in den Bergen übernimmt, so muß sie auch den Verpflichtungen, die ihr daraus erwachsen, nachkommen. Tut sie das nicht, so kann sie auch keinen Einwand dagegen erheben, wenn die Vereinsleitung eine andere Sektion mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraut. Bei Ausübung der Wegbezeichnungstätigkeit ist andererseits auch auf die Forderungen des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen und Maß zu halten. Nur das Notwendige, dieses aber in stets einwandfreier Ausführung!

Sektionen, die Wegbezeichnungen ausgeführt haben, erwächst auch die Pflicht, Reiseführer, Wegbezeichnungskarten, die alpine Presse usw. auf alle Veränderungen im Wegbezeichnungsnetze ihres Arbeitsgebietes aufmerksam zu machen (so z. B. Neuanlage, Änderung des Systems oder Auflassung von Wegbezeichnungen).

2. Was soll bezeichnet werden?

a) Gebahnte Wege, aber nur solche, die für den Touristenverkehr notwendig sind. Wege, die nur rein wirtschaftlichen oder lokalen Sommerfrischlerinteressen dienen, sind vom A.V. nicht zu bezeichnen. Ihre Bezeichnung ist den betreffenden Interessenten zu überlassen.

Der Tourist verläßt den Bahnhof und nimmt nun seinen Weg auf. Dieser führt zunächst meist durch eine Ortschaft, und durch diese hindurch in das unbesiedelte Gelände hinaus. Wer hätte sich nicht schon zwischen den Häusern eines Dorfes verlaufen und erst nach langem Hin- und Herfragen den Anfang des Weges gefunden? Ist eine Wegbezeichnung vom Bahnhof in den Ort nicht notwendig, dann unter allen Umständen eine solche im Orte selbst. In den seltensten Fällen sagt ein Reisehandbuch, daß man bei Haus Nr. X links oder rechts abzubiegen hat, um auf dem gewünschten Weg zu kommen. Es müssen also in der Ortschaft selbst Tafeln und Wegzeichen angebracht werden. (Dazu ist die Erlaubnis der Grund-, bezw. Hausbesitzer, die für die Anbringung der Wegbezeichnungen in Betracht kommen, einzuholen, sonst riskiert man, daß Tafeln und Zeichen kurzerhand entfernt werden.)

Läuft dann die zu bezeichnende Route außerhalb des Dorfes auf Fahrstraßen, Fahrwegen, so sind auch hier Zeichen anzubringen, bis die Route auf einen Fußweg abzweigt.

Im freien Gelände sind dann alle jene Wege zu bezeichnen, die für den Touristenverkehr in Betracht kommen und instand gehalten sind, wie Wege zu den Schutzhütten, Jochwege, Höhenwege und Gipfelwege, Wege zu Trinkstellen, Aussichtspunkten usw.

Wege, die für ungeübte Bergsteiger nicht gefahrlos zu begehen sind, sind entweder durch Warnungstafeln „Nur für Geübte" zu kennzeichnen oder es ist Anfang und Ende des Weges besser überhaupt nicht zu bezeichnen. Der geübte Bergsteiger wird sie auch so finden und zufrieden sein, wenn an Stellen, wo er im Zweifel über die Fortsetzung des Weges kommen kann, einige Farbflecke findet.

b) Weglose Gelände. Routenbezeichnungen in weglosem Gelände sind möglichst zu unterlassen, da das Fehlen eines einzigen Farbfleckes, was aus irgendeiner Ursache leicht der Fall sein kann, den Turisten in Gefahr bringen kann. Solche Routenbezeichnungen sind höchstens dann angebracht, wenn es sich um völlig ungefährliches Gelände und darum handelt, darin die bequemste Trasse erkenntlich zu machen, z. B. bei leichten Joch- und Gipfelturen. Zum mindesten soll auf solche Bezeichnungen nicht durch Wegtafeln hingewiesen werden.

Farbzeichen am Einstieg von schwierigen Turen oder gar Weganlagen oder Wegbezeichnungen zu den Einstiegen sind zu unterlassen. Denn wer den Einstieg nicht auch ohne die genannten Hilfsmittel findet, ist der Tur nicht gewachsen und darf nicht zu einem Unternehmen verleitet werden, das ihn in Gefahr bringt.

Wege, die von Gletschern unterbrochen werden, sollen grundsätzlich ohne Wegtafeln bleiben, da diese Ungeübte zur Begehung des Gletschers verleiten. Wünschenswert ist es aber, die beiden Stellen, an denen der Weg in den Gletscher (auch größere Schneefelder) mündet, durch Steinmänner oder Stangen zu bezeichnen.

Mit Tafeln nicht zu bezeichnen sind Paß- und Gipfelpunkte. Wer nicht zu entscheiden vermag, ob er sich auf dem richtigen oder auf einem falschen Gipfel oder Joch befindet, soll sich entweder eine kundige Begleitung wählen oder drunten bleiben. Es ist wirklich nicht nötig, dieser Turisten wegen Gipfel und Jöcher durch Tafeln zu verunzieren.

Inwieweit Wintermarkierungen am Platze sind, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Vorsichtigerweise wird man nur solche Schirouten bezeichnen, die zu Winterunterkünften führen oder besonders schöne ungefährliche Abfahrten darstellen. Schiroutenbezeichnungen in schwierigerem Gelände sollten, um nicht Unerfahrene dorthin zu locken, unterbleiben.

c) Die Bezeichnung von Almhütten (in Schigebieten) mit sogenannten Almhüttentafeln (Name der Alm) wird von Winterturisten für wünschenswert erachtet und vom H.A. durch kostenlose Beistellung solcher Tafeln gefördert. (Zu ihrer Anbringung ist die Erlaubnis der Besitzer einzuholen. Der Name soll mit dem Namen in den Karten übereinstimmen!) Ein dringendes Bedürfnis, alle Almen mit Tafeln zu versehen, besteht aber nicht. Des Kartenlesens kundige Winterturisten können darauf verzichten, wenn nicht gerade die Almen an einer Stelle ganz dicht gesät sind.

3. Womit soll der Weg bezeichnet werden?

Zur Bezeichnung der Wege dienen verschiedene Mittel. Die wichtigsten sind Wegweisertafeln (mit entsprechenden Aufschriften) an den Wegabzweigungen und farbige Zeichen längs des Weges. In besonderen Fällen kommen noch andere Zeichen (Steinmänner, Stangen, Fähnchen u. a.) in Verwendung.

a) Wegweisertafeln. Diese sollen in knappen Worten, aber unzweideutig sagen, zu welchem Ziele oder zu welchen Zielen der Weg führt. Entfernungsangaben sind erwünscht, aber nicht unbedingt nötig. Überflüssig sind Höhenangaben der Zielpunkte (die man der Karte oder dem Reiseführer entnehmen kann). (Über Warnungstafeln siehe oben.)

Wichtig ist, daß auch ein geeigneter Platz für die Tafel vorhanden ist oder daß sich ein Pfahl mit Aussicht auf Dauer errichten läßt. Die Befestigung der Tafel erheischt Sorgfalt, sie darf keinem Zweifel Raum lassen darüber, wohin der Richtungspfeil weist. Das klingt zwar selbstverständlich, indessen hat man schon manchmal Wegtafeln gefunden, die auf dem Boden lagen oder, zwischen Steinen eingeklemmt, mit ihrem Pfeil direkt zum Himmel zeigten. Hohe Pfähle sind stets gefährdet; sie werden durch Wind und Schneedruck leicht umgeworfen (sehr häufig auch vom Almvieh), zumal sie auch meist nur dünne Stangen sind. Werden ferner an solchen Pfählen mehrere Tafeln, die nach verschiedenen Richtungen weisen sollen, angebracht, so wird die Sache oft noch mißlicher, da eine Verschiebung des Pfahles vollständige Irreführung hervorrufen kann. Insbesondere in der Hochregion und bei mehreren Tafeln wird sich daher folgender Vorgang empfehlen. In den Boden wird ein etwa mannshoher Pfahl, der oben ganz mit roter Farbe bestrichen ist, eingerammt. Rings am Fuße desselben wird sodann aus starken, etwa 2 cm dicken, in den Boden eingerammten Brettern, die 70—100 cm über den Boden hinausragen, ein Dreieck oder Viereck hergestellt, dessen Seiten nach den erforderlichen Richtungen orientiert sind. Auf diesen Brettern sind dann die Tafeln zu befestigen. Der aufragende Pfahl läßt dann schon von weitem erkennen, daß ein Markierungspunkt vorhanden ist, die Wegrichtung geben dann die Tafeln an. Der Raum innerhalb der Bretter kann mit Erde und Steinen ausgefüllt werden. Bei hohem Schnee werden die Tafeln allerdings manchmal bedeckt werden, der Pfahl weist aber darauf hin, durch Wegräumen des Schnees die Tafel zu suchen.

Bei dem Anbringen der Wegtafeln ist folgendes zu beachten:

Tafeln, die nicht dem Sonnenbrand der Süd- und Südwestseite ausgesetzt sind, halten viele Jahre länger, denn die Sonnenglut ist es, die am meisten schadet. — An Bäumen von mindestens 40 cm Durchmesser, um die sie — langsam und vorsichtig — biegbar sind sowie an einigermaßen flachen Wänden können die Tafeln auch ohne Unterlage angebracht werden. — Kommen sie an dünnere Bäume oder an Pfähle, so ist ein Holzbrett als Unterlage unbedingt nötig. Am besten ist es freilich, unter allen Umständen Holzunterlage mit einem Dach zu geben. Das Brett soll oben etwa 8 cm, an den drei anderen Seiten etwa 2 cm unter der Tafel hervorragen; das schief zu stellende Dach rechts und links 3 cm, vorne 5 cm, rückwärts 10 cm über das Brett hervorstehen. Durch das Dach und die schräge Neigung nach vorn ist der beste Schutz gegen Wetter und Sonnenglut geboten. Die Tafeln bleiben sauber, weil nicht, wie bei direkter Anbringung, die bei Regen von Baum oder Wand herunterrinnende Schmutzbrühe auf sie läuft. Durch eine schräg geneigte Stellung nach unten lesen sich die Tafeln viel besser, als wenn sie rein senkrecht angebracht sind. Es wird also zugleich

zweckmäßigste Wirkung und längste Haltbarkeit damit erreicht. — Alles Holz ist natürlich einige Tage vorher allseitig gründlich zu teeren oder mit Karbolineum oder mit Ölfarbe ein paarmal zu bestreichen, damit es sich nicht verzieht. — Als Farbe zum Ausfüllen der für die Wegbezeichnung in der Tafel vorgesehenen Rechtecke und für etwaige Zusätze empfiehlt es sich, gute Ölfarbe (nicht Lackfarbe) zu verwenden und sie in nicht stärkerer Schichte als gut deckend aufzutragen. Als Rot hat sich echtes Karminrot (in gekochtem Leinöl als Ölfarbe recht fein gerieben) gegen das Ausbleichen im Sonnenbrand gut widerstandsfähig erwiesen. (Die meisten anderen Rote bleichen stark aus oder werden mit der Zeit dunkelbraun.) — Nützlich ist es, die Nagel- oder Schraubenköpfe mit weißer Ölfarbe gut zu decken.

b) Farbige Wegzeichen. Hier ist zu beachten, daß sich die Farbe des Zeichens von der des Untergrundes deutlich als Fremdkörper abheben soll.

Für die Markierung mit roter Farbe ist entweder echter Zinnober allein oder gemischt mit chemisch reinem Menning (in Form feinen Pulvers) zu nehmen. Die Arbeit erfolgt in der Weise, daß die Farbe in Päckchen oder Büchsen (etwa 1 kg), dann eine Flasche guten Trockenöls (Siccativ) und ein kleines Blechgefäß (z. B. eine alte Konservenbüchse) mitgenommen wird, was zusammen etwa 1½ kg Gewicht hat und bequem im Rucksack untergebracht werden kann. In dem Blechgefäße mischt man an Ort und Stelle von Zeit zu Zeit Farbe und Öl, bereitet demnach die flüssige Farbe je nach Bedarf in kleineren Mengen, und vermeidet dadurch das Verdicken und Eintrocknen der Farbe. Das Mischen erfordert keinen besonderen Zeitaufwand.

Seitens der „Farbenblinden" wurde gewünscht, statt der roten Farbe die ultramarinblaue zu verwenden. Blau ist aber schlecht sichtbar, und da die Farbenblinden doch nur einen kleinen Prozentsatz der Turisten bilden, so ist doch wohl das Interesse der übergroßen Mehrheit ausschlaggebend. Jenem der Farbenblinden wird zur Genüge entsprochen durch Anbringung des weißen Grundes, so daß also der rote Farbstrich von zwei weißen Streifen eingesäumt erscheint. Wenn der Farbenblinde dann auch das Rot als Gelb oder Gelbbraun sieht, so fallen doch die weißen Striche hinlänglich ins Auge, um ihn erkennen zu lassen, daß er eine „Marke" vor sich hat.

Die Einfassung der roten Farbe durch weiße ist überhaupt die beste Art der Wegbezeichnung, weil dadurch das Rot auch auf braunen oder sonstigem dunkleren Untergrunde (z. B. Baumrinden, rötlichen Felsblöcken u. a.) besser hervorgehoben und insbesondere auch im Dämmerlichte das Zeichen besser sichtbar wird.

Versuche mit leuchtender (phosphoreszierender) Farbe haben ergeben, daß infolge der Witterungseinflüsse diese Farbe nach kurzer Zeit nicht mehr genügend Leuchtkraft besitzt. Eine Beleuchtung der Wege ist wohl auch nirgends notwendig.

c) Plastische Wegzeichen. Als solche kommen hauptsächlich Steinmänner und Steindauben, dann Stangen, Pflöcke und Fähnchen in Betracht.

Steinmänner sollen etwa mannshoch, nicht zu dick, jedoch gut geschichtet sein, was bei dem Mangel geeigneten Steinmaterials oft nicht leicht zu erreichen ist. Steht Zement zur Verfügung, dann sollen sie richtig gemauert werden. In den Steinmann kann auch noch eine darüber (1—2 m) hinausragende Stange eingefügt werden; dies ist vorteilhaft, wenn der Steinmann an einen Platz zu stehen kommt, an dem der Winterschnee lange liegen bleibt.

Steindauben sind einige übereinandergelegte Steine, die sich als von Menschenhand gefügt erkennen lassen. Zweckmäßig richtet man in der Mitte einen schlanken, spitzen Stein auf, der verkeilt wird.

Stangen, mindestens mannshoch, für Wintermarkierungen aber wesentlich höher, sind tief in den Boden zu setzen und mit Steinen zu verkeilen, da sie sonst leicht vom Wind, Schneedruck oder vom Weidevieh umgeworfen werden. Es empfiehlt sich, zur Erhöhung der Standfestigkeit um die Stange einen Steinmann herumzubauen.

Pflöcke eignen sich zur Wegbezeichnung im Rasen. Wenn sie auffallen sollen, müssen sie mit Farbe bestrichen werden. Sie sollen auf jeden Fall über den Hochstand des Grases hinausragen.

Fähnchen dienen neben der Stangenmarkierung hauptsächlich zur Bezeichnung von Schirouten. Sie werden an Baumästen aufgehängt.

d) Hörbare Wegzeichen sind kaum in Verwendung. In Betracht kommen durch den Wind in Bewegung zu setzende Glocken, Klappern usw., Nebelhörner (auf Hütten).

4. Wie sollen die Wege bezeichnet werden?

Nicht zu viele, aber auch nicht zu wenige Wegzeichen, nur das Notwendige. Ein förmliches Anschmieren der Wege mit zahllosen Farbklexen, wie es leider bei vielen Sektionen der Brauch geworden ist, verschandelt die Landschaft und wirkt überdies geradezu lächerlich.

a) Auf gebahnten Wegen genügt am beiderseitigen Beginn des Weges eine Wegweisertafel. Die Tafel soll nicht unmittelbar am Abzweigungspunkte, sondern einige Schritte wegaufwärts angebracht werden. Dadurch wird vermieden, daß, wenn die Tafel vielleicht (durch Mutwillen oder durch Lockerung) gedreht wird, ein Zweifel entstehen kann, welchem Wegstück sie zugedacht ist. Weitere Wegtafeln sind nur dort notwendig, wo wieder ein bezeichneter Weg abzweigt. Zweigen nur nichtbezeichnete Wege ab, so genügt die Bezeichnung der Fortsetzung des Weges mit Farbflecken. Diese aber ist unbedingt notwendig. Die Farbflecken sind bei jeder Wegabzweigung anzubringen, und zwar ein Fleck bei der Abzweigung selbst, ein zweiter einige Schritte weiter. Dieser soll aber von der Abzweigung aus schon sichtbar sein. Auf den Wegstrecken, von denen kein Weg abzweigt, sind Farbflecke nicht nötig, außer wenn die Fortsetzung des Weges oder der Wegverlauf undeutlich ist (z. B. im groben Blockwerk).

Im Hochgebirge liegen einzelne Wegstrecken oft lange unter Schnee und die Fortsetzung des Weges ist schwer zu finden. Hier hilft man sich dadurch, daß man die Wegbezeichnung an den früher

ausapernden Stellen besonders kräftig macht und entweder Steinmänner oder Stangen errichtet oder durch große Farbflecke (oder Zeichen) an größeren Blöcken oder Felsen den Beginn des Wegstückes auf aperem Boden weithin kennzeichnet. Dies gilt auch für Wege, die an einem Gletscher enden.

In manchen Fällen werden sich *verschiedene bezeichnete Wege* kreuzen, woraus leicht Irrungen entstehen können. Man hat zu dem Auskunftsmittel gegriffen, verschiedene Farben anzuwenden, doch empfiehlt sich die Vielfarbigkeit nur im Hügelland und dann, wenn die Bezeichnung stets erneuert wird. Im Wald- und Almengebiete wäre höchstens noch Blau auf weißem Grund anwendbar. Der Schwierigkeit wird man aber in der Regel vollständig damit begegnen, daß an den Kreuzungspunkten der Wege *Wegtafeln* angebracht werden, derart, daß die Tafeln nicht unmittelbar an der Kreuzung selbst, sondern in sehr kurzer Entfernung, von letzterer aus sichtbar, angebracht werden. Andere Methoden sind, daß die roten Farbzeichen verschiedene Formen (runde Punkte, Dreiecke, Rauten) erhalten oder ihnen noch eine Ziffer beigesetzt wird, die für denselben Weg gleich bleibt. (Beispiel: Vom Kreuzungspunkte, bis wohin ein gemeinschaftlicher Weg geführt hat, leitet ein Weg, mit 1 bezeichnet, zum Gipfel A, der Weg 2 zum Joch B. Der Gipfelbesteiger ist also auf dem richtigen Wege, wenn neben den Farbstrichen die Ziffer 1 steht; der Jochgänger folgt den Strichen mit der Ziffer 2.) Auf den Wegtafeln, die überhaupt in allen Kreuzungsfällen *unerläßlich* sind, muß dann natürlich auch die Ziffer der betreffenden Route angegeben sein.

Im Wald wird man in der Regel die Farbflecken an den Baumstämmen anbringen. Da der Baum wächst und die Rinde aufspringt oder auch abfällt, ist es zweckmäßig, an der Stelle, an der der Farbfleck angebracht werden soll, die Rinde zu entfernen. Auch achte man darauf, daß Blöcke, die zum Anbringen der Farbflecke verwendet werden, fest gelagert, Wandstellen trocken sind. In Latschenfeldern verwendet man zweckmäßig Stangen, die oben mit der Markierungsfarbe ringsum bestrichen sind, ebenso in feinerem Geröll. In grobem Urgebirgsblockwerk sind neben Farbstrichen auch Steinmänner und Stangen mit Farbflecken angebracht.

b) In *weglosem Gelände* sind, wie oben erwähnt, bloße „Routenbezeichnungen" möglichst zu unterlassen. Werden sie aber ausgeführt, dann darf hier mit Wegzeichen aller Art nicht gespart werden. Auf Rasenboden empfiehlt sich, wenn nicht genügend Felsblöcke eingestreut sind, auf denen Farbflecke angebracht werden können, eine Pflockbezeichnung; im Blockwerk: Farbflecke, Steinmänner, Steindauben und Stangen. Auf Gletschern sollte nur ausnahmsweise, etwa wenn der gewöhnliche Hüttenweg über einen Gletscher führt, eine Bezeichnung durch Stangen vorgenommen werden. Diese müssen dann aber, wenn sie auch im Nebel ihren Zweck erfüllen sollen, recht dicht stehen. Die Landungsstellen sollen durch auffallende, weithin sichtbare Zeichen gekennzeichnet werden.

c) *Wintermarkierungen*. Für diese eignen sich am besten hohe, gut eingerammte Stangen. Damit die aus tiefem Schnee herausragenden Spitzen der Stangen auch als Wegbezeichnung gut kennbar sind, sollen sie rot angestrichen werden. Wenn schon eine Wintermarkierung angebracht wird, darf hier mit den Stangen nicht gespart werden, damit die Route auch im Nebel und Schneetreiben sicher verfolgt werden kann. Im Wald empfiehlt sich die Bezeichnung der Route mit roten Wimpeln an den Bäumen.

d) *Eine wichtige Regel ist, daß die Bezeichnung sowohl für den Auf- wie den Abstieg brauchbar sei.* Man kann in vielen Fällen sagen, daß sie für den Abstieg noch wichtiger ist als für den Aufstieg. Die Markierenden sollten daher die Mühe niemals scheuen, jeden Weg zweimal zu machen und alle jene Zeichen anzubringen, deren Notwendigkeit der Augenschein ergibt. Ein aufragender Felsblock in der Wegrichtung wird z. B. stets zwei Farbstriche erhalten, den einen auf der Anstiegsseite, den anderen auf der dem Absteigenden zugewendeten Seite. Demnach wird bei Wegkreuzungen das Anbringen dreier Zeichen rätlich erscheinen: die Hauptmarke, dann in einiger Entfernung hinauf und hinab „Beruhigungszeichen".

e) Die Wegbezeichnungen werden am besten in der Weise vorgenommen, daß zwei Personen den Weg begehen: die erste, ortskundige Person geht etwa 20 Schritte voran, die zweite — und da wäre es am besten, wenn dies eine mit der Gegend *nicht* vertraute wäre — folgt nach und kontrolliert, ob nicht eine Stelle, die zu Irrungen Anlaß gibt, übersehen wurde. Ebenso wäre auf Felsboden diese Ordnung einzuhalten, und zwar hätte der Nachfolgende immer anzugeben, wo der Voransteigende das Zeichen machen soll, da eben der Nachsteigende am besten beurteilen kann, wo das zweite Zeichen notwendig ist, um deutlich erkannt zu werden.

5. Erhaltung der Wegbezeichnungen.

Wie auf die *Erhaltung* der Wege ist auch auf die Instandhaltung der Wegbezeichnungen die größte Sorgfalt zu verwenden. Das von der Wegerhaltung Gesagte gilt in gleichem Maße auch von der Wegbezeichnung. Durch Witterungseinflüsse, Unverstand des Almviehes und Bosheit der Menschen werden oft die Wegbezeichnungen beschädigt. (Mutwillige Zerstörung von Wegtafeln oder -zeichen wird bestraft. Die Sektionen sollen für die Ermittlung der Täter Belohnungen aussetzen.) Es erscheint als Pflicht und Ehrensache, einen einmal bezeichneten und als solchen bekanntgemachten Weg auch wirklich „markiert" zu erhalten. *Alljährliche Nachschau und sofortige Ergänzung* erscheint daher geboten. Unzureichend bezeichnete Wege sind schlechter als ganz unbezeichnete, da auf letzteren der Bergsteiger von vornherein mehr acht gibt und stets selbst sich orientiert, während man bei bezeichneten Wegen auf die Bezeichnung sich verläßt und nicht erwartet, an einer kritischen Stelle plötzlich im Stiche gelassen zu werden.

O. Hütten- und Wegetafeln, sonstige Tafeln.

1. Art. V der Hütten- und Wegebauordnung bestimmt, daß an jeder A.V.-Hütte eine Tafel mit der Aufschrift des Namens der Hütte und der Sektion, und daß an jedem von einer Sektion erbauten Weg eine Tafel mit der Aufschrift „Alpenvereinsweg", der Angabe des Namens der Sektion und, wenn der Weg öffentlich ist, mit der Bezeichnung „Öffentlicher Weg" anzubringen ist.

In Naturschutz- und Jagdgebieten ist durch Tafeln auf den Naturschutz und Jagdschutz hinzuweisen.

2. Die Tafeln werden auf Bestellung vom H.A. unentgeltlich geliefert.

Außer diesen Tafeln liefert der H.A. den Sektionen auch die erforderlichen Wegbezeichnungs-, allenfalls auch sonstige (siehe unten) Tafeln kostenlos.

Ein Zwang, die Tafeln vom H.A. zu beziehen, besteht nicht. Es liegt aber sicher im Vereinsinteresse, wenn die Hütten- und die Wegtafeln im ganzen Arbeitsgebiete des D.u.Ö.A.V. einheitlich gestaltet sind. Dieser Grund und die Tatsache, daß die Sektionen bei kostenfreier Lieferung der Wegtafeln eher geneigt sein werden, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Instandhaltung von Wegbezeichnungen nachzukommen, berechtigen den Gesamtverein, die immerhin hohen Kosten dieser Wegtafeln zu tragen (seit Mitte der achtziger Jahre). Um aber anderseits übermäßigen Tafelanforderungen zu begegnen, muß sich der H.A. vorbehalten, unter den Bestellungen eine Auswahl zu treffen und gewisse Richtlinien innezuhalten (siehe unten).

3. Die vom H.A. zu liefernden Tafeln sind folgende:

1. Hüttentafeln. a) Das Hüttenschild. Dieses enthält das Vereinszeichen (plastisch), den Namen der Sektion, den Namen der Hütte, die Seehöhe, das Jahr der Erbauung, bezw. Erwerbung, bezw. Erweiterung der Hütte. Sinngemäß für „Talherbergen".

b) Tafel zur Bezeichnung des Wintereinganges der Hütte. Eine solche Tafel ist nur dann anzubringen, wenn der Haupteingang im Winter in der Regel durch Schneeverwehung unbenützbar ist. (Empfehlung der H.V. 1911.)

2. Wegweisertafeln. Sie enthalten den Sektionsnamen und das Ziel, gegebenenfalls auch Angabe der Gehstunden, Pfeile und Markierungszeichen. Bei Nennung des Zieles ist Klarheit und Kürze notwendig. Man braucht nicht zu schreiben: „Über die X-Alm zum Y-Joch und nach Z", sondern es genügt: „X-Alm—Y-Joch—Z." (Jeder Buchstabe verteuert die Tafel!) Pfeile sind erwünscht, ebenso Zeitangaben für mäßige Geher. Höhenziffern, Angaben, ob der Weg bequem oder schattig ist usw., werden nicht aufgenommen. Für Farbflecke können Räume ausgespart werden, die die Sektion selbst färben kann. Wenn möglich, ist diese teure Zugabe zu vermeiden.

3. Sonstige Wegtafeln. a) „Alpenvereinsweg, erbaut von der Sektion . . ."

b) „Öffentlicher Weg" (vgl. Seite 148), mit Sektionsname.

Beide Bezeichnungen können zutreffenden Falles auch gemeinsam auf einer Tafel untergebracht werden. Die Tafel a) ist nur am Beginn solcher Wege anzubringen, die von einer A.V.-Sektion tatsächlich erbaut und nicht „öffentlich" sind, die Tafel b) an öffentlichen A.V.-Wegen (dann besser eine einheitliche Tafel) oder an öffentlichen Wegen, die vom A.V. nur instand gehalten und bezeichnet sind.

c) Warnungstafeln: „Nur für Geübte", „Achtung auf Steinschlag" usw. Hier liegt auch ein Interesse der Sektion vor. (Haftpflicht!)

d) Hagtürentafeln: „Gatter schließen!" u. ä. (Ein Antrag, hiefür Tafeln von besonderer Form einzuführen, wurde von der H.V. 1913 abgelehnt.)

g) Jagdschutztafeln. Feststehender Text, jederzeit vorrätig. Doppelgröße der Wegtafeln. Wenn nötig wird auch besonderer Text geliefert.

h) Naturschutztafeln. Amtlicher oder von der Sektion aufzugebender Text.

4. Sonstige Tafeln. a) Almhüttentafeln (Name und Seehöhe der Alm und Sektionsname). Beschluß der H.V. 1920. Sollen der Orientierung der Skifahrer dienen. Ein Bedürfnis hiefür liegt aber kaum vor. Anbringung natürlich nur mit Erlaubnis der Almbesitzer.

b) Alle sonstigen Tafeln, für die ein bergsteigerliches Bedürfnis wirklich vorliegt, z. B.: „Zum Wasserplatz", „Abfälle dorthin" (an vielbesuchten Rastplätzen).

5. Nicht geliefert werden:

a) Tafeln zur Bezeichnung von Gipfeln und Jöchern. Wer auf einem Gipfel oder Joch ist, muß wissen, wo er sich befindet. Hat er sich vor dem Anstieg um den Namen der erreichten Höhe nicht gekümmert, dann braucht er auch nicht belehrt zu werden, wenn er dort ist.

b) Tafeln mit Wegnetzzeichnung. Da die für die Wegtafeln übliche Schriftpressung nicht in Frage kommen kann, sollen die Sektionen solche Tafeln, wenn sie sie für wünschenswert halten, selbst herstellen lassen.

c) Markierungsübersichtstafeln.

d) Reklametafeln aller Art (vgl. Tölzer Richtlinien, Ziffer 3).

e) Die im „inneren Hüttenbetrieb" erforderlichen Aufschriften.

6. Wegen der Tafeln für Rettungs- und Meldestellen siehe Rettungswesen.

4. 1. Herstellung und Lieferung der Tafeln erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens der Bestellungen beim H.A.

2. Die Ausstattung der Tafeln in Material und Form ist für die jeweiligen Arten der Tafeln einheitlich.

Hüttentafeln (1 a): Größe 94 × 45 cm. Die während der Kriegszeit gelieferten Tafeln in Wegtafelgröße können ausgetauscht werden.

Wegtafeln und sonstige Tafeln (1 b, 2—4): Größe von 43 × 20½ cm an.

Die Tafeln bestehen aus Zinkblech, mit geprägten Lettern (schwarz) auf weißem Grunde (Lack).

Als Schriftart wird Blockschrift, auf besonderen Wunsch auch Bruchschrift (Fraktur) angewendet (Beschluß des V.A. Wien).

3. Die Tafeln (einschließlich der zum Aufnageln auf Holzbrettchen erforderlichen Zinknägel) werden vom H.A. fracht- und zollfrei bis zu der dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Bahnstation, bezw. Postanstalt geliefert. Für die Weiterlieferung hat die Sektion aufzukommen. Ebenso fallen alle Auslagen für das Zubehör (Masten, Unterlagen usw.) sowie die Kosten der Aufstellung der Sektion zu.

4. Bestellungen auf Hüttenschilder und Jagdschutztafeln können jederzeit erfolgen. Bestellungen auf alle sonstigen Tafeln sind bis zum 1. Jänner des Jahres, in dem sie geliefert werden sollen, beim H.A. aufzugeben. Später einlangende Bestellungen können nur nach Lieferung der rechtzeitig bestellten Tafeln und nach Maßgabe der für Wegtafeln bewilligten Mittel ausgeführt werden.

Die bestellende Sektion hat die Aufschriften der einzelnen Tafeln in deutlicher Schrift auf gesonderten Blättern (für jede Tafel ein Zettel) der Bestellung beizufügen. Für Irrtümer in den Tafelaufschriften ist die Sektion verantwortlich. Richtungspfeile sind in die Zettel einzutragen.

Der Bestellung ist die genaue Anschrift des Empfängers (Ort, letzte Post, Bahnstation) beizufügen.

5. Sektionen, die vom H.A. Hütten- oder Wegtafeln bezogen haben, sollen:

a) den Empfang der Sendung selbst oder durch den bevollmächtigten Empfänger dem H.A. bestätigen;

b) die Tafeln bis zur Aufstellung ordentlich verwahren;

c) bei Aufstellung der Tafeln das Landschaftsbild möglichst schonen;

d) unleserliche oder stark beschädigte Tafeln entfernen und durch neue ersetzen;

e) mutwillige Zerstörung von Wegweisertafeln zur Anzeige bringen;

f) über Zahl, Zeitpunkt und Ort der Aufstellung von Wegtafeln Vormerkung pflegen.

P. Vereinsschloß und -schlüssel.

1. Vereinsschloß und -schlüssel.

Das Vereinsschloß des D.u.Ö.A.V. wird den hüttenbauenden Sektionen vom H.A. kostenfrei geliefert. Ist Bedarf an einem zweiten A.V.-Schloß (z. B. für den Wintereingang), so wird auch dieses beigestellt.

Auch einige Hütten anderer Vereine haben auf Grund besonderer Abkommen das A.V.-Schloß (sämtliche alpinen Hütten der deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei, vgl. Seite 86. — Erzherzog-Johann-Hütte auf der Adlersruhe des ÖTK., Adolf-Pichler-Hütte in den Kalkkögeln des Akademischen Alpenklubs Innsbruck, Preintaler-, Golling- und Hans-Wödl-Hütte in den Niederen Tauern der alpinen Gesellschaft Preintaler in Wien, Ischlerhütte des Ischler Bergsteigerbundes).

Solange eine Hütte bewirtschaftet oder durch einen Hüttenwart ständig beaufsichtigt ist, kann zur Verschließung während der Nachtzeit auch ein anderes Schloß benützt werden, nur muß einem nächtlichen Besucher auch geöffnet werden.

Mit dem A.V.-Schlüssel brauchen nur der Winterraum, bezw. die Winterräume zugänglich zu sein. Räume, die im Winter versperrt bleiben sollen, können mit Privatschlössern versehen werden.

Für die Bestellung der A.V.-Schlösser werden vom H.A. eigene Vordrucke ausgegeben.

2. Hüttenschlüsselordnung.

Zurzeit gelten nachstehende Bestimmungen betreff Abgabe von A.V.-Hüttenschlüsseln:

1. Die (mit den Buchstaben D.u.Ö.A.V. und einer Nummer versehenen) Hüttenschlüssel werden vom H.A. nur an Sektionen*)

*) Und an die bei 1. genannten fremden alpinen Vereine, die an ihren Hütten das A.V.-Schloß haben.

geliefert. Eigene Herstellung von Hüttenschlüsseln ist strengstens verboten. Jedes A.V.-Mitglied (auch Hüttenwirte und Bergführer) ist berechtigt, Personen, welche Schlüsselfalsifikate besitzen, dieselben auf der Stelle abzunehmen, wobei, wenn möglich, Name und Anschrift des Inhabers sowie die Herkunft des Schlüssels festzustellen wären.

2. Die Sektionen erhalten:

a) Für das Schloß der ersten Hütte vier, für das Schloß jeder weiteren Hütte zwei Schlüssel kostenlos. Diese Schlüssel, die auch an Mitglieder verliehen werden können, dienen in erster Linie zur Versorgung der Hüttenwarte und Hüttenwirte und zur Hinterlegung in Talstationen.

Bei Errichtung von Talstationen, von denen die Schlüssel auch an Nichtmitglieder verliehen werden können, ist größte Vorsicht geboten. Es sollen nur ganz vertrauenswürdige Stellen mit dieser Aufgabe betraut und deren Gebarung streng überwacht werden. Ist der Hüttenwirt in der Talstation ansässig, so wird es sich empfehlen, bei ihm die Schlüsselleihstelle zu errichten, da er von den Ortsansässigen wohl das größte Interesse daran hat, daß kein Unbefugter die Hütte betritt.

b) Für je 50 Mitglieder — auch wenn die Sektion keine Hütte besitzt — einen Schlüssel zum Verleihen an die Mitglieder. Für jeden dieser Schlüssel hat die Sektion M. 3.— (S 5.—) zu entrichten.

c) Für Forstämter, Finanzwachen, Gendarmerieposten, Jagdaufseher, Jagdpächter usw., wenn die Sektionen vertraglich verpflichtet sind, diesen Stellen Hüttenschlüssel auszufolgen. Lieferung kostenlos.

d) Für Bergführer, die der Aufsicht der Sektion unterstehen (Träger und Führeranwärter erhalten in der Regel keine Schlüssel). Lieferung kostenlos.

e) Für Rettungsstellen, die der Aufsicht einer Sektion unterstehen. Lieferung kostenlos.

Die bei c—e genannten Schlüssel dienen nur den dort genannten Zwecken und dürfen an Mitglieder nicht verliehen werden.

3. Die Sektion haftet für jeden ihr ausgefolgten Schlüssel mit M. 3.— (S 5.—). Die Inhaber, bezw. Entlehner der Schlüssel haften der Sektion gegenüber. Sämtliche Haftscheine werden vom H.A. ausgegeben. Die Sektionen haben über ihre sämtlichen Schlüssel genaue Vormerkung zu führen.

4. Die Sektion darf die bei a und b genannten Schlüssel nur verleihen:

a) an die Mitglieder der eigenen Sektion und nur gegen Haftschein;

b) nur auf eine bestimmte Zeit. Im Falle des Todes oder Austrittes des Mitglieds aus der Sektion ist der Schlüssel unbedingt einzuziehen;

c) zu von ihr selbst zu bestimmenden Ausleihbedingungen (und -gebühren), die dem H.A. bekanntzugeben sind.

5. Jeder Verlust eines Schlüssels ist sofort dem H.A. anzuzeigen. Unbrauchbar gewordene Schlüssel sind beim H.A. gegen neue (kostenfrei) umzutauschen.

6. Jeder Entlehner eines Hüttenschlüssels hat bei Benützung einer A.V.-Hütte die Nummer des Schlüssels in das Hüttenbuch einzutragen.

7. Der H.A. behält sich vor:

a) die Schlüssel jederzeit ohne Entschädigung einzuziehen;

b) Berichte über den Bestand, bezw. den Verbleib der Schlüssel einzuholen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die vom D.u.Ö.A.V. als „befreundet" anerkannten Alpenvereine im Ausland.

Q. Hüttenordnungen und Hüttengebühren.

1. Allgemeine Hüttenordnung und Hüttengebühren.

Die „Allgemeine Hüttenordnung" des D.u.Ö.A.V., enthaltend:

A. Die Bestimmungen über den Anspruch auf Lagerstätten und B. die Bestimmungen über die Hüttengebühren

ist durch die H.V. Innsbruck (1925) neu festgestellt und als Anlage I der Hütten- und Wegebauordnung (vgl. Seite 110) beschlossen worden. Sie lautet:

„Die Hütten des D.u.Ö.A.V. sind für die Bergwanderer [1] erbaut und stehen diesen zu touristischen [2] Zwecken offen.

Nach den Beschlüssen der H.V. 1906, 1919, 1921 und 1925 gelten nachfolgende Bestimmungen:

A. Hüttenordnung.

1. Anspruch auf Lagerstellen haben die Mitglieder des D.u.Ö.A.V. sowie die Mitglieder folgender ausländischer Alpenvereine: [3]

a) der deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei: Asch, Aussig, Eger, Gablonz, Haida, Karlsbad, Leitmeritz, Moravia (Brünn), Nordmähren (Olmütz), Prag, Reichenberg, Saaz, Silesia (Troppau), Teplitz-Nordböhmen, Warnsdorf;

b) des Club Mangart in Triest;

c) der Neederlandschen Alpenvereeniging.

Das gleiche gilt für deren Ehefrauen und Töchter.[4] Nach . . . Uhr abends kann dieser Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.[5]

2. Die Inhaber von Studentenherbergsausweisen[6] des D.u.Ö.A.V. und die mit Teilnehmerkarten versehenen Führer und Teilnehmer von Jugendgruppen der A.V.-Sektionen[7] und der oben genannten ausländischen Alpenvereine sind für Matratzen- und Pritschenlager den Mitgliedern des D.u.Ö.A.V. gleichgestellt; für Betten nur dann, wenn nur durch deren Inanspruchnahme für Mädchen eine Trennung der Geschlechter eintreten kann.

3. Erst nach den unter 1—2 aufgeführten Personen können andere Besucher berücksichtigt werden.

4. Maßgebend für die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Besucher in ihrer Gruppe ihre Ansprüche geltend machen können, ist der Zeitpunkt des Eintreffens oder[8] die Eintragung im Hüttenbuch. Jedoch haben Bergsteiger, die Turen[9] ausführen, das Vorrecht auf Zuweisung von Schlafstellen, gegenüber Ausflüglern,[10] die auch bei früherem Eintreffen zurückstehen müssen.

5. Vorausbestellung von Lagerstätten ist nicht gestattet.

6. Jeder Hütenbesucher hat sich in das Hüttenbuch einzutragen.

7. Um 9 Uhr abends hat jeder Lärm aufzuhören, um . . . Uhr[11] müssen im öffentlichen Wirtschaftsraume alle Lichter gelöscht werden.

B. Hüttengebühren.

Es sind zu entrichten:

1. Die einfache Gebühr (Grundgebühr):

a) Von den Mitgliedern des D.u.Ö.A.V. und den Mitgliedern der gleichgestellten ausländischen Alpenvereine für den Eintritt in die Hütte und die Benützung aller Arten von Schlafstellen, gegen Vorweis der Mitgliedskarte; das gleiche gilt für deren Ehefrauen gegen Vorweis der Ehefrauenausweiskarte.[12]

b) Von den Inhabern von Studentenausweisen des D.u.Ö.A.V. für Eintritt, Matratzen und Pritschenlager.

c) Von den mit Teilnehmerkarten versehenen Führern und Teilnehmern von Jugendgruppen der A.V.-Sektion und der oben aufgeführten ausländischen Alpenvereine bei Gruppenausflügen für Eintritt, Matratzen und Pritschenlager, für Betten nur dann, wenn durch deren Inanspruchnahme für Mädchen eine Trennung der Geschlechter eintreten kann. Angehörige der Jugendgruppen des D.u.Ö. A.V. haben einzeln nur dann Anspruch auf die Grundgebühr, wenn

sie in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen, von der Mutterssektion mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Mitgliedes wandern.

Den Sektionen bleibt es unbenommen, den Inhabern von Studentenausweisen des D.u.Ö.A.V. und den Mitgliedern der Jugendgruppen noch weitere Vergünstigungen einzuräumen, diese aber auf bestimmte Tage und auf gewisse Arten von Schlafstellen zu beschränken.[13]

Weiter bleibt es den Sektionen unbenommen, die gleichen oder weitere Vergünstigungen bei Gruppenwanderungen den Jugendabteilungen anderer Vereine zu gewähren, die unter Mitwirkung von A.V.-Sektionen stehenden Ortsausschüssen für Jugendalpenwanderungen angehören und mit deren Führerausweisen versehen sind.

2. Die 2- bis 3fache Grundgebühr für Eintritt und Schlafstellen von allen übrigen Hüttenbesuchern. Eine weitere Erhöhung des Satzes ist zulässig.[14]

3. Autorisierte Bergführer, Führeranwärter, legitimierte Träger,[15] legitimierte Rettungsmannschaften,[16] Sicherheitsmannschaften (Gendarmen, Landjäger, Finanzwache), die in Ausübung ihres Dienstes die Hütten besuchen, haben für Eintritt und Übernachtung auf Pritschen und Matratzenlagern keine Gebühr zu entrichten.

In Hütten, die allen Mitgliedern des D.u.Ö.A.V. offen stehen, haben alle Mitglieder und die Mitglieder der gleichgestellten außerdeutschen Alpenvereine gleiche Rechte. Den Mitgliedern der Sektion, der die Hütte gehört, dürfen besondere Vergünstigungen nicht eingeräumt werden; sie haben auch die gleichen Gebühren zu entrichten wie die Mitglieder anderer Sektionen.[17]

Gültigkeit haben nur die auf das laufende Jahr ausgestellten und mit Lichtbild und Stempel versehenen Mitgliedskarten und Ausweise (Ehefrauenausweise, Studentenherbergsausweise, Jugendgruppenausweise).

Währung. Die Hüttengebühren sind in Reichsmark oder in Schilling oder in beiden zu verlautbaren." [18]

1. Vgl. Seite 127 über „Bergsteigerliches Bedürfnis".
2. Auch zu wissenschaftlichen Zwecken, nicht aber für Filmgesellschaften (vgl. Tölzer Richtlinien Ziffer 5, Seite 124).
3. Die hier genannten ausländischen Vereine sind die „begünstigten" Vereine (vgl. Seite 86).
4. Söhne von Mitgliedern haben keinen Anspruch, die können sich mit Notlagern behelfen. Besondere Ausweise für die Töchter bestehen nicht. Für Ehefrauen werden die sogenannten Ehefrauen-Ausweiskarten (vgl. Seite 53) ausgegeben.
5. Billigerweise muß die Bevorrechtung der Mitglieder auch ihre Grenzen haben. Man kann Nichtmitgliedern (die mindestens die doppelten Hüttengebühren entrichten) nicht zumuten, spät in der Nacht aus ihren

Betten herausgeworfen zu werden. Die Stunde, zu der der Anspruch der Mitglieder aufhört, muß von der Sektion in die Hüttenordnung eingetragen werden. Sie kann nicht einheitlich für alle Hütten festgelegt werden, da die Verhältnisse bei den einzelnen Hütten verschieden liegen. Als Durchschnitt wird 7 Uhr abends anzunehmen sein.

6. Über Studentenherbergsausschüsse des D.u.Ö.A.V. vgl. Ziffer 7.

7. Über Jugendgruppen vgl. Seite 312 ff.

8. Wahlweise; die Sektion kann entweder den Zeitpunkt des Eintreffens oder die Eintragung ins Hüttenbuch als maßgebend bestimmen, aber nur eines von beiden. Das Nichtzutreffende wäre in der Hüttenordnung zu durchstreichen.

9. Es müssen nicht gerade schwierige Hochturen sein, auch leichtere Turen, die aber einen größeren Aufwand an Kraft erfordern, geben Anspruch auf Zuweisung eines Lagers.

10. Unter „Ausflügler" wären demnach Hüttengäste zu verstehen, die nicht eine Tur von der Hütte ausführen wollen, sondern die Hütte als Endziel ihres Ausfluges gewählt haben.

11. Die Stunde wurde offen gelassen, weil auch hier die Verhältnisse in den Hütten recht verschieden sind. Es gibt Hütten, in denen die meisten Besucher erst sehr spät eintreffen, denen aber doch Gelegenheit geboten werden soll, ein Nachtmahl einzunehmen.

12. Aber nicht für Töchter von Mitgliedern. Diese genießen nur bevorrechteten Anspruch auf Lager (A I), nicht aber auf begünstigte Hüttengebühren.

13. Bei Hütten, die viel Sonntagspublikum haben, werden Sonn- und Feiertage sowie deren Vortage auszunehmen sein.

14. Entweder 2- oder 3fache Gebühr für alle Nichtmitglieder. Eine Differenzierung der Gebühren für einzelne Kategorien von Nichtmitgliedern (z. B. Mitglieder anderer alpiner Vereine und sonstige Nichtmitglieder) ist nicht zulässig.

15. Für Bergführer, Anwärter und Träger sind vielfach eigene Schlafräume in den Hütten vorhanden.

16. Den Rettungsmannschaften dürfen nicht die schlechtesten Lager zugewiesen werden. Sie müssen sich ordentlich ausruhen können, um ihrer schweren Pflicht nachkommen zu können.

17. Dies gilt jedoch nicht für Speisen und Getränke, sondern nur für die Hüttengebühren.

18. Verlautbarung in doppelter Währung ist insbesondere in den nahe der Staatsgrenzen gelegenen Hütten zu empfehlen. Erfolgt die Verlautbarung in beiden Währungen, so muß der Hüttenwart auch verhalten werden, Zahlungen in jeder der beiden Währungen anzunehmen (gilt auch für Speisen und Getränke). In anderen Hütten soll von Sektions wegen ein Umrechnungstarif festgestellt werden.

Bezüglich der Höhe der Hüttengebühren hat die H.V. 1925 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der H.A. wird ermächtigt, alljährlich nach Anhörung der hüttenbesitzenden Sektionen Rahmensätze für die Hüttengebühren festzusetzen.

2. Die vom H.A. festgesetzten Rahmensätze sind für alle Sektionen bindend.

3. Der V.A. kann im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von den festgesetzten Rahmensätzen gestatten.

4. Sektionen, die gegen die Beschlüsse des H.A. in der Hüttengebührenfrage handeln, verstoßen gegen die Interessen des Vereins. Gegen sie können auch die in § 12 der „Bestimmungen über Arbeitsgebiete" vorgesehenen Maßregeln getroffen werden. (Vgl. Seite 103.)

Die Hüttenordnung ist nach Bedarf (auch mehrere Plakate für eine Hütte) vom H.A. kostenlos zu beziehen und muß in jeder Hütte sichtbar angeschlagen werden (Art. III der H.u.W.B.O.). Sie ist für die Sektionen verbindlich (ebenda).

2. Besondere Hüttenordnungen (der Sektionen) für bewirtschaftete Hütten.

Jede Sektion soll für ihre Hütte außer der „Allgemeinen Hüttenordnung" des Gesamtvereins eine „Besondere Hüttenordnung" aufstellen und sie in den Räumen, in denen sie zu gelten hat, anschlagen. Diese „Besondere Hüttenordnung", die natürlich zur „Allgemeinen Hüttenordnung" nicht im Widerspruch stehen darf, hat zu enthalten:

a) Die Preise für Eintritt und Übernachten gestaffelt nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung" (Art. III/2 der H.u.W.B.O.).

b) Festsetzung der Stunde, nach welcher Mitglieder und ihnen Gleichgestellte kein Vorrecht auf Lagerstätten mehr haben (A.H.O., A 1).

c) Festsetzung der Stunde, zu der alle Lichter im öffentlichen Wirtschaftsraume gelöscht sein müssen (A.H.O., A 7).

d) Verbot des Rauchens in den Schlafräumen (Beschluß der GV. 1906).

Als Muster einer Hüttenordnung, die an gut sichtbarer Stelle in der Hütte anzuschlagen ist, kann folgender Entwurf dienen, der den Verhältnissen entsprechend zu gestalten ist:

Muster einer Hüttenordnung für bewirtschaftete Hütten.

1. Mehrtägiger Aufenthalt auf der Hütte ist nur zur Ausführung von Bergbesteigungen oder zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Für Sommerfrischler und Personen, die mit dem ausübenden Bergsteigertum nichts zu tun haben, ist die Hütte nicht bestimmt. Filmgesellschaften sind von der Benützung der Hütte ausgeschlossen (Tölzer Richtlinien, Ziffer 5). Vgl. auch „Allgemeine Hüttenordnung", A 4.

2. Die Besucher der Hütte sind verpflichtet, der gesetzlichen Meldepflicht durch Eintragung in das Hüttenbuch (Fremdenbuch) zu genügen. Tag und Richtung der Herkunft und Abreise sowie die Sektionszugehörigkeit der Mitglieder-Besucher ist unbedingt in das Buch einzutragen.

Jeder Besucher ist verpflichtet, gegenüber dem Hüttenwirt unaufgefordert (durch Eintragung in das Hüttenbuch) und gegenüber Mitgliedern

der (die Hütte besitzenden) Sektion . . ., die zur Wahrung der Hausherrenrechte der Sektion berufen oder ermächtigt sind, auf Verlangen über seine Person sich auszuweisen. Im Falle der Weigerung wird er von der Hütte weggewiesen (Tölzer Richtlinien, Ziffer 9).

3. Die . . .-Hütte enthält insgesamt . . . Schlafplätze. Ihre Anzahl ist in den einzelnen Schlafräumen angeschlagen. Bei Überfüllung können auf jeder Matratze 2 Personen untergebracht werden. Sie zahlen in diesem Falle nur die halbe Gebühr. Für Notlager (auf Bänken, Fußboden usw.), die jedoch nur im Falle äußerster Überfüllung in Anspruch genommen werden dürfen, haben die Hüttenbesucher grundsätzlich keine Gebühr zu entrichten, auch wenn Decken oder sonstige Behelfe zur Verfügung gestellt werden. Führer, Träger und Landleute dürfen in den Räumen . . . nicht untergebracht werden.

Der den Damen vorbehaltene Raum Nr. . . . darf von Herren nur dann benutzt werden, wenn keine Damen anwesend sind. Ergibt sich bei sonstiger Überfüllung noch Platz im Damenraum, so sind die Angehörigen der Damen in diesem unterzubringen.

4. Die Hüttenbesucher sind berechtigt, ohne jede Zurücksetzung in der Aufnahme und Behandlung, ihre eigenen Vorräte gebührenfrei zu verzehren. Besuchern, die sich selbst verpflegen wollen, ist die Zubereitung ihrer Vorräte gegen eine Gebühr von M. (S) . . . für Feuerung gestattet. Der Wirtschafter ist (nicht) verpflichtet, die Zubereitung seinerseits zu übernehmen. (Tölzer Richtlinien, Ziffer 4.)

5. Die Besucher der Hütte sind gehalten, Hütte und Einrichtung mit möglichster Schonung zu benutzen und verpflichtet, selbst verursachten Schaden der Sektion zu ersetzen. Die Räume Nr. . . . dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden.

Rauchen oder Kochen in den Schlafräumen ist strengstens verboten. Das Schlafen auf Lagerstätten mit beschuhten Füßen ist nicht gestattet.

6. Nach . . . Uhr darf kein Alkohol mehr verabreicht werden.

7. Die in der Hütte vorhandenen Rettungsmittel (Hüttenapotheke, Bahre, Seile usw.) dürfen nur bei Unfällen, bezw. Erkrankungen verwendet werden. Die Mitnahme von solchen (z. B. Seile) auf Turen ist strengstens untersagt. Medikamente und Verbandstoffe werden vom Hüttenwirt nach Bedarf abgegeben. Rettungsmittel sind nach Gebrauch in der Hütte oder in der nächsten alpinen Rettungsstelle des D.u.Ö.A.V. (. . .) abzuliefern.

8. An Gebühren sind zu entrichten:

A. Von Mitgliedern des D.u.Ö.A.V. und den ihnen in Ziffer B 1 a und b der „Allgemeinen Hüttenordnung" des Gesamtvereins gleichgestellten Personen:

Bett in Raum Nr. . . .	Matratze in Raum Nr. . . .	Lager in Raum Nr. . . .
M. (S) . . .	M. (S) . . .	M. (S) . . .

Eintritt (nur wenn nicht übernachtet wird)

M. (S) . . .

B. Von Jugendwanderern (Ziffer B 1 c der „Allgemeinen Hüttenordnung):

Wie oben.

C. Von allen sonstigen Hüttenbesuchern:

Wie oben.

9. Wünsche und Beschwerden sind in das Hüttenbuch einzutragen oder der Sektion (Anschrift . . .) schriftlich bekanntzugeben. Ist ein bevollmächtigtes Mitglied der Sektion . . . auf der Hütte anwesend, so sind sie diesem mitzuteilen. Bei Streitfällen entscheidet er allein, in seiner Vertretung der Hüttenwirt. Andere Mitglieder oder sonstige Personen haben keinerlei Hausherrenrechte in der Hütte auszuüben.

3. Hüttenordnungen für unbewirtschaftete Hütten, Winterräume, Selbstversorgerräume, Jugendräume

sind entsprechend zu gestalten. Dabei ist auch zu bestimmen:

1. Die Gebühr für Brennholz;
2. an wen die Gebühren abzuliefern sind;
3. daß die Besucher verpflichtet sind:

a) die benutzten Gerätschaften zu reinigen und an ihren Platz zu legen,

b) die Lagerstätten in Ordnung zu bringen,

c) vor Verlassen der Hütte Feuer und Licht gut zu versorgen,

d) Fenster, Laden und Türen sorgfältig zu verschließen,

e) Beobachtungen über Schäden, Holzverbrauch usw. der Sektion mitzuteilen.

4. Benützung der A.V.-Hütten durch Militär.

Durch Beschluß des H.A. vom 2. September 1927 wird den Angehörigen der deutschen Reichswehr gegen (vom H.A. ausgestellte) Ausweise auf dienstlichen Patrouillengängen dieselben Hüttenbegünstigungen wie den Inhabern von Studentenherbergsausweisen eingeräumt (vgl. Allg. Hüttenordnung A, Ziffer 2, und B, Ziffer 1 a).

Bezüglich der Angehörigen des österreichischen Bundesheeres (in Uniform) wird den Sektionen empfohlen, Hüttenbegünstigungen in mindestens gleichem Ausmaße zu gewähren.

Allfällige Mißstände (z. B. zu starke Inanspruchnahme der Hütten insbesondere während der Reisezeit, Beschädigungen usw. durch Militär) wollen die Sektionen dem H.A. bekanntgeben. Im übrigen aber sollen die hüttenbesitzenden Sektionen in Würdigung der Bedeutung der alpinen Ausbildung der Truppen beider Staaten militärischen Besuchern der Hütten möglichst entgegenkommen.

R. Betrieb der Schutzhütten.

1. Zutritt und Benützung.

1. Zutritt. a) Die Hütten des D.u.Ö.A.V. sind für die Bergwanderer erbaut und stehen diesen zu touristischen Zwecken offen. (Einleitung der Allgemeinen Hüttenordnung vgl. Seite 179.)

Die Hütte samt Zubehör muß für immer der Beherbergung von Bergsteigern gewidmet bleiben. (H.u.W.B.O., Art. II, Ziffer 1.)

Die Hütte muß, solange sie nicht bewirtschaftet ist, mit dem A.V.-Schlüssel zugänglich sein; jederzeit muß mindestens ein heizbarer, mit Koch- und Übernachtungsgelegenheit eingerichteter und bloß mit dem A.V.-Schloß verschlossener Raum vorhanden sein. Die Hinterlegung von Privatschlüsseln in den Talorten genügt nicht. (H.u.W.B.O., Art. II, Ziffer 2.)

Jede Hütte muß für Winterbesucher einen mit A.V.-Schlüssel zugänglichen und mit Übernachtungs- und Kochgelegenheit versehenen Raum besitzen. (Tölzer Richtlinien, Ziffer 11.)

Die oben genannten Vorschriften gelten auch für Hütten, die ohne Beihilfe des Gesamtvereins erbaut sind. Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln verstößt gegen die Interessen des A.V.

Der H.A. kann in besonderen Fällen auf Ansuchen Ausnahmen von obigen Vorschriften bewilligen. (H.u.W.B.O., Art XX, Abs. 2, und Tölzer Richtlinien, Ziffer 12.)

Die zeitweilige gänzliche Verschließung einer Hütte kann (z. B. in Jagdgebieten) durch Grunderwerb oder -pachtverträge, durch Baubewilligungsbedingungen, durch behördliche Verfügungen (z. B. bei Ausbruch von Maul- und Klauenseuche im Hüttengebiet), militärische Verfügungen usw., angeordnet sein oder werden. Die Sektion darf natürlich diesen Übereinkommen, bezw. Verfügungen nicht zuwiderhandeln, soll sie aber dem H.A. und soll Zeit und Grund der Hüttensperre alljährlich rechtzeitig in den „Mitteilungen" bekanntgeben.

2. Hüttenaufsicht.

1. Aufsicht während der Zeit der Bewirtschaftung der Hütte.

Den hüttenbesitzenden Sektionen wird dringend empfohlen, während der Hauptbesuchszeit ein vertrauenswürdiges Mitglied zur ständigen Beaufsichtigung der Hütte und des Hüttenbetriebes abzuordnen (Tölzer Richtlinien, Ziffer 10).

Ist dies nicht möglich, dann sollen wenigstens häufige Besuche von Sektionsmitgliedern, die von der Sektion mit Vollmacht zur Ausübung der Hausherrenrechte ausgestattet sind, veranlaßt werden. Aufgaben dieser Bevollmächtigten wären insbesondere:

a) Überwachung des ganzen Hüttenbetriebes sowohl hinsichtlich des Benehmens der Hüttenbesucher wie der Verpflichtungen des Hüttenwirtes;

b) Abstellung von Mängeln an Hütte und Einrichtung; Ergänzung der Rettungsmittel;

c) Anordnungen betreffs Einrichtung des Winterraumes, der Winterholzvorräte, Notproviant usw. zu treffen;

d) Begehung der Wege im Hüttengebiete zu Beginn der Reisezeit und Veranlassung etwa notwendiger Ausbesserungen der Wege und Wegbezeichnungen, Erlaß von Warnungen usw.

2. Aufsicht während der Zeit der Nichtbewirtschaftung der Hütte und gänzlich unbewirtschafteter Hütten.

Will die Sektion nicht an ihrem Hütteneigentum Schaden erleiden, so sind auch hier häufige Besichtigungen der Hütte notwendig. Rechtzeitige Schließung eines vielleicht offen gebliebenen Fensters, Ausbesserung eines Kamins, Befestigung losgerissener Schindeln oder Läden u. dgl., meist ohne besonderer Hilfsmittel (einiges Werkzeug soll in jeder Hütte sein) leicht ausführbare Arbeiten, können schweren Hüttenschäden vorbeugen.

Hat die Sektion selbst niemanden, der die Hütte im Winter besuchen kann, so möge sie sich an eine der ihrer Hütte nahe gelegenen Gebirgssektionen um Vermittlung eines Vertrauensmannes wenden. Auch Bergführer können zur Nachschau gewonnen werden.

Der Hüttenaufseher hätte auch bekanntzugeben, ob die Hütte allenfalls wegen gänzlichen Verbrauchs des Brennholzes, wegen Beschädigung oder sonst aus einem Grunde nicht mehr benützbar ist, um dadurch Turisten vor Enttäuschungen (ja Schaden) zu bewahren, hätte die Hüttenkasse zu entleeren usw.

Unter einer größeren Zahl von Besuchern einer unbewirtschafteten Hütte werden sich immer — im Winter wie im Sommer — einige befinden, die ihre Pflichten vernachlässigen: sie spülen nicht ab, räumen nicht auf, vergeuden das Holz und lassen die Hütte in größter Unordnung zurück. Die nach ihnen Kommenden fühlen sich sehr häufig nicht bemüßigt, die Fehler ihrer Vorgänger wieder gutzumachen, sie sind im Gegenteil geneigt, noch etwas hinzuzufügen, und so werden die Verhältnisse immer schlimmer. Ein gutes Mittel, diesem Mißstande zu steuern, ist, sofern sich eine Bewirtschaftung nicht lohnt oder nicht durchführen läßt, die Bewachung der Hütten. Der Wächter sorgt für Ordnung und Reinlichkeit in der Hütte, soweit möglich auch für Ergänzung des Holzes, Petroleums, Notproviants, er setzt die Hütte wieder instand, wenn sie während seiner Abwesenheit von Hüttenschmarotzern heimgesucht worden ist. Viele der letzteren meiden die Hütte, wenn sie wissen, daß sie bewacht ist. So wird die Sektion vor manchem Schaden an Einrichtung und Haus bewahrt, sie vereinnahmt auch bedeutend mehr Hüttengebühren. Die Bergsteiger finden ein sauberes Haus und werden nicht, wie bisher so oft, der Sektion Vorwürfe machen und ihr die Schuld zuschieben. Ein weiterer Vorteil ist der, daß die Sektionen durch den Wächter erfahren, wie groß der Winterbesuch ist und wo es etwa an der Winterausstattung der Hütte noch fehlt.

Zuverlässige Leute, die eine solche Winterbewachung gegen mäßige Vergütung übernehmen, dürften sich heutzutage in den Talorten oder in den nächstgelegenen größeren Orten oder Städten unschwer finden lassen. Um die Sektionen zu dieser Winterbewachung anzuregen und sie ihnen zu erleichtern, ist eine Unterstützung aus der Vereinskasse angezeigt.

Die H.V. 1927 faßte daher folgenden Beschluß:

„Zur Abstellung der Mißstände, die sich auf manchen Hütten durch stärkeren Winterbesuch ergeben (Unordnung, Beschädigungen, Holzverschwendung, Gebührenausfall usw.) empfiehlt die H.V. die Winterbewachung. Die Sektion stellt einen Wächter auf, der während der Hauptbesuchszeiten des Winters (Weihnachtsferien, Fastnacht, Osterferien) auf der Hütte weilt, die Besucher zum Aufräumen der Hütte anhält oder selbst die Hüttenarbeiten besorgt, über Einhaltung der Hüttenordnung wacht, das Holz ergänzt und die Gebühren einhebt und der womöglich auch in der Zwischenzeit öfters in der Hütte nachsieht und sie wieder in Ordnung bringt.

Dem H.A. wird empfohlen, in besonders gearteten Fällen den Sektionen zu den Kosten der Winterbewachung jährlich Beihilfen bis zur Höhe von 50 v. H. des dadurch nachweislich entstandenen Aufwandes (abzüglich der vereinnahmten Hüttengebühren), jedoch nicht mehr als M. 300.— für eine Hütte zu geben."

3. Hüttenversorgung.

a) Wärmeversorgung. In den meisten Fällen wird der Bezug von Brennholz in Frage kommen, nur in besonders günstig gelagerten Fällen der von Elektrizität. Kohlen auf eine Hütte zu liefern, hat sich bis jetzt noch vielfach als unwirtschaftlich erwiesen. In manchen Hüttengebieten kann Torf gestochen werden.

Das Brennholz darf nicht beliebigen Beständen (auch nicht Latschenfeldern) entnommen werden, ohne daß hiezu vom Besitzer die ausdrückliche Erlaubnis (schriftlich) eingeholt ist.

Beim Bezug des Brennholzes ist auch darauf zu achten, daß nicht die der Hütte zunächst stehenden Bäume (etwa gar Zirbelkiefern!) geschlagen werden, sondern die obere Baumgrenze möglichst (auch vom Hüttenwirtschafter!) geschont wird, wenn sich vielleicht daraus auch höhere Transportkosten ergeben. Im Gebiete der oberen Baumgrenze liegen häufig Unmassen dürren Holzes, das ganz gut verwendet werden kann und meist kostenlos überlassen wird. Auch Torfstich darf ohne Genehmigung des Grundeigentümers nicht beliebig vorgenommen werden.

Die H.u.W.B.O. (Art. II) bestimmt, daß in jeder Hütte außer der Zeit der Bewirtschaftung ein mit Kochgelegenheit versehener Raum vorhanden sein muß, läßt aber offen, ob die Sektion verpflichtet ist, diesen Raum mit Brennmaterial auszustatten. Auch die Tölzer Richtlinien (Ziffer 11) sprechen nur von Kochgelegenheit. Es liegt aber im ureigensten Interesse der hüttenbesitzenden Sektionen selbst, die Winterräume auch mit Brennholz reichlichst auszustatten. Man kann dem Winterbergsteiger, der ohnehin ungleich mehr zu tragen hat als der Sommerbergsteiger, nicht zumuten, daß er auch noch das Brennholz auf die Hütte schleppt. Die Tatsache, daß das bereitgestellte Brennholz oft nicht bezahlt wird, darf die Sektion nicht abhalten, solches zu schaffen. Zweckmäßig wird es in Bündeln vorgerichtet, die nicht allein knorrige, dicke Prügel, sondern auch einiges Anfeuerholz enthalten sollen. Säge und Holzhacke sollen stets vorhanden sein. Das Winterholz ist so zu lagern, daß es trocken und stets auffindbar bleibt, am besten in der Hütte selbst. Für Selbstversorgerräume in bewirtschafteten Hütten hat der Hüttenwirt das Holz von Fall zu Fall bündelweise abzugeben.

Befindet sich auf einer Hütte während der Zeit der Nichtbewirtschaftung kein Brennholz oder hat die Sektion erfahren, daß das vorgerichtete Brennholz aufgebraucht ist, so hat sie dies in der Talstation (etwa durch Anschlag auf den Wegtafeln) und in den „Mitteilungen" (allenfalls auch in anderen Blättern) bekanntzugeben.

Im Notfalle kann Brennholz auch unterwegs zwischen Tal und Hütte aufgestapelt werden. Der Holzlagerplatz wäre ebenfalls der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Kraftanlagen lassen sich bei vielen Hütten anbringen. Dienen sie auch in erster Linie der Lichtversorgung, so können sie, wenn genügend Wasserkraft vorhanden ist, auch Wärme für Heizgitter, Kocher usw. liefern und zur Schonung des obersten Baumwuchses beitragen. Auch für Kraftanlagen sind die Fragen des Wasserrechtes, der Bau- und Leitungsanlage vertraglich zu regeln, außerdem bedarf jede solche Anlage der behördlichen Genehmigung (Bezirkshauptmannschaft, vgl. Seite 130).

b) Lichtversorgung. In den meisten Hütten stehen noch Petroleumlampen in Verwendung. Man sorge stets für Zylinder- und Dochtvorrat. In den Schlafräumen wird meist Kerzenlicht verwendet. Die Anschaffung von Laternen ist aus Sicherheitsgründen empfehlenswert. Heu- und Strohlager dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden.

Einige Hütten haben Gasanlagen (verschiedene Systeme), die aber eine kundige und aufmerksame Bedienung erfordern.

Elektrisches Licht (vgl. Ziffer 1) läßt sich in den meisten Hütten einführen. Die Hausleitungen müssen jedoch, sollen sie nicht

eine Gefahr für die Hütte bilden, nicht nur sorgfältig angelegt sein, sondern auch möglichst oft von Fachleuten nachgesehen werden. Da leicht Störungen eintreten können, soll in den elektrisch beleuchteten Hütten stets ein genügender Vorrat an Petroleumlampen und Kerzen vorhanden sein.

Für Winterräume Licht beizustellen, ist die Sektion wohl nicht verpflichtet. Je mehr aber Lampen (mit Brennstoff) und Laternen (mit Kerzen) vorhanden sind, desto weniger werden die Winterbesucher mit offenem Licht, Zündhölzchen usw. herumfuchteln und die Hütte gefährden.

c) Wasserversorgung. Jede Hütte soll ausreichend mit Trink- und Nutzwasser versorgt sein. Das Wasserbezugsrecht ist vertraglich zu sichern, wo die Zuleitung zur Hütte in Frage kommt, auch diese; in besonderen Fällen kommt auch eine vertragliche Regelung hinsichtlich des Abwassers in Frage.

Bevor ein Hüttenbau unternommen wird, muß die Frage der Wasserversorgung geregelt sein. Man kann dem heutigen Bergsteiger nicht zumuten, selbst Wasser von weither auf die Hütte zu tragen. Auch die Reinlichkeit bewirtschafteter Hütten leidet bei dürftiger Wasserversorgung.

Die Frage der Wasserversorgung ist oft schwierig zu lösen. Nicht immer sprudelt neben der Hütte ein Quell, läuft ein Bächlein vorbei. Einwandfreies Trinkwasser ist für jede Hütte unerläßlich und Kosten für längere Zuleitungen dürfen nicht gespart werden. Sumpfwasser, lange über Wiesen oder in der Sonne laufendes oder Gletscherwasser sind kein geeignetes Trinkwasser. Ist das Trinkwasser spärlich, so soll, wenn anderes Nutzwasser (zum Kochen, Spülen usw.) nicht genügend zur Verfügung ist, Regenwasser und Schneewasser gewonnen werden. Das Wasser kann auch mittels Widderanlagen oder elektrischen Pumpanlagen bis zu einigen hundert Metern zur Hütte hinaufgepumpt werden.

Pumpanlagen und Leitungen sind bei Eintritt von Frösten zu entleeren, damit sie nicht gesprengt werden. Auch Wasserleitungen im Inneren der Hütte (Hydranten, Abortwasser, Brunnen) müssen vor Eintritt des Winters entleert werden, wenn sie im nächsten Sommer brauchbar sein sollen. (Vgl. Seite 156.)

Befindet sich die Wasserstelle überhaupt oder doch in der Zeit der Nichtbewirtschaftung der Hütte nicht unmittelbar bei der Hütte, so ist zur Wasserstelle ein gut bezeichneter Weg anzulegen, der so gut gangbar sein muß, daß man ihn mit der Wasserlast ungefährdet begehen kann. Je mehr in der Hütte (in der Zeit der Nichtbewirtschaftung) Wassereimer vorhanden sind, desto mehr wird sie gereinigt und vor Brandschaden bewahrt werden können.

d) Fernsprecher. So sehr Hüttenfernsprecher die Versorgung der Hütte erleichtern, auch für das alpine Rettungswesen von Bedeutung sein können, so ist doch im allgemeinen ihre Einführung nicht sonderlich wünschenswert. Es liegt die Gefahr nahe, daß die Fernsprecher trotz Hüttenordnung (A, Ziffer 5) zur Vorausbestellung von Lagerstätten benützt werden. Sicher aber bedeutet eine Fernsprecherleitung (es kommen wohl nur Stangenleitungen in Betracht) eine Verschandelung der Landschaft, die mit den Vorteilen der Leitung nicht in Einklang zu bringen ist.

e) Zufahrt. Sollen die Verpflegskosten in den Hütten möglichst niedrig gehalten werden, so muß eine günstige Zufahrt vorhanden sein. Soweit Talwege in Betracht kommen, die fast ausschließlich der Erhaltung durch die Gemeinden obliegen, ist zu bemerken, daß es sicher nicht den „Tölzer Richtlinien" zuwiderläuft, wenn auch Sektionen im Interesse ihrer Hüttenversorgung (nicht aber um Sommerfrischler auf die Hütte zu locken) ihr Scherflein zur Erhaltung und Verbesserung solcher Wege beitragen. Dagegen ist es nicht notwendig, daß zur Hütte selbst ein Fahrweg führt, dessen weithin sichtbarer Verlauf das Landschaftsbild beeinträchtigt. Man wird — auch bei größeren Hütten — mit einem Saumweg auskommen. Der Saumweg muß schon vor dem Hüttenbau gut angelegt werden, damit die Tragtiere sicher wenden können und mit ihrer Last nirgends anstoßen. Felsboden und Steinplatten begehen die Tiere leichter als sumpfigen oder sonst zu weichen Boden, der entsprechend aufzuschottern oder mit Steinplatten zu belegen ist.

f) Unterwegslager. Ist die Hütte von der Talstation sehr weit entfernt, so empfiehlt es sich, unterwegs einen Lagerplatz anzulegen, besonders an jener Stelle, an der die Transportart gewechselt wird. Ist diese Stelle z. B. eine Alm, so wäre ein Abkommen mit dem Almbesitzer wegen Einlagerung von Transportgut, allenfalls auch Einstellung und Fütterung von Zug- und Tragtieren, Übernachten von Säumern und Trägern zu treffen, sonst unterwegs ein einbruchsicherer Raum zu errichten.

g) Lebensmittelversorgung. Wegen Lieferung von Milch und Butter sollen mit dem Inhaber der nächsten Alm möglichst lange dauernde Abmachungen getroffen werden, und zwar von der Sektion selbst (nicht vom Hüttenwirt), damit auch bei einem Wechsel des Hüttenwirts der ununterbrochene Bezug gesichert ist. Für den Bezug sonstiger Lebensmittel wird man wohl dem jeweiligen Hüttenwirt freie Hand lassen müssen. Beim Bezug von Wildpret soll man sich vergewissern, daß es nicht gestohlen ist, vielleicht gar vom Hüttenwirt selbst. Unter Umständen könnte man

im Betretungsfalle eine jähe Unterbrechung der Hüttenwirtschaft erleben.

h) Transportmittel. In Betracht kommen Wagen, Tragtiere, Träger, dann Aufzüge, in neuester Zeit auch das Flugzeug.

Wagen (Karren) sollen so weit verwendet werden, als durch sie eine Verbilligung des Transports gegenüber anderen Transportarten eintreten kann. Es ist aber zu beachten, daß Tragtiere dieselbe Last leichter tragen, als auf schweren Karren auf steilen holperigen Karrenwegen ziehen. Zu Tragtieren eignen sich Maultiere (Muli) im allgemeinen besser als Pferde. Es sind aber bestimmte Packsättel, auch eigene Gefäße, z. B. flache Fäßchen (Lagelen) für Weintransport, notwendig, und das richtige Beladen eines Saumtieres muß gelernt sein. Träger sind wohl überall zu haben; es müssen aber nicht unbedingt Einheimische sein. Ein rüstiger Träger trägt täglich Lasten bis 50 kg und darüber 1000 bis 1500 m hoch. Man vereinbare den Preis je 1 kg und Wegstrecke. Zum Abwiegen soll auf der Hütte eine stärkere Schnellwage vorhanden sein. Man bezahlt heute Trägerlöhne von rund S 7.— je 100 kg und normale (d. h. für den Unbelasteten normale) Wegstunde.

Warenaufzüge können die Transport- und damit die Verpflegskosten auf Hütten allerdings wesentlich verbilligen, tragen aber nicht zur Verschönerung der Landschaft bei, weil Stützen für das Drahtseil nötig sind. Mißbrauch zu Personenfahrten, die böse Folgen haben können, liegt nahe.

Die Versorgung der Hütten durch Flugzeuge ist kostspielig und wohl nur bei Hütten lohnend, die eine ungemein lange Zufuhrstrecke haben. Auch muß ein geeigneter Platz für den Abwurf des Gutes vorhanden sein. Die Fallschirme müssen von Trägern zu Tal gebracht und zum Flughafen gesendet werden, was auch kostspielig ist. Sektionen, die sich für eine Versorgung ihrer Hütten durch Flugzeuge interessieren, wenden sich an die Lufthansa Innsbruck, Flugplatz.

4. Hüttenwirtschaft.

1. Art und Dauer der Hüttenbewirtschaftung.

Wir unterscheiden: a) volle Bewirtschaftung, b) Betrieb durch Hüttenaufseher und c) bloße Verproviantierung ohne Aufsicht.

a) Volle Bewirtschaftung der Hütte. Sie besteht darin, daß ein von der Sektion Beauftragter während des ganzen Jahres oder während einiger Monate (siehe unten) in der Hütte anwesend ist, Speise und Getränke zubereitet und verabreicht, die Lager besorgt, Haus und Einrichtung rein erhält, die Hüttengebühren vereinnahmt und die Hüttenordnung überwacht.

Zur Bewirtschaftung einer Hütte ist unter allen Umständen die behördliche Genehmigung (Wirtschaftskonzession, siehe Seite 129) nötig.

Bezüglich der Bewirtschaftung der Hütten bestehen folgende Beschlüsse:

Die „Tölzer Richtlinien" verlangen in Ziffer 1, daß für neue Hütten Beihilfen nur gegeben werden dürfen, wenn diese Hütten nicht oder nur einfach bewirtschaftet werden, und in Ziffer 4, daß die Verpflegung in den Hütten auf das einfachste Maß zurückzuführen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger einzustellen ist. Auch Sektionen, die ohne Beihilfe des Gesamtvereins Hütten bauen, sollen sie nur in diesem Umfange bewirtschaften.

Die Bergsteiger sind berechtigt, ohne jede Zurücksetzung in der Aufnahme und Behandlung (seitens des Hüttenwirts) ihre eigenen Vorräte gebührenfrei zu verzehren. Bergsteigern, die sich selbst verpflegen wollen, ist die Zubereitung ihrer Vorräte gegen eine mäßige Gebühr für Feuerung zu gestatten. Es muß ihnen die Möglichkeit zum Kochen ihrer Vorräte gegeben werden, sei es, daß ihnen ein eigener Raum mit Kochgelegenheit (Selbstversorgerraum, siehe unten) zur Verfügung gestellt oder gestattet wird, vorhandene Kochgelegenheiten mitzubenützen, sei es, daß der Wirtschafter verpflichtet wird, die Zubereitung seinerseits zu übernehmen (Tölzer Richtlinien, Ziffer 4, Abs. 1).

Die H.V. 1925 (Innsbruck) hat ferner als „Richtlinie" beschlossen: „Bei allen Hütten-Neubauten (die nicht grundsätzlich unbewirtschaftet bleiben für alle Zeit) und bei allen Vergrößerungen von bewirtschafteten Hütten sind die baulichen Einrichtungen so zu gestalten, daß eine Wohnküche für Selbstversorger eingerichtet wird. Dieser Raum ist im Sinne der alten Bergsteigerzunft einfach, aber wohnlich auszugestalten. In ihm hat der Bergsteiger und das A.V.-Mitglied vor allen anderen Besuchern das Vorrecht. Holz ist zu einheitlichen Preisen vom Wirt in Bündeln zu liefern."

Mechanische Musikinstrumente, wie Grammophone, Orchestrions, Lautsprecher usw., sind in den Hütten verboten (Tölzer Richtlinien, Ziffer 6, Abs. 2).

Den Sektionen wird empfohlen, die Abgabe alkoholischer Getränke in den Hütten einzustellen. Soweit sie dazu nicht in der Lage zu sein glauben, ist die Abgabe solcher Getränke auf das geringste Maß einzuschränken (ebd., Ziffer 4, Abs. 2).

Jede Reklame für Hütten (und Weganlagen) ist zu unterlassen. Auf Bahnhöfen, in Gasthäusern, auf Orientierungstafeln usw. angebrachte Anschläge, die diesem Zwecke dienen, sind zu entfernen (ebd., Ziffer 3).

Die Hüttenbewirtschaftung unterscheidet sich also vom gewöhnlichen Gasthausbetrieb sehr wesentlich. Sie ist durch obige Bestimmungen und durch Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung" des Gesamtvereins (vgl. Seite 179) eingeschränkt. Deshalb ist der Pachtschilling so zu bemessen, daß diesen Forderungen der Einfachheit Rechnung getragen werden kann (Tölzer Richtlinien, Ziffer 4,

Abs. 3). Dazu kommt noch, daß sich der Wirtschafter die Preise für Speisen und Getränke von der Sektion vorschreiben lassen muß.

b) Betrieb durch Hüttenaufseher. Für Hütten, bei denen eine volle Bewirtschaftung entbehrlich, dagegen wegen ihres immerhin nicht ganz geringen Besuches eine ständige Beaufsichtigung angezeigt erscheint, empfiehlt sich das System eines Hüttenaufsehers. Dieser Mann hat die Lager zu richten, Holz und Wasser zu beschaffen, die Gebühren zu vereinnehmen, auf Wunsch der Touristen gegen Bezahlung deren Vorräte zu kochen, die Hütte zu reinigen usw. Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur auf Grund der Wirtschaftskonzession gestattet. In diesem Falle würde die Hütte eben eine vollbewirtschaftete [wie bei a); vgl. auch Seite 187].

c) Bei Hütten, die nur geringen Besuch aufweisen, kann auch der Aufseher entfallen. Ob es ratsam ist, in der Hütte Proviant zu hinterlegen, muß die Sektion entscheiden. Jedenfalls muß in der Hütte öfter Nachschau gehalten, sie muß gereinigt und es muß Holz vorgerichtet werden. Zum nächsten Trinkwasser soll unter allen Umständen ein deutlicher Weg führen, damit Hüttenbesucher das Wasser auch in der Nacht finden können.

d) Dauer der Bewirtschaftung (Hüttenaufsicht). Die Entscheidung, wie lange eine Hütte bewirtschaftet werden soll, richtet sich nach Möglichkeit und dem Bedarf, sie zu bewirtschaften. Es kann einem Hüttenpächter nicht zugemutet werden, zu einer Zeit Vorräte auf die Hütte zu schaffen, in der der Transport (wegen vielen Winterschnees, schlechter Wege usw.) unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, die sich in den Verpflegungspreisen auswirken müssen.

Bei nur im Sommer bewirtschafteten Hütten wird auch das Einsetzen des großen Touristenverkehrs, der heutigentags zeitlicher als in früheren Jahrzehnten beginnt, und sein Abflauen zu berücksichtigen sein, ferner ob die von der Hütte aus zu unternehmenden Touren annähernd normale Verhältnisse aufweisen.

Die Hütte soll erst bewirtschaftet werden, wenn die Wege im Hüttengebiet bereits hergerichtet sind oder doch in der Herrichtung sich befinden.

Die Sektionen sollen den Zeitpunkt des Beginnes und Schlusses der Hüttenbewirtschaftung 3—4 Wochen früher der Schriftleitung der „Mitteilungen" bekanntgeben. Es besteht kein Bedenken, dies auch in anderen Veröffentlichungen (alpinen Blättern, Tageszeitungen) zu tun, doch soll als erstes das Vereinsblatt des D.u.Ö.A.V. davon berichten können.

2. Hüttenpacht. Die Art der Verpachtung einer Hüttenwirtschaft ist verschieden. Die Sektion verpachtet entweder die gesamten Hütteneinnahmen (also auch die Hüttengebühren) oder sie verpachtet nur die Wirtschaft und zieht die Hüttengebühren selbst ein oder sie führt die Wirtschaft selbst mit angestelltem Personal. Letzteres macht der Sektion viel Arbeit und bedingt fast eine ständige Anwesenheit eines Sektionsbevollmächtigten. In den meisten Fällen dürfte wohl die zweite Art der Verpachtung angewendet werden.

Es ist dringend geboten, schriftliche Pachtverträge abzuschließen, darin aber hinsichtlich der Pachtsumme einen gewissen Spielraum zu lassen, damit sie je nach dem jährlichen Besuch der Hütte nachträglich reguliert werden kann.

Als Pächter kommen in der Regel im Gebiete Eingesessene in Betracht. Im Gebiete fremde Personen werden sich bei der Versorgung der Hütte (Transport, Bezug von Molkerei- und anderen Produkten) wesentlich schwerer tun. Man wende sich an die Gebirgssektionen, die vielleicht geeignete Personen empfehlen können. In den „Mitteilungen" und „Vereinsnachrichten" werden die bei der Schriftleitung oder beim H.A. eingehenden Pachtangebote regelmäßig veröffentlicht (ohne Gewähr).

Die wichtigsten Dinge, die zwischen Sektion und Hüttenwirtwirtschafter vertraglich zu regeln wären, sind folgende:

1. Pachtsystem. Bei nur im Sommer bewirtschafteten mittleren und größeren Hütten, der überwiegenden Mehrzahl, empfiehlt es sich, nur den eigentlichen Wirtschaftsbetrieb zu verpachten mit der Maßgabe, daß der Pächter diesen auf eigenes Risiko führt, die Hüttengebühren aber einzuheben und restlos an die Sektion abzuführen hat. — Bei großen, meist ganzjährig bewirtschafteten Hütten mit vielen Tagesgästen ist es vielleicht zweckmäßig, den ganzen Betrieb zu verpachten, nur müssen dann auch Sicherheiten geschaffen werden, daß eine Bevorzugung einzelner Hüttengäste durch den Pächter nicht Platz greifen kann. — Bei Hütten mit nur geringerem Besuche wird man dem Pächter wohl auch einen Anteil an den Hüttengebühren gewähren müssen, auch bei neueröffneten Hütten, bei denen eine Schätzung des künftigen Besuches nicht gut möglich ist. Im zweiten oder dritten Wirtschaftsjahr wird man dann abschätzen können, ob ein Anteil des Wirtschafters an den Hüttengebühren noch angemessen ist oder nicht. — Die Eigenbewirtschaftung einer Hütte durch die Sektion mit von ihr angestelltem Personal ist nicht zu empfehlen. Sie macht der Sektion viele Arbeit und bedingt eine fast ständige Anwesenheit eines Sektionsbevollmächtigten in der Hütte.

2. Versorgung der Gäste mit Speisen und Getränken. Es empfiehlt sich, zu bestimmen, daß ein für die Zeit des Pachtvertrages gültiger (nur mit Zustimmung der Sektion abzuändernder) Speise- und Getränketarif vereinbart und dieser mit dem Sektionsstempel versehene Tarif im Gastzimmer angeschlagen wird. Ein Anteil der Sektion an den Erträgnissen von Speisen und Getränken in Form einer Pauschalsumme ist wohl nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um einen großen, gasthausmäßigen Betrieb handelt, sonst wird man diese Einnahmen restlos dem Pächter überlassen müssen, schon mit Rücksicht auf die von ihm zu übernehmenden übrigen Verpflichtungen (siehe unten). Zu beachten ist, daß in dem Tarif auch einfache und ausgiebige Speisen und alkoholfreie Getränke zu mög-

lichst niedrigen Preisen vorgesehen und keine Luxusspeisen und -getränke geführt werden.

Der Pächter muß das Verzehren der vom Hüttenbesucher selbst mitgebrachten Speisen und Getränke auch im Gastraum ohne Einhebung eines sogenannten „Stöpselgeldes" gestatten. Für die Beistellung von Eßgeräten Gläsern usw. kann er in diesem Falle aber eine angemessene Vergütung verlangen. Notwendig ist auch, den Pächter zu verpflichten, die Hüttenbesucher in der Küche selbst kochen zu lassen oder Speisen zur Zubereitung zu übernehmen (gegen Entschädigung), wenn ein „Selbstversorgerraum" nicht zur Verfügung steht (Tölzer Richtlinien, Ziffer 4).

3. Abgabe der Lagerstätten. Der Pächter ist (mit oder ohne besondere Entschädigung durch die Sektion) zu verpflichten, die Lagerstätten den Hüttenbesuchern nach den Bestimmungen der Allgemeinen Hüttenordnung (vgl. Seite 179), bezw. der besonderen Hüttenordnung der Sektion zuzuteilen, die Hüttengebühren einzuheben und an die Sektion abzuführen.

4. Zimmerdienst. Aufräumen der Schlafräume, Reinigung der Wäsche, Lüftung der Betten, Matratzen, Decken usw.

5. Personal. Anstellung der Gehilfen des Pächters mit der Maßgabe, daß er zur sofortigen Entlassung ungeeigneter Gehilfen verpflichtet wird.

Bezüglich Trinkgeldzwang hat der H.A. im Jahre 1927 an die Sektionen empfohlen, solchen nicht zuzulassen.

6. Selbstversorgerraum, Jugendherbergen. Der Pächter ist zu verpflichten, diese Räume in Ordnung zu halten, mit Brennholz zu versorgen und die Gebühren einzuheben (die zweckmäßig dem Pächter belassen werden).

7. Winterraum. Verpflichtung zur Herrichtung des Winterraumes und von Notproviant und Brennholz für die Zeit der Nichtbewirtschaftung.

8. Holzbezug, wenn nötig Regelung auch dieses, insbesondere hinsichtlich der Holzrechte und des Naturschutzes.

9. Instandhaltungen. Größere Schäden an Hütten und Wegen sind sofort der Sektion bekanntzugeben, zur Beseitigung kleinerer sollte der Wirt verpflichtet werden. Insbesondere kann ihm die Instandhaltung der zur Hütte führenden Wege und Wegbezeichnungen auferlegt werden, da gute Wege ja auch im Vorteil des Pächters selbst liegen.

10. Rettungsdienst. Der Pächter und sein Personal ist zu verhalten, die Aufgaben einer alpinen Unfallmeldestelle (vgl. Seite 276) zu übernehmen, die Rettungsmittel der Hütte sorgfältig zu verwahren, Ersatz verbrauchter Rettungsmittel sofort bei der Sektion anzusprechen und Rettungsmittel zu keinen anderen Zwecken als zu Rettungszwecken abzugeben. Bestimmungen über die Abgabe von Gegenständen der Hüttenapotheke (frei oder entgeltlich).

11. Reklame. Dem Pächter ist jegliche Reklame für die Hütte zu verbieten. — Ansichtskarten stellt die Sektion besser selbst bei und gewährt dem Pächter einen Anteil am Verkauf.

12. Meldevorschriften. Der Pächter ist zu verhalten, jeden Hüttenbesucher (auch Tagesgäste) zur Eintragung in das Hüttenbuch aufzufordern und bei Übernachtenden die Eintragung unbedingt zu fordern.

13. Steuern. Die Leistung der aus dem Wirtschaftsbetrieb sich ergebenden Steuern werden zweckmäßig dem Pächter angelastet (vgl. Abschnitt „Steuern", Seite 179 ff.).

14. Hüttenordnung. Strenge Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen und Besonderen Hüttenordnung (insbesondere auch der Polizeistunde).

15. Schikurse auf Hütten. Solche dürfen vom Pächter oder von Dritten nur mit Zustimmung der Sektion veranstaltet werden.

16. Hüttenaufsicht im Winter. Verpflichtung des Pächters, in der Zeit der Nichtbewirtschaftung der Hütte dort öfters nach dem Rechten zu sehen, Holz nachzuschaffen, die Hüttenkasse zu entleeren usw. und vorgefundene Mißstände der Sektion bekanntzugeben.

17. Dauer der Bewirtschaftung. Abmachungen über Beginn und Beendigung der Bewirtschaftung der Hütte.

18. Pachtdauer. Es empfiehlt sich, den Pacht jeweils nur auf ein Jahr (bezw. auf einen Sommer) abzuschließen.

Vorsicht bei Abschluß von Hüttenpachtverträgen. Bei Sektionen, die ihre Hütten verpachtet haben, herrscht vielfach die Meinung, daß beim Tod des Pächters das Pachtverhältnis ohne weiteres erlischt oder daß der Sektion ein gesetzliches Kündigungsrecht zusteht.

Diese Ansicht ist sowohl nach deutschem wie nach österreichischem Recht irrig. Nach deutschem Recht ist zwar beim Tod des Mieters sowohl seinen Erben wie dem Vermieter das gesetzliche Kündigungsrecht eingeräumt (§ 569 BGB.); bei Pachtverträgen dagegen ist der Verpächter nicht berechtigt im Falle des Todes des Pächters das Pachtverhältnis zu kündigen (§ 596, Abs. 2, BGB.). Ist im Pachtvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart, so gehen daher beim Tod des Verpächters die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag auf seine Erben über. Bei mehreren Pächtern (z. B. Eheleuten) treten bei Ableben des einen Pächters dessen Erben an seine Stelle. Auch nach österreichischem Recht gelangt im Falle des Todes des Pächters oder Mitpächters der Pachtvertrag nicht zur Auflösung, sondern ist mit seinen Erben fortzusetzen, vorausgesetzt, daß diese in der Lage sind, ihrerseits die Pachtbedingnisse zu erfüllen. Sektionen, die diese Rechtsfragen beim Tode ihres Pächters oder Mitpächters vermeiden wollen, mögen daher in die Pachtverträge die Bestimmung aufnehmen, daß beim Tod des Pächters oder Mitpächters das Pachtverhältnis erlischt oder von der Sektion mit bestimmter Frist gekündigt werden kann.

5. Hüttenverpflegung.

a) Beschlüsse. Die Tölzer Richtlinien bestimmen in Ziffer 1, daß neu zu erbauende Hütten „nicht oder nur einfach bewirtschaftet" werden sollen, und in Ziffer 4 (Mußvorschrift), daß in den bewirtschafteten Hütten „die Verpflegung auf das einfachste Maß zurückzuführen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger einzustellen" sei. „Den Sektionen wird empfohlen, die Abgabe alkoholischer Getränke einzustellen; soweit sie dazu nicht in der Lage zu sein glauben, ist die Abgabe solcher Getränke auf das geringste Maß einzuschränken. Für Hüttenpächter ist der Pachtschilling so zu bemessen, daß diesen Forderungen der Einfachheit Rechnung getragen werden kann."

Die Preise für Verpflegung sind in jeder Hütte an sichtbarer Stelle anzuschlagen (H.u.W.B.O., Art. III, Abs. 2).

Über die Berechtigung der Hüttenbesucher, eigene Vorräte zu verzehren oder zu kochen (Tölzer Richtlinien, Ziffer 4, vgl. Seite 123).

Betreff Notproviant vgl. Seite 159.

b) Speisen. Die Abgabe warmer Speisen ist um so mehr erwünscht, als der Bergsteiger tagsüber in der Regel nur kalte Gerichte zu sich nehmen und ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht tagelang sich nur mit kalten Speisen ernähren kann. Stets vorrätig können Konserven aller Art, insbesondere Konservensuppen (Erbswurst) sein. Gehalt und Preis der Suppe sollen im Einklang stehen! Viele minderbemittelte Hüttenbesucher werden sich mit einer guten Suppe, zu der sie allenfalls ihre eigenen kalten Vorräte verzehren, zufrieden geben. Fleischgerichte sind sicherlich erwünscht. Als Luxus ist aber zu bezeichnen, wenn eine große Auswahl von solchen Gerichten geboten wird. Wichtiger sind die Zuspeisen. Hier wäre in den Hüttenwirtschaften viel zu verbessern. Kartoffeln, Nudeln, Reis und sonstige feste Zuspeisen sollen jederzeit vorhanden sein und auch reichlich geboten werden. Mit einigen Blättern grünen Salates oder einem Rationchen eingekochter Früchte wird man nicht satt. Die Sektion soll dem Hüttenwirt vorschreiben, welche nahrhafte Zuspeisen er zu führen hat, und soll die Köchin allenfalls in der Herstellung solcher unterweisen lassen. Auch wäre zu bestimmen, daß Zuspeisen auch allein (ohne Fleischspeise) abgegeben werden müssen. Einfache warme Mehlspeisen (Schmarrn, Pfannkuchen, Omelette, Käsenudeln, Knödel usw.) werden von vielen den Fleischspeisen vorgezogen. Mangelt die Milch, so ist der Hüttenwirtschafter zu belehren, daß es auch kondensierte Milch gibt. Für die Zubereitung der Speisen soll nur gutes Fett verwendet werden. Der Bergsteiger will gerne einfach leben, aber es ist nicht notwendig, daß er sich durch schlechtes Fett den Magen verdirbt und dadurch in seiner bergsteigerlichen Betätigung schwer beeinträchtigt wird. Brot soll in der Hütte nie ausgehen. Man kann natürlich nicht verlangen, daß täglich frisches Brot geliefert oder in der Hütte selbst gebacken wird, aber da sein muß welches. Auch Turenproviant soll vorrätig sein.

c) Getränke. An warmen Getränken soll stets Tee vorhanden sein, nicht drei- und viermal abgebrühter, sondern frischer. Zum Teewasser soll nur reines (!) Wasser verwendet werden. Die Fettaugen gehören auf die Suppe, nicht auf den Tee. Der Preis des Tees ist meist übertrieben hoch. Auch warmes Wasser zur Selbstzubereitung von Getränken soll zu billigem Preise erhältlich sein.

Ist gutes Quellwasser vorhanden, so braucht es wirklich keine große Auswahl an alkoholfreien kalten Getränken. Fruchtsäfte sind erwünscht. Sekt, teure Flaschenweine, Bier, Liköre sind Luxus. Wenn schon Alkohol geschenkt wird, genügt eine Sorte Tischwein. Wenn möglich, soll stets reichlich Milch vorhanden sein.

S. Steuern und Abgaben.

1. Allgemeines.

Die Steuergesetze sind im Deutschen Reiche, noch mehr aber in Österreich, derzeit äußerst kompliziert. Um so mehr müssen die hüttenbesitzenden Sektionen sich um die Steuersachen kümmern, da ihnen bei Nichtbeachtung schwerer Schaden erwachsen kann. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf sehr dankenswerten Beiträgen von Sektionen, die ihre besten Steuerfachmänner herangezogen haben. Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und, da die Gesetzesmaschinen ununterbrochen laufen, auch nicht auf absolute Zuverlässigkeit. Während das Buch in Druck geht, kann sich manches wieder geändert haben. Wir werden versuchen, die Sektionen durch „Nachträge" möglichst auf dem laufenden zu halten und erbitten uns hiezu weiterhin die Mitarbeit steuerkundiger Sektionen, bezw. Mitglieder.

Den österreichischen Steuern liegt vielfach noch die Kronenwährung zugrunde. Es ist zu beachten, daß amtlich S 1.— = K 14.400.— gerechnet wird.

Wegen Doppelbesteuerung siehe den Staatsvertrag gegen Doppelbesteuerung mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1922, B.G.Bl. Nr. 286/23.

2. In Bayern.

Für Schutzhütten in den bayrischen Alpen kommen an Steuern in Betracht: die Haussteuer mit 2% der Friedensmiete, die Kreisumlage mit 1% der Friedensmiete, die Wohnungsbauabgabe mit 850% der Haussteuer, die Mietzinssteuer (Geldentwertungszuschlag), die sich nach der Höhe der auf einem Haus liegenden Hypotheken berechnet, aber auch bei hypothekenfreien Objekten mit 2% der Friedensmiete berechnet wird. Grundsteuer (kommt kaum in Frage) ist äußerst gering. Gemeindeumlage (in den einzelnen Gemeinden verschieden) 300 bis 400% der Haussteuer.

Der Hüttenpächter hat die Umsatzsteuer (0·75%), Einkommen- und Gewerbesteuer zu entrichten.

3. In Österreich.

1. Bundessteuern.

a) **Körperschaftssteuer.** Bisher wurden die Hüttenbetriebe der Körperschaftssteuer nicht unterzogen, obwohl sie grundsätzlich körperschaftssteuerpflichtig wären (25% des Reinertrages als Steuersatz). Diesbezüglich sind Verhandlungen im Gange.

Sektionen unterliegen dieser Steuer, wenn sie eine Unternehmung, die auf Wirtschaft und Gewinn berechnet ist, ohne selbständige Rechtsform mit oder ohne Beschränkung auf die Mitglieder betreiben (also z. B. Hüttenbetrieb, Buchhandel und Ausrüstungsgeschäft usw. auf eigene Rechnung). Die Steuerpflicht beschränkt sich aber nur auf die Unternehmungen und erstreckt sich nicht auf sonstige Vereinstätigkeit, insbesondere daher nicht auf die Mitgliedsbeiträge, Abgabe der Vereinsschriften, Fahrkarten usw. Im Zweifel kann die Steuerpflicht verläßlich nur durch die Einholung eines Bescheides bei der Steuerbehörde festgestellt werden. Wird von einer Unternehmung der obgenannten Art Körperschaftssteuer bezahlt, so ist diese Unternehmung frei von der allgemeinen Erwerbsteuer.

Befreiung: Wegen Gemeinnützigkeit, vorausgesehen mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen.

Steuergrundlage bildet der Reinertrag der Unternehmungen und beträgt die Steuer hievon 25%. Die Steuer darf nicht weniger betragen als 3·6 ‰ vom Anlagekapital und andererseits nicht weniger als 420 S (Mindeststeuer).

Bekenntnislegung auf einem vorgeschriebenen Formular 14 Tage nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die Jahresversammlung, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, bei der Veranlagungsbehörde einzubringen. Bei Vorliegen triftiger Hindernisse um Fristerstreckung ansuchen.

Veranlagungs-, Vorschreibungs- und Einhebungsbehörden: Dieselben wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer (vgl. b).

Zahlung: Die Steuer ist samt Zuschlag binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu zahlen. Vorauszahlung auf Grund der letzten Vorschreibung (samt Zuschlägen) am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

b) **Erwerbsteuer.** Sie kommt in Betracht, wenn der Hüttenbetrieb auf eigene Rechnung der Sektion geführt wird (also nicht gänzlich an den Hüttenwirt verpachtet ist) und beträgt bei einem Einkommen

bis S 1400.—	. . . . .		S 10.— bis S 20.—	
von S 1401.—	bis S 4800.—	. . . .	1%	des Reinertrages
„ „ 4801.—	„ „ 6000.—	. . . .	2%	„ „
„ „ 6001.—	„ „ 7200.—	. . . .	3%	„ „
„ „ 7201.—	„ „ 8400.—	. . . .	4%	„ „
„ „ 8401.—	„ „ 10.800.—	. . . .	5%	„ „

und weiter bis zu 7·5% des Reinertrages.

Ist der Hüttenbetrieb gänzlich verpachtet (also auch die Hüttengebühren), so trifft die Erwerbsteuer den Pächter.

Befreiung: Wegen Gemeinnützigkeit vorgesehen mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen. Ausgenommen von der Erwerbsteuerpflicht sind Sektionen, die der Körperschaftssteuer unterliegen.

Bekenntnislegung bis Ende März eines jeden Jahres bei der zuständigen Veranlagungsbehörde.

Veranlagung: Die Erwerbsteuer wird grundsätzlich für alle Betriebe einheitlich veranlagt, d. h. für alle Betriebe der Sektion gemeinsam. Eine getrennte Veranlagung der Einzelbetriebe findet nur statt: 1. wenn selbständige Betriebe der Sektionen verschiedenen Besteuerungsgruppen angehören oder 2. wenn die Betriebe sich in verschiedenen Steuergemeinden befinden.

Vorschreibung: Vorgeschrieben und eingehoben wird die Steuer in jeder Steuergemeinde mit einer Betriebsstätte.

Veranlagungsbehörden: a) Für österreichische Sektionen: die Steueradministration (für Wien) oder die Bezirkssteuerbehörde (am Lande), in deren Sprengel die Sektion ihren Sitz hat; b) für reichsdeutsche Sektionen: die Bezirkssteuerbehörde, in deren Sprengel der Betrieb liegt oder, wenn diese in mehreren Sprengeln liegen, die Bezirkssteuerbehörden, in deren Sprengel der Betrieb mit dem größten Ertrag liegt.

Vorschreibungs- und Einhebungsbehörde: Für alle Sektionen in Wien die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes, am Lande die Steuerämter, in deren Sprengel sich Betriebe befinden.

Zahlung: Zu zahlen ist die Erwerbssteuer samt Zuschlägen binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages. Vorauszahlung auf Grund der letzten Vorschreibung (samt Zuschlägen) am 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember. Ausnahme: Vorauszahlung 1928 laut Bekenntnis.

c) **Rentensteuer.** Ihr unterliegen alle Erträge aus Vermögensgegenständen oder Vermögensrechten, welche nicht schon durch eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbs- (Körperschafts-) Steuer unmittelbar getroffen sind. Daher gehören insbesondere hieher die Pachtschillinge im Falle der Verpachtung des Hüttenbetriebes. Vom Gesamtpachtschilling unterliegt der Rentensteuer derjenige Teil, der auf die mitverpachtete Konzession und Einrichtung entfällt. Für den Teil des Pachtschillings, der auf Grund- und Gebäudebesitz entfällt, ist Grund- und Gebäudesteuer zu entrichten. Die Ermittlung des rentensteuerpflichtigen Teilbetrages erfolgt in der Regel im Wege gütlicher Vereinbarung bei der Steuerbehörde. Der Steuersatz beträgt 10% vom Pachtschilling, selbstverständlich nur hinsichtlich des Teiles, der auf das Gewerbe, bezw. auf die Einrichtung entfällt.

Steuerfrei sind Bezüge zusammengerechnet bis S 1400.—.

Veranlagung erfolgt einheitlich, d. h. alle steuerpflichtigen Erträge einer Sektion werden zusammengerechnet.

Bekenntnislegung alljährlich bis Ende März bei der Veranlagungsbehörde.

Veranlagungsbehörden: a) Für österreichische Sektionen dieselben wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer; b) für reichsdeutsche Sektionen die Bezirkssteuerbehörde, in deren Sprengel der Ort der Ertragsquelle liegt oder, bei mehreren Ertragsquellen, die Bezirkssteuerbehörde, in deren Sprengel die größte Ertragsquelle liegt.

Einhebungsbehörden: a) Für österreichische Sektionen die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes (für Wien) oder das Steueramt (am Lande), in deren Sprengel die Sektion ihren Sitz hat; b) für reichsdeutsche Sektionen das Steueramt des Ortes der Ertragsquelle oder, bei mehreren Ertragsquellen, das Steueramt, in dessen Sprengel die größte Ertragsquelle liegt.

Zahlung und Vorauszahlung wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

d) **Warenumsatzsteuer.** Sektionen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn sie eine selbständige, auf Erzielung von Einnahmen gerichtete Geschäftstätigkeit durch Lieferung von Waren oder entgeltlichen Leistungen betreiben. Gewinnabsicht ist nicht erforderlich, Gewerbeberechtigung oder Beschränkung der Lieferungen oder Leistungen auf die eigenen Mitglieder ist belanglos, ebenso, daß sie nur ihre Regie- und Verwaltungsauslagen auf die Mitglieder umlegen.

Die Steuer beträgt 2% für jede Lieferung oder Leistung, bei Luxusgegenständen 12%. Abfindung ist möglich. Entgelt bildet alles, was die Sektion vom anderen Vertragsteil erhält, mag es wie immer heißen. Die Steuer ist auf den Abnehmer überwälzbar.

Überwachungsbehörde ist die Steueradministration (für Wien), bezw. die Bezirkssteuerbehörde (am Lande), in deren Sprengel sich die Betriebsstätte befindet.

Zahlung der Steuer hat monatlich bis zum 20. des folgenden Monats ohne Aufforderung und ohne amtliche Bemessung mittels vorgedrucktem Erlagschein, und zwar in Wien an die zuständige Steueradministration, am Lande an das zuständige Steueramt zu erfolgen. Während des Jahres besteht die Pflicht zur Führung des Warenumsatzsteuerbuches, nach Abschluß des Jahres ist eine Steuererklärung bis 20. Jänner des folgenden Jahres zu erstatten.

Speziell für Hüttenbetrieb gilt folgendes Abfindungsübereinkommen für 1928: Warenumsatzsteuer wird erhoben je nach der Zahl der Angestellten des Betriebes, und zwar monatlich

ohne Angestellte	. . . . .	S 1.50
1 Angestellter	. . . . .	„ 2.50
2 Angestellte	. . . . .	„ 4.—
3 „	. . . . .	„ 8.—
4 „	. . . . .	„ 10.—
5 „	. . . . .	„ 16.—
6 „	. . . . .	„ 28.—
über 6 „	. . . . .	1·1% von der Küchenlosung

1·4% bei bis S 400.— täglicher Küchenlosung usw.

außerdem ist Luxussteuer zu entrichten, die beträgt

bis 3 Angestellte	. . . . .	S —.—
bei 4 Angestellten	. . .	S 1.— monatlich
„ 5 „	. . .	„ 2.— „
„ 6 „	. . .	„ 3.— „

Diese Steuer wird in den meisten Hütten nicht in Betracht kommen.

Pächter werden wie selbständige Unternehmer behandelt.

e) Gebührenäquivalent. Österreichische Sektionen sowie alle reichsdeutschen Sektionen, die in Österreich einen Besitz haben, müssen (wie alle juristischen Personen als Ersatz für die Erbsteuer) das sogenannte Gebührenäquivalent entrichten, das für jede Besitzdauer von 10 Jahren bemessen wird, und zwar mit 3% vom Werte der unbeweglichen Sache und 1½% vom Werte des beweglichen Vermögens, wozu noch Landeszuschläge kommen. Die Bemessung für die Jahre 1921 bis 1930 fand im Jahre 1921 statt (vgl. Vereinsnachrichten 1921, Nr. 6, mit eingehender Erläuterung), die Bemessung für die Jahre 1931 bis 1940 wird im Jahre 1931 erfolgen. Die Sektionen werden in diesem Zeitpunkt über diese Steuer und die Abfassung der Bekenntnisse durch besondere Rundschreiben eingehend aufgeklärt werden.

2. Landessteuern.

a) **In Tirol.** *α*) Grundsteuer. Sie wird mit 15.000fachen Betrage des Katastralreinertrages (in Kronen!) vorgeschrieben. Sie beträgt bei einem Katastralreinertrag

bis zu K 50.— . . .	12%
„ „ „ 300.— . . .	17%
„ „ „ 1000.— . . .	22%
über „ 1000.— . . .	27%

β) Gebäudesteuer. Sie wird im allgemeinen mit dem Hundertfachen des Friedensmietwertes (von K 100.— 1 Schilling) Landessteuer bemessen. Fremdenzimmer u. dgl. werden mit 15%

des im Vorjahre erzielten Erlöses (von dem 30 bis 70% für Nebenleistungen abgezogen werden) besteuert. Rein landwirtschaftlich benützte Räume werden mit 2% in Gold des Katastralreinertrages (von K 100.— 3 Schilling) besteuert.

γ) Landeslohnabgabe. Sie wird im Ausmaße von 4% der an fremde Arbeitskräfte ausbezahlten Löhne eingehoben.

δ) Wertzuwachsabgabe. Sie wird beim Verkauf von Liegenschaften nach dem Unterschiede zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis, eingerechnet auf Goldkronen, eingehoben und steigt von 10% bis 40% der Wertsteigerung unter Berücksichtigung der Besitzdauer.

b) **In Salzburg.** α) Grundsteuer:

1. Klasse bei einem Katastralreinertrag	bis S	104.—	18%
2. „ „ „ „	von „ 104.—	bis S 416.—	21%
3. „ „ „ „	„ „ 416.—	„ „ 1400.—	27%
4. „ „ „ „	„ „ 1400.—	„ „ 3000.—	32%
5. „ „ „ „	„ „ 3000.—	„ „ 4000.—	36%
6. „ „ „ „	„ „ 4000.—	„ „ 7000.—	40%
7. „ „ „ „	über „ 7000.—		45%

des Katastralreinertrages.

Als solcher gilt der vom Jahre 1922 in Geltung gestandene, wobei eine Krone für einen Schilling gesetzt wird. Der in einem Bezirke des Landes liegende Grundbesitz desselben Eigentums wird bei der Bestimmung des Ausmaßes der Steuer als Einheit genommen.

Durch das Abgabenermäßigungsgesetz ist die Landessteuer vorläufig ermäßigt, und zwar in der 1. Klasse um 50%, in der 2. Klasse um 30%, in der 3. und 4. Klasse um 25%. Diese Ermäßigung gilt nicht für den Gemeindezuschlag (siehe unten).

β) Gebäudesteuer. Bemessungsgrundlage ist der Friedensmietwert. Die Steuer beträgt bei einem Friedensmietwert bis 100 Kronen das 500fache, von 100 bis 300 Kronen das 600fache, von 300 bis 500 Kronen das 700fache, von 500 bis 1500 Kronen das 800fache und über 1500 Kronen das 1000fache der Bemessungsgrundlage.

Die Steuer entfällt, wenn Räumlichkeiten ausschließlich oder vorwiegend zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Ob und wann dies bei A.V.-Hütten zutrifft, ist Auslegungsfrage.

γ) Fürsorgeabgabe (Landeslohnabgabe). Sie beträgt 4% der an fremde Arbeitskräfte ausbezahlten Löhne und setzt ein auf Erwerb gerichtetes Unternehmen voraus.

δ) Wertzuwachsabgabe besteht nicht. Bei Verkauf von Liegenschaften wird zur staatlichen Gebühr von 3% bis 4% ein Landeszuschlag von 150% eingehoben.

c) **In Kärnten.** α) Grundsteuer. Für die Bestimmung des Steuervielfachen ist der Gesamt-Katastralreinertrag aller in Kärnten gelegenen Grundstücke eines und desselben Besitzers maßgebend. Die Steuer ist ein Vielfaches des alten Katastralreinertrages und beträgt im Jahre 1928 bei einem Katastralreinertrag

	für Wald	für die übrigen Kulturgattungen
Von 1—50 Kronen	das 5000fache	das 3000fache
„ 50—1000 „	„ 6000 „	„ 3300 „
„ 1000—3000 „	„ 6200 „	„ 3300 „

der Bemessungsgrundlage.

β) Mietzinssteuer. Alpine Schutzhütten genießen, da sie gemeinnützigen Zwecken dienen, die Steuerfreiheit. Um die Befreiung ist innerhalb 60 Tagen nach der Bauvollendung anzusuchen.

γ) Lohnabgabe. Sie wird im Ausmaße von 4% der an fremde Arbeitskräfte ausbezahlten Löhne eingehoben. Befreit sind Arbeitgeber, die nur einen oder zwei Arbeitnehmer beschäftigen.

δ) Wertzuwachsabgabe wird in Kärnten nicht mehr eingehoben.

d) **In Oberösterreich.** Die Steuern weichen im wesentlichen von denen des Bundeslandes Tirol nicht ab (siehe oben a), sind aber schwankend je nach dem Steuerbedarf des Landes in den einzelnen Jahren und werden vom Landtag jeweils festgesetzt. Neubauten sind 30 Jahre steuerfrei. Ansuchen innerhalb 60 Tagen nach Bauvollendung.

e) **In Niederösterreich.** α) Grundsteuer (nur für Grundflächen, die nicht unter die Gebäudesteuer eingereiht sind) beträgt das 3360- bis 4560fache des Katastralreinertrages, dazu noch verschiedene Zuschläge.

β) Hausklassensteuer beträgt von den nichtvermieteten Wohngebäuden außerhalb der mietzinssteuerpflichtigen Orte den 600- bis 1000fachen Friedenssatz.

γ) Mietzinssteuer. Steuerpflichtig sind die Benützer. Ausmaß: 300- bis 1000fache, bei Erwerbszwecken dienenden Räumen 500- bis 2000fache Höhe des Friedensmietzinses, dazu die 40% Landesschulumlage. Einhebung vierteljährlich.

Zu α und β: Neu-, Um- und Zubauten sind durch 30 Jahre steuerfrei, es muß aber um Befreiung angesucht werden.

f) **In Steiermark.** α) Grundsteuer. Sie wird mit dem 2800fachen Betrage des Katastralreinertrages vom Jahre 1914 (d. i. den 14.508fachen der Grundsteuer für 1914) vorgeschrieben.

β) Gebäudesteuer. Unterkunftshäuser alpiner Vereine sind von der Gebäudesteuer und allen Zuschlägen befreit.

e) Wertzuwachsabgabe besteht nicht. An ihrer Stelle wird ein Zuschlag zu den Bundesübertragungsgebühren für Liegenschaftsverkäufe eingehoben.

δ) Lohn- und Gehaltsabgabe. Sie wird im Ausmaße von 4% des den fremden Arbeitskräften zukommenden Entgelts eingehoben. Pauschalierung für kleinere Betriebe bevorstehend.

g) **In Vorarlberg.** Folgt im „Nachtrag".

3. Gemeindeumlagen.

a) **In Tirol.** Die Gemeinden können Zuschläge erheben zur Grundsteuer bis zu 1500%, zur Gebäudesteuer bis zu 1000%. Zur Gebäudesteuer nach dem Vorjahrsertrag (Einnahmen von der Zimmervermietung) darf die Gebäudesteuer 1000% nicht übersteigen.

b) **In Salzburg.** Die Gemeinden erheben Zuschläge zur Grundsteuer bis zu 200%, zur Gebäudesteuer bis zu 150%, zur Fürsorgeabgabe bis zu 0·25%.

c) **In Kärnten.** Die Gemeinden bestimmen die Zuschläge nach eigenem Ermessen, sind aber bei einem Satz von mehr als 100% an die Zustimmung der Landesregierung gebunden. Derzeit höchstens bis 300%.

d) **In Oberösterreich** werden ebenfalls Zuschläge auf Landessteuern eingehoben.

e) **In Niederösterreich.** In den meisten Gemeinden werden Zuschläge zu den Realsteuern eingehoben, auch Wertzuwachsabgaben von 6 bis 35%. Fremdenzimmerabgabe bis zu 30%.

f) **In Steiermark.** Die Gemeinden können Zuschläge zur Landessteuer erheben, und zwar bis zu 40% nach eigenem Ermessen, bis zu 100% mit Genehmigung der Landesregierung, über 100% auf Grund eines Landtagsbeschlusses. Von der Fremdenzimmer- (Herbergs-) Abgabe sind Schutzhütten befreit.

g) **In Vorarlberg.** Folgt im „Nachtrag".

T. Schutzhüttenversicherung.

1. Allgemeines.

Die alpinen Schutzhütten sind nicht allein den Gefahren ausgesetzt, die auch andere Wohnstätten bedrohen, wie Feuer, Erdbeben und Einbruch; hier kommen noch ganz besondere, in der Natur des Hochgebirges begründete Gefahren hinzu: Schnee- und Steinlawinen, Felsstürze, Vordringen von Gletschern, Rutschungen, Murbrüche und ganz besonders die Gewalt der Stürme. Aber auch die Feuersgefahr ist bei den Hütten größer als bei Wohngebäuden in geschlossenen Ortschaften. Viele Hütten sind ganz aus Holz gebaut, die übrigen enthalten in den Vertäfelungen und Zwischenwänden viele Holzbestandteile. Öfen, Herde und Kamine werden nicht so häufig von fachmännischer Seite nachgesehen und gereinigt wie bei Talwohnstätten. Zahlreiche Hütten sind noch auf Petroleum- und Kerzenbeleuchtung angewiesen. Viele Hütten sind bis zu 10 Monate im Jahre unbeaufsichtigt, werden aber von Winterturisten häufig benutzt und von unzuverlässigen Personen heimgesucht. Öfen und Herde werden in dieser Zeit vielfach überheizt, mit dem Lichte wird sorglos umgegangen, das Herdfeuer beim Verlassen der Hütte nicht gelöscht. Elektrische Lichtleitungen, meist recht sorglos angebracht, werden mangelhaft nachgesehen, und es entstehen Kurzschlüsse. Zu all dem kommt, daß von einer Feuerwehrhilfe bei den Hütten nicht die Rede sein kann und daß Löschversuche der Hüttenbesucher selbst meist schon am Wassermangel scheitern müssen. Anderseits sind die Hütten vor Flugfeuer (ausgenommen etwa bei Waldbränden), das den Häusern in geschlossenen Ortschaften oft verhängnisvoll wird, geschützt. Die Versicherungsanstalten haben für die Feuerversicherung der Hütten, wenn sie eine solche überhaupt eingingen, stets höhere Prämien verlangt als für Versicherung von Gebäuden im Tale.

Auch die Einbruchsgefahr ist bei den Hütten groß. Hüttenkasse und -einrichtung waren seit jeher begehrenswerte Objekte wandernder Strolche, aber auch „biederer" Einheimischer. In neuerer Zeit kommen dazu sogar Leute, die sich als Winterbergsteiger ausgeben. Außer an den gestohlenen Gegenständen leidet die Hütte häufig auch Schaden durch die Gewalt des Einbruches, an Türen, Fenstern und Dächern. Sogar Beispiele abscheulicher Bosheitsakte (Zerstören und Beschmutzen der Einrichtung) sind nicht selten. Schaden erleiden die hüttenbesitzenden Sektionen auch dadurch, daß das verbrauchte Brennholz nicht bezahlt wird, was einem Diebstahl gleichkommt. Auch gegen Einbruchschäden konnte man sich, wenn auch nur gegen hohe Prämien, bei privaten Anstalten versichern, doch haben dies nur wenige Sektionen getan.

Die H.V. Bozen (1904) beschloß, Einbruchsschäden bis zu 50 % des Schadens, jedoch nicht über 300 M., aus der Vereinskasse zu vergüten unter der Bedingung, daß bis 1. Oktober jeden Jahres die Hüttenkasse entleert und Lebensmittel und Getränke aus der Hütte entfernt sind.

Zum Schutze gegen Hütteneinbrüche hat der Z.A. München (1908) den Sektionen folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Die Hüttenkasse soll während der Reisezeit wiederholt, jedenfalls aber vor deren Schluß entleert werden.

2. Die Einrichtungsgegenstände jeder Hütte sollen in einer Weise gekennzeichnet werden, daß die Beseitigung des Zeichens nur mit der Vernichtung oder wesentlichen Entwertung des Gegenstandes selbst möglich ist, z. B. durch Einbrennen des Namens in Holz oder Geschirre (Einstanzen, Eingravieren), Zeichnung mit unlöschlichen Farben der Wäsche- oder Bettstücke, Stempelung der Bücher, Karten usw.

3. Mit dem Schlusse der Reisezeit sollen der Proviant und, soweit möglich, die leicht tragbaren, nicht unbedingt notwendigen Einrichtungsgegenstände zu Tal gebracht und den Turisten hievon durch Anschlag in Gasthäusern und an den Wegtafeln Kenntnis gegeben werden.

4. Es ist eine bessere Überwachung der Schutzhütten durch die Führerschaft, die Gendarmerie, durch Zoll- oder Grenzwächter, durch das Jagd- und Forstschutzpersonal anzustreben. Die Gebirgsbewohner, insbesondere die Wirte und Führer sollen veranlaßt werden, ihr Augenmerk auf verdächtige Personen zu richten.

5. Für die Ermittlung und Festnahme von Hütteneinbrechern, wenn sie zu einer Verurteilung geführt hat, sollen Belohnungen ausgesetzt werden.

6. Die Fälle der Festnahme oder der Verurteilung von Hütteneinbrechern und der hiefür vom D.u.Ö.A.V. bewilligten Belohnungen sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Konnten sich die hüttenbesitzenden Sektionen gegen Feuer und Einbruchsschäden, wenn auch nur mit großen Kosten, versichern lassen, so bestand und besteht auch heute noch keine Möglichkeit, sich gegen Schäden zu versichern, die den eingangs erwähnten Naturgewalten entspringen. Und diese Schäden sind weitaus die häufigsten und schwerwiegendsten. Erst durch die „Fürsorgeeinrichtung" (siehe unten) sind sie auch in dieser Richtung entsprechend gesichert. An eine solche Versicherung hat bis vor kurzem niemand gedacht. Wohl aber kam bei einzelnen Sektionen das Verlangen auf, die Kosten der Feuerversicherung entweder ganz auf den Gesamtverein abzuwälzen oder doch wenigstens die Prämien dem Gesamtverein zukommen zu lassen, also eine Eigenversicherung des Vereins zu schaffen. Die Vereinsleitung hat wiederholt versicherungstechnische Unterlagen für eine solche Eigenversicherung eingeholt und kam zu dem Ergebnis, daß eine reine Eigenversicherung nicht tragbar sein kann. Das für Versicherungen aller Art maßgebende „Gesetz der großen Zahl (der Versicherten)" kam bei einem Bestande von einigen hundert Schutzhütten nicht in Frage. Die Sektionen hätten ganz wesentlich höhere Prämien bezahlen müssen als bei den privaten Versicherungsanstalten. In dieser Form war eine Versicherung für den Verein nicht tragbar.

In der H.V. Tölz (1923) stellte die S. Würzburg den Antrag, daß der H.A. auf der Grundlage der Gegenseitigkeit (der hüttenbesitzenden Sektionen) eine Eigenversicherung einrichten soll. Der H.A. versprach, den Entwurf einer Versicherung auszuarbeiten, der aber nicht allein die hüttenbesitzenden, sondern alle Sektionen in gleicher Weise zu den Kosten heranziehen sollte, da die Hütten auch allen Mitgliedern in gleicher Weise zugute kommen. Er legte dann der H.V. Rosenheim (1924) einen solchen Entwurf vor, der vorsah, den Betrag der jährlichen Schäden jeweils im nächsten Jahre auf alle Sektionen quotenmäßig umzulegen. Gegen diesen Entwurf wurden allerlei Bedenken vorgebracht, und es wurde die Beschlußfassung auf das Jahr 1925 verschoben. Beim neuen Entwurf ging der H.A. von dem Umlageverfahren gänzlich ab und sah die Ansammlung eines aus den Vereinseinnahmen aufzufüllenden Fürsorgefondes vor, der schließlich in folgender Fassung von der H.V. Innsbruck (1925) angenommen wurde:

„Fürsorgeeinrichtung des D.u.Ö.A.V. zur Behebung von Hüttenschäden":

1. Eingeschlossen sind alle Schutzhütten[1] in den Alpen, welche im Besitze der Sektionen des Gesamtvereins stehen und allen Vereinsmitgliedern gleichermaßen[2] zur Benutzung freigegeben sind.

Durch Beschluß der H.V. 1927 sind auch „Talherbergen, deren Gebäude ausschließlich als Talherbergen benützt werden und die im Eigentum der Sektionen stehen, in die Fürsorgeeinrichtung eingeschlossen".

2. Der Schutz erstreckt sich auf sämtliche Elementarschäden (Feuer, Blitz, Wasser, Felssturz, Erdrutsch, Lawinen, Sturm und sonstige Naturereignisse) an Hütten und deren Einrichtung sowie an Wasserzuleitungen,[3] ferner auf Einbruchsschäden, welche an den Gebäuden und der Einrichtung einschließlich Vorräten eintreten.

Hat eine Sektion eine Hütte nur in Miet- oder Pachtbesitz, so werden nur diejenigen Schäden vergütet, welche die Sektion selbst betreffen oder zu deren Abwendung (durch Versicherung usw.) sie dem Vermieter rechtlich verpflichtet ist.

3. Die Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle bei Elementarschäden in Höhe von 90 % des Schadens bei einer oberen Schadensgrenze von 60.000 M., bei Einbruchsschäden in Höhe von 50 % des Schadens, bei einer oberen Schadensgrenze von 10.000 M. geleistet.

Schäden unter 600 M. werden grundsätzlich nicht ersetzt; es bleibt aber dem Verwaltungsausschusse vorbehalten, aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung von Härten auch bei niedrigeren Schadensbeiträgen eine Entschädigung zu gewähren.

Einbruchsschäden, welche sich während der Zeit der Nichtbeaufsichtigung der Hütten ereignen, werden nur vergütet, wenn sich mit Ausnahme des Notproviants keinerlei Lebensmittel in der Hütte befanden. Der V.A. kann aus besonderen Gründen auf Ansuchen einer Sektion die Anwendung dieser Bestimmung ausschließen.[4]

4. Soweit und solange Sektionen durch öffentlich rechtlichen Versicherungszwang oder durch in der Vergangenheit abgeschlossene Privatversicherungsverträge gebunden sind, werden ihnen die Prämien bis zur Höhe der Fürsorgeeinrichtung (Ziffer 3) vom Gesamtverein erstattet; in diesem Falle geht der Anspruch auf die Entschädigungssumme auf den Gesamtverein in Höhe seiner eigenen Verpflichtung über. Die Erklärung muß dem V.A. vor Inkrafttreten der Fürsorgeeinrichtung zugehen; sie ist für die ganze Dauer der noch bestehenden Versicherungsverpflichtungen der Sektion bindend.[5]

5. Den Sektionen steht es auch weiterhin frei, Privatversicherungen abzuschließen, ohne daß dadurch ihre Umlagepflicht[6] verringert wird oder ihnen ein Ersatzanspruch bezüglich der gezahlten Prämien zusteht. Schadensvergütungen werden in diesem Falle nur in Höhe von 90 % des Unterschieds zwischen der Gesamtschadenssumme und dem von dem fremden Versicherer gezahlten Betrage innerhalb der Grenzen der Fürsorgeeinrichtung (Ziffer 3) geleistet.[7]

6. Die Zuweisungen an die Fürsorgeeinrichtung werden auf Vorschlag des H.A. jährlich durch die H.V. für das folgende Jahr im Voranschlag festgesetzt.

7. Die vom Gesamtverein zu zahlenden Entschädigungen setzt der V.A. fest; die Wiederaufbaupläne unterliegen seiner Genehmigung.

Die geschädigte Sektion ist zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu der über ihren Anspruch entscheidenden Sitzung des V.A. mindestens 14 Tage vorher brieflich einzuladen.[8]

Die Schadensvergütung muß in voller Höhe zur Behebung des Schadens verwendet werden. Die Auszahlung erfolgt ratenweise nach Maßgabe des Baufortschreitens. Über die vorschriftsmäßige Verwendung der gezahlten Schadenssummen ist dem V.A. genaue Rechnung zu stellen. Brauchbare Reste von Baumaterial, Einrichtung usw. kommen bei Berechnung der Entschädigung in Abzug.

8. Werden die üblichen Schutzmaßnahmen gegen Feuersgefahr gröblich vernachlässigt, wird keine Entschädigung gewährt. Dasselbe gilt, wenn eine Sektion die Instandhaltung ihrer Hütten gröblich vernachlässigt und die Vernachlässigung für den Eintritt des Schadens ursächlich ist.[9]

9. Ein klagbarer Anspruch auf Entschädigung ist nicht gegeben. Gegen die Entscheidung des V.A. findet eine Berufung an den H.A. statt. Fügt sich eine Sektion der Entscheidung des H.A. nicht, so kann sie binnen einer Frist von einem Monat vom Eingang der Mitteilung ab einen schiedsrichterlichen Spruch beantragen, der für beide Teile bindend ist. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese bestimmen den Obmann. Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so bestimmt diesen der erste Vorsitzende des Hauptvereins. Die drei Schiedsrichter müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber der streitenden Sektion nicht angehören.

10. Obige Bestimmungen gelten auch für die dem D.u.Ö.A.V. befreundeten deutschen alpinen Vereine des Auslandes, welche als „begünstigte Vereine" anerkannt sind.

11. Die Fürsorgeeinrichtung tritt mit dem 1. Jänner 1926 in Kraft.

Der V.A. hat die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Anmerkungen:

1. Nur Schutzhütten und Talherbergen, nicht aber Jugendherbergen u. a.

2. Hütten, die nur den Mitgliedern der hüttenbesitzenden Sektionen selbst (oder deren Gästen), nicht aber allen A.V.-Mitgliedern in gleicher Weise zugänglich sind, die also kein A.V.-Schloß besitzen, sind in die Fürsorge nicht eingeschlossen (vgl. auch Seite 218).

3. Die Bestandteile einer Hüttenanlage müssen nicht baulich untereinander verbunden sein; es sind daher auch abseits der eigentlichen Hütte stehende Gebäude samt Einrichtung (z. B. Ställe, Waschküchen, Licht- und Wasseranlage u. a. m.) in die Fürsorge eingeschlossen, jedoch keine Weganlagen.

4. Vgl. Ausführungsbestimmungen Ziffer 3, Seite 212.

5. Vgl. Ziffer 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen, Seite 212.

6. Das Wort „Umlagepflicht" ist wohl versehentlich in diesen Bestimmungen stehengeblieben. Die Sektionen zahlen keine Umlage (wie ursprünglich geplant), sondern der Gesamtverein stellt die Mittel aus dem ordentlichen Voranschlag fest. Vgl. § 2 der unten folgenden Satzung.

7. Vgl. die Beispiele Seite 214.

8. War bisher nicht der Fall, da die Sektionen mit der vom V.A. gebotenen Summe zufrieden waren.

9. Vgl. Ausführungsbestimmungen Ziffer 6 und 7, Seite 212.

3. Satzung für den Fürsorgefond.

§ 1.

Zur Sicherstellung der Verpflichtungen, die dem Gesamtverein aus der von der H.V. 1926 beschlossenen „Fürsorgeeinrichtung zur Behebung von Hüttenschäden" erwachsen, wird ein besonderer „Fürsorgefond" errichtet.

§ 2.

Dem Fürsorgefond sind jährlich durch den Haushaltplan festzusetzende Beträge zuzuwenden, mit Hilfe deren er auf eine Höhe von 3% des unter die Fürsorge fallenden Hüttenwertes gebracht werden soll. Solange er diese Höhe behält, finden weitere Zuweisungen aus den Mitteln des Haushaltes nicht statt.

Als gegenwärtiger Hüttenwert im Sinne des Absatzes 1 wird der Betrag von $10^1/_2$ Millionen Reichsmark angenommen.

Alle vier Jahre findet eine Neufestsetzung des Hüttenwertes nach dem Stande der jeweils vorhandenen Hütten durch die H.V. statt.

§ 3.

Dem Fürsorgefond fließen zu:

a) die nach § 2, Abs. 1, jährlich von der Hauptversammlung für die Fürsorgeeinrichtung bewilligten Beträge;

b) die gemäß Ziffer 4 der Fürsorgebestimmung auf den Gesamtverein übergehenden Entschädigungsleistungen öffentlich-rechtlicher oder privater Versicherungsanstalten an die Sektionen;

c) etwaige Spenden und sonstige Zuwendungen;

d) die Zinsen des Fondvermögens.

§ 4.

Die Verwaltung des Fonds liegt dem Verwaltungsausschuß ob.

§ 5.

Der Fond ist, soweit er nicht zu laufenden Verpflichtungen aus der Fürsorgeeinrichtung benötigt wird, in sicheren Werten anzulegen.

§ 6.

Aus dem Fürsorgefond werden alle der Hüttenfürsorge obliegenden Leistungen beglichen.

Soweit der Fürsorgefond nicht den im § 2 festgesetzten Betrag überschreitet, dürfen seine Mittel zu anderen Zwecken nur verwendet werden, wenn die HV. dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 7.

Der Fürsorgefond kann ausnahmsweise auch zu solchen dringenden Aufgaben des Gesamtvereins selbst in Anspruch genommen werden, welche nur vorübergehender Art und im Jahresvoranschlag nicht vorgesehen sind. Derartige Entnahmen sind dem Fond binnen längstens zwei Jahren zurückzuerstatten.

§ 8.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ist jährlich der HV. eine gesonderte Abrechnung vorzulegen.

4. Ausführungsbestimmungen.

1. Die Sektionen sind verpflichtet, dem V.A. für jede unter die Fürsorgeeinrichtung (Ziffer 1) fallende Hütte gesondert mitzuteilen:

A. Wie hoch der gegenwärtige Wert der Hütte ist:

a) der Gebäude;

b) des Zubehörs (Nebengebäude, Aufzüge, Wasserleitungen, Beleuchtungsanlagen und -leitungen außer Haus usw., nicht aber Wege);

c) der Einrichtung.

B. Wie hoch die Hütte im Jahre 1925 gegen Feuerschäden versichert war:

a) die Gebäude;

b) das Zubehör (siehe oben);

c) ob die Versicherung eine Vollversicherung war oder welchem Prozentsatze des Wertes sie entsprach.

C) Ob die Hütte einem öffentlich-rechtlichen Versicherungszwang unterliegt (Ziffer 4).

D. Ob für die Hütte eine vor dem 1. Jänner 1926 abgeschlossene Privatversicherung besteht, welche sich nach dem bestehenden Vertrage über letzteren Termin hinaus erstreckt (Ziffer 4).

In den Fällen C und D ist anzugeben:

a) die öffentliche Anstalt oder die private Versicherungsgesellschaft, bei der die Versicherung läuft;

b) die Dauer der Versicherung sowie die Kündigungsbestimmungen;

c) die Höhe und Fälligkeit der Versicherungsprämie.

Die hiernach erforderlichen Mitteilungen sind, soweit sie nicht schon erfolgt sind, unverzüglich an den V.A. zu richten.

Auch über die vorstehende Auskunftspflicht hinaus ist der V.A. jederzeit berechtigt, alle diejenigen Auskünfte einzuholen und Fragen zu stellen, die ihm erforderlich erscheinen.

Die Sektionen sind verpflichtet, solchen Ansuchen ungesäumt, klar und zuverlässig zu entsprechen.*)

Striche an Stelle von Antworten sind nicht zulässig.

2. Wenn Hütten nicht im Eigentum einer Sektion stehen, sondern wenn Besitz und Nutzungsrecht der Sektion auf anderen (obligatorischen) Rechtsverhältnissen (Miete, Pacht) beruhen (Ziffer 2, Abs. 2), so ist dem V.A. mitzuteilen, ob die Sektion dem Eigentümer zur Beseitigung eingetretener Schäden verpflichtet ist, bejahenden Falles: auf Grund welchen Rechtstitels, wegen welcher Schäden und in welchem Umfange.

3. Beabsichtigt eine Sektion während der Zeit der Nichtbewirtschaftung einer Hütte größere, den Begriff des Notproviants übersteigende Mengen von Nahrungsmitteln auf einer Hütte zu belassen, so hat sie, wenn trotzdem der Ersatz von Einbruchsschäden beansprucht werden soll (Ziffer 3, Abs. 3), jährlich bis zum 1. Dezember den betreffenden Antrag an den V.A. zu stellen und dabei die Notwendigkeit der Belassung größerer Lebensmittelmengen auf der Hütte eingehend zu begründen.

4. Auch soweit der Gesamtverein zur Erstattung von Versicherungsprämien an die Sektion verpflichtet ist (Ziffer 4), erfolgt die Zahlung der Prämien an die Versicherungsanstalten nach wie vor durch die Sektionen. Letzteren werden die verauslagten Beträge nach Einreichung der Zahlungsbelege (Prämienquittungen) auf ihr Konto jährlich gutgeschrieben.

5. Werden am 1. Jänner 1926 bestehende Versicherungen seitens der Sektionen über ihren Ablauftermin hinaus freiwillig fortgesetzt, oder werden nach diesem Zeitpunkt neue Versicherungen freiwillig abgeschlossen (Ziffer 5), so ist dies umgehend dem V.A. mitzuteilen.

6. Die Sektionen sind verpflichtet, alle nur möglichen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung von Elementar-, Feuer- und Einbruchsschäden zu treffen (tunlichste Sicherung der Heizanlagen und -einrichtungen sowie der Lichtanlagen gegen Brandgefahr, Aufstellung von Feuerlöschern, guter Verschluß der Hütten usw.). Läßt die Be-

*) Diese Verpflichtung besteht übrigens auch nach Art. XIX der ab 1. Jänner 1926 geltenden Hütten- und Wegebauordnung.

schaffenheit der Hütte oder des sie umgebenden Geländes den Eintritt von Schäden befürchten, so sind unverzüglich die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu treffen.

7. Im Falle eingetretener Schäden sind sofort alle Maßnahmen zu treffen, welche einer Vergrößerung derselben vorbauen. Dem V.A. ist unverzüglich Meldung von jedem Schaden zu machen und dieser ist in seinem Gesamtumfange wie in seinen Einzelheiten mit tunlichster Beschleunigung festzustellen.

8. Schadenersatzansprüche, welche der geschädigten Sektion gegen dritte Personen zustehen, gehen auf den Gesamtverein im Umfange seiner Entschädigungsleistung über. Die Sektion hat den Gesamtverein bei Geltendmachung der Ersatzansprüche tunlichst zu unterstützen.

5. Beispiele der Fürsorgeeinrichtung.

Um den Sektionen einige Anhaltspunkte dafür zu geben, wie sich die ihnen im Schadenfalle zukommenden Entschädigungsbeträge, bezw. die von ihnen selbst zu tragenden Kosten ohne oder mit Zuziehung einer privaten Versicherung in verschiedener Höhe nach Ziffer 5 der „Fürsorgeeinrichtung" gestalten werden, geben wir die folgenden Beispiele. Hiezu ist noch zu bemerken, daß es sich nur um die private Versicherung eines kleineren oder größeren T e i l e s des Hüttenwertes handeln kann und daß bei einer solchen Teilversicherung im Totalschadenfalle die volle private Versicherungssumme, im Teilschadenfalle derjenige Teil von ihr gezahlt wird, der sich zur vollen Versicherungssumme verhält wie die Höhe des Schadens zum Hüttenwert.

Die Angelegenheit ist absichtlich derart geregelt, daß ein Teil des Schadens von der Sektion selbst getragen werden soll und muß, weil hierin eine Nötigung für die Sektionen und eine Gewähr für den Verein selbst liegt, daß die Sektionen trotz der Hüttenfürsorge alle nötigen Vorsichtsmaßnahmen zur Abwendung von Schäden treffen.

I. Totalschaden.

O h n e und m i t Privatversicherung.

a) H ü t t e n w e r t 100.000 RM.

Schaden	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Privatversicherung		10.000	20.000	30.000	40.000
	100.000	90.000	80.000	70.000	60.000
Sektion 10 %	46.000	36.000	26.000	16.000	6.000
D.u.Ö.A.V.	54.000	54.000	54.000	54.000	54.000
Schaden	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Privatversicherung	50.000	60.000	70.000	80.000	90.000
	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000
Sektion 10 %	5.000	4.000	3.000	2.000	1.000
D.u.Ö.A.V.	45.000	36.000	27.000	18.000	9.000

b) H ü t t e n w e r t 50.000 RM.

Schaden	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Versicherung		10.000	20.000	30.000	40.000
	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000
Sektion 10 %	5.000	4.000	3.000	2.000	1.000
D.u.Ö.A.V.	45.000	36.000	27.000	18.000	9.000

c) H ü t t e n w e r t 30.000 RM.

Schaden	30.000	30.000	30.000
Versicherung		10.000	20.000
	30.000	20.000	10.000
Sektion 10 %	3.000	2.000	1.000
D.u.Ö.A.V.	27.000	18.000	9.000

II. Teilschäden.

Sofern keine Privatversicherung genommen wird, gelten die oben in Tabelle I a, b, c nach Abzug der Privatversicherungsziffern von den Schadensziffern gewonnenen Zahlen (also Zeile 3, 4 und 5 von oben).

1. H ü t t e n w e r t 100.000 RM.

a) Versicherungssumme 30.000 RM.

Schaden	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000
Versicherungszahlung	3.000	6.000	9.000	12.000	15.000
	7.000	14.000	21.000	28.000	35.000
Sektion 10 %	700	1.400	2.100	2.800	3.500
D.u.Ö.A.V.	6.300	12.600	18.900	25.200	31.500
Schaden	60.000	70.000	80.000	90.000	
Versicherungszahlung	18.000	21.000	24.000	27.000	
	42.000	49.000	56.000	63.000	
Sektion 10 %	4.200	4.900	5.600	6.300	
D.u.Ö.A.V.	37.800	44.100	50.400	56.700	

b) Versicherungssumme 50.000 RM.

Schaden	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000
Versicherungszahlung	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000
	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000
Sektion 10 %	500	1.000	1.500	2.000	2.500
D.u.Ö.A.V.	4.500	9.000	13.500	18.000	22.500
Schaden	60.000	70.000	80.000	90.000	
Versicherungszahlung	30.000	35.000	40.000	45.000	
	30.000	35.000	40.000	45.000	
Sektion 10 %	3.000	3.500	4.000	4.500	
D.u.Ö.A.V.	27.000	31.500	36.000	40.500	

c) Versicherungssumme 70.000 RM.

Schaden	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000
Versicherungszahlung	7.000	14.000	21.000	28.000	35.000
	3.000	6.000	9.000	12.000	15.000
Sektion 10 %	300	600	900	1.200	1.500
D.u.Ö.A.V.	2.700	5.400	8.100	10.800	13.500

Schaden	60.000	70.000	80.000	90.000
Versicherungszahlung	42.000	49.000	56.000	63.000
	18.000	21.000	24.000	27.000
Sektion 10 %	1.800	2.100	2.400	2.700
D.u.Ö.A.V.	16.200	18.900	21.600	24.300

2. Hüttenwert 50.000 RM.

a) Versicherungssumme 20.000 RM.

Schaden	10.000	20.000	30.000	40.000
Versicherungszahlung	4.000	8.000	12.000	16.000
	6.000	12.000	18.000	24.000
Sektion 10 %	600	1.200	1.800	2.400
D.u.Ö.A.V.	5.400	10.800	16.200	21.600

b) Versicherungssumme 30.000 RM.

Schaden	10.000	20.000	30.000	40.000
Versicherungszahlung	6.000	12.000	18.000	24.000
	4.000	8.000	12.000	16.000
Sektion 10 %	400	800	1.200	1.600
D.u.Ö.A.V.	3.600	7.200	10.800	14.400

Bei einem Hüttenwert von 100.000 RM. verbleiben zu Lasten der Sektion:

Bei einer Versicherungssumme von	Bei einem Schaden von								
	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000	90.000
30.000	700	1.400	2.100	2.800	3.500	4.200	4.900	5.600	6.300
40.000	600	1.200	1.800	2.400	3.000	3.600	4.200	4.800	5.400
50.000	500	1.000	1.500	2.000	2.500	3.000	3.500	4.000	4.500
60.000	400	800	1.200	1.600	2.000	2.400	2.800	3.200	3.600
70.000	300	600	900	1.200	1.500	1.800	2.100	2.400	2.700
80.000	200	400	600	800	1.000	1.200	1.400	1.600	1.800
90.000	100	200	300	400	500	600	700	800	900

Bei einem Hüttenwert von 50.000 RM. verbleiben zu Lasten der Sektion:

Bei einer Versicherungssumme von	Bei einem Schaden von			
	10.000	20.000	30.000	40.000
20.000	600	1.200	1.800	2.400
30.000	400	800	1.200	1.600
40.000	200	400	600	800

Es ist schwer, in Fällen, in denen die Verhältnisse so verschieden liegen und so vielseitige Gesichtspunkte in Betracht kommen wie in dem vorliegenden, allgemeine Richtlinien aufzustellen. Will man aber zu solchen gelangen, so scheinen sich aus obigen Zahlen folgende Schlußfolgerungen zu ergeben:

1. Bei Hütten, deren Wert über die im Entwurf der Fürsorgeeinrichtung vorgesehene Entschädigungsgrenze (54.000 RM.) — zumal in erheblichem Betrage — hinausgeht, kann der Abschluß einer Privatversicherung empfohlen werden; denn bei einem Schaden von beispielsweise 100.000 RM. verbleiben der Sektion ohne eine solche 46.000 RM. und bei einem Schaden von 70.000 RM. immer noch 16.000 RM., also recht erhebliche Beträge.

2. Dagegen scheint bei Hüttenwerten, welche innerhalb der Vereinshaftung liegen, eine Privatversicherung im allgemeinen entbehrlich.

3. Die Höhe der abzuschließenden Privatversicherung dürfte am besten in ungefähr halber Höhe des Hüttenwertes, bezw. bei sehr hochwertigen Hütten so zu bestimmen sein, daß der durch die Privatversicherung nicht gedeckte Teil des Wertes mit der Schadensgrenze der Fürsorgeeinrichtung übereinstimmt.

U. Hüttengrundbuch.

1. Beschluß der H.V. 1925 (Art. XIX der H.u.W.V.O.): „Der H.A. hat über alle Hütten der Sektionen ein Buch zu führen, für welches die Sektionen dem H.A. alle erforderlichen Angaben, insbesondere auch alle bei ihren Hütten eintretenden wesentlichen Veränderungen mitzuteilen haben."

2. Anlage. Die Anlage dieses Hüttengrundbuches ist im Zuge. Es wird im wesentlichen enthalten: eine Darstellung der Eigentums-, bezw. Pachtverhältnisse, den Hüttenrevers, eine Aufstellung über die gewährten Beihilfen des Gesamtvereins, Angabe über Lage, Bauart (Bauplan) und Benutzungsart der Hütte, historische Daten, Hüttenbesuch, Abbildungen der Hütte u. a. m.

V. Private Sektionshütten (Schihütten u. a.).

1. Allgemeines.

Wir verstehen darunter Hütten, die nicht allen Mitgliedern des Vereins in gleicher Weise zugänglich, sondern den Mitgliedern der die Hütte besitzenden Sektion und deren Gästen vorbehalten sind. Solche Hütten sind erst in neuerer Zeit, seit dem großen Aufschwung des alpinen Schilaufes, als sogenannte „Schihütten" entstanden, in vereinzelten Fällen auch Hütten, die nicht dem Schilauf dienen. In weit überwiegender Mehrzahl sind es für die Winterszeit gepachtete Almen, die von den Sektionen — insbesondere von den in oder nahe dem Gebirge gelegenen — den Winter über mit Schlaf- und Kochgelegenheit ausgestattet werden. Sie dienen in erster Linie als Stützpunkte für Schikurse und -übungen, weniger für Schihochturen.

Skialmen in Bayern. Soweit es sich um sogenannte „angeforstete" Almen handelt, gilt folgendes:

Mit Entschließung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung vom 12. Februar 1925, Nr. 5401, hat dieses Ministerium folgendes bekanntgegeben:

„Die Fin.-Min.-Entschl. vom 12. September 1921, Nr. 46053, wird, soweit sie sich auf das Bauholzbezugsrecht bezieht, aufgehoben und durch folgende Verfügung ersetzt:

Es ist mit der Rechtslage nicht vereinbar, daß das Bauholzbezugsrecht für angeforstete Almhütten auch während der Dauer der Verpachtung solcher Almhütten an alpine Vereinigungen ausgeübt wird. Dagegen erklärt sich das Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung, bereit, für den Fall der Verpachtung an Vereinigungen, welche dem allgemeinen Skiverband angehören, auf Ruf und Widerruf und ohne Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit den Holzbezug im Umfang des Rechtes zu gewähren, wenn die Almhütte mit ihrem vollen Rechtholzwerte auf die Dauer der Verpachtung gegen Brandschaden versichert ist, der Eigentümer der Almhütte sich schriftlich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, die dem Staatsforstärar aus der Brandversicherung nach Art. 20 des Brandversicherungsgesetzes entstehen, und die Verpachtung mit Zustimmung der Staatsforstverwaltung erfolgt. Den Brandversicherungsantrag hat das zuständige Forstamt zu stellen, welches zugleich bestätigt, daß der Almbauer sich verpflichtet, die Schätzungskosten sowie die jeweils treffenden Brandversicherungsbeiträge (Vorschuß, Nachschuß, Umlage) auf Aufforderung unmittelbar an die von der Versicherungskammer bezeichnete Stelle rechtzeitig einzuzahlen. Entspricht die Almhütte, insbesondere ihre Feuerungsanlage den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht, so wird der Beitrag der erhöhten Feuergefahr entsprechend erhöht und die Brandversicherung nur vorläufig bis zum Ablauf des nächsten Versicherungsjahres (30. September) abgeschlossen. Wird bis zu diesem Tage der Nachweis, daß die Almhütte nun allen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht, nicht erbracht, so gilt die Zustimmung der Staatsforstverwaltung zur Verpachtung der Hütte als erloschen. Der Anspruch auf die Entschädigung des Rechtholzes im Brandfalle steht unmittelbar dem Staatsforstärar zu. Sollte der Almbauer mit der Zahlung von Beiträgen usw. im Rückstande sein, so wird die Versicherungskammer rechtzeitig das zuständige Forstamt zur weiteren Veranlassung verständigen. Die einschlägigen Forstämter sind alsbald mit den erforderlichen Weisungen zu versehen."

Auf Ansuchen des H.A. hat dasselbe Ministerium mit Erlaß vom 16. September 1925, Nr. 41961, verfügt, daß die Bestimmungen obiger Entschließung auch auf Sektionen des D.u.Ö.A.V. ausgedehnt werden.

2. Rechtliche Stellung der privaten Sektionshütten innerhalb des D.u.Ö.A.V.

1. Auf Schihütten (aber n u r solche), die ausschließlich für den Besuch der eigenen Sektionsmitglieder bestimmt sind, finden die Vorschriften der Art. I bis XVIII der H.u.W.B.O. keine Anwendung (Art. XX).

Ihre Errichtung bedarf also nicht der Genehmigung des H.A. Für solche Hütten erhalten die Sektionen keine Beihilfe. Auch Hütten- und Wegtafeln für Zugänge zu solchen Hütten werden vom H.A. nicht geliefert.

2. Andere private Sektionshütten (Sommerhütten) dürfen nur eingerichtet werden, wenn der H.A. hiezu seine Genehmigung erteilt und von der Anbringung des A.V.-Schlosses ausdrücklich dispensiert hat. (Art. II, XX, Abs. 2, H.u.W.B.O.)

3. Die Errichtung von Schihütten und anderen privaten Sektionshütten ist ein „Tätigwerden" im Sinne des § 1 der „Bestimmungen über Arbeitsgebiete" und bedarf diese, wenn die Hütte in einem fremden Arbeitsgebiet errichtet werden soll, der Zustimmung der Arbeitsgebietssektion. (Vgl. „Vereinsnachrichten" 1926, S. 18.)

4. Private Sektionshütten fallen nicht unter die Bestimmungen der „Fürsorgeeinrichtung des D.u.Ö.A.V." und sind privat zu versichern.

W. Hütten- und Wegebautätigkeit außerhalb der Ostalpen.

In neuerer Zeit haben alpenferne Sektionen auch Hütten außerhalb des Arbeitsgebietes des D.u.Ö.A.V. errichtet, die vornehmlich Zwecken des Schilaufes und von Wanderungen dienen. (Über die Berechtigung solcher Bauten vgl. Anm. 2 d zu § 1 der Satzung.)

Diese Hütten stehen außerhalb der H.u.W.B.O., der Tölzer Richtlinien, der Allgemeinen Hüttenordnung und der Bestimmungen über Arbeitsgebiete, fallen aber unter das „Sektionsvermögen" im Sinne der Sektionssatzungen und können daher im Falle der Auflösung der besitzenden Sektion an den Gesamtverein oder an eine Sektion übergehen.

III. Bergführerwesen.

A. Allgemeines.

Auf dem Gebiete des Führerwesens hat der D.u.Ö.A.V. nachstehende Aufgaben übernommen:

1. Mitwirkung bei der Verfassung behördlicher Bergführerordnungen und -tarife und Herausgabe der letzteren.
2. Ausbildung und teilweise auch Ausrüstung der Führer,
3. Beaufsichtigung der Führer,
4. Fürsorge für die Führer und ihre Hinterbliebenen.

In Österreich ist das Bergführerwesen durch besondere gesetzliche Bestimmungen geordnet; in Bayern werden auf die Führer jene Bestimmungen angewendet, die für Personen gelten, welche sich für öffentliche Dienstleistungen anbieten, und es unterstehen daher die Führer der ortspolizeilichen Aufsicht.

B. Bergführerordnungen.

In Österreich sind die Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Führer gesetzlich geregelt durch die Bergführerordnungen, die für die einzelnen Bundesländer von den politischen Landesbehörden erlassen wurden. An den derzeit bestehenden Ordnungen hat der A.V. einen wesentlichen Anteil, da sie auf seinen Vorschlag und unter seiner Mitwirknug zustande kamen.

Die Behörden haben auch dem A.V. „bei der Regelung und Beaufsichtigung des Bergführerwesens einen Einfluß" eingeräumt und bedienen sich der Sektionen als „Organe, die den Behörden vermittelnd und beratend zur Seite stehen".

In Bayern waren in verschiedenen Orten von den Polizeibehörden Bergführerordnungen — die natürlich nur für deren Amtsbezirk gelten — aufgestellt. Sie waren auf Vorschlag der Sektionen erlassen und stellten deren Einfluß auf die Führer fest. Im Frühjahr 1928 wurde durch den V.A. ein Entwurf für eine einheitliche Bayrische Bergführerordnung hergestellt, der noch der Genehmigung durch die zuständigen Stellen harrt.

Die älteste Führerordnung ist die für Tirol und Vorarlberg, mit der die für Salzburg, Kärnten, Steiermark und Oberösterreich erlassenen Ordnungen bis auf einige unwesentliche Abweichungen (die unten angegeben sind) übereinstimmen.

1. Bergführerordnungen in Österreich.

(Bergführerordnung für Tirol und Vorarlberg mit den Abänderungen der Ordnungen der übrigen Bundesländer.)

Aufsicht über das Bergführerwesen.

§ 1.

Das Bergführerwesen steht unter der Aufsicht und Leitung der politischen Behörden,[1] welche sich hiebei der Mitwirkung[2] der bestehenden alpinen Vereine[3] bedienen.

1. Diese politischen Behörden sind: I. Instanz die Bezirkshauptmannschaften, II. Instanz die Landesregierungen (der einzelnen österreichischen Bundesländer).

2. Die „Mitwirkung" der alpinen Vereine ist also gesetzlich festgelegt, nicht bloß geduldet. Sie erstreckt sich gesetzlich auf die Aufsicht und Leitung des Bergführerwesens (§ 1), auf Begutachtung der Autorisierungsgesuche (§ 2, Abs. 2), auf Einsichtnahme in die Führerbücher (§ 5), Bezeichnung der Turen, welche der Führer zu führen hat (§ 7, Abs. 4), Entgegennahme von Anzeigen über Weg- und Unterkunftsverhältnisse durch die Führer (§ 8, Abs. 3) und Meldungen über alpine Unfälle (§ 9, Abs. 1) sowie auf die Begutachtung von Führer- und Trägertarifen (§ 13, Abs. 3, und § 14).

3. Unter „bestehende alpine Vereine" sind diejenigen gemeint, welche in dem betreffenden Gebiete eine „vorzugsweise Tätigkeit" entfalten, wie aus § 2, Abs. 2, klar hervorgeht. Wander- oder reine Schivereine fallen nicht unter den Begriff „alpine Vereine" und haben also in Führerangelegenheiten nichts dareinzureden. Handelt es sich um allgemeine Führerangelegenheiten eines Bundeslandes, so wird der Verein die „Mitwirkung" beanspruchen dürfen, der im ganzen Lande die „vorzugsweise" Tätigkeit entfaltet, handelt es sich um örtliche Angelegenheiten aber, der Verein, der in dem betreffenden politischen Bezirke diese vorzugsweise alpine Tätigkeit entfaltet. Daraus ergibt sich, daß fast in den ganzen Ostalpen, jedenfalls aber in den Gebieten, in denen heute noch das Bergführerwesen von Bedeutung ist, der A.V. der Verein ist, der die vorzugsweise Tätigkeit entfaltet und darnach als alleiniger „Mitwirkender" in Betracht kommt.

Autorisation der Bergführer.

§ 2.

Behufs Erlangung der Autorisation zum Bergführerdienste ist erforderlich:

a) guter Leumund und bürgerliche Unbescholtenheit;[1]

b) der Nachweis der körperlichen Rüstigkeit und der fachlichen Befähigung.[2]

Die Behörde hat sich vor der Autorisation eines Bergführers über diese Eigenschaften die Überzeugung durch ein Zeugnis der Gemeindevorstehung sowie durch Anhörung des alpinen Vereins, welcher in dem betreffenden Gebiete die vorzugsweise Tätigkeit entfaltet, zu verschaffen.

(Oberösterreich) anstatt „sowie durch Anhörung usw.“: „sowie durch ein Zeugnis über den mit gutem Erfolg absolvierten Besuch eines Bergführerlehrkurses und durch den Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als legitimierter Träger“.

1. Über die Nachweise des Leumunds, der Unbescholtenheit und der körperlichen Befähigung vgl. Seite 242.

2. Hinsichtlich der fachlichen Befähigung bestimmen:

a) Ein Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Nr. 55.421, vom 7. März 1904:

Der nach § 2 b der Bergführerordnung vom 7. Juli 1992, L.G.Bl. Nr. 14, vorgeschriebene Nachweis der fachlichen Befähigung zum Bergführerdienste ist in der Regel in praktischer Hinsicht durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit als legitimierter Träger (Führeraspirant) und in theoretischer Hinsicht, wenn der Autorisationswerber Gelegenheit hat, einen entsprechenden Führerkurs zu besuchen, durch ein Zeugnis über den mit gutem Erfolg absolvierten Besuch eines solchen Kurses zu erbringen.

Derartige ständige Bergführerkurse werden vom D.u.Ö.A.V. nach dem mitfolgenden, vom Tiroler Landesschulrate zur Kenntnis genommenen Organisations- und Lehrplane jährlich in Innsbruck, Bozen, Salzburg und Villach abgehalten.“

b) Für Oberösterreich (siehe oben) die Bergführerordnung selbst.

c) Für Salzburg ein Erlaß der Landesregierung vom 24. September 1906, Zl. 4233: „ . . . und eventuell, wenn der Autorisationswerber Gelegenheit hat, einen entsprechenden Führerkurs zu besuchen, auf die Beibringung eines Zeugnisses über den mit gutem Erfolg absolvierten Besuch eines solchen Kurses seitens des Autorisationswerbers besonderes Gewicht lege, und wird der (k. k.) Bezirkshauptmannschaft empfohlen, in der Regel dieses Gutachten entsprechend zu berücksichtigen.

Hiezu wird bemerkt, daß ständige Bergführerkurse vom D.u.Ö.A.V. nach einem vom Tiroler und Salzburger Landesschulrate zur Kenntnis genommenen Organisations- und Lehrplan jährlich in Innsbruck, Bozen, Salzburg und Villach abgehalten werden.“

Bergführerbuch.

§ 3.

Jedem[1] zum Bergführer tauglich befundenen Bewerber ist von der (k. k.) Bezirkshauptmannschaft gegen Erlag der Stempel und der Gestehungskosten ein Führerbuch[2] auszufertigen, bei dessen Empfangnahme derselbe die getreue Befolgung der bestehenden Vorschriften und insbesondere der nachstehenden Anordnungen anzugeloben hat.

Das Führerbuch ist von der (k. k.) Bezirkshauptmannschaft alljährlich zu vidieren und, wenn es ausgefüllt oder in Verlust geraten ist, durch ein neues zu ersetzen.[3]

(Oberösterreich): Die (k. k.) Bezirkshauptmannschaft hat über die autorisierten Führer und Träger ihres Bezirkes ein Vormerkregister zu führen.

(Kärnten): Die Bezirkshauptmannschaften haben über die autorisierten Führer und die autorisierten Träger (§ 13) ihres Bezirkes ein Vormerkregister zu führen und für die Verlautbarung der Führer- und Trägerlisten sowie der Tarife (§ 14) entsprechend Sorge zu tragen.

1. Gemeint ist wohl, daß jeder tauglich befundene Bewerber zu autorisieren ist, wenn für seine Autorisierung sich ein Bedarf ergibt, nicht, daß ohne Rücksicht auf den Bedarf Führer autorisiert werden sollen.

2. Der Nachweis der Autorisierung ist also das amtliche Führerbuch, das Führerzeichen aber nur insofern, als es vom A.V. nur an autorisierte Führer verliehen wird.

3. Ausgeschriebene Führerbücher bleiben Eigentum des Führers. Sie werden aber, wenn der Führer nicht ausdrücklich auf eigener Verwahrung besteht, der A.V.-Bücherei einverleibt.

§ 4.

Das Führerbuch soll durchwegs mit gedruckten Nummern paginiert[1] sein und enthalten:

1. die fortlaufende Nummer des Führerprotokolls;[2]

2. den Tauf- und Geschlechtsnamen, eventuell auch Vulgärnamen, die Heimat und den Wohnort[3] des Inhabers;

3. dessen Personsbeschreibung;

4. das von der (k. k.) Bezirkshauptmannschaft vidierte Verzeichnis jener Turen,[4] für welche der Inhaber geeignet befunden wurde;

5. die Führerordnung in deutscher, italienischer und französischer Sprache;

(Oberösterreich) fehlt „in deutscher usw. Sprache“.
(Salzburg) fehlt das Wort „italienischer“.
(Kärnten) fehlt „italienisch“, dafür Zusatz: „sowie in den slowenischen Landesteilen auch in slowenischer Sprache.“

6. den Führertarif;[5]

(Oberösterreich): Den Anhang mit dem Führertarif und der Trägerlegitimation.

7. eine entsprechende Anzahl freier Blätter zum Eintragen von Zeugnissen seitens der Reisenden.

Bei der alljährlich vorzunehmenden Vidierung ist auch das Turenverzeichnis zu revidieren, so wie auch die eingetragenen Zeugnisse der Prüfung zu unterziehen sind.

Neue Turen sind in das Verzeichnis nur auf Grund der nachgewiesenen Befähigung aufzunehmen.

1. Die Paginierung hat den Zweck, daß das Herausreißen einzelner Zeugnisblätter leicht festgestellt werden kann (vgl. § 5, Abs. 4).

2. Dieses Führerprotokoll führt die politische Behörde.

3. Zweckmäßig wird außer dem Wohnort auch der Führerstandort im Buche vermerkt. (Über Führerstandorte vgl. Seite 265.)

4. Turenverzeichnisse werden in der Regel nicht mehr eingetragen. Es wird angenommen, daß der autorisierte Führer für die Hauptturen seines engeren Heimatbereiches, das sind die Turen, die im betreffenden Tarif verzeichnet sind, befähigt ist.

5. Der Führertarif ist also ein wesentlicher Bestandteil des Führerbuches, auch wenn er mit diesem äußerlich nur lose oder gar nicht verbunden ist.

Pflichten der Bergführer.

§ 5.

Jeder autorisierte Bergführer ist verpflichtet, ein solches Bergführerbuch mit sich zu führen.[1]

Dasselbe muß dem Reisenden vor Beginn der Tur zur allfälligen Eintragung des Namens, Standes und Wohnorts vorgewiesen werden, und ist der Bergführer verpflichtet, dasselbe nach Beendigung der Tur auf Verlangen dem Touristen zur Eintragung von Wahrnehmungen, Zeugnissen und Beschwerden[2] wieder vorzulegen.

Das Bergführerbuch muß auf jedesmaliges Verlangen der politischen Bezirksbehörde,[3] deren Organen sowie der Gemeindevorstehung und den Bevollmächtigten der gesetzlich bestehenden Alpenvereine zur Einsicht vorgelegt werden.[4]

Die absichtliche Entfernung von Blättern, eigenmächtige Veränderung von Zeugnissen, Eintragung wahrheitswidriger Zeugnisse, endlich die Überlassung des Führerbuches an eine andere Person, wird, insofern sie sich nicht als eine nach den bestehenden Gesetzen strafbare Handlung darstellt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung geahndet.

1. Der Führer muß das Führerbuch auch auf der Tur selbst stets mit sich führen. Das Vorlegen des Buches vor der Tur unterbleibt in der Regel und ist auch nicht so wichtig, wie nach der Tur. Hier muß unbedingt darauf bestanden werden. Viele Führer legen auf Zeugnisse für Führungen auf leichten Turen keinen Wert, ja unterlassen absichtlich die Vorlage des Buches, um Raum zu sparen.

2. Es können also in die Führerbücher auch Beschwerden über den Führer, bezw. tadelnde Zeugnisse eingetragen werden. Zweckmäßiger unterbleibt dies und erfolgt Anzeige bei der Aufsichtssektion oder bei der Behörde

3. Die Behörden verlangen nicht immer die Vorlage der Bücher. Die Aufsichtssektionen sollen aber die Behörden drängen, daß sie in die Bücher Einsicht nehmen.

4. Über die Vidierung der Führerbücher durch die „mitwirkenden" Alpenvereine besteht folgender Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 26. Oktober 1909, Zl. 61.954:

„Der § 3 der Bergführerordnung vom 7. Juli 1892, L.G.Bl. Nr. 14, schreibt vor, daß die Führerbücher von der (k. k.) Bezirkshauptmannschaft alljährlich zu vidieren sind. Bei den meisten Bezirksbehörden besteht die Gewohnheit, bei dieser Gelegenheit die gesammelten Bergführerbücher den Organen der gesetzlich bestehenden alpinen Vereine zur Durchsicht zur Verfügung zu stellen, wobei diese Vereine jedoch lediglich als Sachverständige beigezogen erscheinen, während das eigentliche Aufsichtsrecht den politischen Behörden gewahrt bleibt.

Aus Anlaß von Beschwerden, daß seitens dieser Vereine — oft auch solcher, denen der Führer nicht untersteht — Vidierungsklauseln in die Führerbücher eingetragen worden sind, und oft unter Zusatz von Bemerkungen, die auf die Vidierung keinen Bezug haben, und um die daraus resultierenden Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, ergeht der Auftrag, bei Übersendung der Führerbücher an die Vereine, bezw. Vereinssektionen behufs Durchsicht in Zukunft ausdrücklich darauf zu verweisen, daß die Führerbücher ausschließlich nur von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vidiert werden dürfen und Zusätze zu der amtlichen Vidierung unstatthaft sind."

§ 6.

Jeder Bergführer ist, besondere Umstände ausgenommen, verpflichtet, auf Verlangen der Reisenden auf den in seinem Buche verzeichneten Routen[1] den Dienst zu leisten.

Jedoch kann ein Bergführer Personen, deren physische Konstitution auffallend schwach erscheint, oder zu jugendliche Personen von der Teilnahme an einer Hochtur unter seiner Leitung ausschließen, eventuell seine Mitwirkung ablehnen.[2]

Die begonnene Tur ist, ein gegenteiliges Übereinkommen ausgenommen, vollends durchzuführen.[3] Sollte der Führer jedoch begründete Bedenken finden, die Tur zu vollenden, so hat er dies dem Touristen kundzugeben und, falls dieser auf der Fortsetzung der Tur bestehen sollte, sich diesen Umstand im Bergführerbuche bestätigen zu lassen.

(Oberösterreich): Der Bergführer ist endlich verpflichtet, vor Übernahme einer Tur den Touristen auf die mit derselben verbundenen Anforderungen an seine körperliche Leistungsfähigkeit genau aufmerksam zu machen, und bei augenscheinlicher Nichteignung eines Touristen für eine spezielle Tur die Führung abzulehnen.

1. Bezüglich der „Pflicht"routen vgl. Anmerkung zu § 4. Wenn der Führer nicht gehen will, wird er kaum dazu gezwungen werden können.

2. Auch wenn die in § 7, Abs. 2, genannten „besonderen Umstände" die Übernahme der Führung nicht rätlich erscheinen lassen, kann, ja soll sie der Führer ablehnen. Der Führer soll den Touristen auch auf die allenfalls notwendige Ergänzung der Ausrüstung (Schuhbenagelung, warme Kleidung, Schneebrillen!) aufmerksam machen.

3. An viel begangenen Übergängen kommt häufig der sogenannte Führertausch vor, d. h. zwei von verschiedenen Seiten heraufgekommene Führer tauschen auf der Höhe ihre Touristen aus, um sich den Abstieg ins jenseitige Tal und damit Zeit und Geld zu ersparen. Dieser Tausch darf nur vorgenommen werden, wenn die Touristen beider Partien damit einverstanden sind. Die Bestimmung meint, daß der Führer seine Tur nicht ohne Not abbrechen soll und daß er den Touristen nicht bei Erreichen eines ungefährlichen Weges verlassen darf, sondern ihn bis zum vereinbarten Ziele zu führen hat.

§ 7.

Aufgabe der Bergführer ist es, die Reisenden auf einer bestimmten Tur[1] zu begleiten, dieselben auf die notwendigen Vorsichten aufmerksam zu machen, Verirrungen und sonstige Gefahren zu verhüten und auf die Hintanhaltung von Unglücksfällen ein besonderes Augenmerk zu richten.

Er ist daher berechtigt, bei allen in den einzelnen Tarifen besonders bezeichneten Turen die Mitnahme eines weiteren Führers oder Trägers, rücksichtlich bei zwei oder mehreren Touristen die Mitnahme zweier weiterer Führer oder Träger, zu verlangen, im Verweigerungsfalle aber seine Teilnahme an der Tur abzulehnen.

Er ist aber auch verpflichtet, wenn besondere Umstände, wie schlechte Witterung, ungünstige Schneeverhältnisse, ungewöhnliche Jahreszeit mindere Eignung oder mangelhafte Ausrüstung des Touristen, nach seiner Erfahrung die Gefahr der Tur auf eine mit derselben gewöhnlich nicht verbundene Weise erhöhen, eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Bergführern zu begehren, im Verweigerungsfalle aber die Teilnahme an der Tur abzulehnen.

Die Bezeichnung der im Abs. 2 angeführten Turen erfolgt durch die politische Behörde über Anregung der alpinen Vereine oder von Amts wegen auf Grund der gemachten Wahrnehmungen; für die Beobachtung dieser und im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Anordnungen ist der Führer persönlich verantwortlich und wird jede Außerachtlassung strenge geahndet.

1. Es ist nirgends ausgesprochen, daß die Beraführerordnung etwa nur für Sommerturen gilt. Sie gilt gleichermaßen für Sommer- und Winterturen, sofern der Führer auch die Fähigkeiten für Winterführungen besitzt. (Schibergführer vgl. Seite 241.)

2. In den heutigen Tarifen sind nirgends mehr 2 Führer vorgeschrieben. Es bleibt dem Verantwortungsgefühl des Führers überlassen, ob er eine Tur allein führen will, ebenso, wie viele Touristen er allein betreuen will.

Benehmen der Bergführer gegen die Reisenden und der Reisenden gegen dieselben.

§ 8.

Der Bergführer ist verpflichtet, sich gegen die Reisenden stets anständig, höflich und zuvorkommend zu benehmen und ihnen alle tunliche Beihilfe[1] zu leisten.

Dagegen sind auch die Reisenden gehalten, an den Bergführer keine ungebührlichen Zumutungen und Anforderungen[2] zu stellen, insbesondere sich keiner einschüchternden Pressionen zu bedienen, wenn derselbe im Sinne dieser Bestimmungen die Mitnahme weiterer Führer begehrt oder aber seine Mitwirkung an einer Tur berechtigterweise ablehnt.

(Oberösterreich): statt „Pressionen" — „Mittel".

Der Bergführer ist verpflichtet, seine Wahrnehmungen über Wege und Unterkünfte[3] der Bezirksbehörde unmittelbar oder durch die betreffende Gemeindevorstehung oder durch die Bevollmächtigten der bestehenden Alpenvereine anzuzeigen, damit allfälligen Übelständen abgeholfen werden könne.

1. Unter „tunlicher Beihilfe" ist nur die Sicherung vor Absturz usw. zu verstehen, nicht aber das Hinaufziehen eines Touristen (sogenannte Mehlsacktechnik), das Hineinstellen der Touristenfüße in einzelne Tritte u. dgl. m. bekannte Hilfeleistungen. Was dagegen von jedem Führer verlangt werden kann, ist, daß er über Gipfel usw. seines engeren Heimatbereiches Auskunft zu geben vermag und auch gibt.

2. „Ungebührliche Zumutungen und Anforderungen" sind die oben genannten Hilfeleistungen, dann auch rein dienermäßige Bedienung in der Hütte und auf der Tur (Wäschewaschen, Stiefelputzen u. a.).

3. „Wahrnehmungen über Wege und Unterkünfte" werden, soweit es sich um A.V.-Wege und -Hütten handelt, zweckmäßiger der Führeraufsichtssektion als der Behörde mitzuteilen sein.

Benehmen bei vorkommenden Unfällen.

§ 9.

Jeder Bergführer ist verpflichtet, sobald er in Kenntnis kommt, daß ein Bergführer oder ein Tourist vermißt wird, oder wenn die begründete Vermutung besteht, daß eine Touristengesellschaft verunglückt ist, beim Erreichen der nächsten menschlichen Hilfe sowie in allen auf seinem Wege gelegenen Schutzhäusern, bewohnten Alpenhütten, eventuell auch beim nächsten Gendarmerieposten, der nächsten Gemeindevorstehung oder Vorstehung eines alpinen oder Führervereins Anzeige zu erstatten, überdies, soweit ihm dies möglich ist, die Bergführer seiner Station und Umgebung zur Hilfeleistung aufzufordern und, falls er als Führer dienstfrei ist, soweit seine Kräfte es gestatten, selbst zu Hilfe zu eilen.

Jeder Bergführer, welcher sich nicht auf einer Tur befindet oder eben erst von einer solchen zurückkehrt, ist verpflichtet, einer solchen Aufforderung unweigerlich, und wenn es die Umstände zulassen, ohne Aufschub Folge zu leisten.[1]

Ebenso hat der Bergführer führerlosen Touristen, die ihm im Gebirge begegnen und ihn um Auskunft[2] angehen, dieselbe, so gut es ihm möglich ist, zu erteilen.

1. Der A.V. verlangt mehr, nämlich, daß der Führer, wenn er auf der Tur selbst von einem in seiner Nähe sich ereigneten Unfall erfährt, seinen Touristen nur mehr so weit begleitet, bis dieser ungefährdet allein den Abstieg fortsetzen kann, und daß der Führer dann unverweilt zu Hilfe des Verunglückten eilt. Der Führer kann und soll in diesen Fällen eine begonnene Tur abbrechen. Er muß auch seine Ausrüstung für Rettungs-, bezw. Bergungszwecke zur Verfügung stellen.

2. Die Auskunfterteilung an führerlose Touristen hat natürlich auch ihre Grenzen. Der Führer ist nicht dazu da, Führerlosen eine Tur haarklein zu erläutern.

Wahl der Orte und der Unterkünfte.

§ 10.

Es ist den Bergführern strenge untersagt, Reisende an andere Orte oder in andere Gasthäuser, als ihnen von denselben bezeichnet wurden, zu führen.[1]

1. Es ist sogar vorgekommen, daß Führer ihre Touristen, ohne daß diese es merkten, andere Wege (z. B. Jöcher oder Gipfel) führten, als vereinbart war. Dies ist natürlich eine grobe Ungehörigkeit, die geahndet werden muß.

Belastung der Führer mit Gepäck bei Hochturen.

§ 11.

Bei allen Hochturen ist der Führer nur verpflichtet, 8 kg Gepäck einschließlich des Proviants und der fremden Ausrüstung zu tragen und kann unter keinen Umständen verhalten werden, ein Übergewicht zu übernehmen.[1]

Für diese Last gebührt ihm keine Vergütung und ist der Führer für das anvertraute Gepäck verantwortlich.[2]

1. Über das Pflichtgepäck und Übergepäck vgl. auch den Abschnitt „Führertarife" (Seite 257).

Die Verpflichtung hört natürlich dann auf, wenn das Pflichtgepäck allein schon die Sicherheit des Führers gefährden würde, z. B. bei schweren Kletterturen.

2. Die Verantwortlichkeit besteht nicht allein hinsichtlich eines allfälligen Verlustes des Gepäcks oder von Gepäcksstücken, sondern auch auf die der Beschädigung infolge unvorsichtiger Behandlung des Gepäcks.

Ausrüstung der Führer bei Hochturen.

§ 12.

Bei allen Hochturen hat der Führer außer mit einem entsprechend langen und starken Seile und einem Kompasse mit Eispickel und Steigeisen ausgerüstet zu sein. Für die entsprechende Beschaffenheit und Verwendung dieser Gegenstände ist der Führer verantwortlich.

Von der Mitnahme von Steigeisen und Kompaß kann bei entsprechenden Turen wohl abgesehen werden. Jedenfalls darf die Ausrüstung des Führers nicht so schlecht sein (besonders Seile!), daß der Tourist durch sie gefährdet wird. Der A.V. kann für die Ausrüstung der Führer keine Verantwortung übernehmen.

Über Prüfung der Führerausrüstung vgl. Seite 254.

Bestimmungen bezüglich der Träger.

§ 13.

Den Reisenden bleibt es unbenommen, nebst dem Führer auch nicht als Führer autorisierte Personen zur Begleitung oder zum Tragen von Gepäck mitzunehmen. Jedoch ist Personen, welche keine Autorisation zum Bergführerdienste besitzen, untersagt,[1] sich als Führer anzubieten und, Ausnahmsfälle ausgenommen, sich als solche verwenden zu lassen.

Jene Personen, welche sich zum Dienste als Träger[2] melden, ist analog den für die Bergführer geltenden Bestimmungen eine Legitimation auszufertigen und gelten für dieselben die Bestimmungen dieser Bergführerordnung in sinngemäßer Anwendung.

(Oberösterreich): statt: „analog den für die Bergführer geltenden Bestimmungen" — „eine Trägerlegitimation von der Bezirksbehörde auszufolgen". Ferner Zusatz: Die Legitimationen sind mit der fortlaufenden Nummer des nach Analogie des § 4, Punkt 1, zu führenden Trägerprotokolls zu versehen.

Den (k. k.) Bezirkshauptmannschaften wird anheimgestellt, dort, wo sich das Bedürfnis herausstellen sollte, für die autorisierten Träger im Einvernehmen mit den alpinen Vereinen einen Tarif für die Turen festzusetzen, welcher den Legitimationen der autorisierten Träger beizuheften ist.

1. Hier ist klipp und klar ausgesprochen, daß nicht autorisierte Personen sich weder als Führer anbieten noch als solche verwenden lassen dürfen. Dies gilt natürlich auch für die viel gefährlicheren Winterhochturen.

2. Wir lassen an dieser Stelle auch vier Erlässe folgen, die sich mit den Trägern und Anwärtern befassen.

a) Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 11. Mai 1905, Zl. 22.522:

„1. Auch den Führeraspiranten, d. h. jenen legitimierten Trägern, welche sich unter der Anleitung und Aufsicht eines alpinen Vereins zum Führerdienste ausbilden, ist es im Hinblicke auf § 13 der hieramtlichen Bergführerordnung vom 7. Juli 1892, L.G.Bl. Nr. 14, nicht gestattet, sich als Führer förmlich anzubieten und, Ausnahmsfälle ausgenommen, sich zu eigentlichen qualifizierten Führerdiensten — also insbesondere zur Hilfeleistung mit Seil und Pickel in leitender Stellung — verwenden zu lassen. Es kann aber dem Touristen, welchem ja auch das führerlose Gehen unbenommen ist, nicht verwehrt werden, sich mit Trägerdiensten zu begnügen und sich somit auf die Mitnahme eines legitimierten Trägers ohne Inanspruchnahme solcher eigentlicher Führerdienste zu beschränken. Zur Erlangung der praktischen Führerbefähigung im Sinne des hieramtlichen Normalerlasses v. 7. März 1904, Nr. 55.421/1903, ist allerdings vor allem die Verwendung des Führeraspiranten als Träger neben einem autorisierten Führer erwünscht. Da aber auch die Verwendung als bloßer Träger im früher angedeuteten Sinne die praktische Ausbildung des Führeraspiranten zu fördern geeignet erscheint, namentlich dann, wenn der Trägerdienst von einem geübten, erfahrenen Touristen in Anspruch genommen wird, so wäre es nicht am Platze, dem Führeraspiranten die Gelegenheit zu solcher Ausbildung durch allzu rigorose Handhabung des § 13 der Bergführerordnung zu benehmen.

Wohl aber ist nach wie vor mit Strenge dem entgegenzutreten, daß Personen ohne jede behördliche Autorisation Führer- oder Trägerdienste verrichten.

2. Als behördlicher Ausweis des Führeraspiranten hat im Sinne des hieramtlichen Normalerlasses v. 22. Juli 1902, Nr. 31.903, nur die Trägerlegitimation zu dienen. Die von alpinen Vereinen zur eigenen Information über die Führeraspiranten, deren Ausbildung sie besorgen, zur Ausgabe gelangenden Ausweisbücher tragen — wie dies übrigens in den vom D.u.Ö.A.V. bisher ausgefolgten Ausweisbüchern ausdrücklich bemerkt ist — keinen amtlichen Charakter. Es ist erwünscht, daß auch die politische Behörde Gelegenheit nehme, diese Ausweisbücher einzusehen; zu vidieren sind dieselben aber nicht, da dies den Ausweisbüchern den Anschein eines amtlichen Dokumentes verleihen würde.

3. Bei Ausstellung von Bergführerbüchern und Trägerlegitimationen ist in letzterer Zeit wiederholt auch die Frage des Lokalbedarfes aufgeworfen worden. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber ist in der früher bezogenen hieramtlichen Bergführerordnung allerdings nicht ent-

halten. Da aber bei der Entwicklung, welche der Fremdenverkehr und das Bergführerwesen seit Erlassung dieser Bergführerordnung genommen hat, und den erhöhten Ansprüchen hinsichtlich der Qualifikation der Bergführer die Autorisierung von Führern und Trägern in unbeschränkter Zahl ohne Rücksicht auf den Bedarf das Bergführerwesen zweifellos schädigen würde, wird bei Ausfertigung solcher Autorisationen auch auf den Lokalbedarf Rücksicht zu nehmen sein, selbstverständlich ohne Engherzigkeit und mit entsprechender Bedachtnahme auf die Gewinnung besonders gut qualifizierter Bewerber. Der nach § 2 der Bergführerordnung zur Begutachtung des Autorisationsgesuches berufene alpine Verein wird daher in Hinkunft auch über den Lokalbedarf zu hören sein."

b) Erlaß der Landesregierung von Salzburg vom 24. September 1906, Zl. 4233:

„Als behördlicher Ausweis für die Träger überhaupt sowie für jene von ihnen, welche sich unter der Aufsicht eines alpinen Vereins zum Führerdienste auszubilden beabsichtigen — Führeraspiranten —, hat die Trägerlegitimation, und zwar nur diese, zu dienen, welche gemäß § 13 der Bergführerordnung vom 10. Februar 1893, L.G.Bl. Nr. 5, auszufertigen ist.

Legitimationsblankette sind, wie der (k. k.) Bezirkshauptmannschaft mit dem h. o. Erlasse vom 24. Juli 1902, Zl. 9466, bekanntgegeben wurde, von dem H.A. des D.u.Ö.A.V. kostenlos zu beziehen.

Die Legitimationen sind mit der fortlaufenden Nummer des nach Analogie des § 4 der Bergführerordnung zu führenden Trägerprotokolls zu versehen.

Bei jenen Trägern, welche als Führeraspiranten anzusehen sind, ist dieser Umstand im Protokoll anzumerken.

Die von alpinen Vereinen zur eigenen Information über die Führeraspiranten, deren Ausbildung sie besorgen, zur Ausgabe gelangenden Ausweisbücher tragen — wie dies übrigens in dem D.u.Ö.A.V. bisher ausgefolgten Ausweisbüchern ausdrücklich bemerkt ist — keinen amtlichen Charakter. Es ist erwünscht, daß auch die politische Behörde Gelegenheit nehme, diese Ausweisbücher einzusehen; zu vidieren sind dieselben aber nicht, da dies den Ausweisbüchern den Anschein eines amtlichen Dokumentes verleihen würde.

Auch den Führeraspiranten, d. h. jenen legitimierten Trägern, welche sich unter der Anleitung und Aufsicht eines alpinen Vereins zum Führerdienste ausbilden, ist es im Hinblick auf § 13 der hieramtlichen Bergführerordnung nicht gestattet, sich als Führer förmlich anzubieten und, Ausnahmsfälle ausgenommen, sich zu eigentlichen qualifizierten Führerdiensten — also insbesondere zur Hilfeleistung mit Seil und Pickel in leitender Stellung — verwenden zu lassen. Es kann aber dem Touristen, welchem ja auch das führerlose Gehen unbenommen ist, nicht verwehrt werden, sich mit Trägerdiensten zu begnügen und sich somit auf die Mitnahme eines legitimierten Trägers ohne Inanspruchnahme solcher eigentlicher Führerdienste zu beschränken. Zur Erlangung der praktischen Führerbefähigung ist allerdings vor allem die Verwendung des Führeraspiranten als Träger neben einem autorisierten Führer erwünscht. Da aber auch die Verwendung als bloßer Träger im früher angedeuteten Sinne die praktische Ausbildung des Führeraspiranten zu fördern geeignet erscheint, namentlich dann, wenn der Trägerdienst von einem geübten, erfahrenen Touristen in Anspruch genommen wird, so wäre es nicht am Platze, dem Führeraspiranten die Gelegenheit zu solcher Ausbildung durch allzu rigorose Handhabung des § 13 der Bergführerordnung zu benehmen.

Wohl aber ist nach wie vor mit Strenge dem entgegenzutreten, daß Personen ohne jede behördliche Autorisation Führer- oder Trägerdienste verrichten.

Die (k. k.) Bezirkshauptmannschaft wird ferner angewiesen, in allen Fällen, in welchen Tarifentwürfe gemäß § 14 der Bergführerordnung der Begutachtung seitens des D.u.Ö.A.V. unterliegen und die betreffende Tarifvorlage nicht bereits namens der beteiligten Sektionen vom H.A. dieses Vereins eingereicht wurde, stets auch direkt oder im Wege einer beteiligten Sektion ein Gutachten des H.A. einzufordern.

Weiters wird der (k. k.) Bezirkshauptmannschaft eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, daß der im § 2 letzter Absatz der Bergführerordnung bezeichnete alpine Verein bei der Abgabe seiner gutachtlichen Äußerung auf den Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als legitimierter Träger (Führeraspirant) und eventuell, wenn der Autorisationswerber Gelegenheit hat, einen entsprechenden Führerkurs zu besuchen, auf die Beibringung eines Zeugnisses über den mit gutem Erfolge absolvierten Besuch eines solchen Kurses seitens des Autorisationswerbers besonderes Gewicht lege, und wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft empfohlen, in der Regel dieses Gutachten entsprechend zu berücksichtigen.

Hiezu wird bemerkt, daß ständige Bergführerkurse vom D.u.Ö.A.V. nach einem vom Tiroler und Salzburger Landesschulrate zur Kenntnis genommenen Organisations- und Lehrplan jährlich in Innsbruck, Bozen, Salzburg und Villach abgehalten werden.

Bei diesem Anlasse wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft auch beauftragt, dem Bergführerwesen rege Aufmerksamkeit zuzuwenden, da der gute Ruf der Salzburger Bergführer einen nicht unwesentlichen Faktor für die Entwicklung des in volkswirtschaftlicher Hinsicht so wichtigen und zu nicht geringem Teile auf alpine Kreise angewiesenen Fremdenverkehres darstelle."

c) Erlaß der Statthalterei von Tirol und Vorarlberg vom 22. Juli 1902, Zl. 31.903:

„Gemäß § 13 der Bergführerordnung v. 7. Juli 1892, L.G.Bl. Nr. 14, ist auch den Trägern eine behördliche Legitimation auszufertigen.

Da diese Bestimmung nicht allgemein beachtet wird, wird sie hiemit in Erinnerung gebracht.

Legitimationsblankette sind von der Statthalterei-Hilfsämter-Direktion kostenlos zu beziehen.

Die Legitimationen sind mit der fortlaufenden Nummer des nach Analogie des § 4, Punkt 1 der Bergführerordnung zu führenden Trägerprotokolls zu versehen.

Bei jenen Trägern, welche sich unter der Aufsicht eines alpinen Vereins zum Führerdienst auszubilden beabsichtigen — Führeraspiranten —, ist dies im Protokoll anzumerken."

Personen, die weder die Führerautorisation noch die Trägerlegitimation besitzen, werden als „Wilde Führer" bezeichnet Bezüglich dieser erschien folgender Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 4. Juni 1908, Zl. 29.461:

„Gegen wilde Führer ist im Grunde des § 13, 2. Abs., und § 19 der Berafführerordnung stets mit aller gebotenen Strenge und Raschheit (nicht erst am Ende der Reisezeit) vorzugehen."

Um die „Autorisierten" schon äußerlich als solche zu kennzeichnen, hat der D.u.Ö.A.V. Führerzeichen, Anwärterzeichen und Schibergführerzeichen eingeführt (vgl. Seite 247).

Die Ausnahmsfälle, von denen § 13 spricht, sind hauptsächlich die, daß autorisierte Führer, bezw. legitimierte Träger in den Führerstandorten nicht zur Verfügung stehen. Das Abfangen von Touristen unterwegs ist auch den Führern und Trägern verboten.

Über Träger- und Anwärtertarife vgl. Seite 257 ff.

Festsetzung und Abänderung der Tarife.

§ 14.

Die Festsetzung und Abänderung der Tarife für Bergführer und Träger erfolgt durch die (k. k.) Bezirkshauptmannschaft nach Vernehmung eines der im betreffenden Bezirke bestehenden alpinen Vereine.

Hiezu ein Erlaß der Statthalterei von Tirol und Vorarlberg vom 17. Mai 1905, Zl. 7259:

„Die (k. k.) Bezirkshauptmannschaften werden angewiesen, in allen Fällen, in welchen Tarifentwürfe gemäß § 14 der Bergführerordnung vom 7. Juli 1892, L.G.Bl. Nr. 14, der Begutachtung seitens des D.u.Ö.A.V. unterliegen und die betreffende Tarifvorlage nicht bereits namens der beteiligten Sektionen vom Z.A. dieses Vereins eingereicht wurde, stets auch direkt oder im Wege einer beteiligten Sektion ein Gutachten des H.A. einzufordern."

Eine ähnliche Bestimmung hat auch die Salzburger Landesregierung erlassen (vgl. Abs. 8 des Erlasses c bei § 13).

Die Tarife fast aller Gebiete der österreichischen Alpen wurden vom D.u.Ö.A.V. nicht nur verfaßt, sondern auch auf seine Kosten in Heftform (für die Führer) und in Plakatform (für Gasthäuser und Hütten) hergestellt. Näheres siehe unter „Führertarife", Seite 257 ff.

§ 15.

Die normierten und bestätigten Tarifsätze haben für die behördlich autorisierten Bergführer und Träger unter allen Umständen, für andere Personen aber, welcher sich die Reisenden nach § 13 bedienen, insofern zu gelten, als nicht eine von denselben abweichende Entlohnung ausdrücklich ausbedungen wurde.

Für Winterturen bestehen zum Teil eigene Tarife, zum Teil betragen sie bis 20% Zuschlag zum Bergführertarif. Vgl. Seite 259.

Verpflegung der Bergführer.

§ 16.

Der Führer hat sich überall selbst zu verpflegen und darf außer den Tarifsätzen keinerlei Nebengebühren beanspruchen. Die Entlohnung für den Rückweg des Führers ist im Tarifsatze stets schon mitinbegriffen.

Näheres siehe unter „Führertarife", Seite 257 ff.

Entlohnung für nicht tarifierte Turen.

§ 17.

Für andere als im Führertarif enthaltene Turen bleibt die Entlohnung dem Übereinkommen der Parteien überlassen.

Streitigkeiten mit Bergführern.

§ 18.

Streitigkeiten zwischen Reisenden und ihren Führern sind, mit Ausnahme der den kompetenten Gerichten vorbehaltenen Klagen, bei dem nächsten Gemeindevorsteher oder der nächsten politischen Bezirksbehörde anhängig zu machen.

Am besten wohl zunächst bei der Führeraufsichtssektion, welche den Fall untersuchen und wenn möglich ohne Inanspruchnahme der Bezirksbehörde oder der Gerichte zu bereinigen trachten wird. Bei den Gemeinden wird wenig auszurichten sein.

Übertretung der Bergführerordnung.

§ 19.

Übertretungen dieser Bergführerordnung werden, sofern sie sich nicht als Übertretungen des Strafgesetzes darstellen, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1864 (R.G.Bl. Nr. 96) und der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.G.Bl. Nr. 198) mit Verweisen und nach Umständen mit Geldstrafen von 1 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Über Strafen, die der A.V. verhängt, vgl. Seite 246.

Abnahme des Bergführerbuches.

§ 20.

Die Abnahme des Bergführerbuches kann auch als Strafe für die Übertretungen der Bergführerordnung erfolgen. Die Abnahme ist aber jedesmal zu verfügen, wenn sich die Behörde aus den im Führerbuche eingetragenen Zeugnissen oder in sonstiger Weise überzeugt, daß der Bergführer die Vertrauenswürdigkeit oder die körperliche Tauglichkeit verloren hat.

Die Abnahme des Buches ist gleichbedeutend mit der Entziehung der Konzession.

§ 21.

Diese Bergführerordnung tritt mit 1. Jänner 1893 in Kraft.

(Salzburg) mit 1. Mai 1893.
(Kärnten) mit 1. Juni 1892.
(Steiermark) mit 1. Jänner 1897.
(Oberösterreich) mit 1. Mai 1905.

2. Bergführerordnungen in Bayern.

Wir veröffentlichen hier den „Entwurf" der bayrischen Bergführerordnung, der vom H.A. mit Vertretern der zuständigen Bezirksämter und Führeraufsichtsektionen aufgestellt ist und demnächst

die behördliche Genehmigung zu erwarten hat. Etwaige nachträgliche Änderungen werden wir in den „Nachträgen" bekanntgeben.

A. Führer.

§ 1.

Wer innerhalb der Gemeindebezirke ..... gewerbsmäßig seine Dienste als Bergführer anbieten will, bedarf der amtlichen Zulassung als Bergführer.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die von einer auswärtigen Behörde zugelassenen Bergführer, wenn sie sich einem Bergwanderer zu längeren Bergfahrten verpflichtet haben oder nach ihrer Entlassung zur Erleichterung ihrer Heimkehr sich auf kurze Zeit neuerlich verpflichten.

§ 2.

Das Führerwesen steht unter der Aufsicht des Bezirksamtes unter Beihilfe der „Führeraufsichtsektion", d. i. die vom H.A. des D.u.Ö.A.V. mit dem Führerwesen des betreffenden Bezirkes betraute Sektion des D.u.Ö.A.V.

Die Beaufsichtigung der Bergführer, insbesondere die Abhaltung von Führertagen, die Festsetzung oder Abänderung des Tarifs, die Durchsicht der Führerbücher u. a. kann der Führeraufsichtsektion zur Ausführung in eigener Zuständigkeit ganz oder teilweise vom Bezirksamt übertragen werden.

Die Zulassung als Bergführer erfolgt auf Vorschlag der Führeraufsichtsektion durch das Bezirksamt, erforderlichenfalls nach Anhörung des Forstamtes und der Gemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers.

§ 3.

Als Bergführer wird nur zugelassen, wer die hiefür erforderliche Zuverlässigkeit, körperliche und geistige Rüstigkeit, Gewandtheit und Bergerfahrung besitzt.

Der Besitz dieser Eigenschaften wird nachgewiesen durch Vorlage:

1. eines amtsärztlichen Zeugnisses;
2. eines Leumundszeugnisses;
3. einer Bestätigung der Führeraufsichtsektion über eine zweijährige, unter Aufsicht der Sektion zurückgelegte Probedienstzeit als Träger, bezw. Führeranwärter;
4. einer Bescheinigung des H.A. des D.u.Ö.A.V. über den erfolgreichen Besuch eines Bergführerkurses oder eines Winterbergführerkurses.

In besonderen Fällen kann der Bewerber auf Antrag des H.A. des D.u.Ö.A.V. von der Probezeit und der Teilnahme am Bergführerkurs oder Winterbergführerkurs entbunden werden.

Die Zulassung wird dem Bergführer entzogen, wenn er die für den Bergführerberuf erforderlichen Eigenschaften verliert.

§ 4.

Jeder Bergführer erhält vom Bezirksamt ein Bergführerbuch und von der Führeraufsichtsektion das mit seinem Namen versehene Bergführerzeichen des D.u.Ö.A.V.

Das Bergführerbuch enthält:

1. die Personalbeschreibung des Inhabers und seinen Wohnort, gegebenenfalls seinen Standort sowie sein Lichtbild;
2. die Bergführerordnung;
3. den Bergführertarif;
4. wenn nötig, ein Verzeichnis oder Kenntlichmachung der Bergfahrten, für welche der Bergführer zugelassen ist;
5. mit fortlaufenden Zahlen versehene Blätter zum Eintragen der Zeugnisse.

Das Führerbuch ist dem Bergwanderer auf Verlangen vor der Vereinbarung einer Bergfahrt vorzuzeigen; der Bergführer hat das Buch während der Dienstleistung mit sich zu führen und nach Beendigung derselben dem Bergwanderer behufs Eintragung eines Zeugnisses auszuhändigen.

Der Bergführer darf nichts im Führerbuch oder an dessen Einträgen ändern, insbesondere keine Blätter herausreißen und das Buch keinem anderen überlassen.

Das Bergführerbuch ist dem Bezirksamt sowie der Führeraufsichtsektion auf Anfordern jederzeit vorzulegen.

§ 5.

Der Bergführer ist verpflichtet, die Bergfahrten, für die er zugelassen ist, zu führen und darf die Führung nur in besonderen Fällen aus wichtigen Gründen, wie Erkrankung, dringende häusliche oder berufliche Abhaltung u. dgl., ablehnen.

Schwächlichen, kränklichen, zu jugendlichen oder mangelhaft ausgerüsteten Personen soll der Bergführer seine Dienste verweigern; übernimmt er in Zweifelsfällen oder, damit der Bergwanderer nicht alleingehend in Gefahr gerät, doch die Führung oder Begleitung, so soll er sich im Führerbuch bestätigen lassen, daß der Geführte die Bergfahrt auf eigene Gefahr unternimmt.

Wo Führertafeln eingeführt sind oder werden, hat der Bergführer vor jeder Bergfahrt auf der Tafel die Zeit des Abganges und der

voraussichtlichen Rückkehr sowie das Ziel deutlich anzuschreiben und nach der Rückkehr die Einträge wieder zu löschen.

Weicht der Bergführer von der Bergfahrt ab, so hat er, soweit möglich, hievon der Führerstation Nachricht zu geben.

Wird ein Turnus in der Ableistung des Bergführerdienstes eingeführt, so haben die Bergführer denselben einzuhalten und den Weisungen des Führerobmannes Folge zu leisten.

§ 6.

Der Bergführer hat sich gegen den Geführten anständig zu benehmen und ihn gewissenhaft mit der Sorgfalt des erfahrenen Bergsteigers bis an das vereinbarte Ziel zu führen; unter keinen Umständen darf er den Geführten hilflos verlassen.

Trunkenheit vor Antritt der Bergfahrt oder während derselben wird strengstens geahndet.

Wenn besondere Umstände, wie schlechtes Wetter, ungünstige Schneeverhältnisse, mindere Eignung oder mangelhafte Ausrüstung des Geführten es ratsam erscheinen lassen, die Bergfahrt abzubrechen, so hat der Bergführer darauf zu dringen und bei Weigerung des Geführten sich dies im Führerbuch bestätigen zu lassen.

Wahrnehmungen über grobe oder gefährliche Mißstände an Wegen, Sicherungen und Unterkünften hat der Bergführer unverzüglich dem Bezirksamt oder der nächsten Gendarmeriestation, bei Alpenvereinsanlagen der zuständigen Alpenvereinsektion anzuzeigen.

Er hat die Pflanzen- und Tierschutzbestimmungen und sonstigen Verordnungen und Vorschriften für den Schutz der Natur genau zu befolgen, deren Übertretung durch Dritte, insbesondere von ihm Geführte nach Kräften zu verhindern.

Ebenso hat er dem Ablassen oder Lockern von Steinen, Anzünden von Feuer in der Nähe von Wäldern oder Wohnungen, Zerschlagen von Flaschen u. dgl. Unfug entgegenzutreten.

Führertausch ist nur mit Zustimmung der Geführten zulässig.

Führerlosen hat der Bergführer auf Fragen nach bestem Wissen unentgeltlich Auskunft zu erteilen. Eine bewußt unrichtige Antwort kann strafrechtliches Einschreiten nach sich ziehen.

§ 7.

Der Bergführer ist verpflichtet, auf allen Hochgebirgsfahrten:

1. sein Seil, das vor jeder Bergfahrt auf die Gebrauchsfähigkeit zu prüfen ist,
2. seinen Eispickel und Laterne,
3. Verbandzeug,

ferner, nach Beschaffenheit der Bergfahrt, Kompaß und Karte, Steigeisen, Gletscherbrille und im Winter Lawinenschnur und Notproviant mit sich zu führen.

Das Bergführerzeichen ist sichtbar zu tragen, es darf nicht an andere ausgeliehen werden.

§ 8.

Der Bergführer ist verpflichtet, außer der eigenen Ausrüstung 8 kg für den oder die von ihm Geführten ohne Vergütung zu tragen; er ist nicht verpflichtet, mehr als 8 kg zu tragen und kann für das Übergewicht die im Tarif vorgesehene Entlohnung fordern.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten empfiehlt es sich, das Gepäck vor Antritt der Bergfahrt zu wiegen.

§ 9.

Die Festsetzung und Abänderung der Tarife erfolgt durch das Bezirksamt im Einvernehmen mit dem H.A. des D.u.Ö.A.V.

Der Bergführer hat für seine Dienstleistung die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beanspruchen. In ihnen sind die Kosten für seine Verpflegung, für Übernachten und Rückweg inbegriffen.

Im Tarif ist bestimmt, wieviel Bergwanderer der Bergführer auf die Bergfahrt mitnehmen darf.

Fehlt eine solche Bestimmung, so darf der Bergführer nicht mehr Bergwanderer annehmen, als nach Art der Bergfahrt und der Geführten den Gesetzen der Vorsicht und alpinen Erfahrung entspricht.

Der Bergführer hat ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihm Geführten die Gebühr für die Bergfahrt nur einmal zu fordern, sofern nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Für Schibergfahrten kann der Bergführer einen Zuschlag bis zu 20% des Tarifs verlangen.

§ 10.

Jeder Bergführer ist verpflichtet, dem von der Führeraufsichtsektion alljährlich ein- oder zweimal einberufenen (sogenannten) „Führertag" in voller Ausrüstung anzuwohnen.

Hiebei hat der Führer sich der Prüfung seiner Ausrüstung, insbesondere von Seil, Pickel und Verbandzeug, zu unterziehen, an etwaigen fachlichen Wiederholungen aus dem Lehrstoff des Bergführerkurses, insbesondere der „Ersten Hilfeleistung", teilzunehmen und allfälligen Beanstandungen seiner Ausrüstung innerhalb der ihm gestellten Frist abzuhelfen. Als unbrauchbar befundene Ausrüstungsgegenstände sind nach Weisung durch neue zu ersetzen.

Ort, Tag und Stunde des Führertages sind mindestens eine Woche vorher dem Bezirksamt anzuzeigen, welches zur Teilnahme einzuladen ist.

Der Vertreter der Führeraufsichtsektion wird über wahrgenommene grobe Verfehlungen oder zutage getretene Mißstände im Führerwesen dem Bezirksamt alsbald berichten.

§ 11.

Die Bergführer sind kraft ihres Berufes zur Hilfeleistung bei Unfällen in den Bergen verpflichtet.

Wenn begründete Vermutung besteht oder der Bergführer erfährt, daß ein Bergsteiger oder ein Bergführer verunglückt oder hilfebedürftig ist oder vermißt wird, so hat der Bergführer mit größter Beschleunigung bei der nächsten alpinen Rettungs- oder Meldestelle und, falls diese ausnahmsweise nicht in der Lage ist, das weitere zu veranlassen, bei der nächsten Gendarmeriestation, Bürgermeisteramt oder sonst einer zum Eingreifen geeigneten Person Anzeige zu erstatten. Er hat sich ferner, ohne Rücksicht auf eine übernommene Verpflichtung zu einer Bergfahrt, soweit seine Kräfte reichen, zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen, insbesondere auf Verlangen der Rettungsstelle die Bergführer seines Standortes und Umgebung zur Teilnahme aufzufordern. Letztere haben dem Ruf, besondere Umstände ausgenommen, sofort Folge zu leisten.

Stößt der Bergführer auf einer Bergfahrt auf einen Verunglückten oder dringend Hilfebedürftigen, so hat er demselben, sofern dies ohne Gefahr für den von ihm Geführten geschehen kann, sofort Hilfe zu leisten, andernfalls den letzteren möglichst bald in Sicherheit zu bringen und dann, je nach Lage des Falles, dem Verunglückten zu Hilfe zu kommen oder die in Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Der geführte Bergsteiger hat keinen Anspruch auf Vollendung der Bergfahrt oder Führung bis zu einer weiter gelegenen Schutzhütte oder Ansiedlung, wenn ein Menschenleben in Gefahr ist. Sind der Verunglückte, bezw. der Vermißte oder dessen versorgungspflichtige Angehörige zahlungsfähig, so gebührt dem zu Hilfe gekommenen Bergführer eine angemessene Entlohnung. In Streitfällen entscheidet das Bezirksamt oder in dessen Vertretung der H.A. des D.u.Ö.A.V., vorbehaltlich des Rechtsweges.

Ist von dem Verunglückten oder dessen Angehörigen Zahlung nicht zu verlangen, so erhalten die aufgebotenen Führer eine nach Maßgabe der Verhältnisse vom H.A. des D.u.Ö.A.V. festzusetzende Entschädigung.

B. Träger und Führeranwärter.

§ 12.

Wer gewerbsmäßig innerhalb der Gemeindebezirke . . . . . seine Dienste als Träger auf Bergfahrten anbieten will, bedarf der amtlichen Zulassung als Träger. Er erhält auf Vorschlag der Führeraufsichtsektion vom Bezirksamt ein Trägerbuch.

Dieses enthält die Personalbeschreibung des Inhabers mit Lichtbild und seinen Wohnort.

Träger, die die Bergführerprüfung des D.u.Ö.A.V. bestanden haben, sind „Führeranwärter"; sie sind im Trägerbuch als solche zu bezeichnen und erhalten vom Alpenverein das Führeranwärterzeichen.

Die vorstehenden Bestimmungen über Bergführer, insbesondere die Vorschriften über das Benehmen gegenüber den Bergwanderern, den Naturschutz und die Hilfeleistung finden auf Träger und Führeranwärter sinngemäße Anwendung.

Auf den gebahnten Wegen in den Tälern, zu Schutzhütten und über unschwierige, unvergletscherte Übergänge ist der Träger verpflichtet, 15 kg, in anderen Fällen 8 kg zu tragen.

Träger und Führeranwärter erhalten 8 Zehntel der Führertaxe für ihre Dienstleistung als Träger.

Wird ein Führeranwärter oder Träger zu selbständigen Führerdiensten in Ermangelung von dienstfreien Bergführern herangezogen, so gebüht ihm der volle Führerlohn.

C. Strafbestimmungen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 12 dieser Führerordnung wird nach § 147, Abs. 1, Ziffer 1 der R.G.O. mit Geldstrafe bis zu M. 300.— und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen, Überschreitungen der Tarifsätze nach § 148, Abs. 1, Ziffer 3 der R.G.O. mit Geldstrafe bis zu M. 150.— und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen und Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen der Führerordnung nach Art. 152 Polizeistrafgesetzbuch an Geld bis zu M. 45.— oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Auch kann bei Verfehlungen das Führerbuch oder das Trägerbuch dauernd oder zeitweise entzogen werden.

C. Führer, Anwärter, Träger, Schibergführer, Wilde Führer.

1. Autorisierte Bergführer.

In Österreich wird der Bergführer von der Bezirkshauptmannschaft autorisiert, mit einem amtlichen Führerbuch und dem Führertarif ausgestattet. Seine gesetzlichen Rechte und Pflichten bestimmt die Bergführerordnung (siehe oben) des betreffenden Bundeslandes.

Soweit diese Führer unter Aufsicht des D.u.Ö.A.V. stehen, sind sie mit dem Führerabzeichen des D.u.Ö.A.V. versehen. Der A.V. hat die fachliche Ausbildung dieser Führer übernommen, schützt sie vor unlauterer Konkurrenz, vor Benachteiligungen durch Turisten, gewährt Krankenunterstützungen und Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten. Er verleiht ferner den für Winterhochturen befähigten Führern das Schibergführerzeichen. Alle Führer erhalten vom A.V. einen Hüttenschlüssel, das notwendige Verbandzeug und in berücksichtigenswerten Fällen auch Ausrüstungsstücke. Der A.V. verpflichtet die Führer zum regelmäßigen Besuch der Führertage und verlangt die Einhaltung der an die Verleihung von Abzeichen und Hüttenschlüssel geknüpften Bedingungen. Er überwacht die Führerausrüstung und die Einhaltung der Bestimmungen der Bergführerordnung.

Die bayrischen Führer stehen durchwegs unter Aufsicht des A.V. Ihr Verhältnis zum Verein ist dasselbe wie das der österreichischen Führer (siehe oben).

2. Führeranwärter (Aspiranten)

sind legitimierte Träger (siehe unten), welche einen Führerkurs des D.u.Ö.A.V. mit Erfolg besucht haben, aber aus irgendwelchem Grunde (z. B. Mangel an Bedarf) noch nicht zu Führern autorisiert sind. (Diese heutige Klassifizierung der Anwärter steht zwar im Widerspruch mit den in den Erlässen zu § 2 und § 13 der österreichischen Bergführerordnungen, ist aber schließlich eine innere Angelegenheit des D.u.Ö.A.V.)

Die in den Bergführerkursen des AV. ausgebildeten Anwärter sind im Sinne der österreichischen Bergführerordnungen als „Träger" zu betrachten und haben den eigentlichen (d. i. ungeprüften) Trägern gegenüber lediglich das Vorrecht, daß sie vor diesen bei sonstigem Führermangel Anrecht auf Führung einer Tur haben. Der A.V. verleiht ihnen zum Ausweisbuch (das sie schon als Träger besitzen) das Anwärterabzeichen und Verbandzeug, jedoch keinen Hüttenschlüssel.

Anwartschaft auf Alters-, Invaliden-, Witwen- oder Waisenrenten haben sie nicht. Im übrigen haben sie dieselben Pflichten wie die Führer.

3. Legitimierte Träger.

Sie erhalten vom A.V. in Österreich eine Trägerlegitimation, welche von der politischen Behörde zu bestätigen ist und vom Verein ein Ausweisbuch zur Eintragung von Zeugnissen. Für Träger (und Anwärter) besteht ein eigener (niedrigerer) Führertarif (siehe dort). Im übrigen unterliegen sie den Bestimmungen der Bergführerordnungen. Dem A.V. gegenüber haben sie dieselben Pflichten wie die Anwärter und Führer. Sie können Krankenunterstützungen, aber keine Renten erhalten, bekommen weder Abzeichen, Hüttenschlüssel noch Verbandzeug. Ihre Ausbildung zu Führern erfolgt auf Kosten des D.u.Ö.A.V. Sie werden in der Regel erst nach mindestens zweijähriger zufriedenstellender Trägerdienstzeit und im Alter zwischen 18 und 35 Jahren zum Führerkurs zugelassen.

4. Schibergführer.

Der A.V. hat im Jahre 1911 ein Schibergführerzeichen eingeführt, das nur an autorisierte Bergführer verliehen wird (vergleiche Seite 250). Nicht autorisierte Personen sind zur Führung von Schihochturen ebensowenig befugt wie zur Führung von Sommerturen. Sie sind, gleichviel ob sie etwa von anderen Vereinen als Schilehrer aufgestellt sind, als „Wilde Führer" zu betrachten und ist dagegen Anzeige an die politischen Behörden zu erstatten.

Abkommen mit dem Deutschen Ski-Verband. Zwischen dem H.A. des D.u.Ö.A.V. und dem Hauptvorstand des D.S.V. wurde am 31. Mai, bezw. 12. Juni 1927 folgende Vereinbarung getroffen:

„Der D.u.Ö.A.V. ist zuständig für die Ausbildung und Autorisierung der Winterbergführer.

Der D.S.V. ist zuständig für die Ausbildung und Ernennung der Skilehrer.

Bergturen mit Skiern dürfen gegen Entgelt nur von Winterbergführern geführt werden, die von der politischen Behörde auf Vorschlag des D.u.Ö.A.V. autorisiert sind. Übergangsweise sind von dieser Bestimmung ausgenommen: Skilehrer wie Bilgeri, Romberg, Lent, die bisher schon als Skilehrer im D.S.V. tätig waren und seit Jahren Winterbergturen gegen Entgelt geführt haben. Sie werden rückwirkend von dieser Bestimmung nicht getroffen; doch erstreckt sich diese Ausnahme nur auf Skilehrer, die dem H.A. des D.u.Ö.A.V. namentlich gemeldet wurden, gegen die er Bedenken nicht zu erheben hat.

Der D.S.V. wird diesen Skilehrern nahelegen, sich als Winterbergführer nachträglich autorisieren zu lassen.

Der D.u.Ö.A.V. wird, soweit ihm die Führertätigkeit dieser Skilehrer bedenkenfrei ist, von einer eigenen Winterbergführerprüfung absehen, und sie der zuständigen Behörde zur Autorisierung ohne Prüfung vorschlagen."

5. Wilde Führer.

Der Kampf gegen sogenannte Wilde Führer, das sind Personen, die ohne Autorisation Führerdienste gegen Entgelt leisten, ist eine Pflicht der Aufsichtssektionen, die nicht vernachlässigt werden darf. Der Verein ist nicht nur den autorisierten Führern schuldig, sie vor unlauterer Konkurrenz, er ist es auch den Touristen schuldig, sie vor sich herandrängenden ungeeigneten Personen zu schützen.

6. Vorgang bei der Legitimierung, bezw. Autorisierung.

A. Träger. Der Bewerber hat bei der Aufsichtssektion ein an die zuständige Bezirkshauptmannschaft gerichtetes Gesuch einzureichen. Dieses hat zu bestehen aus dem Ansuchen (gestempelt), einem von der Gemeindevorstehung des Wohnortes und des Zuständigkeitsortes ausgestellten Leumundszeugnis (gestempelt) und dem amtsärztlichen Zeugnis (gestempelt), das nicht über ein Jahr alt sein soll. Außerdem sind Stempel für den Trägerausweis beizulegen (siehe unten). Es empfiehlt, sich, solche Gesuche bei den Führertagen entgegenzunehmen, bezw. die eingelaufenen, falls nicht Dringlichkeit der Erledigung vorliegt, bis zum nächsten Führertag aufzubewahren. Auf dem Führertag soll sich der Bewerber dem Führerreferenten vorstellen und die Erklärung abgeben, ob er gewillt sei, den Führerkurs mitzumachen und A.V.-Führer zu werden. Nur wenn der Referent den Bewerber gesehen und gesprochen hat, soll ein Autorisierungsvorschlag an die Bezirkshauptmannschaft ergehen. Leute, die man nie zu Gesicht bekommen hat, nur auf Zeugnisse hin zu empfehlen, ist bedenklich. Die notwendigen Personalien soll der Führerreferent, auch wenn der Gesuchsteller für diesmal keine Aussicht auf Erfolg hat, aufnehmen. Ist der Andrang zum Führerberuf groß, soll eine eigene Bewerberliste geführt werden. Den Bewerbern ist vorzuhalten, daß Gesuche ohne das Gutachten des A.V. nichts nützen; sie sollen daher es unterlassen, unter Umgehung der Aufsichtssektion bei der Behörde Gesuche einzureichen, und sich die Auslagen für Stempel ersparen.

Bei der Auswahl der Träger sind zu berücksichtigen: das Alter des Bewerbers, Gesundheit und Kraft, Intelligenz, Leumund, Familienverhältnisse, Kenntnis des Gebietes.

Abgesehen davon, daß der Träger und künftige Führer überhaupt körperlich rüstig und kräftig sein soll, ist insbesondere darauf zu achten, ob nicht Gebrechen, wie Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Verkrüppelung eines Gliedes und anderes, vorhanden sind. Es wurden schon mehrmals mit derartigen Mängeln behafteten Personen ärztliche Zeugnisse über „vollständige Gesundheit und Tauglichkeit“ ausgestellt. Es ist daher gut, die Zeugnisse unmittelbar vom Arzte einzuholen, so daß die Leute sie nicht zu Gesicht bekommen. Auch bei den Leumundszeugnissen ist Vorsicht geboten, da sie nicht immer mit den Tatsachen übereinstimmen. Schon mehrmals wurden schwer abgestraften Personen gute Leumundszeugnisse ausgestellt, sei es, daß der Gemeindevorsteher tatsächlich von dem Vorleben des Bewerbers nichts wußte, sei es, daß er sich nicht getraute, die volle Wahrheit zu schreiben. Gerichtlich abgestrafte Personen sind in keinem Falle als Träger zuzulassen. Man empfehle daher den Bewerber nur bedingungsweise, „falls er nicht gerichtlich vorbestraft“, worauf dann die Bezirkshauptmannschaft die Strafkarte einholen wird.

Ferner ist darauf zu sehen, ob der Bewerber ein nüchterner, verläßlicher Mensch oder ein notorischer Säufer und unverläßlich ist. Wahrheitsgetreue Auskunft hierüber bekommt man am ehesten bei den Gendarmen der betreffenden Orte.

Mit Rücksicht darauf, daß zum Führerkurs nur Träger zugelassen werden, die das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten und nach der Legitimierung mindestens zwei Jahre den Trägerberuf ausgeübt haben, soll ein Träger, der Führer werden will, das 33. Lebensjahr nicht überschritten haben. Will der Bewerber dauernd Träger bleiben, so kann er auch ein höheres Alter besitzen, wenn er die für seinen Beruf nötigen Eigenschaften besitzt. Allzu junge Träger sollte man nicht aufstellen. Es kommen somit Personen vom 18. bis zum 30. Lebensjahr in Betracht. Bei der Aufnahme der Personalien empfiehlt es sich, die Geburtsdaten richtig zu ermitteln. Es ist oft genug vorgekommen, daß der Bewerber nicht genau anzugeben wußte, wann er geboren ist, wie alt die Frau ist, wann er geheiratet hat, ja wieviel Kinder er hat!! Man verlange deshalb den vom Pfarramte ausgestellten Taufschein. Die Geburtsdaten in den Trägerausweisen und Führerbüchern sind nicht selten um einige Jahre zu hoch oder zu niedrig angegeben.

Geistig minderbegabte Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie einen Führerkurs nicht bestehen werden, sind abzuweisen. Auch von jenen, die nur Träger bleiben wollen, ist zu verlangen, daß sie einen „Hausverstand“ besitzen, um bei einem Unfall oder bei Gefahren zweckmäßig eingreifen zu können. Unbedingt zu fordern ist die Kenntnis des Lesens und Schreibens.

Im allgemeinen bevorzuge man bei gleicher Eignung ärmere Bewerber vor wohlhabenderen, sowie Söhne alter verdienter Bergführer. Gewöhnlich haben diese schon mit ihrem Vater Touren gemacht und besitzen oft gute Bergerfahrung. Der Bewerber braucht

sich nicht durch Zeugnisse über schon ausgeführte Turen auszuweisen; sind solche vorhanden, so prüfe sie der Referent, lege sie aber nicht dem Gesuche an die Bezirkshauptmannschaft bei, da sie in diesem Falle gestempelt werden müßten.

Endlich ist es im Interesse des Friedens unter den Führern erwünscht, daß die Führerschaft über die Zulassung der Bewerber gehört wird, wie auch zu erwägen ist, ob ein Bedarf an neuen Führern und Trägern besteht. Man vermeide es, zu viele zur Legitimierung vorzuschlagen, sorge aber doch für eine genügende Anzahl, um die „Wilden" nicht aufkommen zu lassen.

Bewerbern, die gewillt sind, einen Führerkurs zu besuchen, ist vor denen, die zeitlebens Träger bleiben wollen, der Vorzug zu geben.

Nach Prüfung aller dieser Umstände ist dem Bewerber zu bedeuten, ob er Aussicht auf Erfolg seines Antrages habe oder nicht. Im ersteren Falle ist er aufzufordern, sein Gesuch bei der Sektion einzureichen, falls er es nicht schon getan, im andern Falle ist ihm zu eröffnen, aus welchen Gründen die Sektion ihn nicht vorschlagen kann.

Das Gesuch, dessen Befürwortung vom Sektionsvorstand unterzeichnet sein soll und dem die Sektion den Trägerausweis beizufügen hat, geht nun an die zuständige Bezirkshauptmannschaft. Diese ist zu ersuchen, die Sektion von der erfolgten Legitimierung zu verständigen, was sonst nicht immer oder erst sehr spät geschieht.

Unmittelbar bei der Behörde eingereichte Gesuche werden von dieser an die Sektion zur Begutachtung gesendet (wenn es nicht geschieht, kann es die Sektion verlangen) und sind ebenso zu behandeln wie die bei der Sektion eingereichten, d. h. bis zum nächsten Führertag liegen zu lassen; die Bezirkshauptmannschaft sowie die Bewerber werden von der Verzögerung verständigt.

Nach erfolgter Legitimierung ist von der Sektion sofort ein (r o t e s) Standblatt für den neuen Träger auszufüllen und a n d e n H.A. e i n z u s e n d e n; eine Abschrift behält die Sektion bei ihren Akten. Der Träger erhält von der Sektion ein A u s w e i s b u c h, in das die Aufsichtssektion seinen Namen einzutragen und die amtliche Legitimation einzuheften hat, dann einen Tarif des betreffenden Gebietes und einen Revers über das erhaltene Ausweisbuch, den er unterschreiben und sofort wieder an die Aufsichtssektion zur Weiterbeförderung an den H.A. einsenden muß.

Hat der Träger zwei Sommer zur Zufriedenheit gedient, so k a n n er dem H.A. für einen Führerkurs angemeldet werden. Man bediene sich dazu der vom H.A. an die Aufsichtssektion gesandten

Vordrucke. Die Zahl der Teilnehmer eines Führerkurses ist beschränkt; für die Reihenfolge der Einberufung sind außer der Bedürfnisfrage Dienstzeit und Alter maßgebend.

B. A n w ä r t e r. Hat der Träger die Prüfung bei dem Führerkurse mit gutem Erfolge bestanden, so erhält er gegen Unterzeichnung e i n e s R e v e r s e s d a s A n w ä r t e r z e i c h e n, falls nicht sofortige Autorisierung zum Führer beantragt wird. Für dieses Zeichen ist ein Haftschein auszustellen. Der Anwärter erhält beim Führerkurs auch das Führerverbandzeug.

C. F ü h r e r. Die Autorisierung eines Anwärters zum Führer erfolgt in ähnlicher Weise wie die des Trägers. Es empfiehlt sich auch hier, die einlaufenden Anträge bis zum Frühjahrsführertag liegen zu lassen. Das Gesuch ist an die Bezirkshauptmannschaft zu richten, aber bei der Sektion einzureichen, und hat zu bestehen aus: 1. dem Gesuch (gestempelt), 2. ärztlichem Zeugnisse (gestempelt), 3. Leumundszeugnis (gestempelt), Trägerlegitimation (schon gestempelt) mit Anwärterausweisbuch, 4. Stempel für das zu erhaltende Führerbuch. Die Sektion holt außerdem vom H.A. das Kurszeugnis ein, das dem Gesuche beigelegt wird und ebenfalls gestempelt sein muß.

Mit dem Vorbehalt, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung des Bewerbers von der Autorisierung abzusehen sei, geht das befürwortete Gesuch nebst Beilagen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft mit dem Ersuchen, die Sektion von der erfolgten Autorisierung sofort zu verständigen.

Im Falle der Autorisierung wird von der Sektion ein neues (w e i ß e s) Standblatt angelegt, das rote mit dem Vermerk „autorisiert am . . ." bei den Akten aufbewahrt.

Eine Abschrift des neuen Standblattes ist sofort an den H.A. zu senden und bei diesem ist gleichzeitig das Führerabzeichen und ein Hüttenschlüssel zu bestellen. Die vom Führer zu unterzeichnenden Haftscheine über Zeichen und Schlüssel sind an den H.A. einzusenden.

7. Stempelgebühren und Kosten (in Österreich).

1. F ü h r e r b u c h: Kosten S 3.—, Stempel S 1.50 + S 1.— Verwaltungsabgabe (in besonderen Stempeln) = S 2.50.

Eingabestempel S 1.— (laut Fin.-Min.-Erl. vom 14. Mai 1903, Zahl 32.351).

Beilagenstempel je 20 g.

Zeugnisse für Knechte, Gehilfen, Taglöhner 25 g, sonst für Zeugnisse von Staatsbehörden (z. B. Bezirksärzten) S 1.50, Zeugnisse

der Gemeinden (auch Gemeinde- oder Sprengelärzte) K 1.—, Zeugnisse von Privaten (Privatärzten u. a.) K 1.—.

2. Trägerlegitimation: Kosten 20 g, Stempel K 1.— + K 1.— Verwaltungsabgabe = K 2.—.

Eingabestempel K 1.— (wie oben).

Beilagen und Zeugnisse wie unter 1).

D. Strafen. Entziehung der Autorisation.

Die Aufsichtssektionen haben die Pflicht, überhaupt auf die Erfüllung der besonderen Berufspflichten seitens der Führer, Anwärter und Träger, vor allem auf die genaue Befolgung der Bergführerordnung zu achten und bei Übertretungen einzuschreiten. Der § 19 der Bergführerordnungen unterscheidet zwischen Vergehen gegen deren Bestimmungen und solchen, die unter das Strafgesetz fallen.

Eine Verurteilung durch das Strafgericht tritt ein, wenn

1. das Führerbuch einer anderen Person überlassen und dadurch ein Tourist getäuscht wird,
2. wenn im Führerbuch eingetragene Zeugnisse abgeändert (gefälscht) oder falsche Zeugnisse eingetragen werden,
3. wenn durch Verschulden des Führers (mangelhafte Ausrüstung, schlechtes Seil, Nichtanseilen auf Gletschern usw.) ein Unglücksfall eintritt.

Übertretungen der Bergführerordnung, die nicht vom Gerichte, sondern von der Bezirkshauptmannschaft geahndet werden, sind hauptsächlich:

1. Tarifüberschreitungen,
2. pflichtwidriges Benehmen auf der Tour, insbesondere auch Trunkenheit,
3. unbegründete Verweigerung des Führerdienstes oder Nichteinhaltung der gemachten Zusage,
4. unbefugte Ausübung des Führerdienstes von Personen, die nicht autorisiert sind.

Als Strafen für diese Übertretungen werden verhängt: Verweis, Geldstrafen oder Arrest, Entziehung des Führerbuches.

Diese Entziehung findet auch stets dann statt, wenn ein Führer von dem Strafgerichte wegen der obenerwähnten Vergehen oder wegen eines anderen gemeinen Vergehens (namentlich auch Wilddiebstahl, Rauferei) verurteilt wurde, da er dadurch die „Vertrauenswürdigkeit" (§ 20) verloren hat.

Ferner ist die Entziehung von der Aufsichtssektion zu beantragen, wenn der Führer die „körperliche Tauglichkeit" verloren hat, also stets in allen Fällen, wenn Invalidenunterstützung oder Altersrente beansprucht wird.

Die Aufsichtssektionen sind verpflichtet, wenn ihnen Vergehen der obenerwähnten Arten zur Kenntnis kommen, der Behörde Anzeige zu erstatten und Bestrafung zu beantragen.

Es gibt aber noch Verfehlungen, gegen welche die an die Bestimmungen der Bergführerordnungen gebundenen Behörden entweder gar nicht oder nicht wirksam genug einschreiten können. In solchen Fällen (z. B. Pflichtwidrigkeiten im Rettungsdienste u. a.) stehen dem A.V. jedoch noch Mittel zu Gebote, um die Ausschreitungen zu ahnden. Es sind dies namentlich:

1. bei Trägern und Anwärtern Nichtzulassung zum Führerkurse, bezw. zur Autorisation,
2. bei Führern zeitweilige oder dauernde Entziehung des Führerzeichens, womit auch die zeitweilige oder gänzliche Streichung aus der Versorgungsliste verbunden ist. Entziehung des Hüttenschlüssels.

Wenn die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter den Führern mit voller Strenge angestrebt werden muß, so haben anderseits die Aufsichtssektionen auch die Verpflichtung, die ihnen unterstellten Führer gegen Beeinträchtigung ihres Erwerbes durch Unberechtigte zu schützen, indem sie gegen die „wilden Führer" unnachsichtlich durch Anzeigen bei der Behörde einschreiten und auf die strenge Bestrafung solcher Personen dringen, die, ohne autorisiert zu sein, gewerbsmäßig den Führerberuf ausüben.

E. Bergführerzeichen, Anwärterzeichen, Schibergführerzeichen.

1. Bergführerzeichen.

Den autorisierten Führern wird vom H.A. ein auf ihren Namen lautendes Führerzeichen unentgeltlich verabfolgt, das sie sichtbar (am besten an der Joppe, nicht auf dem Hute) tragen sollen, um sich dadurch den Touristen schon äußerlich als autorisierte Führer erkennbar zu machen.

Betreffend Verleihung und Entziehung dieses Führerzeichens gelten nachstehende, vom Zentralausschuß München 1900 getroffene Bestimmungen:

1. Das Führerzeichen des D.u.Ö.A.V. wird vom H.A. auf Antrag der mit der Führeraufsicht für das betreffende Gebiet betrauten Sektion an autorisierte Bergführer verliehen, wenn sie eine schriftliche Erklärung

unterzeichnen, daß sie sich der Aufsicht der zuständigen Sektion des D.u.Ö.A.V. unterwerfen, auf ihren Turen das Führerzeichen tragen und es zurückgeben, falls es ihnen entzogen wird (Punkt 3).

Der H.A. ist berechtigt, die Verleihung des Führerzeichens aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn er nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis für die Aufstellung oder Vermehrung autorisierter Führer nicht anerkennt, abzulehnen oder auszusetzen.

2. Die Berechtigung zum Tragen des Führerzeichens geht verloren:



a) wenn die Autorisation als Führer erlischt (freiwillige Niederlegung oder Entziehung durch die Behörde);

b) wenn durch Beschluß des H.A. das Führerzeichen entzogen wird.

3. Die Entziehung des Führerzeichens durch den H.A. kann nach Einholung des Gutachtens der aufsichtsführenden Sektion erfolgen:

a) wenn der Führer sich der Aufsicht der zuständigen Sektion beharrlich entzieht oder ihren Anordnungen zuwiderhandelt oder die Interessen des D.u.Ö.A.V. absichtlich verletzt;

b) wenn der Führer die ihm als solchem obliegenden Verpflichtungen gröblich verletzt oder den Führerberuf tatsächlich nicht ausübt;

c) wenn der Führer das Führerzeichen eines anderen alpinen oder turistischen Vereins ohne die ausdrückliche Genehmigung des H.A. annimmt oder im Falle dieser Genehmigung sich wiederholt weigert, das Führerzeichen des D.u.Ö.A.V. zu tragen;

d) wenn ein Führer einem anderen alpinen oder turistischen Verein beitritt, der die Versorgung oder Unterstützung der Führer verspricht.

4. Die Entziehung des Führerzeichens durch den H.A. kann auf bestimmte Zeit oder für immer erfolgen. Im Falle der Entziehung auf bestimmte Zeit bleibt diese für die Berechnung einer Führerrente außer Ansatz.

5. Die Bestimmungen über die Entziehung des Führerzeichens finden auf die Entziehung des Führeranwärterzeichens entsprechende Anwendung.

Das Führeranwärterzeichen kann auch entzogen werden, wenn sich ergibt, daß ein Führeranwärter die für einen Führer erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt.

Der H.A. entscheidet hierüber nach Einholung des Gutachtens der aufsichtsführenden Sektion.

6. Die Beschlüsse des H.A. über Entziehung des Führer- oder Führeranwärterzeichens sowie über die Verweigerung dieser Zeichen sind unanfechtbar.

7. Das Führerzeichen und das Führeranwärterzeichen bleiben Eigentum des D.u.Ö.A.V.

8. Vorstehende Bestimmungen sind jedem Führer oder Führeranwärter bei Verleihung des Zeichens bekanntzugeben.

Die Führerzeichen werden den autorisierten Führern von den Sektionen gegen Unterzeichnung des nachstehenden Haftscheines ausgefolgt. Bei Austritt eines Führers hat die Aufsichtssektion dieses Führerzeichen zurückzufordern und an den H.A. einzusenden.

Haftschein.

Der unterzeichnete Bergführer bekennt hiemit, das Führerzeichen des D.u.Ö.A.V. erhalten zu haben, und verpflichtet sich:

1. der Aufsicht der Sektion N. des D.u.Ö.A.V. oder, falls der H.A. eine andere Sektion mit der Führeraufsicht betraut, dieser sich zu unterwerfen;

2. auf seinen Turen das Führerzeichen des D.u.Ö.A.V. zu tragen;

3. das Führerzeichen des D.u.Ö.A.V. zurückzugeben, wenn er den Führerberuf aufgibt oder falls es ihm durch den H.A. entzogen wird.

Das Führerzeichen bleibt Eigentum des D.u.Ö.A.V.

Die Entziehung des Führerzeichens findet statt:

a) wenn der Führer sich der Aufsicht der zuständigen Sektion entzieht oder ihren Anordnungen zuwiderhandelt oder die Interessen des D.u.Ö.A.V. absichtlich verletzt;

b) wenn der Führer die ihm als solchem obliegenden Verpflichtungen gröblich verletzt oder den Führerberuf tatsächlich nicht ausübt;

c) wenn der Führer das Führerzeichen eines anderen alpinen oder turistischen Vereins ohne die ausdrückliche Genehmigung des H.A. annimmt oder im Falle dieser Genehmigung sich wiederholt weigert, das Führerzeichen des D.u.Ö.A.V. zu tragen.

d) wenn ein Führer ohne Erlaubnis des H.A. einem anderen alpinen oder turistischen Vereine beitritt, der die Versorgung oder Unterstützung der Führer verspricht.

Die Entziehung des Führerzeichens durch den H.A. kann auf bestimmte Zeit oder für immer erfolgen.

Im Falle der Entziehung auf bestimmte Zeit bleibt diese für die Berechnung von Führerrenten außer Ansatz.

Diese Bedingungen der Verleihung des Führerzeichens erkennt der Unterzeichnete ausdrücklich an.

2. Führeranwärterzeichen.



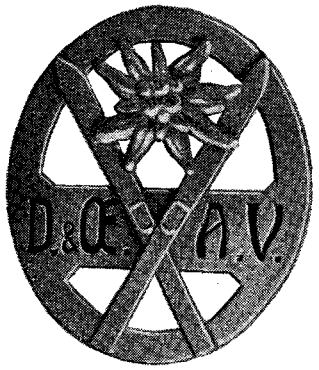
Dieses wird nur an Anwärter, nicht aber an Träger verliehen. Das Zeichen, das nicht den Namen des Inhabers enthält, ist bei erfolgter Autorisierung zum Bergführer zurückzustellen. Der Anwärter hat für das Zeichen einen dem Führerzeichenhaftschein ähnlichen Haftschein auszufertigen. (Vgl. auch oben Punkt 5.)

3. Schibergführerzeichen.

Bezüglich Verleihung dieses Abzeichens, das ebenfalls nur gegen Haftschein abgegeben wird, hat der H.A. im Jahre 1926 folgenden Beschluß gefaßt:

I. Das Schibergführerzeichen wird nur an autorisierte Bergführer des D.u.Ö.A.V. verliehen.

II. Die Verleihung ist gebunden:



a) an den Nachweis einer entsprechenden Zahl von selbständig geführten Gletscherbergfahrten mit Schiern;

b) an das Bestehen einer Prüfung, die durch einen vom V.A. zu bestellenden Prüfungsausschuß vorgenommen wird.

III. Gegenstände der Prüfung sind:

a) die Kenntnisse der Prüflinge in allem, was mit der Ausführung einer schwierigen Hochgebirgsschitur zusammenhängt, insbesondere Gefahren des winterlichen Hochgebirges, Hilfeleistung, Kartenlesen, Reparaturen von Schiern und Bindungen usw.;

b) im praktischen Teil: vollständige Beherrschung des Schi und die Befähigung, eine schwierige Schitur richtig anzulegen und unter möglichster Gefahrenmeidung, auch unter ungünstigen Umständen, durchzuführen.

IV. Der Prüfung geht nach Tunlichkeit ein theoretischer und praktischer Ausbildungskurs voraus, zu dem der V.A. die näheren Bestimmungen erläßt. Die Bestimmungen über die Bergführerkurse finden entsprechende Anwendung.

V. Das Bestehen der Prüfung und die Erteilung des Schiführerzeichens werden im Führerbuch eingetragen.

VI. Die Entziehung des Schibergführerzeichens erfolgt stets bei Entziehung des Führerzeichens, hat aber auch zu erfolgen, wenn der Führer sein schitechnisches Können offenkundig eingebüßt hat.

VII. Der V.A. wird ermächtigt, aus triftigen Gründen von vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen zu bewilligen.

F. Führeraufsicht.

1. Allgemeines.

Die unmittelbare Aufsicht über die Führer, Anwärter und Träger wird von einzelnen, vom H.A. damit beauftragten Sektionen ausgeübt. Das ganze Aufsichtsgebiet ist in sogenannte Führeraufsichtsbezirke eingeteilt, die nach einzelnen Talschaften abgegrenzt sind. Eine in einem Aufsichtsgebiet durch Hüttenbesitz tätige Sektion ist, wenn sie nicht vom H.A. als Aufsichtssektion bestimmt ist, nicht berechtigt, sich auf dem Gebiete des Führerwesens zu betätigen.

Betreffend die Handhabung der Führeraufsicht stellte die H.V. Meran (1901) folgende Grundsätze auf:

1. Jede Aufsichtssektion soll ein bestimmtes Mitglied als Führerreferenten bestellen und dem H.A. namhaft machen.

2. Aufsichtssektionen, die nicht im Gebiete selbst ihren Sitz haben, sollen ihrerseits im Bedarfsfalle einen im Gebiete ansässigen zuverlässigen Vertrauensmann bestellen, der die Durchführung ihrer Weisungen überwacht.

3. Grundsätzlich sollen die Aufsichtssektionen alljährlich mindestens einmal, jedenfalls aber auf gestelltes Begehren des H.A. Führertage abhalten, bei welchem der Führerreferent persönlich in Verkehr mit den Führern treten kann.

4. Die Aufsichtssektionen sollen außer dem Verzeichnis der in ihrem Gebiete autorisierten Führer auch ein solches der Anwärter und Träger mit Standblättern anlegen und führen sowie über jede Veränderung im Stande der Obgenannten dem H.A. Bericht erstatten.

5. In dem Berichte an den H.A. über die Zahl der von den Führern gemachten Turen sind, falls solche Berichte verlangt werden, insbesondere die neuen Turen eines Führers speziell anzumelden.

Die Aufsichtssektionen erhalten für die Abhaltung der Führertage Zuschüsse des Gesamtvereins (M. 1.— bis M. 2.— je Führer und Träger).

2. Pflichten der Aufsichtssektion.

Die mit der Führeraufsicht betrauten Sektionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. ein Verzeichnis der in ihrem Gebiete befindlichen autorisierten Führer anzulegen und zu führen;

2. nach Bedarf geeignete Persönlichkeiten den Behörden zur Legitimierung, bezw. Autorisierung vorzuschlagen;

3. alljährlich mindestens einmal (im Frühjahr) einen Führertag abzuhalten und darüber dem H.A. zu berichten. Der H.A. ist zu diesen Tagen rechtzeitig einzuladen;

4. über das Betragen der Führer zu wachen, Beschwerden seitens der Reisenden entgegenzunehmen und entweder selbst Abhilfe zu treffen oder den Bezirkshauptmannschaften (Ortspolizeibehörden) Anzeige zu erstatten und die Bestrafung des schuldigen Führers zu veranlassen;

5. dem H.A. über jede Veränderung im Führerstande (neu autorisierte Führer, Zurücklegung oder Entziehung des Führerbuches) und in den persönlichen Verhältnissen der Führer ungesäumt Bericht zu erstatten, und zwar insbesondere

a) bei neu autorisierten Führern das genau ausgefüllte Standblatt einzusenden, Führerzeichen und Hüttenschlüssel zu bestellen und für die Unterzeichnung der vorgeschriebenen Haftscheine seitens der Führer Sorge zu tragen;

Standblatt und Haftscheine sind vom H.A. zu verlangen und, um unnütze Schreibereien zu vermeiden, stets zusammen ausgefüllt einzusenden.

b) bei Ausscheiden eines Führers (Tod, Zurücklegung oder Entziehung des Führerbuches) Führerbuch, Führerzeichen und den Hüttenschlüssel einzuziehen und dem H.A. zurückzustellen;

6. die Gesuche um Renten oder Unterstützungen entgegenzunehmen und, mit Bericht und Antrag versehen, an den H.A. einzusenden;

Für diese Gesuche bestehen gleichfalls Formblätter, die vom H.A. geliefert werden; sie sind genau auszufüllen und, mit den vorgeschriebenen Beilagen versehen, einzusenden.

7. alljährlich die Führerbücher durchzusehen und dem H.A. auf den eingeführten Formblättern auf Verlangen Bericht über die Zahl der von jedem Führer gemachten Turen sowie über dessen Qualifikation zu erstatten;

8. die Anmeldungen zu den jährlichen Führerkursen zu erstatten.

3. Führertage.

Durch den Beschluß der G.V. Meran ist den Aufsichtssektionen die regelmäßige Abhaltung von Führertagen, zu denen alle Führer, Anwärter und Träger einzuberufen sind, zur Pflicht gemacht. Es sollen, wenn irgend möglich, jährlich zwei Führertage, im Herbste und im Frühjahre, mindestens aber einer im Frühjahre stattfinden.

Was den Zeitpunkt betrifft, so empfiehlt es sich, den Hauptführertag unmittelbar vor Beginn der Reisezeit abzuhalten, jedoch nicht allzufrüh, weil sonst Führer abgelegener Orte wegen Lawinengefahr oft nicht teilnehmen können; am besten also Ende Mai oder im Juni. Der geeignetste Tag ist der Sonntag, da haben alle Leute Zeit zu kommen. Man nehme aber Rücksicht auf hohe kirchliche Feiertage, wie Pfingsten, Fronleichnam usw., sowie auch auf Markttage, die am Ort selbst oder in der Nähe abgehalten werden.

Ist der Tag bestimmt, so sind Ort und die Stunde des Beginnes so anzusetzen, daß es der Führerschaft auch aus den entlegensten Orten des Aufsichtsgebietes möglich ist, ihrer kirchlichen Pflicht nachzukommen. Bahnfahrten der Führer sind zu vergüten. Man sorge dafür, daß sämtliche Führer und Träger in dem Tagungslokale Platz finden und verbiete ihnen während der Tagung das Rauchen und Trinken, wobei allerdings die Sektionsvertreter mit gutem Beispiel vorangehen sollen.

Tag, Ort und Stunde der Abhaltung des Führertages sind mindestens 14 Tage vorher der zuständigen Bezirksbehörde bekanntzugeben und diese zur Teilnahme einzuladen. Gleichzeitig ist auch der H.A. zu verständigen, bei welcher Gelegenheit auch das etwa nötige Verbandzeug bestellt werden kann. Die Einberufung der Führerschaft geschieht mittels Formblätter, die vom H.A. zu beziehen sind.

Die Führer und Träger sind auf Grund ihrer Haftscheine verpflichtet, den Führertag zu besuchen, im Verhinderungsfalle aber sich zu entschuldigen. Dabei sollen nur triftige Gründe als Rechtfertigung des Fernbleibens anerkannt werden. Bei leichtsinnigem Fernbleiben ist dem Führer mit Streichung aus der Versorgungsliste, Entziehen des Zeichens usw., dem Anwärter mit Nichtbefürwortung der Autorisation, dem Träger mit Ausschluß von der Teilnahme am Führerkurse zu drohen, im Wiederholungsfalle sind die angedrohten Strafen auch durchzuführen.

Über den Verlauf des Führertages ist eine Niederschrift unter Benutzung der vom H.A. gelieferten Formblätter zu führen, in das alle die einzelnen Führer betreffenden Vormerkungen einzutragen sind. Zu empfehlen ist, die Niederschrift des letzten Führertages, die gesamten das Aufsichtsgebiet betreffenden Akten der letzten Jahre, die nötigen Druckforten, als da sind Haftscheine für Zeichen und Schlüssel usw., mitzunehmen, weil dadurch, daß die Führer am Führertage unterschreiben können, oft viel an Arbeit, Zeit und Postgeld erspart wird.

Die Zahl der Sektionsvertreter richtet sich nach der einzuberufenden Führeranzahl. Mindestens 2, bei größerer Anzahl von Führern aber 3 bis 4 Sektionsvertreter sind im Interesse der raschen Abwicklung des Führertages nötig. Wenn möglich, ist ein Arzt zur Teilnahme und Prüfung des Verbandszeuges einzuladen. Auf jeden Fall ist die zuständige Bezirkshauptmannschaft einzuladen. Von der Einladung anderer Persönlichkeiten ist tunlichst abzusehen. Fremde und Einheimische, die nichts mit dem Führertage zu tun haben, sind aus dem Tagungsraum zu verweisen.

4. Überprüfung auf den Führertagen.

Die Überprüfung ist in nachstehender Weise vorzunehmen. Die Führer treten der Reihe nach, wie sie aufgerufen werden, in voller Ausrüstung an, d. h. mit Führerzeichen, Schlüssel und Buch, Pickel, Seil, Steigeisen, Kompaß, Verbandzeug usw. Dabei empfiehlt sich folgender Vorgang: Der Führerreferent prüft die Personalien, berichtigt das Standblatt und führt gleichzeitig die Verhandlungsschrift, 1 bis 2 Beihelfer prüfen indes die gesamte Ausrüstung, ergänzen, wenn notwendig, das Verbandzeug usw. Im einzelnen ist hiebei zu beachten:

Im Eispickel soll der volle Name des Besitzers entweder eingraviert oder im Stiel eingebrannt sein und ist so lange darauf zu dringen, allenfalls mit Strafen zu drohen, bis es geschieht. Diese Maßregel ist sehr notwendig. Es kam auf einem Führertag in einem größeren Führerstandort vor, daß ein und derselbe Eispickel, der vom Referenten heimlich gemerkt worden war, von 5 Führern als der ihre vorgelegt wurde, weil sie ihre Hauen zu Hause gelassen hatten. Die Verwechslungen (auch absichtliche) der Pickel auf vielbesuchten Hütten werden vermieden, wenn diese Anordnung überall durchgeführt sein wird. Sie ist auch insofern von Bedeutung, als bei einem alpinen Unfalle (wenn der Pickel gefunden wird) der im Pickel eingetragene Name zur Ermittlung des Verunglückten oder Vermißten führen kann.

Beim Pickel ist besonders darauf zu sehen, ob die Haue gut ist, festsitzt und nicht schlottert, ob der Stiel nicht gesprungen oder mit zu vielen Ästen versehen, ob er nicht geflickt ist mit Nägeln, Blech u. dgl., ob die Spitze festsitzt und nicht allzu stumpf ist.

Ist der ganze Pickel überhaupt unbrauchbar, soll der Eigentümer verhalten werden, binnen kurzem einen neuen zu kaufen, lassen sich dauerhafte Ausbesserungen (wie neuer Stiel, neue Spitze usw.) anbringen, diese sofort ausführen zu lassen. Jeder Mangel ist vor-

zumerken, und beim nächsten Führertag ist nachzusehen, ob der Schaden ausgebessert ist. (Dies gilt für die gesamte Ausrüstung.)

Ganz besondere Sorgfalt ist auf Prüfung der Seile zu verwenden. Geschieht ein Unglück infolge Reißens eines Führerseiles, so ladet sich die Sektion, die die Aufsicht über den Besitzer dieses Seiles hat, eine gewisse Mitschuld auf, wenn der Führer nachweisen kann, daß er das Seil auf dem Führertage vorgezeigt hat. Es ist daher unbedingt notwendig, die zu prüfenden Seile aufzurollen und nachzusehen, ob nicht einzelne Stränge stark abgenützt oder zerrissen, aufgedreht oder faul sind, und wenn dies der Fall ist, das Seil als unbrauchbar zurückzuweisen. Desgleichen sollen Führerseile, die nicht mindestens 11 mm dick und 20 m lang sind (ob gedreht oder geflochten, ist weniger von Belang) zurückgewiesen und die Besitzer zur Anschaffung neuer, vorschriftsmäßiger Seile verhalten werden. Auf jedes geprüfte Seil ist eine nicht verwischbare Marke anzubringen, um Schwindeleien (wie oben) vorzubeugen.

Bezüglich der Steigeisen ist darauf zu achten, daß sie überhaupt vorhanden, ohne Sprünge, wohl gespitzt und mit festem Bindwerk versehen sind. Einfache „Krötln" (vierzackige Eisen) sind für Eisturen ungenügend, es sollen mindestens sechszackige sein. Laternen und Kompaß sollen vorhanden sein und sind ebenfalls auf ihren Zustand zu prüfen, ebenso Lawinenschnüre.

Jeder Führer und Anwärter muß Verbandzeug in Hülse oder Tasche besitzen. Es ist nachzusehen, ob kein Bestandteil desselben (Dreiecktuch, Binden, Watte und Jodoformgaze) fehlt, ob es sich in reinem Zustande befindet und ob es ordentlich verpackt ist. Papierhüllen sind ungenügend, da das Verbandzeug vor Nässe geschützt werden muß. Braucht der Führer neues Verbandzeug oder eine Ergänzung, so soll dies aus dem mitgeführten Vorrat beschafft oder, falls ein solcher nicht vorhanden, sofort dem Führer zugeschickt werden. Das Verbandzeug ist vom H.A. zu beziehen.

Ist das Führerzeichen schadhaft, so ist es dem Führer abzunehmen und an den H.A. zur Ausbesserung oder Neuherstellung einzusenden. Entzogene Führer- und Anwärterzeichen sind sofort dem H.A. zurückzustellen.

Hüttenschlüssel erhalten nur autorisierte Führer. Die im Standblatt vermerkte Schlüsselnummer muß mit der Nummer auf dem Schlüssel übereinstimmen. Ein Austausch der Schlüssel unter den Führern ist nicht statthaft (vgl. Bestimmungen des Schlüsselhaftscheines). Hat ein Führer den Schlüssel „vergessen", so ist nach-

zuforschen, ob er ihn überhaupt noch besitzt. Verliert ein Führer den Schlüssel, so hat der Referent die Ersatzkosten von M. 3.— (S 5.—) vom Führer abzufordern und beim H.A. einen neuen zu bestellen, für den ein neuer Haftschein ausgestellt werden muß.

Die Führerbücher und die Ausweisbücher sind auf dem Herbst führertage von allen Führern und Trägern abzuverlangen und mitzunehmen. Wenn kein Herbstführertag veranstaltet wird, sind sie vom Führerobmann oder den Führern selbst im Herbst der Sektion zur Durchsicht einzusenden. Nicht anwesende Führer sollen es (am besten gemeinsam durch den Obmann) baldigst an die Sektion einsenden. Die Führerbücher werden vom Referenten durchgesehen, die Anzahl der Turen und der geführten Turisten zusammengestellt, neue noch nicht im Standblatt verzeichnete Turen herausgeschrieben und später dort eingefügt (s. u.).

Die vom Referenten durchgesehenen Bücher sind an die Bezirkshauptmannschaft zur Durchsicht einzusenden, mit dem Ersuchen, sie wieder an die Sektion und nicht an die einzelnen Führer zurückgelangen zu lassen. Die Taxen für etwa neu auszustellende Bücher können miteingesendet werden.

Man dringe bei der Bezirkshauptmannschaft auf rechtzeitige Rücksendung, damit die Bücher baldigst wieder verteilt werden können.

Die ausgeschriebenen Führerbücher gehören dem Führer, das Träger-, bezw. Anwärterbuch dem A.V. Bei Gewährung von Invaliden- und Altersrenten sind alle Führerbücher des in den Ruhestand tretenden Führers dem H.A. einzusenden, der sie in Verwahrung nimmt, um Mißbräuche hintanzuhalten.

Den Gesundheitszustand der Führer auf dem Führertage zu prüfen, ist zweckmäßig, und empfiehlt sich daher auch aus diesem Grunde die Zuziehung eines Arztes zu den Führertagen.

Der Arzt soll eine kurze Auffrischung der Kenntnisse der Führer in „Erster Hilfe" vornehmen und einige Verbände anlegen lassen.

Die Führer sind weiters zu ermahnen, allen ihren Verpflichtungen, besonders denen hinsichtlich des alpinen Rettungswesens nachzukommen, Beobachtungen über Weg- und Unterkunftsverhältnisse der Aufsichtssektion mitzuteilen, für den Alpenpflanzenschutz zu wirken u. a. m.

Wichtig ist die Führung des Standblattes: Die richtige Schreibart des Namens, die richtigen Beinamen und der Vulgärname, namentlich wenn ein und derselbe Schreibname oft vorkommt, sind nachzuprüfen, ebenso die genaue Wohnungsangabe, Post usw., Geburtsjahr, Stand, ob ledig oder verheiratet, und alle

übrigen im Standblatte verlangten Angaben. Wenn der Führer neues Verbandzeug erhält, soll dies ebenfalls im Standblatt angeführt werden. Die Spalte „Unterstützungen" ist genau zu beachten. Unter „Anmerkungen" sind nicht nur „besondere Leistungen", wie Lebensrettungen, Auszeichnungen, großartige Turen usw., sondern auch Tadel und Bestrafungen, Unterlassungen usw. aller Art anzuführen.

Es empfiehlt sich, am Schlusse den Führerobmann und einige ältere vertrauenswerte Führer zu einer Besprechung zu berufen, um über den Bedarf an neuen Führern und Trägern, Wünsche und Beschwerden der Führerschaft zu verhandeln.

Die Abschrift der Führertagsniederschrift ist unverzüglich an den H.A. einzusenden.

Die Sektionen erhalten für die Abhaltung der Führertage Zuschüsse des Gesamtvereins, die in erster Linie zur Deckung der Sektionsunkosten, zur Bezahlung von Bahnfahrten der Führer, Honorierung des Arztes, gegebenenfalls auch zu einer einfachen Bewirtung zu verwenden sind.

Die Beauftragten der Führeraufsichtssektionen sind selbstverständlich auch befugt, die Führer auf ihren Turen (aber nur innerhalb des Aufsichtsbezirkes der Sektion, hier aber auch fremde Führer) selbst zu kontrollieren. Solche Führerkontrollgänge haben sich vielfach als sehr nützlich erwiesen.

G. Führertarife.

Bezüglich Aufstellung von Führertarifen gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Die Veröffentlichung der Tarife soll nicht bloß in Plakatform, sondern auch in handlicher Buchform erfolgen. (Generalversammlung Meran 1901.)

2. Bei allen Streitigkeiten zwischen Sektionen in Tarif- und anderen Führerangelegenheiten ist die Entscheidung des H.A. anzuerkennen. (Generalversammlung Meran 1901.)

3. Ohne Zustimmung des H.A. darf kein Führertarif der Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden (Beschluß der Generalversammlung Bozen 1904).

4. Dem H.A. wird es überlassen, die Grundsätze für Form und Einteilung der in der Regel von den Sektionen zu erstellenden Tarife zu revidieren. (Generalversammlung München 1908.)

Allgemeine Bestimmungen (nach Fassung vom Jahre 1927). 1. Der Führer hat sich überall selbst zu verpflegen und darf außer den Tarifsätzen

keinerlei Nebengebühren beanspruchen. Die Entlohnung für den Rückweg des Führers zu seinem Standorte ist in dem Turentarife stets inbegriffen.

2. Der Führer hat dem Touristen das Führerbuch vor Beginn der Tur zur Eintragung des Namens, Standes und Wohnortes und nach der Tur zur Eintragung eines Zeugnisses vorzulegen.

3. Bei Hochturen ist der Führer verpflichtet, bis zu 8 kg Gepäck einschließlich des Proviants und der Ausrüstung des Touristen unentgeltlich zu tragen, und kann zur Übernahme von Mehrgewicht nicht verhalten werden. Übernimmt er dies dennoch, so gebührt ihm für jedes Kilogramm Übergewicht ein Zuschlag von 10 g auf jeden Schilling des Tarifsatzes. Das Mehrgewicht muß vor der Tur festgestellt werden. Die erforderlichen Seile und Steigeisen des Führers kommen dabei nicht in Anrechnung.

4. Ein Führertausch darf nur bei gegenseitigem Einverständnis der Touristen und Führer stattfinden.

5. Wird ohne Verschulden des Führers die im Tarife für die Tur angesetzte Zeit überschritten, so erhält der Führer außer der Taxe eine Entschädigung von S 8.— für jeden angebrauchten halben Tag und S 4.— für jede im Tarife nicht vorgesehene Übernachtung.

Als ganzer Tag im Sinne des Tarifes gilt die Zeit von frühmorgens bis abends desselben Tages oder von 12 Uhr mittags des einen bis 12 Uhr mittags des anderen Tages; als halber Tag die Zeit von morgens bis 12 Uhr mittags oder von 12 Uhr mittags bis abends.

6. Für im Tarife nicht enthaltene Turen bleibt die Entlohnung der freien Vereinbarung überlassen.

7. Bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Führern ist, mit Ausnahme der den zuständigen Gerichten vorbehaltenen Klagen, die Vermittlung der aufsichtsführenden Sektion in Anspruch zu nehmen, welche im Falle der Erfolglosigkeit die Beschwerde an die zuständige politische Behörde weitergibt. In dringenden Fällen tritt an die Stelle der Aufsichtssektion der Gemeindevorsteher.

8. Der Aufenthalt zum Zwecke der Erlangung von Turen an anderen als den eigenen Standorten ist den Führern untersagt. Ausnahmen kann nur die Bezirkshauptmannschaft auf Antrag des mitwirkenden alpinen Vereins bewilligen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten in sinngemäßer Anwendung auch für Träger, bezw. Führeranwärter, welche jedoch verpflichtet sind, auf gebahnten Wegen der Täler, zu Schutzhütten und über unvergletscherte Übergänge bis zu 15 kg, in den übrigen Fällen bis zu 8 kg Gepäck der Touristen unentgeltlich zu tragen.

Bei wesentlicher Verlängerung der Tur (§ 5) erhalten sie eine Entschädigung von S 8.— für jeden mehr gebrauchten halben Tag und S 4.— für jede nicht im Tarife vorgesehene Übernachtung.

Legitimierte Träger und Führeranwärter erhalten 80% der Führertaxe. Wird aber ein Führeranwärter oder Träger zu selbständigen Führerdiensten (vgl. Bergführerordnung) herangezogen, so gebührt ihm der volle Führerlohn.

10. Die Tarifsätze gelten für alle Führer, welche im Geltungsbereiche des Tarifs Turen unternehmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in letzterem Bereich ihren Standort haben oder nicht.

Wird ein Führer in fremde Gebiete, das sind Gebiete, die außerhalb des Bereichs des vorliegenden Tarifs liegen, aufgenommen, so hat er Anspruch auf Vergütung des Rückweges zu seinem Standorte und erhält (außer den Kosten der Bahnfahrt 3. Klasse) für jeden benötigten halben Tag S 8.—.

11. Der Führer hat, ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihm geführten Personen, die Gebühr für die Tur nur einmal zu fordern.

12. Für Skibergfahrten kann der Führer einen Zuschlag bis zu 20% der Taxe verlangen.

Anleitung für Tarifentwürfe. 1. Der Tarif des ganzen Gebietes ist zunächst zu gliedern nach den verschiedenen Ausgangsorten (Führerstationen). Diese Orte sind nach der geographischen Lage zu ordnen.

Die bewirtschafteten Schutzhütten sind in der Regel als solche besondere Ausgangsorte aufzunehmen.

2. Für jeden Ausgangsort sind die Turen zu ordnen wie folgt:

a) Talwege und kleinere Ausflüge (zu Aussichtspunkten, Seen, Alpen u. dgl.).

b) Zu den Schutzhütten:

Hierbei sind besondere Tarifposten aufzustellen:

α) Für den Hinweg zur Hütte, wenn sich daran eine weitere Bergtur anschließt, vorausgesetzt, daß die Hütte als Ausgangsort für Turen dient und diese tarifiert sind;

β) für den Hin- und Rückweg, wenn die Hütte als Ausflugsziel dient.

c) Übergänge (Pässe und Jochwege).

d) Gipfelturen. Sehr schwierige Turen sollen der freien Vereinbarung überlassen bleiben.

Hierbei sind besondere Tarifposten aufzustellen:

α) Für die Besteigung mit Rückkehr zum Ausgangsort;

β) für die Besteigung mit Abstieg nach anderen Talorten (Traversierungen, Rundturen).

Bei allen Turen in den Gruppen a, b, c ist der Zielpunkt als Schlagwort vorauszustellen, bei den Bergturen der Gipfelname als Schlagwort zu nehmen.

In jeder Gruppe sind die Turen alphabetisch nach den Zielpunkten, bezw. Gipfelnamen zu ordnen.

Die Numerierung erfolgt jedoch für den ganzen Tarif nach fortlaufenden Nummern.

3. Hinsichtlich der Zeitangaben ist folgendes zu beachten:

In der Rubrik „Tage" ist die für die ganze Tur notwendige Zeit in ganzen und halben Tagen anzugeben. (Diese Angaben sind wichtig, wegen der Vergütung nach Punkt 5 der Allgemeinen Bestimmungen.)

Als ganzer Tag gilt von frühmorgens bis abends desselben Tages oder von 12 Uhr mittags der einen bis 12 Uhr mittags des anderen Tages.

Bei Turen, welche in der Regel in der Zeit von mittags des einen bis mittags des anderen Tages ausgeführt werden, soll dies durch die Bezeichnung $^1/_2$ ersichtlich gemacht werden.

Als halber Tag gilt die Zeit von morgens bis 12 Uhr mittags oder von 12 Uhr mittags bis abends.

In der Rubrik „Übernachtung" ist die Zahl der notwendigen Übernachtungen anzugeben.

4. Die „Allgemeinen Bestimmungen" sind für alle Tarife festgesetzt und daher unverändert aufzunehmen.

Wenn die örtlichen Verhältnisse noch besondere Bestimmungen notwendig machen — welche jedoch den Allgemeinen Bestimmungen nicht widersprechen dürfen — so sind sie als „Vorbemerkung" den Tarifsätzen voranzustellen.

5. Zu beachten ist, daß bei Feststellung der Tarifsätze stets der Rückweg des Führers zu seinem Standorte zu berücksichtigen ist.

Bei Übergängen oder Traversierungen von Gipfeln, wobei der Führer an einem anderen Orte, fern von seinem Standorte entlassen wird, ist daher die Vergütung des Rückweges, und zwar auf dem nächsten ungefährlichen, bezw. leichtesten Wege einzurechnen. (Die für diesen Rückweg nötige Zeit wird jedoch bei den Zeitangaben nach 3 nicht berücksichtigt.)

Der so ausgearbeitete Entwurf ist nicht bei der politischen Behörde, sondern beim H.A. einzureichen, der ihn im Falle seiner Genehmigung der Behörde zur Anerkennung vorlegen wird. Die Tarife (Hefte und Plakate) werden nach erfolgter behördlicher Anerkennung vom H.A. gedruckt und den Aufsichtssektionen nach Bedarf zugestellt. Im Buchhandel erscheinen sie nicht, da hiefür kein Bedürfnis vorliegt.

H. Führerausbildung.

Diese besteht:

1. in der mindestens zweijährigen Dienstzeit als legitimierter Träger. Hier hat der sich zum Führer Ausbildende Gelegenheit, die wichtigsten Turen seines Heimatgebietes und den Tarif kennenzulernen. Er wird auch, da er meist in Begleitung eines autorisierten Führers geht, Gelegenheit haben, in der Technik des Bergsteigens und Sicherung der Touristen das Nötigste kennenzulernen. Der Träger soll etwa ein halbes Jahr vor seiner Teilnahme am Führerkurs das Lehrbuch „Anleitung für den Bergführerberuf" erhalten, damit er sich schon an Hand dieses Buches einigermaßen für den Kurs vorbereiten kann;

2. in der Ausbildung in einem Alpenvereinsführerkurs;

3. gegebenenfalls in der Ausbildung in einem besonderen Winterbergführerkurs (vgl. Seite 265).

I. Bergführerkurs.

Die H.V. Reichenhall 1880 hatte die Abhaltung von Instruktionskursen beschlossen und ein Statut genehmigt, das bis 1896 in Geltung blieb. Der H.A. Graz beschloß eine Neueinrichtung dieser Führerkurse, die auch von der H.V. Stuttgart 1896 genehmigt wurde.

Hierbei waren nachstehende Grundsätze maßgebend:

1. Die Führerkurse sind eine Angelegenheit des Gesamtvereins und daher von dessen Leitung und auf Kosten der Vereinskasse zu veranstalten.

2. Sie sind ständige Unterrichtsanstalten mit schulgemäßen Einrichtungen.

Demgemäß wurden für die Führerkurse verschiedene Bestimmungen getroffen, die nach dem heutigen Stande insbesondere folgende sind:

1. Einrichtungsplan.

1. Es werden alljährlich Kurse eingerichtet, und zwar in der Regel in Innsbruck und Salzburg.

2. Für jeden Kurs wird vom H.A. ein Leiter, der die Aufsicht über den Unterricht führt, bestellt.

Er hat nur mit dem H.A. zu tun, bezw. ist diesem allein verantwortlich; der Sektion gegenüber hat er keinerlei Verpflichtung.

Die Lehrkräfte bestellt der H.A. auf Vorschlag des Kursleiters.

3. Die einzelnen Lehrkurse werden vom H.A. mit den erforderlichen Unterrichtsbehelfen ausgerüstet.

4. Der Unterricht findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Höchstzahl der Teilnehmer soll 20 in einer Klasse nicht übersteigen. Im Bedarfsfalle werden die Kurse in mehrere Klassen eingeteilt.

5. An den Kursen können nur die vom H.A. einberufenen Träger teilnehmen. Der Kursleiter ist nicht berechtigt, andere Teilnehmer zuzulassen.

Teilnehmer, die bei der Schlußprüfung nicht die Gesamtnote III (genügend) erzielten, können zur Wiederholung des Kurses (wenn möglich im nächsten Jahre) verhalten werden. Teilnehmer, die schon während des Kurses als nicht bildungsfähig sich erweisen, können sofort heimgesendet werden. Jene, die bei der Prüfung Note IV erhielten, werden endgültig zurückgestellt und zur Wiederholung des Kurses nicht mehr einberufen. Öfter als zweimal kann einem Teilnehmer der Kursbesuch nicht bewilligt werden.

Die Erfahrungen bei den seitherigen Kursen haben gezeigt, daß der Unterricht nur bei jüngeren Leuten einen befriedigenden Erfolg aufwies, während bei älteren ein solcher nur in seltenen Fällen zu erzielen ist. Es werden daher in der Regel nur solche Träger einberufen, die höchstens 33 Jahre alt sind.

Ferner bleibt maßgebend die Erwägung, daß hauptsächlich solche Führer ausgebildet werden sollen, die für Hochturen in Betracht kommen und in vielbesuchten Gebieten wohnen und eine Gewähr bieten, daß sie den Führerberuf dauernd ausüben werden.

Die G.V. Bregenz 1903 erklärte, daß die Aufsichtssektionen eine strenge Auswahl unter den Anzumeldenden treffen und nur wirklich brauchbare Leute zu den Kursen vorschlagen, ferner sich überzeugen sollen, ob die Angemeldeten auch wirklich an den Kursen teilnehmen wollen und können, und Gewähr geboten ist, daß sie auch tatsächlich den Führerberuf ausüben werden. Absagen sind unverweilt dem H.A. mitzuteilen.

6. Die Vorbereitung der einzelnen Unterrichtskurse findet statt wie folgt:

a) Alljährlich im Winter werden die aufsichtsführenden Sektionen aufgefordert, die Träger zu bezeichnen, deren Einberufung gewünscht wird.

b) Auf Grund der Vormerkungen und Anmeldungen stellt der H.A. die Liste der für die einzelnen Kurse Einzuberufenden fest und erläßt die Einberufungsschreiben.

c) Die Leiter der Kurse haben mit den Lehrkräften die Zeit der Abhaltung und den Stundenplan zu vereinbaren, der dem H.A. bekanntzugeben ist. Dem Leiter wird die Liste der Einberufenen übermittelt. Der Leiter hat auch für die Unterbringung und Verpflegung der Führer zu sorgen, kann aber hiemit auch jemand anderen beauftragen.

7. Die Prüfungen sind mit vollem Ernst und mit Strenge abzuhalten, sie sollen keine Schaustellung sein und sind daher nicht öffentlich, das heißt: es werden nur besonders Geladene, Vertreter der Behörden, des H.A. sowie der Sektionen zugelassen.

Die Leistungen werden bewertet mit den Noten: I = sehr gut, II = gut, III = genügend, IV = ungenügend. — Das Gesamturteil ergibt sich aus dem Durchschnitt der Notenwerte aus den einzelnen Fächern, wobei jedoch die „praktischen" ausschlaggebend sind.

Bei jedem Kurse wird ein Zeugnisbuch geführt, in das die Noten sowie die sonstigen Bemerkungen über Begabung und Eigenschaften der Teilnehmer eingetragen werden. Auszüge aus diesem werden als Zeugnisse den Aufsichtssektionen vom H.A. zugestellt, wenn ein Teilnehmer um die Autorisierung zum Führer eingibt.

Teilnehmer mit der Gesamtnote I oder II sind ohne weiteres „reif" zur Autorisierung, müssen aber, wenn kein Bedarf ist, nicht sofort autorisiert werden und bleiben bis dahin Anwärter. Erhält ein Teilnehmer die Gesamtnote III, so wird die Zulassung zur Wiederholung des Kurses davon abhängen, ob er in den praktischen Fächern (Hilfeleistung, Technik) mindestens Note II erzielte. Note IV kennzeichnet die vollständige Unbrauchbarkeit des Schülers. (Diese Note sollte eigentlich nicht vorkommen, wenn vor der Anmeldung der Führer die Sektionen deren Eignung prüfen.)

8. Eine Prämiierung findet nicht statt, dagegen erhält jeder Teilnehmer das Bergführerlehrbuch, die Karten seines Gebietes (A.V.-Karten und Spezialkarten), Verbandzeug und Kompaß.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen können Teilnehmer mit Note I, die nicht die Mittel zur Beschaffung von Seil und Pickel haben, solche bei dieser Gelegenheit auf Kosten des Vereins erhalten.

9. Die Veranstaltung von besonderen „Festabenden" unter Teilnahme des großen Publikums soll grundsätzlich nicht stattfinden. Es genügt, am Abend des letzten Tages die Führer, soweit sie nicht früher abreisen wollen, zu einem einfachen gemeinsamen Abendessen zu versammeln, an welchem die Lehrkräfte und Geladene teilnehmen.

10. Die Unterrichtsbehörden sind von der Abhaltung eines jeden Kurses zu verständigen und dringend zu der Schlußprüfung einzuladen.

Somit ergibt sich für die Zulassung zum Führerberufe nachstehende Reihenfolge:

a) Führer, die von der Behörde autorisiert wurden, bevor sie noch einen Kurs besucht hatten (kommt leider manchmal vor). Die Einberufung erfolgt jedoch nur dann, wenn die Aufsichtssektion der Autorisierung zugestimmt hat, der Betreffende ein wirklicher Hochgebirgsführer (nicht bloß Wegweiser) ist und die Altersgrenze von höchstens 35 Jahren nicht überschritten hat.

b) Teilnehmer, die bei einem früheren Kurse Note III erhielten, von denen aber zu erwarten ist, daß sie bei einer Wiederholung des Kurses besser entsprechen.

c) Träger, die nicht über 33 Jahre alt sind, durch zwei Jahre als legitimierte Träger Dienste geleistet haben, deren Eignung zum Führerberuf auf einem Führertage festgestellt wurde, und die Gewähr bieten, daß sie den Beruf auch dauernd ausüben werden. — Übersteigt die Zahl der Angemeldeten jene der verfügbaren Plätze, so werden zunächst die Träger aus solchen Gebieten berücksichtigt, in denen Mangel an Führern herrscht, im übrigen die an Jahren und Trägerdienstzeit älteren und die als besonders geeignet bezeichneten Bewerber.

2. Lehrplan.

Der ursprüngliche Lehrplan, der allzusehr auf „theoretischen" Unterricht zugeschnitten war, hat im Laufe der Zeit auf Grund der praktischen Erfahrungen wiederholt Abänderungen und Verbesserungen erfahren und besteht derzeit in nachstehender Gestaltung:

1. Technik und Gefahren des Bergsteigens, 20—24 Stunden;
2. Hilfeleistung bei Unfällen und alpines Rettungswesen, 20 bis 24 Stunden;
3. Kartenlesen und Turenkunde, 20—24 Stunden;
4. Führerwesen und der D.u.Ö.A.V., 6—8 Stunden.

Einige Tage sind zu Übungen im Freien, wenn möglich zu einer Hochtur zu verwenden, wobei Technik (insbesondere die Anwendung des Seiles), Kartenlesen und Hilfeleistung (Transport Verunglückter) zu üben sind und die praktische Eignung der Leute im Eis, im Klettern usw. erprobt werden kann.

Der Unterricht bei einem Bergführerkurs gehört zu den schwierigsten didaktischen Aufgaben, welche überhaupt an einen Lehrer herantreten können. Die Kürze der Zeit, die Sprödigkeit des Stoffes, endlich die ganz besondere Beschaffenheit des Schülermaterials vereinigen sich, die Aufgabe fast unlösbar erscheinen zu lassen, bei einer solchen Gelegenheit wirklich dauernden Gewinn und Nutzen zu erzielen.

Trotzdem lehrt die Erfahrung, daß bei sehr sorgfältigem und geschicktem Vorgehen ganz befriedigende, ja gelegentlich überraschende Erfolge erzielt werden können. Die erste Voraussetzung dafür wird freilich die sein, daß die Herren Lehrer sich die außergewöhnliche Schwierigkeit ihrer Aufgabe wohl vor Augen halten und ihren Unterricht dem eigenartigen Wesen derselben, insbesondere der Auffassungskraft und Befähigung der Schüler, sorgfältig anzupassen sich bemühen.

Es wird notwendig sein, den Stundenplan so abzufassen, daß nicht mehr als höchstens 8 Unterrichtsstunden auf einen Tag fallen, den Unterricht langsam zu führen, die fortwährende Teilnahme und Mitarbeit der Schüler zu veranlassen und die Quantität des Stoffes auf das Äußerste zu beschränken. Das, was durchgenommen wird, soll sogleich bis zur vollkommenen Beherrschung durch die Schüler eingeübt werden.

Technik des Bergsteigens. Auf diesen Lehrgegenstand ist besonders Gewicht zu legen. Dabei sind auch die Technik und die Gefahren des Winterbergsteigens in gleicher Weise durchzunehmen wie die des Sommerbergsteigens.

Der Unterricht wird sich hauptsächlich auf die objektiven und subjektiven Gefahren des Bergsteigens und ihre Vermeidung, auf den Gebrauch der Ausrüstung, besonders auf die Seiltechnik, auf die Überwindung der Schwierigkeiten in Fels und Eis und auf das Anlegen richtiger Schirouten zu erstrecken haben. Beim Unterricht ist stets vor Augen zu halten, daß der Führer die Tur nicht für sich, sondern als Wegweiser und Beschützer des Touristen unternimmt und daher die Sicherungsmaßnahmen in den Vordergrund zu stellen sind.

Hilfeleistung und Rettungswesen. Da es sich darum handelt, die Führer instand zu setzen, bei Unfällen die erste Hilfe zu leisten, so ist hier der Unterricht durchaus praktisch zu führen. Von theoretischen Kenntnissen ist nur so viel den Hörern beizubringen, als unbedingt notwendig ist zum Verständnis der sachgemäßen Ausführung praktischer Manipulationen.

Oberster Grundsatz des Unterrichtes muß auch bleiben, dem Hörer beizubringen, daß er mit seinem Eingreifen bei Unfällen nicht den Arzt zu ersetzen, sondern lediglich in dessen Abwesenheit solche Vorkehrungen zu treffen hat, welche Gefahrfolgen des Unfalles nicht erhöhen, sondern

tunlichst vermindern. Er muß auch über die Organisation des alpinen Rettungswesens und den Transport Verunglückter unterrichtet werden (Übungen auf der Hochtur und im nahen Gelände, wie Kletterschulen).

Kartenlesen und Turenkunde. Das wichtigste Unterrichtsmittel wird die Karte jener Gebirgsgruppe sein, für die der Teilnehmer approbiert werden soll, die er also, wie vorauszusetzen ist, genau kennt. Da er ein genaues Bild der Gegend im Gedächtnis besitzt, handelt es sich da hauptsächlich darum, die Übereinstimmung des Kartenbildes und des Phantasiebildes zum Bewußtsein zu bringen, was wohl am leichtesten auf die Weise gelingen wird, daß man bekannte Wege und Turen auf der Karte auf das genaueste verfolgen läßt.

Höchste Genauigkeit und Eingehen auf alle, auch die geringsten Einzelheiten ist schon deshalb notwendig, weil der beim Kartenlesen auch von Gebildeten am häufigsten begangene Fehler ist: daß über die feinen Einzelheiten der Karte zu rasch hinweggesehen wird, wobei die Distanzen auf der Karte unterschätzt und ferne Objekte für nahe gehalten werden.

Nach kurzen grundsätzlichen Erläuterungen des kartographischen Systems wird man daher gut tun, auf die Karte des Heimatgebietes jedes Führers einzugehen und an ihr den Unterricht praktisch durchzuführen. Später kann dann wieder auf allgemeine Erörterungen zurückgegriffen werden.

Diese Methode bringt es mit sich, daß der Unterricht im Kartenlesen und der Turenkunde in eine Hand gelegt und gleichzeitig erteilt werden soll.

Die Turenkunde hat sich, am besten an Hand des einschlägigen Führertarifs, mit den wichtigsten Turen des Heimatgebietes des Führers in der Richtung zu befassen, daß der Führer ein Bild des ganzen Routennetzes im Kopfe hat, die Übergänge und Gipfelturen nach Zeitdauer und an der Hand der Karte, allenfalls auch von hochturistischen Spezialführern durchbesprochen werden und er auch über die wichtigeren Turen der Nachbargruppen unterrichtet wird.

Führerwesen. Der zu behandelnde Stoff ergibt sich aus der Bergführerordnung und den Anordnungen des A.V.; Kenntnis in der Auslegung der Tarife.

Lehrmittel. Der Schüler hat seine ganze Ausrüstung zum Kurse mitzubringen. Außerdem stehen bei den Kursen zur Verfügung: die verschiedenen Ausrüstungsgegenstände, Lichtbilder der alpinen Technik und Hilfeleistung, medizinische Modelle und Tafeln, Verbandzeug, Rettungsgeräte, Reliefs und sonstige Behelfe zum Unterricht im Kartenlesen, Lichtbilder für Turenkunde u. a. m. Jeder Führer erhält die Spezialkarten seines weiteren Turenbereiches und einen Kompaß sowie das Bergführerlehrbuch des D.u.Ö.A.V. (5. Auflage in Vorbereitung).

3. Prüfung und Zeugnisse.

Dem Unterrichtszwecke gemäß ist bei der Prüfung in erster Linie darauf zu achten, ob die *praktische Ausbildung* der Teilnehmer erzielt wurde.

Die Fragen sollen stets einfach sein und verständlich, am besten anknüpfend an praktische Verhältnisse gestellt werden, damit der Prüfling leicht erfasse, was man von ihm verlangt.

Für die Gesamtbeurteilung bleibt maßgebend, in welchem Maße der Prüfling die *praktischen Fertigkeiten* sich *angeeignet* hat und das *Verständnis* (also nicht das Auswendiglernen) des übrigen Lehrstoffes entwickelt ist.

Von der Ausstellung von Diplomen, die ursprünglich jedem Teilnehmer eines Kurses ausgestellt wurden, ist man aus praktischen Gründen abgekommen, da mit diesen mancher Mißbrauch getrieben wurde. Es werden jetzt bloß Zeugnisse ausgegeben, und zwar nicht an die Teilnehmer selbst, sondern nur an die Aufsichtssektionen, wenn das Zeugnis als Beilage zum Gesuche um Autorisierung benötigt wird. (Dieses bleibt dann bei den Akten der Behörde.)

II. Schibergführerkurs.

Solche Kurse werden vom H.A. nach Bedarf und in Anlehnung an die Bestimmungen für die Führerkurse veranstaltet. Sie dienen nicht der Erlernung des Schilaufs (die Teilnehmer müssen bereits fahren können), sondern der Ausbildung der Bergführer speziell für Winterturenführung. Zu diesen Kursen werden daher nur (jüngere) autorisierte Bergführer oder Führeranwärter zugelassen.

Die Kurse (14—20 Tage) finden im Gelände selbst statt und haben folgenden *Lehrplan*: Ausbildung in der Schilauftechnik, Hockfahren, Stemmkristiania, Geländespringen, kleinere und größere Turen, auch Gletscherturen, Anlegung richtiger Aufstiegsspuren, Übungen im Seilfahren, Anlegung von Routenskizzen und Führung nach solchen, Seilgebrauch am Gletscher, Sicherung bei Spaltenüberschreitungen, Aufseilen aus Gletscherspalten, Erbauung von Biwakgruben, Gehen mit Steigeisen, Orientierungsübungen; dazu noch Unterricht über Schneebeschaffenheit, Lawinen- und Wächtengefahr, Verhalten bei Lawinengefahr und bei Rettungsunternehmungen, Kartenlesen, Aufsuchen von Anstiegsrouten auf der Karte, Gebrauch der Bezardbussole, Gletscherkunde usw.

I. Führerstandorte und Führerverzeichnis.

Der autorisierte Führer kann seinen Beruf überall ausüben, darf aber zur Übernahme von Turen nur an seinem *Standorte* sich *anbieten*. Der „Standort" ist in der Regel sein ordentlicher Wohnsitz, jedoch nicht durchwegs. (Der Standort ist im Führerbuch einzutragen.) Es gibt Verhältnisse, die es zweckmäßig erscheinen lassen, den Standort eines Führers in eine Nachbarortschaft zu verlegen, z. B. weil sein Wohnort vom Verkehr abliegt, letztere aber als sogenannte Turistendurchzugsstation mit Ortsführern allein nicht genügend ausgestattet ist. (So sind z. B. viele Führer des äußeren Ötztales, in dem nur wenige Führerturen unternommen werden, in den innersten Talorten Vent und Gurgl, die allein die nötige Führerschaft nicht aufzubringen vermögen, „stationiert".) Schutzhütten sind im allgemeinen keine Führerstationen, und es ist den Führern das Herumlungern daselbst zum Zwecke des Turistenfanges untersagt. Nur wenn der Führer zugleich Hüttenwart ist, darf er sich in der Hütte selbst für Führungen anbieten. Den Führern ist auch untersagt, sich unterwegs zu Turen anzubieten. Wird ein etwa zu Tal steigender Führer von Turisten selbst angesprochen und aufgenommen, so ist aber nichts dagegen einzuwenden.

Der Turist kann sich unter mehreren gleichzeitig zur Verfügung stehenden Führern einen auswählen. Wo Führervereine bestehen, sind vielfach von diesen sogenannte „Kehrordnungen" eingeführt, d. h. Vereinbarungen der Führerschaft, nach der die Führer in einer bestimmten Reihenfolge den Turisten angeboten werden, dies in der Absicht, den einzelnen Führern eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung zu sichern. Der Turist ist an diese Kehrordnung natürlich nicht gebunden, den meisten Turisten ist es aber gleichgültig, welchen Führer sie bekommen, wenn er nur ein „autorisierter" und kein „wilder" ist.

Um den Turisten eine Übersicht über die Verteilung der Führer und ihre Leistungen zu ermöglichen, gibt der A.V. von Zeit zu Zeit ein „Bergführerverzeichnis der Ostalpen" heraus, das vom H.A. bezogen werden kann. Das Verzeichnis, nach Standorten geordnet, enthält: Vor- und Zuname, allenfalls auch Bulgärname des Führers, Anwärters und Trägers, den Wohnort, wenn dieser nicht mit dem Standorte identisch ist, das Geburtsjahr, das Jahr seiner Autorisierung, bezw. Legitimierung, die Angabe, ob er einen Führerkurs des D.u.Ö.A.V. besucht hat und ob er das Schibergführerzeichen besitzt, ferner eine kurze Charakterisierung seiner bisherigen, über das gewöhnliche Maß (Turen der engeren Heimat) hinaus durch Beifügung von z. B.: schwierige Kletterturen, viele schwere Schweizer Gipfel, Kaukasusturen u. a. m. Von einer (einmal versuchten) Klassifizierung als Führer „erster Klasse" usw. ist man wieder abgekommen.

K. Führerunterstützung und -versicherung.

1. Führerunterstützung. (Allgemeines.)

Die von der G.V. 1877 erstmalig eingeführte Führerunterstützungskasse des D.u.Ö.A.V., deren Satzung seither wiederholt geändert worden war, ist durch Beschluß der H.V. 1923 aufgehoben worden, da das Vermögen dieser Kasse durch die Inflation in Nichts zerflossen war. Die H.V. 1923 hat beschlossen, die Führerunterstützungen künftighin aus laufenden Mitteln zu bestreiten und dabei nach den hiefür noch in Betracht kommenden Bestimmungen der Führerkassensatzung zu verfahren.

Nach diesen ergeben sich folgende Grundsätze für die Verleihung von Führerunterstützungen:

1. Die für laufende und einmalige Unterstützungen alljährlich erforderlichen Mittel werden alljährlich berechnet und in den ordentlichen Voranschlag eingestellt.

2. Die Bewilligung von Unterstützungen erfolgt durch den H.A. nach Anhörung der Führeraufsichtssektionen. Eine Anfechtung der Entscheidung des H.A. findet nicht statt.

3. Alle Gewährungen von Unterstützungen sind durchaus freiwillige Leistungen des D.u.Ö.A.V. Den Führern oder deren Hinterbliebenen steht kein rechtlicher (klagbarer) Anspruch zu.

Dem H.A. bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Renten zu kürzen oder die Bewilligung zu widerrufen.

4. Der H.A. entscheidet über den Zeitpunkt und die Art der Rentenzahlungen.

2. Unterstützungen.

1. Die zu gewährenden Unterstützungen sind entweder dauernde (Renten) oder einmalige.

2. Renten werden gewährt an:

a) Führer, die dauernd zur Ausübung des Führerberufs unfähig geworden sind,

b) Hinterbliebene von Führern.

3. Die Berufsunfähigkeit, die zum Rentenbezug führt, kann eintreten infolge

a) eines Unfalls bei Ausübung des Führerberufs (Unfallrente),

b) von Kränklichkeit (Invalidenrente),

c) von Altersgebrechen (Altersrente).

Die eingetretene Berufsunfähigkeit ist in den Fällen zu a und b durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

Wegen Altersgebrechen kann um Gewährung der Rente angesucht werden, sobald der Führer das 60. Lebensjahr vollendet hat.

4. Die Höhe der Rente wird bemessen nach dem Lebensalter, der Dienstzeit und nach der Ursache der Berufsunfähigkeit des Führers.

Ist die Berufsunfähigkeit Folge eines Unfalls, so beträgt die Rente je nach dem Lebensalter ohne Rücksicht auf die Dienstzeit jährlich M. 72.— bis M. 100.—. Ist die Berufsunfähigkeit aus anderen Ursachen eingetreten, so beträgt die Rente je nach dem Lebensalter bei einer Dienstzeit von mindestens vollen 20 Jahren M. 72.— bis M. 100.—, bei einer Dienstzeit unter 20 Jahren M. 36.— bis M. 86.— jährlich.

Die Dienstzeit muß durch die Eintragungen im Führerbuche nachgewiesen sein. Jahre, in denen der Führer nicht mindestens drei Turen ausgeführt hat, werden nicht angerechnet, außer in dem Falle, daß Militärdienst oder Krankheit ihn an der Ausübung des Führerberufs verhindert hat.

Die Rentenzahlung wird eingestellt, sobald der Führer wieder Führerdienste leistet.

5. An Hinterbliebene, das sind Witwen und Kinder von Führern, werden Renten gewährt:

a) wenn der Führer infolge eines Unfalls im Führerberuf gestorben ist;

b) in besonders berücksichtigungswerten Fällen auch dann, wenn der Führer aus anderer Ursache gestorben ist, sowie an Hinterbliebene von Rentnern.

Solche Fälle sind insbesondere:

a) Arbeitsunfähigkeit der Witwe;

b) gänzliche Vermögenslosigkeit;

c) Mangel an sonstigen zur Erhaltung der Hinterbliebenen Verpflichteten;

d) zahlreiche minderjährige Kinder.

6. Die Renten der Witwen werden bemessen:

a) wenn der Führer infolge eines Unfalls im Führerberuf starb, je nach dem Lebensalter der Witwe, mit jährlich M. 40.— bis M. 74.—;

b) wenn der Führer aus anderer Ursache starb, je nach dem Lebensalter, mit jährlich M. 30.— bis M. 50.—;

c) wenn der Führer bereits selbst Rente bezogen hat, mit einem Betrage, der im Verhältnis zu dem rechnungsmäßigen Reste des Deckungskapitals seiner Rente zu bemessen ist.

In den Fällen zu a) wird die Rente auf Lebensdauer gewährt. In den Fällen zu b und c kann die Rente nach Maßgabe der Verhältnisse entweder auf Lebensdauer oder auch nur auf Zeit bewilligt werden.

Der Rentenbezug der Witwe wird eingestellt, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

7. Wenn ein Führer, der infolge eines Unfalls im Führerberuf gestorben ist — in besonderen Fällen auch sonst —, außer der Witwe noch minderjährige Kinder hinterlassen hat, so kann zu der Witwenrente noch ein Zuschuß gewährt werden, der für jedes Kind unter 14 Jahren in der Regel mit M. 20.— zu bemessen ist, im ganzen jedoch M. 80.— nicht übersteigen darf.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden die Zuschüsse, beziehungsweise Erziehungsbeiträge eingestellt.

8. Einmalige Unterstützungen werden bei vorübergehender Berufsunfähigkeit in der Regel nur in den Fällen gewährt, wenn diese Berufsunfähigkeit infolge der Ausübung des Führerberufes eingetreten ist.

Die Höhe der Unterstützungen ist je nach den Umständen zu bemessen, wobei insbesondere tatsächliche Auslagen (Kurkosten), sodann Bedürftigkeit und Dauer der Berufsunfähigkeit zu berücksichtigen sind.

Im Laufe eines Jahres dürfen an einen Führer Unterstützungen nur bis zur Höhe des Jahresbetrages der dem gegebenen Falle entsprechenden Invalidenrente gewährt werden.

Wenn ein Führer infolge eines Unfalls gestorben ist, so kann in besonders berücksichtigungswerten Fällen ein Beitrag zu den Beerdigungskosten gewährt werden, der jedoch M. 50.— nicht übersteigen darf.

An Rentenempfänger dürfen weitere Unterstützungen in der Regel nicht geleistet werden.

Die Höchstrente von M. 100.— erscheint Uneingeweihten niedrig. Es ist aber zu beachten, daß es nicht Aufgabe des A.V. sein kann, den Führern, die doch neben dem Führerberuf einen Hauptberuf haben, eine Altersversorgung überhaupt zu gewähren, sondern nur eine solche, die dem Reineinkommen aus der Führertätigkeit entspricht. Dieses beträgt durchschnittlich nicht viel mehr als M. 100.—. Im Jahre 1927 hat der A.V. fast M. 25.000.— an Führerunterstützungen ausbezahlt.

3. Auszahlung der Renten.

Die Renten werden alljährlich im Laufe des Monates Juni — ausnahmsweise auch halbjährig — ausbezahlt. Die Aufsichtssektionen sollen auf den Führertagen den Führern diesen Termin immer wieder bekanntgeben mit der Aufforderung, Gesuche an den H.A. um vorzeitige Auszahlung zu unterlassen. Die Aufsichtssektionen haben, wenn sie das Ableben eines Rentenbeziehers erfahren, dieses sofort dem H.A. mitzuteilen, damit nicht unnötige Auszahlungen an bereits Verstorbene getätigt werden, wobei zu bemerken ist, daß solche an sich unbestellbare Geldanweisungen nicht selten doch ihre Empfänger (Hinterbliebene) finden, da man es auf dem Lande mit den postalischen Pflichten nicht so genau nimmt.

4. Gesuche.

Die Vorbereitung der Gesuche um Führerrenten oder einmalige Unterstützungen obliegt den Aufsichtssektionen. Die nötigen Formblätter sind vom H.A. zu beziehen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Altersrenten (für Führer über 60 Jahre). Dem Gesuch sind beizulegen:

a) sämtliche Führerbücher des Antragstellers,

b) Führerzeichen (Schibergführerzeichen) und Hüttenschlüssel.

2. Invalidenrenten. Beizulegen sind:

a und b) wie oben,

c) ein ärztliches Zeugnis über die Art der Invalidität.

3. Unfallrenten. Beizulegen sind:

a, b, c) wie oben,

d) eine genaue Schilderung des Herganges des Unfalls, bestätigt durch Zeugnisse der beteiligten Turisten oder des Obmannes einer Rettungsstelle oder durch eine verbindliche Erklärung der Sektion.

4. Witwen- und Waisenrenten. Beizulegen sind:

a und b) wie oben,

c) Totenschein, bei Unfällen auch Schilderung des Herganges,

d) pfarr- oder gemeindeämtliche Bestätigung des Geburtsjahres der Witwe und der Kinder,

e) amtliche Zeugnisse über die Vermögenslosigkeit, bezw. Arbeitsunfähigkeit der Witwe.

5. Krankenunterstützungen. Beizulegen sind:

a) ärztliches Zeugnis,

b) Schilderung des Herganges, bestätigt durch Zeugnisse wie bei 3 d.

c) Angabe der Krankheitskosten.

Sämtliche Gesuche samt Beilagen sind stempelfrei. Nur Eingaben an Behörden (in Österreich) sind steuerpflichtig.

5. Führerversicherung.

Die unter Aufsicht des D.u.Ö.A.V. stehenden Bergführer, Anwärter und Träger sind auf Kosten des A.V. in die allgemeine „Unfallversicherung der Mitglieder des D.u.Ö.A.V." (vgl. Abschnitt XII) aufgenommen.

L. Führervereine.

In den größeren Führerzentren haben sich Führer und Träger vielfach zu örtlichen Führervereinen zusammengeschlossen. Ihr Zweck ist: Vermittlung von Führern am Orte (Kehrordnung, Aufstellung einer Führertafel) und nach auswärts, Auswahl des Führernachwuchses (Vorschläge an die Aufsichtssektion), Vertretung der Führerinteressen in Tariffragen und gegen unlautere Konkurrenz, gegenseitige Unterstützung u. a. m.

Wo keine solchen örtlichen Vereine bestehen, haben die Führer einer Ortschaft oder einer Talschaft vielfach nur einen sogenannten „Führerobmann", der ihre Belange zu vertreten hat.

Es besteht auch ein die meisten örtlichen Führervereine zusammenfassender „Österreichischer Bergführerverein" mit wechselndem Sitze und mit wechselnder Vereinsleitung (gegenwärtig in Fusch). Er befaßt sich mit Führerangelegenheiten allgemeiner Art (Tarifzuschläge, Bergführerordnung, Führerversicherung, Unterstützungen u. a. m.).

IV. Alpines Rettungswesen.

A. Allgemeines.

Zweck der Einrichtung des Alpinen Rettungswesens*) in den deutschen und österreichischen Alpen durch den D.u.Ö.A.V. ist: alle entsprechenden Vorkehrungen zur Rettung und zur Bergung verunglückter oder sonst in Bergnot befindlicher Bergsteiger (ohne Ansehung der Person) zu treffen.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Einrichtung eines Unfallmeldedienstes, Bereitstellung geeigneter Leiter und Hilfskräfte für alpine Rettungsunternehmungen, Bereitstellung der nötigen Rettungsmittel und Regelung der Kostenvergütung. Die Kosten der Einrichtung trägt der D. u. Ö. A. V.

Bei den Landesstellen, Aufsichtssektionen oder Rettungsstellen eingehende Spenden und Beiträge sind anzunehmen, geben jedoch, von welcher Seite sie immer kommen mögen, dieser kein Anrecht auf Mitverwaltung des Alpinen Rettungswesens des D.u.Ö.A.V. Sie sind in erster Linie zur Deckung uneinbringlicher Rettungskosten zu verwenden.

B. Die Einrichtungen des Alpinen Rettungswesens.

1. **Oberleitung.** Der Hauptausschuß des D.u.Ö.A.V. hat die Oberleitung der Gesamteinrichtung des Alpinen Rettungswesen des D.u.Ö.A.V. inne und der Gesamtverein trägt die Kosten.

*) Im Jahre 1902 wurde von der H.V. Wiesbaden des D.u.Ö.A.V. die Einrichtung des „Alpinen Rettungswesens" in den Ostalpen beschlossen, nachdem schon mehrere Jahre vorher einige örtlich begrenzte Rettungsausschüsse in größeren Alpenorten sich gebildet und nach Maßgabe ihrer Mittel Ersprießliches geleistet hatten. Die vom D.u.Ö.A.V. geschaffene Einrichtung erstreckte sich sofort auf das ganze Ostalpengebiet, wurde seither bedeutend erweitert und verbessert und hat, da sie sich bewährt hatte, auch im Ausland Nachahmung gefunden. Die Aufwendungen des Gesamtvereins für das Alpine Rettungswesen unmittelbar betrugen mindestens 200.000 Goldmark, mittelbar weit mehr, da die Ausbildung der Führer in Erster Hilfe, ihre Ausstattung mit Verbandzeug, Gewährung von Unfallentschädigungen (Bergungskosten u. a. m.) ebenfalls dem Zwecke dienten. Ursprünglich war das „Rettungswesen" eine bei der Vereinsleitung zentralisierte Einrichtung, indem die einzelnen Rettungs- und Meldestellen von der Zentrale errichtet und ihr unmittelbar unterstellt waren, später wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Anzahl von Sektionen als Zwischenverwaltungskörper eingeschoben und mit der Aufsicht über das Rettungswesen in den dazu geschaffenen Aufsichtsbezirken betraut.

Er bestellt die Aufsicht über die einzelnen Rettungsbezirke,*) stellt auf Antrag der Aufsichtssektionen die notwendigen Rettungsmittel und Mittel für „Erste Hilfe" bei und trägt in gewissen Fällen auch die Kosten der Rettungsunternehmungen. Der H.A. sorgt für die Verbreitung der Kenntnis des „Alpinen Notsignals,**) er trägt für die Ausbildung der Bergführer in „Erster Hilfe" und Rettungstätigkeit sowie für Ausrüstung der Führer mit Verbandzeug Sorge, überwacht die das Alpine Rettungswesen betreffenden Verpflichtungen der Führer und die bezüglichen Verpflichtungen der hüttenbesitzenden Sektionen; er versichert die Teilnehmer an Rettungsunternehmungen gegen die Folgen von Unfällen im Rettungsdienste und verleiht Urkunde und Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Rettung aus Bergnot.

2. **Die Landesstellen für Alpines Rettungswesen des D.u.Ö.A.V.** wurden auf Grund folgenden Beschlusses der H.V. 1925 errichtet: ***)

1. Zur weiteren Förderung des „Alpinen Rettungsdienstes" des D.u.Ö.A.V. werden zu den bisherigen Einrichtungen noch besondere „Landesstellen für Rettungswesen des D.u.Ö.A.V." errichtet, welche der Aufsicht des H.A. unterstellt werden.

2. Der räumliche Wirkungskreis der Landesstellen wird durch den V.A. nach Anhörung der Landesstellen und der Aufsichtssektionen abgegrenzt.

3. Das Organisationsstatut der Landesstellen bedarf der Genehmigung des V.A. Dies gilt auch für den Fall, daß in der Besetzung und Verwaltung solcher Landesstellen neben dem D.u.Ö.A.V. auch andere alpine Vereine mitwirken.

4. Pflichten und Rechte der Landesstellen: Aufgabe der Landesstelle ist es, bei allen bei ihr einlangenden Meldungen über tatsächliche oder vermutete alpine Unfälle die jeweils geeigneten Vorkehrungen zur Aufsuchung und Bergung der Vermißten, bezw. Verunglückten zu treffen. Dies geschieht in erster Linie durch Benachrichtigung und Inanspruchnahme der örtlichen Rettungsstellen des D.u.Ö.A.V., gegebenenfalls auch der fremder Vereine, im Bedarfs-

*) Beschluß der H.V. 1925:
1. Die Zuteilung der Aufsichtsbezirke an Sektionen des D.u.Ö.A.V. erfolgt ausschließlich durch den V.A. Er kann Sektionen, die ihren auf dem Gebiete des Rettungswesens freiwillig übernommenen Verpflichtungen nicht genügend nachkommen, die Aufsicht entziehen und anderen Sektionen übertragen.
2. Die Abgrenzung der Rettungsbezirke der einzelnen Rettungsstellen innerhalb eines Aufsichtsgebietes obliegt der Aufsichtssektion.

**) Abdruck des Notsignals auf der Rückseite der Mitgliedskarten. Ausgabe von Handzetteln in alpinen Auskunftstellen u. a. m.

***) Die Anschriften der Bundesstellen werden alljährlich im „Bestandsverzeichnis des D.u.Ö.A.V." veröffentlicht.

falle auch durch Entsendung eigener Rettungsmannschaft und Beistellung eigener Rettungsmittel. Die Landesstelle ist gehalten, mit den Rettungsaufsichtssektionen und deren Rettungsstellen zusammenzuarbeiten und in steter Fühlung zu bleiben, ihnen, wenn nötig, Ratschläge für den Betrieb des Rettungswesens im allgemeinen und im besonderen zu geben sowie bei den Aufsichtssektionen Beschwerden über Rettungsstellen, beim V.A. solche über die Aufsichtssektionen anzubringen. Es steht ihr das Recht zu, in die Organisation der einzelnen Rettungsstellen und in deren Rettungsmittel Einblick zu nehmen, ebenso auch die Rettungsausstattung aller A.V.-Hütten und Meldestellen ihres Gebietes zu besichtigen.

Diese Besichtigungen dürfen nur von solchen Beauftragten der Landesstellen vorgenommen werden, welche dem D.u.Ö.A.V. als Mitglieder angehören.

5. Die Kosten der Verwaltung der Landesstellen und die ihrer Ausrüstung werden, soweit sie nicht von den zur Bezahlung der Rettungskosten Verpflichteten getragen werden, grundsätzlich vom D.u.Ö.A.V. bestritten. Freiwillige Beiträge anderer alpiner Vereine, von Behörden oder Privaten sind anzunehmen und in erster Linie zur Deckung sonst uneinbringlicher Nachforschungs- oder Bergungskosten zu verwenden.

Die Landesstellen erhalten auf Wunsch Geldvorschüsse vom Gesamtverein. Sie haben ihm jährlich Abrechnung zu legen und über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

3. **Die Aufsichtssektionen** richten das Alpine Rettungswesen in den ihnen vom H.A. zugewiesenen Rettungsaufsichtsbezirken ein und halten diese Einrichtung dauernd in leistungsfähigem Zustande. Im besondern obliegt ihnen:

1. Die Errichtung von Rettungs- und Meldestellen, die Bestellung der Leiter (und ihrer Stellvertreter) dieser Stellen, nötigenfalls die Mitwirkung bei der Gewinnung ständiger freiwilliger, bezahlter oder nicht bezahlter Helfer (Rettungsmannschaft).

2. Die Ausstattung der Rettungs- und Meldestellen mit Aufschrifttafeln, mit den notwendigen Rettungsmitteln usw. und die Überwachung der Aufbewahrung dieser Gegenstände. Diese bleiben Eigentum des Gesamtvereins.

3. Die Unterstützung der Rettungsstellen bei Abwicklung der Ersatzansprüche an die zur Tragung der Rettungskosten Verpflichteten und nötigenfalls Regelung der Entlohnung der Hilfsmannschaft.

4. Die Aufsichtssektionen sind verpflichtet, mit den Landesstellen zusammenzuarbeiten und Beschwerden und Ratschläge solcher entgegenzunehmen insbesondere für Vorkehrungen für das gegebenenfalls notwendige Zusammenarbeiten mehrerer Rettungsstellen eines Bezirkes oder mehrerer Bezirke zu treffen.

5. Die Berichterstattung an die Landesstellen über alle Veränderungen im Bestande der Rettungsstellen und Meldestellen und über ihre Leistungen; Anträge auf Lieferung von Rettungsmitteln, Ersatz von Rettungskosten und Verleihung des Ehrenzeichens. Bedienung der Presse.

6. Die Verbreitung der Kenntnis des „Alpinen Notsignals" unter der Bevölkerung des Rettungsbezirkes und Aufklärung über den Bestand an Rettungs- und Meldestellen.

4. **Rettungsstellen.** Der Sitz der Rettungsstelle ist durch eine Tafel „Rettungsstelle des D.u.Ö.A.V." gekennzeichnet.

Aufgabe der Rettungsstelle ist, alle zweckentsprechenden Vorkehrungen zur Rettung und zur Bergung von Verunglückten, bezw. Hilfsbedürftigen zu treffen. Die Leiter der Rettungsstellen sollen daher vor allem umsichtige, tatkräftige, mit den örtlichen Verhältnissen wohl vertraute Persönlichkeiten sein, die gegebenenfalls rasch alle nötigen Anordnungen treffen können. Die Rettungsstellen sind mit den für ihren Bedarf erforderlichen Rettungsmitteln auszustatten.

Pflichten der Rettungsstelle, bezw. deren Leiter sind insbesondere folgende:

a) Gewinnung eines Stammes jederzeit hilfsbereiter Mithelfer, darunter auch von Personen, die geeignet sind, gegebenenfalls selbst Rettungsunternehmungen zu leiten. Aufbietung der Mannschaft im Ernstfalle, Ausrüstung und Unterweisung der Mannschaft. Bestimmung der Führer der einzelnen Unternehmungen.

b) Sorgfältige Aufbewahrung der Rettungsmittel. Sorge für Nachschaffung solcher Mittel.

c) Wenn nötig Verständigung der benachbarten Rettungsstellen, allenfalls der Landesstelle, und Zusammenarbeit mit diesen Stellen, dies besonders, wenn die eigenen Kräfte und Rettungsmittel der Stelle nicht genügen oder wenn Ort und Umstände des Unfalls nicht genau bekannt sind und das Absuchen eines größeren Gebietes notwendig erscheint.

d) Für die Bezahlung der durch das Rettungsunternehmen erwachsenen Kosten seitens des Verunglückten (Geborgenen) oder

dessen Angehörigen zu sorgen, die Ansprüche der zu bezahlenden Hilfskräfte zu bemessen und die Auszahlung vorzunehmen. (In Streitfällen ist die Entscheidung der Landesstelle einzuholen.)

e) Der Landesstelle über den Unfall, die eingeleiteten Rettungsunternehmungen und deren Kosten unverweilt kurzen Bericht zu erstatten. Vorhandene behördliche Stellen (Gemeindeämter, Gendarmerie, Militärstationskommanden, Forstämter), allenfalls den Ortsarzt von den Unfällen zu verständigen und im Bedarfsfalle deren Mithilfe zu erwirken.

5. **Meldestellen.** Der Sitz der Meldestelle ist durch eine Tafel „Meldestelle für alpine Unfälle" bezeichnet. Sämtliche bewirtschafteten Schutzhütten des D.u.Ö.A.V. dienen als „Meldestellen für alpine Unfälle".

Bei der Bestellung der Vertrauensmänner für diese Meldestellen ist, soweit überhaupt eine Auswahl möglich ist, darauf zu achten, daß es verständige und gewissenhafte Persönlichkeiten sind, welche die große Wichtigkeit einer raschen und möglichst erschöpfenden Benachrichtigung voll erkennen und auch zum selbständigen Handeln fähig erscheinen.

Aufgaben der Meldestellen sind:

1. Meldungen über einen tatsächlichen oder vermuteten alpinen Unfall im Bereiche der Meldestelle, sei es daß sie von Touristen oder sonst jemanden bei der Meldestelle erstattet oder von der Meldestelle selbst wahrgenommen werden (z. B. durch Notsignal), sind auf schnellstem Wege an die Alpine Rettungsstelle zu leiten.

Die Meldestelle hat sich hiezu der ihr zur Verfügung gestellten Meldezettel (vgl. Seite 285) zu bedienen oder, wenn solche nicht mehr vorhanden sind, die Meldung auf jeden Fall schriftlich oder drahtlich abzugeben. In letzterem Falle sind alle der Meldestelle bekannt gewordenen näheren Umstände anzugeben, sonst ist der Meldezettel dem einen Unfall Meldenden zur Ausfüllung vorzulegen. Der Meldende hat unbedingt seinen Namen und seine Anschrift dem Inhaber der Meldestelle bekanntzugeben.

2. Bis zum Eintreffen der Rettungsmannschaft sind etwa erforderliche weitere Erhebungen über den Unfall zu pflegen.

3. Inzwischen hat die Meldestelle nach Möglichkeit selbst Hilfe zu leisten oder alle solche Vorkehrungen zu treffen, welche sie zur Erleichterung des Hilfsdienstes der Rettungsmannschaft treffen kann (z. B. Bergführer und sonstige Hilfsmannschaft verständigen, Wagen bereitstellen u. a.).

4. Am Unfall als Augenzeugen oder mitbetroffene Beteiligte sind aufzufordern, bis zum Eintreffen der Rettungsmannschaften an Ort und Stelle zu bleiben.

5. Wenn in der Meldestelle Rettungsmittel hinterlegt sind, sind diese sorgsam und rasch auffindbar aufzubewahren und wenn nötig der Rettungsmannschaft zur Verfügung zu stellen. Ergänzung bei der Rettungsstelle beanspruchen!

Sämtliche Auslagen der Meldestelle werden durch die Rettungsstelle vergütet, welcher Auslagen und Ansprüche so bald wie möglich bekanntzugeben sind.

6. **Hilfskräfte** (freiwillige, bezahlte und unbezahlte, verpflichtete):

Als Hilfskräfte für Rettungsunternehmungen kommen in Betracht:

a) Sämtliche im Gebiete der Rettungsstelle ständig oder auch nur vorübergehend sich aufhaltende Bergführer, Führeranwärter und legitimierten Träger. Vgl. die einschlägigen Bestimmungen in § 9 der österreichischen Bergführerordnungen (Seite 227) und in § 11 der bayrischen Bergführerordnung (Seite 238).

Die Tätigkeit der Führer ist entgeltlich.

b) Freiwillige Mithelfer. Jeder Leiter einer Rettungsstelle soll mit einer Anzahl für den Rettungsdienst geeigneter Personen im Orte der Rettungsstelle Abmachungen dahin treffen, daß sie, wenn sie von der Rettungsstelle aufgerufen werden, entgeltlich oder kostenlos für Rettungszwecke zur Verfügung stehen.

An Personen, die gegen Entgelt Dienste leisten wollen, kommen hauptsächlich Jäger, Holzknechte und sonstige berggewandte und kräftige Leute in Frage.

Bergsteiger, die am Orte der Rettungsstelle oder der Meldestellen wohnen, sollen sich ausnahmslos der Rettungsstelle zur Verfügung halten. An besonders viel beschäftigten Rettungsstellen ist vielfach ein regelmäßiger Turnus für den Rettungsdienst eingerichtet. Alle Achtung vor diesen Bergsteigern, die selbst meist nur Sonntage für eigene Touren frei haben und viele dieser freien Tage dem Rettungsdienst opfern!

c) An ihnen sollten sich alle Touristen ein Beispiel nehmen. Jeder Tourist, der auf einer Tour sich befindet und Zeuge eines alpinen Unfalls wird, biete sich dem Leiter des Rettungsunternehmens zur Mithilfe an, mindestens verweigere er sie nicht, wenn er darum angegangen wird. Er denke immer daran, wie dankbar er für jede Unterstützung sein müßte, wenn er selbst in der Lage des zu Bergenden sich befände.

d) Zur Mithilfe verpflichtet sind Gendarmen.

e) Beim Mangel freiwilliger Hilfskräfte kann der Ortsvorsteher zur Stellung solcher aufgefordert werden.

f) Wenn tunlich kann und soll auch Forst- oder Grenzwachpersonal sowie auch Militär zur Hilfeleistung angefordert werden.

Die für den eigenen Gebrauch notwendige Ausrüstung besorgen sich die Hilfskräfte selbst.

Der Bergungsexpedition ist (z. B. bei Lawinenunfällen) auch mit bloßen Trägern einigermaßen geholfen, die das Rettungsgerät (Sonden, Schaufeln, Bahren) bis zum Unfallplatz oder doch wenigstens zur Entlastung der später durch die Bergungsarbeit angestrengten Rettungsmänner ein Stück weit hinaufbefördern.

g) Versicherung der Rettungsmannschaften. Die von den Landes- oder Rettungs-, bezw. Meldestellen des A.V. aufgebotenen Rettungsmannschaften sind auf Kosten des Vereins gegen die Folgen von Unfällen im Rettungsdienste bei der „Iduna" versichert, und zwar auf M. 3000.— für Todesfall, M. 10.000.— für Invaliditätsfall und M. 3.— Tagesentschädigung (von dritten Krankheitstage ab).

Die Leiter der Rettungsstellen sollen die Rettungsmannschaften hievon wiederholt verständigen.

h) Ehrenzeichen für Rettung aus Bergnot. Der H.A. hat ein Ehrenzeichen herstellen lassen, das Personen verliehen wird, die sich in außerordentlicher Weise um die Rettung von Bergsteigern aus Bergnot bemüht haben.

Das Zeichen wird nur für wiederholte, schwierige und mit eigener Lebensgefahr verbundene — ausnahmsweise auch für eine derartige einzelne außergewöhnlich schwierige — Lebensrettung verliehen. Über die Verleihung entscheidet ausschließlich der V.A. nach Prüfung der Sachlage. Die Verleihungen werden in den „Mitteilungen" bekanntgegeben.

7. Die Rettungsmittel.

a) Nach den von ärztlicher Seite erteilten Ratschlägen für „Erste Hilfe" kommt in erster Linie die Mitnahme eines reichlichen Vorrates von Verbandzeug in Betracht, und zwar: Zum Auflegen auf die Wunden: Verbandmulle (weiches, keimfrei gemachtes Baumwollgewebe) oder sogenannte Schnellverbände (ebenfalls keimfreie Mullgewebe mit aufgenähter Binde); zum Festmachen der Wundenauflage: Binden (gerollte Streifen aus Baumwolle) und das Dreieckтuch (mit Abbildung der wichtigsten Verbände) als Schutzverband und als Stützverband für Arme, Kinn usw.: gewöhnliche Watte zum Unterlegen gegen harten Druck (auspolstern); endlich Schienen zum Festlegen gebrochener Gliedmaßen und elastische Binden (aus Gummi, Hosenträger usw.) zum Abschnüren bei gefährlichen Blutungen.

An Medikamenten genügen nach den oben erwähnten Ratschlägen: Hoffmannstropfen (und Zucker), starker Tee, Salz. Nicht zu vergessen sind Gefäße (genügend Feldflaschen u. ä. zum Wasserholen für kalte Umschläge usw.), Brandbinden.

b) Transportmittel. Die Art und Zahl der zum Transport Verletzter nötigen Transportmittel richtet sich nach der Art des Unfalls, dem Unfallsort und der Zahl der zu Transportierenden. Auf jeden Fall ist die Mitnahme einer Tragbahre nötig, um den Verletzten auf möglichst schonende, aber auch für die Rettungsmannschaft leichteste und daher schnellste Art von der Stelle, von der an die Bahre benützt werden kann, zum nächst besseren Beförderungsmittel (Wagen, Schlitten, Bahn) und in ärztliche Behandlung zu bringen. Am besten bewährt *) hat sich bisher die „Alpenvereinsbahre", die in jeder Rettungsstelle vorhanden sein soll. Die Rettungsmannschaften oder einzelne Teilnehmer derselben sollen auch in der Herstellung improvisierter Bahren (aus Bergstöcken, Eispickeln, Schiern u. a.) bewandert sein. Zumeist wird die Bahre allein nicht genügen und werden die Hilfsbedürftigen sich in einem Gelände befinden, aus dem sie erst mit anderen Mitteln auf einen günstigeren Boden gebracht werden können. Befinden sie sich in Felsen, schrofendurchsetzten Hängen, in Gletscherspalten oder an steilen Eishängen usw., so braucht man in erster Linie Seile und wiederum Seile zum Abtransport der zu Bergenden und zur Sicherung der Rettungsmannschaft selbst. So manches Rettungsunternehmen wäre für die Geretteten und die Retter angenehmer verlaufen, wenn gleich von Anfang an genügend Seile zur Verfügung gestanden wären. Es ist auch nötig, daß genügend lange Seile mitgenommen werden, denn Knöpfe im Seil hindern außerordentlich, und daß die Seile, die bei diesen Arbeiten viel auszuhalten haben, recht stark (gedrehte!) sind.

c) Sonstige Hilfsmittel. Auf jeden Fall sollen einige Reepschnüre mitgenommen werden, die zum Nachseilen von Gepäck, Anfertigung von Notbahren und zu allen möglichen anderen Zwecken Verwendung finden können. Zum Schutz der Geborgenen,

*) Bei einer Tragbahrenkonkurrenz anläßlich des Militär-Bergführerkurses in Gröden (Winter 1916) ist die Alpenvereinsbahre wegen ihrer Handlichkeit und vielseitigen Verwendungsmöglichkeit unter zahlreichen anderen Modellen als erste Siegerin hervorgegangen.

auch als Trage, können Decken notwendig sein. Notwendig sind auch Beleuchtungsstoffe (Laternen, Blitzlicht, Fackeln usw.), wenn eine Nachtarbeit in Frage kommt. Bei Winterunfällen braucht man Rettungsschlitten, Lawinensonden und Schaufeln, nützlich sind auch Spürhunde. Weiteres kommen noch in Frage: Ferngläser, Mauerhaken, Signalpfeifen, Hüttenschlüssel, Orientierungsbehelfe u. a. m.

d) Alpine Ausrüstung der Rettungsmannschaft. Die Rettungsmannschaft muß für ihre bei den Rettungsunternehmen notwendige rein alpine Leistung entsprechend ausgerüstet sein. (Diese Ausrüstung stellen die Rettungsmänner selbst bei.)

e) Ausstattung der Schutzhütten mit Rettungsmitteln. Nach dem Beschluß der H.V. 1902 und nach Art. II. der H.u.W.V.O. müssen sämtliche Schutzhütten des D.u.Ö.A.V. mit den notwendigen Rettungsmitteln ausgestattet sein (und zwar auf Kosten und unter Verantwortung der hüttenbesitzenden Sektionen). Es kommen hauptsächlich folgende Rettungsmittel in Frage: Tragbahre (Schlitten), Verbandzeug, ein oder mehrere lange Seile, in Gletschergebieten auch Strickleitern, dann Laternen, Eispickel und Steigeisen.

Hütten, die nicht die notwendigste Rettungsausrüstung haben, sind dem H.A. bekanntzugeben. Er wird die hüttenbesitzenden Sektionen strenge zur Verantwortung ziehen.

Die Landesstellen und Aufsichtssektionen sind befugt, jede innerhalb ihres Bezirkes gelegene A.V.-Hütte auf das Vorhandensein von Rettungsmitteln zu kontrollieren (Beschluß H.V. 1925).

8. **Kostenvergütung.** Betreffend die Kosten eines Rettungsunternehmens gelten folgende Grundsätze:

A. Die gesamten Kosten haben die Geretteten, bezw. die Angehörigen der Verunglückten zu bestreiten. Sind die zur Bezahlung der Kosten Verpflichteten gänzlich unvermögend, diese Vergütung zu leisten, so trägt die Kosten die Vereinskasse des D.u.Ö.A.V., gleichgültig, ob der Verpflichtete Mitglied des D.u.Ö.A.V. ist oder nicht.

B. Die Rechnung über die aufgelaufenen Kosten ist sobald als möglich vom Leiter der Rettungsstelle den Beteiligten zuzustellen; ihre Bezahlung ist zu betreiben. Werden die Kosten nicht sofort vergütet, so ist unverweilt die Aufsichtssektion oder Landesstelle davon zu verständigen. Diese haben ihrerseits die Bemühungen der Rettungsstelle zu unterstützen, nötigenfalls selbst die Hereinbringung der Kosten zu betreiben, und wenn auch dies nichts nützt, den H.A. des Vereins und seine Vermittlung anzurufen.

C. Vergütet werden:

1. Alle Barauslagen der Rettungsstellen und Meldestellen und der Rettungsmannschaft.

Die von der Rettungsstelle aufgebotene Rettungsmannschaft hat in Ausübung der Rettungstätigkeit in allen Schutzhütten des D.u.Ö.A.V. Anspruch auf freie Übernachtung (Matratzenlager).

2. Die Leistungen entgeltlicher Hilfskräfte; hiebei sind unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse (besondere Schwierigkeiten und Gefahren der Bergung) die ortsüblichen Taglöhne, bezw. die Führertarife zur Grundlage zu nehmen.

3. Beschädigungen der eigenen Ausrüstung der Hilfskräfte.

4. Reinigen der Rettungsgeräte und Rücklieferung derselben an ihren ordentlichen Standort.

Die vorstehend angeführten Kosten hat der Leiter der Rettungsstelle nach bestem Wissen und Gewissen festzustellen. Bei ungebührlichen Forderungen der Hilfskräfte ist die Entscheidung der Landesstelle oder der Aufsichtssektion (gegebenenfalls des H.A. des D.u.Ö.A.V.) einzuholen.

Über weitere Vergütungen und außerordentliche Entlohnungen (Prämien) entscheidet die Aufsichtssektion (bezw. die Landesstelle oder H.A.).

D. Nicht vergütet werden:

a) ärztliche Kosten.

b) Kosten für die Verbringung des Geretteten von der Talstation nach der Heimat oder nach einem anderen Orte.

c) Leichenüberführungs- und Beerdigungskosten.

d) Vorschüsse. Die vorschußweise Auslegung der Kosten für Telegramme, Ferngespräche usw. trifft die Rettungsstelle. Werden die Kosten der Bergung nicht sofort bezahlt, so stellt der Leiter der Rettungsstelle allen Forderungsberechtigten vorläufig Bestätigungen auf ihren Anspruch aus. Es kann, wenn er nicht selbst in der Lage ist, von ihm nicht verlangt werden, daß er die oft beträchtlichen Kosten aus eigener Tasche vorstreckt. Eher ist dazu die Aufsichtssektion, bezw. die Landesstelle in der Lage. Im Notfalle streckt der H.A. die Kosten vor.

Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Rettungsstellen und insbesondere der Aufsichtssektionen, den Kostenersatz von den hiezu Verpflichteten zu betreiben. Zu dem Zwecke ist auch die Mitwirkung

des alpinen Vereins, dem der Verpflichtete etwa angehört, in Anspruch zu nehmen und daher die Vereinszugehörigkeit des Geborgenen tunlichst zu ermitteln.

f) Kosten ergebnisloser Rettungsunternehmungen. Es können folgende Fälle vorkommen:

α) Häufig ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Vermißte nicht mehr am Leben sein kann (z. B. mehrere Tage nach einem Lawinenunfall). Hier hat derjenige, welcher die Rettungsstelle zur Aufsuchung und Bergung der Leiche veranlaßt, bei dem Ersuchen um Einleitung einer Bergungsaktion (eine Verpflichtung hiezu besteht für die Rettungsstelle nicht) schriftlich oder vor Zeugen die Zusicherung der Kostentragung abzugeben. Tut er dies nicht, dann ist die Bergung abzulehnen und der Betreffende kann sich wegen Einleitung einer Bergungsaktion an die Gemeinde zu wenden, in deren Bereich der Verunglückte sich befindet. Der A.V. trägt in solchen Fällen im allgemeinen nicht die Kosten.

β) Blinder Alarm. Solcher kann im guten Glauben oder mutwillig erfolgen. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Touristen irgendwelche vernommene Laute für ein alpines Notsignal hielten, daß sie irgendwo einen Abgestürzten liegen zu sehen glaubten, daß sie vorzeitig, ohne die letzte Möglichkeit des Zurückkehrens eines Freundes abzuwarten, die Rettungsstelle alarmierten, und daß sich nachträglich, oft nach sehr mühe- und gefahrvollen Unternehmungen herausstellte, daß nichts Schlimmes passiert war. Zur Zahlung der Kosten aufgefordert, weigerte sich der Meldende, da er in gutem Glauben gehandelt habe, für die Kosten aufzukommen. Auch der glücklich Heimgekehrte lehnte es ab, für die von fremder Seite veranlaßte Rettungsunternehmung aufzukommen. Da ist natürlich guter Rat teuer. Bezahlt muß werden. In solchen Fällen, in denen eine Bezahlung weder von der einen noch von der anderen Seite zu erreichen ist und auch die Ortsgemeinde nicht für die Bezahlung aufkommt, wird die Aufsichtssektion oder der H.A. die Kosten vorschußweise bestreiten müssen, bis gegebenenfalls durch gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung das Urteil gesprochen ist.

Nachweisbar mutwillig oder gar böswillig (auch das ist vorgekommen) veranlaßte Rettungsunternehmungen bezahlt unter allen Umständen der Missetäter. Die Aufsichtssektion soll die Sache in die Hand nehmen, wenn nötig den Klageweg beschreiten, und auf jeden Fall den Missetäter dem H.A. benennen, damit er ihn in den Vereinsmitteilungen öffentlich brandmarken kann.

C. Die Rettungsunternehmungen.

1. **Meldung und Nachforschungen.** Nachricht über einen alpinen Unfall kann von verschiedenen Seiten her erfolgen: a) von den in Bergnot Befindlichen selbst (Notsignal), b) von seinen (ihren) Begleitern oder sonstigen Zeugen der Not oder des Unfalls, c) von Angehörigen oder Bekannten des Vermißten.

Von einer raschen, verläßlichen und möglichst klaren, erschöpfenden Meldung hängt vielfach das Gelingen eines Rettungsunternehmens ab. Es ist daher für die Rettungsstelle besonders wichtig, alles zu versuchen, um eine brauchbare Meldung zu erhalten.

a) **Das alpine Notsignal.** Vom D.u.Ö.A.V. ist im Einvernehmen mit anderen alpinen Vereinen das „internationale alpine Notsignal" eingeführt worden für jene Fälle, in denen ein Bergsteiger in Notlage sich befindet. Es ist selbstverständlich, daß es keinerlei Signal geben kann, das in allen Fällen verwendbar wäre, denn wenn ein Signal von niemanden gesehen oder gehört werden kann, dann ist überhaupt nichts zu machen. In sehr vielen Fällen aber hat das „Alpine Notsignal" gute Dienste geleistet und wird sie noch leisten, wenn nur jeder Bergsteiger damit vertraut ist. Zur Verbreitung seiner Kenntnis unter der Bergbevölkerung hat der A.V. sein Möglichstes getan und setzt diese Bemühungen ständig fort.

Das Notsignal besteht in folgendem:

α) Bergsteiger, welche sich in Notlage befinden und Hilfe beanspruchen, geben das Signal in der Form, daß sie innerhalb einer Minute sechsmal in regelmäßigen Zeitabständen ein sichtbares oder hörbares Zeichen geben, worauf eine Pause von einer Minute einzutreten hat, worauf wieder das Zeichen sechsmal in einer Minute gegeben wird und so fort — mindestens bis Antwort erfolgt.

β) Die Antwort desjenigen, der das Notsignal vernommen hat, wird gegeben, indem er innerhalb einer Minute dreimal in regelmäßigen Zeitabständen ein für den Hilfesuchenden erkennbares Zeichen gibt und dies nach einer Pause von einer Minute so lange wiederholt, bis der Hilfesuchende seine Signalgebung einstellt.

Die Art der Zeichen hängt von den Umständen ab. Es können sichtbare oder hörbare sein.

Sichtbare Zeichen. Schwenken eines Wäsche- oder Kleidungsstückes, dessen Farbe sich vom Hintergrund möglichst abhebt, z. B. eines weißen Tuchstückes in dunklem Fels, Latschen, Rasen usw., eines dunkleren in hellem Kalk oder auf Schnee oder an Stellen ohne Hintergrund für den, der vom Tal heraufschaut (Grat usw.).

Lichtsignal bei Nacht durch Schwenken einer Laterne (abwechslungsweises Verdecken des Lichts) eines brennenden Astes, Anzünden von Papier, dürren Grasbüscheln usw. Blitzlicht durch Spiegelung mit Benützung des Sonnenlichts oder bei Nacht mit einer Laterne. Es ist zu beachten, daß die vom Taschenspiegel reflektierten Strahlen dorthin fallen, wo sie gesehen werden sollen.

Hörbare Zeichen. Rufen, lautes Schreien, schrille Pfiffe in den angegebenen Zwischenräumen. Sind Schafe in der Nähe, achte man darauf, daß sich die Rufe sehr deutlich von dem oft menschenstimmenähnlichen Blöcken der Schafe scharf unterscheiden (z. B. kurze Doppelschreie in verschiedenen Tonlagen). Den Ton kann man durch ein improvisiertes Sprachrohr (aus einer Pappschachtel) verstärken; man muß ihn dorthin lenken, wo man die nächsten Menschen vermutet.

Es empfiehlt sich, sichtbare und hörbare Zeichen zu geben, da die Möglichkeit, daß eines von beiden gehört wird, doppelt so groß ist. Dasselbe ist auch bei der Antwort der Fall.

Hat der Hilfesuchende Antwort, dann soll er, besonders in der Nacht, von Zeit zu Zeit immer wieder Notsignale geben, damit die Rettungsmannschaft darnach den Weg zu ihm leichter findet.

Die Regelmäßigkeit der Zwischenräume wird entweder nach der Uhr oder so erzielt, daß man taktmäßig langsam 1 bis 10 zählt (die Aussprache des Wortes „zweiundzwanzig" erfordert fast genau eine Sekunde Zeit), dann das Zeichen gibt, wieder von 1 bis 10 zählt usf. Nach dem sechsten Zeichen wird die Minutenpause durch Zählen von 1 bis 60 erzielt, worauf wieder die sechsmalige Abgabe des Zeichens erfolgt. Es kann nicht genug betont werden, daß das Wesen des Notsignals darin besteht, daß in regelmäßigen Zwischenräumen, und zwar sechsmal in der Minute, irgendetwas Vernehmbares geschieht, hierauf die Minutenpause und dann Wiederholung eintritt. Was geschieht, ist eigentlich vollkommen gleichgültig, wenn es nur bemerkt werden kann. Dieser Hauptpunkt muß vor allem im Auge behalten werden.

Unfug mit dem alpinen Notsignal oder mit Antwort zu treiben, ist nicht nur ein alpines Verbrechen, sondern kann auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen!

Das alpine Notsignal ist zumeist die erste Meldung von in Bergnot befindlichen Bergsteigern. Es dringt nicht unmittelbar zur Rettungsstelle, sondern wird von den dem Unfallorte zunächst befindlichen Menschen aufgenommen und von diesen, wenn sie es als solches erkennen, mündlich oder schriftlich so lange weitergegeben, bis es an die Rettungsstelle gelangt. Weite Bergsteigerkreise kennen es noch immer nicht, noch weniger die Einheimischen. Die Verbreitung der Kenntnis des Notsignals ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Alpinistik. So manches Notsignal blieb unbeachtet oder unverstanden zum Verhängnis der in Bergnot Befindlichen. Jeder Bergsteiger ist verpflichtet, das Notsignal zu kennen, zu beachten und über den Ort, von dem her es vernommen wurde, über Zeit und Ort des Signals sofort Meldung weiterzuleiten (zur Schutzhütte, zur Alpinen Meldestelle, an Bergführer, an zu Tal steigende Touristen), und zwar soll er diese Meldung unter Angabe von Name und Anschrift schriftlich erstatten, da sonst die Gefahr besteht, daß die Meldung, bis sie zur Rettungsstelle kommt, verstümmelt wird.

b) **Unfallmeldung durch Zeugen des Unfalls.** Dies kommt am häufigsten vor. Entweder erfolgt sie durch Begleiter der vom Unfall Betroffenen oder durch andere Touristen, die zufällig Zeugen eines alpinen Unfalls geworden sind. In beiden Fällen kann Genaueres über den Unfall erfahren werden als bei der Meldung durch das Notsignal. Der Meldende soll über alles für die Rettungsstelle Wissenswerte ausgefragt und die Antworten sollen — schriftlich niedergelegt — an die Rettungsstelle weitergeleitet werden. Zu dem Zwecke sollen alle alpinen Meldestellen und Schutzhütten die vom H.A. zu liefernden Meldezettel vorrätig haben. Diese Zettel sind in Heften, deren Umschlag die Aufgaben der Meldestellen und das alpine Notsignal enthält, enthalten und lauten:

Dieser Zettel ist sofort abzugeben an .....
(von der Meldestelle auszufüllen)

Wenn nicht zu Hause, an .....

oder an .....

Unfallmeldung.

Name ..... Wohnort des .....

Beruf ..... Verunglückten .....

Art des Unfalles (Absturz, Lawine, Erschöpfung, vermißt usw.)

.....

Tot, schwer oder leicht verletzt (wenn möglich Angabe der Verletzung)

.....

Ist ärztliche Hilfe sofort notwendig? .....

Wohin soll der Arzt kommen? .....

Wo liegt der Verunglückte? .....
(mögl. genaue Beschreibung des Ortes)

.....

.....

Welche Vorkehrungen zur Rettung wurden schon getroffen? .....

.....

.....

Was ist noch notwendig? (Führer, Träger, Fuhrwerk, Tragbahren, Schischlitten; Verbandzeug, Lawinensonden, Seile, Laternen, Decken, Lebensmittel, Kognak usw.) .....

.....

Sollen die Angehörigen des Verunglückten telegr. verständigt werden? .....

Adresse der Angehörigen: .....

Die Meldestelle wurde benachrichtigt und um Hilfe ersucht durch:

Name ..... Beruf .....

Wohnort .....

Zur Beachtung!

Wenn derjenige, der einen Unfall meldet, sich weigert, seinen Namen, Stand und Wohnort anzugeben, ist jegliche Hilfeleistung abzulehnen. Die Kosten des Rettungswerkes sind von dem Verunglückten oder dessen Angehörigen zu tragen und ehestens an die Alpine Rettungsstelle ..... zu begleichen.

Allfällige Bemerkungen: .....

Dem Boten übergeben am ..... 192... ..... Uhr.

Der Meldeposten: .....

Auf Grund einer derartigen Meldung, die natürlich auch drahtlich überbracht werden kann, wird der Leiter der Rettungsstelle wissen, was er zur Rettung der in Bergnot Befindlichen vorzukehren hat.

c) **Vermißtmeldungen.** Auch die Fälle, daß ein alpiner Unfall von den im Tal zurückgelassenen Begleitern der Touristen, von Freunden und Angehörigen in der Ferne vermutet und die Hilfe der alpinen Rettungsorganisation in Anspruch genommen wird, sind sehr häufig. Diese Meldungen werden vielfach nicht nur bei der unrichtigen Stelle angebracht und gelangen oft erst spät an die Alpinen Rettungsstellen, sie sind auch meistens sehr unbestimmt, namentlich ist das engere Gebiet, in dem sich der Unfall zugetragen haben könnte, nur vermutungsweise, oft aber auch nur ganz ungefähr oder gar nicht genannt. Auch spielt Überängstlichkeit von Anverwandten der Vermißten mancher Rettungsstelle böse mit. Mit solchen Meldungen ist schwer etwas anzufangen, meist kommen sie auch für eine *Rettung schon zu spät.*

Bei allen ungenügenden Meldungen ist es Pflicht des Leiters der Rettungsstelle, die näheren Umstände, insbesondere den Ort des Unfalls, die Zahl der zu rettenden Personen und die *Art* des Unfalls tunlichst in Erfahrung zu bringen, ehe ein größerer Apparat aufgeboten wird. Wenn dies nicht gelingt, so empfiehlt es sich, eine Art Vorerpedition zur Feststellung des Unfallortes und zur ersten Hilfe abzusenden, mit ihr in rascher Verbindung zu bleiben und eine größere Expedition für alle Fälle bereit zu halten. Kommt das Gebiet von Nachbarrettungsstellen mit in Frage, sind diese zu ersuchen, gleiches zu veranlassen. Ist nicht einmal die Gebirgsgruppe bekannt, in der die Touristen vermißt werden, so wäre auch die Landesrettungsstelle zu verständigen. Auf jeden Fall sollte die Gendarmerie, bezw. die polizeiliche Behörde von der Meldung unterrichtet werden, welche von dem Orte aus, in dem sich die Vermißten zuletzt aufgehalten haben, weitere Nachforschungen anstellen wird, wozu sie ja verpflichtet sind.

2. **Die Aufbietung und Ausrüstung der Hilfsmannschaft.** Auf Grund der mehr oder minder genauen Unfallmeldung und des Ergebnisses weiterer Nachforschungen hat der Leiter der Rettungsstelle die Hilfstruppe aufzubieten und auszurüsten. Zur Einberufung der Rettungsmänner sollen die am schnellsten wirkenden Verständigungsmittel verwendet werden. Der Sammelplatz ist beim Inhaber der Rettungsstelle, bezw. am Hinterlegungsort der Rettungsmittel. Die eingetroffene Mannschaft ist über den Vorfall genau zu unterrichten. Wenn der Inhaber der Rettungsstelle selbst die Führung der Rettungsmannschaft übernimmt, hat er dem von ihm zu wählenden Führer entsprechende Vollmacht zu geben. Der Führer bestimmt, welche Rettungsmittel mitzunehmen sind, und rüstet die Mannschaft damit aus (nötigenfalls auch mit Mundvorrat). Er prüft auch die alpine Ausrüstung der Rettungsmänner auf ihre Eignung, vergewissert sich, daß die Rettungsmittel in Ordnung sind und stellt die Menge des mitzunehmenden Rettungsgerätes fest. Der Leiter der Rettungsstelle wird die Namen der an dem Unternehmen sich Beteiligenden vormerken, gegebenenfalls mit zu bezahlenden Hilfskräften ein Übereinkommen über ihre Ansprüche treffen, dafür sorgen, daß zwischen der unterwegs befindlichen Rettungsmannschaft und der Rettungsstelle ein Verbindungsdienst eingerichtet wird, um rasch etwa notwendige weitere Vorkehrungen treffen zu können. Übernimmt der Leiter der Rettungsstelle selbst die Führung, so hat er für eine verläßliche, über alles unterrichtete Stellvertretung in der Rettungsstelle für die Zeit seiner Abwesenheit zu sorgen. Auf jeden Fall ist auch der nächste Gendarmerieposten vom Unfall

selbst, von dem Ausrücken der Mannschaft zu verständigen, gegebenenfalls Teilnahme anzufordern.

Wie das Rettungsunternehmen selbst sich zu gestalten hat, darüber lassen sich, da jeder Fall anders gelagert ist, nur wenig allgemeine Anleitungen geben. Es hängt eben von den gegebenen Verhältnissen, zum großen Teil auch von der Meldung, namentlich aber von der Fähigkeit des Führers und der Zahl und der Tüchtigkeit seiner Mithelfer ab. Ein erfahrener Bergsteiger wird das Unternehmen zweckmäßiger anfassen als ein weniger erfahrener, ein an sich praktischer Mensch besser als ein Theoretiker.

3. **Das Aufsuchen der Verunglückten (Vermißten) — Lawinenunfälle.** Die Teilnehmer der Rettungstruppe dürfen beim Aufsuchen der Verunglückten nicht soweit auseinanderkommen, daß sie jegliche *Fühlungnahme* untereinander verlieren, sondern müssen für eine Verbindung unter sich sorgen (Mittelmänner, Signalpfeifen u. a.), damit sie entweder zur Haupttruppe (Leiter) zurückfinden oder diese heranholen können.

Dann sorge man für eine ständige *Verbindung mit der Rettungsstelle* oder nächsten Meldestelle durch Aufstellung von Zwischenposten (-boten).

Wenn man in den engeren Bereich der Unfallstelle kommt, ist das *Notsignal* (Antwort) häufig zu geben, damit die Hilfsbedürftigen vom Anmarsch der Rettungsmannschaft Kenntnis erhalten und ihrerseits zur Abgabe des Notsignals — vielleicht unter Aufbietung der letzten Kräfte — veranlaßt werden, was eine raschere Auffindung ermöglichen kann.

Bei ungenügender Zahl von Rettungsmännern sind unterwegs solche (*Touristen, Führer* u. a.) zu werben. Selbst wenn nur Leute zu gewinnen sind, welche der Rettungsmannschaft durch Tragen der Rettungsmittel, durch Verwendung als Zwischenposten, Boten und dergleichen oder durch Überlassung geeigneter Ausrüstungsstücke Dienste leisten können, ist oft schon viel gewonnen.

Unterwegs befindliche *Bergführer* (und Träger) sind aufzufordern, ihre Anvertrauten an den nächsten sicheren Ort zu bringen und sich dann unverzüglich der Rettungsmannschaft anzuschließen (und deren Leiter unterzuordnen).

Ungeeignete Personen aber, die sich zum „Mitgehen" (für Geld oder sonst oder gar aus Neugier und Sensationslust) herandrängen, sind entsprechend abzuweisen. Auch die Herren Photographen!

Ein umsichtiger Rettungsleiter wird auch darauf sehen, daß seine Mannschaft mit vollen Kräften am Unfallorte anlangt und nicht durch unsinniges Laufen oder Schleppen frühzeitig erschöpft wird. Er wird auch dafür sorgen, daß jeder Rettungsmann nur in der Weise beschäftigt wird, die ihm angepaßt ist, und nur Aufgaben zugewiesen erhält, die er ohne Gefährdung seiner eigenen Gesundheit erfüllen kann.

Die Rettungsmannschaft soll sich, *bevor* sie zu den Verunglückten kommt, noch entsprechend stärken, denn es ist schon manchem, oft unerschrockenen Bergsteiger beim Anblick eines Zerschmetterten oder Halbverwesten die *Eßlust* gänzlich vergangen, es wurde ihm übel, er konnte lange Zeit nichts hinunterbringen und erschlaffte selbst, wo er alle Kraft nötig gehabt hätte.

Unterwegs darf auch nicht vergessen werden, *Wasser* (zur Labung, für Umschläge) mitzunehmen.

Besondere Vorbereitungen zur Aufsuchung Verunglückter sind notwendig bei den **Lawinenunfällen.** An der Lawine angelangt, sichere man sich zunächst durch Aufstellen eines *Warnungspostens* vor Überraschungen durch nachgehende Lawinen. Herrscht Nebel, so muß dieser

Posten nahe der Lawinenbahn, hoch oder der Rettungsmannschaft aufgestellt und mit Schalltrichter, Signalpfeife oder ähnlichem versehen werden. Dann verteilt man die Rettungsmannschaft — die selbst die rote Lawinenschnur trägt — je zahlreicher, desto besser — in gleichen Abständen über die Breite der Lawine und rückt so in Schwarmlinie die Lawine aufwärts (oder abwärts) vor, um sie nach etwa aus dem Schnee herausschauenden Gegenständen genau *abzusuchen*. Findet sich nichts, dann hat die *Sondierungsarbeit* zu beginnen. In gleichverteilter Weise rücken die Rettungsmänner mit den Lawinensonden über die Lawine vor. Diese Lawinensonden (erstmals von der Rettungsstelle Innsbruck und mit Erfolg verwendet) sind kleinfingerdicke Eisenstangen von 3 bis 5 m Länge, deren Spitze durch Einhacken etwas ausgefranst ist, damit allenfalls Kleiderfäden und anderes losgerissen und an die Oberfläche gezogen werden. Die Sonden werden in bestimmten Abständen, je näher desto besser, *langsam, ja nicht durch Stoßen, in den Lawinenschnee eingeführt*. Aus dem Widerstand erkennt das Gefühl des Sondierenden, ob die Sonde in dem meist noch weichen Lawinenschnee durchdringt, auf einen Stein stößt oder sonst auf einen Gegenstand. In letzterem Falle wird sie sorgsam herausgezogen, die Spitze untersucht, ob nicht etwa Spuren von Kleidern, Blut, Hautfetzen u. a. daran sind und falls dies zutrifft, wird man an der betreffenden Stelle sofort zu graben beginnen. Bringt auch das Absondieren der Lawine keinen Erfolg, dann bleibt nichts übrig, als die Lawine weiter zu untersuchen, und zwar durch *Graben*. Man zieht quer durch die Lawine mannsbreite Gräben, möglichst bis auf den Grund und in Abständen, daß die dazwischen bleibenden Schneemauern und -klötze noch mit den Lawinensonden von der Seite her durch und durch abgesucht werden können. Nützt auch dies nichts, dann ist sicher schon so viel Zeit verstrichen, daß der Verschüttete nicht mehr am Leben sein kann, und man verschiebt die Bergung der Leiche, bis die Lawine wegzuapern beginnt, d. h. man beobachtet die abschmelzende Lawine öfter und birgt die Leiche, wenn sie zutage tritt.

Über die vermutliche Lage des Verschütteten in der Lawine läßt sich im allgemeinen nichts Bestimmtes sagen. Man hat solche am obern Ende, in der Mitte und am untersten Ende der Lawine gefunden; die einen sind nur wenig unter der Oberfläche, andere wieder ganz tief gelegen. Beim Sondieren sowohl wie beim Gräbenziehen, wird es zweckmäßig sein, zuerst den oberen, schmalsten und am wenigsten tiefen Teil der Lawine in Angriff zu nehmen, da man hier am schnellsten vorrückt.

Wird der Verschüttete lebend aufgefunden, dann sofort *Erste Hilfe*; ist er bewußtlos, Reinigung von Mund und Nase von Schnee und künstliche Atmung.

4. **Nach der Auffindung.** Sind die Hilfsbedürftigen gefunden und erreicht, so hat vor allem die „*Erste Hilfe*" (wenn nötig auch Labung) einzusetzen. Den zu Rettenden ist Trost und Mut einzuflößen; Vorwürfe sind nicht am Platze, ebensowenig überflüssiges Ausfragen über den Hergang des Unfalls.

Ist der Aufgefundene tot, so vermeide man peinlichst, sich mit Leichengift zu infizieren. Besonders bei in Verwesung übergegangenen Leichen ist höchste Vorsicht geboten. Man rolle sie in eine, besser mehrere Decken und, wenn man hat, in ein Zeltblatt, damit nichts durchsickert.

Bei Toten lasse man alle Gegenstände in den Taschen oder im Rucksack. Der Expeditionsleiter hat nicht vertrauenswürdigen Rettungsmännern auf die Finger zu sehen, bis die Leiche so verpackt ist, daß nichts mehr entwendet werden kann.

Verstreut herumliegendes Hab und Gut des zu Bergenden ist zu sammeln, doch hat es keinen Zweck, sich vielleicht wegen eines Eispickels oder Rucksackes besonderen Gefahren auszusetzen oder den Abtransport des Verunglückten zu verzögern.

Ist ein Mann der Rettungsmannschaft entbehrlich, so soll er sofort mit einem vom Expeditionsleiter zu erstattenden Bericht zur Rettungsstelle, bezw. zu den Meldeposten abgesandt werden. Die Rettungsstelle wird ermessen können, ob dieser Bericht an die Angehörigen (auch an die Presse) weiterzugeben ist. Die Ortsbehörde, bezw. Gendarmerie wäre auf jeden Fall zu verständigen.

Sodann sind die Vorbereitungen zur Bergung zu treffen. *Ruhig überlegen*, wie die Sache am besten angepackt wird, nicht kopflos zugreifen! Auch der einzuschlagende Weg ist ordentlich zu überlegen! Der kürzeste Weg ist nicht immer der beste. Es ist oft notwendig, den zu Bergenden bergauf zu schaffen, um zu einem besseren Abstieg zu kommen.

5. **Die Bergung.** Diese gestaltet sich, je nach dem Gelände, in dem der zu Bergende zu befördern ist, mehr oder minder schwierig und gefahrvoll für die Rettungsmänner, fast immer aber recht mühevoll. Je nach dem Gelände sind verschiedene Arten der Beförderung anzuwenden. Lebende zu bergen ist stets schwieriger als Tote, weil man letztere nicht so zu schonen braucht. Die Art der Beförderung muß häufig gewechselt werden, z. B. wenn man von Felsen auf Schnee, von Schnee in Blockwerk, auf steilen Rasen oder auf Fußsteige gelangt.

Es können natürlich für die Bergung (Beförderung) kaum allgemein gültige Regeln aufgestellt werden. Einiges vielleicht Beachtenswertes auch hierüber zu sagen, dürfte aber wohl am Platze sein.

a) **Bergung im Felsgelände.** Die Bergung Hilfsbedürftiger aus Felsgelände stellt an das alpine Können und die Ausdauer der Rettungsmannschaft die höchsten Anforderungen und ist häufig auch mit größeren Gefahren für die Rettungsmannschaft verbunden. Es bietet nicht immer gerade der schroffste Fels die größten Schwierigkeiten, da hier mit geschickten Abseilmethoden manche Strecke verhältnismäßig rasch überwunden werden kann. Häufig ist die Bergung in sogenanntem schrofigem Gelände, wo ein Abseilen nicht in Betracht kommt, weit umständlicher, mühsamer und gefährlicher (Steinschlag!). Die Art der Beförderung hängt nicht allein von der Gestaltung des Felsgeländes und der darauf einzuschlagenden Richtung ab, sondern auch von der Art der Verletzungen oder Erkrankungen, wenngleich darauf nicht immer Rücksicht genommen werden kann. Es ist leicht gesagt, ein Kranker soll z. B. in Horizontallage befördert werden, wenn man froh sein muß, ihn überhaupt von der Stelle schaffen zu können.

Der Gebrauch einer ordentlichen Tragbahre ist in den Felsen so gut wie ausgeschlossen. An deren Stelle bedient man sich am besten eines *Sackes*, damit das Seil nicht am Verletzten selbst angebracht werden muß und ihm Schmerzen bereitet. Die A. V.-*Bahre* kann auch als Sack oder *Sitztuch* verwendet werden. Man legt die beiden Querhölzer der Bahre übers Kreuz, bindet sie übereinander, verbindet die 4 Ösen mit Stricken, daß das Kreuz fest bleibt, steckt dann durch jede Öse je ein Seil und bindet dieses je an den vier Zipfeln der Decke fest. Oberhalb des Kreuzes vereinigt man die 4 Seilstücke zu einem Knoten, an dem das Tragseil befestigt ist. Man erhält so eine Art Abseilkorb, in dem der zu Bergende sitzt. Kann er sich nicht selbst anhalten, muß er noch seitlich angebunden werden. Tote wird man in den Sack geben, diesen fest mit Seilen verschnüren und das Bündel stehend oder liegend, je nach Gelegenheit, abseilen. Man vermeide jede nicht unbedingt notwendige weitere

Beschädigung der Leiche und verbinde auch vorher offene Körperstellen (geborstene Schädel in ein Tuch einbinden!), schon um das für die Bergungsmannschaft lästige, völlige Ausbluten zu verhindern.

Der Korb erhält ein Führungsseil, mit dem er von unten her von vorspringenden Felsecken usw. weggezogen wird. Vielfach wird es zweckmäßig sein, dem Korb an einem besonderen Seile einen Begleiter mitzugeben, der ihn leitet.

Daß sich die Bergungsmannschaft selbst in jeder Weise gegen Absturz, Steinschlag usw. in ausgiebigstem Maße schützen muß, ist selbstverständlich. Bei Steinschlag- oder Lawinengefahr ist ein besonderer Warnungsposten aufzustellen.

In der Nacht sollte man, wenn nicht die Abstiegsroute leicht zu finden ist, wenn nicht genügend Beleuchtungsmaterial und die entsprechende Mannschaft zur Verfügung stehen, die Bergung lieber unterbrechen, als vielleicht eine weitere Katastrophe heraufbeschwören.

Während des Transports ist sorgfältig auf die Beschaffenheit der Seile und der Seilknoten zu achten. Die Seile werden meist hart mitgenommen und müssen nach besonders starker Reibung an Felskanten jedesmal nachgesehen werden.

An einzelnen Stellen wird es zweckmäßig sein, wenn ein kräftiger Rettungsmann den Verletzten auf dem Rücken trägt. Träger und Verletzter sind in diesem Falle mit Seilen zu versichern.

b) **Beförderung auf steilen Rasen-, Schutt- oder Schneehängen.** Hier eignet sich die A.V.-Bahre besonders gut. Der Verletzte wird auf die Bahre gelegt, durch das Bahrtuch (allenfalls noch durch Anbinden) vor Abgleiten und Hin- und Herrutschen gesichert. Die Bahre wird dann auf zwei Eispickeln oder Bergstöcken, die quer gegen den Berg gestemmt werden, langsam tiefer verfrachtet. Träger und Bahre müssen durch Seile gesichert werden. Dies Verfahren ist natürlich nur auf einigermaßen glattem Hange anwendbar. Bei grobem Boden (Blöcken, Stufen) würde das Schleifen der Bahre dem Verletzten sicher zur Qual werden. In dem Falle muß die Bahre, sei es auch noch so mühsam, getragen werden, horizontal oder in der Richtung des Abfalles.

c) **Bergung aus Gletscherspalten.** Mit dem Hinabwerfen eines Seilendes ist es nicht getan. Der Verunglückte erreicht das vielleicht seitwärts herabhängende Seil nicht, kann sich vielleicht nicht mehr selbst anseilen und ist nicht so leicht aus der Spalte herauszubringen. Es nützt nichts, es muß meistens ein Rettungsmann den Mut aufbringen, sich in die Spalte zu dem Verunglückten abseilen zu lassen. Eine Erleichterung bieten Strickleitern (mit Aluminiumscheiben, welche die Sprossen von der Wand abhalten). Sie sollen in allen Hütten, von denen aus Gletscherturen unternommen werden, vorhanden sein. Stehen solche nicht zur Verfügung, dann behilft man sich nach folgender Methode: der Abzuseilende ist an zwei sorgfältig geprüften Seilen hinabzulassen. An beiden Seilenden sind weite Schlaufen für die Füße anzubringen. Die beiden Seile sind dann durch eine besondere Brustschlinge, durch die sie hindurchlaufen, an den Leib zu bringen. Durch abwechselndes Nachlassen, bezw. Anziehen der beiden Seile um Trittshöhe, kann der Angeseilte ohne besondere Beschwer hinabgelassen, bezw. heraufgezogen werden. Praktisch ist es auch, eine Leine (Repschnur) mitlaufen zu lassen, auf der gegebenenfalls schriftliche Nachrichten nach oben gesendet und Rettungsmittel (Seile, Decken, Verbandzeug, Schienen u. a.) verlangt werden können. Zweckmäßig ist es, die A.V.-Bahre über die Spalte zu legen, von der aus ein Rettungsmann in die Spalte Einblick nehmen, die Vorgänge darin beobachten und entsprechende Anordnungen treffen kann. Der zu Bergende muß an zwei Seilen hochgezogen werden, weil es, um ihn über den Spaltenrand herauszubringen, nötig werden kann, von beiden Seiten der Spalte aus zu ziehen, und auch ein gewisser Schutz gegeben sein soll für den Fall, daß ein Seil reißt und der zu Bergende neuerdings in die Tiefe stürzt. Vor dem Heraufziehen muß in der Spalte selbst, wenn irgend möglich, die „Erste Hilfe" geleistet werden (Blutungen stillen, Knochenbrüche einschienen usw.). Schneiden die Seile in den Spaltenrand stark ein, dann versuche man den lockeren Schnee bis aufs Eis oder den harten Firn zu entfernen oder lege einen harten Gegenstand (Eispickel, Tragbahrstange, feste Deckenrolle usw.) unter. Vor dem Hinablassen eines Helfers untersucht man genau die Spaltenränder dahin ab, ob sie weit überhängen, und versuche die Rettung von der Seite aus, auf welcher der Spaltenrand weniger überhängt.

d) **Transport durch Krummholz oder dichtes Unterholz.** Hier kommt man mit steifen Tragbahren oft schwer durch. Die A.V.-Bahre ist daher auch als Tragsack eingerichtet, mit je 3 Handschlaufen auf beiden Seiten, weil man mit einem solchen schmiegsamen Sack weniger im Gezweig und Geäst hängen bleibt und sich leichter durchwindet. Die Arbeit ist in diesem Falle immer recht mühsam.

e) Zum Abtransport auf Schnee eignet sich, wenn nicht eigene Rettungsschlitten zur Verfügung stehen, ebenfalls die A.V.-Bahre, die am besten ganz oder halb (vorne Träger) über den Schnee gezogen wird. Ist die Last in weichem Schnee bergauf zu schaffen, wird man am besten unter die Bahre Schier unterbinden und das Ganze möglichst gerade emporziehen.

f) **Transport auf Fußsteigen.** Auf schmalen und in scharfen Knicken verlaufenden Fußsteigen bereitet die Fortschaffung der belasteten Bahre immer noch große Mühen, besonders das Wenden in den spitzen Kehren ist umständlich. Man wird hier nicht die Bahre wenden, sondern es wenden sich nur die Träger. Der Hintermann steigt mit Unterstützung freier Hilfskräfte den Weaspitz abschneidend vom oberen auf den unteren Wegteil, dann wenden sich beide Träger. Auf steilen Wegen müssen die vorderen Träger die Bahre hoch, die hinteren tief tragen, die Bahre selbst (nötigenfalls auch die Träger) müssen mit Seilen vor Absturz gesichert werden.

g) Auf **besserem Wege** angelangt, sollen die Träger nicht in einen gleichmäßigen Trab, da dies ein Schaukeln der Bahre verursacht, sondern in ungleichem Schritt, mehr trippelnd und elastisch marschieren. Beim Niederstellen der fußlosen A.V.-Bahre ist sie stets hohl aufzulegen, das heißt man legt das eine Ende (meist Kopfende) auf eine Erhöhung (Buckel, Stein), da der Verletzte dann bequemer liegt.

h) Kann auf holperigen Wegen Fuhrwerk in Anspruch genommen werden, so lege man die Bahre nicht, sondern hänge sie hinein und schütze sie durch einen Begleiter vor starkem Schaukeln.

i) Beim Abtransport des Geretteten muß man sich auch öfter nach seinem **Befinden** erkundigen, Stärkungsmittel geben, Verbände nachsehen, kalte Umschläge erneuern, Ruhepausen (z. B. zum Aussitzen, Neupolsterung u. a.) gewähren, kurz ihm jede Hilfe und Erleichterung und alle Rücksicht angedeihen lassen, die ein Kranker unter den gegebenen Umständen fordern darf. Sie darf jedoch nicht soweit gehen, daß der Zweck, den Verletzten ehestens in ärztliche Behandlung, bezw. ihn überhaupt lebend zu Tal zu bringen, vereitelt wird. Ohnmachtsanfälle des zu Bergenden sind für die Träger nicht unangenehm. Stöhnen und Jammern über Schmerzen, wenn es einem noch so zuwider wird, muß man hinnehmen können.

6. **Nach der Bergung.** Die Bergung ist vollendet, wenn der Verletzte (Erkrankte) zum nächsten Arzt geschafft, wenn der Tote in der Talstation (Gemeinde) abgeliefert ist, nicht aber beendet ist damit die Tätigkeit der

Rettungsstelle. Der Expeditionsleiter erstattet der Rettungsstelle ausführlichen Bericht über die Bergungsaktion selbst, über Ort und vermutlichen oder sicheren Hergang des Unfalls usw. und bemißt die Leistungen der Hilfskräfte. Er liefert Hab und Gut Totgeborgener an die Gendarmerie (Polizei) ab und veranlaßt die Totenbeschau. (Ohne ortspolizeiliche Genehmigung dürfen Tote nicht aus dem Gemeindegebiet ausgeführt werden.)

Der Leiter der Rettungsstelle verständigt über alles Wissenswerte

a) gegebenenfalls die Anverwandten,
b) die Ortsbehörde, bezw. Gendarmerie,
c) die Aufsichtssektion,
d) gegebenenfalls die Tagespresse.

Der Leiter stellt ferner die Kosten der Expedition zusammen.

a) die Entlohnung der bezahlten Hilfskräfte,
b) Gebühren für Wagen, Telegramm, Ferngespräche, Briefwechsel u. a.,
c) sonstige etwaige Aufwendungen (Reinigung der Bahre usw.) und fordert den Geretteten, bezw. die zur Zahlung verpflichteten Angehörigen zur sofortigen Bezahlung auf. Sind die Kosten ersetzt, dann zahlt der Leiter die Rettungsmannschaft aus, deckt seine eigenen Auslagen usw.

Die Rettungsgeräte sind, wenn nötig, zu reinigen, beschädigte ausbessern zu lassen, notwendiger Ersatz ist schleunigst nachzuschaffen, damit die Rettungsstelle sofort wieder für ein neues Rettungsunternehmen vorbereitet ist.

Damit ist das Rettungsunternehmen beendet.

Bei Beerdigungen von der Rettungsstelle geborgener toter Turisten am Orte der Rettungsstelle selbst soll ein Vertreter der Rettungsstelle dem Toten auch noch das letzte Geleite geben.

D. Pflichten der Betroffenen, Pflichten aller Turisten, der Behörden und anderer.

1. **Pflichten der zu Bergenden und Geborgenen, bezw. deren Angehöriger.**

a) Der zu Rettende soll in erster Linie der Rettungsmannschaft Vertrauen entgegenbringen, da die Rettungsmänner ihr schweres, gefahrvolles Werk zumeist aus reiner Menschlichkeit vollbringen. Er soll ihren Anordnungen Folge leisten, sich dankbar erweisen und alles, was er zur eigenen Rettung ohne weitere Schädigung des Körpers tun kann, beitragen. Er muß den Rettungsleuten bei Bedarf seine eigene Ausrüstung (z. B. Seil) zur Verfügung halten und hat, wenn diese verbraucht oder beschädigt wird, keinen Anspruch auf Vergütung. Er hat, soweit es sein Zustand gestattet, alle nötigen Auskünfte (z. B. über Mitverunglückte oder in Notlage Befindliche, über etwa einzuschlagende bessere Abstiegsmöglichkeiten und anderes) zu geben, allenfalls auch Weisung, wer von den ihm nahestehenden Personen und in welchem Umfange von dem Unfall verständigt werden soll.

b) Der lebende Geborgene hat die Ersatzansprüche der Rettungsstelle ehestens zu begleichen (Spitals-, Arzt- und Überführungskosten gehen auf jeden Fall zu Lasten des Geretteten). Ist er außerstande, die Kosten zu bezahlen, so hat er schriftlich bei der Aufsichtssektion um vorschußweise Deckung der Rettungskosten oder um Ersatz durch die A.V.-Kasse anzusuchen und dieses Ansuchen durch Beilage eines amtlichen Armutszeugnisses zu belegen.

c) Angehörige von Totgeborgenen. Sie sind zur Tragung der Kosten des Rettungsunternehmens verpflichtet.

Der H.A. zahlt die Kosten des Rettungs-, bezw. Bergungsunternehmens nur bei nachgewiesener gänzlicher Zahlungsunfähigkeit der zur Zahlung Verpflichteten. Sind diese nur vorübergehend zahlungsunfähig, so schießt er die Kosten nur vor und behält sich vor, sie in für den Verpflichteten erträglichen Raten einzuheben.

2. **Pflichten der Begleiter eines Verunglückten.** Bleiben bei einem Unfall ein oder mehrere Turenteilnehmer unbeschädigt, dann ist es ihre heiligste Pflicht, alles zur Rettung des oder der Beschädigten zu unternehmen, was in ihren Kräften steht. Vor allem ist notwendig, Ruhe zu bewahren — was natürlich leichter gesagt als getan ist, besonders wenn man selbst weiter gefährdet ist. Man denke nur an einen Kletterer, der an exponierter Stelle steht und seinen abgestürzten, am Seil hangenden Genossen auf sicheren Bord bringen soll, seine Hände aber nicht freimachen kann, ohne in die Tiefe gezogen zu werden! Da wird es schwer halten, Ruhe zu bewahren. Wer den anderen retten will, hat auch an sich selbst zu denken und zu sorgen, daß er selbst dem Freund erhalten bleibt. Er soll nicht aussichtslose Anstrengungen machen, um dann vielleicht selbst zu verunglücken oder sich zu erschöpfen und dann dem Freunde wirklich nimmer nützen zu können. Abwarten, bis der erste Schreck aus den Gliedern ist, dann die Situation studieren und überlegen, was am sichersten zu einer Rettung des Gefährten führen kann! Gestatten es die Verhältnisse, sich dem Verunglückten zu nähern, dann zunächst: Erste Hilfe, Labung, Schutz vor weiteren Unfällen, wenn nötig Trost und Mut zusprechen, Notsignale geben. Dann — den Gefährten möglichst geborgen zurücklassend — Abstieg ins Tal zu den nächsten Menschen. Mit diesen wird man über den Unfall sprechen und wenn sie nicht selbst zur Rettung aufbrechen können, wird man sich hinsetzen und schriftlich Nachricht ins Tal senden.

Es kann nicht genug davor gewarnt werden, Unfallmeldungen mündlich weiterzugeben! In ungezählten Fällen wurden sie von Mund zu Mund entstellt und erschwerten die Hilfeleistung ganz außerordentlich. Man überlege, wem man die Meldung schicken soll, von wo am schnellsten wirkliche Hilfe kommen kann. Die Meldung selbst — deutlich geschrieben (!) soll enthalten: Möglichst genaue Bezeichnung der Unfallstelle, bezw. der Stelle, wo der Verunglückte liegt und die Zugänglichkeit dieser Stelle, Angabe ob es sich um einen oder mehrere zu Bergende handelt, ob er, bezw. sie tot, schwer verletzt (hauptsächliche Verletzungen) oder sonst und wie beschädigt sind, ob besondere Vorkehrungen (z. B. Mitnahme vieler Seile, von Wärme- und Labemitteln usw.) notwendig sind. Dann notiere man, wo man die Rettungsmannschaft erwarte (am Unfallplatze, in der Hütte usw.) und vergesse auch nicht den Zeitpunkt des Unfalls und der Absendung des Boten, schließlich seinen eigenen Namen nebst Anschrift anzugeben. Beim Einlangen einer derartigen schriftlichen Meldung weiß der Leiter der Rettungsaktion, was er vorzukehren hat. Der Turenbegleiter hat es auch zu übernehmen, sobald als möglich die Angehörigen der Verunglückten von dem Unfall zu verständigen und soll nicht warten, bis diese den Unfall aus der Zeitung erfahren. Beim Eintreffen der Rettungsmannschaft hat er sich dieser unbedingt zur Verfügung zu stellen. Es ist unerhört — wie es leider immer häufiger vorkommt —, wenn sich der Unverletzte nach Erstattung der Unfallmeldung aus dem Staube macht. Wenn er schon nicht fähig ist, an der Bergungsaktion selbst aktiv teilzunehmen, dann soll er sich der Rettungsmannschaft wenigstens für einen etwa notwendigen Meldedienst oder sonst zur Verfügung stellen und auf jeden Fall — ob er

seinen Zug erreicht, ob er zu spät zu Hause eintrifft oder nicht — die Beendigung der Bergung abwarten, die Mannschaft entlohnen, oder wenn er dies nicht kann, wenigstens die weiteren nötigen Anordnungen (z. B. Transport des Verunglückten in die Heimat, Beerdigung an Ort und Stelle usw.) treffen. Die Tätigkeit der Rettungsstelle hat aufzuhören, wenn der Verunglückte zu Tal (ins Spital, ins Leichenhaus) gebracht ist. Die weiteren Veranlassungen hat der Geborgene, bezw. dessen Begleiter selbst zu treffen.

3. **Pflichten aller Turisten zur Förderung des Alpinen Rettungswesens.** Jeder Bergwanderer, auch wenn er nur die bescheidensten Wanderungen unternimmt, kann von einem alpinen Unfalle (z. B. Steinschlag) betroffen werden. Da er sohin an dem Alpinen Rettungswesen mit interessiert ist, erwachsen ihm auch gewisse Verpflichtungen zur Förderung des Rettungswesens beizutragen.

Diese Verpflichtungen sind insbesondere:

a) Kenntnis des „Alpinen Notsignals", damit er in der Lage ist, im Notfalle nicht nur selbst es zu gebrauchen, sondern auch von anderer Seite abgegebenes Notsignal als solches zu erkennen und die Meldung weiter zu geben. Er soll auch wissen, daß der A.V. eine Rettungseinrichtung getroffen hat, daß alpine Rettungs- und Meldestellen bestehen und sich im Bedarfsfalle darnach erkundigen.

b) Jeder Bergwanderer soll sich in den Talgasthöfen und Schutzhütten in das aufliegende Fremdenbuch eintragen mit Angabe „woher und wohin." Liegt das Buch nicht auf, soll er es verlangen. (Die Eintragung ist übrigens gesetzliche Pflicht). Auch in Gipfelbüchern soll er sich unter Angabe seines weiteren Reiseweges (z. B. Abstieg über den Nordgrat) eintragen, auch wenn der Gipfel keinen berühmten Namen trägt. (Es ist doch keine Schande, wenn ein tüchtiger Bergsteiger einmal einen leichteren Gipfel besteigt, vielmehr ein Beweis, daß ihm das Bergsteigen nicht lediglich sportliche Betätigung ist.) Diese Eintragungen können die Nachforschung nach Vermißten ungemein erleichtern.

c) Auch die Angehörigen daheim sollen ungefähr wissen, was der Bergsteiger vorhat. Es ist nicht allein eine Rücksichtslosigkeit ihnen gegenüber, ohne jegliche Angabe, wohin die Reise gehen soll, eine Bergtur zu unternehmen, es ist auch eine Rücksichtslosigkeit gegenüber hilfs- und opferbereiten Menschen, welche sich bei der Suche nach Vermißten wegen Fehlens genauerer Angaben oft schwerer Mühen und Gefahren zwecklos unterziehen, weil ein Herr Bergsteiger auf dem Standpunkt steht, es gehe niemanden etwas an, wohin er sich wende, was er unternehme.

d) Wer sich auf der Tur von seinen Begleitern trennt, hat diese wissen zu lassen, was er weiter vorhat.

e) Jeder Bergwanderer, der das Alpine Notsignal vernimmt oder selbst Zeuge eines Unfalls oder von Bergnot anderer wird oder einen Unfall vermutet, hat entweder seine Tur abzubrechen und der nächsten Meldestelle oder wenigstens anderen Bergwanderern, die zu Tal steigen, Bericht zu erstatten (unter Angabe von Namen und Anschrift) und sie zur Weiterleitung des Berichts aufzufordern.

f) Er hat, wenn er dazu befähigt ist und es sich als zweckmäßig erweist, selbst zu Hilfe zu eilen, oder sich der Rettungsmannschaft zur Mitarbeit anzubieten und nötigenfalls seine Ausrüstung (gegen Rückgabe und Ersatz von Beschädigungen) zur Verfügung zu stellen. Würde er aber durch die Trennung von seinen Turengefährten diese selbst Gefahren aussetzen, so soll er sie so lange begleiten, bis sie an einem sicheren Orte sind, und sich dann dem Rettungswerke widmen.

4. **Pflichten öffentlicher Körperschaften und anderer.**

A. Gemeinden. Aus der Tatsache, daß auch die Gesundheitspolizei in den Wirkungskreis der Gemeinden gehört, ergibt sich, daß diesen auch Verpflichtungen hinsichtlich der Bergung in Lebensgefahr befindlicher oder tötlich verunglückter Bergsteiger erwachsen. Es obliegt ihnen:

a) Ortspolizei für Nachforschungen nach Vermißten,

b) Fürsorge für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe (Arzt) bei Erkrankungen sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren,

c) die Beistellung von Hilfsmannschaft, auch von Rettungsmitteln für Bergung Verunglückter,

d) die Veranlassung der Totenbeschau,

e) die Beerdigung tötlich Verunglückter, soweit sie nicht außerhalb des Gemeindebereiches gebracht wurden.

B. Gendarmen, Militär, Forstpersonal, Zollwächter sind nach ihren Dienstordnungen in der Regel verpflichtet, sich für Rettungsunternehmungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die Gendarmerie hat sich häufig in anerkennenswerter Weise bei alpinen Rettungsunternehmungen beteiligt. Sie soll in jedem Falle von einem alpinen Unfall verständigt und zum Rettungsunternehmen herangezogen werden.

C. Post, Bahnen. Die Post-, Telegraphen- und Telephonämter sind zu verständigen, wohin ungenügend genaue, für die Rettungsstelle bestimmte Sendungen usw. zu richten sind. Unfallmeldungen und zur Rettung in Lebensgefahr Befindlicher notwendige Drahtungen und Ferngespräche wären vor allen anderen, auch dringenden Drahtungen und Gesprächen weiterzuleiten. Die Eisenbahn hat oft in anerkennenswerter Weise Rettungsmannschaften die Benützung von Güterzügen, Leermaschinen gestattet oder Schnellzüge fahrplanwidrig anhalten lassen. In dieser Richtung hätten die Landesstellen die etwa nötigen Schritte zu unternehmen.

Autoverbote auf gewissen Straßen wären für Rettungsunternehmungen aufzuheben.

Pflichten der Allgemeinheit.

a) Wirte. Wo kein Spital ist, wird der Verletzte meist in eine Ortsgastwirtschaft gebracht. Die Wirte sollen Verletzte bei sich aufnehmen, für entsprechendes Unterkommen und Nachtruhe (Polizeistunde!), allenfalls für Beistellung einer Pflege, Krankenwache usw. sorgen und aus der Not eines Mitmenschen kein Kapital schlagen. Fuhrwerk, Boten usw. bereitstellen.

b) Von Geistlichen, Lehrern und sonstigen höher Gebildeten eines Bergortes wird erwartet, daß sie ihre Menschenpflicht erfüllen und vorbildlich wirken.

c) Auto- und Wagenbesitzer sollen ihre Gefährte (gegen Entgelt) zum Transport anbieten.

Wird ein Verletzter an eine Straße gebracht, so soll der Leiter der Rettungsmannschaft vorbeifahrende Auto, Wagen oder dergleichen um Weitertransport des Verletzten zum nächsten Arzt ersuchen. Weigert sich ein Autobesitzer, dann Nummer aufschreiben und den Fall veröffentlichen!

d) Die Presse hat die Pflicht und Schuldigkeit, sich über vorgefallene Unfälle entsprechend zu informieren, nicht leichtsinnig durch Veröffentlichung unwahrer Angaben (leider nur zu oft) Angehörige der Verunglückten unnützen Schrecken einzujagen; jede sensationelle Form der Unfallberichte ist zu vermeiden.

E. Verzeichnis der Landes-, Rettungs- und Meldestellen. — Instruktionsbuch.

Der H.A. gibt von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis aller in den deutschen und österreichischen Alpen bestehenden Landes-, Rettungs- und Meldestellen heraus, das die Inhaber dieser Stellen (Anschriften für Unfallmeldungen), ferner Angaben über die Ausstattung dieser Stellen mit Rettungsmitteln, Fernsprecher, Arzt u. a. enthält. Es kann vom H.A. bezogen werden.

Die Landes-, Rettungs- und Meldestellen sowie die Aufsichtssektionen, die Rettungsmannschaften (z. B. auch die Behörden) erhalten ein Instruktionsbüchlein über das Alpine Rettungswesen. Es enthält die Ausführungen unter A—D dieses Abschnittes, dann eine Anleitung zur „Ersten Hilfeleistung" und das oben erwähnte Verzeichnis. Auch diese Broschüre kann beim H.A. von jedermann bezogen werden (50 Pfennig).

V. Wissenschaftliche Tätigkeit.

A. **Allgemeines.** Die Förderung der Wissenschaft von den Alpen war seit jeher ein Zweig der Tätigkeit des D.u.Ö.A.V., der mit den allgemeinen Vereinszwecken durchaus vereinbar ist. In der Neufassung des § 2 der Satzung von 1927 ist dies ausdrücklich ausgesprochen. Es besteht ein eigenes Referat für „Wissenschaftliche Angelegenheiten" im V.A. und im H.A. und außerdem ein besonderer Beirat, der „Wissenschaftliche Unterausschuß" (vgl. Seite 35), zur Beratung der Vereinsleitung in wissenschaftlichen Angelegenheiten. In den Voranschlag werden alljährlich Geldmittel für diese Zwecke eingesetzt, über deren Verwendung der H.A. beschließt.

B. **Betätigung.** Die wissenschaftliche Tätigkeit des Gesamtvereins erstreckt sich im wesentlichen auf folgendes:

1. Förderung der Gletscherkunde (vornehmlich der rezenten, aber auch der diluvialen Vergletscherung), und zwar:

a) Ständige Beobachtung der Gletscherbewegung (vieler Ostalpengletscher) durch Anbringung von Gletschermarken, Steinlinien, durch photogrammetrische Aufnahmen u. a. m.

Die Ergebnisse dieser seit vielen Jahren ausschließlich mit Mitteln des D.u.Ö.A.V. gemachten Beobachtungen werden in dem sogenannten „Gletscherarchiv" niedergelegt, das in 2 Exemplaren existiert, davon eines zurzeit im geographischen Institut der Universität Innsbruck, das zweite bei dem Gletscherforscher Professor Dr. Finsterwalder in München hinterlegt ist.

b) Heranbildung von Gletscherfachmännern in besonderen „Gletscherkursen".

c) Gletscherforschung im allgemeinen (Bewegungstheorie, Physik des Gletschereises, Erkundung des Gletscherbettes durch Bohrungen u. a. m.)

d) Veröffentlichung von Gletscherkarten großen Maßstabes.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Gletscherforschung und die der Gletscherkarten erfolgt heute fast ausschließlich in der „Zeitschrift für Gletscherkunde" (früher in den A.V.-Schriften).

2. Anregung zu wissenschaftlichen Beobachtungen und Forschungen aller Art, Unterstützung derselben, so insbesondere auf den Gebieten der allgemeinen

Geographie, Morphologie, Geologie (neuestens auch der Lawinenkunde), Meteorologie, Klimatologie, Flora, Fauna, Volkskunde, Geschichte, Sprachkunde u. a. m. Als besondere Leistungen des D.u.Ö.A.V. auf diesem Gebiete seien hervorgehoben: Der Bau des Zugspitz- und Sonnblickobservatoriums, Herausgabe des „Atlas der Alpenflora", des Werkes „Anleitungen zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Alpenreisen" und „Wissenschaftliche Ergänzungshefte zur Zeitschrift des D.u.Ö.A.V.", Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge u. a. m.

Die Ergebnisse dieser Forschungen werden, soweit sie sich nicht für eine Veröffentlichung in den Vereinsschriften eignen, in fachwissenschaftlichen Blättern veröffentlicht.

3. Herausgabe auch wissenschaftlich brauchbarer Karten der Gruppen der Ostalpen und Förderung der Drucklegung speziell wissenschaftlicher Karten.

4. Veröffentlichung alpin-wissenschaftlicher Arbeiten aller Art in den Vereinsschriften (vornehmlich in der „Zeitschrift").

5. Wissenschaftliche Aufklärung der Bergsteiger durch das Alpine Museum, die Bücherei und die Laternbildersammlungen.

6. Sammlung alpin-wissenschaftlicher Veröffentlichungen in der A.V.-Bücherei.

7. Veranstaltung von Forschungsreisen in außeralpinen Gebirgen (rgl. Seite 310).

C. **Eduard-Richter-Stiftung.** Die H.V. Bamberg 1905 beschloß: „In ehrender Anerkennung der besonderen Verdienste, die sich Eduard Richter um die Erschließung der Ostalpen erworben hat, (alljährlich) einen Jahresbeitrag von 2000 M. unter dem Namen ‚Eduard-Richter-Stipendium' in den Voranschlag einzustellen."

Betreffend die Verwendung faßte die H.V. Innsbruck 1907 die Entschließung: „Aus der Eduard-Richter-Stiftung sind in erster Linie größere Unternehmungen von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung zu unterstützen."

D. **Instrumentarium.** Der D.u.Ö.A.V. besitzt verschiedene wissenschaftliche Instrumente (Theodolithen, Stereokameras, Meßgeräte u. a.), die für wissenschaftliche Arbeiten verliehen werden können.

E. **Beihilfen für wissenschaftliche Unternehmungen.**

1. Gesuche um Beihilfen sind, entsprechend belegt, bis zum 1. März eines Jahres dem H.A. vorzulegen, der sie zur Begutachtung an den W.A. leitet. Die Höhe der erbetenen Beihilfe ist zu beziffern, allenfalls ist der Nachweis beizubringen, daß die für das betreffende Unternehmen sonst noch erforderlichen Mittel aufgebracht werden können. Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel in der Frühjahrssitzung des H.A.

2. Abrechnung und Bericht. Nach Abschluß der unterstützten Arbeiten ist dem H.A. eine Abrechnung über die Verwendung der Beihilfe und ein vorläufiger Bericht über die Ergebnisse der Arbeiten vorzulegen. Werden diese gedruckt, so ist ein Exemplar der betreffenden Druckschrift (Sonderabzug) dem H.A. zu übergeben.

3. Bei Veröffentlichung der Forschungsergebnisse ist stets darauf hinzuweisen, daß sie mit finanzieller Unterstützung des D.u.Ö.A.V. zustande gekommen sind, bei Gewährungen aus der „Eduard-Richter-Stiftung" ist dies besonders zu bemerken.

VI. Die Sammlungen des D.u.Ö.A.V.

A. Alpenvereinsbücherei.

1. Geschichtliches, Bestand, Bücherverzeichnisse.

Die A.V.-Bücherei (Sitz in München, Westenriederstraße 21/3) verdankt ihre Entstehung Herrn Willy Rickmer-Rickmers in Bremen, der im Jahre 1900 seine alpine Büchersammlung (5000 Bände) dem Verein widmete. Als „Zentralbibliothek" wurde sie am 1. Oktober 1902 eröffnet. Die Ordnung und Katalogisierung der Bestände erheischten 1904 die Aufstellung eines wissenschaftlich gebildeten Bibliothekars, dem zugleich auch das Ausleihgeschäft obliegt. Mit der Zentralbibliothek wurden auch die Bücher, Karten und Bilder des 1905 aufgelösten wissenschaftlichen Archivs sowie die Zeitschriften und Bücher der Handbibliothek des Zentralausschusses vereinigt. Die weiteren Mehrungen erfolgten und erfolgen durch Schenkungen, durch Tauschverkehr mit alpinen und wissenschaftlichen Verbänden, durch Zuweisung von Besprechungsstücken und durch Ankauf. Eine meist aus Doppelstücken und Spenden gegründete Handbücherei leistet den Benützern gute Dienste. 1909 trat im Anschluß an die A.V.-Bücherei ein alpin-handschriftliches Archiv ins Leben (Gipfel- und Hüttenbücher, Aufsätze und Briefe hervorragender Bergsteiger und Alpenforscher u. a. m.), das bereits 4000 Nummern zählt.

Die Bücherei umfaßt die ältere und die neuere Literatur sowie das Schrifttum über den Wintersport (Bücher, Zeitschriften, Karten, Rundsichten, Bilder) fast vollzählig. Von 1916 bis 1922 fanden Ausstellungen in den Räumen der Bücherei und aus den Schätzen derselben statt, im Jahre 1927 eine Jubiläumsausstellung. Die Bücherei zählt heute mit Einschluß der Handbücherei 46.000 Bände, 4600 Karten, 1100 Rundsichten und 15.000 Einzelbilder, so daß der Gesamtbestand über 70.000 Nummern beträgt.

Zur Förderung der Bücherei erstand am 30. Juni 1921 ein „Verein der Freunde der Alpenvereinsbücherei", der die Mittel zum Ankauf seltener alpiner Werke aufbringt und zur Herausgabe eines großen Büchereiverzeichnisses M. 4000.— beisteuerte.

Das erste, sachgemäß angelegte Bücherverzeichnis (325 Seiten in Oktav) erschien 1906, das zweite, ein alphabetischer Schlagwortkatalog, mit Verfasser- und Bergnamenverzeichnis (XVI Seiten, 1358 Spalten in Quart) 1927. (Preis für Mitglieder M. 10.—, für Mitglieder des Vereins der Freunde der A.V.-Bücherei M. 8.—.) Da es nicht nur die Bücher und Zeitschriften der A.V.-Bücherei, sondern auch alle wichtigeren Artikel aus nahezu 70 Zeitschriften, aus den Festschriften und Jahresberichten der Sektionen u. a. m. verzeichnet, ist es gleichzeitig ein beachtenswerter Beitrag zur alpinen Bibliographie.

2. Büchereiordnung (Beschluß der H.V. 1905 mit nachträglichen Änderungen):

1. Die A.V.-Bücherei ist eine Einrichtung, bezw. ein Vermögensbestandteil des D.u.Ö.A.V. und wird vom jeweiligen H.A. gemäß den vom Gesamtverein im Wege der H.V. getroffenen Verfügungen verwaltet.

2. Der H.V. ist insbesondere vorbehalten die Beschlußfassung über
a) die Grundsätze der Organisation,
b) den Sitz der Bücherei,
c) die Bewilligung der Geldmittel,
d) die Auflassung.

3. Der H.A. hat für die Ausgestaltung der Bücherei gemäß den aufgestellten Grundsätzen zu sorgen; er bestimmt die Geschäfts- und Benützungsordnung, bestellt die erforderlichen Angestellten und entscheidet über die Verwendung der von den H.V. jährlich bewilligten Mittel.

4. Die A.V.-Bücherei ist eine alpine Fachbibliothek, in erster Linie bestimmt zur Sammlung der touristischen Literatur, welche alles umfaßt, was für den Bergsteiger behufs verständnisvoller Bereisung der Alpen und auch anderer Hochgebirge von praktischem Wert und Nutzen ist.
Im besonderen gelten folgende Grundsätze:
a) die touristische Literatur über die Alpen ist tunlichst vollständig — auch hinsichtlich der älteren Schriften — zu sammeln; ebenso auch die gesamte auf den D.u.Ö.A.V. bezügliche Literatur;
b) von der touristischen Literatur über andere Hochgebirge sind alle neueren Schriften anzuschaffen;
c) die Literatur über Gletscherforschung in den Alpen ist tunlichst vollständig zu sammeln;
d) von der nichttouristischen Literatur, soweit sie Erscheinungen der Natur und des Lebens in den Alpen behandelt, sind die neuesten Hauptwerke anzuschaffen, welche in allgemein verständlicher Darstellung die Ergebnisse der Forschung zusammenfassen; ferner jene Werke, welche ganz besondere Eigentümlichkeiten in den Alpen behandeln.

5. Mit der Geschäftsleitung wird ein Büchereileiter betraut, der vom H.A. mit Dienstvertrag angestellt wird.

6. Der Büchereileiter hat die Geschäfte gemäß der aufgestellten Geschäftsordnung zu führen und ist für seine gesamte Tätigkeit dem H.A. verantwortlich.
Zu seinen Verpflichtungen gehören insbesondere: Besorgung des Ein- und Auslaufs, Erstattung der Vorschläge über anzukaufende Werke, Besorgung des Ankaufes und des Einbindens der Werke, Anfertigung und Instandhaltung der nötigen Kataloge, der Ausleihdienst.

7. Dem Büchereileiter können nach Erfordernis Hilfskräfte beigegeben werden, die ihm als Vorgesetzten unterstehen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben.

Die Anstellung dieser Hilfskräfte sowie die mit ihnen zu treffenden Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des V.A.

3. Weisung für den Büchereileiter (Beschluß der H.V. 1905):

1. Die Ergänzung der Bücherei erfolgt:

a) durch Überweisung der Tauschschriften und sonstiger dem H.A., bezw. der Schriftleitung zugekommenen Werke;

b) durch Spenden von Gönnern;

c) durch Ankauf.

2. Spenden. Gespendete Werke sind stets anzunehmen, auch wenn sie nicht strenge in den Rahmen der Bibliothek passen. Über die tatsächliche Einreihung solcher Werke ist von Fall zu Fall zu entscheiden; gänzlich unpassende können gegebenenfalls durch Umtausch verwertet werden.

Den Spendern ist der Empfang mit Dankschreiben zu bestätigen.

3. Ankauf. Bei dem Ankaufe von Werken sind die Grundsätze (§ 4 der Büchereiordnung) genau zu beachten. Reine Unterhaltungsliteratur (Romane, Novellen) ist vom Ankaufe ausgeschlossen.

a) Betreffend neue im Buchhandel erschienene Werke ist von Zeit zu Zeit — etwa vierteljährlich — dem H.A. eine Vorschlagsliste vorzulegen.

Wenn tunlich sollen Verfasser oder Verleger um Widmung solcher Werke ersucht werden.

Hinsichtlich der in den „Mitteilungen" besprochenen Werke ist die Schriftleitung — von Zeit zu Zeit — um Bekanntgabe zu ersuchen, welche Werke sie an die Bücherei abgeben kann.

In die Vorschlagsliste sind sohin nur jene Werke einzustellen, welche nicht im Wege der Widmung oder von der Schriftleitung erhalten werden können.

b) Betreffend antiquarischer Werke ist, wenn tunlich, mit den bedeutendsten Antiquariaten eine Vereinbarung zu treffen, daß sie in den Rahmen der Bücherei passende Werke der A.V.-Bücherei reservieren, bezw. ihr zuerst anbieten. Die Entscheidung über den Ankauf ist dann schnellstens vom H.A. einzuholen.

In besonders dringlichen Fällen, wenn es sich um wichtige alpine Werke handelt, kann der Ankauf sofort erfolgen.

Nach Fertigstellung des Katalogs wird eine Liste der älteren Schriften aufgestellt, welche unbedingt anzuschaffen sind. Zum Ankaufe der auf dieser Liste stehenden Werke ist dann die vorherige Genehmigung des H.A. nicht mehr einzuholen.

4. Wenn in sonst nichtalpinen periodischen Publikationen (Zeitschriften, Revuen, Wochen- und Tagesblättern) alpine Aufsätze erscheinen, so sind nur die betreffenden Hefte (Nummern) anzuschaffen.

Die Verzeichnung im Katalog erfolgt dann unter dem Titel des Aufsatzes, nicht unter jenem der Zeitschrift.

5. Sammlung der Zeitungsausschnitte. Die Ordnung der bereits vorhandenen soll nach Maßgabe der verfügbaren Zeit erfolgen.

Bei Sichtung der Ausschnitte sind die bedeutungslosen auszuscheiden. Zu berücksichtigen sind vornehmlich:

a) Berichte über Sektionsangelegenheiten (nach Sektionen und chronologisch zu ordnen). Liegen über die gleiche Angelegenheit mehrere identische Berichte verschiedener Blätter vor, so ist nur einer aufzunehmen.

b) Größere Aufsätze und Schilderungen (sachlich zu ordnen).

c) Berichte über Unfälle (chronologisch zu ordnen); im übrigen wie bei a).

d) Von den übrigen Notizen sind nur jene zu behalten, die auf Vereinsangelegenheiten und turistische Fragen sich beziehen oder sonst bleibenden Wert haben; vorläufig chronologisch zu ordnen.

6. Alle Bücher sind zu binden, Hefte usw. in Sammelmappen aufzubewahren.

7. Doppelstücke sowie für die Bücherei unpassende Werke sind im Wege des Umtausches oder Verkaufes zu verwerten.

Hinsichtlich der Verrechnung gelten nachstehende Grundsätze:

a) Über die Betriebsauslagen (Gehalte, Miete, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Postgeld, Kanzleierfordernisse) ist am Schlusse jedes Monats eine Abrechnung vorzulegen.*)

b) Rechnungen der Buchhändler und Buchbinder sind nach Eingang vom Büchereileiter zu prüfen und mit dem Auszahlungsvermerke versehen dem H.A. vorzulegen.

c) Für besondere Anschaffungen ist vorher die Genehmigung des V.A. einzuholen.

Bestellungen bei Buchhändlern und anderen Geschäften werden nur dann anerkannt, wenn sie mit der Unterschrift des Büchereileiters und dem Büchereistempel versehen sind.

Einnahmen der Bücherei aus Portovergütungen und Verkäufen sind in die Monatsrechnung einzustellen, bezw. von den Betriebsausgaben abzurechnen.

9. Zu Beginn jedes Jahres ist dem H.A. ein Voranschlag vorzulegen, in welchem die voraussichtlichen Betriebsauslagen, Einbindekosten, Abonnements und etwaige außerordentliche Erfordernisse einzustellen sind.

10. Vor jeder H.V. ist dem H.A. ein kurzer Geschäftsbericht einzusenden.

Über die angekauften Bücher, soweit diese nicht aus den vorgelegten Buchhändlerrechnungen ohnehin schon zu ersehen sind, ist am Jahresschluß ein Verzeichnis vorzulegen.

4. Benützungsordnung (Beschluß der H.V. 1905):

§ 1. Die Benützung der A.V.-Bücherei steht jedem Mitgliede des D.u.Ö.A.V. frei und ist kostenlos.

§ 2. Die Ausleih- und Lesestunden werden jeweils in den „Mitteilungen" bekanntgegeben.

§ 3. Die Entleiher von Büchern haben einen von ihrer Sektion abgestempelten Haftschein in der Bücherei zu hinterlegen. Für jede Beschädigung oder den Verlust eines Buches hat die betreffende Sektion aufzukommen, falls nicht vom Entleiher voller Ersatz geleistet wird.

§ 4. Wird kein Sektionshaftschein beigebracht, so hat der Entleiher einen Geldbetrag zu hinterlegen, dessen Höhe nach dem Werte der verlangten Bücher festgesetzt wird. (In der Praxis wird häufig davon abgesehen.)

§ 5. Die Entleiher, welche die Bücher selbst in Empfang nehmen, haben für jedes Werk einen mit deutlicher Namensunterschrift und Wohnungsangabe versehenen Leihschein auszustellen.

§ 6. Eine Weitergabe entliehener Bücher an andere Personen ist unzulässig, ebenso die Mitnahme von Werken auf Reisen.

§ 7. Mehr als fünf Werke werden an den gleichen Entleiher gleichzeitig nicht abgegeben.

*) Erfolgt jetzt vierteljährlich.

§ 8. Auswärtige Entleiher haben die Kosten für Hin- und Rücksendung zu entrichten. Der Bücherſendung wird ein Leihſchein mit dem Verzeichnis der Werke beigelegt, welches vom Empfänger zu prüfen iſt. Wird die Rückſendung des Leihſcheines unterlaſſen, ſo haftet der Entleiher, bezw. deſſen Sektion, unbedingt für die nach Angabe der Bücherei gemachte Sendung und können Einwendungen gegen deren Richtigkeit nicht erhoben werden.

§ 9. Neuere Führer, Prachtwerke, Karten, Bilder und ungebundene Bücher ſowie Archivalien werden nicht ausgeliehen.

§ 10. Die Ausleihfriſt beträgt für ältere Führer höchſtens acht Tage, für die übrigen Werke höchſtens vier Wochen.

Der Büchereileiter iſt berechtigt, bei viel benützten Werken eine kürzere Ausleihfriſt zu bedingen, was im Leihſcheine zu vermerken iſt.

Nach Ablauf der Friſt erfolgt Mahnung zur Rückgabe der entliehenen Werke. Bleibt dieſe ſowie eine zweite Mahnung unbeachtet, ſo findet Anzeige an die Sektion des Entleihers ſtatt.

§ 11. In Ausnahmefällen können einzelne Werke auch vor Ablauf der gewöhnlichen Ausleihfriſt eingefordert werden.

§ 12. Entleiher, welche vorſtehende Benützungsordnung nicht einhalten, namentlich ſolche, die der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Bücher nicht pünktlich nachkommen oder welche die Bücher beſchädigen, können vom Büchereileiter von der Benützung der Bücherei zeitweiſe oder ganz ausgeſchloſſen werden.

Gegen dieſe Entſcheidung kann die Sektion des Entleihers beim H.A. Beſchwerde erheben.

5. Leſe- und Ausleihſtunden ſind derzeit folgende:

Für die auswärtigen Mitglieder in den gewöhnlichen Kanzleiſtunden, für die Münchener Mitglieder Montag, Mittwoch und Freitag von 4 bis 7 Uhr nachmittags.

B. Alpines Muſeum.

1. Geſchichtliches und Beſtand.

In der H.V. 1907 beantragte die S. Hannover die Errichtung eines Alpinen Muſeums. Der Gedanke war ſchon in früheren Jahren aufgetaucht, aber allgemein abgelehnt worden. Diesmal ſchlug er Wurzel, hauptſächlich infolge des kräftigen Eintretens des damaligen Z.A.-Referenten C. Müller. Die Städte München und Innsbruck bewarben ſich unter Anbietung von günſtigen Anweſen um den Sitz des Muſeums. Die H.V. 1908 entſchied ſich für München, deſſen Magiſtrat die „Iſarluſt", das ehemalige Café-Reſtaurant der Ausſtellung von 1888, auf einer Iſarinſel nächſt der Maximilianſtraße (Prater, Inſel Nr. 5) gelegen, „im Wert von nahezu einer Million Mark", dem A.V. „zur eigentumsgleichen Benützung für ewige Zeiten" überlaſſen hatte. Das Anweſen beſteht aus einem Hauptgebäude (1927 durch Überbauung der nördlichen Terraſſe erweitert) und einem großen Garten, in welchem 1913 ein Alpenpflanzengarten angelegt wurde.

Das Muſeum wurde am 17. Dezember 1911 feierlich eröffnet (vgl. „Mitteilungen" 1911, Seite 292); bis zum Ende des Jahres 1927 wurde es von rund 170.000 Perſonen beſucht. Von den Vorführungen ſeien beſonders hervorgehoben: reichhaltige Sammlung von Reliefs, von der Zeit Kaiſer Maximilians I. bis heute, darunter das 23 m² große Jungfraurelief von X. Imfeld (Maßſtab 1 : 2500), hervorragend ſchöne Reliefs des Dachſteins und der Palagruppe (L. Aegerter), Großglockner (P. Oberlercher), Matterhorn (X. Imfeld), Säntis (Prof. Heim), Mount Everest und Pamir (O. Raub) uſw., insgeſamt 70 Stück. — Geologiſche, botaniſche und zoologiſche Vorführungen.

Beſte gletſcherkundliche Sammlung der Welt (Eiszeitreliefs von S. Finſterwalder, R. von Klebelsberg und M. Köpf). Abbildungen von außereuropäiſchen Gebirgen. Gemälde hervorragender Künſtler (F. v. Defregger, H. B. Wieland, O. Barth [Morgengebet der Führer auf dem Großglockner], G. Macco [Matterhorn] u. a.). — Der heutige Alpinismus und ſeine Entwicklung, alpine Technik, alpine Leiſtungen Kriegsverſtümmelter, Winterturiſtik, Hygiene, Karten- und Hüttenweſen, Ausrüſtung uſw.

Die Zwecke des Muſeums werden durch den 1912 gegründeten „Verein der Freunde des Alpinen Muſeums" gefördert.

2. Geſchäftsordnung des Alpinen Muſeums (Beſchluß des H.A. vom 24. Mai 1912).

1. Das Alpine Muſeum iſt eine Einrichtung des D.u.Ö.A.V. und bildet einen Vermögensbeſtandteil des letzteren. Es wird von deſſen H.A. gemäß den von der H.V. getroffenen Verfügungen verwaltet. Es hat charakteriſtiſche und inſtruktive Objekte, die für die turiſtiſche Erſchließung und wiſſenſchaftliche Erkenntnis der Alpen in Betracht kommen, ſyſtematiſch zu ſammeln und deren Studium durch zweckmäßige Aufſtellung zu ermöglichen. In erſter Linie iſt das Gebiet der deutſchen und öſterreichiſchen Alpen und vor allem die Hochregion zu berückſichtigen.

Im beſonderen enthält das Muſeum nachſtehende Gruppen und Unterabteilungen:

A. Alpiniſtik, Vereinsgeſchichte:
a) Geſchichte und Entwicklung des D.u.Ö.A.V.;
b) Weg- und Hüttenbau;
c) Führerweſen;
d) Rettungsweſen;
e) Ausrüſtung;
f) Technik des Bergſteigens.
g) Geſchichte des Alpinismus.

B. Wiſſenſchaftliches:
a) Gletſcherforſchung;
b) Morphologie;
c) Kartographie;
d) Geologie, Mineralogie;

e) Hydrographie und Meteorologie;

f) Flora;

g) Fauna.

C. Landschaftliche Darstellung und Kunst.

D. Volkskunde.

2. Der H.V. vorbehalten ist die Beschlußfassung über:

a) grundsätzliche Änderungen der Organisation;

b) Bewilligung der Geldmittel;

c) Auflösung des Museums.

3. Der H.A. sorgt für die Erhaltung und Ausgestaltung des Museums. Er bestimmt die Geschäfts- und Besuchsordnung sowie den Voranschlag nach Maßgabe der für das Museum jährlich zur Verfügung stehenden Geldmittel.

4. Mit der Geschäftsleitung wird ein Museumsleiter betraut, der vom H.A. mit Dienstvertrag angestellt wird. Er hat die Verwaltung des Museums zu führen und für dessen Instandhaltung wie Ergänzung zu sorgen; dabei ist er an die Weisungen des H.A. gebunden.

Er ist verpflichtet, die Kassa zu führen und hierüber vierteljährlich dem H.A. Rechnung zu legen, ferner alljährlich bis Ende März einen Voranschlag vorzulegen und einen Geschäftsbericht zu erstatten.

5. Der Museumsleiter ist berechtigt, innerhalb der einzelnen ihm bewilligten Kredite Ankäufe vorzunehmen und Anschaffungen zu machen. Betragen die Kosten eines Gegenstandes, bezw. einer Anschaffung mehr als M. 300.—, so ist vorher die Zustimmung des H.A. einzuholen.

6. Der Museumsleiter ist berechtigt, die Diener und sonstigen Hilfskräfte unter gleichzeitiger Anzeige an den H.A. in den Grenzen der ihm dafür bewilligten Mittel anzustellen und zu entlassen. Die Genehmigung des H.A. ist erforderlich, wenn die Jahresvergütung M. 1200.— übersteigt oder die Anstellung unkündbar oder mit einer längeren als dreimonatigen Kündigungsfrist vorgesehen wird. Die Anstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften bleibt dem H.A. vorbehalten.

7. Die sämtlichen Angestellten des Museums unterstehen dem Museumsleiter als Vorgesetzten und haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

3. Besuchsordnung.

Derzeit gilt folgende Besuchsordnung:

Mittwoch von 2 bis 5 Uhr, Eintritt frei. Freitag von 2 bis 5 und Sonntag von 10 bis 12 Uhr, Eintritt M. —.30; für A.V.-Mitglieder und deren Angehörige frei. Zu allen übrigen Zeiten werktäglich von 9 bis 5 Uhr für M. 1.— Gebühr für jede Person (A.V.-Mitglieder M. —.50) zugänglich.

4. Führer

durch das Alpine Museum (2. Auflage 1916) ist durch die Museumskanzlei für M. —.50 erhältlich.

C. Laternbildersammlungen.

1. Geschichtliches, Bestand, Bilderverzeichnis.

(Münchener Sammlung, München, Westenriederstraße 21/3; Wiener Sammlung, Wien, VI., Rahlgasse 6 [S. Wien].)

Zur Förderung des Vortragswesens in den Sektionen beschloß der Zentralausschuß 1899 die Einrichtung einer Tauschstelle für Licht- (Latern-) Bilder, deren Verwaltung von der Firma P. H. Beyer & Sohn in Leipzig übernommen wurde. Die Sammlung wurde im Jahre 1911 zur Firma Kieser & Pfeufer in München und im Jahre 1919 in die Alpenvereinsbücherei verlegt und ihr Betrieb mit dem Büchereibetrieb vereinigt. Die anfänglich nur aus den von den Sektionen hinterlegten Bildern bestehende Münchener Lichtbildersammlung wurde durch Schenkungen und Ankäufe, insbesondere durch den Ankauf einer Bildersammlung der „Deutschen Alpenzeitung" ergänzt und enthält derzeit über 14.000 Bilder. Das ursprüngliche Format der Bilder (12 × 12 cm) wurde 1924 auf 9 × 12 cm umgearbeitet. Ferner wurde eine Sammlung von Abzügen und eine Sammlung der Negative der Lichtbilder angelegt. Erstere dient zur raschen Orientierung über den Bilderbestand, letztere als Vorrat für die Anfertigung zerbrochener usw. Diapositive. Das im Jahre 1922 herausgegebene Bilderverzeichnis der Münchener Laternbilderstelle wurde 1927 durch ein neues Verzeichnis ersetzt, das auch die Bilder der Wiener Sammlung enthält.

Die Wiener Lichtbildersammlung wurde vom V.A. Wien im Jahre 1913 mit Rücksicht auf die bestehenden Zollschwierigkeiten errichtet, um den österreichischen Sektionen den Bezug von Lichtbildern zu ermöglichen. Sie wurde aus Doppelstücken der Münchener Sammlung, aus Schenkungen und Ankäufen errichtet.

Die Inanspruchnahme der Sammlungen ist erfreulich (1927 fast 20.000 Bilder). Die Münchener Sammlung besitzt auch einige fertige Vorträge mit Bildern, die von Sektionen, die über keine geeigneten Vortragenden verfügen, gerne in Anspruch genommen werden. Ein Ausbau der Sammlungen durch Einrichtung von Abteilungen wissenschaftlichen, alpinen, vereinsgeschichtlichen Inhalts ist im Zuge.

Eine weitere Förderung des Vortragswesens in den Sektionen wurde 1921 durch Hinausgabe eines umfangreichen Verzeichnisses von Vortragenden (Name, Anschrift, Vortragsthema, Bildervorrat, Vortragsbedingungen usw.) an die Sektionen angebahnt. (Vgl. „Vereinsnachrichten" 1921, Nr. 7 und 8.) Für Bayern erwirkte der H.A. die Befreiung der Alpenvereinsvorträge von der Vergnügungssteuer.

2. Aus den Bestimmungen betreff Lichtbildersammlung (Beschluß der H.V. 1909, seither wiederholt geändert).

1. Der D.u.Ö.A.V. verleiht an die Sektionen Lichtbilder durch Vermittlung einer vom H.A. zu bestimmenden Verleihstelle.

2. Die Herstellung der für die Sammlung bestimmten Lichtbilder erfolgt durch eine Zentralstelle, welche mit der Verleihstelle nicht identisch zu sein braucht.

3. Wer photographische Aufnahmen für die Lichtbildersammlung zu liefern wünscht, hat die betreffenden Negative, womöglich mit je einem Abzug, an die Verleihstelle einzusenden. Jedes Negativ ist in einem besonderen Umschlag mit genauer Bezeichnung des Bildes zu senden.

Zur Aufnahme in die Sammlung eignen sich außer landschaftlichen auch solche Bilder, welche einen volkskundlichen oder wissenschaftlichen Charakter besitzen.

4. Als regelmäßige Bildgröße hat das Format 9×12 cm zu gelten.

5. Von den geeignet erscheinenden Negativen läßt der V.A. nach Einholung des Gutachtens der Verleihstelle Lichtbilder in der erforderlichen Anzahl herstellen. Diese Bilder werden unter Verwendung einer Deckplatte sowie der erforderlichen Masken auf das Format 9×12 cm gebracht.

6. Des weiteren fertigt die Zentralstelle von jedem Negativ, sofern es nicht der Verleihstelle eigentümlich überlassen ist, ein neues Negativ an, welches die Möglichkeit des Ersatzes für in Verlust gegangene Lichtbilder bieten soll.

7. Das Originalnegativ ist sofort nach Herstellung der benötigten Bilder kostenfrei an den Einsender zurückzuschicken.

Die von der Zentralstelle angefertigten Lichtbilder, Negative und abgezogene Positive werden Eigentum des D.u.Ö.A.V. Das Urheberrecht an dem Negativ dagegen, bezw. an dem Bilde verbleibt dem Einsender. Der D.u.Ö.A.V. darf weitere Lichtbilder oder Abzüge der von ihm übernommenen Bilder nur für seinen eigenen Bedarf behufs Verleihung an die Sektionen anfertigen lassen.

8. Die Einsender von Negativen erhalten für jedes vom V.A. in oben bezeichneter Weise benützte Negativ eine Leihgebühr von M. 1.—, für käuflich erworbene Negative M. 3.— sowie Ersatz der Portokosten.

3. Ausleihbedingungen.

1. Die Lichtbilder werden in der Regel nur an Sektionen (nicht an Einzelpersonen) verliehen.

2. Bestellungen von Bildern sind r e c h t z e i t i g bei den Lichtbilderstellen (siehe unter Ziffer 11) einzureichen. (Vormerkung ist bei der starken Inanspruchnahme der Bilder unerläßlich.) Genaue Angabe des Vortragstages und der Lichtbilder (nach dem Verzeichnis 1927) ist unerläßlich. Es empfiehlt sich auch, Ersatzbilder zu bestellen.

Der Bestellung ist ein von der Sektion abgestempelter Haftschein beizufügen. (Formblätter sind bei den Lichtbilderstellen erhältlich.)

3. Die Übersendung der Bilder von der Verleihstelle an die Sektion sowie auch die Rücksendung erfolgt in besonderen Kistchen auf Kosten und Gefahr der bestellenden Sektion.

4. Die Lieferung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Bestellungen.

5. Die Bilder sind bei Ankunft in der Sektion genau durchzusehen, ob sie vollzählig und unbeschädigt sind. Etwaige Beanstandungen sind umgehend bei den Lichtbilderstellen zu machen.

6. Nach der Vorführung sind die Bilder gründlich zu reinigen.

7. Die Rücksendung der Bilder hat am Tage nach der Vorführung postfrei zu erfolgen, und zwar entweder an die Leihstelle oder an die von ihr bezeichnete Sektion. Sorgfältige Verpackung ist unerläßlich.

8. Die Leihstelle ist berechtigt, die entfallenden Gebühren bei Übersendung der Bilder mittels Nachnahme zu erheben.

9. Numerierung oder sonstige Beschriftung der Lichtbilder ist verboten. Richtigstellung falscher Bezeichnungen soll auf einem Blatt Papier und nicht auf dem Lichtbild selbst erfolgen.

10. G e b ü h r e n. a) Postgebühren.

b) Leihgebühren: für 1—10 Bilder je M. —.20, bezw. S —.30; für 11—20 Bilder M. 3.—, bezw. S 5.—; für 21—30 Bilder M. 4.—, bezw. S 6.80; für 31—40 Bilder M. 5.—, bezw. S 8.50, und für jedes weitere Bild M. —.10, bezw. S —.17 mehr.

c) Sonstige Gebühren: für jeden Tag Verspätung in der Rücklieferung je Bild 1 Pf., bezw. 2 g; für jedes beschädigte Bild M. 2.—, bezw. S 3.40; für ein zerbrochenes Deckglas M. —.50, bezw. S —.85.

11. Z a h l u n g e n sind zu richten bei Entlehnungen aus der L i c h t b i l d e r s t e l l e i n M ü n c h e n: an die Alpenvereinsbücherei, München, Westenriederstraße 21, oder an ihr Postscheckkonto, München 31074; bei Entlehnungen aus der W i e n e r L i c h t b i l d e r s t e l l e an Sektion Wien, VI., Rahlgasse 6. (An den H.A. sind keine Zahlungen zu leisten.)

VII. Auslandsbergfahrten (Außereuropäische Unternehmungen).

Die Hauptversammlung 1911 beschloß auf Antrag des H.A., aus Erübrigungen der Vereinskasse einen „Fonds für außerordentliche Unternehmungen behufs Erforschung von Hochgebirgen" zu bilden, und beauftragte den H.A., die näheren Bestimmungen über die Höhe und Verwendung dieses Fonds auszuarbeiten und der H.V. 1912 vorzulegen. Der Fonds wurde mit M. 10.000.— gegründet. Die H.V. Graz (1912) beschloß dann folgende Bestimmungen:

1. Der D.u.Ö.A.V. bildet für außerordentliche Unternehmungen behufs Erforschung von Hochgebirgen einen Fond. Derselbe wird je nach Umständen aus den Überschüssen des Vereins sowie durch freiwillige Zuwendungen der Sektionen und sonstige Zuflüsse gespeist. Die H.V. kann ihm auf Antrag des H.A. für besonders wichtige Unternehmungen größere Mittel zuwenden.

2. Aus dem Fond werden Mittel in größerem Umfang Mitgliedern des Alpenvereins gewährt, die in Hochgebirgen Aufgaben auf dem Gebiete sei es der Geographie oder Topographie, sei es der Glaziologie, Morphologie, Geologie, Flora, Fauna, Meteorologie, Physiologie usw. nachgehen wollen und dazu die bergsteigerischen Fähigkeiten besitzen. Bevorzugt werden Expeditionen in außereuropäische Hochgebirge. Unternehmungen rein sportlicher Natur werden nicht subventioniert.

3. Die Verleihung erfolgt durch den H.A., sei es auf ein Gesuch eines einzelnen, sei es auf Antrag einer Sektion oder des Wissenschaftlichen Unterausschusses.

4. Die Gesuche und Anträge sind mit eingehender Darlegung der Ziele der Expeditionen und unter Aufstellung eines Kostenvoranschlages an den H.A. zu richten, der sie dem Wissenschaftlichen Unterausschuß zur Begutachtung übergibt.

5. Alljährlich im Jänner hat der Wissenschaftliche Unterausschuß die Frage zu erwägen, ob mit den Mitteln des Fonds eine Expedition auszusenden ist; doch ist es wünschenswert, daß die Mittel für größere Unternehmungen zusammengehalten werden, wenn auch diese nur in größeren Zwischenräumen stattfinden.

6. Über jede mit Mitteln des Fonds ausgeführte Unternehmung ist dem H.A. Bericht zu erstatten; insbesondere ist auf Wunsch des H.A. diesem auch ein Bericht für die Publikationen des Vereins zur Verfügung zu stellen. Auch hat der H.A. das Recht, über die Verwendung der Subvention Rechnung zu verlangen.

7. Die Beobachtungen, die bei den mit Mitteln des Fonds ausgeführten Unternehmungen gewonnen werden, sollen wissenschaftlich verarbeitet und veröffentlicht werden. Doch wird hiefür in der Regel eine Subvention nicht gewährt. Bei der Veröffentlichung ist deutlich auszusprechen, daß die Unternehmungen mit Subvention des D.u.Ö.A.V. erfolgten.

8. Die mit den Mitteln des Fonds für eine Expedition angeschafften Instrumente bleiben Eigentum des Vereins und sind nach Gebrauch dem Verein zurückzugeben.

Aus den Mitteln dieses Fonds wurden im Jahre 1913 die Kosten der Pamirexpedition des D.u.Ö.A.V. bestritten (vgl. „Zeitschrift" 1914), die schöne bergsteigerische Erfolge und reiche wissenschaftliche Ausbeute aufzuweisen hatte. Der kleine Rest des Fonds wurde dann nicht mehr in Anspruch genommen und verfiel der Geldentwertung.

Nachdem der H.A. in den Voranschlag 1925 von sich aus M. 10.000.— für solche Zwecke eingesetzt hatte, befaßte sich erst die H.V. 1925 wieder mit der Wiederbelebung dieser Einrichtung des D.u.Ö.A.V. und nahm folgende „Entschließung" an:

„In den Haushaltplan des D.u.Ö.A.V. soll regelmäßig ab 1927 ein entsprechender Betrag zur Unterstützung von bergsteigerischen und wissenschaftlichen Unternehmungen in Hochgebirgen außerhalb der Ostalpen eingesetzt werden. Für 1926 bleibt die Einsetzung von M. 15.000.— (später auf M. 10.000.— erniedrigt) bestehen. Soweit die Beträge nicht aufgebraucht werden, sollen sie einschließlich der aufkommenden Zinsen für spätere Zeiten oder größere Unternehmungen aufgesammelt werden. Über die aufgelaufenen Beträge wird besondere Rechnung geführt. Über die Verwendung entscheidet der H.A."

Stand ursprünglich (siehe oben) die wissenschaftliche Erforschung außereuropäischer Hochgebirge im Vordergrund und war die Förderung rein „sportlicher" (bergsteigerischer) Unternehmungen sogar ausgeschlossen, so stellt die Entschließung der H.V. 1925 die bergsteigerischen und die wissenschaftlichen Ziele bereits als gleichermaßen berücksichtigenswert hin. Seither herrscht in Kreisen der jüngeren tätigen Bergsteiger des Vereins die Ansicht, daß die bergsteigerischen Ziele in erster Linie zu verfolgen seien, ja in neuester Zeit der Wunsch, daß der Fonds nur bergsteigerischen Zwecken zuzuwenden, die gleichzeitige Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke ersteren hinderlich und daher aufzugeben sei.

Zu Beginn des Jahres 1927 hat dann der H.A. einen „Unterausschuß für außereuropäische Unternehmungen" gebildet, der sich mit der Begutachtung vorliegender Anträge auf Unterstützung von Auslandsbergfahrten befaßt.

Im Jahre 1928 entsendete der Alpenverein eine Expedition in die bolivianischen Anden und eine in den Alei (Pamir), letztere gemeinsam mit der deutschen Notgemeinschaft für Wissenschaft. Die Kosten beider Expeditionen betragen M. 50.000.—.

VIII. Förderung des alpinen Jugendwanderns und -bergsteigens.

A. Entwicklung.

Der D.u.Ö.A.V. hat schon vor bald 40 Jahren erkannt, welche außerordentliche Bedeutung für den Verein selbst, für den Alpinismus als solchen und für die geistige und körperliche Ertüchtigung der deutschen Jugend das Wandern der Jugend in der Heimat und in den Bergen hat. Er beschränkte sich zunächst allerdings darauf, der akademischen Jugend das Wandern und Bergsteigen in den Alpen zu erleichtern dadurch, daß er im Jahre 1889 (siehe Seite 336) die Einrichtung der Studentenherbergen schuf. Im Jahre 1904 stellte dann die S. Bamberg einen H.V.-Antrag, „es sollten Zentrale und Sektionen Mittel beistellen, um es dürftigeren Absolventen der höheren Mittelschulen zu ermöglichen, in unmittelbarem Anschluß an das Absolutorium ihrer Anstalt in Gemeinsamkeit mit den übrigen Absolventen eine 10- bis 14tägige Gebirgsreise zu unternehmen", wobei der Antragsteller natürlich eine kundige Führung dieser Schüler im Auge hatte. Die Beschlußfassung wurde auf das Jahr 1905 verschoben mit dem Ergebnis, daß die H.V. den Sektionen empfahl, „der Frage der Veranstaltung von Schülerausflügen und -reisen ihre Aufmerksamkeit zu widmen." Wir hören dann im D.u.Ö.A.V. nichts mehr von derartigen Bestrebungen bis zum Jahre 1913, obwohl inzwischen die Jugendwanderbewegung überall erwacht war und zum Teil schon große organisatorische Fortschritte aufzuweisen hatte. In der H.V. 1913 wurde dann folgender, von den Sektionen München und „Hochland" gestellte Antrag angenommen:

„Unter der Voraussetzung, daß die Jugendwanderungen in erster Linie die Aufgabe haben, die Jugend mit der eigenen Heimat vertraut zu machen und die Liebe zu ihr zu stärken, ist der D.u.Ö.A.V. bereit, Jugendalpenfahrten zu fördern, soweit es im Rahmen seiner Bestrebungen möglich ist, und auf die Sektionen dahin zu wirken, daß Jugendgruppen, die von einem legitimierten Leiter geführt sind und deren Eintreffen vorher angemeldet ist, weitgehendste Ermäßigungen auf Schutzhütten gewährt werden, sowohl was die Beherbergung als auch die Verpflegung betrifft."

Der Krieg brachte auch diese Bewegung zum Stillstand. Doch schon gegen Kriegsende nahm der D.u.Ö.A.V. dieses Ziel wieder auf. In der Vertrauensmännerversammlung des D.u.Ö.A.V. in Passau (1918) empfahl der H.A. den Sektionen:

„Das Interesse der Jugend an der Kenntnis der Alpen und an den Bestrebungen des D.u.Ö.A.V. zu wecken und zu vertiefen und als geeignete Mittel hiezu hauptsächlich: Veranstaltung von Wanderungen und Vorträgen, Unterstützung der Schulen durch Anschauungsstoff aus den Alpen, Hinausgabe alpinen Lesestoffes an die Jugend. Durch geeignete Persönlichkeiten sollen Jugendwanderungen in der Heimat durchgeführt und auf Grund dieser eine Jungmannschaft der Sektion herangezogen werden, die als solche organisatorisch dem Rahmen der Sektion angegliedert werden kann. Hiebei wäre das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß eine geeignete Persönlichkeit in der Sektion die Sache in die Hand nimmt."

Der HA. hat aus der weiteren Entwicklung der Dinge den Eindruck gewonnen, daß ein zwar möglichst weiter, aber doch fester Rahmen geschaffen werden muß, damit die Wege der Sektionen nicht allzu weit auseinandergehen, und daß insbesondere das Verhältnis der Jugendgruppen zur Sektion und zum Gesamtverein in irgendeiner Weise festgelegt werden muß. Diesem Zwecke sollten Richtlinien dienen, die der H.A. im Frühjahr 1919 erließ.

Die H.V. 1919 regelte dann die Benützung der Schutzhütten durch Jugendgruppen, und die H.V. 1921 ergänzte diese Regelung für Einzelwanderer in fachkundiger Begleitung (siehe Seite 330). Im Jahre 1919 gab der A.V. neue Richtlinien und Leitsätze für die Errichtung von Jugendgruppen in den Sektionen heraus.

Weiters empfahl die H.V. 1919 (in den sogenannten „Nürnberger Leitsätzen") den Sektionen:

„Besonders wichtig ist es, die Jugend mit richtigem bergsteigerischen Geiste zu erfüllen, weshalb, wenn irgend tunlich, jede Sektion eine Jugendabteilung ins Leben rufen sollte", und beschloß die Einführung eines eigenen Abzeichens und einer Ausweiskarte für Teilnehmer von Jugendgruppen. Zugleich richtete sie folgendes Ersuchen an die Sektionen:

„Die Hauptversammlung ersucht alle in Betracht kommenden Sektionen, auf die Pächter ihrer Hütten und da, wo es die Verhältnisse gestatten, auch auf die Besitzer von Gasthäusern, welche sich in ihrem Arbeitsgebiete befinden, einzuwirken, damit den Teilnehmern von Jugendwandergruppen einfache Kost gegen billiges Entgelt geboten werden kann. Hauptsächlich mögen den Jugendwandergruppen die Preise für Suppe, Kaffee und Tee möglichst niedrig berechnet werden. Auch das Abkochen von mitgebrachten Speisen auf der Hütte wäre gegen eine kleine Entschädigung zu gestatten."

Im Jahre 1923 veröffentlichte der V.A. neue „Vorschläge für die weitere Ausgestaltung des alpinen Jugendwanderns".

Endlich faßte noch die H.V. 1925 folgende, auf das Jugendwandern bezügliche Beschlüsse:

1. Der H.A. wird aufgefordert, unter Zugrundelegung der bisherigen, erweiterte Richtlinien zur Errichtung und Ausbildung von Jugendgruppen herauszugeben und für diese einen Beschäftigungplan aufzustellen.

Der H.A. soll ferner ehrenamtliche Wanderlehrer zu gewinnen suchen, die den Sektionen bei der Gründung und Ausbildung von Jugendgruppen hilfreich zur Seite stehen.

2. Der H.A. wird aufgefordert, die Errichtung von einfachen Jugendheimen an geeigneten Punkten der Alpen und des alpinen Mittelgebirges aus Mitteln des Gesamtvereins zu unterstützen.

3. Jene Sektionen, die bewirtschaftete Hütten besitzen, sind verpflichtet, für die Teilnehmer der Jugendgruppen auf allen solchen Hütten billige, aber doch ausgiebige Speisen abzugeben.

Die H.V. 1927 hat schließlich anläßlich der von ihr beschlossenen Satzungsänderungen auch die Pflege des Jugendwanderns unter die Mittel (§ 2) aufgenommen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen und damit eine wichtige Aufgabe des D.u.Ö.A.V. satzungsmäßig verankert.

Auf Grund dieser Beschlüsse sowie verschiedener weiterer Beschlüsse des H.A. und V.A. ergeben sich nun die unten folgenden Einrichtungen zur Förderung des alpinen Jugendwanderns und Bergsteigens im D.u.Ö.A.V.

B. Einrichtungen des D.u.Ö.A.V.

Diese sind im wesentlichen:

1. Die Einrichtung von Jugendgruppen in den Sektionen.
2. Die Errichtung von Jugendherbergen im Arbeitsgebiet des D.u.Ö.A.V.
3. Die Einrichtung der Landesstellen für alpines Jugendwandern.
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendwanderverbänden.
5. Die Studentenherbergen.

Einschlägig sind hier auch noch die Bergfahrtenbeihilfen (vergleiche Seite 338) und die Frage der „Jungmannschaften" in den Sektionen (siehe Seite 336).

C. Richtlinien für das alpine Jugendwandern des D.u.Ö.A.V.

(Beschluß des H.A. v. 1927.)

I. Allgemeines.

Das Gebiet südlich der Linie Memmingen—Augsburg—München—Burghausen—Salzburg—Bahn bis Lambach—Kremsmünster—Steyr—Weyer—Ybbstal bis Gaming—Erlauftal bis Wienerbruck—Annaberg—Türnitz—Hohenberg—Gutenstein—Puchberg—Neunkirchen—Aspang—Friedberg—Pöllau—Weiz—Graz—Bahnlinie zum Radlpaß ist als voralpines und alpines Gebiet einer besonderen Verwaltung unterstellt. Diese Sonderstellung ist bedingt durch die besondere Verantwortung, welche den Stellen auferlegt ist, die das Jugendwandern im alpinen und voralpinen Gebiet fördern.

Die Benützung der Jugendherbergen des D.u.Ö.A.V., des Landesverbandes Bayern für Jugendwandern und Jugendherbergen (Alpiner Verwaltungsbezirk München), der Landesstellen für das alpine Jugendwandern in Österreich und der mit den oben genannten Verbänden im Verhältnis der Gegenseitigkeit stehenden Vereinigungen ist nur Jugendgruppen von mindestens 2 Teilnehmern unter geeigneter Führung ermöglicht. Führerlose Gruppen, jugendliche Einzelwanderer, allein wandernde Führer oder sonstige Erwachsene haben in den Jugendherbergen keinen Zutritt. In den Schutzhütten jener Sektionen des Alpenvereins, welche der Jugend Begünstigungen einräumen, ebenso in Hütten jener Vereine, welche in der Frage des Jugendwanderns mit dem Alpenverein gemeinsam vorgehen, genießen nur die entsprechend geführten Jugendgruppen diese Begünstigungen.

Die Führer einer Jugendgruppe bedürfen eines Ausweises, der für das gesamte alpine und voralpine Gebiet einheitlich ist. Nur dieser besitzt Ausweiskraft. Die Ausweise sind entweder Jahresausweise

oder Gastausweise. Jahresausweise erhalten die Führer (Mindestalter 18 Jahre) jener Bünde, Lehranstalten und Vereine, welche entweder dem Landesverband Bayern (Alpiner Verwaltungsbezirk) oder einer der österreichischen Landesstellen für alpines Jugendwandern angeschlossen sind. Diese Vereinigungen stellen für ihre Führer auf ihre Verantwortung nach den hiefür aufgestellten Bestimmungen Führerausweise aus und beziehen die entsprechende Anzahl Ausweise von den zuständigen Landesstellen unter Einreichung der Führerliste (Name, Geburtsdatum und Anschrift). Die Ausweise sind nur dann gültig, wenn die entsprechende Jahresmarke aufgeklebt ist (die Farbe ist jeweilig gleich der Jahresmarke des D.u.Ö.A.V.). Gastausweise werden über Ersuchen nach Vorlage und erfolgter Überprüfung des Wanderplanes ausgegeben und sind zeitlich begrenzt. Ansuchen um Ausstellung von Gastausweisen sind für reichsdeutsche Jugendgruppen ausnahmslos an den Landesverband Bayern für Jugendwandern und Jugendherbergen (Alpiner Verwaltungsbezirk), München NW. 1, Hauptbahnhof-Südbau, für andere an die zuständige Landesstelle in Österreich zu richten. Die Ansuchen haben zu enthalten:

1. Zahl, Alter und Geschlecht der Teilnehmer;

2. Name und Anschrift des Führers, Anerkennung desselben durch seinen Verein, die Schulbehörde, das Jugendamt oder die A.V.-Sektion des Heimatsortes;

3. genauer Plan und Zeitdauer der Wanderung;

4. ein kleines Lichtbild des Führers sowie 55 Pfg., bezw. 60 Groschen für Ausweis und Postgeld.

Der Gastausweis ist nach beendigter Fahrt mit kurzem Bericht zurückzustellen. In besonders gelagerten Fällen wird der graue Führer-, bezw. Gastausweis mit dem Stempelaufdruck „Ungültig für Schutzhütten" versehen, damit ungeeignete Gruppen vom Gebirge ferngehalten und auf Talwanderungen beschränkt bleiben.

Die Gruppen haben sich rechtzeitig zur Benützung der Jugendherbergen bei der im Herbergsverzeichnis genannten Stelle anzumelden; vor allem soll dies in der Hauptwanderzeit möglichst 14 Tage vorher erfolgen. Von den Landesstellen gelangen besondere blaue Doppelkarten zur Ausgabe, die zur Anmeldung zu benützen sind.

Die Altersgrenze für Jugendwanderer ist im allgemeinen zwischen 14 und 20 Jahren festzulegen. Unter diese Grenze herabzugehen kann nicht empfohlen werden, da der Jugend unter 14 Jahren die geistige und körperliche Reife fehlt. Innerhalb dieser Grenzen werden Unterabteilungen geschaffen werden. Mit leichten, kurzen Wanderungen ist zu beginnen, allmählich werden die Anforderungen höher zu stellen sein. Die Durchführung von Hochturen (Kletter- und Gletscherturen) kann nicht Aufgabe von Jugendgruppen sein. Nichtsdestoweniger soll sich jedoch ein Übergang vom Jugendwanderer zum Jungmann vollziehen. Die Leistungsfähigsten und Reifsten der Jugendgruppen werden in Einzelausbildung oder in Gruppen in der Höchstzahl von 2 mit der alpinen Technik vertraut gemacht. Aber auch hier handelt es sich nicht um Erzielung von bedeutenden bergsteigerischen Leistungen, sondern um die Einführung in das eigentliche Bergsteigen. Schwierige Bergfahrten sollen den Jungmannschaften vorbehalten bleiben.

II. Die Jugendgruppen des Alpenvereins und ihre Ausbildung.

1. Zweck der Jugendgruppen. Die Jugendgruppen sind keine Vereine für sich; sie sind den Sektionen des Alpenvereins angegliedert und untergeordnet und haben den Zweck, durch planmäßige Schulung Bergwanderer heranzubilden. Im Sinne der Satzungen des Alpenvereins soll insbesondere unser Nachwuchs zur Heimat- und Vaterlandsliebe erzogen werden.

2. Einteilung. Für die stärkeren Gruppen empfiehlt sich eine Unterteilung. Die bergsteigerische Ausbildung hat auf folgende Weise zu erfolgen: Sie beginnt mit leichteren Wanderungen im Hügelland; entsprechende Erläuterungen über Zurechtfinden im Gelände, über Tiere und Pflanzen, Gestein- und Wetterkunde, Hinweis auf geschichtliche Daten sollen dabei nicht übersehen werden, ohne aber in der Jugend den Eindruck der bewußten Belehrung zu erwecken. Dem Wunsch nach Selbständigkeit wird der Reife entsprechend Rechnung getragen; daher soll die Möglichkeit einer gewissen Selbstverwaltung geschaffen werden. Es wäre gänzlich verfehlt, die Jugend unter Anspornung ihres Ehrgeizes zu Leistungen, die das zulässige Maß überschreiten, zu veranlassen. Wanderungen in den Voralpen und leichtere Bergfahrten schließen sich an, ebenso Skifahrten in durchaus lawinensicherem Gelände. Klettereien leichterer Natur bilden die Überleitung zur eigentlichen bergsteigerischen Ausbildung, die jedoch den Tüchtigsten und Reifsten der Jugendgruppe vorbehalten bleiben muß. Die Bergfahrten geben Anlaß mit alpiner Sitte und alpinem Brauch vertraut zu machen (Aufräumen der Schlafplätze, Verhalten auf unbewirtschafteten Hütten, Umgehen mit dem Feuer, Lesen von Landkarten und Führern, Fahrplanlesen, Gebrauch des Kompasses, der Bézard-Bussole, der Uhr als Taschenkompaß, Kenntnis des alpinen Notsignals, optischer Zeichen, Morsetelegraphie). Vor allen Dingen ist die Jugend in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen zu unterweisen.

Flachland-Jugendgruppen werden diesen Plan im allgemeinen nur bei Bergfahrten in alpinen Verhältnissen durchführen können. Doch werden in der Nähe von Mittelgebirgen wohnende Sektionen unschwer ihren Arbeitsplan an die vorstehenden Ratschläge anpassen können. Aber auch den Flachlandsektionen wird durch planmäßiges Jugendwandern eine entsprechende Vorbereitung für das Wandern im Gebirge und die Grundlage für den notwendigen inneren Zusammenhalt der Jugendgruppe möglich sein.

3. Bekleidung und Ausrüstung. Kleidung: So einfach wie möglich, keine auffallenden Kleidungsstücke!

Anzug aus einem nicht zu schweren guten Stoff (Rock und Kniehose), Wadenstutzen und 1 Paar dünne und 1 Paar dicke Socken und derbe, genagelte Bergschuhe, Hut oder Kappe, Flanellhemd und Unterhose aus starkem Gewebe (kurz), Fäustlinge und Regenmantel oder Kragen. Ferner: Rucksack (am besten Molmar), Stock oder Pickel, Wasserflasche (Aluminium) und Proviantdose. Ersatzhemd und Wollweste sind unerläßlich. Kleider und Wäsche dürfen nicht zerrissen und die Schuhe müssen gut genagelt sein. Keine unnötigen Ausrüstungsgegenstände und überflüssigen Kram mitschleppen!

4. Eine ganz besondere Aufgabe der Jugendgruppen besteht in der Pflege der Kameradschaft. Die Angehörigen einer Jugendgruppe sollen gute Kameraden sein, einander Vertrauen entgegenbringen. Dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit darf sich jedoch nicht nur auf die engere Gemeinschaft erstrecken, sondern es soll sich auf die gesamte wandernde Jugend ausdehnen. Die Teilnehmer sollen sich als lebendige Glieder ihrer Gruppe fühlen, sollen einander stützen und für einander eintreten.

5. Der Jugendführer muß sich seiner schwierigen Aufgabe voll und ganz bewußt sein. Es ist seine Pflicht, für das körperliche und geistige Wohl der ihm anvertrauten Jugend zu sorgen.

Seine Verantwortung gebietet ihm größte Vorsicht bei Durchführung von Wandermärschen und Bergfahrten, da er nicht nur seiner Sektion und den Eltern der Jugend gegenüber verantwortlich ist, sondern auch dem guten Ruf der ganzen Jugendbewegung und der Einstellung der ganzen Öffentlichkeit hiezu Rechnung zu tragen hat. Es ist sogar möglich, daß er bei grober Vernachlässigung der Führerpflichten rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Jeder Führer hat die Fahrt gründlich vorzubereiten und zu prüfen, ob sie der Leistungsfähigkeit der Jugend angepaßt ist. Nur in diesem Fall wird die Jugend geistigen und körperlichen Gewinn ziehen können. Nur wer Verständnis für die Jugend hat und die nötige Autorität besitzt, eignet sich zum Jugendführer.

6. Der Ausbildung von Jugendführern ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Es empfiehlt sich die Abhaltung von eigenen Jugendführerkursen unter Leitung von Männern, die selbst aus der Jugendbewegung hervorgegangen sind und über reiche Erfahrungen verfügen.

7. Die Ausbildung der Jugendgruppen-Teilnehmer wird sich nicht nur auf die rein technische Seite des Jugendwanderns und die Einführung in das Bergsteigen beschränken. Besondere Aufmerksamkeit ist einem ständigen Zusammenhalt der Jugendgruppe auch außerhalb der Wanderungen zu schenken. Die Jugend ist regelmäßig zu versammeln. Hiebei ist einer der Jugend gemäßen Beschäftigung und der Gewinnung für den D.u.Ö.A.V. in ausgiebiger Weise Rechnung zu tragen. Durch Vorträge, Einführung in das klassische alpine Schrifttum, Veranstaltungen usw., kann diese Seite der Ausbildung besonders gepflegt werden. Dem besonders schwierigen Anfang des Aufbaues einer Jugendgruppe, nämlich der Gewinnung und Ausbildung der untersten Altersstufen, soll in entsprechender Weise Rechnung getragen werden. Als Beispiel der Möglichkeiten, die hier gegeben sind, sei folgender Entwurf eines Beschäftigungsplanes dieser Altersstufe gegeben.

Versuche, Heimabende sinngemäß aufzubauen.

Nach welchen Grundlagen müssen wir vorgehen, um einen Heimabend dem Wesen der Jungen entsprechend zu gestalten?

1. Alles, was nur einen Teil der Jungen beschäftigt (Vorträge, Erklärungen usw.) darf nicht zu lange dauern, deshalb hat auf solche einseitige Tätigkeit eine allgemeine Unterhaltung (z. B. Gesellschaftsspiel) zu folgen.

2. Im Anfang ist besonders auf solche Unterhaltung Wert zu legen, die uns das Vertrauen der Jungen bringt und sie frei und aus sich selbst heraus, ohne inneren Zwang (keine Gegenwart Unbeteiligter) sich geben läßt.

3. Mit den Eltern ist unbedingt weitgehendst zu rechnen. Zusammenarbeit mit diesen bewahrt die Jungen vor Zwiespalt und befreit uns außerdem von vielen Hindernissen.

4. Der Junge kommt von der Straße, ist also naturgemäß zerstreut. Zur Sammlung diene ein kurzer Abschnitt, dessen Länge dem Gefühl des Führers überlassen bleiben muß. Dann kann irgendeine gemeinsame ernste Arbeit begonnen werden, die jedoch vor Eintritt von Langeweile zu beenden ist.

Da bei einer derartigen Beschäftigung der einzelne (den Durchführenden ausgenommen) untätig, also leidend ist und seine Person nicht im

Vordergrund steht, hat die nun folgende Tätigkeit gerade das Gegenteil zu bewirken: Beschäftigung des einzelnen (jeder ist Hauptperson).

Als Ausklang kann verschiedenes vorgenommen werden, wenn möglich jedoch von der Art, daß stets eine gute Erinnerung bleibt.

Zur Sammlung	Ernstere Beschäftig. (die Jungen sind untätig)	Geselligkeit (jeder Junge ist tätig)	Ausklang
Gemeinsame Erinnerungen. Was ist inzwischen vorgefallen? Warum fehlt heute der?	Vortrag lehrhafter Art. Vorlesen. Singen. Besprechungen.	Gesellschaftsspiele. Singen. Scherze und Späße. Lustige Geschichten.	Was wird Sonntag sein? Was wird der Winter bringen? Zukunftspläne.
Sammlung gibt uns gemeinsam erlebtes Vergangenes.			Das Ausmalen der Zukunft bringt viel Freude und läßt die Ideale restlos gelten.

Diese systematische Aufstellung ist nicht erschöpfend und darf keineswegs zu starrer Domatik führen.

Wenn die Möglichkeit gegeben ist, soll auch die Bildung von Mädchen-Jugendgruppen erfolgen. Sie sind getrennt von den männlichen Jugendgruppen zu führen und den Bedürfnissen des weiblichen Geschlechtes anzupassen.

III. Einrichtung und Betrieb von Jugendherbergen.

In der Jahreshauptversammlung des D.u.Ö.A.V. in Wien wurde in den Satzungen als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes die Förderung des Jugendwanderns verankert. Die wichtigste und wesentlichste Voraussetzung für diese Förderung ist die Errichtung von Jugendherbergen, die also auch in den Aufgabenkreis des D.u.Ö.A.V. fallen und die von seinen Sektionen gefördert werden sollen. Eine Reihe von Jugendherbergen stehen bereits unter ihrer besonderen Verwaltung.

Die Einrichtung der Jugendherbergen sei den Bedürfnissen der Gegend angepaßt. Sie sei einfach und zweckmäßig, bei Vermeidung von jedem Luxus. Die Schlafstellen müssen es der Jugend ermöglichen, sich tatsächlich ausruhen zu können (daher gute, nicht zu harte Matratzen in Bettstellen oder auf Pritschen und nicht zu harte Kopfpolster). Über den Schlafstellen sind Leisten zum Ablegen von Brieftaschen, Uhren usw. anzubringen. Die Bereitstellung von Wäsche ist nicht unbedingt notwendig. Decken müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein, mindestens 2 für jede Lagerstätte, eine stärkere und eine dünnere. Für Waschgelegenheit muß reichlich gesorgt sein. Allgemeine Regeln hiefür aufzustellen ist nicht möglich. Über das

Zweckmäßige wird in jedem Fall einzeln zu entscheiden sein. — Laufendes Wasser und elektrisches Licht sind erwünscht. — Die Zahl der Aborte sei möglichst groß, so daß auf je zirka 10 Jugendliche ein Abort kommt. Die Aufenthaltsräume sollen, wenn möglich, vom Schlafraum getrennt und der Zahl der Lagerstellen angepaßt sein. Als Einrichtungsgegenstände sind unentbehrlich die entsprechende Anzahl von Tischen und Bänken. Die Ausschmückung des Raumes, die Aufstellung einer kleinen Bücherei und einer kleinen Apotheke soll nicht vergessen werden. Ebenso soll Vorsorge für die Ablage des Gepäcks usw. getroffen werden. Beim Kochen soll die Möglichkeit für Selbstversorgung geschaffen werden. — Die Küche soll je nach der Größe der Herberge mit dem nötigen Kochgeschirr ausgerüstet sein, das eine entsprechende Größe haben muß, da in den Herbergen in der Regel eine einheitliche Speise zubereitet wird. Zweckmäßig, jedoch nicht unbedingt notwendig ist die Bereitstellung von Tellern und Eßbesteck. Wasserschaff, Kübel und Gerät zur Reinigung der Herberge, die von der Gruppe selbst besorgt werden muß, darf nicht übersehen werden. — Bei Herbergen, die auch für Winterbesuch in Frage kommen, empfiehlt sich die Einrichtung eines eigenen Raumes zur Unterbringung der Ski (Skistall).

Die Größe der Herberge wird sich nach dem voraussichtlichen Besuch der Herberge richten müssen. Die Errichtung von Groß-Jugendherbergen in den Städten fällt nicht in den Aufgabenkreis des D.u.Ö.A.V. Mittlere Herbergen (Zahl der Lagerstellen 50—60) sind an den Einbruchsstellen in das Alpengebiet, an wichtigen Kreuzungspunkten und stark besuchten Orten notwendig (z. B. Kufstein, Hallstatt, Bregenz, Zell am See). Für das eigentliche Gebirge genügen kleinere Herbergen (etwa 20—30 Lager), da Massenwanderungen in das Gebirge ausgeschaltet bleiben müssen. In allen Herbergen ist für Möglichkeit der Trennung der Geschlechter Vorsorge zu treffen.

Für jede Herberge ist nach Tunlichkeit ein Herbergswart zu bestellen. Seine Aufgabe besteht in der Beaufsichtigung der Herberge, der strengen Handhabung der Ausweisbestimmungen, Überwachung des Alkohol- und Rauchverbotes, der Zuweisung der Jugendgruppen in die Schlafräume, der Aufrechterhaltung des Betriebes, Entgegennahme von Gebühren, Verrechnung derselben mit der Herbergsbesitzerin, Instandhaltung der Einrichtung und in der Oberaufsicht über die ordnungsgemäße Reinigung der Herberge nach jeder Benützung. Wenn immer möglich, soll der Herbergsvater in der Herberge selbst wohnen. — In jeder Herberge ist eine vom Verwaltungsausschuß des D.u.Ö.A.V. gutgeheißene Herbergsordnung anzubringen. Ihre Einhaltung ist sorgfältigst zu überwachen. — Rechtzeitige Meldung neu errichteter Jugendherbergen ist im Interesse aller gelegen. — Die Veröffentlichung der Jugendherbergen und der Ermäßigungen gewährenden Schutzhütten erfolgt im Bayerischen Herbergsverzeichnis; der D.u.Ö.A.V. behält sich das Recht vor, den Weiterdruck zu gestatten.

D. Landesstellen für alpines Jugendwandern.

1. In Bayern bildet der „Landesverband Bayern für Jugendwandern und Jugendherbergen" (Alpiner Verwaltungsbezirk München) die Landesstelle für alpines Jugendwandern.

2. In Österreich wurden durch Beschluß des H.A. vom Jahre 1927 in sämtlichen Landeshauptstädten Landesstellen gegründet.

Diese stehen unter Führung des D.u.Ö.A.V. Ihre Anschriften werden im „Bestandsverzeichnis des D.u.Ö.A.V." veröffentlicht. Ihnen können außer den A.V.-Jugendgruppen auch außerhalb des D.u.Ö.A.V. stehende Jugendwandervereine angeschlossen werden.

Sie schließen sich zu einer „Arbeitsgemeinschaft" zusammen, die sich eine Geschäftsordnung gibt. Die Obmänner der Landesstellen bilden den „Unterausschuß für alpines Jugendwandern im D.u.Ö.A.V.". (Beschluß des H.A. noch ausständig.)

E. Jugendgruppen der Sektionen.

Das Rückgrat der Jugendwanderbewegung im D.u.Ö.A.V. bilden die Jugendgruppen der Sektionen. Wo solche Gruppen noch nicht bestehen, sollen sie baldigst eingerichtet werden.

1. Verhältnis der Jugendgruppen zu Sektion und Gesamtverein.

a) Jugendgruppen der Sektionen des D.u.Ö.A.V. sind den Sektionen nach Bedarf angeschlossene, zwanglose Vereinigungen Jugendlicher beiderlei Geschlechts. Ihre Teilnehmer (Mitglieder) sind als solche weder Angehörige der Sektion noch des Gesamtvereins, sind also keine A.V.-Mitglieder und daher auch nicht berechtigt, das Vereinszeichen des D.u.Ö.A.V. zu tragen. Sie erhalten auch nicht die A.V.-Mitgliedskarte, sondern eine besondere Teilnehmerkarte wie auch ein eigenes Abzeichen.

b) Die Errichtung einer Jugendgruppe erfolgt auf Beschluß des Sektionsvorstandes (-ausschusses) und ist dem H.A. anzuzeigen. Wenn Satzungen für nötig erachtet werden, dürfen sie mit der Satzung des Gesamtvereins wie der Satzung der Sektion nicht in Widerspruch stehen. Einer Sektion können auch mehrere Gruppen angegliedert werden.

c) Der Gesamtverein erhebt von den Teilnehmern der Jugendgruppen keine Beiträge. Der Sektion und der Gruppe selbst bleibt es unbenommen, Beiträge zu erheben.

d) Die Leitung der Gruppe liegt der Sektion ob, die ihr aber ein gewisses Maß von Selbstverwaltung einräumen soll. Die Gruppe ist zu verpflichten, der Sektion alljährlich einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.

e) Der Gesamtverein gewährt den Sektionen für ihre Jugendgruppen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Unterstützungen für Organisationszwecke, für Wanderungen, Belehrung und Vorträge und Begünstigungen beim Bezug der Vereinsschriften (siehe unten).

2. Mustersatzungen für Jugendgruppen.

Satzung der Jugendgruppe der Sektion .....

Satz 1.

Die Sektion ..... besitzt eine Jugendgruppe; diese bezweckt, die Liebe der Jugend zur Bergwelt und die bergsteigerische Ausbildung und Gesinnung in den Kreisen Jugendlicher zu fördern und die Jungen in kameradschaftlichem Geiste zu erziehen.

Mittel hiezu sind:

a) Veranstaltung von regelmäßigen Wanderungen in der Heimat, insbesondere aber von Berg- und Talwanderungen für Jugendliche unter Leitung befähigter Erwachsener unter Benutzung der für die Jugend bestehenden Vergünstigungen;

b) Führungen in Sammlungen, die sich auf die Alpen und das Bergsteigen beziehen;

c) Vorträge für Jugendliche und Zulassung Jugendlicher zu den einschlägigen Veranstaltungen und Einrichtungen der Sektion;

d) Zusamenkünfte zur Pflege kameradschaftlichen Geistes.

Satz 2.

Die Leitung liegt in den Händen des von der Sektions-Hauptversammlung bestellten Jugendwarts. Ihn unterstützen in der Leitung .... Jugendgruppenvertreter, die alljährlich aus der Mitte der Jugendgruppe durch deren Mitglieder bestimmt werden. Diesen obliegt es ferner, die Wünsche und Anregungen der Jugendgruppe gegenüber dem Jugendwart geltend zu machen und ihn bei der Aufnahme neuer Mitglieder zu unterstützen.

Satz 3.

Mitglied der Jugendgruppe kan jeder unbescholtene Junge im Alter zwischen ....*) und ....**) Jahren werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag durch ein ordentliches Mitglied der Sektion oder auf persönliche Vorstellung durch den Jugendwart nach Anhörung der Jugendgruppenvertreter.

Der Anmeldung ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern usw.) beizufügen.

Die Aufnahme erfolgt nach .... Wochen. Während dieser Zeit muß an ... Veranstaltungen teilgenommen werden, darunter an ... Wanderungen.

Hat der Jugendwart gegen die Aufnahme Bedenken, so entscheidet der Sektionsausschuß. Die Aufnahme kann vom Ausschuß ohne Angabe von Gründen versagt werden.

Satz 4.

Die Mitglieder erhalten nach ihrer Aufnahme eine mit ihrem Lichtbild versehene Teilnehmerkarte und das Abzeichen der Jugendgruppen des D.u.Ö.A.V.; ***) das Tragen des Alpenvereinszeichens (Edelweiß) ist nicht gestattet.

Die Mitglieder dürfen nach Weisung des Bücherwarts die Sektionsbücherei benützen; sie genießen auf den Hütten bei Wanderungen nach den Grundsätzen des D.u.Ö.A.V. ermäßigte Gebühren. Sie können Vorträge der eigenen Sektion mit Zustimmung des Jugendwarts besuchen.

*) Mindestgrenze 12 Jahre.
**) Höchstgrenze 20 Jahre.
***) Wenn Sektionen eigene Abzeichen haben, kann auch das Recht des Tragens derselben auf Widerruf vorgesehen werden.

Satz 5.

Jugendmitglieder zahlen einen Beitrag von jährlich .... Mark.*) Diese Beiträge werden von den Gruppenvertretern verwaltet; zu Verfügungen hierüber ist die Zustimmung des Jugendwarts erforderlich.

Satz 6.

Jedes Mitglied der Jugendgruppe muß jährlich an mindestens drei Wanderungen teilnehmen und zum Jahresschluß über die von ihm ausgeführten Wanderungen berichten. Mitglieder, die dieser Bestimmung ohne genügenden Grund ein Jahr nicht nachkommen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Regste Beteiligung an den übrigen Veranstaltungen der Jugendgruppe ist Ehrenpflicht.

Bei Turen und sonstigen Veranstaltungen sind die Mitglieder dem Führer zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

Für den Fall regelmäßiger Monatsversammlungen: Das Erscheinen bei den Monatsversammlungen ist Pflicht. Bei ...maligem unentschuldigten Fehlen erfolgt der Ausschluß.

Satz 7.

Der Austritt aus der Jugendgruppe kann unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters jederzeit erklärt werden. Der Ausschuß kann auf Antrag des Jugendwarts den Ausschluß aus der Jugendgruppe verfügen. Bei groben Verfehlungen kann der Jugendwart den sofortigen Ausschluß vollziehen; er hat ihn nachträglich dem Ausschuß anzuzeigen. Beim Ausscheiden aus der Jugendgruppe sind Abzeichen und Ausweise an die Sektion zurückzugeben und laufende Verpflichtungen zu erfüllen.

Satz 8.

Mit dem 1. Jänner des auf die Vollendung des ... Lebensjahres folgenden Kalenderjahres scheidet der Junge aus der Jugendgruppe aus und kann dann, wenn er vom Jugendwart als geeignet erachtet wird, als ordentliches Mitglied in die Sektion übertreten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht verlangt, wenn er mindestens ein Jahr der Jugendgruppe angehört hat.**)

Die Satzung wurde durch Sektionsbeschluß vom ..... genehmigt.

....., am .....

.....

Für den Sektionsausschuß:

Zusatz: 1. Die Satzungen sind sinngemäß auf Mädchengruppen anzuwenden.

„ 2. Bei manchen Sektionen, wie z. B. „Hochland", München, ist innerhalb der Sektion ein eigener Verband zur Unterstützung der Jugendwanderungen gegründet, um Mittel für die Jugendgruppe zu gewinnen; Satzungsentwürfe dieser Art sind einzuholen bei der Sektion „Hochland", München.

3. Formblatt für Aufnahmegesuche (Muster).

Nr. .... Jahrgang ....

Beitrittserklärung.

Mit den Aufnahme- und sonstigen Bedingungen der Jugendgruppe Sektion ..... des D.u.Ö.A.V. bin ich einverstanden und ersuche um Auf-

*) Von dieser Bestimmung kann abgesehen werden.
**) Wenn „Jungmannschaften" eingerichtet werden, empfiehlt sich eine Bestimmung über die Überleitung der Jugendgruppenmitglieder in sie.

nahme meines Sohnes (Mündels). Bei etwaigen Unfällen oder Schäden aller Art ziehe ich weder Sektion noch Führer zur Verantwortung.

....

Unterschrift der Eltern (Vormund). Unterschrift des Anmeldenden.

Personalien:

Vor- und Zuname des sich Anmeldenden: .....
Schule oder Beruf: .....
Name der Eltern (Vormund): .....
Beruf der Eltern (Vormund): .....
Adresse der Eltern (Vormund): .....
Adresse des Anmeldenden: .....
Geburtsort und Tag: .....
Mitglied einer anderen Jugendabteilung: .....
Schifahrer (ja oder nein): .....

Sektionsvermerk:

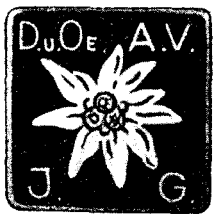
Aufgenommen am: .....
Beitrag bezahlt: ..... Wird ..... Jahre am .....
Vorgemerkt von: .....

Die A.V.-Jugendgruppen sollen unbedingt den Landesstellen (siehe dort) beitreten. Reichsdeutsche Gruppen aus Mittel- und Norddeutschland können und sollen (der Vorteile wegen) der Landesstelle Bayern (Landesverband Bayern für Jugendwandern und Jugendherbergen, Alpiner Verwaltungsbezirk, München, Hauptbahnhof, Südbau) beitreten.

4. Jugendgruppen-Teilnehmerkarten (Ausweise) und Abzeichen.

a) Der H.A. gibt grüne (sonst nach Art der Mitgliedskarten gestaltete) Teilnehmerkarten an die Sektionen, dazu Jahresmarken (wie Seite 53) kostenlos an die Sektionen ab. Sie allein berechtigen zur Inanspruchnahme der vom D.u.Ö.A.V. gewährten Begünstigungen (in Hütten, Jugendherbergen usw., siehe unten). Über Führerausweise siehe unten.

b) Den Sektionen steht es frei, eigene Abzeichen für ihre Jugendgruppen einzuführen. Es empfiehlt sich aber im Interesse der Einheitlichkeit nach außen hin, die vom H.A. aufgelegten hübschen und billigen Abzeichen zu bestellen, und zwar:



Das gewöhnliche Abzeichen (grün) zum Preise von M. —.60 = S 1.— (siehe nebenstehende Abbildung); das Knopflochabzeichen (dieselbe Ausstattung) zu gleichen Preisen.

Zu beachten!

1. Dieser Führerausweis mit richtiger Jahresmarke berechtigt den Inhaber (Führer) mit einer Jugendgruppe zur Benützung der Jugendherbergen in Südbayern (Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) und in Österreich (alpines Gebiet); ebenso zur Benützung von Schutzhütten (lt. bayer. Herbergsverzeichnis), sofern auf dem Ausweis nicht besondere Einschränkungen vermerkt sind. Ausgesprochene Hochturen, Eisturen und Kletereien gehören nicht in das Programm des alpinen Jugendwanderns.
2. Der Ausweis ist unübertragbar und muß auf Verlangen dem ausstellenden Verein usw. zurückgestellt werden.
3. Gastausweise sind nach Beendigung der Tur unaufgefordert mit kurzem Bericht an die Ausgabestelle zurückzugeben.
4. Von unseren Vorkommnissen in Jugendherbergen oder Schutzhütten ist der Ausgabestelle ohne Verzug kurzer Bericht zu erstatten.
5. Der Herbergsverwalter ist berechtigt, bei Verfehlungen unserer Art den Ausweis einzubehalten, um ihn mit Bericht an die Ausgabestelle einzusenden. Das gleiche gilt bei Mißbrauch. Ein solcher liegt vor, wenn z. B. ein Führer ohne Gruppe die Herberge benützen will; wenn sich die Gruppe nicht aus Jugendlichen, sondern in unzulässiger Zahl aus Erwachsenen (über 20 Jahre) zusammensetzt. (Richtiges Verhältnis: 1 Führer, 3—10 Jugendliche.)
6. Der mit dem Ausweis ausgestattete Führer haftet in jeder Hinsicht für seine Gruppe.
7. Der Ausweis wird bei Ankunft in der Herberge (Schutzhütte) beim Verwalter hinterlegt bis zur geordneten Übergabe der Herberge beim Abmarsch. Gebühren bei Ankunft erlegen!
8. Vergünstigungen werden nur gewährt, wenn durch den Führer auf blauer Doppelkarte Anmeldung richtig erfolgte. Die Bestimmungen im bayer. Jugendherbergsverzeichnis sind genau zu beachten.

Nr.

Alpines Jugendwandern

Arbeitsgebiet Bayern-Österreich

(Bayern) (Österreich)

Führer-Ausweis

Gültig für das Jahr **1928**

Für Einzel-Wanderer ungültig

Führer ohne Gruppe finden keine Aufnahme

für

Herrn
Frau
Frl. .....

Anschrift: ..... geb. am .....

Verein oder Lehranstalt

auf deren Verantwortung die Ausstellung erfolgt

..... den 19

5. Führerausweis. Für das alpine Wandergebiet (vergleiche C, Seite 315) werden von den Landesstellen (siehe dort) eigene graue Führerausweise ausgegeben. Diese Ausweise werden den den Landesstellen angeschlossenen Verbänden und Lehranstalten ausgefolgt, die aber die Verantwortung für die Ausstellung an die einzelnen Führer tragen.

Die Ausweiskarte enthält eine Jahresmarke in der jeweiligen Farbe der A.V.-Marken.

Die den Landesstellen nicht angeschlossenen Verbände oder solche, die zwar dem bayrischen Landesverband angeschlossen sind, aber ihren Sitz außerhalb des alpinen Verwaltungsbezirkes haben, können auf Ansuchen den grauen Führerausweis erhalten, bekommen aber an Stelle der Jahresmarke die Marke „Gast-Führerausweis" (von gleicher Farbe) mit zeitlich und örtlich beschränkter Gültigkeit.

Muster dieser Ausweise sind in den Herbergen und in den Schutzhütten, welche den Jugendlichen besondere Begünstigungen gewähren, angeschlagen. Die Besitzer dieser Hütten werden gebeten, die Hüttenwirte entsprechend zu belehren. (Vgl. unten Ziffer 7 b.)

Die Anmeldung von Wandergruppen muß bei Herbergen mindestens 4 Tage, bei Schutzhütten mindestens 8 Tage vorher unter Benützung der blauen Anmeldekarten (von den Landesstellen zu beziehen) erfolgen. Die Anmeldung für die Benützung der Herbergen erfolgt bei den im Herbergsverzeichnis jeweils angegebenen Stellen, die für die Benützung von Schutzhütten bei dem hüttenbesitzenden Verein (Sektion), bezw. bei den im Herbergsverzeichnis angegebenen Stellen.

6. Wanderziele und Führung.

Das Wandern in der engeren und weiteren Umgebung der Heimat ist in den Jugendgruppen in erster Linie zu pflegen. Abgesehen von dem rein erzieherischen, bildenden und gesundheitlichen Wert dieser Wanderungen dienen sie in besonderem Maße dazu, die Jugend in die Natur überhaupt einzuführen und die Gruppen auch für Alpenwanderungen fähig — in geistiger, körperlicher und kameradschaftlicher Hinsicht — zu machen. Es wäre gänzlich verfehlt, eine Jugendgruppe nur für eine Alpenreise zusammenzustellen, sich aber in der übrigen Zeit des Jahres nicht darum zu kümmern. Mit einer solchen Gruppe würde der Führer in den Bergen üble Erfahrungen machen.

Andererseits soll aber auch das Wandern der Gruppe in den Alpen nicht als nebensächlich oder gar unpassend betrachtet werden, denn dieses ist der Hauptzweck, den der D.u.Ö.A.V. bei Förderung des Jugendwanderns satzungsmäßig verfolgt: das Jugendalpenwandern zu erleichtern, es in die nötigen, richtigen Bahnen zu lenken und darin zu erhalten, vor allem aber dafür zu sorgen, daß ein bergtüchtiges, mit Achtung und Verehrung vor den Bergen ausgestattetes junges Bergsteigergeschlecht herangezogen werde.

Wir drucken hier (mit Genehmigung des Landesverbandes Bayern), die von ihm herausgegebenen „Ratschläge für Führer" ab, die alles über die Art der Durchführung von Jugendwanderungen Wissenswerte enthalten:

Ratschläge für Führer.

Jugendwanderungen in den Alpen und im Alpenvorland unterscheiden sich insoferne wesentlich von anderen Wanderungen, als die eigenartigen Verhältnisse des Gebirges, die drohenden Gefahren und der Charakter der Bevölkerung Anforderungen an das Verhalten der Jugendwanderer stellen, denen sie durchschnittlich nur unter guter Führung gewachsen sind. Da Südbayern erfahrungsgemäß nur Durchgangsland für den Jugendwanderverkehr nach den Alpen ist, so sind alle Maßregeln für alpines Jugendwandern auch auf Südbayern auszudehnen. Nur Jugendgruppen mit entsprechender Führung haben deshalb in den südbayerischen Jugendherbergen des Landesverbandes Zutritt, sie sind mit einem Dauerausweis oder mit einem Gastausweis (für Führer von Vereinen außerhalb dem Alpengebiet) zu versehen. Über deren Beschaffung und Benützung siehe Richtlinien und Bestimmungen.

Der Verband bemüht sich einerseits, das Jugendwandern in den Alpen zu erleichtern, andererseits aber, es in den nötigen, richtigen Bahnen zu erhalten, vor allem aber dafür zu sorgen, daß ein bergtüchtiges, mit Respekt vor den Bergen ausgestattetes junges Bergsteigergeschlecht herangezogen werde. Den Führern von Jugendwandergrupepn fällt also im Jugendwandergebiet Südbayern eine besonders starke Verantwortung zu, die sich auf die Vorbereitung und auf die Durchführung der Wanderung in gleicher Weise erstreckt.

Grundsätzliches.

a) Allgemeines. Der erwachsene Führer sei vor allem Freund der Jugend und fröhlich mit ihr; er vermeide es, den starren Gehorsam zu häufig zu beanspruchen, halte sich aber ebenso von allzu plumper Vertraulichkeit fern. Er achte auf möglichste Fernhaltung der Jugend von den Erwachsenen, damit die Jugend ganz unbefangen ihren Neigungen leben kann, er vermeide vor allem jede reklamehafte Schaustellung der Jugend. Er lebe in möglichst enger Gemeinschaft mit der Jugend, mit gleicher Verpflegung, auf gleichem Lager. Er sei ein Helfer und Beschützer seiner Jugend gegenüber Erwachsenen, wenn sie Recht hat, sorge mit Energie für Ordnung bei etwaigen Vergehen, gehe ihr aber in allen Fällen durch ruhiges, taktvolles Benehmen mit gutem Beispiel voran. Er halte seine Jugend von aller politischen und religiösen Propaganda und von jeder Unduldsamkeit und Unfreundlichkeit gegen fremde Wandergruppen fern.

b) Besonderes (für die alpinen Verhältnisse). Man führe die Jugendlichen nicht zu früh in die Alpen und beginne zuerst mit ganz leichten Tal- und Höhenwanderungen. Man berücksichtige die körperliche Leistungsfähigkeit der einzelnen. Man wähle keine zu

großen Gruppen (untere Grenze 3, obere Grenze 10 bis 12), Trennung der Geschlechter ist bei den schwierigen Unterkunftsverhältnissen notwendig. Man achte den stillen Frieden der Berge, der ihr Hauptreiz ist, und bringe der Jugend Achtung vor der Bergwelt bei. Man sehe auf einfache und bescheidene Lebensführung.

Vorbereitung für die Wanderung.

1. Ausrüstung. Man sehe auf sachgemäße Kleidung (vor allem feste, genagelte Schuhe, Rucksack, wollene Strümpfe, feste Kniehosen, Wollhemd, guten Überrock und Hut, Wettermantel und, je nach dem Vorhaben, Hakenstock oder Bergstock). Vor der leichten Wanderausrüstung (Hose, Hemd, Sandalen und Brotbeutel) ist zu warnen. Bunte Maskeraden mit Gitarren usw. passen nicht in die alpinen Verhältnisse. Reiseapotheke und Verbandmaterial nicht vergessen.

2. Festsetzung des Wanderplanes. Er ist vom Führer nach Karte und Reisehandbuch reiflich zu durchdenken. Die Marschleistung ist den Verhältnissen der Jugend entsprechend nicht zu hoch anzusetzen (nicht nach Kilometern wie in der Ebene, sondern nach Gehstunden rechnen, Höchstleistung 5 Stunden im Tag); reichlich Rasten und Rasttage einschieben. Quartiere und Verpflegung sind rechtzeitig vorauszubestellen und zu sichern. Auswärtigen Führern wird die Übersendung des Reiseplanes an die Geschäftsstelle zur Überprüfung, Aufklärung und Übermittlung etwaiger Änderungsvorschläge dringend empfohlen. Hochturistische Ziele und Klettereien sind auszuschließen. Bei Wanderungen in die Hochregionen sind die Schneeverhältnisse und die Möglichkeit von Wetterstürzen wohl zu berücksichtigen. Die überfüllten Schutzhütten der alpinen Vereine sind möglichst zu meiden, besonders an Sonn- und Feiertagen und deren Vortagen. Gemeinsame Verpflegung, womöglich mit Selbstabkochen, ist wegen der Billigkeit empfehlenswert. Besonders ist der Brothunger Jugendlicher beim Ausmaß des Proviants zu berücksichtigen. Vor Antritt der Reise empfiehlt sich die Kontrolle der Ausrüstung und Bepackung der einzelnen Jugendwanderer, wobei überflüssige Dinge entfernt werden.

Durchführung der Wanderung.

a) Auf der Bahn. Größere Gruppen tunlichst beisammenhalten, Belästigung der Mitreisenden vermeiden. (Vor allem Achtung auf rußige Kochkessel und Pfannen, im Winter sorgfältige Reinigung von Schneeschuhen und Rodeln.) Auf- und Abspringen verhindern, fremdes Eigentum schonen, Bahnpersonal nicht im Dienste behindern, keine Signale nachahmen, Bremse usw. in Ruhe lassen. Rücksicht auf Kriegsverletzte; keine Sitzplätze mit Gepäck belegen, nicht johlen und schreien; nicht auf die Dächer steigen, nicht auf den Puffern und Trittbrettern mitfahren; Schneeschuhe hoch tragen!

b) Auf der Wanderung. Führerausweis stets bei sich führen. Die Gruppe vor allem im Gebirge beisammenhalten. Ruhiges, gleichmäßiges Marschtempo, stets mit Rücksichtnahme auf den Schwächsten; am ersten Wandertag und bei größeren Tragleistungen Beobachtung der Jugendlichen auf Übermüdungserscheinungen und Vermeidung von Überanstrengung. Einschieben von ausreichenden Rasten und Mahlzeiten. Übermäßiges Trinken auf dem Marsch vermeiden. Felder und Wiesen schonen, die Alpenpflanzen schützen. Im Gebirge Zäune und Gatter wieder schließen. Keine Steine ablassen. Papier und Konservenbüchsen nicht wegwerfen, sondern bei jeder Rast den Rastplatz sorgfältig reinigen. Bei Abkochen im Freien mit der Auswahl des Feuerplatzes größte Vorsicht, beim Verlassen sorgfältig das Auslöschen des Feuers überwachen. Keine Nacktkultur auf und an begangenen Wegen. Keine Belästigung der Bewohner, sondern Höflichkeit ihnen gegenüber. Sitten und Gebräuche der Bergbewohner achten und niemals darüber spotten. Die alte Sitte des Grußes auf Bergfahrten einhalten. Auf dem Marsche, vor allem aber in den Bergen, nicht johlen und schreien. Auf Vieh und Wild achten. Keine Wege abkürzen. Unbewohnte Almen nicht unnötig benützen (nur in der Not), vor allem aber versperrte Räumlichkeiten nicht öffnen; bei Verlassen sorgfältige Ordnung machen und Fensterläden und Türen schließen.

Bei Turen in den Hochgebieten unbedingter Gehorsam der Jugendlichen.

Bei Eintritt von Witterungsumschlägen (vor allem Nebel und Schnee) rechtzeitiges Abbrechen der Tur. Bei Durchnässung der Jugendlichen sorgfältige Rücksichtnahme auf die Gesundheit.

c) In Herbergen, Gaststätten und Schutzhütten. Herbergen und Schutzhütten sind keine Gasthäuser, also nicht fordern, sondern in ruhiger, bescheidener Weise verhandeln, und vor allem die Jugend zu entsprechender Behandlung des Personals anhalten. Keine unnötigen Ansprüche an den Herbergsgeber. Rauchen und Alkoholgenuß vermeiden.

Bei Heulagern Achtung auf den Zweck des Heus (Nahrung für Vieh); deshalb sorgfältig das Verlieren von schädlichen Gegenständen im Heu vermeiden; alle verlierbaren Sachen vor Betreten des Heus in einem Taschentuch durch jeden einzelnen Teilnehmer sammeln und vor dem Heu aufbewahren. Das Heu nicht mit schmutzigen Schuhen betreten. Niemals offenes Licht verwenden. Nach Benützung wieder ordentlich aufschütteln. Vor Benützung von Heustadeln und Heuhütten ohne Erlaubnis des Besitzers wird wegen der rechtlichen Folgen gewarnt.

Bei Matratzenlagern usw. Schonung der Einrichtung. Nie mit den Stiefeln auf die Lager steigen, Vorsicht mit Licht und Feuer, sparsame Benützung des Feuerungsmaterials. In unbewirtschafteten Hütten Auffüllung des Wasserschiffes vor dem Feuermachen. Sorgfältige Einhaltung der Hüttenstunde und energische Sorge für Nachtruhe, besonders auf den Schutzhütten alpiner Vereine.

Nach Benützung Decken zusammenlegen (wenn möglich aufhängen). Vor Verlassen Feuer löschen (aber kein Wasser oder Schnee in die Feuerung schütten). Im Winter Wasserschiff leeren. Geschirr sauber reinigen und die Herberge, auch bewirtschaftete, richtig säubern (Säuberungspflicht der Wandergruppe, nicht des Herbergsgebers!). Eintrag ins Herbergsbuch kurz und sachlich. (Herbergsbuch liegt in jeder Herberge auf.) Soweit notwendig, Fenster, Läden und Türen schließen, Gebühren am Abend vor Abmarsch entrichten oder bei unbewirtschafteten Hütten und Herbergen rechtzeitig an die angegebene Adresse absenden. Zerbrochene Einrichtungsgegenstände ersetzen.

Besondere Vorkommnisse irgendwelcher Art sofort an die Geschäftsstelle des Landesverbandes, Hauptbahnhof-Südbau, melden.

Zehn Gebote für die Führer von Jugendwandergruppen.

1. Bedenke wohl, daß das Wandern in den Alpen Kenntnis des Gebirges und besondere Sorgfalt in der Vorbereitung und Ausführung der Fahrten erfordert. Vermeide jede nicht genügend überlegte Änderung des Programms und lasse dich vor allem nicht durch den Reiz des Augenblicks zu Klettereien verleiten, die die Jungen begehrlich machen und gefährlich sind.

2. Halte deine Gruppe, namentlich in der Hochregion, sorgfältig zusammen und schreite gegen jede Neigung, sich abzutrennen oder zurückzubleiben, mit Strenge ein.

3. Kürze im Abstieg nicht Wege ab und vermeide überhaupt das Abgehen vom Wege; beim Einfallen von Nebel befrage rechtzeitig Kompaß und Karte.

4. Stecke deinen Jungen nicht zu große Marschleistungen; nicht die durchmessenen Entfernungen, sondern die Tiefe der Eindrücke sind der Maßstab für den Wert einer Wanderung; laß deshalb deine Jungen über dem Wandern das Schauen nicht vergessen und lehre sie die Poesie des Rastens. Richte dich im Marschtempo, namentlich bergauf, nach den schwächsten Jungen.

5. Halte deine Jungen möglichst von den Erwachsenen fern, verhindere jeden Versuch, sie als Schaustellung für die Erwachsenen zu benützen.

6. Lehre deine Jungen das berechtigte Selbstgefühl der Eingeborenen schonen und unterdrücke jeden Versuch, über einheimische Sitten und Gebräuche zu spötteln.

7. Halte deine Jungen an, bescheiden in den Herbergen aufzutreten, die der Jugendsache Opfer bringen, vor allem in den Schutzhütten des D.u.Ö.A.V. und anderer alpiner Vereine, die keine Wirtshäuser sind. Dringe auf unbedingte Einhaltung der Hüttenstunde!

8. Lehre deine Jungen die Alpenblumen schonen!

9. Halte deine Jungen, namentlich in wildreichen Gegenden, vom Schreien und Johlen, vom Jagen von Wild und Vieh ab und warne vor dem leichtsinnigen Werfen und Ablassen von Steinen, das im Gebirge Mensch und Tier gefährden kann, wo der Laie es nicht ahnt.

10. Hinterlasse Lagerstätten in den Herbergen wie im Freien in wohlgeordnetem Zustand und lösche sorgfältig jedes Herd- und Lagerfeuer aus.

7. Begünstigungen der Jugendgruppen.

a) Beim Bezug der Veröffentlichungen des D.u.Ö.A.V. Der H.A. liefert für jede Jugendgruppe auf Verlangen ein Exemplar der „Mitteilungen des D.u.Ö.A.V." kostenfrei, für größere Gruppen (mit über 50 Teilnehmern) auch noch ein zweites Exemplar. Weitere Exemplare können zum Preise von M. 1.— (S 1.70) je Jahrgang durch die Sektion beim H.A. bestellt werden.

Die „Zeitschrift" (Jahrbuch) des D.u.Ö.A.V. wird den Teilnehmern von Jugendgruppen bei Bestellung durch die Sektion zum jeweiligen Mitgliedsbezugspreis geliefert.

Die übrigen Veröffentlichungen des Vereins (einschließlich der Spezialkarten) werden an die Teilnehmer der Jugendgruppen (bei Bestellung durch die Sektion) ebenfalls zu Mitgliederpreisen abgegeben.

b) In den Schutzhütten des D.u.Ö.A.V. *α*) Die Inhaber von Jugendgruppen-Ausweiskarten des D.u.Ö.A.V. und ihre Führer zahlen bei Gruppenausflügen die einfache Mitgliedergebühr (Grundpreis der Allgemeinen Hüttenordnung) für Eintritt, Matratzen- und Pritschenlager; für Betten nur dann, wenn nur durch deren Inanspruchnahme für Mädchen eine Trennung der Geschlechter eintreten kann. Angehörige der A.V.-Jugendgruppen haben einzeln nur dann Anspruch auf die Grundgebühr, wenn sie in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen, von der Muttersektion mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Mitgliedes wandern.

β) A.V.-Jugendgruppen haben auf allenfalls gewährte weitergehende Ermäßigungen der Hüttengebühren wie Verpflegspreise nur dann Anspruch, wenn sich der Gruppenführer im Besitze des grauen Führerausweises (mit Jahresmarke) für das Arbeitsgebiet Bayern-Österreich befindet, und nur in bestimmten Hütten. (Vgl. bayerisches Herbergsverzeichnis.)

γ) Fremde Jugendgruppen mit dem grauen Führerausweis genießen die Begünstigungen wie bei *β*). Fremde Gruppen ohne grauen Führerausweis zahlen in den Hütten die Nichtmitgliedergebühren und haben keinen Anspruch auf Ermäßigung der Verpflegspreise.

Die grauen Führerausweise sind in diesen Hütten angeschlagen.

c) In fremden Schutzhütten. *α*) A.V.-Jugendgruppen genießen in den Schutzhütten anderer alpiner Vereine nur dann die von diesen Vereinen zugestandenen Begünstigungen, wenn die Gruppenführer im Besitze des grauen Führerausweises (siehe oben) sind. Es empfiehlt sich daher für A.V.-Jugendgruppenführer dringend, diesen Führerausweis zu erwerben, damit sie mit ihren Gruppen auch andere alpine Schutzhütten als die des Alpenvereins besuchen können.

Die Hütten — A.V.-Hütten wie fremde Hütten —, in welchen die mit grauem Führerausweis versehenen Gruppen Begünstigungen genießen, sind in dem (offiziellen) Jugendherbergsverzeichnis des Landesverbandes Bayern für Jugendwander und Jugendherbergen, alpiner Verwaltungsbezirk München, aufgeführt. Dieses Verzeichnis kann von diesem Verband (München, Hauptbahnhof-Südbau) wie von den österreichischen Landesstellen für Jugendalpenwandern (vgl. Seite 320) bezogen werden.

d) In den Jugendherbergen des D.u.Ö.A.V. Aufnahme finden nur eigene oder fremde Jugendgruppen, deren Führer mit dem grauen Führerausweis (mit Jahresmarke) versehen sind. Alle anderen Jugendgruppen, geführte oder nichtgeführte, haben keinen Zutritt.

e) In fremden Jugendherbergen. A.V.-Jugendgruppen mit grauem Führerausweis finden Aufnahme in sämtlichen südbayrischen Herbergen (Regierungsbezirk Oberbayern, Nieder-

bayern, Schwaben und Oberpfalz) und auch in den österreichischen Herbergen.

f) Auf Bahnen im Deutschen Reiche. 50% Ermäßigung, wenn mindestens 10 Personen (1 Führer und 9 Jugendliche) die Fahrt unternehmen. Die Jugendführer der dem Landesverband Bayern für Jugendwandern und Jugendherbergen angeschlossenen Verbände beanspruchen die Ermäßigung bei dem genannten Landesverband (München, Hauptbahnhof-Südbau), reichsdeutsche Gruppen, die nicht dem genannten Verband angehören, bei den städtischen Jugendämtern, österreichische Jugendführer durch das Bundesministerium für Unterricht bei den Reichsbahndirektionen.

g) Auf Bahnen in Österreich. 50% Ermäßigung für Gruppen von mindestens 6 Teilnehmern. Österreichische Gruppen erhalten besondere Ausweise durch das Bundesministerium für Unterricht. Reichsdeutsche Gruppen müssen von Fall zu Fall bei diesem Ministerium ansuchen.

h) Im Alpinen Museum des D. u. Ö. A. V. Freier Eintritt zu den ordentlichen Besuchsstunden. Bei größeren Gruppen vorherige Anmeldung erwünscht.

i) In der Alpenvereinsbücherei. Mitglieder der A.V.-Jugendgruppen können die AV.-Bücherei während der Lesestunden gegen Vorweis des Jugendgruppenausweises benützen. Eine Entlehnung von Büchern an einzelne Jugendliche findet nicht statt.

k) Sonstige Begünstigungen (für dem Landesverband Bayern angeschlossene Vereine):

Fahrpreisermäßigungen auf den Schiffen des Würm- (Starnberger-) Sees, des Ammersees und der Amper (Hälfte der Fahrpreise, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen; Formulare wie bei der Reichseisenbahn).

Beim Besuch der Königsschlösser Hohenschwangau, Neuschwanstein, Linderhof und Herrenchiemsee gegen Vorzeigung des Führerausweises je vier Personen gegen Lösung einer Wochentagskarte.

Beim Besuch des Bergwerkes Berchtesgaden gegen Vorzeigung des Führerausweises für Jugendgruppen halbe Gebühr.

Ermäßigung beim Besuch der Höllentalklamm gegen Vorweis der Führerausweiskarte.

8. Versicherung der Jugendgruppen.

Wenn Versicherung gewünscht, müssen sämtliche Mitglieder einer Jugendgruppe versichert werden; dabei ist es einerlei, ob die Gruppe bloß 5 oder 100 Leute zählt.

Bei einer jährlichen Prämie von 50 Pfennig pro Jugendmitglied gewährt die Gesellschaft: M. 500.— für den Todesfall, M. 5000.— für Invalidität, bis M. 100.— für Arztkosten und M. 50.— für Bergungs- und Transportkosten.

Sollen Schirennen eingeschlossen werden, beträgt die Prämie 75 Pfennig.

Diese Beträge können verdoppelt werden bei Zahlung einer Prämie von M. 1.— pro Jahr und Mitglied, mit Einschluß von Rennen Prämie M. 1.50.

Außerdem ist in diese Versicherung die eventuelle Haftpflicht der Führer eingeschlossen, und zwar bis M. 30.000.— Personenschaden und bis M. 3000.— Sachschaden. Die Versicherung gilt für das Kalenderjahr und umschließt Wandern, Bergsteigen, Schifahren unter Führung eines vom Verein bestellten Mitgliedes oder Funktionärs.

Diese Versicherung kann von jedem einzelnen Mitgliede freiwillig erhöht werden, sofern das Mitglied das 16. Lebensjahr erreicht hat. Jahresprämien M. 3.—, 6.—, 12.— nach Wahl.

Bei Anmeldung ist eine Liste mit den Namen aller Jugendmitglieder an Direktor Söllner, München-Waldtrudering, einzusenden, die Prämie auf Postscheckkonto 22.040 der gleichen Adresse einzubezahlen. Der Postabschnitt gilt als Quittung, der Tag der Einzahlung als Versicherungsbeginn.

F. Jugendherbergen in Bayern und Österreich.

1. Errichtung von Jugendherbergen.

Während im Alpenvorland und in den bayerischen Bergen ein ziemlich dichtes Netz von Jugendherbergen des Landesverbandes Bayern (siehe oben) besteht, fehlen in den österreichischen Alpengebieten solche noch an den allerwichtigsten Orten. Mit den Schutzhütten allein ist es nicht getan; wichtiger sind Herbergen im Tale, an den wichtigeren Verkehrsknotenpunkten oder in deren Nähe.

Es bleibt daher für den A.V., will er das alpine Jugendwandern fördern und in geregelte Bahnen lenken, auf diesem Gebiet noch ein großes Feld zu beackern. Der Gesamtverein ist bereit, die Errichtung von Jugendherbergen durch Sektionen mit Geldzuschüssen, soweit es ihm seine Mittel irgend erlauben, zu fördern. Eine neu zu erbauende Herberge (Typus des Landesverbandes Bayern) kostet ungefähr M. 12.000.— bis 15.000.— In vielen Fällen werden sich aber geeignete Baulichkeiten zu wesentlich billigeren Preisen erwerben und ausgestalten lassen.

Es gibt im A.V. nicht nur große, geldkräftige Sektionen, die allein eine Herberge errichten und damit den Alpenvereinszweck (vgl. Satzung) hervorragend — mehr als durch den Bau einer Schutz-

hütte — fördern können, es gibt eine große Anzahl mittlerer und kleinerer Sektionen, die nie an einen kostspieligen Hüttenbau denken können, die aber Vermögen von einigen hundert, ja tausend Mark besitzen, die brach liegen. Es sollen daher solche Sektionen gemeinsam den Bau von Jugendherbergen in den Alpen unternehmen und damit zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen. Sie werden sich nicht nur den Dank des Vereins, sondern auch den der wandernden Jugend erwerben, die, wenn sie herangewachsen ist, dem A.V. dankbare und treue Mitglieder stellen wird.

Gegebenenfalls könnte an die Gründung eines Sektionenzweckverbandes zur Errichtung von Jugendherbergen in den Alpen geschritten werden. Es könnte auch in der Weise ein Erfolg erzielt werden, daß der H.A. oder eine Sektion bei anderen Sektionen „Bausteine" sammelt und die Spender auf einer in der Herberge anzubringenden „Ehrentafel" verewigt. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Dieser Wille ist im Gesamtverein vorhanden, möge er auch bei den Sektionen kräftig erwachen! (Vgl. auch Seite 320.)

2. Herbergsordnung.

In den Schutzhütten (als Herbergen) gilt die „Hüttenordnung" des Gesamtvereins, bezw. die der hüttenbesitzenden Sektion als Herbergsordnung.

In den Tal-Jugendherbergen bestehen besondere Herbergsordnungen.

Herbergsordnung für Jugendherbergen im voralpinen und alpinen Gebiet Bayerns und Österreichs.

1. Zur Benützung der Jugendherbergen sind in erster Linie die mit den Führer- oder Gastausweisen des Ortsausschusses München für Jugendalpenwanderungen und des Deutsch-österreichischen Jugendbundes versehenen Jugendgruppen unter verantwortlicher Führung berechtigt. Ferner können noch Aufnahme finden Studierende mit dem Studentenausweis des D.u.Ö.A.V., wenn dieser Ausweis den Berechtigungsvermerk für die Herbergsbenützung trägt.

2. Der Führer einer Gruppe gibt bei Ankunft unaufgefordert seinen Führer- oder Gastausweis an den Herbergswart ab und veranlaßt die ordnungsgemäße Eintragung ins Herbergsbuch. Den Teilnehmern ist bescheidenes, gesittetes Verhalten zur Pflicht gemacht. Es dürfen nur die vom Herbergswart angewiesenen Räume benützt werden.

3. Die für die Benützung der Herberge zu entrichtenden Gebühren sind, soweit möglich, sogleich bei der Ankunft an den Herbergswart zu bezahlen. Der Herbergswart ist berechtigt, für den Holzverbrauch eine angemessene Gebühr zu fordern.

4. Der Führer der Gruppe haftet für ordnungsgemäße Benützung der Herberge und deren Einrichtungen, für Schonung des Inventars sowie für alle entstehenden Schäden. Er schläft bei seiner Gruppe. (Etwa vorhandene Führerzimmer stehen nur mit besonderer Anweisung der Hauptgeschäftsstelle oder zuständigen Ortsgruppe zur Verfügung. Diese Führerzimmer sind in erster Linie für die Jugendführer bestimmt, die ohne Gruppe zu längerem Aufenthalt und zur Erholung die Herberge benützen wollen.) Vor dem Verlassen der Herberge sind die benützten Räume gründlich zu reinigen und in bester Ordnung zu übergeben. Wenn Abkochgelegenheit benützt wurde, ist für richtiges Löschen des Feuers (kein Wasser oder Schnee in die Feuerung!), für Entleerung des Aschenbehälters sowie aller Gefäße und für Reinigung des Geschirrs zu sorgen. Fenster, Läden und Türen sind sorgfältig zu verschließen. Nach richtiger Übergabe erhält der Führer seinen Führer- oder Gastausweis vom Herbergswart zurück. Bei ernsteren Vorkommnissen ist der Herbergswart berechtigt, den Ausweis einzubehalten und mit Bericht an die zuständige Geschäftsstelle zu senden. — Fehlendes Material, bauliche Mängel usw. sind dem Herbergswart zu melden. Mit Licht und Feuerungsmaterial ist sparsam umzugehen. — Vorsicht mit Feuer und Licht! — Während des Aufenthaltes in der Herberge stets einen Eimer Wasser bereitstellen. — Der Gebrauch von Spirituskochern in der Herberge ist unbedingt und ausnahmslos verboten. Zuwiderhandelnde werden sofort und ohne jede Nachsicht aus der Herberge verwiesen. Kein offenes Licht in den Schlafräumen! Rauchen ist in der Herberge ebenso wie Alkohol unbedingt verboten.

5. Sofern nicht örtliche Verhältnisse eine weitere Einschränkung notwendig machen, muß um 10 Uhr abends in der Herberge völlige Ruhe herrschen. Herbergsgäste, die nach 9.30 Uhr (= 21.30 Uhr) erst in der Herberge eintreffen, bezahlen ein um 50% erhöhtes Übernachtungsgeld. Etwaiger Mehrverbrauch an Licht wird besonders berechnet, und zwar mit M. 20.— pro Lampe und halbe Stunde.

6. Das Belegen ein und desselben Schlafraumes mit Personen beiderlei Geschlechter ist unbedingt unzulässig. Erwachsene Personen (Herbergsgeber und Führer sowie Studierende ausgenommen) haben zur Herberge keinen Zutritt. Studierende können nur zu den unter Punkt 1 genannten Bedingungen Aufnahme finden. Der Studentenausweis allein gibt kein Herbergsrecht. Ebensowenig gibt die Mitgliedskarte oder der Bleibenausweis des D.J.V. in diesen Herbergen Herbergsrecht.

7. Das Tragen politischer Abzeichen, das Aushängen solcher Fahnen sowie jede politische Betätigung sind innerhalb und bei der Jugendherberge sowie im Zusamenhang mit dem Aufenthalt in derselben unbedingt verboten.

8. Den Anordnungen des Herbergswartes ist widerspruchslos Folge zu leisten. Etwaige Vorkommnisse oder Meinungsverschiedenheiten sind unverzüglich an die zuständige Geschäftsstelle zu melden. Die Jugendherbergen sind freiwillige Einrichtungen und geben der Jugend keine Rechtsansprüche. Haftung in jeder Form wird ausdrücklich abgelehnt. Vor allem obliegt keinerlei Verwahrungspflicht.

9. Der Herbergswart ist verpflichtet, die Ausweiskarte bis zur ordnungsmäßigen Übergabe der benützten Räume beim Abmarsch der Gruppe einzubehalten. Er kann bei groben Verfehlungen die Rückgabe der Ausweiskarte verweigern. In diesem Falle wird die Karte mit Bericht an die zuständige Geschäftsstelle eingesandt.

10. Die im Herbergsverzeichnis abgedruckten Herbergs- und Führerbestimmungen sind zu beachten, vor allem auch diejenigen über die Anmeldung. Alle Meldungen sofort an die zuständigen Geschäftsstellen, und zwar für Bayern an den Landesverband Bayern für Ju-

gendwandern und Jugendherbergen NW 1, Hauptbahnhof-Südbau, für Österreich an die betreffenden Landesstellen (siehe dort).

3. Herbergsverzeichnis.

Die bayerischen und österreichischen Jugendherbergen und die als Jugendherbergen in Betracht kommenden Schutzhütten sind enthalten im Herbergsverzeichnis des Landesverbandes Bayern für Jugendwandern und Jugendherbergen (München, Hauptbahnhof-Südbau), das auch von den österreichischen Landesstellen für Jugendwandern bezogen werden kann.

Dieses Verzeichnis enthält außerdem verschiedenes anderes Wissenswerte über das alpine Jugendwandern.

G. Jungmannschaften der Sektionen.

Jugendwanderer, die über ein für ihr Alter bemerkenswertes alpines Können (Erfahrung und Leistungen) verfügen, können in „Jungmannschaften" (erstmalig von der S. Austria eingeführt) zusammengefaßt werden, wo sie unter Anleitung erfahrener Bergsteiger ihre weitere alpine Ausbildung finden. Die Jugend der Alpenorte oder alpennahen Orte ist vielfach in einem Alter, in dem Flachlandjugend zu keinerlei alpiner Betätigung geeignet ist, in der alpinen Ausbildung schon so weit fortgeschritten, daß sie selbständig, das ist ohne verantwortliche Führung, Bergturen unternehmen kann und daher in einer Jugendwandergruppe keinen Platz mehr hat. Andererseits will oder kann sie noch nicht der Sektion als B-Mitglied beitreten. Für diese Leute, dem Nachwuchs der Bergsteigerschaft, muß durch Schaffung von allerlei Begünstigungen gesorgt werden. Diesbezügliche H.A.-Beschlüsse stehen bevor.

H. Studentenherbergen.

1. Vom Z.A. Wien war 1889 die Einrichtung der Studentenherbergen geschaffen worden, indem mit Gasthofbesitzern feste ermäßigte Preise für Unterkunft und zum Teil auch für Verpflegung für die Inhaber von Herbergsausweisen des D.u.Ö.A.V. vereinbart wurden. Die Herbergen wurden mit Tafeln ausgestattet. Im Laufe des Krieges gingen die Studentenherbergen in den Talorten aus naheliegenden Gründen völlig ein. Nur die Schutzhütten des D.u.Ö.A.V. dienten und dienen noch weiter als Studentenherbergen.

Änderungen der Bestimmungen über die Studentenherbergen stehen bevor.

2. Hinsichtlich der Herbergen gelten derzeit noch folgende Bestimmungen der allgemeinen Hüttenordnung:

a) Die Inhaber von Studentenherbergsausweisen des D.u.Ö.A.V. sind bezüglich des Anspruches auf Lagerstellen den Mitgliedern des D.u.Ö.A.V. gleichgestellt, aber nur für Matratzen- und Pritschenlager.

b) Sie entrichten für Eintritt, Matratzen- und Pritschenlager die einfachen Hüttengebühren (Grundgebühren).

c) Den Sektionen bleibt es unbenommen, den Inhabern von Studentenherbergsausweisen noch weitere Vergünstigungen einzuräumen, diese aber auf bestimmte Tage und auf gewisse Arten von Schlafstellen zu beschränken.

3. Die Ausweise berechtigen ferner deren Inhaber, die Talunterkünfte des D.u.Ö.A.V. in gleicher Weise wie die Mitglieder zu benützen. Wegen Inanspruchnahme von Jugendherbergen in Südbayern, die Wandergruppen unter entsprechender Führung offen stehen, sind Anfragen an die Geschäftsstelle des Ortsausschusses für Jugendalpenwanderungen (Verband für Jugendwandern und Jugendherbergen in Südbayern), München, Hauptbahnhof-Südbau, zu richten.

4. Die Studentenherbergsausweise werden ausgegeben an:

a) Studierende deutscher und österreichischer Hochschulen;

b) an Abiturienten deutscher und österreichischer Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Lyzeen.

Alle anderen Personen sind ausgeschlossen.

5. Ausgabestellen für die Ausweise sind:

a) die akademischen Sektionen des D.u.Ö.A.V.;

b) die sonstigen akademischen alpinen Vereinigungen an deutschen und österreichischen Hochschulen;

c) die Rektorate, bezw. Direktorate der oben genannten Mittelschulen.

Vom H.A. werden die Ausweise nur an die oben bezeichneten Ausgabestellen, nicht aber an Studierende selbst verabfolgt.

6. Die Ausweise selbst enthalten: Name, Wohnort und Studienanstalt des Inhabers, Berechtigungen der Ausweisinhaber, Ausgabestellen, Lichtbild, Unterschrift des Inhabers, Alpines Notsignal, 10 Merksprüche für Bergsteiger und Raum für 2 Jahresbestätigungen der Ausgabestelle.

7. Die Ausweise werden vom H.A. an die Ausgabestellen kostenlos abgegeben. Diese können eine kleine Ausfertigungsgebühr einheben.

IX. Bergfahrtenunterstützung.

(Reisestipendien.)

A. Allgemeines. Die auf dem folgenden Beschluß der H.V. 1920 beruhenden Reisestipendien haben den Zweck, vornehmlich angehenden Bergsteigern der alpenfernen Gebiete die Ausführung von Bergfahrten in den Alpen durch Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten usw. zu erleichtern. Es wurden auch Bergsteigern alpennaher Orte (z. B. München, Wien, Graz) Stipendien für Bergfahrten in von ihrem Wohnsitze weiter entfernte Alpengebiete gewährt. Der Beschluß lautet:

„Um jüngeren Alpenvereinsmitgliedern, die ferne von den Alpen wohnen, angesichts der hohen Fahrpreise die Reise in die Alpen zu erleichtern, werden Reisezuschüsse ungefähr in der Höhe der Eisenbahnfahrpreise vom Wohnort bis zu den Einbruchsstellen in die Alpen gewährt unter der Annahme, daß von den Sektionen, denen die betreffenden Mitglieder angehören, für die einzelnen die Hälfte der Kosten getragen wird. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen sind vom V.A. zu erlassen."

Der H.A. hat dann mit Beschluß vom Jahre 1923 weiter bestimmt:

„Mit Stipendien sollen in erster Linie junge Bergsteiger (Mitglieder akademischer Sektionen, der Jugendgruppen des D. u. Ö. A. V. vom 18. Lebensjahre aufwärts) bedacht werden, die ihre ersten Fahrten in die Alpen unter der Führung eines erfahrenen Bergsteigers (Mitglied der eigenen oder einer fremden Sektion) machen sollen."

B. Gesuche um Gewährung von Bergfahrtenunterstützungen sind von den Sektionsleitungen (nicht von den zu unterstützenden Personen selbst) unter Angabe des erbetenen Betrages, der von der Sektion selbst zu gewährenden Beihilfe, der Anzahl der zu unterstützenden Bergsteiger, Angabe des Zweckes, ob Einführung junger Bergsteiger unter entsprechender Führung oder ob Entsendung geübter Hochturisten, und Angabe des Reisezieles (Bergturen) jährlich bis zum 1. April an den H.A. zu richten. Nach vollendeter Bergfahrt ist dann ein kurzer Bericht über die ausgeführten Turen zu erstatten.

X. Turistik.

A. Allgemeines.

Die Pflege der Turistik — Sommer- wie Winterturistik — ergibt sich nach der Art des Vereins von selbst als wichtiger Zweig seiner Tätigkeit. In der Satzung ist sie zwar nicht ausdrücklich genannt, doch deckt sich die Satzungsbestimmung „das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern" in der Hauptsache mit dem, was wir heute unter „Pflege der Turistik" verstehen. Es handelt sich dabei nicht mehr darum, überhaupt die Ostalpen allen Freunden der Bergwelt möglichst zugänglich zu machen, sondern auch darum, dem „Bergsteiger" (vgl. Seite 127) im Hochgebirge zu seinen Rechten zu verhelfen, seine Tätigkeit zu fördern und ihn vor der Beeinträchtigung seiner Tätigkeit durch Kreise, die mit dem echten Bergsteigertum nichts zu tun haben, zu schützen. Daraus ergibt sich, daß bei fast allen Zweigen der Vereinstätigkeit stets das bergsteigerische Moment in den Vordergrund zu treten hat und in erster Linie zu berücksichtigen ist. Dies gilt ganz besonders hinsichtlich der Art des Betriebs der Sommer- und Winterturistik. Der Verein muß auch darüber wachen, daß in die Bergsteigerei nicht rein sportliche Momente (Rekordzeiten u. a.) hineingetragen werden, daß sie auch sonst nicht ausartet und daß derjenige, der das Bergsteigen, sei es aus Betätigungsdrang, sei es aus reiner Liebe zur Bergwelt, sei es aus welchem idealen Grunde immer betreibt, in erster Linie unterstützt wird.

Ist sohin die Pflege der Turistik Aufgabe der gesamten Vereinsleitung, so besteht doch noch je ein eigenes Referat für Turistik im V.A. und H.A., deren spezielle Aufgaben im wesentlichen die folgenden sind:

B. Aufgaben der Referate für Turistik.

1. Einflußnahme auf Bahn- und Postfahrpläne, um die Zufahrt zu den Bergen und die Reisen im Alpengebiet zu erleichtern. Fahrpreisbegünstigungen, Mitnahme von Skiern in die Züge, Turistenzüge, Postverbindungen, Fernsprecher, Paß- und Zollangelegenheiten, Unterstützung alpiner Auskunftstellen, Verbreitung der Wetter- und

Schneeberichte u. a. m. Um sich auch in diesen Belangen einen entsprechenden Einfluß zu sichern, ist der Verein auch verschiedenen (größeren) Fremdenverkehrskörperschaften beigetreten und gehört dem (Wiener) „Verband zur Wahrung allgemeiner touristischer Interessen" an.

2. Zweckmäßige und den bergsteigerlichen Belangen entsprechende Gestaltung der Hütten- und Wegbauten des Vereins. Der V.A.-Referent für Turistik hat Sitz und Stimme im H.u.W.B.A. und im Arbeitsgebietsfeststellungsausschuß.

3. Überwachung der Durchführung aller auf die Hütten- und Wegebautätigkeit und den Betrieb der Hütten bezüglichen H.V.-Beschlüsse („Tölzer Richtlinien", Allgemeine Hüttenordnung, Hüttengebühren usw.), Unfallverhütung.

4. Überwachung und Beeinflussung der Tätigkeit der Sektionen insbesondere auf dem Gebiete der Winterturistik; Anregungen, Almhüttentafeln, Wintermarkierungen.

5. Veröffentlichung von Bergsteigerbehelfen: Herausgabe des Hüttenverzeichnisses, von hochturistischen Führern („Hochturist") und Karten, auch Skikarten, alpinen Lehrbüchern, Literaturübersichten u. a. m., Gipfelbücher.

C. Unterstützungen und Gesuche.

Aus Mitteln des Voranschlagtitels „Turistik" können vom Gesamtverein unterstützt werden:

1. Winterunterkünfte, Winterwege, Trinkplätze, Sommer- und Wintermarkierungen, Almhüttentafeln und sonstige Orientierungsbehelfe, Winterbewachung von Schutzhütten. (Vgl. Seite 188.)

2. Verkehrserleichterungen im Sommer und Winter.

3. Alpine Auskunftstellen.

4. Versuche auf dem Gebiete der Verbesserung alpiner Ausrüstung.

5. Vorkehrungen und Studien zur Unfall v e r h ü t u n g (Lawinenforschung).

6. Bergwachtbestrebungen.

7. Herausgabe alpiner literarischer Behelfe, Skikarten.

Bei allen Gesuchen sind die zu ihrer Beurteilung notwendigen Unterlagen beizubringen, die Gesamtkosten und die Art ihrer Bedeckung anzugeben und ist die beanspruchte Beihilfe zu beziffern. Fristen für die Einbringung solcher Gesuche werden, wenn nötig, in den „Vereinsnachrichten" bekanntgegeben. Über die Verwendung der Beihilfen ist Bericht und Abrechnung zu erstatten.

D. Ausschuß für Winterturistik.

Zur Beratung und Förderung der winterturistischen Angelegenheiten des Vereins wurde 1926 ein „Ausschuß für Winterturistik" geschaffen, dem der V.A.-Referent für Turistik und drei als Fachmänner auf diesem Gebiete anerkannte Mitglieder aus beliebigen Sektionen angehören. Er tritt nach Bedarf zusammen.

XI. Talunterkünfte.

Der Massenbesuch der Alpen durch Nichtbergsteiger im Jahre 1920 und 1921 machte sich nicht allein in den Schutzhütten des Vereins, sondern vielmehr noch in den Touristenzentren im Tale äußerst unliebsam geltend. In den Hotels und Gasthöfen konnte der Tourist entweder überhaupt keine oder nur zu außerordentlich hohen Preisen Unterkunft finden. Dies veranlaßte die S. Algäu-Kempten, eine schon früher wiederholt erfolgte Anregung aufzugreifen und an die H.V. 1921 den Antrag auf Errichtung von einfachen Touristenunterkünften in den stark besuchten Talorten durch den A.V. zu stellen. Die H.V. stimmte dem Antrage zu und bewilligte — vorerst für Versuche — einige Mittel (im Titel Touristik). Seither werden alljährlich Mittel für diesen Zweck in den Voranschlag eingestellt.

Ebenso wie der H.A. nicht in der Lage ist, selbst Hütten zu bauen und zu verwalten, so kann er selbst auch nicht Talunterkünfte einrichten. *Diese Aufgabe müssen die Sektionen übernehmen* und die Mittel des Gesamtvereins dienen nur zur Gewährung von Beihilfen für die Errichtung solcher Unterkünfte. Der H.A. hat es an Aufforderungen an die Sektionen, mit Unterstützung ds Gesamtvereins Talunterkünfte zu errichten, wahrlich nicht fehlen lassen. Der Erfolg ist bisher nur gering. Die allgemeine Wohnungsnot auch in den Touristenorten, die eine Heranziehung aller nur irgendwie brauchbaren Räume für Dauermieter erfordert, erschwert die Einrichtung von Herbergen ebenso wie der Widerstand der Gastwirte, die in solchen Unterkünften eine Konkurrenz erblicken. Die Gebirgssektionen besitzen zumeist nicht die erforderlichen Mittel zur Erstellung eigener Gebäude, und die alpenfernen Sektionen haben ein Interesse für die Unterbringung der Bergsteiger in einem Talorte höchstens dann, wenn dieser Ort Ausgangspunkt für den Aufstieg zur Sektionshütte ist. So hat diese Bewegung mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Am notwendigsten sind solche Talunterkünfte nicht in weniger besuchten Tälern, wo ein oder zwei Wirte in ihrer Existenz auf den spärlichen Touristenverkehr angewiesen sind, sondern in den großen Touristenzentren, in denen stets Überfüllung herrscht und der einfache Bergsteiger nicht gerne gesehen und auf

teure Gasthöfe angewiesen ist. Da schließlich nicht jede Sektion eine Hütte bauen kann, in vielen nichthüttenbesitzenden Sektionen aber nicht unbeträchtliche Mittel vorhanden sind, wäre es zweckmäßig, wenn diese einen „Sektionenverband zur Erbauung von Talunterkünften" bildeten und ihre Mittel in dieser Weise für die Allgemeinheit nutzbar machten.

XII. Alpine Unfallversicherung.

A. Allgemeines und Geschichtliches.

Das Bedürfnis der Mitglieder des Vereins, sich zu angemessenen Prämien gegen die Folgen alpiner Unfälle versichern zu können, ist schon vor mehr als 20 Jahren geltend gemacht worden. Nachdem eine Eigenversicherung, wie sie von mancher Seite gewünscht wurde, für den Verein nicht tragbar war, behalf man sich damit, mit einer Versicherungsgesellschaft (Providentia) ein Abkommen zu treffen, wonach sich Mitglieder gegen die Folgen alpiner Unfälle freiwillig versichern konnten. Die Versicherungssätze waren ziemlich hoch, so daß von dieser Versicherung nur wenig Gebrauch gemacht wurde. Der Wunsch der Mitglieder ging nach einer Eigenversicherung des Vereins und stand nicht darnach, bei Unfällen große Geldsummen herauszuschlagen, sondern man gab sich zufrieden, die Kosten für die Bergung, allenfalls Beerdigungskosten, wenn möglich auch kleine Krankenkostenzuschüsse zu erhalten. Diesem Wunsche konnte der Verein einigermaßen entsprechen. Die H.V. Wien (1911) beschloß dann das Statut über die „Alpine Unfallentschädigung" (vgl. Verfassung und Verwaltung, 3. Auflage, Seite 66 ff.). Der Höchstsatz der Entschädigung war auf M. 300.— festgesetzt. Die Leistungen wurden aus den laufenden Vereinsmitteln bestritten. Diese „Unfallentschädigung" konnte aber den Bedürfnissen der Mitglieder nicht gerecht werden, weil einerseits die Leistung des Vereins nur eine freiwillige war, auf die ein Rechtsanspruch nicht bestand, anderseits die Höhe der Entschädigung zu enge begrenzt war.

Die H.V. Nürnberg (1919) erklärte eine „Unfallversicherung der Vereinsmitglieder sowohl für Sommer- als Winterturisten, ferner der Teilnehmer und Führer der Jugendwandergruppen der Sektionen, womöglich auch die Haftpflichtversicherung der Führer der Jugendgruppen, zu möglichst günstigen Bedingungen durch Vermittlung des A.V. als wichtige Vereinsaufgabe" und beauftragte den H.A. mit ihrer raschen Durchführung. Im Jahre 1921 wurde dann diese „Unfallversicherung" mit Wirkung vom 1. Jänner 1922 an durch Vertrag mit der Gesellschaft „Iduna" (Halle) ins Leben gerufen und die „Unfallentschädigung" aufgelassen.

Zum eigensten Vorteil jedes A.V.-Mitgliedes ist es, die ihm vom Hauptverein gebotene Möglichkeit, sich gegen alpine Unfälle ausreichend zu versichern, zu benützen. Die Quittungsmarken 1928 tragen, wie in den Vorjahren, einen entsprechenden Hinweis. Kein Sektionsvorsitzender sollte es versäumen, seine Mitglieder in den Sektionsversammlungen immer wieder auf die Unfallversicherung hinzuweisen.

Die Schadensregulierung der „Iduna" ist, wie aus einer großen Anzahl von Anerkennungsschreiben hervorgeht, immer eine rasche, entgegenkommende und vornehme gewesen.

B. Umfang der Versicherung.

Die Versicherung ist teils allgemein (obligatorisch), teils freiwillig (fakultativ).

1. Allgemeine (obligatorische) Versicherung.

Die Versicherungsprämie (derzeit 15 Pf. je Mitglied) samt Steuer trägt der Gesamtverein. Sie wird aus den laufenden Mitteln jedes Jahres bestritten.

a) Versichert sind sämtliche Mitglieder des D.u.Ö.A.V. (also auch B-Mitglieder) sowie die Mitglieder der im Bestandsverzeichnis des A.V. als befreundete „Alpenvereine im Ausland" bezeichneten Vereine, welche die Vereinsschriften des A.V. beziehen. Als Versicherungsausweis gilt die Mitgliedskarte.

b) Räumlicher und sachlicher Umfang. Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unfälle, von denen Mitglieder bei Alpenwanderungen, Bergturen, Skifahrten, Versammlungen usw. innerhalb des Deutschen Reiches sowie innerhalb der Grenzen der im früheren österreichischen Reichsrat vertretenen Länder und in der Schweiz betroffen werden. Der Weg zur Tur und von derselben gilt in die Versicherung eingeschlossen, und zwar beginnend am Ausgangspunkt der letzten Eisenbahnstation, bezw. endigend bei der Rückkehr an der Rückfahrtstation.

Auf Unfälle bei reinen Hochgebirgsturen erstreckt sich die Versicherung nur dann, wenn die Turen in Begleitung einer zweiten, erwachsenen Person ausgeführt werden. Dabei sind unter „reinen Hochturen" nur Bergturen verstanden, die im allgemeinen in Begleitung eines autorisierten Führers gemacht zu werden pflegen.

Auch Unfälle durch Erfrieren sind in die Versicherung einbezogen, soweit sie nicht dauernde Invalidität zur Folge haben.

c) Leistungen. Für die vom Gesamtverein für jedes Mitglied bezahlte Prämie leistet die Versicherung:

M. 100.— für Todfall,
M. 1000.— „ Invalidität (Rentenversicherung),
M. 0.50 „ Tagesentschädigung (Krankengeld) vom achten Tage ab,
M. 50.— für Bergungs- und Transportkosten.

Kosten für Arzt und Apotheke fallen nicht unter die Versicherung und werden daher nicht ersetzt.

d) Auszahlung. Alle Schadensmeldungen (unverzüglich) und Ansprüche auf Auszahlung der Versicherung sind zu richten an: Direktor Josef Söllner, München, Waldtrudering, Haus Waldfried (nicht an den H.A.).

e) Schadenregulierung. Sobald dem „Iduna"-Konzern auf Anforderung durch Einsendung einer kurzen Arztbescheinigung bekannt ist, wie lange infolge des erlittenen Unfalles eine volle und wie lange eine teilweise, mindestens 50%ige Arbeitsunfähigkeit bestand, wird sofort die fällige Tagesentschädigung bezahlt.

Bei Unfällen leichterer Art wird in den meisten Fällen auf Arztbescheinigung verzichtet und genügt hier die persönliche Angabe.

Die ersatzpflichtigen Bergungskosten für den Transport von der Unfallstelle bis zur Talschaffung, bezw. nächstgelegenen Krankenhaus oder Eisenbahnstation werden ebenfalls auf Einreichung von Auszahlungsbelegen hin sofort bis zur vertraglichen Höhe vergütet.

2. Freiwillige (fakultative) Versicherung.

Außer der allgemeinen Versicherung können sämtliche Mitglieder des Vereins und der oben genannten befreundeten Vereine dazu noch eine freiwillige Versicherung (ebenfalls bei der „Iduna") eingehen. Prämien: M. 10.—, bezw. M. 20.—.

Die freiwillige Versicherung erfolgt durch Anmeldung und Einzahlung einer Prämie von M. 10.—, bezw. M. 20.— an Direktor Josef Söllner, München, Waldtrudering (Postscheckkonto München Nr. 22040 und österreichisches Postsparkassenkonto D 78446) mit den Vermerken:

„Ich bin gesund und beantrage Erhöhung der Unfallversicherung
auf M. 500.—, bezw. M. 1000.— für Todfall,
„ M. 10.000.—, „ M. 20.000.— „ Invalidität,
„ M. 5.—, „ M. 10.— „ Tagesentschädigung (vom achten Tage ab),
„ M. 100.—, bezw. M. 200.— „ Bergungs- und Transportkosten."

Einschluß von Schirennen bedingt 50% Zuschlag zur Prämie.

Der Zahlkarten-, bezw. Postanweisungsabschnitt gilt als Polizze und mit dem Datum des Poststempels als Versicherungsbeginn. Die Versicherung läuft vom Tage der Beantragung, frühestens vom 1. Jänner eines Jahres, bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Der räumliche und sachliche Umfang der „freiwilligen" Versicherung ist derselbe wie der der „allgemeinen".

Durch einen Zuschlag von 25% auf obige Prämien von M. 10.—, bezw. M. 20.— kann der Geltungsbereich der Versicherung auf das gesamte Alpengebiet, einschließlich des französischen und altitalienischen Teiles, ausgedehnt werden.

3. Haftpflichtversicherung.

Neben dieser Unfallversicherung für die Mitglieder ist in die obligatorische Versicherung noch eine Haftpflichtversicherung des D.u.Ö.A.V., seiner Sektionen und der ausländischen Vereine eingeschlossen. Diese umfaßt, unter Zugrundelegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen H 8 der „Iduna", die gesetzliche Haftpflicht der Sektionen des D.u.Ö.A.V. und der Vereine, die sich aus Anlaß von Vereinsveranstaltungen, Übungen, Fahrten usw. aller Art ergibt. Die dem Vorstand und den beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft erwachsende gesetzliche Haftpflicht ist eingeschlossen.

Die Höchstleistungen der „Iduna" für die Haftpflichtversicherung betragen: bis M. 30.000.— für ein mehrere Personen treffendes Ereignis und M. 3000.— für Sachbeschädigung. Die Prämie für die Haftpflichtversicherung ist bereits in der Unfallversicherung enthalten, wird also vom Gesamtverein getragen.

XIII. Natur- und Heimatschutz.

A. Frühere Tätigkeit des D.u.Ö.A.V.

Die Mitglieder des D.u.Ö.A.V. sind Freunde der Alpenwelt. Es ist selbstverständlich, daß eine derartige Gesinnungsgemeinschaft grundsätzlich gegen jede Verunstaltung der Natur in den Bergen sich aussprechen und, soweit es in ihrer Macht steht, auch einschreiten muß. Der Verein war von jeher bestrebt, in diesem Sinne zu wirken, wenn auch zugegeben werden muß, daß er diesem Gedanken nicht immer mit der nötigen Tatkraft Nachdruck verliehen hat. Immerhin hat er im Laufe der Jahrzehnte seines Bestandes manche Verschandelung der Natur zu verhindern vermocht und hat früher auch zur Wiederherstellung des zerstörten Landschaftsbildes, z. B. dadurch beigetragen, daß er namhafte Beträge für Wiederaufforstungen an der Baumgrenze ausgegeben hat. Er hat den „Verein zum Schutze der Alpenpflanzen" (siehe Anlagen) ins Leben gerufen, der im engsten Anschluß an den A.V. Ersprießliches geleistet hat. Dieser Verein wurde alljährlich vom A.V. mit erheblichen Geldmitteln gefördert und bei seinen Bemühungen um einen behördlichen Alpenpflanzenschutz mit dem ganzen Gewicht des D.u.Ö.A.V. nachdrücklich unterstützt. Die Bergführer wurden in den Führerkursen angewiesen, dem unsinnigen Alpenpflanzenraub der Turisten und Einheimischen entgegenzuwirken. Der A.V. hat ferner viele Hunderte von Jagd- und Naturschutztafeln in den Bergen aufstellen lassen, hat die Sektionen angewiesen, bei Hütten- und Wegebauten das Landschaftsbild zu schonen u. a. m.

B. Neues Erwachen des Naturschutzgedankens im D.u.Ö.A.V.

Wurden die Alpen während des Weltkrieges, sofern sie nicht durch Kriegshandlungen verunstaltet wurden, eher geschont als geschändet, so trat in der Nachkriegszeit ein Umschwung ein. Bei der allgemein zu beobachtenden Verrohung der Sitten hat auch das wieder stark ins Gebirge flutende Publikum seine Roheit in den Bergen ausgelassen und hat neben der Verübung von Beschädigungen aller Art insbesondere auch gegen Ruhe und Anstand in den Bergen gefrevelt. Dann kam die Geldgier verschiedener Leute, die bei ihren Absichten auf Ausbeutung der Naturschätze des Gebirges von den Regierungen vielfach unterstützt wurden und werden, wobei stets wirtschaftliche Vorzüge in den Vordergrund geschoben werden, u. a. m. Diese Zustände riefen bei allen wahren Bergfreunden ernste Besorgnis hervor und ließen den Naturschutzgedanken auch im A.V. lebhaft aufflammen. Die Vereinsleitung stellte sich durchaus auf diesen Gedanken ein und hat Hand in Hand mit dem in München gegründeten Verein „Bergwacht" für den Naturschutzgedanken gekämpft. Schon in der H.V. Nürnberg (1919) befaßten sich Anträge der Sektionen Bayerland und Mödling mit der Frage des Naturschutzes (doch kam es zu keinen Beschlüssen), in der H.V. Beyreuth (1922) wurde beschlossen, daß „verfügbare Mittel auch verwendet werden sollen, um besonders geeignete Alpengebiete in Unberührtheit zu erhalten und auf diese Weise alpine Schutzgebiete zu schaffen", auch die sogenannten „Tölzer Richtlinien" (H.V. 1923, vgl. Seite 121) enthalten in den Punkten 1 bis 3 Bestimmungen, die dem Naturschutzgedanken dienen, und die H.V. Rosenheim (1924) faßte eine „Entschließung" gegen den Bau der Zugspitzbahn und von Bergbahnen überhaupt. Die H.V. Innsbruck (1925) nahm als „Entschließung" an, „daß die Förderung von Heimatkunde, Heimatschutz und Heimattreue Vereinszweck" sein solle, und faßte abermals eine geharnischte Entschließung gegen den Bau von Bergbahnen. Dann faßte die H.V. Würzburg (1926) folgenden Beschluß: „Der D.u.Ö.A.V. bekennt sich grundsätzlich zum Gedanken des Naturschutzes in den Alpen. Er will das Hochgebirge unberührt erhalten von Bergbahnen, Industrieanlagen und geschäftlicher Ausnützung jeder Art. Er erklärt den Schutz der Natur, besonders der Tier- und Pflanzenwelt, für seine Aufgabe. Daher tritt er für eine großzügige Schaffung von Naturschutzgebieten ein. Geeignete Berggruppen der Alpen, die abseits des Hauptverkehrs liegen, sollen nach Möglichkeit in ihrem heutigen Zustand erhalten bleiben."

Die H.V. 1927 hat endlich den entscheidenden Schritt getan und in die Satzung (§ 1, Abs. 2) als Vereinszweck auch die „Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Ostalpen" aufgenommen.

C. Was ist schutzbedürftig?

1. Das Landschaftsbild (Entstellung durch Bauten aller Art, Bergbahnen, Straßen und Wege, industrielle Anlagen zum Teil mit großer Rauchentwicklung, Hotelbauten, Fernsprech- und Kraftleitungen, Warenaufzüge, militärische Anlagen, Wildbachverbauungen u. dgl.; Waldverwüstung durch Kahlschläge, unsinnigem Holzverbrauch in den Almen, Schnaiteln und Entlauben der Bäume).

2. Die Alpenflora (Bedrohung durch Handel, Gewinnsucht und Unverstand).

3. Die Tierwelt (Vernichtung durch unweidmännische Jagd, Gewinnsucht, übertriebenem Sammeleifer und Unverstand).

4. Volk und Volksart (Sitten und Gebräuche, Tracht, Bauweise, Geräte, Lebensweise, Gesundheit, Mundarten, Volkslieder u. a.).

5. Die Ruhe in den Bergen (gestört durch lärmenden Massenverkehr, Fabrikslärm, Autos, Musikmaschinen, unsinniges Johlen, Trompetenblasen, Schießen u. a. m.).

D. Was kann der A.V. auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes in seinem Arbeitsgebiete tun?

Es kann nicht Aufgabe des A.V. sein, die Ostalpen oder Teile derselben des Naturschutzes wegen den Alpenfreunden möglichst zu versperren. Dadurch würde er gegen den Zweck des Vereins handeln. Mit solchen Versuchen wäre der A.V.-Sache in keiner Weise gedient, sie würden auch von weiten und maßgebenden Kreisen bekämpft werden. Die Bergwanderer — sofern sie gut erzogen sind — stören weder das Landschaftsbild noch die Ruhe in den Bergen. Auch Massenverkehr ist unschädlich, wenn er sich ruhig und in Ordnung abwickelt, und wer nicht geradezu menschenscheu ist, wird sich auch damit abfinden können. Wer in den Bergen in erster Linie Ruhe, Weltentrücktheit und Ursprünglichkeit und nicht zugleich Befriedigung höchster Ansprüche an Landschaftsbildern oder alpinem Sport sucht, kann diese Befriedigung noch überall, schon unweit der Heerstraßen, finden und wird sie auch in ferner Zukunft noch finden.

Die Tätigkeit des A.V. auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes hätte sich etwa in folgender Richtung zu bewegen:

1. Tätigkeit der Sektionen:

a) Erziehung der Mitglieder zu Bergsteigerbrauch und -sitte durch Vorträge, Schrifttum und Bild. Aufklärung, insbesondere der Jugend, über die Notwendigkeit des Natur- und Heimatschutzes. Förderung der Bergwachtbestrebungen.

b) Unterstützung des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen. Anzeigen beim H.A. und bei den einschlägigen Behörden über Wahrnehmungen von naturschutzwidrigen Vorkommnissen im Alpengebiete.

c) Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild beim Bau von Hütten und Wegen und bei Anlage von Wegbezeichnungen. Vermeidung von Reklame, Verbot stilwidrigen Gebahrens in den Hütten.

d) Schutz des Waldes an der Baumgrenze (im Arbeitsgebiet) durch entsprechende Regelung des Brennholzbezuges der Hütten. Strengste Beaufsichtigung der Hüttenwirte auch in bezug auf etwaige unbefugte Jagdausübung, Alpenpflanzenfrevel usw.

e) Aufstellung von Jagd- und Naturschutztafeln im Arbeitsgebiet.

f) Wiederherstellung ursprünglicher Verhältnisse durch Aufforstungen an der Baumgrenze, Aussäen von Alpenpflanzensamen, Einsetzen von Wild im Arbeitsgebiete.

g) Überwachung der Besucher des Arbeitsgebietes hinsichtlich Alpenpflanzenraub, Störung des Wildes, Störung der Ruhe in den Bergen. Gewährung von Anzeigenprämien und passenden Begünstigungen an Forstleute, Jagdaufseher, Gendarmen, Zollwächter, Hüttenpersonal, Führer, Träger u. a.

h) Belehrung der einheimischen Bevölkerung über den Zweck und die Vorteile des Natur- und Heimatschutzes und Unterstützung örtlicher solcher Bestrebungen.

i) Schaffung von Naturschutzgebieten in den Arbeitsgebieten der Sektionen (siehe unten).

2. Tätigkeit des Gesamtvereins:

a) Förderung des Natur- und Heimatschutzgedankens in den Vereinsschriften, im Alpinen Museum und durch Lichtbilder.

b) Entgegennahme der Berichte der Sektionen, Prüfung der Verhältnisse und Erwägung der Mittel zur Abstellung der Mißstände. Überwachung der Bautätigkeit der Sektionen.

c) Einflußnahme auf die Behörden, Veranlassung von und Mitwirkung bei Gesetzen und Verordnungen, die Natur- und Heimatschutz betreffen.

d) Öffentliche Einsprache gegen Naturverschandelungen, Bearbeitung der Presse.

e) Förderung der Bergwachtbestrebungen, Unterstützung des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen, Mitgliedschaft bei Naturschutzvereinigungen.

f) Unterstützung von Aufforstungen usw. (wie oben f).

g) Schaffung von Naturschutzgebieten (siehe unten).

h) Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Verbänden.

E. Naturschutzgebiete.

Auf Anregung der in den betreffenden Gebieten arbeitenden Sektionen und unter nachdrücklicher Förderung des H.A. sind in den letzten Jahren Naturschutzgebiete im Karwendelvorgebirge, in den Ammergauer Alpen geschaffen, ein solches im Wetterstein beantragt worden. In Bayern wurden die bezüglichen Verordnungen erlassen, ein allgemeines Naturschutzgesetz liegt im Entwurfe bei der bayerischen Regierung. Auch in Österreich wird sich der Naturschutzgedanke Bahn brechen. Neben dem „Naturschutzpark" (in den Hohen Tauern) des Deutschen Naturschutzvereins hat der D.u.Ö.A.V. sein großes Eigengebiet in der Glocknergruppe (Pasterze und Umrandung) zum Naturschutzgebiet erklärt.

Bei der Schaffung von Naturschutzgebieten wird man zweierlei im Auge behalten müssen: auf welche Dinge und auf welche Gebiete sich der Schutz erstrecken soll.

1. Allgemeiner Naturschutz (auch Heimatschutz) im Sinne der unter D (oben) angeführten Gesichtspunkte. Er hätte sich auf die gesamten deutschen und österreichischen Alpenländer zu erstrecken.

2. Darüber hinaus sollen „Naturschutzgebiete" geschaffen werden, die jedoch nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten zu betreuen wären. Es gibt z. B. Gebiete, in denen die Alpenrose fast ausgerottet und daher höchst schutzbedürftig ist, und wiederum andere, in denen sie kaum ausrottbar erscheint. Es wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, welche Dinge in einem Gebiete mehr oder weniger schutzbedürftig sind, und darnach wären die engeren Schutzbestimmungen zu treffen.

3. Zu erwägen wäre endlich die Schaffung von „Naturschutzparken", das sind Gebiete, in denen jeglicher Eingriff in die Natur verboten ist. In jeder Gebirgsgruppe der Ostalpen findet sich noch ein kleines Gebiet, das fast unberührt ist, ein Tal, ein Graben, ein Kar, eine Hochfläche usw., das sich als Naturschutzpark eignen würde. Bei ihrer Auswahl müßte darauf gesehen werden, daß jeder Park die charakteristischen Züge der Gebirgsgruppe in besonderem Maße besitzt, so z. B. im Karwendel: typische Vegetation, Kare und Gipfel, im Urgebirge dazu noch Gletscher, Taltröge usw.

Das Hauptproblem des Naturschutzes ist das der Überwachung. Alle Gesetze und Verordnungen nützen nichts (siehe Pflanzenschutz in Tirol!), wenn sie nicht auch vollzogen werden. Hier können die Sektionen und alle Mitglieder des Vereins durch Mitwirkung bei der Überwachung der Gebiete ausgiebige Beihilfe leisten.

F. Naturschutzgesetze und -verordnungen.

Der Raum gestattet es nicht, den Inhalt der Naturschutzgesetze und -verordnungen Bayerns und der 7 österreichischen (alpinen) Bundesländer hier einzeln aufzuzählen, doch seien diese Gesetze und Verordnungen hier wenigstens zitiert, damit im Bedarfsfalle die Einholung der bezüglichen Gesetzes- und Verordnungsblätter erleichtert wird.

1. Bayern. Oberpolizeiliche Vorschriften (des Staatsministeriums des Innern) zum Schutze einheimischer Pflanzenarten gegen Ausrottung vom 4. Juli 1925, Nr. 3678 qu 61 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, 1925, Nr. 17).

2. Tirol. Gesetz vom 14. April 1915, betreffend den Schutz der Alpenpflanzen. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 1923, betreffend den Schutz der Stechpalme.

Gesetz vom 10. Dezember 1924, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Natur (Naturschutzgesetz).

Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. April 1925, betreffend den Schutz einzelner Tierarten.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 1925, betreffend Verbot der Reklame im Freien.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. März 1927, betreffend den Schutz der Alpenpflanzen.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. April 1927, betreffend den Schutz einzelner Tierarten.

Außerdem: Verordnungen der Landesregierung, betreffend Naturschutzgebiet im Karwendel vom 17. Februar 1928, und betreff Bergwacht vom 29. September 1927 (mit Dienstesanweisung).

3. Vorarlberg. Gesetz vom 14. April 1915, betreffend den Schutz der Alpenpflanzen.

Durchführungsverordnung der Vorarlberger Landesregierung vom 10. Juli 1926 zu obigem Gesetze.

4. Salzburg. Gesetz vom 14. April 1915, betreffend den Schutz der Alpenpflanzen.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. August 1921, betreffend die Bildung eines Pflanzenschonbezirkes im Hinterstubach- und Ammertale.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. November 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. April 1915 (siehe oben), 1. Durchführungsverordnung.

1. Novelle vom 26. März 1923 zum Gesetze vom 14. April 1915 (siehe oben), 2. Durchführungsverordnung.

5. Kärnten. Gesetz vom 26. Jänner 1925, betreffend den Schutz einheimischer wachsender Pflanzen, besonders Alpenpflanzen.

Durchführungsverordnung hiezu vom 27. Jänner 1926.

6. Steiermark. Gesetz vom 26. Juli 1909, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

Gesetz vom 8. Mai 1923, betreffend den Schutz der Alpenblumen.

Naturschutzgesetz in Vorbereitung.

7. Oberösterreich. Gesetz vom 29. November 1927 über Maßnahmen zum Schutz der Natur und des Landschaftsbildes.

8. Niederösterreich. Gesetz vom 29. Jänner 1905, betreffend den Schutz einiger Alpenblumen.

Gesetz vom 3. Juli 1924, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Natur (Naturschutzgesetz).

Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Februar 1927 zur Durchführung des Naturschutzgesetzes (II. Naturschutzverordnung).

Nachträge.

Zu Seite 139.

Wegerecht in Vorarlberg. Gesetz vom 21. November 1927 (Landesgesetzblatt 1928, 2. Stück), von der Landesregierung zu beziehen.

Zu Seite 146.

Wegerecht in Niederösterreich.

Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Wegefreiheit wie in Salzburg, Kärnten und Steiermark, bestehen für Niederösterreich nicht. In Niederösterreich steht, abgesehen von den bundesgesetzlichen Vorschriften (kommen für den Alpinismus nicht in Betracht), lediglich das Gesetz vom 19. April 1894, L.G.Bl. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1911, L.G.Bl. Nr. 63, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nichtärarischen Straßen und Wege, in Wirksamkeit. Auf den Touristenverkehr wird durch dieses Gesetz keine Rücksicht genommen.

Gemäß § 3 des Gesetzes entscheidet über die Frage, ob einem Wege nach Maßgabe seiner bisherigen kommissionell festgestellten Benützung die Merkmale eines öffentlichen Weges zukommen, der Gemeinderat und im Berufungsfalle die Landesregierung.

Die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der notwendigen öffentlichen Wege, Stege und Brücken innerhalb des Gemeindegebietes sowie für Erwerbung und Wahrung der darauf sich beziehen Rechte obliegt gemäß § 10 des Gesetzes der Ortsgemeinde.

Über die Notwendigkeit eines als öffentlich erklärten Weges, Steges oder einer solchen Brücke entscheidet der Bezirksstraßenausschuß, im Berufungswege die Landesregierung.

Hinsichtlich der Erhaltung aller übrigen öffentlichen Wege, Stege und Brücken haben bestehende Konkurrenzen fortzudauern, sie können bei geänderten Verhältnissen abgeändert oder auch aufgehoben werden. Es können aber auch neue Konkurrenzen für die Herstellung und Erhaltung solcher Wege gebildet werden.

Gemäß § 13 des Gesetzes können die für die Zwecke des Baues, der Rekonstruktion, Umlegung oder Verbreiterung sowie zur Erhaltung der Bezirksstraßen und Wege, dann die zur Aufstellung von

Schutz- und Schneezäunen sowie zur Anlage von Notwegen erforderlichen Grundstücke, Steinbrüche, Schottergruben und sonstigen Materialbezugsplätze im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Das Erkenntnis steht der politischen Behörde zu.

Zu Seite 206.

2. Landessteuern in Vorarlberg.

a) Grundsteuer. Diese beträgt 28·8% des Katastral-Reinertrages in Goldkronen, und zwar nach dem Verhältnis 1 Goldkrone = 1 Schilling. Zum Beispiel Katastralreinertrag = GK. 100.—, so beträgt die Grundsteuer S 28.80. Bei Gärten 43·2%, bei Waldbesitz 57·6% des Katastralreinertrages.

b) Gebäudesteuer. Bemessungsgrundlage: 1. Vereinbarter oder amtlich festgestellter auf 1 Jahr umgerechneter Mietzins in Kronen am 1. August 1914 (Vorkriegsmietzins). 2. Für die am 1. August 1914 nicht vermieteten Räume wird jener Betrag angenommen, der für Räumlichkeiten von gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins in Kronen entrichtet wurde (Mietwert). Höhe der Steuer: Das Dreihundertfache der Bemessungsgrundlage in Schilling. Für gewerbliche oder industrielle Betriebsräume pro Quadratmeter Bodenfläche S —.04.

c) Landeslohnabgabe. Sie wird im Ausmaße von 4% der an Familienangehörige oder fremde Arbeitskräfte ausbezahlten Löhne eingehoben.

d) Wertzuwachsabgabe. Diese Steuer wurde in Vorarlberg abgeschafft und wird dafür ein 4%iger Landeszuschlag zu den Immobiliargebühren bei Liegenschaftsübertragungen eingehoben.

3. Gemeindeumlagen in Vorarlberg.

Diese sind in jeder Gemeinde verschieden und werden alljährlich nach Bedarf neu festgesetzt. Es läßt sich daher hiefür keine bestimmte Norm aufstellen.

Register

zum

Handbuch

Verfassung und Verwaltung des D. u. Ö. Alpenvereins

4. Ausgabe (1928).

A-Mitglieder 51
Abgaben auf Hüttenbesitz 199
— der Sektionen 77
Ablehnung von Turen durch Führer 226
Abrechnungen der Vereinskasse 48
Abstimmung in der HV. 25, 26
— (zur Probe) in der HV. 24
Abzeichen des D.u.Ö.A.-V. 55
— Ehrenzeichen 56
— für Jugendgruppen 57, 324
— für Sektionen 57
Ackerbauministerium, Erlaß, betr. Grundpacht 133, 134
— Erlaß, betr. Wegbau 137
Adamello- und Presanella-Karte 100
Ärztliches Zeugnis von Führern oder Trägern 242
Alkoholabgabe auf Hütten 124, 193
Allgäuer und Lechtaler Alpen (Karten) 100
Allgemeine Hüttenordnung, Genehmigung 22, 179
Almen, Angeforstete 217
Almhütten, Tafeln 175, 340
— Bezeichnung 168
Alpenflora, Atlas der 101
Alpenpflanzengarten 304
Alpenpflanzenschutz, Verein zum 348
Alpenvereinsbücherei, Alpin-handschriftliches Archiv 300
— Ausleihstunden 304
— Begünstigung f. Jugendgruppen 332
— Benützung 84
— Benützungsordnung 303
— Bestand 300
— Bücherankauf 302
— Büchereileiter 39, 301, 302
Alpenvereinsbücherei, Büchereiordnung 301
— Bücherergänzung 302
— Bücherverzeichnis 102, 301
— Geschichte 300
— Lese- und Ausleihstunden 304
— Mittel 22
— Spenden 302
— Verein der Freunde 300
— Verzeichnis 102, 301
— Weisungen für den B.-Leiter 302
Alpenvereinsfarben 27
Alpenvereinskarten, Verzeichnis 99, vgl. „Karten"
Alpenvereinstragbahre 279
Alpenvereinsweg, Tafel 111, 169, 175
Alpine Auskunftsstelle 340
Alpine Ausrüstung der Rettungsmannschaften 280, 286
Alpines Jugendwandern (siehe Jugendwandern) 312
Alpines Museum (siehe Museum) 304
Alpines Notsignal 273, 275, 283
Alpines Rettungswesen (siehe Rettungswesen) 272
Alpine Unfallversicherung (siehe Unfallversicherung) 344
Alter der Träger und Führer 241
Altersrente für Führer 240, 267
Amtsblatt der Vereinsleitung (siehe Vereinsnachrichten) 97
Angeforstete Almen 217
Angestellte des Vereins 16, 39, 41, 43
— Pension 41, 43, 45
Ankauf für die Bücherei 302
Ankaufsrecht von Hütten 112

Ankogel — Hochalmspitz, Karte 100
Anlage von Fußsteigen 162
Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen 101
— zum Kartenlesen 102
Anmeldung von Jugendwandergruppen 326
Anschrift der Vereinsleitung 86
Anschriften der „Mitteilungen" 87
— der „Zeitschrift" 87
Ansichtskartenverkauf durch Pächter 196
Anteilscheine für Bauten 130, 131
Anträge auf Beihilfen 54, 131
— auf Satzungsänderung 54
— Begründung 23
— Fristen hiefür 54
— zum Jahresbericht 24
— zum Voranschlag 24
— zur HV. 16, 17, 18, 20, 24
— zur HV., Abänderungs- 24
— zur HV., verspätete 18, 21
— zur HV., Zusatz- 24
Antragsteller (zur HV.) 22
Anwärter (für Bergführer) 229
— (Führer-), Zeichen und Revers 245
Anzeigenteil der „Mitteilungen" 93, 96
Anzeigepflicht von Sektionsversammlungen 77
— von Wegen 130
Apotheke auf Hütten 159
Arbeiterunfallversicherung bei Hüttenbauten 150
Arbeitsgebiet, Bestimmungen über 103
— Abtretung an Fremde 110
— außerhalb der Ostalpen 107 (219)
— Feststellung 108
— Feststellungsausschuß 37, 103, 105, 108
— Feststellungsbeschluß 106, 108
— Forderungen nach Folgerungen 110
— Grenzen 110
— im Ausland (Schweiz) 109
— Kataster 108
— Kriegsverluste 106, 112
— Schiedsgericht 104, 105, 108
— Vereinbarung über 110
Arbeitsgebietsverhältnisse, ausländ. alp. Vereine 109
— kleinere alp. Vereine 109
— Naturfreunde 109
— Österr. Gebirgsverein 109
— Österr. Touristenklub 109, 5
Arbeitsgemeinschaft für alpines Jugendwandern 321
Archiv, alpin-handschriftliches 300
— Gletscher 37, 297
Arierparagraph 67
Arztkosten bei alp. Unfällen 346
Aspiranten siehe Bergführeranwärter 229
Atlas der Alpenflora 101
Aufbietung der Hilfsmannschaft 286
Aufenthalt auf Hütten 124
Auffindung von Verunglückten 288
Aufgabe der Führer 225
Aufklärung, wissenschaftl. 298
Auflassung von Wegen 22, 113, 130, 149, 165
Auflösung des D.u.Ö.A.-V. 20, 21
— der Sektion 113
— Hüttenbesitz 113
Aufnahme in Sektionen, Bedingungen 10
Aufseher für Hütten 194
Aufsicht über das Führerwesen 221, 231
— über Hütten 125, 186
Aufsichtssektion für Führerwesen 247, 251
— für Führerwesen in Bayern 234
Aufsichtssektionen für alp. Rettungswesen 274
Aufsuchen der Verunglückten 287
— von Leichen 282
Aufzüge für Hüttenversorgung 192
Aufzulassende Hütten oder Wege 22, 113
Ausfertigungen des D.u.Ö.A.-V. 13
Ausflügler auf Hütten 180
Ausführungsbestimmungen zur Fürsorgeeinrichtung 212
Ausgaben des D.u.Ö.A.-V. 40, 42
Auskunftserteilung durch Führer 227

Auskunftsstellen, alpine; Beihilfe 340
Ausland, Begünstigte AV. 86
Ausländische alpine Vereine, Arbeitsgebietverhältnisse 109
Auslandsbergfahrten 310
— Ausschuß für (außereurop. Unternehmungen) 37
Auslegung der Tölzer Richtlinien 125
Ausleihbedingungen für Lichtbilder 308
Ausleihstunden der Bücherei 304
Ausrüstung, alpine, Beihilfen zu Versuchen 340
— der Führer 228
— der Jugendgruppen 317
— der Rettungsmannschaften 280, 286
Ausscheiden von Sektionen 74
Ausschluß von Mitgliedern 11
— Schwarze Liste 11, 85
— von Sektionen 7, 21, 74
Ausschuß siehe Unterausschuß 14, 35
— für Auslandsbergfahrten 37, 311
— für Hütten- und Wegbau 37
— für Jugendwandern 37, 321
— für Winterturistik, 37, 341
— von Sektionen 62, 76
— wissenschaftl. Unterausschuß 35, 36
Außeralpine Forschungsreisen 298
Außereuropäische Unternehmungen 310
— Fonds für 311
— Unterausschuß 37, 311
Außerordentliche HV. 19
Ausstattung von Tafeln 176
Ausweisbuch für Führer usw. 256
Ausweise auf Hütten 124
— für Ehefrauen 53, 85
— für Jugendgruppen 324
— für Mitglieder 48, 49
— für Studentenherbergen (abgeschafft) 53
— Töchter von Mitgliedern 53
Auszahlung von Führerrenten 269
Auszahlungen der Vereinskasse 47
Autorisierung von Führern und Trägern 221, 242, 245
Autotypiebilder in der „Zeitschrift" 93

B-Mitglieder 10, 11
Bahn, Begünstigungen für Jugendgruppen 332
Bahre des D.u.Ö.A.-V. 279
Balkone bei Hütten 155
Bauabnahme für Hüttenbauten 151
Bauarbeiten, Unfallversicherung 150
Bauaufsicht bei Hütten- oder Wegbauten 150, 151
Baubehörde für Hütten 129
Baubewilligung von Hütten 129
— von Wegen 130
Baudarlehen 114, 130
Baugrund, Pacht 133
Bauholzbezug auf bayrischen Schialmen 218
Baumaterialgewinnung, Recht auf 136
Bauplan für Hütten 129, 153
Bauplatz für Hütten 151, 152
Baustoffe für Hütten 154
Bauunternehmer für Hüttenbau 149
Bauverträge für Hütten- und Wegbauten 150
Bauweise, heimische 155
Bayern, Bergführerordnung 233
— Steuern und Abgaben 199
Bayr. Staat, Pachtbedingungen 135
Beamte des Vereins 39
Beaufsichtigung von Hütten 125, 186, 187
Bedürfnis für Hüttenbauten 127
Bedürfnisse der Bergsteiger b. Hütten- und Wegbau 122, 127
Befähigung von Bergführern 221, 222
Befähigungsnachweis für Bergführer 231
Befreundete Vereine, Hüttenbegünstigung 179, 180
Befugnisse der HV. 21
Begründungen zu Anträgen der HV. 23

Begrüßungsabend zur HV. 27
Begünstigte Vereine 86, 179, 181
Begünstigung für Familienangehörige 10
Begünstigungen der Jugendgruppen 330
Begünstigungsgebühren 42
Beihilfe, Gesuch, Erfordernis (Hüttenbeihilfe) 115
Beihilfegesuch für Wegbauten, Erfordernisse 116
Beihilfen, Frist für Anträge 54
— für Bauten 131
— für Hütten und Wege 21, 113, 114, 115
— für Hütten und Wege, Dringliche 22
— für Verkehrserleichterungen 340
— für Winterunterkünfte 340
— für wissenschaftliche Unternehmungen 298
— zur Unfallverhütung 340
Beilagen zur „Zeitschrift" 94
Beirat, wissenschaftlicher 35
Beitrag des D.u.Ö.A.-V. 9, 10, 21, 41, 42, 46
Beiträge, Ablieferung 12
— des Vereins 41, 42, 46, 64
— für Töchter 10
— Mitgliedsbeitrag 46
— Sektionsbeiträge 46
— Vereinsbeitrag 46
Bekanntmachungen der Vereinsleitung an Sektionen 97
— des D.u.Ö.A.-V. 39
— Fertigung 13
Benützungsbewilligung für Hütten 129
Benützungsrechte bei Grunderwerb 136
— für Grund 131
Berechnung von Verbandzeug 159
Bergfahrtenunterstützung 338
Bergführer, Ablehnung von Turen 226
— ärztliches Zeugnis 242
— -Alter 241
— -Altersrente 240, 267
— -Aspiranten 229
— -Aufgaben 225
Bergführer-Aufsicht 221, 231, 251
— -Aufsichtssektionen 247, 251
— -Ausbildung 260
— Auskunftserteilung durch 227
— -Ausrüstung 228
— -Ausweisbücher 256
— -Autorisierung 221, 241, 242, 245
— -Befähigungsnachweis 231
— -Benehmen 226
— -Beruf, Anleitung zur Ausübung desselben 101, 260
— Beschwerden über 224
— -Buch 222, 223, 245
— -Buch (Abnahme) 233
— -Dienstzeit 267
— -Eispickel 254
— Entzug der Berechtigung 246
— -Führerzeichen 249
— -Gepäck 228
— -Gesundheitszustand 256
— -Haftschein für Schlüssel 245
— -Hinterbliebenenrente 267
— -Invalidenrente 240
— -Kasse 43
— -Kommission 35
— -Kontrolle 257
— Kosten der Aufsicht 25, 43
— -Krankenunterstützung 240
— -Kurs 222, 260
— -Legitimierung 222, 223, 242
— -Lehrbuch 260
— -Lehrkräfte 261
— -Leumund 221
— Lokalbedarf 229
— -Obmann 257
— -Ordnungen 220, 233
— -Pflichten 224
— -Pflichtgepäck 228
— -Pflichtturen 223, 225
— -Pflichtwidrigkeiten 247
— -Protokoll 223
— -Prüfung 264
— -Räume auf Hütten 154
— -Rechte 229—231
— -Referent 242
— -Renten 252, 267, 269
— -Rüstigkeit 221
— Schibergführerkurs 265
— -Schlafraum 160
— -Seile 255
— -Standblatt 245, 256
— -Standort 223, 265
— -Steigeisen 255

Bergführer-Stempelgebühren 245
— -Strafen 245
— -Streitigkeiten 233
— -Tafeln 235
— -Tag 242, 252
— -Tag in Bayern 237
— -Tarif 223, 232, 257
— -Tausch 225
— -Turnus 236
— -Übergepäck 228
— -Unbescholtenheit 221
— und Reisende 226
— -Unfallsrente 267
— -Unterstützung 267
— -Unterstützungskasse 45
— -Verantwortung für Gepäck 228
— -Verbandzeug 255
— -Vereine 270
— -Verhalten bei Unfällen 227
— -Verpflegung 232
— -Versicherung 270
— -Verzeichnis 251, 252, 265
— -Wahrnehmungen 226
— -Waisenrente 240, 267
— -Wesen 220
— -Wesen, Aufsicht 221, 251
— wilde Führer 231, 242
— -Winterturen 226
— -Witwenrente 240, 267
— -Zeichen 223, 241, 247, 250
— -Zeugnisse 245, 265
Bergführeranwärter, Rechte 240
— Wesen 240
— Zeichen und Revers 240, 245, 249
Bergsteigen, Technik des 101
Bergsteiger auf Hütten 180, 182, 185
— -Begriff 127
— -Behelfe 340
— -Gruppe 121
— -Gruppen von Sektionen 80
Bergsteigerisches Bedürfnis für Hüttenbauten 122, 127
Bergung von Verunglückten 289
— aus Felsgelände 289
— aus Gletscherspalten 290
— aus Krummholz 291
— aus Steilhängen 290
— von Leichen 282
Bergungskosten bei alpinen Unfällen 346
Bergwacht, Unterstützung für 340
Berichterstatter zur HV. 23
Berichterstattung in den „Mitteilungen" 92
Berufung gegen Beschlüsse des VA. 15
— wegen Satzungsänderung 11, 21
Beschlußfassung der HV. 8, 26
Beschwerden über Führer 224
Besitzrechte am Grund 131
Bestandsverzeichnis 98
Bestellkarte für „Zeitschrift" 94
Bestellscheine, Vordrucke 87
Bestellung von Tafeln 176
Bestimmungen über Arbeitsgebiete 103 107, siehe Arbeitsgebiet 103
Besuchsordnung der Bücherei 304
— des Alpinen Museums 306
Betrieb von Schutzhütten 128, 185
Betriebskapital (eisernes) 40
— (Höhe) 21
Betten, Vorausbestellung 180
Bewachung von Hütten 187
Bewirtschaftung von Hütten 123, 192
— Dauer 194
Bezieher der „Mitteilungen" (Frist für Meldungen) 54
Bezug der „Mitteilungen" 97
— der Vereinsschriften 83, 87, 88
— der Verkaufsgegenstände des Vereins 87
— der „Zeitschrift" 94
Bezugspreis der „Mitteilungen" 97
— der „Vereinsnachrichten" 98
— der „Zeitschrift" 95
Bibliothek siehe Alpenvereinsbücherei
Bilder der „Zeitschrift" 94
Bilderverzeichnis der Laternbildersammlung 307
Blinder Alarm im Rettungswesen 282
Blitzableiter auf Hütten 157
Blockwände für Hütten 155
Böden auf Hütten 156
Brennergebiet, Karte 100

Brennholzversorgung auf Hütten 188
Brentagruppe, Karte 100
Brücken 164
Buchauszug der Vereinskasse 48
Budget-Voranschlag 17, 21, 40
Bücherei siehe Alpenvereinsbücherei
Bücherverzeichnis der AV.-Bücherei 102, 301
Bundessteuern in Österreich 199
Butterbezug auf Hütten 191

Dach für Hütten 155
Dachstein, Karte 100
Darlehen für Bauten 130
— für Hüttenbauten 114
Darlehensfonds, Satzung 44
Darlehensrücklage 43
Dauer der Hüttenbewirtschaftung 194
— von Hüttenpachtverträgen 197
Dauerausweis für Jugendgruppenführer 327
Decken für alpine Rettung 280
Deutscher Skiverband, Abkommen 241
Dienstbarkeiten 133
Dienstlicher Aufenthalt auf Schutzhütten 181
Dienstzeit für Führer 267
Dolomiten, Karte 100
Doppelbesteuerung von Sektionen 199
Druck der „Zeitschrift" 92
— der „Mitteilungen" 92

Eduard-Richter-Stiftung 43, 298
Ehefrauen 10
— von Mitgliedern, Ausweise 53, 85
— von Mitgliedern, Hüttenbegünstigung 180
Ehrengäste zur HV. 26
Ehrenmitglieder 9
Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft 56
— für Rettung 278
— Versandstelle für 88
Ehrungen (Mittel) 41, 43
Eigenbewirtschaftung von Hütten 195
Eigentumsrechte an Grund 131
Eigenversicherung von Hütten 208
Einband der „Zeitschrift" 93
Einberufung der HV. 22, 34
Einbruchversicherung 207
Einkommensteuer für Sektionen 77
— in Bayern 199
Einlauf der Vereinsleitung 86, 87
Einnahmen des D.u.Ö.A.-V. 40—42
Einrichtung der Führerkurse 261
— der Hüttenräume 157—159
— für alpines Jugendwandern 315
— für alpines Rettungswesen 272
Eintrittsgebühr für Hütten 180, 184
Eisenbahnbegünstigung für Jugendgruppen 332
Eiserner Fonds, Höhe 21
Eisernes Betriebskapital 21, 40
Eispickel für Führer 254
Elektrisches Licht auf Hütten 189
Elektrizitätsanlage bei Hütten 130
Elementarschäden-Versicherung 208
Enteignungsrecht für Hütten- und Wegbauten 136, 138
Entschädigung aus dem Fürsorgefonds 209
— für alpine Unfälle 344
Entziehung der Führerberechtigung 246
Erbschaftssteuergesetz, Begünstigung 77
Erfordernis (Voranschlag) des D.u.Ö.A.-V. 40
Erfordernisse für Hüttenbau und -betrieb 128
Ergänzung der AV.-Bücherei 302
— der Tölzer Richtlinien 125, 126
Ergänzungshefte, wissenschaftliche 101
Erhaltung von Hütten 111
— von Wegen 165
Ersatz der Mitgliedskarte 52
— der Mitgliedsmarke 52

Ersatz der Rettungskosten 280, 281
Erschließer der Berge 102
Erschließung der Ostalpen 101
Ersitzung (von Wegservitut) 148
Ersparnisse von Sektionen für Bauten 130
Erübrigungen 40
Erwachsene in Jugendherbergen 335
Erwerbsteuer in Österreich 200
Expeditionen siehe Auslandsbergfahrten 310

Fachgruppen von Sektionen 79
Fähnchen als Wegzeichen 171
Fahrtbegünstigung für Jugendgruppen 332
Familienangehörige 10
Farben (Alpenvereins-) 27
— für Wegzeichen 170
Federbetten auf Hütten 124
Fenster auf Hütten 156
Fernsprecher auf Hütten 191
Fernsprechleitung, Recht der Anlage 136
Ferwallgruppe, Karte 100
Feststellung der Arbeitsgebiete 108
Feststellungsausschuß für Arbeitsgebiete 37, 105, 108
Feststellungsbeschluß 106, 108
Festveranstaltungen zur HV. 27
Feuersicherheit auf Hütten 156
Feuerversicherung 206
Filmgesellschaften auf Hütten 124
Finanzierung von Hütten- und Wegbauten 130
Finanzierungsplan von Bauten 131
Flugzeuge für Hüttenversorgung 192
Folgerungen und Forderungen aus der Arbeitsgebietsordnung 110
Fonde (Rücklagen) 44, 45
Fonds für außereuropäische Unternehmungen 311
— Fürsorge 22, 211
Form der „Mitteilungen" 96
Format der „Zeitschrift", „Mitteilungen" 91, 93
Forschungsreisen, außeralpine 298
Forst- und Jagdbetrieb, Rücksichten auf 135
Forst- und Jagdpersonal, Hüttenbenützung 134
Frachtkosten der „Zeitschrift" 95
Frakturschrift der „Zeitschrift" 93
Freiexemplare der Vereinsschriften 91—93
Freiwillige Unfallversicherung 346
Fremde Vereine, Arbeitsgebietsverhältnis 109
— — gemeinsame Unternehmungen 114
— — Zugehörigkeit von Sektionen 61, 67
Fremdenbuch auf Hütten 130, 180
— Eintragepflicht 294
Fremdenpolizei auf Hütten 130
Freunde der AV.-Bücherei, Verein der 300
Fristen in der Verwaltung des D.u.Ö.A.-V. 54
Fristversäumnis 54
Führer durch das Alpine Museum 306
— für Jugendgruppen 327
Führeraspiranten 229—231
Führeraufsicht 221, 231, 251
— Kosten 43, 251
Führerausweis für Jugendgruppe 326
Führerkasse 43
Führerkommission 35
Führerräume auf Hütten 154
Führerrechte 226, 229—231
Führerschlafraum auf Hütten 160
Führertag 242, 252
Führerunterstützungskasse 45
Führerverzeichnis 251, 252, 265
Fürsorgeabgabe in Salzburg 204
Fürsorgeeinrichtung für Hüttenschäden (geändert HV. 1930) 208

Fürsorgefonds 22, 211
— Ausführungsbestimmungen 212
— Hüttenwert 211
— Satzung 211
Fußsteige, Anlage von 162

Gasanlagen auf Hütten 189
Gastführerausweise für Jugendgruppen 326
Gaststätten, Vereinsabzeichen an 56
Gastwirtegenossenschaft bei Hüttenbetrieb 129
Gastzimmer auf Hütten 158
Gebäudesteuer in Salzburg 204
— in Steiermark 205
— in Tirol 203
— in Vorarlberg 356
Gebietsreferenten 37, 105, 108
Gebietsschiedsgericht 104, 105, 108
Gebirgsbau der Tiroler Zentralalpen 101
Gebote 10, für Jugendwanderführer 329
Gebührenäquivalent in Österreich 203
Gegenseitigkeit bei Versicherungen 208
Gemeinde bei alpinen Unfällen 295
Gemeinden, Grunderwerb von 132
Gemeindeumlage in Bayern 199
Gemeindeumlagen in Österreich 206
— in Vorarlberg 356
Gemeindeweg in Bayern 146
Gemeinnützigkeit des Vereins 77
Gemeinschaftliche Unternehmungen mit fremden Vereinen 114
Genehmigungsvermerk für Sektionssatzung 73, 75
Generalsekretär 15, 16, 21, 39
Genossenschaft für Hüttenbetrieb 129
Genossenschaften, Grunderwerb von 132
Geologische Karten 100
Gepäck der Führer bei Turen 228
Gesäuseberge, Karte 100
Geschäftsordnung des Alpinen Museums 305
— der HV. 23
— des HA. 30
— des VA. 32
Geschäftsübertragung des VA. 33
Geschichte des D.u.Ö.A.-V. 94, 102
— der AV.-Bücherei 300
Gesetzliche Erfordernisse für Bau und Betrieb von Hütten und Wegen 128
— Verpflichtungen von Sektionen 76
Gesichtspunkte für den Hüttenbau 127
Gesuche betreffs Turistik 340
— für Renten 269
Gesundheitspflege auf Hütten 125
Gesundheitszustand der Führer 256
Getränke auf Hütten 198
Getränketarif auf Hütten 195
Gewerbesteuer in Bayern 199
Gipfelbücher, Eintragepflicht 294
Gipfeltafeln 175
Gipfelwege 123, 160, 161
Gletscherarchiv 37, 297
Gletscherforschung 297
Gletscherkarten 100, 297
Gletscherkunde 296
Gletscherkundliche Sammlung 305
Gletscherkurse 297
Gottesackerplateau 101
Grenzen des Arbeitsgebiets 110
Großglockner, Karte 100
Grundbenützungsrechte 131
Grundbuch für Hütten 117, 118, 217
— Reverse 113
Grunddienstbarkeit 133
— an Wegen 138, 139, 148
Grunderwerb, Allgemeiner 131
— Benützungsrecht 136
— für Hütten 132
— Vertragsmuster 133
— vom österr. Bundesstaat 132
Grunderwerb von den österr. Bundesländern 132
— von Gemeinden 132
— von Genossenschaften 132
— von Privaten 132
— von Stiftungen 132
Grundgebühr auf Hütten 180
Grundpacht in Österreich 133, 134
Grundsteuer in Bayern 199
— in Kärnten 205
— in Niederösterreich 205
— in Salzburg 204
— in Steiermark 205
— in Tirol 203
— in Vorarlberg 356
Gründung von Sektionen 61 bis 74
Gültigkeit von Mitgliedskarten 181

Haftpflicht für Wege und Markierungen in Bayern 147
Haftpflichtversicherung 347
Haftschein für Führerzeichen 249
— für Hüttenschlüssel 178
Hagtürentafeln 175
Handfeuerlöscher für Hütten 157
Handschriften-Archiv 300
Hauptausschuß 14
— Ergänzung 27, 28
— Geschäftsordnung 30
— Mitglieder des 28, 29
— Protokolle 31
— Rechte und Pflichten 28, 29
— Referate 30, 31, 34
— Sitzungen 31
— Stimmrecht auf der HV. 18
— Tagesordnung 15
— Zusammensetzung 27, 28
Hauptversammlung 16
— Abstimmung 25
— Anträge 16, 17, 18, 20, 24
— — Abänderungs- 24
— — verspätete 18, 21
— — Zusatz- 24
— Antragsteller 22
— außerordentliche 19
— Befugnisse 21
— Begründung von Anträgen 23
— Begrüßungsabend 27
— Berichterstatter 23
Hauptversammlung, Beschlußfassung 26
— Ehrengäste 26
— Einberufung 22, 34
— Einladung, Ehrengäste 26
— Festbeitrag, Festordnung 27, 39
— Frist für Anträge 54
— Geschäftsordnung 23
— Niederschrift 23
— Ort 17, 21, 22
— Probeabstimmung 24
— Protokoll 23, 26
— Stimmenzahl 25, Frist (Stichtag) 54
— Stimmführung 25
— Stimmrecht 17, 25
— — des HA. 18
— Tagesordnung 16, 23
— Teilnahme von Mitgliedern 82
— Veranstaltung, Zuschuß 26
— Vorbesprechung siehe dort
— Zeit 22
Hauptversammlungsbeschlüsse (Rechtsverbindlichkeit für Sektionen) 8
Hausherrnrechte auf Hütten 124
Hausklassensteuer in Niederösterreich 205
Haussteuer in Bayern 199
Heimabende für Jugendgruppen 318
Heimatschutztätigkeit des D.u.Ö.A.-V. 348
Heimische Bauweise 155
Herbergsordnung für Jugendherbergen 334
Herbergsverzeichnis für Jugendherbergen 336
Herde auf Hütten 156
Herstellung von Karten 101
— von Tafeln 176
Hilfeleistung der Führer bei Unfällen 227
Hilfskräfte der HA.-Kanzlei 16
— für Rettungswesen 277
Hilfsmannschaft bei Unfällen 287
— Aufbietung 286
Hinterbliebenenrenten für Führer 267
Hintereisferner, Untersuchungen am 101
Hochalmspitz, Karte 100

Hochturist in den Ostalpen 102
Höhenwege 161
Holzbezugsrecht 133, 136
Holzhütten 154
Holzversorgung auf Hütten 188
Honorar für Veröffentlichungen 93
Hütten (Erfordernisse) 129
— Abgaben und Steuern 199
— Ankaufsrecht 112
— aufzulassende 22, 113
— Fremdenpolizei 130
— Hausherrnrechte 124
— Rechte des Gesamtvereins 128
— Vernachlässigung 113
Hüttenapotheke 159
Hüttenaufseher 194
Hüttenaufsicht 125, 186, 187
Hüttenbau, allgemeine Gesichtspunkte 127, siehe Bau —
Hüttenbauplan 129, 153
Hüttenbauplatz, Wahl 151, 152
— Pachtbedingungen 133, 135
Hüttenbautätigkeit außer den Ostalpen (107) 219
Hüttenbauten siehe Bau-
— Anteilscheine 130, 131
— Arbeiter-Unfallversicherung 150
— Aufsicht 150, 151
— Darlehen 114, 130
— Finanzierung 130
— Genehmigung 22, 129
— gesetzliche Erfordernisse 128
— Gesichtspunkte für 127
— heimische Bauweise 155
— Jagdrücksichten 122
— Kollaudierung 151
— Kostenvoranschlag 150
— Leitsätze 122
— Neubau 122, 123
— öffentliche Aufrufe 114
— Raummaße 156
— Richtlinien 121
— — Tölzer 122
— Schlafräume 124, 157
— Selbstversorgerraum 154, 160
— Sonderbeiträge 130
— Spenden für 130
— Steuerbehörde 129
— Trockenmauer 154
— Vorschriften 121
— Wärmeversorgung 188
Hüttenbauten, wasserpolizeiliche Genehmigung 130
— Winterraum 159
Hüttenbauverbände 82
Hüttenbauverträge 150
Hüttenbegünstigung für befreundete Vereine 179, 180
— Ehefrauen 180
— Jugendgruppen 180, 330
— Militär 185
— Mitglieder 83
— Rettungsmannschaften 182
— Söhne von Mitgliedern 10, 53, 181
— Töchter 180
Hüttenbeihilfen, Erfordernisse 115, 116
Hüttenbenützung durch Jagd- und Forstpersonal 134
— Aufenthalt 124
— durch Mitglieder 179 ff.
— Richtlinien (Tölzer) 122
Hüttenbesitz, Abgaben auf 119
— bei Auflösung von Sektionen 113
— Veräußerung 119
— Verpfändung 112
Hüttenbetrieb 128, 185
— Getränke 195, 198
— Jugendräume 160
— Kochräume 111
— Lichtversorgung 189
— Meldevorschriften 130, 196
— Mitgliedskarten 181
— Musikinstrumente 193
— Nichtmitglieder 181, 182
— Notproviant 159
— Personal 196
— Preise auf Hütten 111
— Proviant 194, 213
— Reinlichkeit 125
— Rettungseinrichtungen 126, 158, 278, 280
— Schikurse 196
— Schlafräume 124, 157
— Selbstversorgerraum 154, 160
— Selbstversorgung 192, 193
— Sommerfrischler 124
— Speisen 198
— Speisentarif 195
— Sperre 186
— Tabakverschleiß 129
— Talherbergen 84, 119
— Telephon 191
— Trinkgeldzwang 196
— Verpflegspreise 197
Hüttenbetrieb, Vorausbestellung 180
— Vorrang auf Hütten 83, 124
— Wärmeversorgung 188
— Winterbesuch 125
— Winterbewachung 188, 340
— Winterraum 159
— Zimmerdienst durch den Pächter 196
— Zutritt 185
Hüttenbewachung 187, 340
Hüttenbewirtschaftung 123, 129, 192, 194, 195
Hüttenbuch 130, 180
— Eintragepflicht 294
Hütteneintrittsgebühr 180, 184
Hüttengebühren, Grundgebühr 180, 181
— Rahmensätze 182
— Währung 181
Hüttengrundbuch 117, 118, 217
Hütteninstandhaltung 111
Hüttenordnung 111
— Allgemeine 22, 179
— Ausflügler 180
— Besondere, Muster hiefür 183
— für unbewirtschaftete Hütten 185
Hüttenpacht 195, 197
— Schilling 125, 193
— System 195
Hüttenpächter 123, 124, 195
— Ansichtskartenverkauf 196
— Rettungsdienst 196
Hüttenplatzkataster 126
Hüttenreklame 123, 193, 196
Hüttenreverse 113
Hüttenruhe 124
Hüttenschäden, Fürsorgeeinrichtung 208
— Schadenersatz 214
Hüttenschild 174
Hüttenschloß, -Schlüssel 177
Hüttenschlüssel, Entlehnung durch Mitglieder 83, 177—179
— für Führer 255
Hüttenschlüsselordnung 177
Hüttensperre 186
Hüttentafel 111, 174
Hütten- und Wegbau, Ausschuß 37
— — — Bedürfnisse der Bergsteiger 122
Hütten- und Wegbau, Finanzierung 130
— — — Leitsätze 122
— — Wegbauordnung 110
— — — Gültigkeit 111
— — — Umfang 111
— — Wegbauvorschriften und Richtlinien 121
— — Wege, Allgemeines 103
— — — gesetzliche Erfordernisse für Bau und Betrieb 128
— — — Reklame 123
Hüttenverpflegung 123, 197
— Alkoholabgabe 124, 193
Hüttenversicherung 206
Hüttenversorgung 188—192
— durch Flugzeuge 192
Hüttenverzeichnis 101
Hüttenwege 161, 191
Hüttenwert im Fürsorgefonds 211
Hüttenwirt, Hausherrnrechte 124
Hüttenwirtschaft 129, 192
Hüttenzubehör 117
Hüttenzugang 133, 136, 191
Hüttenzutritt 185

Iduna (z. T. überholt) 345
Inhalt der „Mitteilungen" 96
— der Vereinsschriften 92
— der „Zeitschrift" 94
Installierungsarbeiten auf Hütten 156
Instandhaltung von Hütten oder Wegen 111
— — — durch Pächter 196
Instruktionsbuch für alpines Rettungswesen 295
Instrumentarium, wissenschaftliches 298
Interesse des Vereins 9
Interessenschaften, Grunderwerb 132
Invalidenrente für Bergführer 240
Invalidenversicherung für alpine Unfälle 346

Jagdpersonal, Hüttenbenützung 134
Jagdrücksichten, Hütten und Wegbau 122
Jagdschutz 351
Jagdschutztafeln 175, 351

Jagd- und Forstbetrieb, Rücksichten auf 135, 136
Jahr (Vereins-) 9
Jahrbuch des D.u.Ö.A.-V. 93
Jahresbericht des Gesamtvereins 9, 17, 21, 24, 46
— Anträge zum Jahresbericht 24
— der Sektionen 11
Jahresmarken, Abrechnung 47, 48
— Ausgabe 51
— Ersatz 52
— Form 51
— Verrechnung 52
— Versand 52
Jochtafeln 175
Jochwege 161
Jugendgruppen des D.u.Ö.A.-V., Abzeichen 57, 324
— Alpines Museum 332
— Anmeldung auf Hütten 326
— Ausbildung 316
— Ausrüstung 317
— Ausweise 324
— Begünstigungen 330
— Bücherei, Benützung 332
— Eisenbahn 332
— Führerausweis 326
— Heimabende 318
— Hüttenbegünstigung 180, 330
— Hüttenbenützung 330
— „Mitteilungen" 330
— Mustersatzung 322
— Teilnehmerkarten 53, 324
— und Sektion 321
— Versicherung (überholt) 332
— Wanderziele 330
— „Zeitschrift"-Bezug 330
— Zweck 316
Jugendherbergen 333—336
— Einrichtung und Betrieb 319
— Erwachsene in 335
Jugendräume auf Hütten 160
Jugendwandern, Alpines 312
— Anmeldung von Wandergruppen 326
— Arbeitsgemeinschaft für 321
— Einrichtungen des D.u.Ö.A.-V. 315
— Führerausweis 326
— Gastführerausweis 326
— Jugendgruppen 316
— Jugendherbergen 319, 333
— Jungmannschaften 336
— Kosten 41, 43
Jugendwandern, Landesstellen für 320
— Mustersatzung für Jugendgruppen 322
— Nürnberger Leitsätze 313
— Ratschläge für Jugendgruppenführer 327
— Richtlinien 315
— Unterausschuß für 37, 321
— Wanderziele 326
Jungmannschaften für Sektionen 336
Juristische Personen als Mitglieder 10

Kahlgestein in Salzburg 140
— in Tirol 136
Kaisergebirge, Karte 100
Kalender des D.u.Ö.A.-V. 101
Kamine auf Hütten 156
Kanzlei-Hilfskräfte 16
Kanzleileiter 15, 16, 21, 39
Kapitalertragsteuergesetz, Begünstigung 77
Kärnten, Gemeindeumlagen 206
— Landessteuern 205
Karten des D.u.Ö.A.-V., Bezug 87, 88, 101
— Herausgabe 37
— Herstellung 99, 101
— Inhalt 99
— Kosten 42
— Verzeichnis 99
— Zweck 99
Kartenlesen, Anleitung zum 102
Kartographische Tätigkeit 99
Karwendel, Karte 100
Kassenbericht 17, 21, 45
Kassenordnung der Vereinskasse 46
Kataster für Arbeitsgebiete 108
— für Hüttenplätze 126
Kaufvertrag 132
Keller in Schutzhütten 153
Kitzbüheler Alpen, Karte 100
Kletterfelsen 123
Kochgelegenheit auf Hütten 124
Kochraum in AV.-Hütten 111
Kollaudierung für Bauten 151
„Kommissionsverlag" für Veröffentlichungen 93
Konkurs von Sektionen 9
Kontrollgänge für Führeraufsicht 257
Konzession für Hüttenwirtschaft 129, 192
Körperschaften als Mitglieder des D.u.Ö.A.-V. 10
Körperschaftssteuer in Deutschland 77
— in Österreich 199
Kosten der Mitteilungen 39, 42
— der Unfallversicherung 41, 43
— der Verwaltung des D.u.Ö.A.-V. 42
— für alpines Rettungswesen 41, 43
Kostenvergütung der Führertage 253
— für Rettungsunternehmen 280
Kostenvoranschlag für Bauten 150
Kraftanlagen für Hütten 189
Krankengeld bei alpinen Unfällen (überholt) 346
Krankenkasse für Bauarbeiter 150
Krankenunterstützung für Bergführer 240
Kreisumlage in Bayern 199
Kriegsverluste vom Arbeitsgebiet 106, 112
Kücheneinrichtung auf Hütten 158
Kurse für Führer 260
— für Gletscherkunde 297
— für Schibergführer 265

Lagerstätten, Zuteilung durch Pächter 195
Lagerstellen auf Hütten, Anspruch 158, 179
— Vorausbestellung 180
Landesstellen für alpines Jugendwandern 320
— für alpines Rettungswesen 273
Landessteuer in Bayern 199
— in Kärnten 205
— in Niederösterreich 205
— in Oberösterreich 205
— in Salzburg 204
— in Steiermark 205
— in Tirol 203
— in Vorarlberg 356
Landessteuern in Österreich 203
Langkofel-Sellagruppe, Karte 100
Laternbilder, Kosten 41, 43
— Verleih 84, 308
Laternbildersammlung (siehe Lichtbilder), Bildverzeichnis 307
— Ausleihbedingungen 308
— Bestimmungen 308
Lawinenschutzmauern 152, 157
Lawinensicherheit des Hüttenplatzes 151
Lawinenspenden 288
Lawinenunfälle, Rettungsunternehmen 287
Lebensmittelversorgung von Hütten 191
Lechtaler Alpen, Karte 100
Legitimation von Trägern 231
Legitimierung von Trägern 242
Lehrkräfte für Führerkurse 261
Lehrplan für Führerkurse 222, 262
Leichen, Auffuchung, Bergung 282
Leihbedingungen für Laternbilder 308
Leiter der Bücherei 39
— der Führerkurse 261
— der HA.-Kanzlei 15, 21, 39
— des Alpinen Museums 39
Leitsätze für alpines Jugendwandern 313
— für Hütten- und Wegbau 122
Leoganger Steinberge, Karte 100
Lesestunden der Bücherei 304
Leumund von Führern 221
Lichtanlagen für Hütten 189
Lichtbilder, Verzeichnis 102
Lichtbildersammlung (siehe Laternbilder), Münchner 307
— Wiener 307
— Ausleihbedingungen 308
Lichtbildnergruppen von Sektionen 80
Lichtbildvorträge, Besteuerung 78
Lichtleitungen, Recht der Anlage 136
Lichtversorgung auf Hütten 189

Liechtenstein, Arbeitsgebiet 109
Lieferung von Tafeln 176
— von Vereinsabzeichen 55
Listenbücher für „Mitteilungen"-Bezug 97
Loferer Steinberge, Karte 100
Lohnabgabe in Kärnten 205
— in Steiermark 206
— in Tirol 204
— in Vorarlberg 356
Lokalbedarf für Führerbestellungen 229
Luftbilder für Karten 101
Luxussteuer in Österreich 203

Markierungen 166—170, 340
— Kosten 41, 43
Markierungsübersichtstafeln 176
Marmolata, Karte 100
Matratzenlager 158, 179
Mauern bei Hütten 155
Mechanische Musikinstrumente auf Hütten 193
Medikamente 279
Mehreinnahmen des D.u.Ö.A.-V. 40
Meldestellen, Unfall- 276
Meldevorschriften für Hüttenpächter 196
Meldezettel auf Hütten 130
— für alpine Unfälle 276
Meldung betreffs Rettungsunternehmung 283
Merkblatt für Mitglieder 82
Merktafel für Sektionsleitungen 98
Mietzinssteuer in Bayern 199
— in Kärnten 205
— in Niederösterreich 205
Milchbezug auf Hütten 191
Militär auf Hütten 185
Mitglieder des D.u.Ö.A.-V. 7
— (Marken), A-Mitglieder 51
— Abzeichen 55
— Aufnahmevorschriften 10
— Ausschluß von 11
— Ausweise 48
— B-Mitglieder 10, 11, 51
— Ehrenzeichen 56
— Hüttenvorrechte 83
— Merkblatt für 82
Mitglieder des D.u.Ö.A.-V., Mitgliedsbeitrag 46
— Pflichten 85
— Rechte 85
— von Sektionen 82
Mitgliedskarten auf Hütten, Gültigkeit 181
— Ersatz 52
— Form, Ausfertigung 48, 49
„Mitteilungen" des D.u.Ö.A.-V., Anschriften 87
— Anzeigenteil 93, 96
— Berichterstattung 92
— Bezieher-Meldungen 54
— Bezug 97
— Bezug für Jugendgruppen 330
— Form und Inhalt 96
— Format 92, 93
— geschichtliche Entwicklung 96
— Kosten 39, 42
— Preis 92, 97
— Redaktionsschluß 96
— Schriftleitung 87
— Versand 97
— Verzicht auf Bezug 60, 97
— Zuschrift 87
Mitwirkung im Führerwesen 221
Museum (Alpines) 304, 305
— Begünstigung für Jugendgruppen 332
— Besuchsordnung 306
— Eintritt für Mitglieder 84
— Führer durch das 306
— Geschäftsordnung 305
— Leiter 39
— Mittel 22
— Verein der Freunde 305
Musikinstrumente auf Hütten 124, 193
Musterfatzung für Jugendgruppen 322
Mustersatzungen für Sektionen 67

Nachforschung nach Verunglückten 283
Nachrichtenblatt für Sektionen 39, 97
Nachträge 354
Nachtruhe auf Hütten 124
Naturfreunde, Arbeitsgebietsverhältnis 109
Naturgewalten, Versicherung 206, 208
Naturschutzbedürfnis 350
Naturschutzgebiet 110, 349, 352
Naturschutzgesetze 353
Naturschutztätigkeit des D.u.Ö.A.-V. 348
Naturschutztafeln 175
Neederlandsche Alpenvereeniging 86
Neigung von Wegen und Steigen 163
Neubau von Hütten und Wegen 122, 123
Nichtbewirtschaftung von Hütten 126
Nichtmitglieder auf Hütten 181, 182
Niederösterreich, Gemeindeumlagen 206
— Landessteuern 205
Niederschrift der HV. 23, 26
— der Vorbesprechung 23, 26
— des VA. 34
— Prüfer 17, 21
Noten im Führerkurs 262
Notopfergesetz für Sektionen 77
Notproviant auf Hütten 159
Notsignal (alpines) 273, 275, 283
Notwegegesetz in Tirol 138
Nürnberger Leitsätze betreffs Jugendwandern 313

Oberösterreich, Gemeindeumlagen 206
— Landessteuern 205
Obmann der Führer 257
— im Arbeitsgebietsschiedsgericht 104, 108
Ödland in Salzburg 140
— in Tirol 136
Ofen auf Hütten 156
Öffentliche Aufrufe für Hüttenbauten 114
Öffentliche Wege 138, 146
— in Österreich 148
— Tafeln hiefür 175
Organisation des D.u.Ö.A.-V. 22
Orientierungsbehelfe, Beschaffung von 340
Ort (der HV.) 17, 21, 22
Ortlergruppe, Karte 100
Ortsausschüsse von Sektionen 81
Ortsgruppen von Sektionen 8, 79, 80
Österreichischer Bergführerverein 271
Österreichischer Gebirgsverein, Arbeitsgebietsverhältnis (überholt) 109
Österreichischer Staat, Bundessteuern 199
— Pachtbedingungen 133
Österreichischer Touristenklub, Arbeitsgebietsverhältnis (überholt) 109
— Arbeitsübereinkommen (überholt) 5
Ötztal-Stubai, Karte 100

Pacht von Baugrund 133
Pachtbedingungen des bayrischen Staates 135
— für Grundpacht in Österreich 133
Pachtdauer für Hütten 197
Pachtschilling für Hütten 125, 193
Pachtsumme für Hütten 195
Pachtsystem für Hütten 195
Pachtverträge für Hütten 195
Pachtzins an den österreichischen Staat 135
Pächter von Hütten 124, 195
Panoramen in der „Zeitschrift" 94
Pensionen der Angestellten 41, 43, 45
Pensionsfonds, alter 45
— neuer (HV. 1929)
Personal auf Hütten 196
Petroleumlampen auf Hütten 189
Pflanzenschutz 351, 353
Pflichten bei Rettungsunternehmungen 292
— — · — für andere
— — — für Angehörige
— — — für Begleiter
— — — für öffentliche Körperschaften
— — — für Touristen
— — — für zu Bergende und Geborgene
Pflichten der Mitglieder 85
Pflichtgepäck der Führer 228

Pflichttouren für Bergführer 223, 225
Pflöcke als Wegbezeichnung 171
Photogrammetrie 101
Politik im D.u.Ö.A.-V. 3, 67
— in den Vereinsschriften 92
Preis der „Mitteilungen" 92, 97
— der „Zeitschrift" 95
Preise auf Hütten 111
— für Hüttenverpflegung 197
Presanella, Karte 100
Private, Grunderwerb von 132
— Sektionshütten 217
Privatschlüssel zu AV.-Hütten 111
Privatversicherungen von Hütten 209
Probeabstimmung der HV. 24
Protokoll (Niederschrift) der HV. 23, 26
— der VV. 23, 26
— des HA. 31
— des VA. 34
Protokollprüfer, Wahl 17, 21
Proviant auf Hütten 194, 213
Prüfung für Schibergführer 250
— im Führerkurs 264

Quittierungen der Vereinskasse 47
Quoten des Voranschlages 40

Rahmensätze für Hüttengebühren 182
Ratgeber für Alpenwanderer 102
Ratschläge für Jugendgruppenführer 327
Raummaße für Hütten 156
Rechenschaftsbericht 17, 21
Rechte bei Vertragsschluß 133
— der Mitglieder 85
— der Sektionen 58
— des Gesamtvereins an Hütten und Wegen 128
Rechtsfähigkeit von Sektionen 62, 73, 129
Redaktionsschluß der „Mitteilungen" 96
Referate des VA. 34
Referenten 30, 31, 34
— Gebiets- 37, 105, 108
Register der Vereinsschriften 1906 bis 1925 102
Reinlichkeit auf Hütten 125
Reisende und Bergführer 226
Reisestipendien 338
Reklamation an die Vereinskasse 48
Reklame durch Pächter 196
— für Hütten und Wege 123, 193
— Tafeln 123, 176
Religion in den Vereinsschriften 92
Renten für Führer usw. 240, 267
Rentensteuer in Österreich 201
Rettungsdienst, alpiner 277
— durch Pächter 196
Rettungsehrenzeichen 278
Rettungseinrichtung auf Hütten 158
Rettungsgerät 278
Rettungsmannschaften, alpine Ausrüstung 277, 280, 286
— auf Hütten 182
— Versicherung 278
Rettungsmittel 278
— auf Hütten 126, 280
Rettungsschlitten 280
Rettungsstelle 275
— Verzeichnis 101, 295
Rettungsunternehmen, alpines Notsignal 273, 275, 283
— Aufbietung der Mannschaften 286
— Auffindung 287
— Aufsuchen 287
— Ausrüstung 286
— Bergung 289, 291
— ergebnislose 282
— Kostenvergütung 280
— Lawinenunfälle 287
— Meldung 283
— Nachforschung 283
— Transportkosten 346
— Transportmittel 346
— Unfallmeldung 285
— Vermißtmeldung 286
— Vorschüsse der Kosten 281
Rettungswesen, Alpines 272
— Aufsichtssektionen 274
— Hüttenkontrolle 280
— Instruktionsbuch 295
— Kosten 41, 43
— Landesstellen 272
— Meldestellen 276
— Notsignal 273, 275, 283
— Oberleitung 272
— Rettungsstellen 275
Reverse für Hütten 118—121
Richter-Stiftung 298
Richtigstellung von Karten 101
Richtlinien für alpines Jugendwandern, Allgemeines 316
— Ausbildung und Zweck der Jugendgruppen 316
— Heimabende 318
— Jugendherbergen 319, 333
Richtlinien für Hütten- und Wegbau 121
— Tölzer 122
Riesfernergruppe, Karte 100
Rosengarten und Schlern, Karte 100
Routenkarten 100
Rücklagen 43, 44
Rücksicht auf Jagd und Forstbetrieb 135
Rüstigkeit von Bergführern 221
Ruhe auf Hütten 124
Ruhegehälter der Angestellten 41, 43, 45
Rundschreiben als Verlautbarung 39

Sachverständige im Führerwesen 224
Sack zur Bergung 289
Salzburg, Gemeindeumlagen 206
— Landessteuern 204
Sammelbestellung für „Zeitschrift" 94
Sammelsendung der „Zeitschrift" 95
Sammlungen (Auflassung) 22
— des D.u.Ö.A.-V. 300
— Gletscherkunde 305
Satzung des D.u.Ö.A.-V. 3
— für Jugendgruppen 322
Satzungsänderung des D.u.Ö.A.-V. 19, 21
— Berufung gegen 11, 21
— Frist für Anträge auf 54
— für Sektionen, gesetzliche Erfordernisse 62, 65
— von Sektionen 11, 21, 62, 65, 75
Schadenersatz bei Hüttenschäden 214
Schadenregulierung bei alpinen Unfällen 346
Schiabteilungen von Sektionen 80
Schialmen in Bayern 217
Schibergführer, Abkommen mit dem DSV. 241
— Kurs 265
— Prüfung 250
— Voraussetzungen 250
— Zeichen 241, 250
Schiedsgericht für Arbeitsgebiete 104, 105, 108
— für Vereinsstreitigkeiten 19
Schiedsrichter für Arbeitsgebiete 22, 104
Schiführerzeichen 241, 250
Schihütten von Sektionen 117, 118, 216—218
Schikurse auf Hütten 196
Schilehrer 241
Schirennen, Unfallversicherung 346
Schiverband (Deutscher), Abkommen 241
Schladminger Tauern, Karte 100
Schlafräume, Trennung 124
Schlafzimmer, Einrichtung 157
Schlern und Rosengarten, Karte 100
Schlitten für alpine Rettung 280
Schloß für Hütten 177
Schlüssel, Ausleih 83, 177 bis 179
— für Führer 255
— für Hüttenschloß 177
— Privatschlüssel 111
— und Schloß für AV.-Hütten 111
Schlüsselordnung 177
„Schrift" für „Mitteilungen" und „Zeitschrift" 92
Schriftart von Tafeln 176
Schriftleiter 15, 21, 39
Schriftleitung der „Mitteilungen" 87
— der Vereinsnachrichten 98
— der „Zeitschrift" 87
— Sitz 92
Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen 13
Schriftsatz der „Mitteilungen" 96
Schuhplattlergruppe 80

Schutzhütten, Rettungsmittel 126, 280
Schutzhüttenkontrolle betreffs Rettungsmittel 280
Schutzhüttenversicherung 206, 208, 209
Schutzhüttenvorrechte für Mitglieder 83
Schutzmaßnahmen gegen Feuer 210, 213
Schutzmauern gegen Lawinen und Steinschlag 152, 157
Schutzvorrichtungen bei Wegen 164
Schwarze Liste der Ausgeschlossenen 11, 85
Schweiz, Arbeitsgebiet 109
Seile für Führer 255
Sektionen 7, 9, 58
— Abgaben 77
— Auflösung 113
— Ausscheiden aus dem D.u.Ö.A.-V. 74
— Ausschluß aus dem D.u.Ö.A.-V. 7, 21, 74
— außerhalb Deutschland und Österreich 7, 21
— Beiträge 46
— Doppelbesteuerung 199
— Fachgruppen 79
— Genehmigung durch den HA. 73
— Genehmigung durch die Behörde 73
— Hüttenbesitz bei Auflösung 113
— Jahresbericht 11
— Jahresmarken 47
— Jugendgruppen 321
— Jungmannschaft 336
— Konkurs 9
— Lichtbildnergruppen 80
— Mustersatzungen 67
— Nachrichtenblatt 97
— Ortsausschüsse 81
— Ortsgruppen 8, 79
— Pflichten (gesetzliche) 60, 76
— Rechte 58
— Rechtsfähigkeit 63, 73, 129
— Rechtsverbindlichkeit von HV.-Beschlüssen 8
— Satzungen 62, 65
— Satzungsänderung 11, 21, 73, 75
— Steuern 77, 199
— Stimmrecht auf der HV. 17, 25
— Übertritt in Sektionen 86
Sektionen, Wandergruppen 80
— Zugehörigkeit zu fremden Vereinen 61, 67
Sektionentagungen 81
Sektionenverband, Arbeitsgebiet 110
Sektionenverbände 80, 81
Sektionsabzeichen 57
Sektionsbildung in Deutschland und Österreich 7, 61
Sektionsgründung in Österreich (Eingabe) 74
— Satzungsentwurf 62
— satzungsgemäße Erfordernisse 66
— Vorgang 61
— Vorstand (Ausschuß) 62, 76
Sektionsheim (Vereinsabzeichen am) 56
Sektionshütten, private 217
— private, rechtliche Stellung 218
Sektionskonto 48
Sektionsmitglieder 10, 11, 82
Sektionsnachrichten 97
Sektionssatzung, gesetzliche Erfordernisse in Deutschland 62
— gesetzliche Erfordernisse in Österreich 65
Sektionsschiabteilungen 80
Sektionsschihütten 117, 118
— Bauholzbezug 218
Sektionsversammlungen, Anzeigepflicht 77
Selbstversorger 123
Selbstversorgerräume auf Hütten 154, 160
Selbstversorgung auf Hütten 192, 193
Sellagruppe, Karte 100
Servitut des Fußsteiges und Fahrweges 138, 139
— des Weges, Ersitzung 148
Sicherheit des Hüttenbauplatzes 151
Sitz der Schriftleitung 92
— des Vereins 12
Sitztuch zur Bergung 289
Sitzungen des HA. 31
— des VA. 34
Skelettkarten 100
Skikarte der Kitzbüheler Alpen 100
Söhne von Mitgliedern 10, 53
Söhne von Mitgliedern, Hüttenbegünstigung 181
Sommerfrischler auf Hütten 124
Sommerturistik 339
Sonden 288
Sonderabdrucke aus der „Zeitschrift" 102
Sonderbeiträge für Bauten 130
Sonderveröffentlichungen, Verzeichnis der 102
Sonnblick, Karte 100
Sonstige Veröffentlichungen 101
Speisen auf Hütten 198
Speisentarif auf Hütten 195
Spenden an die Bücherei 302
— für Bauten 130
Sperre von Hütten 186
— von Wegen 138
Standblatt für Führer usw. 245, 256
Standort für Führer 265
Stangen als Wegweiser 171
Statistik, Mitglieder 98
— Sektionen 98
Steiermark, Gemeindeumlagen 206
— Landessteuern 205
Steige 123, 162
Steigeisen für Führer 255
Steindauben 171
Steinmänner 170
Steinschlag, Schutzmauern vor 157
Stellung der Hütte 151
Stempel und Kosten zur Bestellung als Führer 246
Stempelpflicht von Eingaben in Österreich 74, 75
Steuerbefreiung für Sektionen 77
Steuerbehörde bei Hüttenbauten 129
Steuern auf Hüttenbesitz 199
— der österreichischen Bundesländer siehe Landessteuern 204, 356
— Doppelbesteuerung 199
— Erwerbsteuer 200
— für Hüttenpächter 196
— für Sektionen in Deutschland 77
— für Sektionen in Österreich 79, 203
— Gebührenäquivalent 203
Steuern in Bayern 199
— in Österreich 199
— in Vorarlberg 356
— Kapitalertragssteuer 77
Stiftung, Eduard-Richter- 298
Stiftungen, Grunderwerb von 132
Stimmengleichheit, HV. 18, 26
Stimmenzahl (HV.) 25
— zur HV., Stichtag 54
Stimmführung in der HV. 25
Stimmrecht der Sektionen 17, 25
— Übertragung 25
— von HA.-Mitgliedern 18
Stimmtafel 25
Stimmvollmacht 25
Stimmzettel 25
Strafen für Führer und Träger 246
Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis 20
— der Führer 233
— Schiedsgericht 19
Stubai-Ötztal, Karte 100
Studentenherbergen 336
Studentenherbergsausweise 53

Tabakverschleiß für Hütten 129
Tätigkeit des D.u.Ö.A.-V. 4, 5
— im Arbeitsgebiet 107
Tafeln, Almhüttentafeln 175, 340
— Alpenvereinsweg 111
— Anbringung 169, 174
— Ausstattung 176
— Bestellung 176
— Einheitlichkeit 174
— Gipfeltafeln 175
— Hagtürentafeln 175
— Herstellung 176
— Hüttentafeln 111, 174
— Jagdschutztafeln 135, 175
— Jochtafeln 175
— Lieferung 176
— Markierungsübersichtstafeln 176
— Naturschutztafeln 175
— „Öffentlicher Weg" 175
— Reklametafeln 123, 176
— Schriftart (ungültig) 176
— Talherbergen 174
— Warnungstafeln 175

Tafeln, Wegtafeln 175
— Wegnetztafeln 111, 169, 176
— Wegweisertafeln 169, 174
— Wintereingang 174
Tagesentschädigung bei alpinen Unfällen 346
Tagesordnung der HV. 16, 23
— des VA., beziehungsweise HA. 15
Tagespresse 39
Tagungen von Sektionen 81
Talherbergen, Benützung durch Mitglieder 84
— Hütten- und Wegbauordnung 119
— Tafeln 174
Talunterkünfte 342
— als Studentenherbergen (überholt) 337
Tarif für Getränke und Speisen 195
Tarife für Führer und Träger 223, 232, 257
Tausch von Bergführern 223
Technik des Bergsteigens 101
Teilnehmerkarten für Jugendgruppen 53, 324
Telephon auf Hütten 191
Telephonleitung 136
Tirol, Gemeindeumlagen 206
— Landessteuern 203
Todfalleistung bei Unfallversicherung (überholt) 346
Töchter von Mitgliedern, Ausweis 53
— — — Beitrag 10
— — — Hüttenbegünstigung 180
Tölzer Richtlinien 122
— — Auslegung 125
— — Ergänzung 125, 126
Tote, Aufsuchung, Bergung 282
Totenbeschau für Verunglückte 295
Träger, Alter (siehe Bergführer) 241, 243
— Anhörung der Führerschaft 244
— Aufsicht 231
— Ausbildung 241
— Ausweisbuch 244
— körperliche Eignung 242
— Kosten der Autorisierung 246
— Krankenunterstützung 241
— Legitimation 228, 229, 230
— Legitimierung 242
— Lokalbedarf 229
Träger, Rechte 228
— Standblatt 244
— Strafen 246
— Straflosigkeit 243
— Tarif 229, 232
— Verpflegung 232
Tragbahre des D.u.Ö.A.-V. 279
Tragbahrenkonkurrenz 279
Tragsack 291
Tragtiere für Hüttenversorgung 192
Transportkosten bei alpinen Unfällen 346
Transportmittel für Hüttenversorgung 192
— für Verletzte 279
Trinkgeldzwang auf Hütten 196
Trinkplätze 340
Trinkwasserversorgung von Hütten 151, 190
Trockenmauern für Hütten 154
Tschechoslowakei, Verband der AV. 86
Türen auf Hütten 156
Touristenunterkünfte in Talstationen 342
Touristik 339
Touristische Spezialkarten 99

Übergepäck der Führer 228
Überschüsse = Erübrigung 40
Übersichtskarte der Ostalpen 99
Übertretung der Führerordnung 233
Übertritt in Sektionen 86
Umsatzsteuer siehe auch Warenumsatzsteuer für Sektionen 77
— in Bayern 199
Unbescholtenheit von Bergführern 221
Unfälle, Verhalten der Führer 227
— Verhalten der Gemeinde 295
Unfallmeldestellen 276
Unfallmeldung durch Zeugen 285
— Meldezettel 276
Unfallrente für Führer 267
Unfallrettungsstelle 275
Unfallrettungswesen siehe Rettungswesen
Unfallversicherung, alpine (z. T. überholt) 344, vgl. „Mitteilungen" 1931, Nr. 1 u. 4
— — Arztkosten 346
— — Auszahlungen 346
— — freiwillige 346
— — Geschichte 345
— — Invalidenversicherung 346
— — Kosten 41, 43
— — Krankengeld 346
— — Leistungen 345
— — Schadenregulierung 346
— — Umfang 345
— von Bauarbeitern 150
— von Schirennen 346
Unterausschuß für alpines Jugendwandern 37, 321
— für außereuropäische Unternehmungen 311
— für Führerwesen 45
— für Hütten- und Wegbau 37
— Wissenschaftlicher 35, 36
Unterausschüsse 14, 35
Unterkünfte, Wahl durch Bergführer 227
Unterstand bei Jochwegen 161
Unterstützung von Führern 45, 267
Unterstützungen 41, 43
— aus Winterturistik 340
— für Bergfahrten 338
Unterwegslager 191

Venedigerkarte 100
Veräußerung von Hütten oder Wegen 112
Verankerung von Hütten 157
Verband deutscher AV. in der Tschechoslowakei 86
— zur Wahrung allgemeiner touristischer Interessen 340
Verbände zum Hüttenbau 82
— von Sektionen 80, 81, 110
Verbandzeug 279
— Berechnung 159
— für Führer 255
Verbot der Tätigkeit im Arbeitsgebiet 108
Verein der Freunde der AV.-Bücherei 300
— der Freunde des Alpinen Museums 305
Verein zum Schutze der Alpenpflanzen 348
Vereinbarungen über Arbeitsgebiete 110
Vereine von Führern 270
Vereinsabzeichen, an Gaststätten 56
— am Sektionsheim 56
— Ausführungen 56
— Ehrenzeichen 56
— Form 55
— Lieferung 55
— Schutz 55
— Tragen derselben 83
— Versandstelle 88
Vereinsbeamte 16, 39
Vereinsbeiträge 9, 10, 21, 41, 42, 46
— Frist für Ablieferung 54
Vereinseinnahmen 41, 42
Vereinsfarben des D.u.Ö.A.-V. 27
Vereinsgeschichte 94, 102
Vereinsinteresse 9
Vereinsjahr 9
Vereinskasse, Zahlungen 87
— Abrechnungen 48
— Reklamationen 48
Vereinsleitung, Anschrift der 86
— Verkehr der Sektionen 86, 97
Vereinsnachrichten des D.u.Ö.A.-V. 39, 97
— Bezug 98
— Form 98
— Inhalt 98
— Schriftleitung 98
— Versand 98
Vereinsregister, Eintragung von Sektionen 73
Vereinsschloß 177
Vereinsschlüssel 177
Vereinsschriften, Bezug (s. Veröffentlichungen) 83, 87, 88
— Freiexemplare 91—93
— Inhalt 92
— maßgebende Beschlüsse 91
— Politik 92
— Register der 101
Vereinssitz 12
Vereinsvermögen 40, 42
Vereinszeichen, Verkauf 42
Verfassung und Verwaltung, IV. Ausgabe 101, 102

Vergnügungssteuer für Sektionsveranstaltungen 78
Vergriffene Veröffentlichungen 101
Verhältnis zu fremden Vereinen betreffs Arbeitsgebiete 109
Verhandlungsschrift zur HV. 23, 26
— zur Vorbesprechung 23, 26
Verhütung von alpinen Unfällen, Beihilfen 340
Verkauf des Vereinszeichens 42
Verkaufsgegenstände des Vereins, Bezug 87
Verkehr mit der Vereinsleitung 86
Verkehrserleichterungen, Unterstützung 340
Verlautbarungen des D.u.Ö.A.-V. 39
Verleih von Laternbildern 308
Vermißtmeldung 286
Vermögen des D.u.Ö.A.-V. 40
Vernachlässigung von Hütten oder Wegen 113
Vernagtferner (Ergänzungsheft) 102
Veröffentlichungen des D.u.Ö.A.-V. 91
— Honorar 93
— Kommissionsverlag 93
— Sonderveröffentlichungen, Verzeichnis 102
— sonstige 101
— vergriffene 101
— wissenschaftliche 298
Verpachtung von Hütten 195
Verpackung der „Zeitschrift" 95
Verpfändung von Hütten und Wegen 112
Verpflegung auf Hütten 123, 197
— der Führer 232
Verpflichtungen, gesetzliche, für Sektionen 76
Versammlungen siehe Haupt- oder Sektions-
Versand der „Mitteilungen" 97
— der Vereinsnachrichten 98
— der „Zeitschrift" 94, 95
Versandstellen des D.u.Ö.A.-V. 87, 88
Versicherung der Führer 270
— der Hütten 206, 208, 209
— der Jugendgruppen (überholt) 332
Versicherung der Mitglieder 84
— der Rettungsmannschaften (überholt) 278
— gegen Einbruch 207
— gegen Elementarschäden 208
— gegen Haftpflicht 347
— gegen Naturgewalten 206, 208
Versorgung der Hütten 188
— der Hüttengäste 195
Verteilung der „Zeitschrift" 95
Vertrag (Grundkauf), Muster 133
Vertrauensmänner 38
— für Meldestellen 276
Verunglückte, Aufsuchen 287
— Bergung 289
Verwaltungsausschuß 15
— Berufung gegen Beschlüsse 15
— Geschäftsordnung 32
— Niederschrift 34
— Rechte und Pflichten 32
— Referate 34
— Sitzungen 34
— Tagesordnung 15
— Zusammensetzung 31
Verwaltungskosten 42
Verzeichnis der AV.-Karten 100
— der AV.-Bücherei 102, 301
— der Führer-, Hütten- und Rettungsstellen 101
— der Führer usw. 265
— der Stellen für alpines Rettungswesen 295
— des Vereinsbestandes 98
Verzicht auf „Mitteilungen"-Bezug 60, 97
Verzichtscheine für „Mitteilungen" 97
Vidierung von Führerbüchern 222
Volksbildende Veranstaltungen, Besteuerung 78, 79
Vollmacht zur Stimmführung 25
Vollmitglieder (A-Mitglieder) 51
Voranschlag 17, 21, 40
— Anträge 24
— Besprechung 24
— Fonde, Rücklagen 44, 45
— Grundsätze 40
— Quoten 40
— Schema 41
— Währung 40
Vorarlberg, Gemeindeumlagen 356

Vorarlberg, Landessteuern 356
Vorausbestellung von Lagern auf Hütten 180
Vorbesprechung zur HV. 10, 16, 17, 26
— Niederschrift 23, 26
— Tagesordnung 23
Vorführungen im Alpinen Museum 305
Vorkaufsrecht von Hütten 112
Vorrang auf Hütten 124
Vorrechte auf Schutzhütten 83
Vorschriften für Hütten- und Wegbau 121
Vorschüsse für Rettungskosten 281
Vorsitz des D.u.Ö.A.-V. 13
Vorsitzender 27, 28, 30
Vorstand von Sektionen 62, 76
— Änderung 76
— Neuwahl 76
— Anmeldepflicht 76
Vortragsabende, Vergnügungssteuer 78
Vortragswesen 307

Währung für Hüttengebühren 181
— des Voranschlages 40
Wärmeversorgung auf Hütten 188
Wagen für Hüttenversorgung 192
Wahl des Hauptausschusses 17, 21
Wahlvorgang 13
Waisenrente für Führerwaisen 240, 267
Wandergruppen von Sektionen 80
Wanderziele für Jugendgruppen 326
Warenumsatzsteuer in Österreich 202
Warnungsposten bei Lawinenunfällen 287
Warnungstafeln 175
Wasserbezugsrecht 133, 136, 190
Wasserkraftanlagen für Hütten 189
Wasserleitungsrecht 136
Wasserpolizeiliche Genehmigung bei Hütten 130
Wasserversorgung von Hütten 151, 190
Wegbaurecht in Österreich 128, 137
Wegbautätigkeit außerhalb der Ostalpen 219
Wegbauten, Allgemeines (siehe Bau oder Hütten- und Wegbau) 160
— auf Gipfel 123, 160, 161
— Bauverträge 150
— Beihilfen 116
— Einschränkung von 160
— Finanzierung 130
— Fußsteige, Anlage 162
— Genehmigung 22
— Leitsätze 122
— Zweck 160
Wegbezeichnung, Allgemeines 166, 340
— Art 171, 173
— Erhaltung 173
— Fähnchen 171
— für Auf- und Abstieg 173
— gebahnte Wege 167
— Mittel hiefür 168, 169
— Reklame 123
— wegloses Gelände 168
Wege (siehe auch Hüttenbauten) 137
— Anzeigepflicht 130
— Auflassung 22, 113, 130, 149, 165
— Baubewilligung 130
— Höhenwege 161
— Sperre 138
Wege und Hütten, Allgemeines 103
— gesetzliche Erfordernisse 128
Weg- und Hüttenbauordnung 110
— — Hüttentafeln 43
Wege zu Hütten 161, 191
Wegerhaltung 165
Wegfreiheit im Bergland, Kärntner Landesgesetz 141
— Oberösterreichisches Landesgesetz 143
— Salzburger Landesgesetz 139
— Steiermärkisches Landesgesetz 142
Wegrecht in Bayern 146, 147
— in Kärnten 141
— in Niederösterreich 355 (Nachtrag)
— in Oberösterreich 143
— in Salzburg 139
— in Steiermark 142
— in Tirol 137

Wegrecht in Vorarlberg 355 (Nachtrag)
Wegservitut 138, 139, 148
Wegsperrung 138
Wegtafeln 111, 169, 175
Wegweiserstangen 171
Wegweisertafeln 169, 174
Wegzeichen, Farbe 170
— plastische 170
Weisungen für den Büchereileiter 302
Wertzuwachsabgabe in Kärnten 205
— in Salzburg 204
— in Steiermark 206
— in Tirol 204
— in Vorarlberg 356
Wilde Führer 231, 242
Wildpret auf Hütten 191
Winterbesuch von Hütten 125
Winterbewachung von Hütten 188, 340
Wintereingang, Tafel für 174
Winterführungen von Bergführern 226
Wintermarkierungen 168, 172
Winterraum auf Hütten 159
Wintertarif für Führer und Träger 232
Winterturistik 339
— Ausschuß für 37, 341
Winterunterkünfte, Unterstützung 340
Winterwege 162
— Unterstützung für 340
Wirtschaft auf Hütten 192
Wirtschaftskonzession für Hütten 129
Wissenschaftliche Aufklärung 298
— Beobachtungen, Anleitung 101
— Ergänzungshefte 101
— Karten 298
— Sammlung 298
— Tätigkeit 297
— Unterausschuß, Geschäftsordnung 35, 36
— Unternehmung, Beihilfen 298
— Veröffentlichung 298
Wissenschaftlicher Beirat 35
Wissenschaftliches Instrumentarium 298
Witwenrente für Bergführer 240
Wohnungsbauabgabe in Bayern 199
Wolldecken auf Hütten 124
Würzburger Abkommen mit dem DSV. 241

Zahlstellen der Vereinskasse 47, 87
Zahlungen an die Vereinskasse 87
— der Sektionen 47
Zahlungsbestätigungen der Vereinskasse 47
Zeichen für Führer, Anwärter usw. 247, 255
„Zeitschrift" des D.u.Ö.A.-V.
— Anschrift 87
— Beilagen 94
— Bestellkarte 94
— Bezug 94, 95
— Bezug für Jugendgruppen 330
— Bilder 94
— Form, Format 91, 93
— Frachtkosten 95
— Frakturschrift 93
— Freiexemplare 91—93
— Gebarung 42
— Gebühren 47
— Inhalt 93
— Lieferung 95
— Panoramen 94
— Preis 95
— Reihenfolge der 95
— Sammelbestellungen 94
— Schriftleitung 87
— Sonderabdruck 102
— Spesen 95
— Verpackung 95
— Versand 94, 95
— Verteilung 95
— wissenschaftlicher Inhalt 37
— Zuschriften 87
Zeitungsausschnitte in der Bücherei 302
Zentralausschuß 15
Zeugnisse im Führerkurs 265
Zillertaler, Karte 100
Zimmerdienst durch den Pächter 196
Zinsen aus Vereinsvermögen 42
Zubehör zur Hütte 117

Zufahrtswege zu Hütten 191
Zugangswege zu Hütten 133, 136
Zuruf (Abstimmung) 26
Zusammensetzung des HA. 27, 28
— des VA. 31
Zuschriften an die Schriftleitung 87
— an die Vereinsleitung 86
Zuschuß zur HV. 26
Zutritt auf Hütten 185
— zur HV. 82
Zwangsbezug der „Mitteilungen" 97
Zweck des D.u.Ö.A.-V. 3—5
Zweckverbände von Sektionen 82
Zweig des D.u.Ö.A.-V. 7
Zweiter Teil 89

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins
049000061522

HERMANN SCHEDE
WIEN